This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 486872 DUPL

NACHLASS

KLEINER SCHRIFTEN

STAATSWIRTHSCHAFTLICHEN INHALTS

VON

J. G. HOFFMANN,

WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGS-RATH A. D.

BERLIN, 1847.

VERLAG VON G. REIMER.

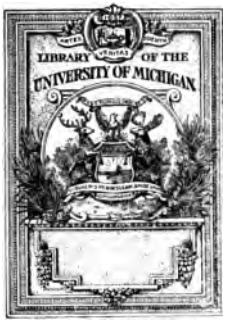

FROM THE LIBRARY OF

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

OF DETROIT

1871

HN
448
H7

NACHLASS

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

KLEINER SCHRIFTEN

STAATSWIRTHSCHAFTLICHEN INHALTS

VON

J. G. HOFFMANN,

WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGS-RATH A. D.

BERLIN, 1847.

VERLAG VON G. REIMER.

Vorrede.

Als ich am 1. September 1843 in der Vorrede zu der Sammlung kleiner Schriften den endlichen Schluss meiner zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten ankündigte, glaubte ich den nächst bevorstehenden Winter nicht überleben zu können. Seitdem sind beinahe drei Jahre verflossen: alle Schwächen des höhern Alters, welchen ich damals schon erliegen zu müssen wähnte, haben inzwischen beträchtlich zugenommen und wachsen noch selbst in der bessern Jahreszeit, wenn auch langsam so doch immerfort. Durch die Gnade Sr. Maj. des Königs bereits sei dem Februar 1844 in den erbetenen Ruhestand versetzt, wurde zwar meine Verpflichtung, aber nicht meine Neigung aufgehoben,

in der Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten den Beruf meines Lebens zu finden. Gewöhnt, geistige Genüsse nicht bloss im Empfangen von Belehrungen, sondern auch im selbstthätigen Verarbeiten eines sich eben darbietenden Stoffs zu suchen, könnte die so ganz unerwartete Verlängerung meines Lebens nicht ohne Versuche bleiben, Meinungen, deren Verbreitung zur ferneren Prüfung mir nützlich schien, für den Kreis derjenigen zu veröffentlichen, welche solche Mittheilungen bisher mit Wohlwollen aufnahmen. Wie sehr auch völliges Erblinden, empfindliche Schwäche des Gehörs, überhaupt Schwinden aller Kräfte diese Beschäftigung erschwerte, so liess doch die lange Dauer der Musse, welche noch unbenutzt vor mir lag, und die Hülfe freundlicher Umgebungen mir noch hinreichende Mittel, diejenigen Aufsätze zu schaffen, welche die nachstehende Sammlung unter No. 1, 2, 3, 4, 7 enthält. Die lange Dauer dieser Musse gab auch Veranlassung, mit Beirath theilnehmender Freunde wiederholt zu prüfen, was von meinen zerstreut veröffentlichten kleinen Schriften des Aufbewahrens noch würdig wäre. So bildete sich, was ich hiermit zur bequemern Benutzung gesammelt und geordnet denjenigen vorlege, welche bisher schon in meinen staatswissen-

schaftlichen Schriften etwas Ernsteres, als Unterhaltung suchten. Jeder Abhandlung ist die Bemerkung beigefügt, ob und wo dieselbe bereits abgedruckt ist. War die nächste Veranlassung sie zu veröffentlichen, auch oft ein besonderes Ereigniss, so wurde doch hier nur wieder abgedruckt, was für einen grösseren Kreis von Lesern auch später noch anregend oder beruhigend erschien. Hierdurch wird deren Aufnahme hoffentlich überall gerechtfertigt sein. Nur in Bezug auf die drei Nekrologe, welche die nachstehende Sammlung unter No. 27, 28, 29 enthält, bedarf es vielleicht der ausdrücklichen Bemerkung, dass die lebendige Darstellung des Geistes der Zeit, worin die Verstorbenen lebten, denselben, auch abgesehen von allen persönlichen Verbindungen, einen dauernden Werth geben dürfte. Gebeugt, wenn auch noch nicht erliegend unter der Last der Jahre, zeigt sich mein Unvermögen zu geistigen Arbeiten, welche noch der Veröffentlichung würdig sein könnten, nunmehr so ganz entschieden, dass ich mich nicht mehr einer Uebereilung schuldig zu machen besorge, wenn ich die nachstehende Sammlung als einen abgeschlossenen Nachlass ansehe und als solchen dem Wohlwollen meiner Freunde und der unbefangenen Benutzung derjenigen Zeit-

genossen übergebe, welche den Ernst des öffentlichen Lebens erkennen und in der Beschäftigung mit den Angelegenheiten desselben überall nur klar, wahr und rein erfunden zu werden trachten.

Berlin, den 20. Julius 1846, als am ersten Tage meines 82. Lebensjahres.

J. G. H.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

1. Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gerwerbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung 1
2. Versuch einer allgemeinen Uebersicht der staatswirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Spinnmaschinen im Bereiche des deutschen Zollvereins und zunächst im preussischen Staate . 50
3. Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt 170
4. Bemerkungen über die Ursachen der entsittlichenden Dürftigkeit oder des sogenannten Pauperismus 212
5. Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall aus der Vermehrung der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher 246
6. Uebersicht der in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 im preussischen Staate zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen im kindlichen und jugendlichen Alter verübten Verbrechen . 270
7. Versuch, das sittliche Wesen der Ehe aus der Ansicht darzustellen, welche sich aus den allgemeinsten geistigen und körperlichen Verhältnissen des Menschen ergiebt 281
8. Ueber die Gränzen des Wachsthums der Bevölkerung in den christlichen Staaten Europas 302
9. Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preussischen Staate nach Verschiedenheit der durch geographische und gewerbliche Verhältnisse besonders begränzten Theile desselben 315
10. Ueber die Unsicherheit der Angaben, wie stark die Provinzen des preussischen Staats früher bevölkert waren 348
11. Uebersicht der im preussischen Staate während der Jahre 1840, 1841, 1842 neu geschlossenen gemischten Ehen. Nebst einem Anhange für die Jahre 1843 und 1844 352

Seite

12. Zahl der Einwohner des preussischen Staats, deren Muttersprache nicht die deutsche ist 372
13. Ueber das Verhältniss der Anzahl der Meister gegen die Anzahl der Gesellen in den gemeinsten Handwerken 395
14. Ueber die Städteordnung, veranlasst durch die Berathungen über die verbesserte Städteordnung von 1831 411
15. Ueber die Bevölkerungsverhältnisse im Fürstenthum Neuchâtel, jetzt Neuenburg 447
16. Ueber den Begriff von direkten und indirekten Steuern . . 461
17. Ueber staatswirthschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen 472
18. Bemerkungen über den Einfluss der Salzsteuer auf den Zustand der Arbeiterfamilien 499
19. Uebersicht der im preussischen Staate seit Veröffentlichung des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833 vorgekommenen Vermächtnisse zu frommen, milden und gemeinnützigen Zwecken 522
20. Erläuterung der Frage: Was ist Geld? 531
21. Beitrag zur Begründung von Urtheilen über die neuesten Veränderungen im preussischen Münzwesen 550
22. Verdient die Zehntheilung des Groschens wirklich den Vorzug vor der Zwölftheilung? 584
23. Ueber Maasse und Gewichte, veranlasst durch die Schrift des Herrn Adelfeld über die Maasse und Gewichte der deutschen Zollvereinsstaaten 594
24. Ueber Maassstäbe für Landkarten 611
25. Uebersicht der Durchschnittspreise der 4 Hauptgetreidearten in den Provinzen des preussischen Staats von 1816—1841 . 617
26. Betrachtungen über Versicherungs-Anstalten gegen Feuersgefahr mit besonderer Rücksicht auf die Versicherung der Gebäude in der Provinz Brandenburg 627
27. Nekrolog des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Raths Kunth, gestorben den 22. November 1829 643
28. Nekrolog des Staats- und Finanzministers Maassen, gestorben den 2. November 1834 649
29. Nekrolog des Staats-Sekretärs und Chef-Präsidenten der Königl. Bank Friese, gestorben den 4. Januar 1837 . . . 688

Verzeichniss einiger Fehler von Erheblichkeit, welche erst nach dem Druck bemerkt worden sind und welche man hiernach zu verbessern bittet.

Seite	Zeile		
66	6	von unten	lies 219, statt 291.
81	13	„ „	„ 2½ × 104, statt ½ × 104.
99	5	„ oben	„ spann, statt spare.
115	12	„ unten	„ soviel zu Markte, statt soviel Markte.
129	3	„ oben	in der Note lies 2_{828}, statt 2_{858}.
156	10	„ „	lies 69,000, statt 96,000.
159	5	„ „	„ 18½ Mill., statt 15½ Mill.
212	6	„ unten	hinter den Worten: „die Fabrikarbeiter aller Art" ist die ausgelassene Zahl 2500 einzuschalten, und sind die hinter „aller Art" folgenden Worte: „die Tagearbeiter" hier zu streichen und der folgenden Zeile vorzusetzen.
222	6	„ oben	lies Mitbewerbung, statt Mitbewerkung.
255	6	„ „	„ 1024, statt 1026.
271	3	„ „	„ 3 Kinder im 13. und 14. Lebensjahre, statt 2 Kinder im 13. und 13. Lebensjahre.
275	4	„ „	„ 1068, statt 1058.
	12	„ „	„ 313, „ 213.
	2	„ unten	„ 19,041, statt 18,041.
	6	„ „	„ 547,274, statt 547,374 und 19,166, statt 19,802.
285	3	„ oben	in der Note lies 3,686,473., statt 3,676,473.
291	1	„ „	desgl. „ 1834, „ 1843.
	4	„ „	desgl. „ 30ste „ 39ste.
311	9	„ unten	liess 122,854, statt 122,884.
313	17	„ oben	in der Kolumne 3 lies 10,180, statt 10,186.
322	3	„ unten	für das männliche Geschlecht lies 42 J. 116 T., statt 43 Jahr 116 Tage.
325	16	„ oben	für das männliche Geschlecht lies 40 J. 172 T., statt 30 Jahr 172 Tage.
326	6	„ „	für das weibliche Geschlecht lies 41 J. 103 T., statt 31 Jahr 103 Tage.
	14	„ unten	lies Wirsiz, statt Wirsig.
331	14	„ oben	für das männliche Geschlecht lies 49 J. 280 T., statt 59 Jahr 280 Tage.
	1	„ unten	für das männliche Geschlecht lies 45 J. 253 T., statt 45 Jahr 263 Tage.
342	8	„ oben	für das weibliche Geschlecht lies 46 J. 136 T., statt 45 Jahr 136 Tage.
355	16	„ „	in der Kolumne für 1842 lies 134, statt 164.
357	17	„ unten	desgl. „ 1841 „ 273, „ 237.
363	15	„ oben	lies 338, statt 388.

Seite	Zeile							
368	1	von	unten	lies	5,356,	statt	5356.	
369	1	„	oben	„	4,493,	„	4493.	Das hier hinter den die Tausende bezeichnenden Zahlen weggelassene Komma ist z. Verständlichkeit d. hinter diesen Zahlenreihen folgenden Erläuterung nothwendig.
	2	„	„	„	4,371,	„	4371.	
	4	„	„	„	4,205,	„	4205.	
	7	„	„	„	3,695,	„	3695.	
	8	„	„	„	2,914,	„	2914.	
	9	„	„	„	2,157,	„	2157.	
	10	„	„	„	1,971,	„	1971.	
	11	„	„	„	1,888,	„	1888.	
	13	„	„	„	4,128,	„	4128.	
382	9	„	„	„	183,639	statt	138,639.	
				„	304,614	„	404,614.	
392	10	„	unten	„	28,192	„	8192.	
393	10	„	„	„	495,332	„	494,332.	
403	1	„	„	„	163,476	„	172,476.	
	5	„	„	„	67,941	„	76,941.	
404	5	„	oben	„	163,476	„	172,476.	
406	1	„	unten	„	sie, statt die.			
424	5	„	„	„	Stadtrecht, statt Strafrecht.			
	11	„	„	„	verbieten,	„	gebieten.	
427	1	„	„	„	1,259,783,	„	1,355,783.	
428	3	„	„	„	fünf, statt vier.			
	10	„	„	„	156,	„	155.	
450	15	„	„	„	3088,	„	3008.	
474	2	„	„	„	mässigste, statt müssigste.			
506	10	„	„	„	1,131,294,600, statt 1,311,294,600.			
507	5	„	oben	„	1834, statt 1824.			
	7	„	unten	„	zwei Pfunden Brod, statt zwei Brod.			
508	2	„	„	„	1833, statt 1834.			
	8	„	„	„	41,899,800, statt 41,890,800.			
513	7	„	oben	„	24⅔ Sgr.,	„	24¾ Sgr.	
517	7	„	„	„	3,939,906,	„	3,993,906.	
	14	„	„	„	25,437,760,	„	25,337,760.	
527	15	„	unten	„	8⅝, statt 8⅓.			
537	9	„	oben	„	20,376, statt 20,386.			
576	10	„	„	„	3,326,045, statt 3,326,015.			
578	9	„	„	„	Ein- und Zwei-Thalerstücken, statt Thalerstücken.			
591	14	„	unten	„	Crusados, statt Erusados.			
601	2	„	„	„	$0,_{40680}$, statt $0,_{46080}$.			
614	1	„	oben	„	2,390,483, statt 2,396,485.			
	15	„	„	„	$1/_{1200000}$, statt $1/_{4200000}$.			
	18	„	„	„	600, statt 400.			
625	16	„	unten	„	letztvierzehnjährigen, statt letztvierteljährigen.			
633	16	„	„	„	$15^{13}/_{60}$, statt $15^{13}/_{18}$.			
641	11	„	oben	„	2,073,293 Thlr., statt 3,073,293 Thlr.			
	17	„	„	„	$2^{7}/_{10}$ Pfen., statt $^{3}/_{10}$ Pf.			
642	12	„	„	„	$6847,_{69697}$, statt $6487,_{69697}$.			
648	7	„	unten	„	1829, statt 1820.			
665	16	„	oben	„	Vordrängens, statt Verdrängens.			
667	12	„	unten	„	3ten, statt 2ten.			

Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung.*

Auch im Bereich der deutschen Tageblätter und Zeitschriften werden die Gemüther vielseitig angeregt und tief ergriffen durch das mit edler Offenheit und achtbarer Mässigung frei und klar von dem ersten Minister der britischen Krone dem Parlamente am 22. Januar d. J. (1846; vergl. No. 30. der Allg. Preuss. Zeitung d. J.) vorgelegte Geständniss, dass auch er sich der Ueberzeugung von der Nichtigkeit, selbst Schädlichkeit aller Versuche, des Staates Wohlfahrt durch Schutzzölle zu fördern, nicht mehr entziehen könne. Nicht allein das Einkommen, welches die Nation durch ihre Gewerbsamkeit, sei es aus Erzeugung roher Stoffe, Veredlung derselben durch Arbeit daran oder Verwerthung durch Verkehr und Handel bezieht, werde dadurch in seinem Gesammtbetrage dauernd vermindert, — wenn auch wohl Einzelne zeitweise dabei gewännen — nicht nur das Aufbringen des Bedarfs zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands durch vorsichtige Besteurung des Verbrauchs werde

* Geschrieben in den ersten vier Monaten des Jahres 1846 und vor Eröffnung des Zollvereinscongresses zu Berlin im Juni desselben Jahres besonders abgedruckt im Verlage der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

dadurch erschwert, sondern sebst der beschränktere Zweck, den Verkehr mit dem Auslande durch Differenzialzölle als Umtausch von Begünstigungen oder Erwiedern von Hemmnissen gewinnreicher zu machen, werde niemals dauernd und wesentlich, meist nicht einmal scheinbar und vorübergehend erreicht. Ein Aufkeimen solcher Ueberzeugung unter den Machthabern der Staaten nach hartem Kampfe gegen die Praxis der Jahrhunderte wurde zwar auch im Machtgebiete der britischen Regierung bereits angedeutet durch die mannichfaltigen Zollermässigungen der letzten Jahre: auch konnte darauf vorbereiten, was der Präsident der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten in seiner neusten Botschaft an den Congress, obwohl in einer bei weitem andern Stellung, dennoch nah übereinstimmend aussprach: aber ein Zeichen der Zeit von hoher Bedeutung für das gesammte Staatsleben der gebildeten Völker bleibt die vollendete Thatsache, dass in dem mächtigsten Handelsstaate des Zeitalters nun als allgemein leitender Grundsatz in die Verwaltung übergeht, was ebendaselbst bisher nur ausnahmsweise anwendbar erschien, seinem ganzen Umfange nach aber bloss Lehre der Schule war. Gewerbefreiheit im umfassendsten und edelsten Sinne dieses so vielfältig gemissbrauchten Ausdrucks ist allerdings durchaus verschieden von dem unseligen *laissez faire*, welches die Jünger Mercurs als einzig nöthige Begünstigung weiland schon von Colbert erbaten. Ein sehr beträchtlicher Theil der Klagen über Beschränkungen in der Benutzung des Bodens, des Kapitals und der menschlichen Kräfte wird nur erzeugt durch Unmuth über den gerechten Schutz, welchen die Staatsgewalt Untergebenen verleiht, die nicht minder, als die Beschwerdeführer den gleichen Anspruch auf Wahrung ihrer Selbstständigkeit, ihrer wohlverstandenen

Eigenthumsrechte und des unverkümmerten Genusses der Frucht ihrer Arbeit haben. Auch führt die Speculationswuth, welcher der Gewinn des Augenblicks jede Rücksicht auf Sittlichkeit und Gemeinwohl überwiegt, ihre Beschwerden gemeinhin lauter und anhaltender als der bescheidene Sinn, der, so lange die Unbill, worunter er leidet, nur erträglich bleibt, lieber vertrauend erwartet, als ungestüm vorgreift. Von dieser Ansicht aus vermögen nur kräftige Regierungen wahre Gewerbefreiheit zu schaffen, während die schwachen sich statt derselben jenes berüchtigte *laissez faire* unter dem tiefen Bedauern der Edlern in der Nation und der dumpfen Ergebung der minder Gebildeten abdringen lassen.

Die Geschichte der Erziehung des Menschengeschlechts bekundet fast auf jedem ihrer Blätter, dass eben die Wahrheiten, deren Anerkennung Wendepunkte in der Richtung der Geister bezeichnet, lange schon aufgefunden, gelehrt und in den Kreisen der Männer von ächter Bildung hochgeachtet wurden, bevor es endlich gelang, sie selbst auch in's Leben einzuführen. Neben den mannichfaltigen Bedürfnissen der höchsten geistigen und sittlichen Entwicklung hat dieses Schicksal auch die Mittel betroffen, wodurch das Menschengeschlecht seine Macht über die Aussenwelt erweitert und befestigt und der Einzelne den Genuss der äussern Güter erwirbt, welcher die Grundlage der Wirksamkeit seines Lebens bildet. Der thierischen Gier scheint Alleinbesitz, selbst gewaltsames Ausschliessen jeder Mitbewerbung das unfehlbarste Mittel, sich das höchste Maass der vorhandenen Güter anzueignen, und nur unter besonders günstigen Verhältnissen dämmert endlich ein Anerkennen der Wahrheit auf, dass die Vereinigung Vieler zum gemeinsamen Erwerbe und Genusse den besondern Antheil des Einzelnen

weit über alles das hinaus erhöhe, was durch Ringen nach Alleinbesitz jemals erreichbar ist. Ein langer Weg führt hiernächst zu Verbindungen, welche sich nicht minder berufen fühlen, wie weiland die Einzelnen um Alleingenuss gegen einander zu kämpfen. Indem Bildung und Gesittung wächst, schmelzen auch die kleinern Verbindungen allmälig in grössere zusammen: die Zunft, die Kaste, die Gemeine wird unterthan dem Staate, und zuletzt sind es anscheinend nur noch diese, welche sich gegenseitig, wo nicht den Alleinbesitz im geschlossenen Handelsstaate, so doch durch möglichstes Verdrängen fremder Mitbewerber den höchsten Antheil an dem Erwerbe zu sichern trachten, welchen das Ausbeuten der Naturgaben und Kapitale durch menschliche Körper- und Geisteskraft zu gewähren vermag. Die Jahrhunderte haben einander die Geschichte der Handelskriege seit dem klassischen Alterthum bis zu den Zeiten unserer Väter überliefert. Auch im tiefen Frieden hat der Kampf um überwiegende Vortheile durch gegenseitige Handelsbeschränkungen fortgedauert: allmälig ermüdet durch die Fruchtlosigkeit kostbarer Anstrengungen, hat endlich eine friedlichere Gesinnung doch wenigstens Gunst um Gunst einzutauschen gesucht; aber der Erfolg belehrte schnell, dass auch durch dieses anscheinend so billige Verfahren keine dauernde Befriedigung erlangt werde. Es gehört wesentlich zu den Auszeichnungen unsres Zeitalters, dass aus dem uralten Sittengesetze, aus der Lehre in das Leben überging ein Ahnen der Nichtigkeit alles Bestrebens der Staaten, ein Zumessen und Ausgleichen der Vortheile, welche jeder von ihnen aus seiner Gewerbsamkeit zu ziehen hätte, zur gegenseitigen Befriedigung dauernd aufzustellen. Jetzt ist dieses Ahnen laut geworden durch offene Erklärungen erleuchteter Machthaber: aber schon früher hat es in unsern nächsten

Umgebungen segensreich gewaltet und daran möge hier zunächst bescheiden erinnert werden.

Ein lange Reihe ruhmwürdiger Regenten hat auch im preussischen Staate der Gewerbsamkeit mit treuer Sorgfalt gepflegt: es geschah dies den Ansichten der bewährtesten Staatsmänner und dem Beispiele der glänzendsten Regierungen ihrer Zeit gemäss durch ängstliches Verdrängen jeder fremden Mitbewerbung vom inländischen Markte und durch Hemmung der Ausfuhr solcher Rohstoffe, welche der Ausländer mit Vôrtheil hätte verarbeiten können. War doch in dem ersten Viertheil des vorigen Jahrhunderts in Grossbritannien die Ausfuhr der Walkererde, auf deren Trefflichkeit der Vorzug englischer Wollenwaaren angeblich beruhte, und im damals noch österreichischen Schlesien in Bezug auf Ausland die Mittheilung von Keimen der Pflanze, welche die derzeit berühmte schlesische Färberröthe giebt, bei Todesstrafe verboten. Wenn auch später die gewerbliche Gesetzgebung der angesehensten Staaten minder blutig erschien, so blieb sie ferner doch peinlich genug, um es zu rechtfertigen, dass auch Preussen seinerseits fast allen fremden Fabrikaten den Einlass versagte, die wenigen, deren Zulassung ein überwiegendes Bedürfniss gebot, mit hohen Verbrauchssteuern belegte, die Wolle, deren Ausfuhr in der Mark Brandenburg und Pommern schon seit älteren Zeiten verboten war, seit dem siebenjährigen Kriege in Schlesien auch nicht mehr ausliess und selbst der Ausfuhr von Getreide und Vieh Beschränkungen entgegensetzte, um zur vermeinten Förderung der Gewerbsamkeit die Lebensmittel im Lande wohlfeil zu halten. Das strenge Durchführen dieser Handelspolitik erzeugte jedoch schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bittre Klagen in Ostpreussen und Schlesien, Provinzen, worin

die Vermittelung des Verkehrs zwischen Polen und dem Auslande, dort über See, hier im Landhandel auf den deutschen, besonders leipziger Messen, ein uraltes Gewerbe von solchem Umfange war, dass es bei weitem nicht allein für die Kaufmannschaft gewinnreich wurde. In den westphälischen Landen blieb wegen der zerstreuten Lage und des geringen Umfanges der preussischen Gebietstheile solche Beschränkung des Verkehrs ganz unausführbar: ihr Erzeugniss wurde daher meist als ausländisch behandelt und der Eingang der iserlohner Seiden- und Metallwaaren blieb ostwärts der Weser nur gegen Abgabe von einem Viertheil ihres Werths erlaubt. Wenn endlich auch im letzten Jahrzehnt des vorigen und den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts sich viele der angesehensten Geschäftsmänner und höhern Beamten der Ueberzeugung nicht mehr entziehen konnten, dass die Gewerbsamkeit durch solche Mittel nur gehemmt, nicht aber gefördert werde, so war doch die Macht anerzogener Begriffe und der Umfang der bereits von Vater zu Sohn ererbten gewerblichen Anstalten allzu bedeutend, um nicht sehr ernste Bedenken gegen erhebliche Veränderungen der bestehenden Gewerbepolitik zu begründen.

Ein dringendes Bedürfniss, obwohl an sich diesen Betrachtungen gänzlich fremd, nöthigte doch die Regierung, eine Bewachung der seit 1816 wesentlich veränderten Gränzen ihres Machtgebiets anzuordnen, folglich auch zu bestimmen, wie weit der Verkehr mit dem Auslande auch in Bezug auf Förderung der Gewerbsamkeit zulässig sei. Das Gleichgewicht zwischen Einkommen und Ausgaben, welches der Krieg gänzlich zerrüttet hatte, war wieder herzustellen, ehe das jährliche Deficit zur unerschwinglichen Höhe stieg: dazu bedurfte das bestehende Steuerwesen einer durchgreifenden Verbesserung. Die Verschie-

denheit der Ansichten, welche sich in den Berathungen darüber ergab, führte doch zunächst zu der Ueberzeugung, dass ohne solche Gränzbewachung nicht auszukommen sei, weil wenigstens die Hälfte des Staatseinkommens nur durch Verbrauchssteuern aufgebracht werden könne. Es galt nicht allein, den Eingang solcher rein ausländischen Erzeugnisse, die — wie besonders Kaffee und Zucker — ein allgemeines Bedürfniss und doch dem Dürftigsten kein unentbehrliches geworden waren, sondern auch den Verbrauch des im Lande selbst erzeugten Tabacks und Weines, Branntweins und Salzes zu besteuern, welches unmöglich blieb, so lange nicht die gleichen Erzeugnisse des Auslandes von einer wenigstens gleichen Steuer beim Eingange von aussenher betroffen wurden. Einkommen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes zu schaffen, war also der wesentlichste Zweck des Gesetzes vom 26. Mai 1818 über den Verkehr mit dem Auslande, und nur unerlässlich wegen der bestehenden Verhältnisse mussten damit Anordnungen zum Schutze der Gewerbsamkeit verbunden werden, deren Erfolg eben die Hebung einiger wichtigen Zweige dieses Verkehrs und folglich auch des Einkommens daraus sein sollte. Der grösste Theil der inländischen Fabrikanten hielt sich immer noch nur allein durch Verbote der Einfuhr fremder Fabrikate und der Ausfuhr inländischer Rohstoffe gesichert: aber ausser ihrem Kreise ward doch die Meinung überwiegend, dass ein wirksamer Schutz der Gewerbsamkeit besser durch mässige Besteurung der Gegenstände, wofür die Mitbewerbung des Auslandes gefürchtet wurde, als durch Ein- und Ausfuhrverbote gefördert wurde: der inländischen Gewerbsamkeit wäre dadurch schon ein hinlängliches Uebergewicht über ausländische verliehen, der Reiz zum Schleichhandel, den Verbote und verbotähnliche Besteu-

rungen erzeugen, dagegen bedeutend vermindert. Von dieser Ansicht aus beginnt jenes Gesetz mit der Aufstellung des leitenden Grundsatzes, dass Ein- und Ausfuhr aller Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt und nur so weit es ein Finanz- oder Gewerbbedürfniss erfordre, bei dem Verkehr mit dem Auslande zu besteuern sei: auch ward Erwiederung der Begünstigungen oder Erschwerungen des Verkehrs ausdrücklich vorbehalten. In den abgesondert liegenden westlichen Provinzen kam dies Gesetz gleichsam versuchsweise mit dem 1. September 1818 zur Ausführung; ängstliche Vorstellungen vieler Fabrikunternehmer des Inlandes verzögerten dieselbe für den östlichen Haupttheil des Staats bis zum Anfange des Jahres 1819, und die zwischen beiden liegenden deutschen Bundesstaaten hielten sie für ganz unmöglich, bis die That diesen Irrthum benahm. Die Vorwürfe, welchen die preussische Regierung sich deshalb ausgesetzt sah, waren maasslos, und es erschien danach als ein bisher unerhörter Frevel, was nur die Nachahmung des längst üblichen Verfahrens der angesehensten, in der Gewerbsamkeit vorleuchtenden Staaten Europas war: die Regierung des preussischen Staats liess sich durch die grossen Schwierigkeiten, welche wirklich aus seiner sehr verwickelten Begränzung gegen die zwischenliegenden Bundesstaaten hervorgingen, keinesweges abhalten, ihren Anordnungen mit Nachdruck Folge zu verschaffen, überliess jedoch den deutschen Bundesstaaten, welche sich zunächst dadurch belästigt fanden, sich ihrer Gränzbesetzung anzuschliessen und den Ertrag der dadurch aufkommenden Besteurung nach dem einfachen Verhältnisse der eingeschlossenen Volkszahl mit ihr zu theilen. Dies Anerbieten ward von ihr selbst nur als ein billiges Mittel betrachtet, Belästigungen zu vergüten, welche sie bei der

unentbehrlich gewordenen Anwendung ihres guten Rechts den Einwohnern eingeschlossener fremder Gebietstheile unwillkürlich aufzulegen genöthigt blieb: aber auch als solches ward es nur in sehr geringem Umfange benutzt. Zehn Jahre vergingen in diesem Zustande, ehe die Meinung bei den Nachbarstaaten Eingang gewann, dass ein Anschliessen an ein so einfaches und in seinen Folgen für die Gewerbsamkeit und den Verkehr des preussischen Staats der bisher erlangten Erfahrung nach wohlthätiges Steuersystem auch ihnen in dem Maasse nützlicher werden könnte, worin die geographische Lage ihres Machtgebiets dies begünstigte oder selbst zu fordern schien. Seitdem entstand durch allmäligen Zutritt, nirgend abgenöthigt, überall aber freundschaftlich zugelassen und begünstigt, im Laufe des folgenden Jahrzehnts der grosse deutsche Zollverein. Seine Grundlage besteht noch heute in demselben Gesetze, dessen wesentliche Vorzüge so viele Regierungen unter sehr verschiedenen Verhältnissen der Gewerbsamkeit ihrer Untergebenen zum freiwilligen Anschlusse bewogen. Es lässt noch heut, wie bei seinem Entstehen, ein Anwenden mässiger Schutzzölle und einer verschiedenartigen Behandlung auswärtiger Staaten als Erwiederung der ihrigen offen, aber der Erfolg der nach demselben in grossem Maassstabe geführten Verwaltung hat seit zwanzig Jahren nur bewiesen, wie wenig begründet der Vorbehalt war, welchen die Verschiedenheit der Ansichten bei der Berathung darüber nur noch aufstellte, um der Bestätigung oder Widerlegung derselben durch unbefangene Beachtung des Erfolgs nirgend vorzugreifen.

Sieben und zwanzig volle Jahre liegen zwischen dem Tage, an dem das Gesetz v. 26. Mai 1818 im preussischen Staate vollständig zur Ausführung kam und dem Anfange des Jahres 1846, welches mit einer erneuten Berathung

über Anwendung von Schutz- und Differenzialzöllen im Bereiche des grossen deutschen Zollvereins beginnen sollte. Der bei weitem grösste Theil derjenigen, die sich jetzt in Zeitungen und Flugschriften hierüber aussprechen, war noch kaum in das Jünglingsalter eingetreten, als die preussische Regierung ihr Gebiet mit der Zolllinie umzog, welche seitdem auch die Nachbarstaaten in freier Uebereinkunft in sich aufnahm, sowie der Nutzen einer solchen Verbindung ihnen einleuchtend wurde. Ist auch noch keineswegs allgemein anerkannt, dass es in eben dem Maasse räthlicher wird, das Einkommen, dessen Regierungen und Gemeinen für den öffentlichen Aufwand bedürfen, durch Abgaben auf den Verbrauch einzuziehen, worin die Bevölkerung dichter, auch in ihren zahlreichsten Klassen mannichfaltiger Genüsse gewohnter und mit den Fortschritten der Bildung sich immermehr neuer und gewählterer Bedürfnisse bewusst wird: so spricht das Finanzwesen der reichsten Staaten doch so ganz entschieden für diese Meinung, dass es nur für ein wohlbedachtes Erkennen des Bedürfnisses der Zeit gelten kann, wenn auch die preussische Regierung, nach einem die Grundlagen des Staats tief erschütternden Kriege, das zerrüttete Gleichgewicht zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben zunächst durch vorsichtig angelegte Verbrauchssteuern wiederherzustellen versuchte. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 genügte zwar diesem Zwecke bereits hinreichend, als die Regierung einsam noch mit den Schwierigkeiten einer durch geographische, politische und gewerbliche Verhältnisse bedrohten Gränzbewachung zu kämpfen hatte. Indem das Zollgebiet sich erweiterte, ward die Hebung wohlfeiler und sicherer: die Gränzlinie, welche der Verein jetzt auf gemeinschaftliche Kosten bewacht, ist kaum eben so lang, als diejenige, welche Preussen in seiner

Vereinzelung weiland allein zu besetzen hatte, obwohl der Verbrauch einer seitdem beinah verdoppelten Volkszahl dadurch nunmehr besteuerbar wird. An den Vortheilen der hierdurch so sehr erleichterten Erhebung eines beträchtlichen Einkommens nimmt die Finanzverwaltung aller hier vereinigten Staaten gleichmässig Antheil: die minder mächtigen unter ihnen, welchen der Umfang und die Zerstückelung ihres Machtgebiets jede Steuererhebung, die Gränzbewachung erfordert, ganz unmöglich macht, gewannen eine früher kaum geahnte Vermehrung ihres Einkommens: aber auch den ansehnlichern und selbst den grössten unter ihnen wuchsen seit ihrem Eintritte in den Zollverein Ueberschüsse zu, welche für ihren Haushalt bedeutend werden, und Nachrichten über Anträge zu deren wohlthätiger Verwendung erfreuen uns anhaltend in den gelesensten Zeitungen. Dieser ersten und wichtigsten Bestimmung des ursprünglich preussischen Zollsystems gedenkt die Tagesliteratur kaum irgend noch vorübergehend: wie die Wohlthaten der Civilisation überhaupt, so wird auch diese genossen, als ob ihr Dasein, wie der Wechsel der Jahreszeiten, nur das Werk einer höhern Weltordnung sei, nicht aber das Erzeugniss menschlicher Verstandes- und Willenskraft. Kaffee, Zucker, indische Gewürze waren noch vor zwanzig oder dreissig Jahren, wenn auch in einzelnen Staatsgebieten niedriger oder gar nicht besteuert, dennoch theurer, als sie jetzt bei mässiger Besteurung, aber sehr erhöhter Betriebsamkeit, sehr erleichterter Schifffahrt und niedrigerm Zinsfusse sind. Taback und Salz waren fast überall, wo Besteurung des Verbrauchs nur überhaupt möglich blieb, längst mit hohen Abgaben belegt. Die Steuer auf Wein trifft im Bereiche des Zollvereins die Masse des Volkes nicht und begünstigt zugleich den inländischen Weinbau.

Den Verbrauch des Branntweins hat hohe Besteurung bisher vergebens auf ein Maass zurückzuführen gesucht, worin er Gesundheit und Wohlstand minder gefährdet. Die Besteurung des Biers ist weniger abhängig von einer Gränzbewachung, weil Bier nur mit besonderer Vorsicht gegen den Einfluss der Witterung versendet und daher kaum irgendwo heimlich eingebracht werden kann. Verbrauchssteuern wurden davon schon seit Jahrhunderten entnommen und sind noch ein beträchtlicher Einkommenquell, obwohl ihre Verminderung in unsern Tagen ein sittliches Bedürfniss wurde. In allen diesen Beziehungen wird im gemeinem Leben wenig Belästigung im Bereiche des Zollvereins durch eben diejenigen Verbrauchssteuern von aus- und inländischen Erzeugnissen empfunden, wovon der Ertrag des Einkommens daraus dem bei weitem grössten Theile nach abhängt. Die Wirkung des Zollvereins als Einkommenquelle wird daher auch in der Tagesliteratur kaum noch beachtet, aber die Regierungen erkennen darin — wo nicht mit der preussischen die Grundlage — so doch wenigstens die folgenreichste Wirkung ihres Verbandes. Dagegen wird noch jetzt und fortdauernd immer lebhafter, besonders von den Gewerbtreibenden, den gebildeten Klassen der Einwohner überhaupt und mit ihnen auch von der Tagespresse, als ein segensreicher Erfolg des deutschen Zollvereins anerkannt die beträchtliche Ausdehnung des Gebiets, innerhalb dessen freie Bewegung der Menschen und Güter unbelastet von ängstlich bewachten Zolllinien, nunmehr statthaft ist. Je mehr Strassen, Kanäle und Eisenbahnen Reisen und Waarenversendungen erleichtern und beschleunigen, desto mehr wird diese Wohlthat empfunden. Diejenigen, welchen es am geläufigsten ist, ihren persönlichen Gefühlen einen hohen Grad von Allgemeinheit beizumessen, ver-

künden auch am lautesten in Flugblättern und Zeitschriften, dass hierin eben der wichtigste Grund für das Entstehn und die Fortdauer des Zollvereins liege. Die Regierungen übersehen zwar auch diese wohlthätige Wirkung ihres Verbandes nicht, aber sie scheinen doch offenbar untergeordneten wirthschaftlichen Verhältnissen ein Gewicht beizulegen, welches nicht ganz unerhebliche Verkümmerungen dieser Wohlthat veranlasst. Noch bestehen, besonders in den grössern Zollvereinsstaaten, wenn auch nur schwache Gränzbewachungen wegen besonderer ihnen eigenthümlicher Verbrauchssteuern, welche sie vorerst noch nicht aufgeben zu können glauben. So Preussen und einige mit ihm vereinte Nachbarstaaten selbst gegen den andern Theil des Vereinsgebiets in Bezug auf die wenig einträgliche Besteurung des inländischen Wein- und Tabackbaues, Baiern wegen seiner wichtigen Bierbrauereien, andere noch etwa wegen der ländlichen Branntweinbrennerei oder der inländischen Salinen. Die Fortdauer dieser innern Gränzbewachungen beweist doch, dass die Regierungen selbst ein Abstellen aller Hemmnisse des innern Verkehrs nicht allgemein für den wichtigsten Zweck des Zollvereins ansehen.

Noch bei weitem allgemeiner und angelegentlicher beschäftigt sich jedoch jetzt die Tagesliteratur mit den Sätzen des Zolltarifs. Die Verhandlungen, welche sie darüber in Zeitschriften und Flugblättern führt, gehen daraus in den geselligen Verkehr des weiten Kreises der Leser über und üben sogar einen bedeutenden Einfluss auf ständische und Gemeindeberathungen aus. Diese Richtung der schriftlichen und mündlichen Verhandlungen legt dem Zolltarif zwar auch die Bestimmung unter, den Regierungen und Gemeinden Einkommen zu verschaffen, aber nicht sowohl durch unmittelbares Erheben, als viel-

mehr durch Beförderung einer Gewerbsamkeit, welche Wohlhabenheit und mithin das Vermögen, hohe Steuern zu tragen, im ganzen Umfange des Volkslebens erzeugt. Ein Adel der Gesinnung, welcher das Zollwesen weit über Plusmacherei durch eitle Finanzkunst erhebt, waltet unverkennbar in dieser Ansicht von dessen Bestimmung und würde derselben den unbedingtesten Beifall sichern, wenn die Mittel zur Erreichung dieses herrlichen Zwecks, welche die Stimmführer zur Zeit empfehlen, wirklich dazu dienen könnten. Diese Mittel sind jedoch nur solche, welche seit Jahrhunderten bekannt, aber von den bewährtesten Staatsmännern schon seit einem Menschenalter aufgegeben sind, während einzelne Klassen der Gewerbtreibenden sie noch bis heut beharrlich festhielten: die Regierungen selbst vermögen auch hierin dem Einflusse lang genährter Meinungen nur sehr allmälig Raum für Ueberzeugungen abzugewinnen, welche das höhere Bedürfniss der Sittlichkeit endlich unabweislich macht.

Zur Entwickelung einer weit über die Gränzen des eigenen Staats hinaus Achtung gebietenden Macht, wie weiland Ludwig XIV. sie zu schaffen versuchte, bedarf es vor allem baares Metallgeld, welches versendbarer als Heer und Flotten, in weiter Ferne Verbindungen erkaufen, Erwünschtes fördern und Missfälliges vereiteln kann. Einen solchen Ueberfluss an baarem Gelde durch die Gewerbsamkeit der Völker zu gewinnen, um die Regierung damit auszustatten, war eine der wichtigsten Aufgaben für die Staatswirthe jener Zeit. Zunächst sollte deshalb möglichst viel und möglichst kostbares ausgeführt, möglichst wenig und vorzüglich nur solches eingeführt werden, worauf noch Arbeitslohn zu gewinnen war, wenn es in veredelter Gestalt dem Auslande wieder verkauft werden konnte: soweit der Werth der Ausfuhr den Werth der

Einfuhr überstieg, blieb nur allein noch Ausgleichen durch Zahlungen übrig, die — sofern ein solches Uebergewicht wirklich vorhanden war — nothwendig baares Geld von aussen zuführten. Dies ist der Kern des berufenen Merkantilsystems. Die Staatsverwaltungen wussten recht wohl, dass Metallgeld kein geniessbares Gut, sondern nur ein Mittel ist, Sachen und Dienste zu kaufen: aber der Umtausch von Gütern und Diensten erwirbt beides nur in der Nähe, während die Zahlung durch baares Geld es auch in der Ferne kauft. Auch übt es einen wohlthätigen Einfluss auf den Geist einer Nation und auf den Erfolg ihrer Unternehmungen, wenn die Staatsgewalt weit über die Gränzen ihres Machtgebiets hinaus ihren Untergebenen noch wirksamen Schutz zu gewähren vermag. In beiden Beziehungen erscheint das Bestreben der Staatsgewalt, der Nation einen reichlichen Vorrath an baarem Gelde zu schaffen, wahrhaft wohlthätig: nur die Mittel, wodurch das Merkantilsystem diesen Zweck erreichen will, unterliegen erheblichen Bedenken. Dasselbe sucht die vorstehend bezeichneten Vortheile nur auf Kosten derjenigen Staaten zu gewinnen, welchen es ihr Metall-Geld abnimmt, indem es ihnen Güter dafür zuführt. Unstreitig haben alle selbstständigen Staaten das gleiche Recht nach einer Vermehrung der Vorräthe an Metallgeld zu trachten: hieraus entsteht in Folge des Merkantilsystems bei gleichen Kräften und gleicher Thätigkeit nur ein fruchtloses Abmühen, ein Kampf in Unternehmungen, die sich gegenseitig vereiteln, und ein Vergeuden von Kräften, welche jedes Volk wahrhaft fruchtbar für dauernden Wohlstand und ächte Bildung auf Benutzung seines Bodens und seiner Ausstattung an Körper und Geist verwenden könnte. Wird ein solcher Kampf mit ungleichen Kräften geführt, so büsst der Schwächere mit dem Verluste

wenigstens eines Theiles seiner Selbstständigkeit; aber auch der Stärkere verliert endlich mehr dabei, als er gewonnen hätte, wenn der Ueberwundene wohlhabend geblieben wäre. Diese Bedenken stehen in enger Verbindung mit dem, was weiter oben als Frucht der wachsenden Bildung dargestellt wurde. Auch sie sind keineswegs neu: sie gingen schon vor siebzig Jahren in die Lehre und aus dieser, sich allmälig verbreitend, selbst in das Tagesgespräch und in die Meinung vieler Unbefangenen über. Sie blieben selbst den Regierungen nicht fremd und die preussische sprach sich bereits in der Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808 ebenso entschieden über die Unhaltbarkeit des Merkantilsystems aus, als es gegenwärtig durch die britische geschieht. Demungeachtet hat noch keine Staatsgewalt es ausführbar gefunden, den Kampf, worin sie sämmtlich befangen sind, gänzlich aufzugeben.

Ueberhaupt bestand die Vorstellung von der Nothwendigkeit, das Geld im Lande zu behalten, lange vor Ausbildung des Merkantilsystems und hat die Herrschaft desselben noch überlebt. Im siebzehnten Jahrhunderte war der Verbrauch von indischem Rohzucker noch sehr beschränkt, Honig vertrat dessen Stelle. Der Genuss des Kaffees war aus dem Oriente noch nicht in das Abendland eingedrungen, Thee und Kaffee fast gänzlich unbekannt, der Gebrauch des Tabacks theils unbeliebt, theils sogar verboten, Branntwein diente fast nur als Arzneimittel, und fremde Weine wurden im Allgemeinen nur sparsam verbraucht, wie jetzt etwa die seltensten und kostbarsten beim Nachtische. Salz war noch kaum mit Abgaben belegt, obwohl in vielen Gegenden theurer als gegenwärtig bei hoher Besteurung oder selbst Alleinhandel der Regierungen. Die damals noch minder zahl-

reichen Salinen waren fast überall im Privatbesitz der in sogenannte Pfännerschaften vereinigten Salzjunker; der Salzschank oder die Befugniss Salz im Kleinen zu verkaufen, auch häufig ein Vorrecht besonders damit beliehener Grundbesitzer oder Körperschaften. Beide verstanden ihr Monopol so wohl zu nutzen, dass Verbrauchsabgaben für Rechnung des Staats von diesem allgemeinen Bedürfnisse sehr misslich erscheinen mussten. So blieb von den Genussmitteln, deren Besteurung jetzt den beträchtlichsten Theil des Staatseinkommens gewährt, fast nur das Bier übrig, welches weiland sehr viel allgemeinen, als jetzt von den Höfen bis zu den Schankstuben hinab ein sehr beliebtes Getränk war, deshalb auch mit besonderer Sorgfalt und fast ausschliesslich in den Städten gebraut wurde, die vermöge der Thorsperre unversteuerte Zufuhr abzuhalten vermochten. Zölle wurden zwar auch in jener Zeit sogar in einem oft beklagten Uebermaass erhoben, aber sie hatten damals nur die Beschaffenheit der Passagezölle, wie noch jetzt der Stader Elbzoll. Waaren jeder Art, Schiffe, Wagen, Gespanne, Vieh, selbst Menschen zum Theil mussten dieselben bei jeder Berührung der Zollstädte zahlen, und die Forderungen wurden nur ermässigt durch die Besorgniss, ein Umgehen der Zollstädte zu veranlassen. Sie lasteten daher besonders auf der Flüssschifffahrt, auf den Uebergängen an Strömen und Gebirgsrücken und an den Thoren der ansehnlichsten Marktstädte. So wird es klar, warum die Gränzbewachung erst gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts zunächst zur Erhebung von Verbrauchssteuern entstand. Obwohl Erheben und Sicherstellen des Einkommens aus der Besteurung des Verbrauchs von fremden und inländischen Erzeugnissen der eigne und wohlerkannte Zweck dieser Gränzbewachung ist: so fanden

es doch die Staatsverwaltungen bald bequem, dieselbe für das Merkantilsystem zu benutzen, welches sich eben gleichzeitig, nebst den stehenden Heeren, der Pracht der Höfe, selbst mit Annahme der Sitten und Sprache von Frankreich aus über Europa verbreitete. Offenbar widersprechen sich geradehin die beiden Zwecke, welche der Gränzbewachung hiemit untergelegt wurden. Einkommen kann sie nur in dem Maasse verschaffen, worin der Verkehr mit dem Auslande wächst und ohne Schmälerung Steuern zu tragen vermag. Dazu dienen zunächst Eingangsabgaben, welche besonders ergiebig werden durch die Zunahme des Verbrauchs solcher Erzeugnisse, die mit einträglichen Abgaben belegt werden können. Dies sind nicht sowohl kostbare Sachen, die selbst bei hoher Besteurung wenig einbringen, weil ihre Theurung den Verbrauch beschränkt und die hohe Steuer den Schleichhandel begünstigt: als vielmehr zum allgemeinen Bedürfniss gewordne Waaren und Güter, welche, so niedrig besteuert, dass dem Volke ihr Verbrauch dadurch nicht verleidet wird, dennoch um so mehr einbringen, je weniger es möglich bleibt, im Umgehn der Steuer darauf noch einen Vortheil zu finden. Ein solcher Zustand der Volkswirthschaft bedingt aber einen Umfang des innern Verbrauchs, der entweder wenig inländisches Erzeugniss zur Ausfuhr übrig lässt, oder die Zufuhr von vielem Fremden erfordert, wohl sogar beides zugleich bewirkt. Ausfuhrabgaben verschaffen dagegen nur unter seltenen Verhältnissen ein erhebliches Einkommen, nämlich nur dann, wenn das Staatsgebiet Erzeugnisse bringt, welche das Ausland nicht entbehren, auch nicht gleich preiswürdig aus andern Ländern erhalten kann. Ausserdem erschwert selbst eine mässige Besteurung den Ausfuhrhandel schon empfindlich, indem sie entweder den Ausländer veranlasst, seinen

Bedarf an andern Orten zu suchen, oder den Inländer nöthigt, sich mit niedrigen Preisen für das zu genügen, was er zur Ausfuhr erzeugt. Steuerfreiheit der Ausfuhr ist daher die Regel, welcher selbst auch das Merkantilsystem huldigt. Aber dieses System bezweckt umgekehrt die möglichste Vermehrung der Ausfuhr, so wie die möglichste Verminderung der Einfuhr: beides erreicht der vorstehenden Darstellung gemäss die Gränzbewachung um so vollständiger, je weniger Einkommen sie verschafft. Zur Einfuhr sind Erzeugnisse des Auslandes im Sinne des Merkantilsystems nur in so weit zulässig, als sie durch Arbeit veredelt wieder auszuführen sind und mithin Arbeitslohn, welches der Ausländer zahlt, darauf zu verdienen ist. Aber Einfuhr solcher Art bleibt ebenfalls unbesteuert, um das Fabrikat daraus möglichst wohlfeil zu stellen. Fremdes Erzeugniss anderer Art, das im Inlande selbst verbraucht werden soll, bleibt dagegen zur Einfuhr, wo nicht ganz verboten, so doch wenigstens mit Steuern belegt, welche dessen Gebrauch so weit vertheuern, als es die Rücksichten auf den Schleichhandel nur irgend gestatten. Dieser Widerspruch zwischen den beiden Zwecken, welche die Gränzbewachung gleichzeitig erfüllen soll, konnte nicht unerkannt bleiben: aber die Regierungen glaubten bis in die neusten Zeiten sich genöthigt, denselben in ihrer Verwaltung zu dulden. Verbrauchssteuern waren unentbehrlich, um den Bedarf für den öffentlichen Aufwand aufzubringen und wurden es nur immer mehr mit den Fortschritten an Bildung, mit der Kostbarkeit der Anstalten, deren Unterhaltung sie vom Staate begehrt, so wie mit dem Wachsen und Gedeihen desjenigen Theils der Bevölkerung, dessen Wohlhabenheit nicht aus Benutzung von Grundbesitz entspringt. Daneben blieben die Regierungen nicht allein, sondern auch wohlmeinende

Männer aus allen Volksklassen, Lehrer, Obrigkeiten und ehrsame Bürger fortwährend in der Meinung befangen, der Ausfluss des Geldes müsse jedenfalls gehemmt, der Zufluss desselben möglichst begünstigt werden und allgemein verderblich sei deswegen ebensowohl die steigende Gewöhnung an den Genuss ausländischen Erzeugnisses, als auch eine Mitbewerbung des fremden Kunstfleisses, welche das Aufkommen des einheimischen erschwere. Ueberdies hielten die Besitzer von gewerblichen Anstalten den Regierungen unermüdlich vor, dass eben in den reichsten Staaten die strengste Sperre gegen das Eindringen fremder Fabrikate bestehe, wogegen die Länder arm blieben, die nur rohes Erzeugniss auszuführen hätten, um damit das veredelte zu bezahlen, welches das Ausland ihnen zuführt. Zwar wuchs ungeachtet alles Eiferns dagegen der Verbrauch von indischem Rohrzucker, Kaffee, Thee, Kakao, Taback, fremden Weinen und Südfrüchten bis zum Eindringen in die zahlreichen untern Volksklasen. Die Begierde nach diesen Genüssen schuf sich Raum durch einen Schleichhandel, der endlich mit bewaffneten Schaaren geführt, in einen förmlichen Krieg zwischen den Zöllnern und Schmugglern überging. Die Regierungen, tief verletzt durch die Grausamkeiten, welche dieser Zustand erzeugte, fanden endlich ein Herabsetzen der hohen Steuern schon deshalb unvermeidlich. Sie gaben damit den Grundsatz auf, den Abfluss des Geldes durch Beschränkung des Verbrauchs ausländischer Genussmittel zu verhindern: aber sie hielten sich nun um so mehr verpflichtet, den Zufluss von fremdem Gelde durch den Umfang und die Kostbarkeit der Ausfuhr zu befördern. Darum wurde demjenigen Theile der inländischen Gewerbsamkeit eine besondere Sorgfalt gewidmet, welcher sich mit der Veredlung roher Erzeugnisse beschäftigt: denn

vermöge des Werths, welchen sie durch die darauf verwendete Arbeit erlangen, können sie weiter versendet und müssen sie theurer bezahlt werden. Der Meinung, welche das Aufkommen des inländischen Kunstfleisses bei freier Mitbewerbung des ausländischen für unmöglich hielt, wurde zwar entgegnet, dass weiland einzelne Reichs-Städte, wie beispielsweise Nürnberg, Augsburg und Achen durch ihren Kunstfleiss einen beträchtlichen Antheil an dem Welthandel erwarben, obwohl sie nur vermochten, sich gegen das Eindringen des Auslandes durch Sperren für ihren eigenen Verbrauch zu verwahren. Auch ward hervorgehoben, dass Sachsen der vollen Freiheit des leipziger Messhandels ungeachtet, sowie mehre schweizer Kantone bei völlig offenen Gränzen dennoch einen hohen Grad von Gewerbsamkeit selbst in kostbaren Erzeugnissen entwickelten. Indessen ist doch auch der Anspruch auf Fortdauer desjenigen Schutzes nicht unbegründet, wodurch bedeutendes Kapital auf Fabrikanlagen geleitet worden war, die sonst nicht entstanden wären; überdies erscheint es selbst Uebefangenen sehr bedenklich, sich wehrlos aufzustellen, während der Kampf um Uebergewicht in der Geldeinfuhr zwischen den europäischen Handelsstaaten zwar gemässigt, aber noch nicht aufgegeben ist. So bildete sich die weiter oben bereits erwähnte Meinung, dass zwar die Verbote und verbotähnlichen hohen Besteurungen der Ein- und Ausfuhr, welche zur Begünstigung des inländischen Kunstfleisses bestanden, gänzlich aufzuheben, dagegen aber Abgaben einzuführen wären, welche ihm zwar ein Uebergewicht, aber nicht den Alleinhandel auf den einheimischen Märkten zu sichern vermöchten.

Auch die preussische Regierung bekannte sich dazu und stellte dies vorhin wörtlich angeführte Bekenntniss als leitenden Grundsatz an den Eingang ihres Gesetzes

vom 26. Mai 1818: seitdem bezeigte sie keine Neigung, denselben aufzugeben, und ihre Berathungen mit andern Theilnehmern am Zollverein bewegen sich nur um die Frage, wie hoch solche Zölle sein müssen, um ihrem Zwecke zu genügen. Die Meinungen hierüber sind getheilt nach der Stellung derjenigen, welche sich darüber vernehmen lassen. Wer Fabrikwaaren braucht, verlangt dieselben möglichst wohlfeil; völlig freie Mitbewerbung des Auslandes sichert diese zwar am kräftigsten, indessen erscheint eine Vertheurung der fremden Waaren durch Eingangsabgaben nicht als ein erhebliches Uebel, so lange dieselbe nur innerhalb der Gränzen bleibt, worin die Verschiedenheit nicht sowohl der Preise, als vielmehr des Geschmacks und der Gelüste die Wahl der Käufer für eignen Gebrauch bestimmt. Ob ein Kleidungsstück, ein Hausgeräth oder sonst irgend ein Fabrikat, welches die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Familienlebens erhöht, etwa um ein Zwölftheil theurer oder wohlfeiler ist, wird beim Ankaufe desselben um so weniger die Wahl leiten, als solche Sachen von den meisten Haushaltungen doch nur in ziemlich weit von einander entfernten Zeiträumen und nur dann gekauft werden, wenn sie die Mittel dazu entbehren zu können glauben. Das Anschaffen eines neuen Kleides oder Hausgeräths kann zwar auch ein unabweisliches Bedürfniss sein: es wird aber darum doch nicht ein tägliches, wie Nahrung und gegen Frost und Nässe gesicherte Wohnung. Ueberdies sind diejenigen Kleider und Geräthschaften, welche den Dürftigsten selbst zum Schutze gegen die Witterung und zum Führen eines wahrhaft menschlichen Lebens unentbehrlich sind, überall inländisches Erzeugniss und müssen es schon deshalb sein, weil ebenso, wie bei den gemeinsten Nahrungsmitteln, der Umfang des Be-

dürfnisses die Möglichkeit einer Zufuhr von aussen her übersteigt. So wie das Getreide, welches nach Missernten aus der Ferne zugeführt wird, nur dazu dient, die thörichten Erwartungen der Spekulanten und die nicht minder verderblichen Besorgnisse der Kleinmüthigen zu mässigen und der augenblicklichen Noth an einzelnen Orten Einhalt zu thun, während die Rettung des Volks nur aus der allgemeinen Beschränkung des Verbrauches von Nahrungsmitteln hervorgeht: so wird auch die Zufuhr von groben Leinen- und Wollenwaaren der grossen Masse des Volks den Gebrauch von inländischen Erzeugnissen dieser Art oder Ersatzmitteln für dieselben niemals entbehrlich machen. Wohlhabende sehen bei Käufen für eignen Verbrauch überall mehr auf Befriedigung ihres Geschmacks und ihrer gewählteren Bedürfnisse, als auf mässig verschiedene Preise. So wird es erklärlich, wie die Besteurung des Eingangs fremder Fabrikate beim Ankaufe für eignen Verbrauch wenig Missmuth erzeugt, so lange sie nur innerhalb der vorstehend bezeichneten Gränzen bleibt. Ganz anders verhält es sich mit denen, welche fremdes Erzeugniss irgend einer Art nur kaufen, um es auf den Betrieb ihres Gewerbes zu verwenden. Vertheurungen durch Eingangsabgaben, welche dem Käufer für eignen Verbrauch nur unerheblich erscheinen, können den Gewinn, welchen ein Gewerbe sonst wohl zu bringen vermöchte, doch schon so sehr vermindern, dass der Betrieb desselben, wo nicht gar mit Verlust so doch mit so geringem Vortheil fortzusetzen ist, dass es räthlich erscheint, ihn aufzugeben. Dies ist von den Regierungen fast allgemein und auch von der preussischen vollständig anerkannt worden. Als sie das Gesetz vom 26. Mai 1818 erliess, belegte sie den Eingang derjenigen Erzeugnisse, welche theils als rohes Material, theils auch als

Halbfabrikat zur weitern Veredlung von den Gewerbtreibenden eingeführt werden, nur mit Abgaben, welche sie ganz unerheblich vertheuern, nicht um Einkommen zu gewinnen, sondern nur um Kenntniss von dem Werthe der Einfuhr der einzelnen Artikel zu nehmen, wie beispielsweise der Centner Baumwolle, der damals noch über 70 Thaler galt, nur mit ¼ Thaler und der Centner rohe Seide, der wohl auf 500 Thaler und darüber zu schätzen ist, nur mit einem halben: die kostbarsten Farbestoffe, selbst Indigo und Cochenille konnten gegen die allgemeine Eingangsabgabe von ½ Thaler eingebracht werden. Der Eingang roher Stoffe blieb sogar ganz unbesteuert, wenn bei der beträchtlichen eigenen Erzeugung derselben die Kenntniss der fremden Zufuhr davon entbehrlich erschien, wie beispielsweise Roheisen, Krapp und Waid, Flachs und Hanf, Schaafwolle. Auch die fremden Halbfabrikate waren in dem Maasse gering besteuert, worin sie den inländischen Gewerben zur Zeit noch unentbehrlich sind; so baumwollenes Maschinengespinnst, das bei weitem wichtigste, nur mit 2, in den westlichen Provinzen sogar nur mit 1 Thaler vom Centner. Rohes Leinengarn blieb sogar abgabenfrei und nur gebleichtes oder gefärbtes war mit einem Thaler für den Centner beim Eingange besteuert. Durch, wenn auch noch mässige, doch schon beträchtliche höhere Abgaben war dagegen der inländische Fabrikant wesentlich gegen die Ausländer begünstigt. Die Wollenwebereien des Inlandes geniessen schon eines sehr bedeutenden Schutzes durch die Besteurung des Ausganges der Schaafwolle, welche zunächst sogar 3⅓ Thaler vom Centner betrug, später jedoch bis auf 2 Thaler herabgesetzt wurde: in der That ward sie ganz entbehrlich durch den ungeahnten Aufschwung der inländischen Schäfereien, nachdem die Sperre gehoben war, welche

auf der Ausfuhr ihres Erzeugnisses lastete; aber das Einkommen, welches diese Steuer von der mächtigen Ausfuhr neben überreicher Versorgung des inländischen Marktes gewährt, erschien zu beträchtlich, um es gänzlich aufzugeben. Ueberdies ist das wichtigste Fabrikat aus Wolle, Tuch und die tuchartigen Zeuge, beim Eingange mit 30 Thalern vom Centner belegt, andre wollene Gewebe wesentlich nicht niedriger nach Verhältniss des Werths. Baumwollne Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen halbseidne sind mit 50, ganz seidne sogar mit 100 Thalern vom Centner beim Eingange besteuert, welcher damals noch wenigstens von jenen 300, von diesen 1200 Thaler und in den edlern Erzeugnissen noch beträchtlich mehr werth war. Die vorstehenden Zahlenangaben, soweit sie auf fertiges Fabrikat sich beziehen, sind nicht der Steuerrolle vom Jahre 1818, sondern der vom Jahre 1821 und zwar nur deshalb entnommen, weil letztere in einer übersichtlichern, seidem auch beibehaltenen Form gefasst ist, als der erste Versuch beim Erlassen des Gesetzes, dessen Geist seitdem wesentlich unverändert blieb. Nachzusehen ist dort, wie jedes andre fertige Fabrikat, namentlich auch Leinwand, Metall, Glas und irdne Waaren mit Eingangsabgaben belegt sind, welche für die gangbarsten den Satz von 8—12 vom Hundert des Werths noch beträchtlich übersteigen, indem es nur ermüden würde, mehr Einzelnheiten daraus anzuführen.

Während diejenigen, welche für den eigenen Verbrauch ausländisches Fabrikat erkaufen, sich willig in diese Vertheurung durch Eingangsabgaben fügten, erhoben die Gewerbtreibenden, zu deren Gunsten sie bestehen, unaufhörlich Beschwerden darüber, welche besonders in den neuern Zeiten und namentlich aus den südwestlichen Zollvereinsstaaten immerfort dringender ertönen. Der

Inhaber einer Fabrikanstalt hat allerdings sehr viel mehr Veranlassung, sich über das Steuersystem zu beklagen, wenn eine Veränderung desselben ihn seiner Meinung nach befähigen könnte, sein darin angelegtes Kapital höher zu nutzen. In solchen Unternehmungen, worin jährlich hundert und noch mehr Tausende von Thalern oder Gulden umgesetzt werden, machen einzelne Procente mehr oder minder schon einen empfindlichen Unterschied in den Einnahmen, wogegen diejenigen ein Opfer von geringem Betrage bringen, welche nur für den eignen Verbrauch, mithin jährlich nicht für ein Hunderttheil, öfter kaum für ein Tausendtheil des Werthes kaufen, welchen ein einzelner Fabrikherr gleichzeitig in den Handel bringt. Dem Staatswirthe liegt jedoch ob, hier ganz anders zu rechnen, als die zunächst Betheiligten. Indem einerseits jeder Einzelne der Millionen von Verbrauchern den Mehraufwand, welchen die Steuer ihm abnöthigt, zu wenig empfindet, um darüber zu klagen; indess andererseits die höchstens nach Tausenden zu zählenden Fabrikunternehmer sich ein für ihr Geschäft verhältnissmässig erhebliches Mehreinkommen durch vermeinte Mängel des Steuersystems entzogen glauben und deshalb bittre Beschwerden führen: so hat die Regierung, welche hoch und unbefangen über beiden steht, zu prüfen, ob und wie weit die Summe der Verluste jener Millionen Zehrer den Gewinn jener Tausende sogenannter Industrieller übersteigt. Eingedenk, dass eine Million aus tausend mal tausend besteht, entgeht ihr nicht, dass es schon jetzt bei mässiger Besteurung der Erzeugnisse des ausländischen Kunstfleisses doch je tausend Zehrer sind, welche sie einer, wenn auch nur wenig empfundenen Vertheurung ihrer Bedürfnisse zum Schutze je Eines derjenigen Inländer unterwirft, die nur unter solchem

Beistand ihrer Mitbürger ihr Gewerbe fortsetzen zu können wähnen. Die Regierung kann sich dem Bewusstsein nicht entziehen, dass die Millionen Zehrer einen vollkommen gleichen Anspruch auf Förderung und Veredlung ihres Lebensgenusses haben, als die Tausende der Industriellen: wenn sie demnach nur der bittern Nothwendigkeit weicht, frühern Irrthum mit offenbarer Parteilichkeit für die letztern zu büssen, so müssten doch jedenfalls ganz unzweifelhafte Beweise von der Unvermeidlichkeit einer noch höhern Begünstigung derselben vorgelegt werden, ehe dem Andringen auf höhere Belastung der Erzeugnisse fremden Kunstfleisses nachzugeben wäre. Solche Beweise sind aber in den bisher zur öffentlichen Kenntniss gekommenen Verhandlungen durchaus nicht geführt worden: vielmehr ergeben ganz unzweifelhafte Thatsachen, dass den dringendsten Forderungen auf erhöhten Schutz selbst in den neuesten Zeiten nur einseitiger Vortheil der Beschwerdeführer zum Grunde liegt, welchen zu gewähren Nachtheile sehr ernster Natur den Regierungen widerrathen.

Vorzüglich geschickt zur Benutzung der grossen Forsten, welche sich längs der östlichen Gränze Oberschlesiens und selbst noch weiter abwärts hinziehen, erschien zum Theil seit mehr als hundert Jahren eine Verwendung des Holzes zum Verarbeiten von Eisenerzen, welche doch theils minder reichhaltig, theils entfernt von den Gewässern sind, deren die Eisenhütten zum Betriebe des Gebläses bedürfen. Es mag hier ausser Frage bleiben, ob das Holz oder doch der Boden, welcher es trägt, bei sehr erhöhten Preisen der Brennstoffe und sehr verbesserter Bodenkultur nunmehr keiner vortheilhafteren Verwendung fähig wäre, und ob Mangel an Kapital oder an Einsicht den unvollkommenen Zustand, worin sich geständlich die meisten dieser Hüttenwerke noch befinden,

verschulde: jedenfalls vermochten die Beschwerden angesehener Grundherren über den nachtheiligen Einfluss der ausländischen Mitbewerbung auf den Ertrag ihrer Eisenwerke die Regierung um so weniger von der Bewilligung einer völlig steuerfreien Einfuhr ausländischen Roheisens durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 abzuhalten, als Eisen in mannigfaltiger Verarbeitung ein unentbehrliches Fabrikmaterial ist und jene Beschwerden von den Besitzern vollkommenerer Eisenwerke nirgend oder doch nur schwach unterstützt wurden. Als aber in England, welches vor kaum noch einem halben Jahrhundert selbst Eisen zum eignen Bedarf aus Schweden und Russland bezog, mächtige Lager von reichen Eisenerzen und Steinkohlen in unmittelbarer Berührung entdeckt und mit dem Aufwande von Kapital, Kenntniss und Betriebsamkeit ausgebeutet wurden, worüber eine maasslose Speculation dort gebeut, entstand daselbst ein Erzeugen von Roheisen, welches nur allein die Möglichkeit, Absatz dafür zu finden, begränzte, und in Folge dessen ward auch Deutschland mit dem Anerbieten einer ungeheuren Einfuhr von diesem Material zu ganz ungeahnt niedrigen Preisen heimgesucht. Aufgeschreckt hierdurch übersahen nicht nur die minder kundigen Besitzer von Eisenhütten im Bereiche des Zollvereins, dass dieses erdrückende Uebermaass von wohlfeiler Zufuhr nicht dauernd bestehen könne, sondern auch die kundigern ängstigte doch die Gefahr, den gewohnten Ertrag ihrer Erzgruben und Schmelzhütten während einer, wenn auch nur kurzen Zeit zu verlieren. Ihr vereintes Andringen, durch diesen Thatbestand unterstützt, bewog die Regierungen des Zollvereins, die Steuerfreiheit der Einfuhr des Roheisens aufzuheben und dieselbe mit einer im Verhältnisse seines geringen Werths sehr erheblichen

Abgabe zu belegen. Es ist durch den Zolltarif für die Jahre 1846, 47 und 48 mit 10 Sgr. für den Centner, d. i. mit einem Drittheil des Preises belegt, wofür es damals aus erster Hand kostenfrei in deutschen Häfen angeboten wurde. Aber sobald die Noth des Augenblicks vorüber war, begannen die Beschwerden über Vertheurung eines so ganz unentbehrlichen und allgemeinen Bedürfnisses, als das Roheisen wirklich ist: sie verbreiten sich schnell und so beträchtlich, dass schon jetzt die Fortdauer dieser neuen Besteurung sehr bedenklich erscheint.

Die Spinnmaschinen, obwohl erst seit 1770 im Gange, haben sich doch seitdem unter allen gebildeten Völkern verbreitet, und es bestehen zum Theil schon seit mehr als 40 Jahren, selbst im Bereiche des preussischen Staats und des damit nunmehr verbundenen Zollvereins Maschinenspinnereien. Insbesondere hat aber die Vervollkommnung derselben in Grossbritannien, und zunächst angewandt auf baumwollnes Garn, einen Aufschwung genommen, in dessen Folge das englische Maschinengarn das allgemein üblichste Material für die Baumwollenwebereien selbst ausser dem britischen Reiche und auch in Deutschland wurde. Dieses Garn, obwohl an sich schon ein Fabrikat, erschien im Jahre 1818 als ein so ganz unentbehrliches Fabrikenmaterial, dass dessen Einfuhr in dem Zollgesetze des gedachten Jahres beziehungsweise nur mit einem und zwei Thaler vom Centner besteuert wurde. Der Erfolg rechtfertigte diese Mässigung vollkommen. Die Wohlfeilheit des englischen Garnes begünstigte die deutsche Baumwollenweberei dermassen, dass sie durch ihre mannigfaltigen Erzeugnisse nicht nur wegen der Aechtheit ihrer Farben und ihres geringen Preises sehr beliebte fremde baumwollne Zeuge verdrängte, sondern auch im allgemeinen Verkehr Kattune und Gingham der langjährig

gewohnten Verwendung von Zeugen aus schaafwollenem Kammgarn, wie Serge, Damis und Etamin, und mehrentheils auch des feinern Leinengewebes unterschob. Anstalten, welche baumwollnes Maschinengarn im Grossen erzeugen, sind zwar auch in Deutschland entstanden, doch bei weitem nicht in der Ausdehnung, worin die Baumwollenweberei zunahm. Die Besitzer dieser Spinnereien fanden ihren Vortheil zu sehr beschränkt durch die Mitbewerbung des englischen Maschinengarns und forderten daher von Jahr zu Jahr dringender eine Besteurung desselben. Ihren Vorstellungen gemäss würde die Vertheurung der englischen Garne durch einen erheblichen Eingangszoll es möglich machen, den deutschen Baumwollenspinnereien einen so sehr erweiterten und verbesserten Betrieb zu geben, dass ihr Erzeugniss vollkommen hinreichen würde, der deutschen Baumwollenweberei reichliches Material tüchtig und wohlfeil genug zu schaffen, um das englische Maschinengarn gänzlich entbehren zu können. Deutsches Kapital und deutscher Fleiss würden sodann das beträchtliche Spinnerlohn verdienen, welches die deutsche Weberei jetzt den englischen Fabrikherrn zuwendet. Die Gegenvorstellungen der Weber, welche sich mit ihrem unentbehrlichen Material hierdurch auf eine Zukunft angewiesen sehen, deren Erfolg ihnen noch sehr zweifelhaft erscheint, vermochten die Regierungen bisher dem Andringen auf höhere Belastung der Garne nur so weit nachzugeben, dass der Centner davon, roh eingeführt, jetzt mit zwei Thalern belegt ist, wogegen jede weitere Zubereitung stufenweise schon jetzt einer beträchtlich höhern Besteurung unterliegt. Das Pfund englisches Maschinengarn wird jetzt — im Jahre 1846 — in Berlin und in den für die Weberei gebräuchlichsten Nummern von 20—60 mit 7¾ bis 12 Silbergroschen,

der Zollcentner demnach zu nahe 28 bis 43 Thalern ausgeboten. Die jetzt bestehende Eingangsabgabe beträgt demnach 4⅔ bis 7⅔ Procent des Werths, und erscheint somit für ein vorjetzt gewiss noch unentbehrliches Fabrikmaterial schon sehr erheblich. In einer kaum begreiflichen Verblendung liessen zwar in neuester Zeit Unternehmer von Baumwollenwebereien sich verleiten, dem Andringen der inländischen Spinnereibesitzer auf Erhöhung der Eingangsabgaben für englisches Maschinengarn nachzugeben. Sie erwähnten, dass die Bewilligung angemessener Rückzölle vollkommen hinreiche, allen Nachtheil zu verhüten, welcher aus der Vertheurung ihres Fabrikats durch erhöhte Besteurung des Gespinnstes erwachsen könnte. Aller Erfahrung nach bestehen jedoch Rückzölle nirgend, ohne zu beträchtlichem Unterschleifen Anlass zu geben. Die strengsten Vorschriften verhüten nicht, dass die Waaren, worauf der Staat nach vermeintlich erwiesener Ausfuhr Rückzölle zahlte, dennoch entweder gar nicht ausgeführt oder doch sofort wieder heimlich eingebracht werden. In beiden Fällen gewinnt der Schleichhändler den ganzen Rückzoll und kann deshalb wohlfeiler verkaufen, als es dem Weber selbst möglich ist. Aber auch in der durchaus trüglichen Hoffnung, dass ein solcher Schleichhandel bis zur offenbaren Unerheblichkeit beschränkt werden könnte, bleibt die Vertheurung doch für den inländischen Markt, d. i. für den bei weitem wichtigsten. Die Verminderung des Verbrauchs, welche daraus entsteht, ist unleugbar ein wesentlicher Nachtheil für Fabrikunternehmer, welche nur deshalb Absatz im Auslande suchen, weil der inländische nicht hinreicht, sie lohnend genug zu beschäftigen. Ganz abgesehen von der noch sehr zweifelhaften Sicherheit des Erfolges, welchen die Spinnereibesitzer von einem Verdrängen der

englischen Mitbewerbung erwarten, bleibt es in der unbefangenen Stellung der Regierungen doch höchst bedenklich, den deutschen Fleiss und das deutsche Kapital zur Verwendung auf Anlagen zu verleiten, welche geständlich nur mit Hülfe der wohlfeilern Arbeit von Frauen und Kindern bestehen können. Es ist bereits unmöglich geworden, sich der Ueberzeugung von dem Umfange des sittlichen Elends zu entziehen, welches Unternehmer grosser gewerblicher Anlagen unwillkürlich erzeugen, indem sie durch Verwendung der Arbeitskräfte von Frauen und Kindern zur täglichen Arbeit in ihren Fabrikgebäuden die Wohnungen der Arbeiterfamilien zu blossen Schlafstellen für dieselben herabwürdigen und den Familienverband, worin der Mann die Rechte des Oberhauptes mit der von ihm ausgehenden Versorgung der Seinen erkauft, in eine Genossenschaft auflösen, worin jeder Theil — Mann, Frau und Kind — zunächst für seinen eignen Unterhalt erwirbt. Die Zukunft wird hier im Keime vergiftet, indem Kindheit und Jugend das wichtigste Bildungsmittel, das Leben im wohlgeordneten Familienverbande, verliert. Dieser Verband erfordert zwar im Stande der Handarbeiter auch eine wirksame Theilnahme der Frauen und Kinder an den Arbeiten zur Unterhaltung des Hauswesens: aber es ist der Ehemann und Vater, welcher hier die Dienste vertheilt; es ist die Mutter, unter deren Aufsicht die Kinder sie vollziehen; es ist die gegenseitige Zuneigung, welche jedem Familiengliede seinen Antheil an Mühwaltung und an Genüssen zumisst. Hinreichenden Ersatz dafür kann auch der verständigste, sorgsamste und wohlwollendste Fabrikherr seinen Arbeiterfamilien nicht gewähren; der Zustand, worin sich die Gewerbsamkeit auf unserer Bildungsstufe noch befindet, nöthigt ihn unwiderstehlich, Frauen und Kinder anhaltend

täglich, zuweilen selbst nächtlich in seinen Werkstätten zu beschäftigen, damit er der Mitbewerbung nicht unterliege. Unter allen gangbaren Fabrikanlagen bedarf noch jetzt keine der weiblichen und kindlichen Arbeit in gleicher Ausdehnung, als die grossen Maschinenspinnereien. Entsteht auch Entsittlichung durch Dürftigkeit, oder der sogenannte Pauperismus aus sehr mannigfaltigen Verirrungen des Zeitalters, so hat dieses Fabrikgeschäft eben in seinen vollkommensten Anlagen doch einen vorzüglichen Antheil daran. Hindern Regierungen auch nicht das Entstehen grosser Maschinenspinnereien, lassen sie vielmehr ihrer hohen gewerblichen Wirksamkeit die gebührende Würdigung willig angedeihen, so können sie doch um so mehr anstehen, ihre Vermehrung selbst mit Gefährdung der noch wichtigern Weberei zu begünstigen, als es überhaupt nicht erweislich ist, dass Kapital, Kenntniss und Fleiss auf keinem, mindern Bedenken ausgesetzten Wege den gleichen Lohn auch in Deutschland zu finden vermöchten.

Dem Andringen auf Erhöhung von Schutzzöllen steht in den beiden hier besonders hervorgehobenen Fällen ein gewichtiger Widerspruch Gewerbtreibender entgegen — den Besitzern von Eisenerzen und Schmelzhütten die Bauherren, Schiffsrheder, Unternehmer von Eisenbahnen, Maschinenbauer, überhaupt, wer Eisen viel oder in besonderer Auswahl braucht, — den Inhabern von Spinnmaschinen auf Baumwolle, die Weber, soweit der Wahn, in Rückzöllen Entschädigung zu finden, sie nicht verblendet, und die Kaufleute, welche den Verkehr mit baumwollnen Geweben betreiben. Aehnlicher Widerspruch wird fast überall hervorgerufen, wenn die Regierungen dem unermüdlichen Begehren nach Handelsverträgen nachgeben, wodurch Begünstigungen des Absatzes einheimischer Erzeugnisse durch Erleichterung des Einganges

fremder von den Machthabern des Auslandes erkauft werden sollen. Verhandlungen zu solchem Zwecke beschäftigen die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten der europäischen Staaten fast unausgesetzt und wurden auch von dem preussischen selbst in den neuesten Zeiten angelegentlich geführt: aber dauerhaft wohlthätige Wirkungen derselben blieben bisher ganz unerweislich. Kommt es auch wirklich dahin, dass ein Inländer in Folge solchen Vertrages sein Erzeugniss leichter und vortheilhafter absetzen kann: so findet sich doch fast unvermeidlich ein anderer zu gleichem Schutze Berechtigter durch diejenige Begünstigung gefährdet oder beschränkt, welche dem Ausländer als Erwiederung eingeräumt wird. Mehrentheils übertönen die Klagen über solche Hemmnisse des gewohnten Gewerbbetriebes den lauen Dank der Begünstigten. Gemeinhin bleibt der einseitige Vortheil weit unter der Erwartung, und es reift dann leicht der Entschluss, den Vertrag, die Frucht mühsam erlangter Uebereinkunft, nach kurzer Dauer wieder aufzukündigen. Aber auch wenn Regierungen Anstand nehmen, ein solches Geständniss des Irrthums abzulegen, worin sie befangen waren, so können sie doch denjenigen ihrer Untergebenen, welche sich verletzt glauben, diejenige Hülfe nicht versagen, welche durch Anordnungen erreichbar ist, denen zu widersprechen das Ausland nicht berechtigt erscheint. Das kann jedoch nicht geschehen, ohne die Wirksamkeit des Vertrages so wesentlich zu mindern, dass er auch ohne Kündigung thatsächlich erlischt. Nur einer seltnen Hoheit des Geistes bleibt es vorbehalten, langgenährten Irrthum einzugestehen, nicht bloss freiwillig, nicht nur ohne heimliches Missbehagen, sondern selbst mit dem erhebenden Gefühle, dass der Mensch sich selbst ehre, indem er die Wahrheit ehrt. Die Besorgniss, hochacht-

bare Regierungen durch Zeichen eines Irrthums zu verletzen, ist demnach keinesweges eitel. So möge dann auch hier statt eines Belages durch Beispiele nur leicht hingedeutet werden auf den geringen Erfolg der vieljährigen Verhandlungen zwischen den Regierungen Preussens und Grossbritanniens über Ermässigung der Zölle von ostseeischem Holze und Erleichterung der Waizeneinfuhr, auf die kurze Dauer des Edenschen Vertrages zwischen Frankreich und England und auf die vergebens angewandten Bemühungen, zwischen diesen beiden Staaten einen Austausch von Begünstigungen einzuleiten, welcher bei der Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse und ihres Bedarfs hier sogar von der Natur selbst geboten erscheint.

Ein Austausch von gegenseitigen Begünstigungen oder ein Erwiedern gegenseitiger Hemmnisse hann jedoch bestehen nicht allein in Bezug auf Zulassen von Waaren, sondern auch auf Gestatten von Dienstleistungen. Hier öffnet sich nun allerdings ein weiter Raum zu fruchtbaren und wohlthätigen Unterhandlungen. Wahrhaft selbstständige Staaten gewähren sehr bereitwillig den gegenseitigen Untergebenen gleiche Behandlung mit den eignen Eingebornen, nämlich gleiche Befugnisse gegen Uebernahme gleicher Lasten in Bezug auf gewerbliche Verrichtungen, und unbeschadet der tief begründeten Verschiedenheit politischer Rechte und Pflichten. Verträge, wodurch eine solche Gleichheit, theils unbedingt innerhalb der eben bezeichneten Gränzen, theils einigermassen beschränkt unter besondern Verhältnissen gegenseitig zugesichert und wirksam aufrecht erhalten wird, hat auch Preussen bereits mit fast allen europäischen Mächten, Frankreich, die pyrenäische Halbinsel und Unter-Italien ausgenommen, und selbst jenseits des Oceans mit den nordamerikanischen Freistaaten und Mexiko geschlossen.

Die Reihe solcher Verträge beginnt mit Grossbritannien seit 1824. Verhandlungen zu gleichen Zwecken wurden seitdem und bis jetzt fast unausgesetzt geführt und sind nur erst im vorigen Jahre (1845) mit Sardinien zum Abschlusse gediehen. Die ganz unbedingte Gleichheit in Gestattung von gewerblichen Diensten gewährt das besonders hervorgehobene Recht beider Nationen, in allen ihren Häfen gegenseitig alles das ein- und auszuführen, was den eignen Nationalschiffen zur Ein- und Ausfuhr gestattet ist, ohne deshalb weder vom Schiffe noch von der Ladung andere Abgaben und Leistungen übernehmen zu dürfen, als diejenigen, welche der eignen Nationalflagge bei gleichen Verhältnissen obliegen. Die vorbehaltenen Beschränkungen beziehen sich bei solchen Verträgen fast nur auf die Ladungen der Seeschiffe. Zunächst bleibt den eignen Nationalschiffen gemeinhin nur die Cabotage, d. i. das Uebernehmen von Frachten erlaubt, welche längs der Küste zwischen zwei Häfen desselben Staats versendet werden. Dieser Theil der Schifffahrt wird seiner Natur nach fast ausschliesslich nur mit kleinen Fahrzeugen, mitunter selbst nur mit offnen Booten betrieben und eignet sich schon deshalb nicht für Schiffe, welche, vermöge der Bauart und Tragungsfähigkeit für weitere Reisen bestimmt sind. Das Alleinrecht der Strandbewohner, Cabotage zu treiben, erscheint hiernach so natürlich, dass Beschwerden über diesen fast allgemeinen Vorbehalt nur unter besondern Verhältnissen vorkommen. Ausnahmsweise war im mittelländischen Meere vormals die Cabotage nicht nur Ausländern erlaubt, sondern wurde fast ausschliesslich von ihnen neben Briten und Niederländern, namentlich auch von scandinavischen Schiffen geführt, weil es den an diesem Meere liegenden christlichen Staaten an Sicherheit gegen die Raubzüge der

Barbaresken gebrach. Dieser Schmach ist nun zwar grossentheils abgeholfen, aber es kann dennoch bedenklich erscheinen, den so lange gewohnten Verkehr der nordischen Völker im Mittelmeere zu stören. Ein andres zweifelhaftes Verhältniss besteht, wo die Küsten eines und desselben Staats nicht zusammenhängen, sondern durch das Gebiet anderer Staatsgewalten unterbrochen sind. So kam neulich in Frage, wiefern der Begriff von Cabotage Frachten treffe, welche von einem französischen Hafen am Mittelmeere in einen Hafen desselben Staats am Ocean, beispielsweise von Cette nach Bayonne gehen. Hier werden Frankreichs Küsten nur auf kurzen Strecken berührt, Spanien und Portugal dagegen längs seinen ganzen Ufern umschifft.

Weit erheblicher, als diese Beschränkung erscheint der Vorbehalt, Schifffahrt von und nach den eignen Kolonieen nur allein Nationalschiffen zu gestatten. Er hat gleichwohl seinen natürlichen Grund darin, dass jedes Volk seine aussereuropäischen Ansiedelungen zunächst durch Verwendung seines eignen Vermögens an Menschenkraft und Gütern gründete, die Kosten ihrer innern Verwaltung und des Schutzes gegen Raubanfälle und Meutereien während der langen Zeit übernahm, worin sie dieselben aufzubringen noch zu schwach waren, und endlich besonders kostbar gewordene Kriege führte, um sich in ihrem Besitze zu behaupten. Dieser Aufwand wurde nur gemacht in Hoffnung, den reichen Boden auszubeuten, welcher unbenutzt bis dahin noch der Pflege durch europäische Bildung und Wohlhabenheit harrte. Ohne solchen Ersatz würden Kolonisationen nur Entäusserungen von Kräften sein, welche die Staatsgewalt zur Verbesserung des Zustandes ihrer Untergebenen nicht zu benutzen wusste. Spanien sank von dem Gipfel seiner Macht und verarmte

nicht bloss in Folge der Unduldsamkeit, womit es die Mauren und Juden vertrieb und die Niederlande zum Aufruhr entflammte, sondern auch des unermesslichen Verlustes an Menschen und Kapital, welche der Durst nach schnell erworbenem Reichthum dem innern Verkehr entzog, um einen neuen Welttheil, dessen Reichthum überschwänglich erschien, zu besetzen und zu plündern. Die Früchte dieser entkräftenden Verwendungen konnten dennoch lohnend werden, aber eine falsche Politik entfremdete sie dem Mutterlande und bereicherte damit Holländer, Franzosen und Briten. Spätere Erfahrungen lehrten zwar, dass auch hier die freie Mitbewerbung reichere Frucht erzeuge, als ein ängstlich bewachter Alleinbesitz. Die weiland nordamerikanischen Kolonieen Grossbritanniens erstarkten ebendadurch sehr viel früher und vollständiger zum Erringen der eigenen Selbstständigkeit, weil das Mutterland ihrem Verkehr Befreiungen zugestand, welche kein anderer Staat seinen auswärtigen Pflanzstädten zu bewilligen wagte. Offenkundig ist, zu welcher ganz ungeahnten Höhe der Verkehr zwischen Grossbritannien und Nordamerika stieg, und wie viel gewinnreicher derselbe für beide wurde, als eben mit der Trennung aller Zwang verschwand, wodurch der Genuss desselben weiland britischen Unterthanen allein gesichert werden sollte. Auch hat Grossbritannien seitdem in seiner Handelspolitik der Ueberzeugung mehr Raum gewährt, dass auch Kolonieen zum grossen Vortheile des Mutterlandes bei freiem Verkehr mit dem Auslande kräftiger gedeihen. Wenn es dennoch seiner Regierung zu bedenklich erscheint, den Verkehr mit seinen auswärtigen Besitzungen allen Flaggen unbedingt frei zu geben, so geschieht dies zunächst nur, weil die Meinung der Gewerbtreibenden durch die Gewohnheit von Jahrhunderten

und das Beispiel fast aller andern europäischen Staaten irregeleitet, eine Beschränkung des Kolonialhandels noch immer für unvermeidlich hält. Hierzu kommen nun noch sehr ernste Betrachtungen, deren Gegenstand ein sehr viel höheres Gut, als Handelsgewinn ist, nämlich die Sicherstellung der eigenen Selbstständigkeit. Wo diese zunächst von der Seemacht abhängt, gehört ein Ausdehnen der Handelsmarine, soweit nur irgend wirksame Mittel dazu vorhanden sind, zu den dringendsten Zwecken einer erleuchteten Regierung; denn nur auf einer solchen Grundlage kann eine zuverlässige Seemacht entstehen. Es war die Handelsmarine, welche weiland Genua und Venedig, später Holland die Seeleute für jene Flotten zog, womit Staaten von so geringem Umfange den gewaltigsten Eroberern kühn entgegentraten, im Mittelmeere der Uebermacht der Osmanen Gränzen setzten und auf den Oceanen beider Welttheile die spanische Herrschaft siegreich bekämpften. Die Republik der vereinigten Niederlande kaum vermögend, auf dem eigenen Boden den nothdürftigsten Unterhalt einer mässigen Bevölkerung zu gewinnen, erwarb einen von ganz Europa bewunderten Reichthum, indem ihre Schiffe nicht nur kostbare Ladungen aus Ostindien bis zu den fernsten Molucken und aus den eifersüchtig bewachten Häfen Chinas und Japans holten, um ganz Europa damit zu versorgen, sondern auch die Vermittler des Handels wurden, welcher seewärts zwischen dem Norden und Süden, Osten und Westen dieses Welttheils selbst besteht. Holländer führten polnisches Holz und Getreide von Danzig und Königsberg nach Lissabon und Cadix, Südfrüchte und Salz aus Portugal und Spanien in die Häfen der Ostsee und hatten sich besonders des Handels in diesem Meere dergestalt bemächtigt, dass er noch vor funfzig Jahren altem Her-

kommen gemäss nach holländischen Maassen und Gewichten und selbst mit Gold und Silber holländischen Gepräges betrieben wurde. Die Navigationsakte, welche die britische Regierung im siebzehnten Jahrhundert erliess, brach das Monopol mit Frachten, welches Holland bis dahin mit einer Anstrengung behauptet hatte, die nur einer gleich gewaltsamen Gegenwehr weichen zu können schien. Hat irgend ein Staat dringende Veranlassung, sein ganzes Machtgebiet und die Rettung seiner Selbstständigkeit seinen Flotten anzuvertrauen, so gilt dies doch zunächst von dem einzigen in Europa, der überall vom Meere umflossen gar keine Landgränze hat. Grossbritannien ist und bleibt in der unbedingten Nothwendigkeit, sich im Besitz einer zahlreichen Handelsmarine zu behaupten, welche die Bemannung der hölzernen Bollwerke bildet, die zunächst seine Küsten, freilich aber auch sein Eigenthum auf allen Meeren des Erdballs schirmen. Dazu war in jener Zeit die Beschränkung des holländischen Zwischenhandels durch ein Gesetz ganz unentbehrlich, welches fremde Schiffe nur mit Ladungen von den Erzeugnissen des eignen Vaterlandes in britischen Häfen zuliess. Von der Strenge dieses Gesetzes wurde seitdem sehr viel nachgegeben. Auch ward in den neuesten Zeiten die Neigung unverkennbar, hierin allmälig weiter vorzuschreiten: aber so lange die Meinung über die Entbehrlichkeit jenes Gesetzes in der Nation selbst getheilt bleibt, kann die Staatsgewalt noch einigen Anstand nehmen, ein ganz unbedingtes Freigeben der Schifffahrt nach englischen Häfen zu bewilligen. Auch dieser wird mit der weitern Verbreitung der höhern Ansichten verschwinden, wozu ihr Ministerium sich bereits mit edler Offenheit bekennt. Frankreich beschränkt in seinen europäischen Häfen den Verkehr zwar durch kein ähnliches Gesetz,

aber die Schifffahrt zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen bleibt auch hier den eigenen Nationalschiffen ausschliesslich vorbehalten. Als in den neuesten Zeiten die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben in Folge der Steuerbegünstigung dergestalt wuchs, dass der Zucker der französischen Kolonieen nicht mehr hinreichenden Absatz im Mutterlande fand, suchten diese den lästigen Ueberfluss ihres Erzeugnisses unmittelbar an Ausländer abzusetzen: aber die Regierung hob dagegen die Nothwendigkeit hervor, sich durch den ausschliesslichen Verkehr mit den Kolonieen Matrosen zur Bemannung der Kriegsschiffe zu bilden, deren es nicht entbehren kann, um seine Stellung unter den europäischen Mächten zu behaupten.

Kein Staat im deutschen Zollverein besitzt überseeische Kolonieen. Keiner derselben bedarf einer Kriegsflotte zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit: Preussen allein unter ihnen hat eine Seeküste, doch in dieser auch nur eine Veranlassung zu Vertheidigungsanstalten für seine Häfen. Verträge mit den grossen Seemächten, welche gänzliche Freiheit für die Schifffahrt in allen Meeren auch in Bezug auf die Ladungen bedingen, würden hiernach keinesweges einen Austausch von gleichen Vortheilen enthalten. Zwar erheben sich dringende Forderungen, dass auch die deutsche Nation sich zur Anstellung einer ausgedehnten Schifffahrt, zur Gründung überseeischer Kolonieen und zur Aufstellung von Flotten zum Schutze dieser kostbaren Anstalten vereinigen solle: aber Mittel, zu solcher Macht zu gelangen, vermochte bisher niemand auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges nachzuweisen. Vorjetzt wird möglichstes Erschweren fremder Mitbewerbung in Frachten aus den deutschen Häfen gefordert, um einerseits der inländischen Rhederei

mehr Beschäftigung zu sichern und andererseits dem Auslande das Aufheben dieser Beschränkungen seiner Schifffahrt als Preis für die Befreiung der unsern anzubieten. Beschränkungen der auswärtigen Schifffahrt nach deutschen Häfen durch höhere Besteurung der Ladungen fremder Schiffe, auch selbst nur durch erhöhte Tonnengelder werden zwar nachtheilig auf den Handel wirken. Kann der inländische Besitzer von Seeschiffen wirklich bessere Frachten bedingen, weil die Mitbewerbung des Auslandes seine Forderungen minder beschränkt, so verliert der inländische Kaufmann dagegen die Möglichkeit, ausländische Nachfrage durch Anerbieten eines wohlfeilen Verkehrs anzulocken. Erschiene jedoch dies wohlbegründete Bedenken auch unerheblich gegenüber den glänzenden Vortheilen, welche die Gründung einer grossen deutschen Marine in Aussicht stellt, so bleibt es doch zunächst unvermeidlich, zur Sicherstellung des neuen Handelssystems Differentialzölle, Rückerstattungen von Steuern und Ausfuhrprämien, folglich Bescheinigungen des Ursprungs der Waaren, der Nationalität der Flagge, der wirklich vollzogenen Ausfuhr einzuführen und damit Unterschleifen Raum zu geben, die sich häufen, wie die Strenge wächst, welche die neuen Beschränkungen wirksam machen soll. Wie Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit im Handel unter solchen Versuchungen zum Umgehen der Landesgesetze verschwindet, dürfte doch aus den Zeiten des Continentalsystems noch erinnerlich sein. Vergebens wird dagegen erwartet, dass irgend eine der grössern Seemächte sich durch Beschränkungen ihres Verkehrs in Häfen des deutschen Zollvereins solche Begünstigungen abnöthigen liesse, die nur aus ihrer unbefangenen Ueberzeugung von ihrem eigenen Vostheile dabei hervorgehen können. Daraus, dass Besitzer von Kapitalien auch in

Deutschland versuchen wollen, dieselben durch Verwendung auf Seeschifffahrt höher zu benutzen, erwächst für keinen andern Staat eine Verpflichtung, diesen Versuch durch Veränderungen in seinen Handelsgesetzen zu begünstigen. Allerdings wissen weise Regierungen auch den Vortheil zu würdigen, welcher in dem wohlerworbenen Rufe der unbefangenen Billigkeit und selbst des freundschaftlichen Wohlwollens liegt: aber Feindseligkeiten sind am wenigsten geeignet, ihnen ein solches Benehmen abzugewinnen. Zwar bedienen deutsche Regierungen sich auch nur einer unzweifelhaften Befugniss, indem sie die Mitbewerbung fremder Frachtführer in ihren Häfen den Beschränkungen unterwerfen, welche sie zur Förderung des Wohlstandes ihrer Untergebenen geeignet achten: aber das Ausland ist auch nur in seinem guten Rechte, wenn es in solchen Erschwerungen seiner Schifffahrt nur theils unnützes, theils fruchtloses Bestreben sieht, ihm Bewilligungen abzudringen, welche nur aus der Ueberzeugung von seinem eigenen Vortheil hervorgehen dürfen. Die britische Regierung hat in den neuesten Zeiten dem ostindischen Handel aller Nationen den Hafen von Singapore geöffnet, dessen ausgezeichnet günstige Lage für solches Geschäft jedermann anerkennt. Als sie den Uebermuth jenes Reiches brach, welches sich selbst das himmlische nennt und in den gebildetsten Völkern des Erdbodens nur rothborstige Barbaren sieht, bedang sie dieselbe Freiheit des Verkehrs für alle Flaggen, welche sie zunächst für die ihrige mit ihrer Macht errungen hatte. Zur Gewährung solcher Gunst bewog Grossbritannien nur die Gewalt der Ueberzeugung, dass der Wohlfahrt einer durch eigene Macht selbstständigen Nation nichts förderlicher sei, als das Gedeihen der allgemeinen Bildung und Wohlhabenheit unter allen Völkern, soweit ein

friedlicher Verkehr auf der Grundlage des allgemeinen Sittengesetzes sie verbindet. Erscheint nach solchen Thatsachen jeder Versuch, Schifffahrtsvergünstigungen abzunöthigen, unnütz, so kann auch einer unbefangenen Ansicht nicht entgehen, dass der Zweck, welcher für Deutschland besonders dadurch gesucht wird, unerreichbar ist. Die preussische Regierung und jede deutsche mit ihr sieht gewiss mit Wohlgefallen, dass auch in den deutschen Häfen eine beträchtliche Rhederei besteht und lebhaften Antheil an dem Seehandel nimmt. In runder Zahl besitzen sämmtliche preussische Häfen von der russischen Gränze bis zur mecklenburgischen jetzt (1845) 800 Seeschiffe mit einer Ladungsfähigkeit von mehr als 108,000 Schiffslasten zu 4000 Pfund oder durchschnittlich nahe 135 Lasten für jedes, und ausserdem noch 540 Küstenfahrzeuge mit zusammen 10,000 Lasten oder durchschnittlich fast mit 19 Lasten. Wird nach einer freilich sehr unsichern Schätzung der Werth eines vollständig ausgerüsteten Kauffahrteischiffes zu hundert preussischen Thalern für jede Last seiner Trächtigkeit angeschlagen, so hat die preussische Rhederei nur in ihren Seeschiffen allein ein Kapital von beinahe 11 Millionen Thalern angelegt. Abgesehen von den jährlichen Schwankungen im Verkehr gehen ein in sämmtlichen preussischen Häfen zusammengenommen jährlich noch über 7000 Seeschiffe mit mehr als 530,000 Lasten, wovon der Zahl nach noch über die Hälfte, nach der Ladungsfähigkeit aber beinahe drei Fünftheile der inländischen Rhederei gehören. Zahl und Trächtigkeit der ausgehenden Schiffe weicht von den eingehenden nur soweit ab, als sich die Zahlen für die neuerbauten gegen die verlorenen oder unbrauchbar gewordenen ausgleichen und für die jährlich in diesseitigen Häfen überwinternden verändern. Da die preussische

Rhederei den vorstehenden Angaben nach jetzt nur 800 Seeschiffe besitzt, dennoch aber jährlich gegen 3500 Schiffe derselben eingehen, so muss deren jedes durchschnittlich noch mehr als 4 Fahrten jährlich machen, woraus sich eine beträchtliche Thätigkeit, besonders auch mit Rücksicht darauf ergiebt, dass der Frost die Schifffahrt in der Ostsee während jedes Winters, wo nicht gänzlcih hemmt, doch so gefährlich macht, dass sie wenig benutzt werden kann. Gleich erfreulicher Erfolg lohnt die Rhederei der mecklenburgischen, hannöverschen, oldenburgischen und hanseatischen Häfen: der holsteinischen ist hierbei nicht zu gedenken, weil sie des Schutzes einer ausserdeutschen Seemacht, nämlich der dänischen geniesst, unter deren Flagge sie fährt. Unerwähnt bleibt auch hier als einer ganz andern Region des Handels angehörig, der gewichtige Antheil österreichischer Rheder an der Schifffahrt im Mittelmeere und der Levante. Hervorgehoben werde dagegen besonders noch der Geist, welcher in den deutschen Häfen der Ost- und Nordsee zu kühnen Seefahrten bis in die fernsten Meere treibt. Stettin sendet Schiffe zum Wallfischfange bis jenseits des Kaps Horn in die südlichen Polarmeere. Ein bremer Schiff führte 200 Auswanderer in nur 106 Tagen aus der Weser wohlbehalten nach Port Adelaide in Australien, ohne während dieser langen Fahrt auch nur einmal anzulegen. Dasselbe Schiff fand übervolle Rückladung in Singapore: es bedurfte zur Heimfahrt, durch Stürme verzögert, 136 Tage, dennoch aber nirgend des Einlaufens in einen zwischenliegenden Hafen. Mehrerer ähnlicher Unternehmungen wird nur deshalb nicht gedacht, weil es hier nur auf übersichtliche, nicht auf erschöpfende Darstellung des Sachverhältnisses ankommt. Mit der gerechtesten Anerkennung solcher Beweise von Einsicht, Thätigkeit und

Ausdauer deutscher Seeleute bleibt jedoch das Bewusstsein sehr wohl vereinbar, dass unser deutsches Vaterland nicht berufen ist, seine Streitkräfte zur Aufstellung einer Seemacht zu vergeuden, welche stets unzulänglich bleiben würde, reiches Eigenthum an Pflanzstädten und kostbare Ladungen in fernen Meeren gegen den Angriff der Mächte zu schirmen, welchen die Natur den Ocean zur Entfaltung ihrer Thätigkeit überwiess. Indem deutsche Regierungen der Rhederei in den Häfen der Ost- und Nordsee freien Raum zur Benutzung ihrer Kapitale gewähren und die Verdienstlichkeit ihrer Unternehmungen selbst durch Begünstigungen innerhalb der Gränzen anerkennen, worin sie dem höhern Bedürfnisse der öffentlichen Wohlfahrt unnachtheilig bleiben, können sie doch der Ueberzeugung sich nicht entziehen, dass Verwendungen von heimischen Kräften jeder Art, welche sie durch ihre Landmacht unmittelbar zu schützen vermögen, sehr viel mehr geeignet sind, einen dauernden Wohlstand ihrer Untergebenen zu gründen, und dass daher die Rhederei im Gebiete der deutschen Gewerbsamkeit nur eine nützliche Nebenbeschäftigung bleiben darf. Die Häfen, welche der preussische Staat im Jahre 1805 enthielt, besassen damals schon 663 Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von 80,015 Lasten. Als die preussische Regierung damals Hannover besetzen liess, erklärte die britische dagegen jedes Schiff unter preussischer Flagge für eine gute Prise. Dreissig Jahre des Friedens und der thätigsten Gewerbsamkeit reichten noch nicht hin, den Schaden vollständig zu vergüten, welchen die preussische Rhederei damals erlitt. Dieselben Häfen hatten im Jahre 1843 die Zahl ihrer Seeschiffe nur erst wieder auf 560 gebracht, und wenn deren Tragfähigkeit jetzt zu 83,556 Lasten angegeben wird, so mag nicht unbemerkt bleiben, dass in

Folge der Maass- und Gewichtsordnung vom Jahre 1816 die Schiffslast jetzt 4000 Pfund beträgt, während vor dem Kriege nach holländischen Roggenlasten zu 56½ Scheffel gerechnet wurde, deren Gewicht wenigstens zu 4600 Pfund anzunehmen ist. Die 4 neuvorpommerschen Häfen besassen im Jahre 1806, damals noch unter schwedischer Hoheit 439 Seeschiffe mit 26,879 Lasten. Als im Jahre 1816 mit ihrer Ueberweisung an Preussen der Schutz gegen die Barbaresken verschwand, dessen sie unter schwedischer Flagge genossen, verlor ihre Rhederei die Beschäftigung mit Küstenfahrt im Mittelmeere, welche bis dahin ihr einträglichstes Gewerbe war. Später ist dieses Meer zwar auch der preussischen Flagge zugänglich geworden. Doch besassen jene 4 Häfen im Jahre 1843 nur noch 239 Schiffe mit 25,235 Lasten, worauf die vorstehende Bemerkung ebenfalls anwendbar ist. An solchen Beispielen mag erkannt werden, wie misslich der Zustand einer Rhederei bleibt, welche des Schutzes einer hinreichenden Seemacht entbehrt. Europas Seeküsten von Drontheim bis Kadix, ausgestattet mit einer Reihe herrlicher Häfen, welche selbst im hohen Norden der Winter kaum irgendwann schliesst, öffnen sich unmittelbar dem atlantischen Ocean, während die Mündungen der Elbe, Weser und Ems, dem Eisgange und der Verschlammung ausgesetzt, nur durch die Nordsee und durch Umschiffung des britischen Reichs zu demselben führen. Die Weltordnung, welche das Land der Deutschen so kärglich für Seefahrten ausgestattet hat, setzte den germanischen Stamm zwischen den romanischen und slavischen, um mit der Tiefe seines Gemüths, dem Ernste seines Bewusstseins und mit seiner Beharrlichkeit den gebührenden Antheil an dem grossen Werke der Erziehung des Menschengeschlechts zu nehmen, worin die glänzenden

Anlagen der beiden benachbarten Stämme sich mit diesen Eigenschaften verbinden müssen. Zur Erfüllung dieses Berufes kann allerdings auch die Schifffahrt der germanischen Stammverwandten in Grossbritannien und Skandinavien wesentlich beitragen: aber unentbehrlich bleibt dennoch das Walten und Wirken grosser Landmächte, deren Kämpfe doch mehrentheils das endliche Schicksal der Staaten bestimmen und die Wendepunkte in der Geschichte der Völker bezeichnen. Zu solcher Landmacht ist das Vaterland der Deutschen berufen. Je mehr nun seine Zersplitterung in zur Zeit noch 38 souveraine Staaten das Aufstellen einer Landmacht erschwert, die seiner grossen Aufgabe sicher und vollständig zu genügen vermag, desto weniger kann noch in Frage bleiben, wohin die Kräfte, welche die Nation besitzt, von ihren Regierungen zu leiten sind. Die Glanzperiode der deutschen Hansa, welche für die Möglichkeit, eine deutsche Seemacht neben der unbedingt nothwendigen Landmacht aufzustellen, gemeinhin angeführt wird, bezeichnet in der That nur das Elend der Zeit des sogenannten grossen Interregnums. Zwischen dem schmachvollen Ende der Kreuzzüge und der Machtvollkommenheit, womit der glorreiche Kaiser Maximilian den Landfrieden errang, liegen 3 Jahrhunderte, während welcher eine Grundherrlichkeit herrschte, die vereinigt mit der Hierarchie, die landesherrliche Staatsgewalt zur leeren Form herabgewürdigt hatte. Die Kräfte der Völker erschöpften sich damals in Kämpfen für die besondern Angelegenheiten der Machthaber, d. i. der Fürsten und Ritter, der mit Landeshoheit ausgestatteten Geistlichkeit und derjenigen Städte, deren Gemeinwesen sich fremder Voigtei entledigt hatte. Nur während einer solchen Erniedrigung der Staatsgewalt ward es zerstreut liegenden Städten möglich,

jenen Bund zu gründen, welcher die Nord- und Ostsee von London gen Riga, bis über Bergen an der Küste Norwegens herauf und bis ins Innere von Russland hinein mit seinem eisernen Monopol umschlang. Als das Bewusstsein einer Unterordnung der Ansprüche Einzelner unter die Bedingungen des Gemeinwohls wieder ins öffentliche Leben trat, verschwand das unhaltbar gewordene Bündniss so leicht, dass es nicht einmal möglich bleibt, das Jahr seiner endlichen Auflösung bestimmt zu bezeichnen. Was sich seitdem in den deutschen Handelsstädten gebildet hat, welche noch jetzt den Namen der hanseatischen führen, ist wesentlich einer edlern Natur, hold jeder Handelsfreiheit innerhalb der Gränzen des Rechts und der Sitten, förderlich dem Verkehr der Völker durch die Früchte wohlgeprüfter Unternehmungen, und namentlich ist Hamburg durch die Zuverlässigkeit, womit es auf den allein richtigen Grundlagen einer Girobank beharrte, für den Welthandel weit über die deutschen Gränzen hinaus wohlthätig geworden. Nicht hohle Theorieen, wie die Wortführer des unter den mannichfaltigsten Verkleidungen sich einschleichenden Monopols so gern benennen, was mit mehr oder weniger Geschick und Unbefangenheit sich ihrem Andringen widersetzt, sondern Verhältnisse, welche offenkundig bestehen, und zweifelfreie Thatsachen sind es, was hier einseitigen Vorstellungen, Vertröstungen auf Erfolge, welche nichts verbürgt, und Hoffnungen entgegentritt, wozu weder vollständige Kenntniss des Bestehenden, noch unbefangenes Auffassen der Geschichte des Vergangenen zu berechtigen vermögen.

Versuch einer allgemeinen Uebersicht der staatswirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Spinnmaschinen im Bereiche des deutschen Zollvereins und zunächst im preussischen Staate. *

Achtzig Jahre verflossen noch nicht völlig, seitdem es der Mechanik gelang, der Menschenhand auch das Ziehen und Drehen von Fäden gänzlich abzunehmen, welches sie derselben bis hier nur durch einfache Spinnräder erleichtert hatte. Mit allmälig wachsendem Vertrauen wandten Geist und Geld sich dieser Erfindung zu: das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens hinterliess sie bereits in bedeutender Wirksamkeit, die seitdem immerhin schneller fortschreitend einen Umfang erreichte, der schon am Ende des zweiten Vierteljahrhunderts alles Erwarten weit übertraf. Während nachmals auch Sachkundige wähnten, sie habe nun endlich den Gipfel ihrer Macht erreicht, unterwarf ihre Thätigkeit sich noch ein neues Gebiet, und anscheinend unermessliche Folgen ihrer fernern Entwickelung werden noch eben jetzt von ängstlichen Zeitgenossen nicht ohne Besorgniss geahnt. Der Erfolg des Spinnens ist überhaupt von hoher Bedeutung und hat nicht allein einen weit umfassenden

* Geschrieben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1846 und bisher noch ungedruckt.

wirthschaftlichen Werth, sondern auch einen sehr wirksamen sittlichen: jenen, indem es den Stoff zum Weben, Stricken und Flechten aus Erzeugnissen bereitet, deren Benutzung ausserdem theils sehr beschränkt, theils ganz unerheblich sein würde; diesen, indem es diejenige Vertheilung der Arbeiten wesentlich unterstützt, welche sich vorzüglich eignet, das Gedeihen der sittlichen Zucht, der Ordnung und des Wohlstandes im Familienleben der Völker zu fördern. Die Bestimmung, Mutter zu werden, beschränkt das Weib zeitweise, Wochen und Monate lang auf Verweilen im Innern seiner Wohnung, wohl selbst auf seiner Lagerstätte. Die Pflege der zarten Kindheit ist zunächst sein Beruf und mindert ebenfalls bedeutend seinen Antheil an ausserhäuslichen Arbeiten: vorzüglich aber sind es die Pflichten der Hausfrau, deren Erfüllung an den heimischen Heerd fesselt. Dass der Mann nach vollbrachter Arbeit sich behaglich fühle daselbst, dass schmackhaft bereitete Kost ihn erwarte, dass ein reinliches Lager ihm einen erquickenden Schlaf gewähre, dass die Frucht seines Schweisses sorgfältig bewahrt und wirthlich benutzt werde, das ist das Tagewerk der verständigen und thätigen Frau. Mit allem, was dem weiblichen Geschlechte hiernach zunächst obliegt, ist nicht sowohl ein Abmühen in anhaltend anstrengender Arbeit, als vielmehr ein Beharren in unermüdlicher Aufsicht und eine Bereitschaft zum Eingreifen verbunden, wo und wenn es nothwendig wird. Es würde dumpfem Hinbrüten in verzehrender langer Weile verfallen, wenn nicht frühe Gewöhnung an Benutzen jedes müssigen Augenblicks durch leichte Handarbeit davor bewahrte. Zu solcher eignet sich nun vornehmlich das Spinnen am Wocken mit der Spindel oder selbst besser noch mit dem Rädchen, indem es sehr wenig Körperkraft nebst

geringer Aufmerksamkeit erfordert, ohne Nachtheil oft und schnell unterbrochen und wieder angefangen wird, auch das Werkzeug dazu wohlfeil ist und der Spinnerin bei den meisten ihrer Verrichtungen leicht folgen kann. Noch mehr geeignet hierzu und deshalb beliebter in den mittlern Regionen der Gesellschaft ist allerdings das Stricken, aber es befriedigt nur ein minder allgemeines Bedürfniss und setzt selbst den Besitz von Gespinnst voraus; auch das Weben einfacher Zeuge würde sich wohl zu solcher Nebenarbeit eignen, aber der Webestuhl bedarf des festen Aufstellens in einem Raume, welcher wochenlang jeder andern Benutzung entzogen wird.

Von Anbeginn, soweit Sagen und Mythen in das Alterthum hinaufreichen, waren Spinnen und Weben sogar ausschliessliche Verrichtungen des weiblichen Geschlechts. Als mit dem wachsenden Wohlstande der Völker allmälig mehr und kunstreichere Gewebe begehrt wurden, erhob sich derjenige Theil der Weberei zum selbstständigen Gewerbe, dessen Betrieb mehr Vorbereitung und Aufmerksamkeit erfordert, als Verbindung mit andern häuslichen Verrichtungen zulässt. Dagegen blieb das Spinnen so ganz ausschliesslich ein weibliches Geschäft, dass es für Männer schimpflich erschien, Theil daran zu nehmen, während es für ehrenhaft galt, wenn Frauen jeden Augenblick mit Spinnen ausfüllten, der irgend Musse liess. Alte Rüstkammern bewahren noch Sättel der Edeldamen mit den Spuren der Oeffnung, worin während des Reitens der Wocken steckte. Auf dieser Stufe der Bildung war Spinnen eine der wichtigsten Arbeiten des weiblichen Geschlechts, aber dennoch kein Gewerbe: es sollte den Hausstand nirgend ernähren, aber wohl dessen Unterhaltung erleichtern, indem es Gespinnst ohne Vermehrung der Wirthschaftskosten erzeugte, häus-

lichen Fleiss aber in steter Uebung erhielt. Die Forderungen, welche der Mensch an das Leben macht, überschreiten mit Zunahme der Bildung und des Wohlstandes endlich auch das Maass derjenigen Erzeugnisse der Weberei, wozu das Garn noch ganz eigentlich nur durch Nebenbeschäftigung im Hauswesen gewonnen wird. Der vermehrten Nachfrage folgt unvermeidlich ein erhöhter Preis des Gespinnstes, welcher zunächst einen sehr günstigen Einfluss auf das Spinnen in häuslicher Nebenbeschäftigung hat. Dieses wird nunmehr so lohnend, dass es den Lebensunterhalt wesentlich erleichtert. Hierdurch lassen Familien sich wohl verleiten, mehr Menschen in ihre Hausgenossenschaft aufzunehmen, als der Bedarf ihrer Wirthschaft unerlässlich fordert: in wohlfeilen Jahren erwächst hieraus endlich der unselige Versuch, das Handgespinnst zum Gewerbe zu machen und sich allein von dessen Ertrage selbstständig zu nähren. Es verräth allerdings einen hohen Grad von sittlicher Schwäche, wenn Menschen sich durch ihre Scheu vor anstrengender Arbeit verführen lassen, ihr Leben in einer so langweiligen und geistlosen Beschäftigung hinzubringen, obwohl ihre Körper- und Geisteskraft zu Verrichtungen hinreichen, welche beides weit mehr, als das einförmige Spinnen in Anspruch nehmen. Leichtes Fügen in Unvermeidliches und Genügsamkeit hören auf, Tugenden zu sein, sobald der Mensch nicht durch klare Erkenntniss seiner Verhältnisse dazu bewogen wurde, sondern das Gefühl seiner Würde bereits verlor und in eine Gesinnung versank, welcher missbräuchlich der Namen jener schönen Eigenschaften beigelegt wird, während sie wirklich der Pauperismus in seiner elenden Entwürdigung ist.

Entsteht unter solchen Verhältnissen eine Mitbewerbung von Maschinen, so kann sie zunächst den Preis

des Handgespinnstes so weit herabdrücken, als er früher durch vermehrte Nachfrage stieg. Das Familienleben wird deshalb zwar nicht aufhören, in Nebenbeschäftigung zu spinnen, so lange kein baarer Verlust daraus entsteht: aber es wird sehr empfindlich, den Zuschuss zum Unterhalte der Hausgenossen missen, welcher aus dem erhöhten Spinnerlohn hervorging; entbehrliches Gesinde wird abgeschafft, der Hausstand möglichst vermindert. Allein auf allen denjenigen, welche sich selbstständig vom Spinnen nähren wollten, lastet fortan ein unvermeidlicher Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen mit allen seinen schrecklichen Folgen, soweit Regierung und Gemeinden durch kräftigen Beistand nicht das Aeusserte abzuwenden vermögen. Es war ein verderblicher Irrthum, als die Maschinenspinnerei wegen solchen Erfolges ihrer Mitbewerbung für ein heilloses Treiben mit einer unnützen Erfindung gescholten wurde, Spinner in ihrem blinden Wahn sich zur Zerstörung der Maschinen zusammenrotteten und Regierungen selbst es bedenklich fanden, dieser Erfindung in ihrem Machtgebiete Eingang zu gestatten. Das Handgespinnst hat eben nur dadurch ganz unbedingt einen hohen wirthschaftlichen und sittlichen Werth, dass es als Nebenarbeit in den Familien betrieben wird, dass also niemand sich davon nähren oder auch nur mit Hülfe des Erwerbes dadurch als entbehrliches Mitglied einer Hausgenossenschaft in halbem Müssiggange verweilen will. Erfordern die Bedürfnisse der Völker auf ihrer Bildungsstufe mehr oder andres Gespinnst, als in solcher Nebenarbeit erzeugt wird, so muss neben derselben zwar auch gewerbweise gesponnen werden: aber mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines gewerblichen Betriebes der Spinnerei erwächst auch eine gleich dringende Aufforderung, den wirthschaftlichen und

sittlichen Uebeln, womit dieselbe zunächst behaftet erscheint, möglichst abzuhelfen. Dieselben beruhen wesentlich auf einer Vergeudung menschlicher Kräfte, deren Verwendung auf Handgespinnst als Lebensberuf weder hinreichend fruchtbar in wirthschaftlicher Beziehung, noch würdig genug in sittlicher ist.

Zwar erzeugt das Spinnen als Nebenbeschäftigung in den Familien jetzt noch immer mehr Garn, als zur Zeit unserer Ahnen, wo noch an den Höfen gesponnen wurde: denn obwohl in den oberen Regionen des Lebens die feinsten Handarbeiten kaum noch ein Spielzeug des schönen Geschlechts geblieben sind, und in den mittlern das Strickzeug zur allgemeinsten Nebenbeschäftigung geworden ist, so ward das Erzeugniss des Spinnens in den untern — d. i. den bei weitem zahlreichsten — dagegen sehr vermehrt und verbessert, seitdem das Spinnrädchen die Spindel verdrängte. Dies geschah wenigstens im mittlern und nördlichen Deutschland nur erst vor wenig mehr als hundert Jahren und in einigen Gegenden noch später und nur zögernd, weil der weichere Faden der Spindel, obgleich minder haltbar, dem härtern des Rädchens vorgezogen wurde. Indessen ist unverkennbar, dass noch beträchtlich mehr Handgespinnst in Nebenbeschäftigung erzeugt werden könnte, wenn überall die Zucht der Sitte, die keinen Augenblick müssig bleibt, so kräftig und umfassend waltete, als es in Gegenden geschieht, welche sich durch sittliche Bildung auszeichnen. Wenn im preussischen Ermeland oder sonst irgendwo sogar das männliche Landgesinde während des Winters spinnt; so mag hier unbesprochen bleiben, ob dieses wirklich für ein günstiges Anzeichen zu halten sei: gewiss aber bleibt, dass in andern Landestheilen die weibliche Nebenbeschäftigung durch Spinnen nur zögernd begonnen, lässig

betrieben und überdiess mit schlechten Werkzeugen und wenigem Geschick verrichtet wird. Neben dem Wachsthum an sittlicher Bildung, Körper- und Geisteskraft, dessen Förderung das allgemeinste Bedürfniss ist, kann auch durch zweckmässigen Unterricht und Gewöhnung an den Gebrauch besserer Werkzeuge wahrhaft geholfen werden. Dagegen bleibt Erhöhung des Garnpreises insofern ein gefährliches Hülfsmittel, als die Vertheurung des Gespinnstes dessen Verbrauch und damit auch diejenige Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens beschränkt, welche besonders auch daraus hervorgeht.

Weit umfassender und erschöpfender, als irgend welche Verbesserung des Handgespinnstes es vermag, wird durch Erfindung der Spinnmaschine das Gebiet der Spinnerei erweitert. Sie befreit den gewerblichen Betrieb derselben gänzlich von dem Vorwurfe der Vergeudung menschlicher Kräfte. Entsteht dagegen nunmehr ein noch tiefer verderbliches Ueberspannen derselben durch den Missbrauch jugendlicher und weiblicher Gehülfen, so wie bei vielen andern Unternehmungen, auch bei dem gewerblichen Betriebe des Spinnens, so verschuldet das nicht die Maschine, sondern eine Verblendung, deren vergiftender Einfluss nur zu spät erkannt und nur mit schmerzlichen Opfern, kräftigem Pflichtgefühl und eiserner Beharrlichkeit getilgt werden kann.

Sind die nachstehenden Betrachtungen auch bloss bestimmt, einen Ueberblick des Wirkens der Spinnmaschinen nur soweit zu gewähren, als richtige Begriffe von der wirthschaftlichen und sittlichen Bedeutung des Spinnens zur allgemeinen Bildung gehören: so bleibt für dieselben dennoch eine Bekanntschaft mit dem üblichsten Maasse des Gespinnstes unentbehrlich. Die Länge der Fäden wird durch das Haspeln gemessen, wobei jedoch weder

das Werkzeug selbst, noch das Verfahren bei dessen Gebrauch eine Genauigkeit zulässt, welche die Richtigkeit bis auf ein Halbes vom Hundert verbürgen könnte. Nur für das Garn im offnen Marktverkehr bestehen gesetzliche Vorschriften über den Umfang des Haspels und über die Zahl der Fäden für bestimmte Benennungen derselben. Die Gesetzsammlung für die königl. preuss. Staaten hat in ihrer No. 1083. eine Verordnung vom 2. Juni 1827, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glaz, wonach der Haspel — oder die dort gebräuchliche Weife — einen Umfang von $3^{4554}/_{10000}$ preussischen Ellen haben und das Gebind zwanzig Fäden von dieser Länge, die Zaspel zwanzig Gebind, der Strähn drei Zaspel, das Stück vier Strähn enthalten soll. Hiernach besteht ein solches Stück aus 4800 Fäden, welche zusammengenommen $16{,}585^{24}/_{25}$ preussische Ellen oder $35{,}245^{23}/_{100}$ preussische Fusse, d. i. beinahe anderthalb geographische Meilen Länge haben, indem die preussische Elle nach der Maass- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 gerade $2^1/_8$ Fuss, die geographische Meile aber wenigstens nahe 23,600 preussische Fuss hat.

Maassangaben bis auf so kleine Theile herab sind offenbar unnütz für den gewerblichen Verkehr mit Gespinnst und Geweben, weil es dabei weder Käufern noch Verkäufern jemals auf Etwas ankommen kann, das bei dem Gebrauche, welchen sie davon machen, gänzlich verschwindet. Die gesetzliche Bestimmung, welche hier darauf führte, entstand wahrscheinlich auch nur, um jede Besorgniss zu vermeiden, dass eine Veränderung des altherkömmlichen Fadenmaasses beabsichtigt werde, und die vorhandenen Probeweifen wurden deshalb mit einer Genauigkeit untersucht, welche diejenige weit übertraf, die

durch deren Aufstellung erreicht werden sollte. Wahrscheinlich seit der Zeit, worin Lübeck das Haupt der deutschen Hansa war, hat sich unter den deutschen Handwerkern die Vorstellung von einem lübichen Fusse verbreitet, welcher (wie alles deutsche Fussmaas) in zwölf Zolle getheilt wurde, aber nur eine Länge von elf rheinischen Zollen enthielt, deren zwölf ein rheinischer jetzt auch in Preussen gesetzlich angenommener Fuss sind. Zwei dieser Fusse bilden die lübische Elle, welche unter der Benennung kurze Elle den Hausmüttern auch im preussischen Staate wohlbekannt ist und obschon für den öffentlichen Marktverkehr gänzlich ausser Gebrauch gesetzt, doch vielfältig noch den herkömmlichen Wirthschaftsregeln zum Grunde liegt. Sie enthält hiernach 22 Zoll preussischen Maasses, wird aber, wie alle Ellen, nur in Viertel und Sechszehntheile eingetheilt. Bis zur Einführung des allgemeinen preussischen Maasssystems war für den offenen Marktverkehr in Schlesien gesetzlich breslauer Fuss- und Ellenmaass, welches dem lübischen so nahe kommt, dass der Unterschied für gewerbliche Zwecke durchaus unbedeutend blieb. Dasselbe Verhältniss besteht in Bezug auf Fuss- und Ellenmaass noch heute in den wichtigsten norddeutschen Handelsstädten, namentlich in Hamburg, Leipzig, Braunschweig, Kassel, Bremen, selbst noch in Köln nebst vielen andern. Weiter in Süden hat mehrentheils die viel grössere brabanter Elle die lübische verdrängt, doch ist noch in Frankfurt a. M. der lübische Fuss üblich, neben welchem in auffallender Ausnahme das kürzeste deutsche Ellenmaass von noch nicht ganz 21 rheinländischen Zollen besteht. Der altherkömmliche Garnhaspel beträgt nun in weiter Verbreitung noch jetzt eigentlich nur vier lübische Ellen und insbesondere gilt dieses auch von dem durch die

vorstehend angeführte Verordnung für Schlesien festgestellten Haspel, welcher auf preussisches Fussmass berechnet genau $88^{1127}/_{10000}$ preussische Zolle, d. i. bis auf den ganz unerheblichen, wenig über $^1/_8$ Zoll betragenden Bruch grade vier lübische Ellen umfasst. Ein ganz ähnlicher Haspel ist auch in Ostpreussen, in der preussischen Provinz Sachsen und auch ausserdem in einer Verbreitung üblich, welche sich über einen grossen Theil von Deutschland erstreckt. Auch in den Bestimmungen der Fädenzahl, welche das Gebind enthalten soll, besteht ein Uebereinkommen auf zwanzig oder vierzig, das die Vergleichung der Fadenlängen sehr erleichtert, welchen der verschiedene Provinzialgebrauch die Benennung — ein Stück Garn — beilegt. So hat beispielsweise in Ostpreussen das Stück zwei Tall, dieser zehn Gebind von vierzig Fäden, wornach also dieses preussische Stück von 800 Fäden gerade ein Sechstheil des schlesischen von 4800 Fäden ist. [1]

Jeder Versuch, die Dicke des Fadens unmittelbar zu messen, liegt gänzlich ausser dem Bereich wirthschaftlicher und gewerblicher Verrichtungen: aber das Augenmaass ist auch unzureichend, die Feinheit des Garns so

[1] Beckmanns weiland viel gebrauchtes Lehrbuch — Anleitung zur Technologie — erwähnt für Wollengarn eines Stücks von 22 Gebinden zu 44 Fäden, deren jeder aber nur 2 Ellen lang ist. Das giebt 1936 Ellen, welche der lübischen gewiss auch sehr nahe kommen. Hiernach sind zehn solche Stücke nur um einen 160 Ellen langen Faden oder zwei schlesische Gebind grösser, als das schlesische Stück, welches 240 Gebind enthält. Offenbar sind solche Abweichungen von den runden Zahlen zwanzig und vierzig nur entstanden, um unter dem Vorwande, dass eine Zugabe zur Ausgleichung zufälliger Mängel nothwendig erscheine, dem Empfänger von Gespinnst noch einen Vortheil zu schaffen; — freilich auf Kosten des Spinners.

bestimmt anzugeben, als es der Zustand der Gewerbsamkeit der Zeit erfordert. Deshalb ist es üblich geworden, das Gewicht eines Fadens von bestimmter Länge zur Bezeichnung seiner Feinheit zu gebrauchen. Die Zahl der Stücke, welche zusammengenommen ein Pfund wiegen, dient bei dem englischen Maschinengespinnste zur Angabe seiner Feinheit. Garn von No. 20., 40., 60. u. s. w. ist demnach solches, wovon nach englischem Maass und Gewichte 20, 40, 60 u. s. w. Stück zusammengenommen ein Pfund wiegen. Mit dem Erzeugnisse der englischen Spinnereien hat sich auch diese sehr bequeme Bezeichnung seiner Feinheit durch ganz Europa verbreitet und ist auch überall für das einheimische Maschinengespinnst üblich geworden. Ein Stück englisches Maschinengarn enthält 7 Gebind zu 80 Fäden von 1½ Yard oder 4½ Fussen: dass ist in englischem Maasse 2520 Fuss oder in preussischem 2447½. Hiernach sind in einem Pfunde Garn von No. 20. 48,950 und von No. 60. 146,850 preussische Fusse, d. i. in ersterm noch über zwei, in letzterm noch über sechs Meilen Fadenlänge. Das Pfund englisches Handelsgewicht ist um beinahe 7 Procent leichter, als das preussische, und es sind in kleinen Zahlen verglichen, 44 englische Handelspfunde 41 preussischen gleich: es scheint indess, dass diese Verschiedenheit des Gewichtes bei den Angaben der Feinheit für deutsches Gespinnst mitunter unbeachtet bleibe. Der blossen Fadenlänge nach sind 72 englische Stücke sehr nahe fünf schlesischen gleich: die letztern sind demnach offenbar zu gross, um in Vergleichung mit dem Pfunde zur Bezeichnung der Feinheit des Gespinnstes zu dienen. Schlesische Zaspeln, deren fünf sechs englischen Stücken sehr nahe gleichen, wären dagegen sehr wohl zur Bezeichnung der Feinheit deutscher Garne nach der im Pfunde ent-

haltenen Zahl zu brauchen, wenn es überhaupt räthlich erschiene, einheimisches Maass und Gewicht statt des fremden auch hier zu brauchen: ein Bedürfniss hat sich jedoch in dieser Beziehung noch nicht ergeben, und es ist daher um so mehr bedenklich, die schon bestehende Unsicherheit in den Angaben der Fabrikunternehmer noch durch Aufstellung eines neuen Feinheitsmaasses zu vermehren.

Als besonderer Beweis der Feinheit deutschen Handgespinnstes wird oft angeführt, dass ein Maass davon, welches unter irgend einer Provinzialbenennung eine beträchtliche Zahl von Fäden enthält, durch einen Fingerring zu ziehen sei. Das Garn wurde solchen Proben aus Neugier und als Stoff zur Unterhaltung darüber zuweilen wirklich unterworfen und zwar in dem Zustande, worin es aufbewahrt und in den Verkehr gebracht wird. Von dem Haspel abgenommen erscheinen die Fäden schon doppelt neben einander liegend; sie werden dann zusammengedreht und nochmals doppelt gelegt, demnach vierfach endlich nur so weit gebunden, als es eben nöthig bleibt, sie fest in dieser Lage zu halten. Die Zahl der Fäden, welche solchergestalt durch den Ring gezogen wird, ist demnach das Vierfache derjenigen, welche der Haspel angab. Das könnte doch zu Versuchen führen, die Feinheit des Garnes nach derjenigen Zahl von Fäden zu bezeichnen, welche noch eben durch ein ringförmiges Probemaass geht. Allerdings bestimmt dem Sprachgebrauche nach der Durchmesser des Fadens allein seine Feinheit: dieselbe verhält sich, wie die Quadrate der Durchmesser, so dass der doppelte den viermal, der dreifache den neunmal u. s. w. gröbern Faden bezeichnet. Das Gewicht eines Fadens von gegebener Länge wird aber nicht allein durch seine Dicke, sondern auch durch

seine Eigenschwere bestimmt, welche nach der Beschaffenheit des Stoffes, woraus und der Dichtheit, womit er gesponnen ist, sehr verschieden ausfällt. Die Bezeichnung der Feinheit nach dem Gewichte dient daher nur zur Vergleichung derselben in Fäden von gleichem Stoff und gleicher Dichtheit des Gespinnstes. Das Ziehen durch einen Probering zeigt dagegen die Feinheit der Fäden rein und unabhängig von jeder andern Beschaffenheit derselben. Es würde daher dem Wiegen weit vorzuziehen sein, wenn es nicht eine Sorgfalt in der Behandlung des zu messenden Gespinnstes erforderte, welche für den gemeinen Verkehr viel zu lästig wäre. [2]

[2] Kreise von gleichem Durchmesser können in einer Ebene nicht dichter zusammengeschichtet werden, als dass je sechs einen siebenten umfassen, und sämmtlich sowohl denselben, als auch jeden anliegenden gegenseitig berühren. Dabei bleiben Zwischenräume, welche jedoch vollständig ausgefüllt sein würden, wenn statt der Kreise regelmässig um dieselben beschriebene Sechsecke gleichermaassen neben einander lägen. Der Unterschied zwischen dem Flächeninhalte des Kreises und des um denselben beschriebenen regelmässigen Sechsecks bezeichnet demnach das Verhältniss der mit aneinander geschobenen Kreisen bedeckten Ebene zu dem leeren Raume, welcher nothwendig zwischen ihnen bleibt. Für den Radius = 1 ist die Fläche des Kreises die bekannte Verhältnisszahl $3{,}_{14159265}\ldots$ und des regelmässigen Sechsecks um denselben die Quadratwurzel aus 12, d. i. $3{,}_{4641016}\ldots$: jene durch diese dividirt, giebt $0{,}_{906900}$: dieser Decimalbruch ergiebt für jede Einheit einer Ebene denjenigen Theil derselben, welchen darauf zusammengeschobene Kreise höchstens einnehmen können: demnach auch für den ebenen Flächenraum, welchen ein Ring begrenzt, wodurch möglichst eng zusammengeschnürte Fäden gezogen werden, unter der Voraussetzung, dass ihre Durchschnitte Kreisflächen sind. Der innere Durchmesser des unter den gebildeten Ständen gebräuchlichen goldenen Traurings liegt zwischen $^3/_8$ und $^3/_4$ eines Zolles. Gespinnst kann man aber wohl nur fein nennen, wenn der Durchmesser der Fäden $^1/_{100}$ des Zolles und darunter beträgt. Gewiss spinnt man auch in Europa selbst mit der Hand viel feiner, beispielsweise Fäden von $^1/_{10}$ Linie

Ein Mittel, die Feinheit der Fäden zwar nicht zu messen, aber wohl mit grosser Schärfe zu berechnen, liegt in einer zuverlässigen Schätzung der Eigenschwere, worin sich der versponnene Stoff im Faden befindet. Wüsste man, wie viel der Kubikfuss dieses Stoffes in solchem Zustande, und wieviel eine bekannte Fadenlänge wiegt, so wäre hieraus der Flächeninhalt des Fadendurchschnitts zu berechnen, und, dessen kreisförmige Gestalt vorausgesetzt, durch einfache Division mit der Verhältnisszahl für den Kreis das Quadrat des Radius zu finden,

---

Durchmesser, also 120 auf einen Zoll: wie viel weiter bleibt zweifelhaft. Bei der Berechnung kann entweder gefragt werden, wie viel Fäden von einem gegebenen Durchmesser durch den Probering gehn, oder wie dick der Faden nur sein dürfe, wenn eine bekannte Anzahl von Fäden durch den Probering gehn soll: zur möglichsten Abkürzung derselben dient, dass die vorhin gefundene Verhältnisszahl $0{,}_{000000}$ multiplicirt mit dem Quadrate des Durchmessers im Proberinge gleich ist dem Quadrate des Fadendurchmessers, multiplicirt mit der Zahl der durchzuziehenden Fäden. Hiernach ergiebt sich für Ringe von $^3/_4$ Zoll Durchmesser eine Fadenzahl von 7346 oder 5101, je nachdem der Durchmesser der Fäden $^1/_{120}$ oder $^1/_{100}$ des Zolles ist, und für Ringe von $^1/_2$ Zoll Durchmesser gleichmässig die Fadenzahl von 5804 und 4031. Bei der Anwendung auf deutsches Gespinnst muss bedacht werden, dass es vierfach liegt, dass also auch die vierfache Zahl der Fäden, woraus es besteht, gleichzeitig durch den Ring zu ziehn ist. Beispielsweise enthält der schlesische Strähn 1200 Fäden: es muss also Raum für 4800 Fäden im Ringe enthalten sein, wenn der Strähn Gespinnst durch denselben gehn soll. In dem kleinsten der beiden Ringe, wofür vorstehende Berechnungen angestellt sind, ist aber nur Raum für 4031 Fäden von $^1/_{100}$ Zoll Durchmesser enthalten, und es würde daher ein schlesischer Strähn von solchen Fäden nicht durch diesen Ring gehn. Dagegen ist in dem grössern der beiden Ringe schon hinlänglich Raum dafür enthalten. Ist der Durchmesser des Fadens nur $^1/_{10}$ Linie oder $^1/_{120}$ Zoll, so geht ein schlesischer Strähn auch ganz bequem durch den kleinsten der beiden Ringe, indem sogar 5804 Fäden Raum darin hätten.

woraus sich sodann der gesuchte Durchmesser ergiebt. Untenstehende [3] Note enthält ein Beispiel für dies Verfahren, welches sich leicht für andere Eigenschweren des Stoffs und der daraus gesponnenen Fäden nachahmen

---

[3] Ein Pfund baumwollnes englisches Maschinengarn, dessen Feinheit mit No. 20 bezeichnet wird, weil 20 englische Stücke darin enthalten sind, besteht hiernach aus einem zwanzigmal 2447½, also 48950 preussische Fusse langem Faden. Wäre nun anzunehmen, dass der preussische Kubikfuss Baumwolle in demjenigen Zustande der Dichtheit, worin er sich in dem hier betrachteten Faden befindet, zwanzig englische Pfunde wöge: so würden zwanzigmal 48950 d. i. 979000 preussische Fusse Faden einen preussischen Kubikfuss des Stoffs enthalten, woraus derselbe besteht. Indem man die Eins durch diese Fadenlänge dividirt, wird der Flächeninhalt des Fadendurchschnittes gefunden, welcher hiernach $0{,}000001021145$ des preussischen Quadratfusses beträgt. Dies dividirt durch die Verhältnisszahl für den Kreis, also mit $3{,}14159265$ ergiebt das Quadrat des Radius mit $0{,}000000325378$. Die Quadratwurzel hieraus ist $0{,}000570$. Das Doppelte hiervon $0{,}001140$ ist der gesuchte Durchmesser in Milliontheilen des preussischen Fusses, oder mit 12 multiplicirt nahe $0{,}0137$ in Zehntausendtheilen des Zolles. Hiernach enthalten die Durchmesser von 10000 dicht an einander liegenden Fäden zusammengenommen 137 Zoll, und es kommen also 73 so neben einander gelegte Fäden, wie etwa in der Kette eines Gewebes auf einen Zoll. Das gäbe für einen Zeug, dessen Breite eine Berliner Elle von 25½ Zollen beträgt, 1862 Kettfäden. Da die Flächen der Kreise sich verhalten, wie die Quadrate ihrer Durchmesser, so würde hiernach ein Faden baumwollnes Maschinengarn von No. 40, folglich doppelt so lang, als der gleich schwere Faden von No. 20, einen Durchmesser haben, der sich zu dem vorstehend gefundenen wie 1 zur Quadratwurzel aus 2, das ist für den hier vorliegenden Zweck nahe genug wie 1000 zu 1414 verhielte, folglich $0{,}00097$ des Zolles wäre, und es würden demnach solcher Fäden beinahe 104 erforderlich sein, um dicht an einander gelegt mit ihren Durchmessern die Länge eines Zolles auszufüllen. Der Faden Maschinengarn von No. 60 hat die dreifache Länge des gleich schweren Fadens von No. 20. Sein Durchmesser verhält sich also zu dem des erstern wie $1 : \sqrt[2]{3}$, d. i. wie 1000 zu 1732, folglich hat er nur die Länge von $0{,}00090$ Zollen und es

lässt. Es scheint wenigstens bis jetzt unmöglich durch wirkliches Wiegen das specifische Gewicht irgend eines verspinnbaren Stoffes in dem Zustande der Verdichtung zu finden, worin er sich in einem zur Untersuchung vorliegenden Faden befindet. Gewiss ist nur, dass sie selbst für den gleichen Stoff nach Beschaffenheit des Werkzeuges, womit, und des Zweckes, wofür gesponnen wird, sehr verschieden ausfällt. Es bleibt daher nur der Versuch übrig, durch Vergleichung mit einigermaassen ähnlichen Körpern zu wahrscheinlichen Schätzungen, sowohl der gesuchten Eigenschwere selbst, als auch der Gränzen der bei diesem Verfahren möglichen Fehler zu gelangen. Schätzungen, deren Wahrscheinlichkeit erst weiterhin zu würdigen sein wird, enthält die untenstehende Note [4];

---

würden also beinah 127 davon erfordert, um aneinandergelegt einen Zoll zu decken. Endlich ist die Länge des Fadens von No. 80 das Vierfache des gleich schweren von No. 20: seine Durchschnittfläche demnach ein Viertheil und sein Durchmesser die Hälfte des vorhin für No. 20 berechneten. Sein Durchmesser ist demnach $0{,}00685$ des preussischen Zolles und es würden demnach 146 dicht neben einander gelegt einen preussischen Zoll geben.

[4] In Note No. 3 wird das Gewicht des preussischen Kubikfusses Baumwolle zu 20 englischen Pfunden angenommen, wenn dieselbe sich in demjenigen Zustande der Verdichtung befindet, der im englischen Maschinengarne No. 20 bis 80 besteht. Hiernach wiegt der Kubikfuss solcher Baumwolle $18\frac{7}{11}$ preuss. Pfunde, und deren Eigenschwere verhält sich zu der des reinen Wassers, wie 282 zu 1000, indem nach der Maass- und Gewichtordnung v. 16. Mai 1816 der Kubikfuss solchen Wassers ein Gewicht von 66 preuss. Pfunden enthält. Wöge der hier betrachtete Kubikfuss Baumwolle 24 engl. Pfunde, so würde das Gewicht desselben $22\frac{4}{11}$ preussische Pfunde und das Verhältniss seiner Eigenschwere zu der des reinen Wassers 339 : 1000 sein. Unter übrigens durchaus gleichen Umständen wird in eben dem Verhältnisse die Länge des Fadens grösser und der Flächenraum seines Durchschnittes kleiner, worin das Gewicht des Kubikfusses Stoff von gleicher Dichtheit zunimmt. Die Durchmesser

vorläufig kann dieselbe wenigstens als Beispiel des in Folge der vorstehenden Betrachtungen anzuwendenden Verfahrens dienen.

Gerstner giebt in seiner Mechanik das Gewicht des trockenen Holzes der Schwarzpappel *(populus nigra)* 383 und des Korks 240 an, wenn reines Wasser von gleichem körperlichen Inhalte 1000 wiegt. Die so eben in Nr. 4. versuchsweise geschätzten Eigenschweren des baumwollnen Maschinengarns fallen nahe genug der mittlern arithmetischen Verhältnisszahl zwischen der Schwere des leichtesten inländischen Holzes und des Korks, d. i. 311,5 und lassen zugleich anscheinend Raum genug, nämlich beinah 28 über oder unter dieser mittleren Verhältnisszahl, für das Schwanken in diesen Schätzungen, deren Grundlagen — jene Gerstnerschen Angaben — auch nur als wahrscheinliche Näherungen zu betrachten sind. Die sorgfältigsten Versuche werden auch ebensowohl für die weichsten Hölzer, als für Kork selbst wohl noch mehr, als ein Hunderttheil Verschiedenes geben, weil auch diese Stoffe selbst bei gleicher Trockenheit und Wärme keineswegs für gleichartig gelten können.

Thierische Haare, Fasern, worein der Bast mancher Gewächse sich auflösen lässt, und diejenige Wolle, wo-

---

der Fäden werden sich dann verhalten, wie die Quadratwurzeln ihrer Durchschnittsflächen, d. i. umgekehrt, wie die Quadratwurzeln aus den für den Kubikfuss gesponnenen Stoffs angenommenen Gewichten, im vorliegenden Beispiele demnach, wie die Quadratwurzeln von 24 und 20, d. i. sehr nahe wie 1095 : 1000 oder wie 291 : 200. In der Note No. 3 würden daher die Durchmesser der Fäden nur um 9½ auf 100 zu lang ausgefallen sein, wenn die Baumwolle in der Verdichtung, worin dieselbe sich in den No. 20 bis 80 des englischen Maschinengarns befindet, 24 engl. Pfunde statt der in den berechneten Beispielen 20 gewogen hätte.

mit die Natur den Saamen einiger Pflanzen umgiebt, bilden den verspinnbaren Stoff, der hiernach in drei Klassen zerfällt, welche sich durch eigenthümliches Verhalten bei dieser Verwendung wesentlich unterscheiden: das Gespinnst des Seidenwurms wird durch Abhaspeln der Kokons nicht sowohl gesponnen, als vielmehr gezwirnt, indem schon die rohe Seide, so wie der aus Garn verfertigte Zwirn nur aus mehren zusammengedrehten Fäden besteht, welche dort der Wurm, hier die Hand oder die Maschine spann. Das thierische Haar, welches versponnen wird, besteht zunächst aus dem Vliesse des Schaafs, das nunmehr unter menschlicher Obhut in allen Welttheilen verbreitet, doch die Wirthschaft auf europäischem Boden besonders zahlreich und veredelt erzieht. Für den reicheren Aufwand wird zwar auch der zarte Flaum der tibetanischen, und die seidenartige Locke der angorischen oder Kämel-Ziege nebst der Wolle des Vikunnas der Anden, so wie für den kümmerlichen Nothbehelf das längere, aber auch gröbere Haar einiger Hausthiere zu Gespinnst verwendet: aber in so beschränktem Maasse, dass es zur Vollständigkeit dieser Uebersicht nur einer einfachen Erwähnung bedarf. Die verspinnbare Faser wird vornämlich dem Baste des Leins, oft auch des Hanfes, seltener wohl nur der grossen Nessel — *Urtica divica* — entnommen; diese drei Pflanzen wachsen sämmtlich wild in Europa, wo sorgfältig bestellter Acker den Lein in grosser Allgemeinheit, den Hanf auch häufig, beide durch den Ackerbau beträchtlich veredelt, für die Spinnerei erzeugt, welche nur diesen, nicht aber den wild gewachsenen benutzt. Gänzlich unbrauchbar zu Gespinnst ist dagegen die Wolle, welche den Saamen der Weiden und Pappeln an unseren Wegen, Flurgränzen und Gewässern und

der Seidenbinsen — *Eriophoron* — auf nassen Wiesen umhüllt. Auch die Saamenwolle der zum Anbau empfohlenen syrischen Seidenpflanze — *Asclepias syriaca* — einer bekannten Gartenblume, zeigt sich bald zu spröde. Aber auch der reichere Pflanzenwuchs der wärmeren Länder enthält unter vielen mit Saamenwolle begabten Gewächsen nur eine Gattung — *Gossypium* — deren Wolle zum Verspinnen taugt und schon im frühesten Alterthume wirklich gesponnen wurde. Dieser Stoff, obwohl Baumwolle genannt, kommt dennoch einem sehr grossen Theile nach sogar von einer Pflanze, welche jährlich von neuem aus Saamen erzeugt, in einem Sommer vollständig auswächst, blüht, reifen Saamen bringt und dann völlig abstirbt. Andere der zahlreichen Arten des *Gossypium* sind zwar dauernde, mehrere Jahre nach einander Saamen tragende Gewächse: doch bilden sie nur Stauden, deren krautartige Stengel erst im höhern Alter verholzen. Sie gleichen hierin soweit den Malven unserer Gärten, zu deren Familie sie durch ihren Blüthenbau gehören und deren Arten ebenfalls theils einjährig, theils dauernd sind. Doch stirbt in unserm rauhern Klima der letztern Stengel auch im Winter ab und wird nur jährlich aus der dauernden Wurzel erneut. Der Anbau der hier bezeichneten Baumwollenpflanze beschränkte sich früher wahrscheinlich auf Ostindien und die südliche Hälfte Chinas: von dort hat er sich allmälig über Persien nach Syrien, Aegypten und auch in die südlichsten Theile Europas verbreitet, wo besonders das einjährige Gewächs in Griechenland, Sicilien, Calabrien, Spanien südwärts der Sierra Morena und vorzüglich auch auf Malta gezogen wird. Mittel- und Oberitalien, das nördliche Spanien und das mittägige Frankreich sind schon zu kalt, um irgend ein *Gossypium* mit Vortheil zu bauen. Für

den bei weitem grössten, bevölkertsten und wohlhabendsten Theil von Europa bleibt Baumwolle demnach ein ausländisches Erzeugniss, welches ihm nur durch den Grosshandel zugeführt werden kann, während daselbst überall, kaum mit Ausnahme der wenig bewohnten Polarländer die Wirthschaft auf heimischem Boden Flachs und Schaafwolle verschafft. Vorerst noch abgesehen davon, wie mächtig der landübliche Betrieb des Leinbaues und der Schaafzucht den Einfluss dieses Verhältnisses auf die Nebenbeschäftigung des Spinnens verstärkt, ergeben sich hier sogleich zwei sehr wesentliche Beschränkungen des Gebrauchs von baumwollenem Gespinnst zur Bekleidung der Völker Europas. Völkerschaften werden nur dadurch selbständige Nationen, dass sie das unentbehrlichste Lebensbedürfniss im Zustande der Gesittung, Nahrung, Wohnung und Kleidung auf eigenem Boden mit eigner Arbeit erzeugen. Vermöchte der Handel in jetzt noch unübersehbarem Maasse fortschreitend wirklich so viel Baumwolle herbeizuführen, als Europa zur allgemeinsten Bekleidung seiner untersten Volksklassen bedürfen würde, so verschwindet doch dem forschenden Geiste jeder klare Begriff von den Mitteln, einen solchen Verkehr durch den Austäusch gegenseitig entbehrlicher Früchte der Arbeiten oder Dienste dauernd zu begründen. Sodann bleibt auch auf unserer Bildungsstufe und unter unserm Himmel wenigstens den Handarbeitern, d. i. der bei weitem grössesten Masse der gesammten Bevölkerung das leinene Unterkleid — Hemde — ebensowohl ganz unentbehrlich, als das Oberkleid — Rock oder Mantel — aus der Wolle des Schaafs. Baumwollenen Geweben vermag keine Kunst die Haltbarkeit der leinenen oder die Dichtheit der wollenen vollständig zu geben, weil es ihr jedenfalls unmöglich bleibt, die Natur dieses Stoffes gänzlich

zu verändern. Auch bei der stärksten Verdichtung durch Spinnen und Zwirnen der Baumwolle bleibt dieselbe sehr viel leichter, also sehr viel lockerer, als die Faser aus Pflanzenbast oder das thierische Haar. Das baumwollene Gewebe, täglich durchnässt von dem Schweisse körperlicher Anstrengungen, zerreist so schnell, dass eben deshalb selbst der Neger in den westindischen Pflanzungen nicht Hemden aus der heimischen Baumwolle, sondern aus europäischer Leinwand — namentlich auch schlesischem Kreas — empfängt. Obwohl wir sogar den Aufwand nicht scheuen, 5 bis 14 baumwollene Fäden durch Zwirnen zu verbinden, um ein haltbares Strickgarn zu gewinnen, so bleibt der baumwollene Strumpf doch immer nur üblich, wo die wohlhäbige Bequemlichkeit, welcher der zwirnene zu hart, der wollene zu hitzend erscheint, den Mangel an Haltbarkeit überbeut. Europäisches wollenes Tuch wird durch den Handel überall zwischen den Wendekreisen verbreitet, weil kein Gewebe der heimischen Baumwolle gegen die Kälte der Nächte gleichmässig zu schützen vermag. Der tuchene Mantel des Soldaten, des Jägers, des Landmanns bewahrt seinen Inhaber Jahrzehende lang gegen die Nässe und Kälte des mittlern und nördlichen Europas, während das dichteste baumwollene Gewebe gleichen Dienst schwerlich auch nur zwei Winter nach einander und jedenfalls sehr viel unvollkommener zu verrichten vermöchte. Seitdem edles Pelzwerk zum Schutze gegen Kälte zu kostbar wird, vertreten dasselbe wohl baumwollene Wattirungen, aber nur schaafwollene Zeuge.

Diesem Zustande gemäss wurde bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts neben dem leinenen und schaafwollenen Gespinnst sehr wenig baumwollenes auf europäischem Boden erzeugt. Starkes sehr lebhaft roth oder

für Federbetten diente; ausserdem auch buntstreifiges Gewebe von rothem oder blauem baumwollnem Garne mit weissem leinenem gemischt, das in den untern und minder wohlhabenden mittlern Volksklassen häufig zu Bettüberzügen, auch wohl weiblichen und Kinderkleidern gebraucht wurde. Für eine, wenn auch im Einzelnen geringe, so doch wegen ihrer Allgemeinheit erhebliche Verwendung erscheint Baumwolle doch schon seit langer Zeit und bis heut unentbehrlich, nämlich zu Dochten in Lichten und Lampen, weil thierisches Haar im Verbrennen einen sehr widrigen Geruch verbreitet, Pflanzenfasern aber nicht locker genug sind, um Oel oder andern Erleuchtungsstoff leicht genug darin aufsteigen zu lassen. Andere Pflanzentheile, als Binsenmark oder Baumschwamm sind weder zu Docht in Talg- und Wachslichten, noch zu den hohlen Dochten unserer nun so sehr verbesserten Lampen zu gebrauchen. Das sehr grobe Dochtgarn — No. 6. des englischen Maschinengarns — wird wohl noch grösstentheils mit der Hand gesponnen. Das Verspinnen der Baumwolle geschah früher im Auftrage der Züchner und geschieht noch jetzt für Dochtgarne gewerbweise von Frauen, welche sich davon nähren und denen der Stoff dazu von den Bestellern geliefert wird. Aus Hindostan erhielt Europa schon seit den Zeiten des klassischen Alterthums sehr zarte, weisse, baumwollene Gewebe, die jedoch wegen ihrer Kostbarkeit nur Gegenstände des üppigsten Aufwandes der Grossen und Reichen blieben. Der zarte Finger des Hindu spann Fäden von einer Feinheit, welche die Hand des Europäers niemals erreichte, angeblich noch über No. 220. und vielleicht bis No. 250. des jetzigen englischen Maschinengarns. Auch gelingt es nur diesen Menschen, so feines Garn mit ihren sehr einfachen Werkzeugen zu verweben. Diese kostbaren Zeuge

wurden wenigstens mit Silber aufgewogen und die feinsten waren sogar zu theuer für Europa. Minder zwar, doch auch noch feine wurden durch den Pinsel mit Blumen und Insektengebilden geschmückt, wozu die reichen Farbenstoffe des tropischen Himmels, das selbst im Waschen ausdauernde Material, der unermüdliche Fleiss und die mühsame Geduld des Hindu die Hand hergaben. Solche Zeuge kamen auch wohl als Seltenheit nach Europa und veranlassten den Versuch, diesen Schmuck sehr viel wohlfeiler aufzutragen, nämlich durch Abdrücke von hölzernen Formen, wodurch dieselbe Zeichnung auf hundert Stücke weissen Gewebes schneller, gleichförmiger und haltbarer gebracht werden kann, als es die Hand mit dem Pinsel an einem vermag. So entstanden die noch weit über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus sehr beliebten Zitze — aus einem vielleicht indischen Namen Chites verdorben — das leichte Sommerkleid wohlhabender Frauen, und später entwickelten sich daraus die Kattundruckereien zu weit umfassenden Anstalten. Vom Handstricken baumwollner Strümpfe und Mützen, welche Weichheit und Wärme bald empfahlen, ging besonders das sächsische Erzgebirge zum Wirken derselben auf Stühlen über. Demnach bildete sich in einigen Gegenden besonders des mittlern Deutschlands noch vor Einführung der Spinnmaschinen eine Baumwollenweberei, wozu griechische Kaufleute den Stoff herbeiführten. Es schwebt noch in dunkler Erinnerung, dass Baumwolle damals mit einem Thaler für das Pfund bezahlt wurde. Leute, welche für Lohn spannen, waren viel zu arm, um so theures Material zu kaufen: an andern, als gewerbweisen Betrieb der Baumwollenspinnerei, wozu der Stoff von Fabrikherren oder Bestellern geliefert wurde, war daher gar nicht zu denken.

Die Natur beschenkte uns in der Saamenwolle schon gewissermaassen mit einem Vorgespinnst, indem die zarten Fäden, worin sie die Körner hüllt, auch aufgelockert durch Winde oder Menschenhand noch immer leicht zusammenhängen und nur die Kürze fast aller andern Saamenwollen das solchergestalt vorbereitete Vorspinnen derselben auf die Gossypiumarten beschränkt. Veranlassung, Maschinen zur Erleichterung desselben auszusinnen, war um so mehr vorhanden, als der vorstehend dargestellte Zustand ergiebt, wie sehr die Verwendung der Baumwolle zu mancherlei beliebten Fabrikarbeiten durch die Schwierigkeit litt, wohlfeiles und hinreichendes Gespinnst zu bekommen. Dieser Erfindung, deren Geschichte hier nicht wiederholt werden soll, war hierdurch Raum zur schnellen Verbreitung gegeben. Das Verdrängen des Handgespinnstes wurde den Spinnern selbst um so weniger nachtheilig, als es nur sehr langsam eintrat und den Spinnern, wenigstens in Deutschland, Zeit genug liess, zu andern Beschäftigungen überzugehen. Dagegen aber entstand eine sehr grosse Veränderung zunächst im Verbrauche der Baumwolle. Dieser wuchs weit über alle Erwartung, aber noch weit mehr in Folge der dadurch aufgeregten Nachfrage der Anbau. Nach den in Mac-Cullochs Komptoir-Handbuch enthaltenen Nachrichten, welche hier nur beispielsweise angeführt werden, ist der jährliche Verbrauch von Baumwolle vor Einführung der Spinnmaschinen in Grossbritannien auf wenig mehr als eine Million Pfunde zu schätzen: derselbe betrug dagegen im Jahre 1833 bereits über 293 Millionen. Gleichzeitig hatte sich aber auch der Anbau so vermehrt, dass allein aus den nordamerikanischen Freistaaten im Jahre 1832 322 Mill. Pfunde roher Baumwolle ausgeführt werden konnten, obwohl dieselben nur 40 Jahre früher noch kein

Tausendtheil dieses Gewichtes, namentlich 1792 nur 138,328 Pfunde auswärts zu senden vermochten. Inzwischen ward auch der Anbau dieses Rohstoffes in Brasilien eingeführt, welches nach wenig Jahren viel und vorzüglich brauchbare Sorten in den Handel brachte. Neben diesen kam dennoch der so sehr viel grössern Entfernung ohngeachtet durch die Schifffahrt um Afrika herum rohe Baumwolle aus Hindostan, namentlich Bombay und Surate: in Aegypten erbauten Mehemed Ali's Fröhner beträchtliche Massen von Baumwolle mehrentheils für die französischen Fabriken und der Anbau von griechischer und malteser Baumwolle ward gleichzeitig wenigstens nicht vermindert. Deshalb sank des so mächtigen Begehrens ohnerachtet der Baumwollenpreis in einem für andere Rohstoffe ganz unerhörten Maasse. Abgesehen von den frühern Schwankungen, woraus erst später sich regelmässig berechnete Preise bilden konnten, zeigen die Preisverzeichnisse der Fabrikstädte, wie selbst noch während der letzten dreissig Jahre der Preis der rohen Baumwolle fortwährend im Fallen blieb. Die berliner Preiskuranten ergeben folgende Preise für den Centner der eben ausgebotenen Sorten von roher Baumwolle im Januar der Jahre:

1817 . . .	64 — 70	Thlr.
1820 . . .	52 — 68	„
1823 . . .	23 — 41	„
1826 . . .	26 — 40	„
1829 . . .	19 — 36	„
1832 . . .	20 — 27	„
1835 . . .	28 — 35	„
1838 . . .	15 — 28	„
1841 . . .	16 — 23	„
1844 . . .	14 — 20	„
1846 . . .	13 — 18	„

Vorstehend ist jedesmal der Preis der theuersten und der wohlfeilsten Sorte verzeichnet: es waren aber nicht immer die gleichen Sorten am Markte. Hieraus entsteht ein Theil der Schwankungen in den Verhältnissen der hier zunächst neben einander stehenden Preise. Das Pfund der edelsten Baumwolle wird demnach in Berlin jetzt nur zu 5 Sgr., das einer noch sehr brauchbaren gemeinern nur noch nahe zu 3½ Sgr. ausgeboten. Diese grosse Veränderung in den Preisen beruht nicht etwa auf einer Ermässigung der Eingangssteuern: rohe Baumwolle zahlt jetzt im Bereich des Zollvereins gar keine, gab aber nach dem Gesetze vom Jahre 1818 auch nur 5 Sgr. vom Centner, d. i. etwa ein Viertheil oder Drittheil Procent ihres damaligen Werths. Auch beruht sie nicht etwa auf einer verschiedenen Beschaffenheit des zum Kauf angebotenen Rohstoffs. Die Baumwolle, welche die niedrigen sandigen Inseln längs der Küste Georgias erzeugen, galt schon vor dreissig Jahren und gilt noch für die beste zu dem feinsten Gespinnste. Die Sorgfalt, welche auf ihren Anbau verwendet wird, wurde seitdem wenigstens nicht vermindert; gleichwohl aber der Centner davon im Jahre 1846 nur mit 17 bis 18 Thalern, nur 28 Jahre früher aber noch nahe mit dem Vierfachen dieses Preises, nämlich mit 68 Thalern, bezahlt. Dieses anhaltende beträchtliche Fallen der Baumwollenpreise hinderte bisher Erweiterungen des Anbaues so wenig, dass vielmehr seitdem fast unermessliche Strecken der fetten Niederungen am Ausflusse des Missisippi und längs den Ufern dieses Riesenstromes dem Anbau der Baumwolle gewidmet wurden und jährlich neue Pflanzungen, deren Ertrag sich hauptsächlich auf denselben gründet, noch immer weiter im Westen fortschreitend an den Ufern des Missouri entstehen. Das Erzeugniss, welches hier-

durch in den Handel kommt, erhält in Europa mehrentheils Preise, welche diejenigen weit übersteigen, die jetzt noch für die weiland fast allein gebrauchte Baumwolle Griechenlands und Vorderasiens gezahlt werden.

Die lehrreiche und höchst anziehende Schrift — der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845 — ergiebt für die Einfuhr von roher Baumwolle zum Verbrauche der Spinnerei in dem Bereiche dieses Vereins, also nach Abzug der Wiederausfuhr jährlich im Durchschnitte der Jahre $18^{34}/_{36}$ — 120531 und seitdem steigend zuletzt in den Jahren $18^{43}/_{44}$ — 286467 Zollcentner zu nahe $106^{2}/_{5}$ preussischen Pfunden, d. i. doch über $30^{1}/_{2}$ Millionen Pfunde. Ein sehr beträchtlicher Theil des Baumwollengespinstes der englischen Maschinen wird bekanntlich nicht im britischen Reiche verwebt, sondern — befriedigt durch den bereits darauf gewonnenen Spinnerlohn — als Halbfabrikat zur weitern Verarbeitung vielfältig auswärts und namentlich auch nach Deutschland versandt. Im Bereiche des Zollvereins gingen davon ein jährlich im Durchschnitte der Jahre $18^{34}/_{36}$ — 275722 und seitdem steigend zuletzt $18^{43}/_{45}$ — 457550 Zollcentner, d. i. noch über $48^{4}/_{5}$ Millionen preussische Pfunde. Die Baumwollenfabriken des Zollvereins arbeiten jedoch nicht bloss für dessen eigenen Bedarf, sondern es wird sogar jährlich mehr an baumwollenen Geweben auswärts versandt, als dagegen von aussen eingeführt. Ein regelmässiges Steigen oder Fallen hat sich jedoch in diesem Verkehr noch nicht festgestellt und das Verhältniss zwischen Ein- und Ausfuhr schwankt noch von Jahr zu Jahr bedeutend. Im Durchschnitt der drei Jahre $18^{43}/_{45}$ betrug jährlich diese 78013, jene 8732 Zollcentner. Es überstieg also das Gewicht der ausgegangenen Gewebe den Eingang an

solchen um 69281 Zollcentner, d. i. um beinah 7,390000 preuss. Pfund. Der Gelderwerb stand jedoch wahrscheinlich in einem andern Verhältnisse, indem mehr allgemein gebrauchtes wohlfeileres Erzeugniss ausgeführt, fremdes dagegen zur Auswahl der Reichen eingeführt wurde. Der deutsche Zollverein enthielt nach Angabe der vorerwähnten Schrift, jedoch hier zur runden Summe abgekürzt, 28,433000 Einwohner, deren Verbrauch an roher Baumwolle und eingeführtem englischen Twist nach Abzug der Verwendung von Garnen zum Ueberschusse der Ausfuhr von Geweben sehr nahe 72 Millionen Pfunde betrug d. i. auf den Menschen durchschnittlich $2,_{53}$ also noch über $2\frac{1}{2}$ Pfund.

Das britische Reich in Europa enthält jetzt wahrscheinlich auch über 28 Millionen Einwohner d. i. ungefähr ebensoviel als der deutsche Zollverein, und würde demnach auch jährlich etwa 72 Millionen Pfunde rohe Baumwolle bedürfen, wenn der inländische Verbrauch von baumwollenen Waaren dort in demselben Verhältnisse, wie diesseits, zur Volkszahl stünde. Wahrscheinlich ist er sehr viel stärker. Wenn er aber auch — wie doch kaum mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist — sogar das Doppelte, mithin fünf Pfunde durchschnittlich auf den Menschen erreichte*, so müsste dennoch mehr, als die Hälfte der jährlichen Einfuhr von roher Baumwolle theils in Maschinengarn, theils in mancherlei Geweben wieder ausgeführt werden, da dieselbe nur bloss nach der oben bereits angeführten Angabe schon im Jahre 1833 293 Millionen Pfunde betrug. Zu wahrscheinlichen Schätzungen des frühern Baumwollenverbrauchs mangelt es

* Ueberschläge, welche sich auf neuere Data gründen, geben ungefähr dasselbe Resultat.

für die Länder, welche jetzt den deutschen Zollverein bilden, durchaus an Grundlagen, und nur das ist als unleugbar anzunehmen, dass auch hier der Verbrauch sich um ein Vielfaches vermehrt habe, wenn auch nicht in dem fast ans Unglaubliche Gränzenden, wie dieses im britischen Reiche den vorstehenden Angaben nach geschehen zu sein scheint. Solches Anschwellen des Verbrauchs der rohen Baumwolle ward nur möglich mittelst einer gleichmässig ausgedehnten Erweiterung des Vermögens, sie wohlfeil genug zu jeder begehrten Art von Garnen zu verspinnen. Dieses gab unserm Zeitalter die Spinnmaschine, deren Wirksamkeit — wie jedes Spinnens überhaupt — nach Beschaffenheit des Fadens zu beurtheilen ist, welcher von gleich viel dabei beschäftigten Arbeitern in gleicher Zeit hervorgebracht wird. Nächst der vollkommenen Gleichförmigkeit und Glätte des Fadens, welches unerlässliche Bedingungen jedes guten Gespinnstes sind, beruht das Urtheil über die Beschaffenheit desselben auf seinem Durchmesser d. i. seiner Feinheit und auf seiner Länge. Der Faden, welchen der Seidenwurm spinnt, ist viel zu fein zum Verweben oder anderem gewerblichen Gebrauch: es werden daher beim Abhaspeln der Kokons wenigstens zwei, öfter drei und mehr zusammengenommen, um einen haltbaren Faden rohe Seide zu bilden. Die Spinnmaschine vermag ebenfalls Fäden zu ziehen, deren Feinheit kein Gespinnst von Menschenhand erreichen kann: nach Mac-Culloch ward in England schon Garn gesponnen, wovon erst 360 englische Stück, d. i. eine Fadenlänge von 881100 preuss. Fussen oder über 36⅔ preuss. Meilen nur ein Pfund wog und dessen Durchmesser demnach so klein war, dass nach den in den Noten 3 und 4 angeführten wahrscheinlichen Schätzungen wenigstens 312 nebeneinander gelegte

Fäden erfordert wurden, um einen Zoll zu decken [5], wonach derselbe nur $\frac{1}{26}$, also noch nicht ganz $\frac{4}{100}$ der Linie beträgt. Das gesunde Menschenauge kann unbewaffnet wohl noch Zehntheile der Linie klar unterscheiden; aber zum sichern Ablesen von Hunderttheilen der Linie z. B. auf so fein getheilten Barometern bedürfen wir schon der Lupen. Wahrscheinlich ist von solchen Fäden ebensowenig ein gewerblicher Gebrauch zu machen, als von dem einzelnen der Seidenraupe. Auch giebt Mac-Culloch selbst an, dass zu den feinsten Musselinen niemals über No. 250., gewöhnlich aber nur No. 220. gesponnen werde, von welchem letztern wenigstens 242 Fäden dicht neben einander den Zoll decken. Dies ist, wie bereits oben bemerkt wurde, dieselbe Feinheit, welche das doch minder gleichförmige und glatte Handgespinnst der Hindu erreicht. [6] Doch auch von solchem Garne kann der Verbrauch verhältnissmässig gegen das ganze Geschäft mit baumwollenen Waaren nicht sehr erheblich sein. Mac-Culloch berechnet die Gesammtkosten des Materials und des Arbeitslohnes für das englische Maschinengespinnst im Jahre 1830: sein Ergebniss ist nachstehend in preussisches Geld, mit einem Thaler zu 30 Sgr. von 12 Pfennigen für 3 Schillinge zu 12 Pence über-

---

[5] Nach der in Note 3 geführten Rechnung decken 104 Fäden von No. 40. einen Zoll. Der Faden von No. 360. ist 9 mal feiner. Es gehören demnach im Verhältnisse der Qnadratwurzel aus 9 d. i. der 3 — 312 bis 341 Fäden solchen Garns zur Deckung eines Zolles, je nach dem das Gewicht des Kubikfusses Baumwolle, so dicht als in diesem Gespinste, zu 20 oder 24 englischen Pfunden angenommen wird.

[6] Gespinst von No. 220. ist 11 mal feiner, als No. 20.; sein Durchmesser ist daher $3{,}3166$ mal kleiner, als der Durchmesser des Fadens von No. 20., wovon nach Note 3. zur Bedeckung eines Zolles 73 gehören.

tragen. Hiernach sind dieselben für das Pfund baumwollenes Garn

No.	40. . . .	—	Thlr.	12	Sgr.	1	Pf.
„	60. . . .	—	„	18	„	9	„
„	80. . . .	—	„	25	„	7½	„
„	100. . . .	1	„	3	„	6½	„
„	120. . . .	1	„	10	„	—	„
„	150. . . .	2	„	5	„	10	„
„	200. . . .	4	„	25	„	—	„
„	250. . . .	9	„	11	„	8	„

Die Kosten der Erzeugung des Maschinengarns wachsen hiernach mit der Feinheit des Fadens so beträchtlich, dass sie für Garn von No. 250. nahe das 23⅓fache desjenigen betragen, was sie für No. 40. sind. Diese Zunahme beruht nun zunächst auf der 6¼mal grössern Länge des ein Pfund wiegenden Fadens, dessen Durchschnittsfläche deshalb auch 6¼mal, der Durchmesser also um die Quadratwurzel hieraus, d. i. 2½mal kleiner ist, als der zu dem Faden von No. 40. gehörige Durchschnitt und Durchmesser, so dass also nach der Berechnung in Note 3 wenigstens ½×104, d. i. 260 solcher Fäden erfordert würden, um einen Zoll zu decken. Ferner müssen wegen des leichtern Reissens des dünnern Fadens auch in der Maschine die Spindeln um so langsamer gehn, je feiner sie spinnen. Nach der vorstehend nur auszugsweise angeführten Berechnung schätzt Mac-Culloch die Länge des Fadens, welchen eine Maschinenspindel täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden spinnt, bei No. 40. auf 2¾, bei No. 250. aber nur auf ⅝ eines englischen Stücks, d. i. im ersten Falle auf 6731, im zweiten auf 1468 preuss. Fusse. Die Zeit, welche das Spinnen erfordert, folglich auch das Tagelohn, welches dafür gezahlt werden muss, wächst hiernach umgekehrt in dem Verhältnisse,

worin langsamer gesponnen wird, d. i. nach vorstehenden Angaben, wie 55 : 12, also um das $4\frac{7}{12}$ fache. Die Länge einerseits des feinern Fadens, andererseits der Zeit, deren es ihn zu spinnen bedarf, erhöhen demnach das Spinnerlohn von No. 250. gegen No. 40. in dem Verhältnisse, wie $6\frac{1}{4} \times 4\frac{7}{12} : 1$, das ist um das $28\frac{3}{48}$ oder nahe $28\frac{2}{3}$ fache. Ausserdem entsteht noch eine Vermehrung des aufzunehmenden Tagelohns durch die Zunahme der Sorgfalt, welche die Vorbereitung der Baumwolle zu dem feinern Gespinnste erfordert. Diese beginnt mit der Reinigung der rohen Baumwolle und endigt mit dem Aufstecken des Vorgespinnstes, aus dem die Feinspindel der Maschine den Faden zieht. Gleiche Reinheit des rohen Stoffs vorausgesetzt, ist es hiernach ebenfalls die Länge und Feinheit des 1 Pfund wiegenden Fadens, wovon der Aufwand an Arbeitskräften abhängt, den auch dieser Theil des Spinnereigeschäfts erfordert. Mac-Culloch giebt deren Betrag nicht besonders an: er berechnet aber im Ganzen das Arbeitslohn für das Verspinnen eines Pfundes Baumwolle bei Garn zu No. 40. und zu No. 250. in dem Verhältnisse, wie 15 : 588, d. i., wie 1 : $39\frac{1}{5}$. Hieraus folgt eine Vermehrung des Arbeitslohnes durch die sorgfältigere Vorbereitung zu feinerem Gespinnste für das Pfund Garn von No. 250. gegen No. 40. sehr nahe nach dem Verhältnisse, wie 137 : 100 oder in kleinern Zahlen beinahe wie 11 : 8. Endlich erfordert der feinere Faden auch einen edlern Stoff, welcher überdies auch in der Vorbereitung zum Verspinnen wohl mehrentheils noch einen stärkern Abgang an Gewicht erleidet. In der hier betrachteten Rechnung sind die Kosten des Materials mit Einschluss des Abgangs für das Pfund Garn von No. 40. zu 7 d. und von No. 250. zu 3 s. 8 d. angegeben, d. i. für erstres zu 5 Sgr. 10 Pf., für letztres zu 1 Thl. 6 Sgr. 8 Pf.

Beide verhalten sich demnach hier wie 7 : 44 d. i. 1 : 6⅓. Die Steigerung der Erzeugungskosten für das Pfund Garn von No. 40. auf No. 250. ist demnach für das Arbeitslohn mehr als das Sechsfache derjenigen, welche durch die Vertheurung des Materials entsteht. Zu den Erzeugungskosten gehören ausser den hier berechneten Verwendungen für Material und Arbeitslohn allerdings noch die Zinsen für das auf den Bau der Fabrikgebäude und der Maschinen verwendete Kapital nebst einem angemessenen Zusatze zur allmäligen Zurückerstattung dieses Aufwandes, weil Gebäude und Maschinen, wenn auch noch so sorgfältig unterhalten, doch endlich auch verbraucht werden; ferner die Kosten der von Zeit zu Zeit erforderlichen Ausbesserungen; sodann das Unterhalten der bewegenden Kraft — gewöhnlich Dampf —; endlich die Zinsen des Betriebskapitals und ein Gewinn, welcher dem Unternehmer die Mühe der Aufsicht und das Unternehmen der Gefahr von Verlusten billig vergütet. Diese Kosten bestimmen zwar wesentlich die oben angegebenen Garnpreise, indessen kommt es für die nachstehenden Betrachtungen hierauf nicht an. Der vorstehend berechnete Aufwand für Material und Arbeitslohn vertheuert schon an sich das feinste Gespinnst in solchem Maasse, dass seine Benutzung, wie diejenige der ächten Spitzen und Juwelen, sich nur noch auf die sinnliche Darstellung des Reichthums in den höchsten Ständen beschränken muss. Dem Hindu half keine Maschine bei seinem gleich feinen Gespinnste: dies ward aber dadurch so theuer, dass nach der Vergleichung, welche das vorerwähnte Wörterbuch aufstellt, das Pfund baumwollenes Garn von No. 250. nur bloss an Material und Arbeitslohn 84 s., d. i. 28 preuss. Thaler kostete, demnach den vollen Werth des gleich schweren reinen Silbers erhielt. Wunderbar er-

scheinen die Längen des Gewebes aus solchem Gespinnste, deren es bei dessen Zartheit bedarf, um den Turban oder den Gürtel eines Nabobs zu bilden, deren täglicher Gebrauch wegen der Vergänglichkeit solcher Erzeugnisse des Kunstfleisses kostbarer wird, als eine mit Juwelen geschmückte Kopfbedeckung oder Leibbinde. Ist nun auch der Aufwand an Material und Arbeitslohn für so feines Gespinnst mit Hülfe der Spinnmaschinen schon im Jahre 1830 auf ein Drittheil des vorerwähnten indischen, nämlich auf wenig mehr als 9⅓ Thaler herabgebracht worden, und sind auch seitdem durch das fortwährende Sinken des Baumwollenpreises und durch unausgesetzte Bemühungen, Menschenkräfte zu sparen, die Maschinengarne noch bedeutend wohlfeiler geworden, so bleiben doch nicht nur Gewebe, welche wegen ihrer Zartheit nur als Schmuck dienen können, sondern auch diejenigen, die, wenn auch von sehr feinem Garn, doch schon zu Kleidung und anderm häuslichen Gebrauch anwendbar sind, wegen ihrer geringen Dauerhaftigkeit noch zu theuer für den Verbrauch selbst der bei weitem zahlreichsten minder wohlhabenden Klassen des Mittelstandes in den europäischen Lebensverhältnissen. Bei wahrscheinlich noch mehr, als neun Zehntheilen der gesammten Bevölkerung fanden baumwollene Gewebe nur Eingang durch die Wohlfeilheit der bei weitem minder feinen Garne. Hierzu scheint jedoch schon Garn von No. 60. zu gehören, obwohl dasselbe die gebräuchlichsten leinenen und schaafwollenen Garne an Feinheit noch erheblich übertrifft. Es kostet indessen zur Zeit noch nicht ganz das Doppelte des Preises, welcher für das dreimal gröbere Garn von No. 20. gefordert wird. Auch dieses giebt jedoch noch Zeuge, welche zu Kleidung in den unteren Volksklassen, zu Decken und Ueberzügen für Hausgeräthe

in den mittleren noch sehr häufig in Gebrauch sind. Im Allgemeinen dürfte hiernach wohl Garn von No. 40. für die gangbarste Feinheit des Fadens zu halten sein. Die Preise dieses Garns werden in den berliner Preiskouranten regelmässig vermerkt. Danach betrugen dieselben mit Rücksicht auf den Uebergang von der Theilung des Thalers in 24 zu der in 30 Groschen, welchem sich die berliner Börse erst nach dem Jahre 1823 fügte, für das Pfund Mule-Twist No. 40. durchschnittlich in den ersten Monaten der Jahre

1817	32½	Sgr.
1820	30	„
1823	22½	„
1826	22	„
1829	17	„
1832	14½	„
1835	16½	„
1838	14	„
1841	11½	„
1844	9	„
1846	9¾	„

Diese Garnpreise sind hiernach während der letzten 30 Jahre noch um mehr, als das Dreifache gefallen. Das schnellste Sinken zeigte sich zwischen 1820 und 1823 und zwar offenbar in Folge des gleichzeitigen Fallens der Baumwollenpreise, welche bereits weiter oben auf den Grund derselben Preiskourante angegeben wurden.

Im Februar 1846 waren in Berlin die mittleren Preise des Pfundes Mule-Twist von

No. 20.	8	Sgr.	oder	96	Pf.
„ 30.	8¾	„	„	105	„
„ 40.	9¾	„	„	117	„
„ 50.	11⅛	„	„	133½	„
„ 60.	12½	„	„	150	„

drei Jahre früher waren dieselben für

No.	20. . . .	9¾	Sgr.	oder 117	Pf.
„	30. . . .	10½	„	„ 126	„
„	40. . . .	10½	„	„ 126	„
„	50. . . .	12½	„	„ 150	„
„	60. . . .	14½	„	„ 174	„

Die minder regelmässigen Schwankungen der vorstehend bezeichneten Preise beruhen wahrscheinlich theils auf der selbst bei Garnen von einerlei Nummer noch erheblich verschiedenen Beschaffenheit, theils auf den sehr veränderlichen Verhältnissen des Bedarfs zu den eben vorhandenen Vorräthen. Im Jahre 1846 stieg demnach der Preis des Pfundes Garn nach Verschiedenheit der Feine von No. 20. bis No. 60. von 96 auf 150, d. i. um 54, im Jahre 1843 dagegen von 117 auf 174, d. i. um 57 preuss. Pfennige. Im erstgenannten Jahre war Garn von No. 40. um 21 Pfennige theurer als No. 20. und um 23 Pfennige wohlfeiler als No. 60. Dagegen soll im Jahre 1843 Garn von No. 40. nur um 9 Pfennige theurer als No. 20., aber um 48 Pfennige wohlfeiler gewesen sein, als No. 60. Druck- oder Schreibfehler scheinen zu dieser grossen Unregelmässigkeit keine Veranlassung gegeben zu haben, da dieselbe sich in allen während der ersten 7 Monate desselben Jahres ausgegebenen Preis-Kouranten wiederholt. Auch in den späteren Monaten zeigt sich noch ein beträchtlicher Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Preis- und Feinheitsverhältnissen. Nachrichten über die Veranlassung dazu mangeln und es bleibt um so mehr nur übrig, die nachstehenden Betrachtungen bloss auf die für das Jahr 1846 verzeichneten Preise zu beziehn, deren Verhältniss gegen einander nicht durch ungewöhnliche Zufälle gestört erscheint. Die Vergleichung der weiter oben angegebenen

Baumwollenpreise mit den Garnpreisen für No. 40. ergiebt ein ziemlich gleichförmiges Sinken für beide seit den letzten 30 Jahren. Der Centner rohe Baumwolle galt nach Verschiedenheit der Sorten im Jahre 1817 64—70, im Jahre 1846 aber nur 13—18 Thlr., das Pfund Garn von No. 40. im Jahre 1817 32½, im Jahre 1846 dagegen 9¾ Sgr. Vor dreissig Jahren waren demnach die Preise der rohen Baumwolle reichlich 4mal, die Preise der Garne No. 40. dagegen doch über 3½ mal theurer. Beiderlei Preise fielen besonders beträchtlich in den ersten sechs Jahren; im Jahre 1823 stand der Centner rohe Baumwolle nur noch zwischen 23 und 41 Thlr., das Pfund Garn No. 40. aber doch noch auf 22½ Sgr. Das Mittel von den beiden hier so sehr von einander abweichenden Baumwollenpreisen liegt sehr nahe dem Zwiefachen des Mittelpreises im Jahre 1846, jenes ist nämlich 32, dieser 15½. Dagegen verhalten sich die Garnpreise der beiden ebenbenannten Jahre für No. 40. noch nahe wie 9 : 4. Seitdem waren die Preisverminderungen in der Wolle sowohl, als in den Garnen minder schnell und zuweilen sogar durch ein doch wenig beträchtliches und bald vorübergehendes Steigen unterbrochen. Im Jahre 1829 wurden für den Centner rohe Baumwolle 19—36, im Mittel also 27½ Thlr., für das Pfund Garn von No. 40. dagegen 17 Sgr. gezahlt. Im Jahre 1835 stellten sich sogar die Baumwollenpreise wiederum höher, nämlich auf 28—35, im Mittel also 31½ Thlr., der Garnpreis für No. 40. aber zwar etwas, doch nur ganz unbedeutend niedriger, nämlich auf 16½ Sgr. Diesem Rückwärtsschwanken folgte jedoch bald ein desto bestimmterer Fortschritt im Erniedrigen: schon im Jahre 1838 war der rohe Baumwollenpreis auf 15—28, im Mittel also auf 21½ Thlr., der Garnpreis für No. 40.

aber auf 14 Sgr. herabgegangen. Solche Vergleichungen gewähren allerdings nur einen leichten Ueberblick, welcher für die hier unternommene Darstellung der Spinnereiverhältnisse nicht ganz befriedigend erscheint; indessen bleibt ein tieferes Eindringen durchaus unfruchtbar und wird nur verwirrend durch die vielen Zufälligkeiten, welche neben den allgemeinen Bedingungen des Vor- oder Rückschrittes dieses Zweiges der Gewerbsamkeit die Preise des Stoffs und des Gespinnstes daraus schnell vorübergehend steigern oder herabdrücken. Offenbar ist es nicht bloss die Preiserniedrigung der rohen Baumwolle, sondern auch ein Ermässigen des Aufwandes für deren Verwandlung in Garn, was die Preise des englischen Maschinengespinnstes auf einen bewundernswerth niedrigen Stand herabgedrückt hat. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre scheint für jetzt zwar die Gränze des möglichsten Ersparnisses an Kraft und Zeit erreicht zu sein: indessen bleiben Verbesserungen des Zustandes der Arbeiter fernerhin höchst wünschenswerth, und es ist ein sehr achtungswerthes Unternehmen, ihre Dienste — soweit der menschliche Geist es irgend vermag — auch fernerhin noch immer fruchtbarer und damit ohne Vertheuerung ihres Erzeugnisses auskömmlicher lohnend zu machen. Der Aufwand, welchen die Bereitung des Maschinengarns aus der rohen Baumwolle fordert, zerfällt in zwei ganz ungleichartige Theile, nämlich den Tagelohn der dabei beschäftigten Arbeiter und den angemessenen Ertrag der Kapitale, durch deren Verwendung das Spinnereigeschäft besteht und unterhalten wird. Der erstere beruht bei dauernd gleichbleibendem Verhältnisse des Angebots von Arbeitskräften zum Begehren danach wesentlich auf der Beschaffenheit des Erzeugnisses, hier also der Länge und Feinheit des Garns, und wechselt

demnach für das Pfund Garn mit der Nummer, welche dessen Feinheit bezeichnet. Der letztere ist insofern minder wandelbar, als das Unternehmen wesentlich nur auf Erzeugung der allgemein gesuchtesten Nummern des Gespinnstes gerichtet ist: denn obwohl diese noch sehr erheblich von einander und wie beispielsweise No. 20. und No. 60. um ein Dreifaches an Länge und Durchschnittsfläche des Fadens verschieden sind, so wird doch das Kapital, womit die Fabrik ihr Geschäft betreibt, nicht sofort nach den Abwechselungen verändert, welche die Verschiedenheit der eben gesuchten Garne veranlasst. Die Kosten der Anlage sind überhaupt ein stehendes und insofern unwandelbares Kapital: ein grosser Theil der Verwaltungskosten hängt auch nicht unmittelbar mit der Beschaffenheit des Gespinnstes zusammen, und endlich geben im bunten Wechsel der Geschäfte kleine Kapitale bei schnellen Umsätzen oft ganz denselben Ertrag, wie grosse bei langsamern. Diese so ganz verschiedene Beschaffenheit der einzelnen Verwendungen, woraus der Aufwand für die Verwandlung des rohen Stoffs in Garn besteht, erschwert es so sehr, die Kosten des Verspinnens mit Wahrscheinlichkeit zu berechnen, dass für die nachstehenden Betrachtungen nur ein Nothbehelf mit unsichern Schätzungen genügen musste. Der Preis, womit englisches Maschinengespinnst in Berlin ausgeboten wird, enthält zunächst alle Verwendungen auf den Ankauf der dazu verbrauchten Baumwolle, sodann den Aufwand für die Verwandlung derselben zu Garnen und endlich die Kosten, deren es bedurfte, dies Gespinnst vom Erzeugungsorte zum berliner Markte zu bringen. Jener Ankauf und diese Kosten gestatten noch einigermaassen sichre Schätzungen: der Ueberrest enthält aber nicht allein den Aufwand, wodurch die Baumwolle zu

Garnen wird, sondern auch die Preisveränderungen, welche bloss auf dem Wechsel des Anerbietens und der Nachfrage auf dem berliner Markte beruhen. Dieser ist jedoch so ganz abhängig von unvorhergesehenen Zufällen, dass solche Garnpreise nur insoweit zur Schätzung des vorerwähnten Aufwandes brauchbar bleiben, als anzunehmen ist, dass der Verkehr mit Garnen an der Börse dermalen frei von ungewöhnlichen Störungen geblieben sei. Nachstehend ist der Preis der zum englischen Pfunde Garn verbrauchten Baumwolle mit Rücksicht auf den Abgang bei deren Verarbeitung nach in den neuesten Jahren häufig vorgekommenen Sätzen in preussischen Pfennigen angegeben. Die Kosten, womit das Garn auf den berliner Markt gebracht wird, bestehen theils aus der Eingangsabgabe von 2 Thlr. auf den Zollcentner fremdes Maschinengarn und betragen demnach auf das Pfund 6¾ preuss. Pfennige, theils aus Verwendungen, welche sich ebenfalls nur auf das Gewicht, nicht aber auch auf die Beschaffenheit der Garne beziehn, wie Frachten und Passagezölle nebst Lagergeldern, theils aber auch aus Verwendungen, deren Betrag mit dem Werthe der Waare wächst, die Versicherungen (Assekuranzen), Provisionen und Kommissionsgebühren. Diese Gesammtausgaben auf den berliner Garnverkehr mit Einschluss der Eingangsabgabe werden hier wahrscheinlich nicht zu weit von der Wahrheit unter mittleren Verhältnissen abweichend zu 12 preuss. Pfennigen für das Pfund von No. 20. angenommen, mit einem Zusatze von einem halben Pfennige von 10 zu 10 Nummern steigend. Hieraus ergiebt sich folgende Vergleichung für die Februarpreise des Mule-Twist im Jahre 1846:

No. des Garns.	Werth der dazu verbrauchten Baumwolle.	Berliner Markt-kosten.	Summe dieser Verwendungen.	Berliner Garnpr.	wovon nach Abzug der vorste-henden Summe bleibt.
20	50	12	62	96	34
30	52½	12½	65	105	40
40	55	13	68	117	49
50	57½	13½	72	133½	62½
60	60	14	74	150	76

Die letzte der vorstehenden Reihen enthält Zahlen, wovon die zweite um 6, die dritte um 9, die vierte um 13½, und die fünfte ebenfalls um 13½ grösser ist, als die nächstvorhergehende. Wäre der Preis für No. 50. nur um 1½ Pf. für das Pfund niedriger gestellt: so würden für diese Garnsorte statt 133½ nur 132 und in der letzten statt 62½ nur 61 stehen und es würde alsdann der Unterschied für die Zahlen in dieser letzten Reihe ganz regelmässig von 10 zu 10 Nummern um 3 steigend, also der Reihe nach 6, 9, 12 und 15 geworden sein. Die leichte Veränderung in den Angaben der Preiskourante ist um so zulässiger, als wirklich die am 27. Februar ausgegebene für No. 50. die beiden Preise 11 und 11¼ Gr., d. i. 132 und 135 Pf. angiebt, von welchen jene 133½ eben das arithmetische Mittel sind. Dieser regelmässige Fortschritt bürgt anscheinend für einen Gang des berliner Garnverkehrs im Februar 1846, welcher durch kein ungewöhnliches Verhältniss gestört wurde, und berechtigt daher anzunehmen, dass auf jene letzte Zahlenreihe — nach deren leichter Verbesserung für Garn No. 50. — gegründete Schätzungen des Aufwandes, womit in den englischen Maschinenspinnereien der rohe Stoff in versendbares Garn verwandelt wird, sich nicht so weit von der Wahrheit entfernen dürften, um Anlass zu wesentlich nachtheiligen Fehlschlüssen zu geben. Dieser Aufwand wächst nur so weit, als er aus

Arbeitslohn besteht, mit der Feinheit der Garne und zwar schneller, als im Verhältnisse der Zahl von Stücken, welche zusammengenommen ein Pfund wiegen, weil nicht bloss ein in solchem Verhältnisse längerer Faden, sondern auch langsamer zu spinnen ist. Dagegen bleibt es im Allgemeinen unerweislich, ob und wie weit derjenige Theil dieses Aufwandes sich mit der Beschaffenheit des Garns verändert, welcher erfordert wird, um billigen Ansprüchen auf Verzinsung des in dem Spinngeschäfte stehend und umlaufend belegten Kapitals, Rückerstattung des erstern in angemessenen Fristen und Vergütigung für Uebernahme der Aufsicht und der Gefahr bei solchen Unternehmungen zu genügen. Im Allgemeinen ergiebt sich der Aufwand, womit ein englisches Stück Garn aus roher Baumwolle bereitet wird, in preussischen Pfennigen durch eine Division der letzten vorstehenden Zahlenreihe mit den Nummern der Garne: demnach

No.	dividirt in	Aufwand.	Oder in Decimalen d. Pfennigs.
20	34	1 7/10 Pf.	1,700
30	40	1 1/3 „	1,333
40	49	1 9/40 „	1,225
50	61	1 11/50 „	1,220
60	76	1 4/15 „	1,267

Bestände der Aufwand für die Verwandlung der rohen Baumwolle in Garnen nur allein aus Arbeitslohn, so müsste derselbe — wie bereits oben bemerkt worden — mit der Nummerzahl steigen: dass ein solches Steigen in vorstehender Zahlenreihe nicht bemerkbar wird, beruht eben darauf, dass dieser Aufwand ausser den Arbeitslöhnen auch noch die weiter oben benannten Zinsen und Vergütungen enthält, welche vielleicht am füglichsten mit dem Gesammtnamen Generalkosten belegt werden

könnten. Ihr Verhältniss zu den Arbeitslöhnen hängt von so viel besondern zeitlichen, örtlichen und persönlichen Zuständen ab, dass alle Schätzungen desselben sehr unsicher bleiben. Wären in vorstehender Berechnung 20 preussische Pfennige für Generalkosten auf das Pfund anzunehmen: so blieben noch für Arbeitslohn zu vertheilen

Für No.	pro Pfund Arbeitslohn	also auf das Stück	oder in Decimalen des Pfennigs.
20	14	$^{7}/_{10}$	0,700
30	20	$^{2}/_{3}$	0,667
40	29	$^{29}/_{40}$	0,725
50	41	$^{41}/_{50}$	0,820
60	56	$^{14}/_{15}$	0,933

Hier zeigt sich das Steigen der Arbeitslöhne regelmässig genug mit Ausnahme des Garns von No. 20., wofür ein Satz von höchstens $^{6}/_{10}$ statt $^{7}/_{10}$ anzunehmen wäre: der Gegenstand ist jedoch allzu kleinlich, um in Vermuthungen über die nahe liegenden Ursachen dieses Ergebnisses einer Rechnung einzugehen, worin so vieles auf wenn auch wahrscheinlichen, so doch immer noch zweifelhaften Schätzungen beruht. Die Kosten, womit in Europa vor Einführung der Spinnmaschinen baumwollenes Garn von einer nach der jetzt üblichen Bezeichnung anzugebenden Feinheit erzeugt wurde, mussten jedenfalls viel beträchtlicher sein, als die vorstehend berechneten, weil Baumwolle nicht allein bloss mit dem einfachen Spinnrade, sondern in Folge der weiter oben angeführten Verhältnisse fast immer nur gewerbweise gesponnen wurde, das Spinnerlohn mithin, wenn auch kargen, so doch vollständig ausreichenden Unterhalt gewähren musste. Wie weit Fleiss und Uebung es im Handgespinnste bringen, ist jetzt nur noch bei dem Ver-

spinnen des Flachses bemerklich, weil Baumwolle fast gar nicht mehr und Schaafwolle nur mit grosser Beschränkung noch mit der Hand versponnen wird: aber auch für Leinengarn ist dieses nicht im Allgemeinen, sondern nur für einzelne Provinzen anzugeben, weil der Einfluss anerzogener Gewohnheiten und eines von Mutter zu Tochter vererbten Herkommens nicht selten in einer Gegend unmöglich erscheinen lässt, was in der andern kein Bedenken erregt. Käme, was weiland das Handgespinnst in Baumwolle leistete, mit demjenigen überein, was es in den Gebirgen Sachsens und Schlesiens noch gegenwärtig in Flachs vermag, so würde sich mit Hülfe der vorstehenden Berechnungen der Wahrheit annähernd schätzen lassen, wie viel in den gangbarsten Nummern des englischen Mule-Twist der Aufwand für Verwandlung des rohen Stoffs in Garn jetzt wohlfeiler geworden ist, als er vor Einführung der Spinnmaschinen war. Geschickte und fleissige Spinner schaffen täglich vier, fünf und sechs schlesische Zaspeln in guten flächsenen Garnen, je nachdem dieselben ungefähr die schon ansehnliche Feinheit von No. 60., oder die gewöhnlichere von No. 40. oder wenigstens die von No. 20. des englischen Maschinengarns haben. Vorausgesetzt ist hierbei, dass der Flachs vollkommen rein gehechelt ist und dass nichts sie hindert, vom frühen Morgen bis zum späten Abend so ganz unausgesetzt zu spinnen, als Menschenkraft es auszuhalten vermag. Da sechs englische Stücke Maschinengarn sehr nahe eben so viel Ellen oder Fusse von Faden enthalten, als fünf schlesische Zaspeln, so kommt das vorstehend bezeichnete Tagewerk an Fadenlänge mit $4\frac{4}{5} - 6$ und $7\frac{1}{5}$ englischen Stücken überein. Der Gesammtaufwand, womit Gespinnste von dieser Länge und Feinheit in den Maschinenspinnereien

aus roher Baumwolle erzeugt werden, beträgt nach vorstehenden Berechnungen beziehungsweise $6{,}_{08}$—$7{,}_{35}$ und $12{,}_{24}$ preuss. Pfennige. Soviel würde durch ein solches Tagewerk nur gewonnen worden sein, wenn die vorstehenden Vergleichungen überhaupt zulässig sind und das Spinnen damals nur mit dem bezahlt worden wäre, was jetzt an Arbeitslohn und Generalkosten verwendet werden muss, um baumwollenes Garn von der angegebnnen Beschaffenheit aus roher Baumwolle zu bereiten. In diesem Aufwande sind nun zwar auch die Kosten für das Kämmen der Wolle begriffen, während bei dem Handspinnerlohne die Vorbereitung des Flachses dazu durch Hecheln nicht in Betrachtung kam: die Spinner müssten demnach diese Verrichtung noch übernehmen, ohne besondern Lohn dafür zu fordern, wenn das Handgespinnst bei diesen Lohnsätzen vollständig dasselbe leisten sollte, was die Maschine thut, indem sie Baumwolle verspinnt. Eine Spinnerin, die selbst in einer wohlfeilen Gegend des mittlern Deutschlands sich vollständig allein vom Spinnen ernähren, demnach nicht nur tägliche Nahrung, sondern auch Wohnung und Kleidung nach landüblichen Preisen bezahlen sollte, würde doch wenigstens eines Erwerbes von 50 preussischen Thalern jährlich, d. i. für jeden der dreihundert Arbeitstage des Jahres unausgesetzt einen Lohn von fünf Silbergroschen bedürfen, um keiner der Entbehrungen ausgesetzt zu sein, welche der sparsamste Mensch auf unserer Bildungsstufe nicht mehr anhaltend erdulden kann, ohne sich einer schmählichen Entsittlichung hinzugeben. Wo weniger baares Spinnerlohn bezahlt, dennoch aber vom blossen Spinnen allein noch wahrhaft menschlich gelebt wird, da beruht die Möglichkeit hiervon auf mitunter wenig merklichen Zuflüssen, welche der Spinnerin Ausgaben ersparen. Woh-

nung, Heizung und Erleuchtung werden im Familienleben für einzelne Hausgenossen nicht besonders in Anschlag gebracht, wenn dieselben nur eines Sitzes in der erwärmten und erleuchteten Stube nebst einer reinlichen, gegen Wind und Feuchtigkeit hinlänglich geschützten Lagerstätte bedürfen. Sehr häufig wird auch ein zur nothdürftigen Sättigung hinreichender Antheil am gemeinschaftlichen Genusse von Speisen und Getränken, zwar gegen ein Kostgeld, aber doch so wohlfeil gestattet, dass dadurch der Aufwand zur Erzeugung desselben keineswegs vollständig vergütet ist. Erscheint der unerlässliche Betrag des Tagelohns für gewerbeweise betriebenes Spinnen hiernach mit 5 Sgr. oder 60 Pf. täglich sehr mässig geschätzt, so giebt die Vergleichung desselben mit den vorstehend berechneten Sätzen von $12{,}_{24}$—$7{,}_{35}$ und $6{,}_{08}$ für baumwollenes Maschinengespinnst, dass durch dasselbe Garn von No. 20. mit beinah ein Fünftheil, von No. 40. mit noch nicht ganz ein Achttheil und von No. 60. sogar mit wenig über ein Zehntheil derjenigen Kosten aus roher Baumwolle erzeugt werde, welche bei Handgespinnst darauf zu verwenden wären. Die Zunahme der Ueberlegenheit des Maschinengespinnstes wird in den feineren Garnen noch viel bedeutender, kann aber bei dem so sehr viel niederen Verbrauche desselben hier ausser Betrachtung bleiben.

Nach der am Ende des Jahres 1843 amtlich aufgenommenen Gewerbetabelle enthielt der preussische Staat damals 136 Baumwollenspinnereien mit 150436 Spindeln, jedoch sehr ungleich vertheilt. In den Provinzen Preussen, Posen und Pommern nebst dem Regierungsbezirk Frankfurt waren neben 2 ganz unbedeutenden Ausnahmen gar keine Spinnmaschinen auf Baumwolle vorhanden. Der Regierungsbezirk Potsdam mit

Berlin besass deren nur 5 mit zusammen 806 Spindeln. In der preussischen Provinz Sachsen hatte nur allein der Regierungsbezirk Magdeburg doch auch nur 2 mit zusammen 1560 Spindeln. Dagegen hatten in Schlesien die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz zwar auch nur 4 Spinnereien, aber zusammen mit 35388 Spindeln, neben welchen unbedeutend noch eine in Oberschlesien mit nur 650 Spindeln bestand. In den beiden westlichen Provinzen des preussischen Staats waren in den Regierungsbezirken Minden, Trier und Achen und dem überrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz damals noch gar keine Spinnmaschinen auf Baumwolle: der Regierungsbezirk Münster enthielt deren zwar 79, welche jedoch sämmtlich sehr klein waren und zusammengenommen nur 9456, das ist im Durchschnitte für jede nur 120 Spindeln hatten. Dagegen befanden sich in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Arnsberg und dem Regierungsbezirk Koblenz diesseits des Rheins zusammengenommen 41 Baumwollenspinnereien mit überhaupt 102343 Spindeln. Es sind hierunter zwar auch noch einige von geringer Bedeutung, dagegen aber auch mehr um so grössere bis zu 19000 Spindeln. Der bei weitem grösste Theil liegt zwischen dem Westerwalde, der Ruhr diesseits und der Roer jenseits des Rheins, so dass sich hier auf einem Flächenraum von etwa 240 Quadratmeilen, freilich dem dichtbevölkertsten des preussischen Staats, noch über zwei Drittheile der sämmtlichen Baumwollenspinnereien desselben zusammendrängen. Der preussische Staat enthielt nach der Zählung am Schlusse des Jahres 1843, gleichfalls in runder Zahl abgekürzt 15,472,000 Einwohner, also $0{,}_{544}$, d. i. $^{44}/_{100}$ oder noch etwas über $^{7}/_{13}$ der gesammten Bevölkerung des Zollvereines. Ihr Antheil an dem Baumwollenverbrauche

desselben ist bei der bestehenden Zollerhebung für gemeinsame Rechnung nicht in bestimmten Zahlen anzugeben. Ebensowenig auch ihr Antheil an der vereinsländischen Baumwollenspinnerei, weil noch keine Gewerbetabellen nach einem gleichförmigen Formular für den ganzen Bereich des Zollvereins aufgenommen sind. Wenn dem Verhältnisse der Volkszahl gemäss 4% der eingeführten rohen Baumwolle durch die vorhandenen 150436 Maschinenspindeln jährlich versponnen würden: so kämen im Durchschnitt auf jede noch etwas über 110 7/12 Pfund oder in 300 Arbeitstagen täglich noch über 11 4/5 Loth. Das ist so viel, dass selbst, wenn von der eingeführten Baumwolle noch ein volles Drittheil nicht zu Maschinengespinnst, sondern zu Watten, zu gesteppten Decken und Kleidungsstücken und zu Dochtgarn, mit der Hand gesponnen, verwendet würde, doch nur mit höchst seltenen Ausnahmen feinere Garne als No. 20. und 30. von den preussischen Maschinenspinnereien erzeugt werden könnten. Es wären nämlich alsdann von jeder einzelnen Maschinenspindel doch noch täglich 7 86/100 Loth Baumwolle zu verspinnen. Der Abgang, welchen die rohe Baumwolle, bis sie Gespinnst wird, erleidet, ist nach der Reinheit der einzelnen Sorten und der Feinheit des Garns sehr verschieden: zur Vereinfachung der Rechnung mag hier angenommen werden, dass er nur etwa sieben vom Hundert, d. i. nahe eben so viel betrage, als das englische Pfund leichter ist, als das preussische. Nach den Angaben weiter oben enthält ein englisches Pfund Garn eine Fadenlänge von 48950 preuss. Fussen. Das englische Handelspfund *(avoir du poids)* wird wie das preussische in 32 Lothe getheilt: hiernach kommt auf 7,86 Loth desselben eine Fadenlänge von 12026 preuss. Fussen, das ist sehr nahe der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Inhalt von 4 11/12 engl. Stücken Maschinengarn. Das Rädchen in der Hand einer geübten Spinnerin schafft bedeutend mehr Garn, als eine Maschinenspindel in gleicher Zeit. Nach einer in Mac-Cullochs Handbuch enthaltenen Berechnung spare eine Maschinenspindel während eines Arbeitstages 2,75 Stücke von No. 40., 2,50 von No. 60., 2,00 von No. 80. u. s. w. abnehmend mit wachsender Feinheit. Für No. 20. wären demnach nur etwan drei Stück täglich auf eine Spindel anzunehmen. Wird auch geltend gemacht, dass die Maschinenspinnerei sich seit dem Jahre 1830 noch bedeutend verbessert habe und dass auch im Bereiche des Zollvereins die Zahl der arbeitenden Maschinenspindeln zwischen dem preussischen und sämmtlichen andern dazu gehörigen Staaten nicht gerade nach dem Verhältnisse der Volkszahl vertheilt, sondern in letzteren — wie doch wenigstens sehr zweifelhaft ist — verhältnissmässig grösser sein möchte: so bleibt doch auch zu bedenken, dass die vorstehende Rechnung statt drei täglich beinahe fünf Stücke für die Spindel giebt, dass ferner die Zahl von 300 jährlichen Arbeitstagen wegen mancherlei zufälliger Hindernisse wohl selten ganz erreicht werden dürfte und dass endlich volle 10 Mill. Pfund für rohe Baumwolle, die nicht zu Maschinengespinnst verbraucht wird, ein ganz willkürlich geschätzter, auffallend hoher Abzug sind. Ueberdies besteht in der Eingangsabgabe von 2 Thlr. auf den Centner englisches Maschinengarn eine sehr nahe Veranlassung für die vereinsländischen Spinnereien, sich hauptsächlich nur mit Erzeugung der niedrigsten Nummern desjenigen Garns zu beschäftigen, welches hier gewöhnlich verwebt wird. Dieser Schutzzoll ruht nämlich auf allen noch eingehenden Maschinengarnen ohne Rücksicht auf ihre Feinheit und trifft dieselben

folglich in dem Maasse stärker, je geringer ihr Geldwerth ist, welcher doch unter übrigens gleichen Umständen von der Feinheit des Gespinnstes abhängt. Er beträgt auf das Pfund Garn genau 6¾ Pf.: gilt nun — wie im Februar 1846 zu Berlin — das Pfund Mule-Twist in No. 20. acht, in No. 60. dagegen zwölf und einen halben Silbergroschen, so geniesst der vereinsländische Spinnereibesitzer gegen den englischen einen Vorzug für erstres von sieben, für letzteres aber nur von vier und ein halb Procent des Marktpreises. Das Uebergewicht der Spinnmaschine tritt allerdings um so mächtiger hervor, je feiner gesponnen wird, aber dieser wesentliche Vorzug derselben wird bis jetzt nur von den englischen Spinnereien in seinem vollen Umfange benutzt. Diese finden in dem beinah unermesslichen Verkehr Grossbritanniens mit seinen indischen Besitzungen und Schutzländereien, und ausserdem mit den weiter östlich gelegenen indischen Reichen und mit China noch ein Handgespinnst in Baumwolle, welches mit ihnen in Mitbewerbung zu treten versucht, und können diesem gegenüber noch auf Preise halten, wofür auf europäischen Märkten durchaus kein irgend bedeutender Absatz zu suchen sein dürfte. Kam vor Einführung der Spinnmaschinen das feinere Baumwollengespinnst aus Ostindien nach Europa, so wird nicht allein umgekehrt eben so feines Gespinnst jetzt aus englischen Spinnereien nach Indien versandt, sondern es wird aus denselben für den an das Abenteuerliche gränzenden Aufwand der Nabobs jetzt Gespinnst nach Indien geführt, welches dasjenige noch an Feinheit überbeut, das weiland aus Indien nicht nach Europa gelangte, weil es für den Gebrauch, den unser Luxus davon machen konnte, schon viel zu kostbar wurde. Mit diesem sehr gewinnreichen Verkehr in

Mitbewerbung zu treten, möchte für vereinsländische Maschinenspinnereien wohl niemals räthlich werden, jetzt aber jedenfalls viel zu früh sein. Auf die europäischen Märkte für den innern Verbrauch kommt dagegen schon seit 30 Jahren kein baumwollenes Handgespinnst kaum mit Ausnahme des Dochtgarns, und es ist daher überall, wo die Maschinenspinnerei noch eines Schutzes gegen fremde Mitbewerbung durch Eingangsabgaben auf englische Garne bedarf, nichts anders zu erwarten, als dass die Gewerbsamkeit des Inlandes sich nur hauptsächlich mit den niedrigsten, noch gangbaren Nummern desselben beschäftigen werde.

In möglichst umfassender Uebersicht des Inhalts der vorstehenden Betrachtungen ergiebt sich zunächst eine sehr grosse Verminderung des Spinnerlohns durch die Maschine, und des Preises der Baumwolle durch einen Aufschwung des Anbaues, welcher dem schnellen Anwuchse der Nachfrage voreilte. Hierdurch erwarb seit einem halben Jahrhundert, besonders schnell seit dem letzten pariser Frieden und noch bis jetzt fortschreitend der europäische Kunstfleiss in seiner Verwendung auf diesen verspinnbaren Stoff ein ganz entschiedenes Uebergewicht gegen jede Mitbewerbung. Dieses verwandelte die Zufuhr von baumwollenen Geweben und Gespinnsten aus Asien in eine Versendung baumwollener Waaren dahin und rief gleichzeitig in Europa selbst eine Vermehrung des Verbrauches von baumwollenen Garnen hervor, die bei weitem alles übertrifft, was in diesem Gebiete der Gewerbsamkeit bisher erreichbar schien. Wie wohlfeil auch baumwollenes Gespinnst und Gewebe durch jenes Sinken der Stoff- und Lohnpreise geworden ist, so hängt doch der Umfang des Verbrauches von baumwollenen Waaren nicht allein von dem Maasse dessen, was zu

Kauf gestellt, sondern wesentlich auch dessen ab, was zu kaufen begehrt wird; folglich vom Bedarf. Dieser konnte sich aber nur vermehren, theils in Folge der allgemeinen Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, so weit europäische Bildung und Gesittung reicht, theils durch die Verwandlung der Zufuhr aus Asien in Ausfuhr dahin, theils endlich durch Eindringen in den Kreis von mehr oder minder dringenden Bedürfnissen, die bisher ausschliesslich durch Verarbeitung anderer verspinnbarer Stoffe befriedigt wurden. Die Wirksamkeit der ersten dieser drei Bedingungen ist eine so ganz allgemeine und allumfassende, dass ihr Einfluss auf irgend ein besonderes Gewerbe niemals eine so ganz ausserordentliche, vereinzelt stehende Erscheinung hervorbringen kann, wie dies Ueberfluthen des Baumwollenverbrauchs wirklich geworden ist. Die zweite konnte doch nur insoweit hier einwirken, als der Verkehr in baumwollenen Garnen und Geweben zwischen Asien und Europa den Bedarf des letztern an roher Baumwolle vormals minderte, jetzt dagegen mehrt: aber die frühere Zufuhr aus Asien war nur erheblich beziehungsweise gegen den Bedarf jener Zeit, und zur gegenwärtigen Ausfuhr dahin ist bei weitem mehr Arbeit alt Stoff erforderlich, weil das Uebergewicht der Maschine gegen das indische Handgespinnst nur in den feinern Geweben bedeutend genug ist, um einer europäischen Mitbewerbung darin hinreichenden Lohn zu sichern. Was die dritte bisher bewirkte, werden die weiterhin folgenden Betrachtungen des Verhältnisses der Spinnmaschinen zu den andern verspinnbaren Stoffen ergeben. Ausserdem ist es unzweifelhaft, dass seit den letzten 30 Jahren die Schaafzucht sich ungemein vermehrt und veredelt hat, daher auch mehr und bessere Wolle begehrt werden musste. Beträchtliche Verminde-

rungen des Flachsbaues sind nirgend bekannt geworden, wohl aber eine bedeutende Zunahme desselben in Irland: auch dauert das Spinnen von Leinengarn noch immer als Nebenbeschäftigung in einem Umfange fort, dessen Bedeutung keineswegs bloss nach dem Betrage des Marktverkehrs mit Leinwand zu würdigen ist. Es kann daher der Baumwollenverbrauch auch keinen solchen Zuwachs durch verminderte Verwendung der Schaafwolle oder des Flachses erlangt haben, welcher zur Erklärung seines gegenwärtigen Umfanges hinreicht. Ueberhaupt sind wenigstens für Deutschland die Vorstellungen von dem Antheil zu berichtigen, welchen baumwollenes Gespinnst an der Befriedigung des Bedarfs von Garnen und Geweben nimmt. Von den höchsten Stellungen im Leben bis zu den angesehensten Familien des wohlhabenden Mittelstandes herab gilt Seide nebst dem auserlesensten Flaum hochveredelter Heerden keineswegs für allzu kostbar, um als Stoff zur Bekleidung und zum Schmucke der Wohnungen und des Hausgeräths mit Draperien und Decken zu dienen. Auch erscheint das feine Handgesginnst aus Flachs nicht zu theuer, um ausschliesslich leinenes Gewebe zu Leib-, Tisch- und Bettwäsche zu gebrauchen. Erst mit einer Verminderung des Einkommens, welche Sparsamkeit mit dem Anstande zu verbinden gebeut, treten baumwollene Gewebe zu dem Bedarf ansehnlicher Familien des Mittelstandes. Ihr Antheil daran wächst mit dem Missverhältniss zwischen Ansprüchen und dem Vermögen sie zu befriedigen. Dies verkümmert den häuslichen Frieden vieler achtbaren Familien, indem ein befangenes Selbstgefühl ihnen eine Theilnahme an kostbaren Genüssen als Anstandspflicht aufnöthigt, welche bei der Unzulänglichkeit ihres Einkommens nur mit schmerzlichen Entbehrungen erkauft werden kann. Hier öffnet

sich nun das weite Feld der wohlfeilen Surrogate für Bedürfnisse, deren Befriedigung anscheinend unentbehrlich, wirklich aber doch unerschwinglich ist. Hier muss sehr feines baumwollenes Gespinnst mit weniger Seide zu sogenannt halbseidenen Zeugen verwebt die ganz seidenen Stoffe, zartes baumwollenes Gewebe mit etwas veredelter Wolle versetzt, den ganz wollenen Musselin *de laine*, glattes baumwollenes Gewebe, an Feinheit und Bleiche mit den feinsten Leinwanden und Batisten wetteifernd, das Erzeugniss aus flächsenem Handgespinnst ebenso ersetzen, wie plattirtes Kupfer das Silberzeug, Gesundheits-Geschirr das Porzellan und weiland wenigstens die Cichorie den Kaffee und der Syrop den Zucker. In dieser Region des geselligen Lebens sind nun besonders diejenigen heimisch, welche gewohnt sind, ihre Vorstellungen, wie wenig Anklang dieselben auch in der Nation finden, als öffentliche Meinung geltend zu machen. Tiefer herab im Leben besteht zwar ebenfalls und um so mehr noch ein beträchtlicher Verbrauch der wohlfeilsten baumwollenen Waaren, als die besondern Klassen des, wenn auch minder gebildeten, doch ehrsamen Theils der Bevölkerung in schnell wachsendem Verhältnisse zahlreicher werden, je mehr sie der untersten Stufe sich nähern. Indess unterscheidet dieser Verbrauch sich wesentlich von dem der gebildetern Mittelklassen. Was dort das Alltagsgewand war, wird hier das Sonntagskleid; was dort angewandt wird, dem ganzen Bedarf des Haushalts an Erzeugnissen der Weberei zu genügen, dient hier wo nicht bloss zum Schmucke, so doch nur zur Befriedigung minder dringender Bedürfnisse. Wer schwere körperliche Arbeit im Freien verrichtet, erscheint dabei im Sommer in Zwillich, im Winter in Tuch, unter dieser äussern Bedeckung aber in starke Leinwand gekleidet, so dass

kaum das Halstuch oder die Schürze aus Baumwolle besteht. Die bei weitem grösste Zahl der männlichen Arbeiter lebt fast unausgesetzt in solcher Beschäftigung und ein beträchtlicher Theil des weiblichen Geschlechts nimmt doch auch einen sehr wesentlichen Antheil an der Bewirthschaftung und Benutzung des Bodens. Derjenige Theil der Bekleidung, welcher am stärksten gebraucht wird, besteht demnach in der bei weitem zahlreichsten Klasse der Handarbeiter nicht aus Baumwolle: aber auch selbst zum anständigen Anzuge für Fest- und Ruhetage gehört für Männer dieses Standes ein Tuchrock, und auch die Frauen desselben dürften wenigstens in der kälteren Jahreszeit wollene Zeuge dabei nicht ganz entbehren. Wenn nun gleichwohl der jährliche Verbrauch von Baumwolle für jeden Einwohner im deutschen Zollverein durchschnittlich und ohne Unterschied des Lebensalters, Geschlechts und Standes vorstehend zu wenigstens 2½ Pfund berechnet wurde, während sich weiterhin ergeben wird, dass unter gleichen Bedingungen der Verbrauch an Schaafwolle kaum über 2 Pfund, und an leinenem Garn auch wahrscheinlich nicht viel höher zu schätzen ist, so tritt der eigentliche Grund des starken Baumwollenverbrauchs anschaulich hervor. Es ist dies nämlich die Verbindung geringer Dauer mit grosser Wohlfeilheit. Jene beschränkte weiland in Europa der Verbrauch dieses Erzeugnisses der wärmern Länder theils auf einige Garne und Gewebe, welche wegen der Haltbarkeit ihrer Farben geschätzt und wohlfeil aus Asien zugeführt wurden, theils auf Zeuge, welche wegen der Feinheit des Gespinnstes, woraus sie bestanden, nur durch die zarte Hand des Hindu hervorgebracht werden konnten und deshalb auch in Europa zu den kostbarsten Gegenständen des Aufwandes der höhern Stände gehörten.

Was ausserdem noch an Baumwolle zu Parchenden und später noch zur Nachahmung der bunten indischen Gewebe verarbeitet wurde, blieb doch verhältnissmässig gegen den jetzigen Verbrauch nur unbedeutend. Diese — die Wohlfeilheit nämlich — wurde zunächst durch die Spinnmaschinen möglich, welche jedoch einen so ganz aller Erwartung überlegenen Einfluss nur dadurch erlangen konnten, dass sich gleichzeitig dem Anbau der Baumwolle unermessliche und bis dahin fast werthlose Strecken eines fruchtbaren Bodens öffneten.

Wie viel auch an den vorstehenden Betrachtungen noch zu berichtigen sein möchte, so dürften sie doch wenigstens zur vollständigen Ueberzeugung genügen, dass alles, was im Gebiete des deutschen Zollvereins von sämmtlichen Bewohnern desselben an Erzeugnissen aus Garn durch Weben, Wirken, Stricken und Flechten gleichzeitig besessen und gebraucht wird, soweit es entweder aus Schaafwolle oder aus Pflanzenfasern, wie namentlich Flachs besteht, in jedem dieser Stoffe besonders, beträchtlich mehr wiegt, als die baumwollenen Waaren unter gleicher Bedingung. Wenn nun demohngeachtet auch hier der jährliche Verbrauch von Baumwolle sogar noch grösser ist, als der sowohl einerseits von Schaafwolle, als andererseits von Flachs, so wird es in hohem Grade wahrscheinlich, dass baumwollene Waaren durchschnittlich kaum ein Drittheil der Zeit brauchbar bleiben, während welcher es wollene oder leinene sind. Zwar besteht auch eine Gattung baumwollenen Gewebes aus sehr starken und deshalb auch haltbaren Zeugen, wie beispielsweise die sogenannten Sommermanchester, aber sie werden wegen der vielen Arbeit, welche dies besonders dichte Gewebe fordert, doch auch schon erheblich theurer und verlieren nach kurzem Gebrauch, wenn auch noch

lange haltbar, doch bald soviel an äusserm Ansehen, dass sie fast nur bei Schiffern, Frachtfuhrleuten und andern beim Grosshandel schwere Arbeit verrichtenden Gehülfen noch in Gebrauch geblieben sind. Diese Leute werden besser bezahlt, als die grosse Masse der andern Handarbeiter und vermögen daher auch mehr auf ihre Kleidung zu wenden; daher diese Wahl eines Zeuges zur Bekleidung, der anständiger, als der Zwillichskittel und minder lästig, als starkes Tuch erscheint. Dass im Allgemeinen ein wirkliches Ersparniss durch den vermehrten Verbrauch an baumwollenen Garnen und Zeugen entstanden sei, ist wenigstens für Deutschland nicht erweislich. Wären indess baumwollene Waaren auch nur ebenso wohlfeil, dass der Mehraufwand dadurch vollständig vergütigt wurde, welchen ihre geringe Dauerhaftigkeit fast überall veranlasst, wo sie statt wollener oder leinener dienen sollen, so würden sie wahrscheinlich schon deshalb den Vorzug gewinnen, weil Ausgaben in getheilten Posten mehrentheils williger beschlossen und in den gewöhnlichsten Lebensverhältnissen auch wirklich leichter gemacht werden, als gleich grosse Verwendungen in einer Summe. Könnte noch zweifelhaft bleiben, ob diese Stufe der Wohlfeilheit bereits erreicht wäre, so sind doch jedenfalls Anzeichen vorhanden, dass eine Verlegenheit, hinreichenden Absatz für die bereits bestehenden Baumwollenspinnereien zu finden, schon eingetreten sei: wenigstens sind schwerlich bei irgend einem andern Erzeugnisse des Kunstfleisses die Bemühungen, dasselbe wohlfeil auf den Markt zu bringen, ängstlicher und rücksichtsloser. Das Ersparniss an Arbeitslohn durch Verwendung von Frauen und Kindern wird nirgend weiter getrieben, als in den Anstalten, welche Maschinengarn für den Handel spinnen. Der oberflächlichen Ansicht erscheint es allerdings gemein-

nützig und wohlthätig, auch den Frauen und Kindern armer Familien durch Anstellung zu solchen Fabrikarbeiten den Selbsterwerb ihres nothdürftigsten Unterhalts möglich zu machen und es mag vielen Fabrikunternehmern selbst als ein verdienstliches Werk erscheinen, dass sie so vielen Gebrauch von Frauen- und Kinderarbeit machen können, aber traurige Erfahrungen, welche jetzt auch in einigen Gegenden Deutschlands sich schon in einem weiten Umfange zeigen, und Besorgnisse, welche sich dem unbefangenen Beobachter aufdringen, verstatten nicht mehr, sich der Ueberzeugung zu entziehen, welche Zerstörungen eines wohlgeordneten Familienlebens dieses Lohnersparniss anrichtet, und welche Entsittlichung und Herabwürdigung eines sehr zahlreichen Theiles der Bevölkerung hieraus hervorgeht. Es ist allerdings jetzt nicht mehr möglich, diesem Unwesen durch streng durchgeführte Verordnungen sofort Einhalt zu thun. Getäuscht durch jene oberflächliche Ansicht, geleitet von dem ernsten Vorsatze, dem Gewerbbetriebe jede Freiheit zu gewähren, welche mit den höhern Pflichten der Staatsgewalt irgend vereinbar erscheint, gedrängt endlich durch das unermüdliche Vorhalten der im Auslande bereits errungenen glänzenden Erfolge, haben die Regierungen geschehen lassen, dass grosse Kapitale auf Anstalten verwendet sind, welche sich in ihrem gegenwärtigen Betriebe nur durch die Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit erhalten können. Sie haben geschehen lassen, dass in diesen Anstalten ein zahlreicher Arbeiterstamm erzogen und fortwährend vermehrt wurde, der mit der wachsenden Vervollkommung derselben nur immer tiefer in körperliches und geistiges Elend, und damit in einen heillosen Zustand versank, woraus ihm nur durch eine sehr behutsam fortschreitende Verbesseruug und wahrscheinlich

erst in der zweiten Generation wieder zu der sittlichen Würdigkeit emporzuhelfen ist, deren keine selbstständige Familie jemals entbehren sollte. Glücklich, wenn ein nachfolgendes Jahrhundert hinreicht, das lange verkannte Uebel zu heilen, welches die Vernachlässigung des vorhergehenden erzeugte. Ausser diesem so tief eingreifenden Bestreben, baumwollene Waaren wohlfeiler zu machen, sind hier noch anzuführen die kleinlichen Fälschungen, wodurch den Käufern eine Wohlfeilheit vorgespiegelt wird, welche bisher wirklich unerreichbar blieb. Dahin gehören Verkürzung der gewohnten Breite des Gewebes, wie auch der Dichtheit desselben durch Verminderung der Fädenzahl in Aufzug und Einschlag. Hierdurch entsteht ganz eigentlich ein anderer Zeug, als derjenige, welchen der Käufer unter der hergebrachten Benennung zu kaufen vermeint. Ist es auch an sich wohl begründet, dass volle Freiheit in der Wahl der Längen- und Breitenmaase, so wie der Fadenzahl für jede Weberei im Allgemeinen verbleiben muss, damit der Fabrikant dieselbe für jeden beim Erlass gewerblicher Vorschriften nicht vorher zu sehenden Gebrauch zweckmässig einrichten kann, so darf unter solchem Gebrauch doch nicht ein Bestreben, über die wahre Beschaffenheit der Waaren zu täuschen, verstanden werden. Die Regierungen befinden sich in ihrem guten Rechte, wenn sie durch Schauanstalten darüber wachen, dass die Gewebe, so lange sie unter bekannten Benennungen zu Kauf gestellt werden, auch die herkömmliche und landüblich damit verbundene Beschaffenheit unverkümmert behalten. Solche Polizeiaufsicht ist auch wohl vereinbar mit der vollen Freiheit, neue Gattungen von Geweben — nur alsdann auch unter eignen neuen Benennungen — in den Handel zu bringen. Endlich kann es für manche Verwendungen sehr zweck-

mässig sein, Baumwolle mit thierischem Haar oder Pflanzenfasern in Verbindung zu bringen und aus diesen in mancherlei Verhältnissen gemischte Waaren zu verfertigen. So gewiss demnach ein Verbot oder auch nur eine Beschränkung solcher Vermischungen eine ganz unstatthafte Störung der Freiheit des Gewerbebetriebes sein würde, so gewiss ist es doch auch, dass ebenfalls hierin jeder Missbrauch dieser Freiheit zur Täuschung der Käufer streng verpönt und beharrlich darauf gehalten werden müsse, dass namentlich mit Baumwolle gemischte Gewebe niemals für ganz leinene oder wollene verkauft würden. Die Tageblätter verkündigen jetzt, dass die britische Regierung ihrem Heere vom Anfange des künftigen Jahres ab statt der leinenen Hemden baumwollene geben werde: wahrscheinlich wird hierdurch weniger ein Ersparniss, als eine Vermehrung des Absatzes für die Baumwollenspinnerei beabsichtigt. Bleibt dies Hervorheben solcher Anzeichen einer der Erschöpfung nahenden Unternehmung auch unzureichend, das im Gebiete des Zollvereins jetzt erst hervortretende Andringen auf Erweiterung der Baumwollenspinnereien zu mässigen: so mag es doch vorerst nicht überflüssig erscheinen, als Vorbereitung auf diejenigen Vorstellungen von dem wirthschaftlichen und sittlichen Einflusse der Spinnmaschinen, welche sich erst am Schlusse dieser Abhandlung aus der Betrachtung ihrer Wirksamkeit in andern verspinnbaren Stoffen ergeben werden.

So weit in das dunkelste Alterthum hinauf sich Sagen und Mythen erstrecken, war das Schaaf in Vorderasien schon ein allgemein bekanntes und vielfach benutztes Hausthier. Es galt durchgängig für ein reines Thier, welches der Gottheit zum wohlgefälligen Opfer geschlachtet und dessen Fleisch und Fett reichlich von

allen Ständen genossen werden konnte: auch war es wohl schon damals, wie noch jetzt allgemein in den von Muhamedanern bewohnten Ländern der Hauptbestandtheil der täglichen Fleischspeisen. Nächst dieser Nutzung ward auch seine Wolle so frühe schon versponnen, dass die geschriebene Geschichte den Menschen schon in wollenes Gewebe gekleidet findet: auch bleibt es unmöglich anzugeben, wie frühe die Gewohnheit aufgekommen ist, die Schaafe zu scheeren und dadurch den Verlusten vorzubeugen, welche dadurch entstehen, dass sie jährlich im Sommer die Wolle von selbst verlieren und durch neue für den nächsten Winter wieder ersetzen. Eine sehr einleuchtende Veranlassung, die Schaafzucht in allen Ländern, welche das mittelländische Meer umgeben, sehr früh und schnell zu verbreiten, gab offenbar diese zwiefache wichtige Benutzung, verbunden mit der Leichtigkeit Schaafe zu halten, wo die Milde der Witterung es gestattet, sie zu jeder Jahreszeit im Freien ihre Nahrung selbst aufsuchen zu lassen. Indem der Mensch lernte, hinreichende Nahrungsmittel für seine Heerden dem Boden abzugewinnen auch da, wo der Winter den Pflanzenwuchs und den Weidegang unterbricht; ward auch das Schaaf im mittleren und nördlichen Europa heimisch und lohnt selbst in der Nähe des Polarkreises auf Island noch seine dort sehr mühsame Pflege. So ward die Schaafwolle beinahe für ganz Europa ein inländisches Erzeugniss. Hier wird der bei weitem grösste Theil der Schaafe heerdenweise von den Besitzern der grösseren Landgüter unterhalten, welche nicht allein das Erzeugniss eigener grossen Bodenflächen auf deren Unterhalt verwenden können, sondern oft auch noch berechtigt sind, ihre Schaafe zu bestimmten Zeiten auf Ländereien weiden zu lassen, worauf ihnen ausserdem

kein Nutzungsrecht zusteht. Kleine Landwirthe finden es selten lohnend, Schaafe selbst aufzuziehn. Oefter kaufen sie dagegen von den grossen Heerden ausgesonderte, welche dann unter der Benennung Küchenschaafe zum Einschlachten für den Winter bestimmt, doch auch bei einfallender Schurzeit auf Wolle benutzt werden. Es scheint hiernach, dass es in dicht bewohnten Ländern bald an hinreichendem Raume zur Schaafweide mangeln dürfte, und wirklich unterhalten einige der bevölkertsten Länder verhältnissmässig nur wenig Schaafe. Noch vor siebenzig Jahren holte ganz Europa die Schaafwolle zu den feinsten Tüchern aus der pyrenäischen Halbinsel, wo sowohl in Spanien als in Portugal zahlreiche Heerden auf den kräuterreichen Bergweiden dieser grossentheils dünnbewohnten Länder wohl gedeihen und einen reichen Ertrag an vorzüglicher Wolle gaben. Der edelste Theil dieser Wolle kam von den sogenannten Merinos, d. i. grossen Heerden, die zu keinem Landgute gehörten, sondern selbstständig das Eigenthum vornehmer Familien waren, welche das Vorrecht hatten, sie den Sommer über in den Gebirgen der Provinzen Leon und Asturien, den Winter über aber in den Ebenen des südlichen Estremadura und Andalusiens, und während der Wanderschaft zwischen dem nördlichen und südlichen Spanien, auf den von ihrem Durchzuge berührten Ländereien weiden zu lassen, ohne dem Eigenthümer des Bodens, der dieser Weidepflichtigkeit — der sogenannten *mesta* — unterworfen war, irgend eine Entschädigung geben zu dürfen. In Folge dieser sonderbaren Einrichtung blieben grosse Strecken eines reichen Bodens auch für die Besitzer desselben fast nur allein zu Weide nutzbar. Ausserdem ward im südlichen und mittleren Europa zwar für den Bedarf vollkommen

hinreichend, doch nirgend zu ganz feinen Tüchern taugliche Wolle erzeugt; nur zeichneten sich einige Gegenden Englands und Holsteins durch die Sorgfalt aus, welche sie der Vermehrung und Veredlung besonders langwolliger Schaafe widmeten. Im nördlichen Europa ward die Schaafzucht überhaupt durch die Schwierigkeit beschränkt, hinreichendes Futter für den langen Winter zu schaffen: die kümmerlich durchwinterten Heerden brachten auch nur grobe Wolle. Erst nach dem siebenjährigen Kriege regte sich in den betriebsamsten Ländern, namentlich Frankreich, England, Belgien und im deutschen Reiche das Bestreben, auch im Beziehen der edelsten Wolle unabhängig von Spanien zu werden. Die grossen Schwierigkeiten, welche hier zu besiegen waren, wichen doch der Beharrlichkeit thätiger Landwirthe, welchen es endlich gelang, kleine Heerden von Merinos für hohe Preise zu kaufen und mit schweren Kosten einzuführen. Was davon die Reise glücklich überstand, zeigte bei reichlichem Futter und sorgfältiger Pflege keine Veränderung in der Beschaffenheit der Wolle: vielmehr ward es möglich, die Veredlung noch durch die Sorgfalt zu erhöhen, womit nur die kräftigsten, fein- und reichwolligsten Lämmer zur Fortpflanzung der edelsten Heerden gebraucht, minder ausgezeichnete dagegen benutzt wurden, um durch Vermischung derselben mit den inländischen Schaafen auch unter diesen eine Verbesserung der Wolle hervorzubringen. Ueberhaupt wurde kein Aufwand gescheut, theils die hochveredelten Heerden in ihrer Reinheit fortzupflanzen und möglichst zu vermehren, theils aus inländischen Schaafen durch Vermischung der Racen, reichliche Nahrung und Abstellen schädlicher Nebennutzungen, halbveredelte Heerden zu erziehen, welche jetzt den Hauptbestandtheil der seitdem sehr

erweiterten Schaafzucht bilden. Der preussische Staat konnte jedoch erst seit den Unfällen, welche seit dem Jahre 1806 seine Grundfesten erschütterten, einen thätigen und erfolgreichen Antheil an der Vermehrung und Verbesserung der Schaafzucht nehmen. Seit dem Ende des siebenjährigen Krieges war auch in Schlesien, wie schon sehr viel früher auch in den älteren Provinzen die Ausfuhr der Wolle zu Gunsten der inländischen Weberei verboten. Diese genoss jedoch hiervon keinen erheblichen Vortheil, weil in Folge solcher Beschränkung des Markts die Wollpreise so niedrig blieben, dass die Landwirthe keine hinreichende Belohnung für irgend einen erheblichen Aufwand auf die Verbesserung ihrer Heerden fanden. Nach den in den schlesischen Provinzialblättern enthaltenen Angaben, welche hier auf preussische Thaler und Centner gebracht sind, wurde der Centner der besten schlesischen Wolle zu Breslau im Johannismarkte 1785 nur mit 60 Thlr. bezahlt. Die schlechteste galt sogar nur 26 Thlr. Fast dieselben Preise bestanden noch im Jahre 1795. Später, namentlich im Jahre 1805, hob die starke Nachfrage nach Montirungstüchern, welche der anhaltende Krieg erzeugte, die Preise der schlechtesten Wolle fast auf das Doppelte, nämlich auf 50 Thlr., wogegen die feinste, welche damals zu Markte kam, nur mit 78 Thlr. bezahlt wurde. Noch während des Krieges ward auf Andringen der Landwirthe das Ausfuhrverbot aufgehoben, doch blieb ein Ausfuhrzoll von 3⅓ Thlr. für den Centner zum Schutze der inländischen Weberei, welche demohngeachtet in Folge des Verlustes dieser Begünstigung ihrem Ruin entgegenzusehen glaubte. Die Zeit hat gerichtet, sie bestätigte die Besorgnisse der Tuchmacher nicht: der Ausfuhrzoll ist als Schutz der inländischen Gewerbsamkeit

ganz entbehrlich und — jedoch auf 2 Thlr. ermässigt — nur als Einkommenquelle beibehalten worden. Dagegen hob in Folge der Freiheit des Marktes der Preis der inländischen Wolle sich bald nach wieder hergestelltem Frieden dergestalt, dass im Johannismarkte 1825 für den Centner einer Wolle, welche noch keineswegs zu der hochverfeinerten gehörte, schon 100 bis 125 Thlr. bezahlt wurden: die Veredlung war aber auch binnen den letzten 10 Jahren so schnell vorgeschritten, dass gleichzeitig Wolle zum Markte kam, wofür ausländische Käufer bis mit 212½ Thlr. zahlten. Solche Preise förderten die Vermehrung und Veredlung der Schäfereien so kräftig und anhaltend, dass einiges Sinken derselben, welches der schnellen Ueberspannung unvermeidlich folgte, doch keine Stockung veranlasste. Noch vermehren sich auch besonders diejenigen Heerden fortdauernd, welche gute Mittelwolle für die grössern Fabrikanstalten des In- und Auslandes schaffen, und von hochveredelter Wolle wird immer noch reichlich so viel Markte gebracht, als eine wirksame Nachfrage des In- und Auslandes begehrt. Auf dem breslauer Johannismarkte 1845 galt einschürige, unveredelte Wolle 66 bis 75, Mittelwolle 85 bis 95, feine 110 Thlr. und darüber, so dass die höchstveredelte bis zu 140 Thlr. ausgebracht wurde. Wie bedeutend überhaupt die Vermehrung und Verbesserung der Schaafzucht im preussischen Staate seit 1817 ist, ergiebt sich aus den am Ende der Jahre 1817 und 1843 amtlich aufgenommenen Nachrichten. Nach diesen befanden sich im Umfange des ganzen Staats, ausser dem Fürstenthum Neuenburg, Schaafe:

	1817.	1843.
ganz veredelte . . .	698,236 . . .	4,202,024
halb veredelte . . .	2,505,667 . . .	7,794,421
unveredelte . . .	5,037,493 . . .	4,239,435
überhaupt . . .	8,241,396 . . .	16,235,880

In diesen 26 Jahren hat sich hiernach die Zahl der Schaafe beinah verdoppelt. Insbesondre vermehrte sich, was hier ganz veredelt genannt wird, vollständig auf das Sechsfache, das Halbveredelte bis auf das Dreifache und nur das Unveredelte verminderte sich, doch nicht ganz um ein Sechstheil des früheren Bestandes. Im Allgemeinen geht zwar aus dieser Nachweisung hervor, dass bei den Schaafheerden im preussischen Staate die Verdoppelung der Zahl mit einer sehr beträchtlichen Verbesserung der Beschaffenheit verbunden war; allein die Begriffe, worauf die Vertheilung in ganz-, halb- und unveredelte beruht, sind viel zu schwankend, um darauf eine Schätzung des Werthes dieser Verbesserung zu gründen. Heerden von ganz unvermischt erhaltenen, wohl durch sorgfältige Auswahl noch höher veredelten Merinos oder einem gleich hoch verfeinerten Wollertrage sind bei weitem nicht in einem Umfange vorhanden, dass die Zahl der zubehörigen Schaafe bis auf Millionen steigen könnte. Die Benennung ganzveredelte und halbveredelte können überhaupt vorstehend nur Heerden bezeichnen, deren Erzeugniss im Handel von jenen für feine, von diesen für Mittelwolle gilt. Beide Klassen zerfallen sodann in Unterabtheilungen zu verschiedenen und besonders bei der höchsten Veredlung schnell und bedeutend steigenden Preisen. Unveredelt sind eigentlich alle diejenigen Heerden, welche seit Menschengedenken grundsätzlich nur in sich selbst und jedenfalls unvermischt mit edlern Schaafstämmen fortgepflanzt

worden: durch sorgfältige Pflege mit reichlicher Nahrung verbunden, sind sie jedoch auch einer Verbesserung fähig, welche den Werth ihrer Wolle erheblich vermehrt. Die Wollpreise, welche seit 1840 im preussischen Staate bestehen, sind den vorstehenden Angaben nach ungefähr das Doppelte der auf den schlesischen vor 50 Jahren gangbaren: dem Geldwerthe nach ist also die Verbesserung seitdem auch eine Verdoppelung, und es wäre hiernach der Theil des Nationalvermögens, welcher in Schaafheerden besteht, durch die Vermehrung und Veredlung derselben seitdem vervierfacht worden.

Der jährliche Wollertrag einzelner Schaafe ist auch dem Gewichte nach so verschieden, dass er für besonders lang- oder dichtwollige oder auch ausgezeichnet grosse Stämme — Racen — mehr als das Doppelte von demjenigen werden kann, was andere nicht minder gesunde und wohlgenährte bringen. Ausserdem wechselt er doch in viel minderem Maasse von Jahr zu Jahr nach Witterung, Weidegang und Winterfutter. Indessen gilt es unter den im preussischen Staate gewöhnlichsten Umständen für auskömmlich lohnend, wenn von funfzig Schaafen ein Centner Wolle gewonnen wird. Hiernach gaben die am Ende des Jahres 1843 vorhandenen Schaafe in abgerundeter Zahl 324,700 Ctr. oder 35,718,900 Pfund Wolle, d. i. auf die gleichzeitig vorhandene Volkszahl von 15,471,800 sehr nahe $2\frac{3}{10}$ Pfund durchschnittlich für den Menschen jedes Lebensalters und Geschlechts. Wahrscheinlich übersteigt dieses anscheinend geringe Gewicht noch den wirklichen Verbrauch: indessen ist es jetzt nicht mehr möglich, bestimmt anzugeben, wie viel von der im preussischen Staate gewonnenen Wolle theils roh, theils verarbeitet ausgeführt und wie viel dagegen an auswärtigem Wollerzeugniss roh oder verarbeitet

eingeführt wird. Im ganzen Bereich des Zollvereins betrug nach amtlichen Angaben während des Jahres 1844

	die Ausfuhr	Einfuhr
a. Rohe u. gekämmte Schaafwolle	157,849 Ctr.	159,955 Ctr.
Gerberwolle	15,914 „	— „
b. Weisses wollenes und Kameelgarn	4,291 „	7,228 „
c 1. Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Tuch- u. Filzwaaren	74,440 „	29,389 „
c 2. Ungewalkte wollene etc. Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind	1,455 „	3,536 „
d. Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren	424 „	316 „
überhaupt	254,373 Ctr.	200,424 Ctr.

Wolle, roh und verarbeitet. Hiernach überwog die Ausfuhr von Wollenwaaren um 53,949 Zollcentner zu 106⅕ Pfund, oder 5,754,560 Pfund dasjenige, was von Erzeugnissen ähnlicher Art eingeführt wurde. Nähme der preussische Staat an diesem Uebergewichte der Ausfuhr von Wollenwaaren im Bereiche des Zollvereins auch nur im Verhältnisse seiner Volkszahl Antheil: so würde sich doch schon dadurch die zum Verbrauchen für jeden Einwohner durchschnittlich vorhandene Wolle von 2³⁄₁₀ auf 2¹⁄₁₀ Pfund vermindern. Wahrscheinlich ist dieser Abgang noch bedeutend grösser, da besonders die preussischen Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern und Sachsen sehr viel mehr Wolle erzeugen, als im Inlande verarbeitet wird und die Ausfuhr an roher Wolle vor der Verbindung mit andern deutschen Staaten in guten Jahren bis auf 80,000 Ctr. oder 8,800,000 Pfund stieg. In den vorstehenden Aus- und Einfuhrangaben ist nicht

miteinbegriffen, was an den Gränzen bloss zur Durchfuhr angemeldet wurde. Ungeachtet es überraschend erscheint, dass der Verbrauch von Schaafwolle noch jetzt wahrscheinlich nicht einmal volle 2 Pfund jährlich durchschnittlich auf den Menschen im preussischen Staate beträgt, während der Verbrauch an Baumwolle weiter oben gleichzeitig auf noch etwas über 2½ Pfund berechnet wurde, so war doch vor 30 Jahren der Bedarf an Schaafwolle noch beträchtlich geringer, weil der gleiche Raum damals kaum halb so viel und auch wohl minder wollreiche Schaafe neben doch schon beinahe drei Viertheilen seiner gegenwärtigen Einwohnerzahl enthielt. Andere deutsche Länder bieten Stoff zu gleichen Betrachtungen dar. Unverkennbar hat überhaupt der Verbrauch von wollenen Waaren in Europa noch schneller zugenommen, als die Bevölkerung. Der hierdurch vermehrten Nachfrage folgte jedoch ein wachsendes Anerbieten so gleichzeitig und gleichmässig, dass in den Wollpreisen der bedeutendsten deutschen Marktplätze seit den letzten 50 Jahren und wahrscheinlich noch viel länger sehr erhebliche und dauernde Veränderungen nur insofern wahrzunehmen sind, als Ausfuhrverbote oder auch durch Aufhebung derselben angeregte Hoffnungen den wohlberechneten Gang des Handels gestört und Täuschungen hervorgebracht haben, welche stärker auf den Verkehr wirkten, als es die Schwankungen vermögen, welche der Wechsel der Witterung und des Ertrages der Ernten jährlich erzeugt. Der Preis des Pfundes der edelsten spanischen Wolle ward noch im Jahre 1802 von Beckmann in Göttingen — einem damals sehr geachteten Lehrer der Staatswirthschaft — auf 1 Thlr. 12 Gr. 3 Pf. Conventionsgeld, d. i. nahe 48 Sgr. jetziger preussischer Währung berechnet. Im Jahre 1845

wurden auf dem breslauer Wollmarkte zwar nur 140 Thlr. für den Centner von 110 Pfund oder 38 2/11 Sgr. für das Pfund der am höchsten bezahlten Wolle gegeben. Aber bei diesem Handel bleiben die ganzen Vliesse der Schaafe so zusammengepackt, wie die Schur sie giebt, und die feinste Wolle, deren Preis wohl eher über, als unter 2 Thlr. für das Pfund anzunehmen sein dürfte, wird erst durch nachmaliges Sortiren davon ausgesondert. Der niedrigste Preis, welcher für einschürige Wolle gleichzeitig bezahlt wurde, betrug ebenso, wie bereits vor 40 Jahren ungefähr 50 preuss. Thaler. Insbesondere liegt es ganz ausser aller Wahrscheinlichkeit, dass durch ein überhäuftes Erzeugen von Schaafwolle, welches der Nachfrage weit voreilte, ein eben solches Sinken ihres Marktpreises hervorgebracht werden könnte, wie dasselbe bei der Baumwolle seit Menschengedenken wirklich entstand. Ein sehr erheblicher Vorzug der Benutzung des Bodens durch Schaafzucht beruht allerdings darauf, dass ihr wichtigstes Erzeugniss sehr viel weniger von dem Verbrauche der nächsten Umgebungen abhängig ist, was durch die Pflege der Rinderheerden oder überhaupt des Milch- und Schlachtviehes gewonnen wird. Während Milch und frisches Fleisch nur im Umkreise von wenigen Meilen Absatz suchen können und selbst jene zu Butter und Käse, dieses zu Pökel- und Rauchfleisch umgewandelt, doch meist nur für den beschränkten Gebrauch der nächstgelegenen Küsten oder als Schiffsproviant seewärts ausgeführt werden, sendet die Seeküste Australiens, Vandiemensland und das Vorgebirge der guten Hoffnung zahlreiche Schiffsladungen von roher Schaafwolle nach Europa. Unermessliche Strecken zu gedeihlicher Schaafweide wohlgeeigneter Ländereien stehen dort einer Wollerzeugung offen, welche vermöge

des milden Klimas keine Sorge für Winterfutter und in Folge der wohlfeilen Seefrachten keine Kostbarkeit der Versendung auf sehr entfernte Märkte beschränkt. Kann aus Ostindien Reis nach Europa gebracht werden, wovon der Centner unversteuert hier höchstens 8 Thlr. gilt, so kann die Verschiffung eines Erzeugnisses, das gleich der australischen Wolle mit 60—80 preussischen Thalern für den Centner auf europäischen Märkten bezahlt wird, durchaus nicht zu kostbar erscheinen. Ungeachtet dieser die fernsten Gegenden des Erdbodens umfassenden Mitbewerbung erscheint jedoch die Neigung, Geld und Fleiss auf Vermehrung und Verbesserung des Wollerzeugnisses zu wenden, auch in der europäischen Landwirthschaft bis jetzt noch unvermindert. Dass dieselbe durch Erfahrung gereift nunmehr richtiger, als im ersten Erwachen, auf den wahrscheinlichen Bedarf der Gewerbsamkeit berechnet wird, bezeichnet nicht sowohl ein Erkalten, als vielmehr eine Besonnenheit im Behandeln der Schaafzucht, welche deren Dauer verbürgt. Ist auch Wolle das kostbarste Erzeugniss derselben, so wird doch ihr Ertrag durch andere Nutzungen in dem Maasse vermehrt, worin der Werth des Bodens und der Preis der Nahrungsmittel in unmittelbarer Nähe der Heerden steigt, das ist je gewerbsamer und wohlhabender die Länder selbst sind, welche noch Schaafzucht betreiben. Schon in den Steppen des südlichen Russlands und folglich bei weitem noch mehr in den menschenleeren, wenn auch fruchtbaren Wüsteneien Australiens hat das Schaaf als Schlachtvieh kaum irgend einen Werth: dagegen zieht schon der deutsche Landwirth und noch mehr der Britte bedeutendes Einkommen aus dem Verkaufe derjenigen Schaafe, welche jährlich ausgesondert werden, weil ihre Benutzung als Schlachtvieh vortheilhafter er-

scheint, als das Erwarten ihres ferneren Wollertrages. Fettgeweidete Hammel sind ein beträchtlicher Bestandtheil der Fleischnahrung aller europäischen Völker: auch geht, wo die Heerden keiner Vermehrung weiter bedürfen, doch wohl die Hälfte der jährlich erzeugten Lämmer zur Schlachtbank über. Es ist oft gesagt worden, dass am Schaafe alles nutzbar sei: es mag indessen kleinlich erscheinen, hier neben dem Felle, als Pelz oder als Leder benutzt, und dem vorzüglichen Talg, noch der Darmsaiten und des Leims aus Schaaffüssen zu erwähnen: aber ein ganz entscheidend wichtiger Gegenstand für die Landwirthschaft dichtbewohnter Länder, wo der Unterhalt des Viehes, namentlich auch der Schaafe selbst nur durch einen sehr ausgedehnten Anbau von Futterkräutern möglich wird, ist der Dünger, welchen die Schaafzucht theils durch Hordenschlag, theils durch Stallfütterung verschafft, während er schon im schwachbevölkerten Norden und Osten Europas grossentheils überflüssig und, wo noch fruchtbarer Boden genug zur Abwechselung vorhanden ist, ganz entbehrlich oder wohl gar lästig wird.

Im preussischen Staate wird die stärkste Schaafzucht in demjenigen Theile Mittelschlesiens, welcher zwischen der Oder und dem Gebirge liegt, ferner an der untern Oder in Pommern und der Uckermark und endlich auch in denjenigen Gegenden der Provinz Sachsen betrieben, welche sich sowohl am südlichen, als am nördlichen Abhange des Harzes und von dort über die Saale bis gegen die Mulde hinziehen. In erstgenannter Gegend bildet den Höhepunkt der kleine Kreis Nimptsch von nur sehr wenig über 7 Quadratmeilen, deren jede durchschnittlich zwar nur von 4072 Menschen bewohnt ist, dagegen aber 10,516 Schaafe und ohngeachtet dieser grossen Ueberzahl doch auch noch 1402 Stück Rindvieh nährt. Es ist also

hier neben einer doch wirklich schon ansehnlichen Bevölkerung nicht allein ein Reichthum an Schaafen, welcher alles überbeut, was in andern landräthlichen Kreisen vorkommt, sondern es wird neben dieser Masse noch ein Rindviehstamm unterhalten, welcher zu den ansehnlichern des preussischen Staatsgebietes gehört. An Nimptsch reihen sich der geographischen Lage nach die Kreise Strehlen, Breslau, Strigau, Neumarkt und Liegnitz: sie bilden eine zusammenhängende Fläche von 51½ Quadratmeilen und enthalten in gleicher Folge 8877 — 8233 — 9653 — 8926 — 9896, also durchgängig auch noch zahlreiche Schaafheerden neben einem Rindviehbestande, der überall noch 1200 Stück auf der Quadratmeile übersteigt. An der untern Oder sind doch in Bezug auf die Schaafzucht nur besonders auszuzeichnen ostwärts derselben der Kreis Pyritz von beinah 19 Quadratmeilen und westwärts derselben der Kreis Prenzlow von 20¾ Quadratmeilen: jener hatte 9426, dieser 8590 Schaafe durchschnittlich auf der Quadratmeile. Beide kommen hiernach dem vorerwähnten Theile Schlesiens in Rücksicht der Schaafzucht sehr nahe, unterhalten aber neben derselben beträchtlich weniger Rindvieh, nämlich auf der Quadratmeile durchschnittlich jener nur 847, dieser 739 Stück. In der Provinz Sachsen bilden die Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Kalbe, Saalkreis mit dem sich südwärts anschliessenden Kreise Delitsch, ferner die beiden Mannsfelder, nämlich der See- und der Gebirgskreis, sodann Sangerhausen, Querfurt und Eckartsberga eine nur durch anhaltinisches Gebiet unterbrochene Fläche von zusammen 117¼ Quadratmeilen. Jeder hierzu gehörige Kreis hat mehr als 6000 Schaafe durchschnittlich auf der Quadratmeile: die grösste Zahl enthält der Kreis Halberstadt, nämlich 8171. Der daneben unterhaltene

Rindviehstamm beträgt grösstentheils über 800, doch nirgends völlig 1100 Stück auf der Quadratmeile und sinkt im Kreise Aschersleben sogar bis auf 713 Stück herab. Sämmliche vorstehende Zahlen beziehen sich auf den am Ende des Jahres 1843 vorgefundenen Bestand. Der Durchschnitt für den ganzen preussischen Staat ergab gleichzeitig — nach Abzug der grossen Wasserflächen längs dem Seestrande — 3239 Schaafe neben 1006 Stück Rindvieh auf der geographischen Quadratmeile. Diejenigen Landestheile, worin die Schaafzucht am stärksten betrieben wird, vermögen demnach doch auf der Quadratmeile durchschnittlich nur etwa das Dreifache der Zahl von Schaafen zu halten, was der Durchschnitt für den ganzen Staat ergiebt. Auch ist nicht abzusehen, dass auf der Stufe von Bevölkerung und Bildung, die hier im Allgemeinen bereits erreicht ist, noch eine beträchtliche Vermehrung der Schaafheerden erfolgen könne, da der unabweisliche Bedarf an Nahrung für die Bewohner des Landes mehrentheils Erweiterungen des Getreidebaus und der Rindviehzucht fordert oder wenigstens Beschränkungen derselben unstatthaft erscheinen lässt. Hiernach wäre als höchster Wollertrag einer Quadratmeile guten Bodens in den Verhältnissen der mittlern Provinzen des preussischen Staats etwa ein Gewicht von 200 Ctr. — nämlich das Vliess von 10,000 Schaafen — anzunehmen. Der Ertrag eines mit Baumwolle bepflanzten, zu deren Anbau geeigneten Bodens ist doch schwerlich auf weniger als einen Centner durchschnittlich für den preussischen Morgen zu schätzen, wenn bei den jetzt bestehenden niedrigen Baumwollenpreisen der beträchtliche Aufwand an Arbeitskräften noch hinreichend vergütet werden soll. Da nun die geographische Quadratmeile noch etwas über 21,490 preussische Morgen enthält: so reicht ein Hun-

derttheil dieser Fläche vollkommen hin, dem Gewichte nach ebensoviel Baumwolle hervorzubringen, als die ganze jährlich an Schaafwolle zu schaffen vermag.

Hiermit ist nun zu verbinden, dass die Schaafzucht neben dem Wollertrage noch Nutzungen gewährt, welche mit der Kultur steigen und in Ländern von ansehnlicher Bevölkerung sehr wichtig werden, während der Anbau der Baumwollenpflanze neben dem Wollertrage durchaus nichts erzeugt, was irgendwie verwerthet werden könnte. Im Allgemeinen geht aus diesen Betrachtungen anschaulich hervor, dass ohngeachtet der grossen Weideflächen, welche der Schaafzucht in allen Welttheilen noch offen stehen, ein Voreilen des Anerbietens vor der wirksamen Nachfrage, welches die Preise der Baumwolle seit Einführung der Spinnmaschinen bis auf ein Sechstheil oder gar Achttheil ihres frühern Betrages herabdrücken könnte, bei Schaafwolle geradehin unmöglich ist.

Die Spinnmaschine wurde zwar unmittelbar nach ihrer Erfindung in England zunächst nur angewandt, um besonders baumwollenes Garn für die Weberei wohlfeiler zu stellen, als es die Hand des Europäers vermochte: indessen zeigt die Schaafwolle fast ebensoviel Neigung, in jedem Zustande der gleichförmigen Auflockerung zusammenhängende Flocken oder sogenannte Vlöten zu bilden, als die Saamenwolle der Pflanzen; und es entstand hieraus eine sehr nahe Veranlassung, auch das Verspinnen der Schaafwolle durch Maschinen zu versuchen, obwohl der Bedarf an Gespinnst aus Schaafwolle sowohl der Länge als der Feinheit des Fadens nach minder beträchtlich war und der Europäer in seiner seit uralten Zeiten betriebenen Wollspinnerei keine Mitbewerbung Asiens zu bekämpfen hatte. Wollene Gewebe waren zwar vor dem Eindringen der baumwollenen der bei weitem

wichtigste Theil des Bekleidungsstoffs und sind es auch noch, wenn auch in einem durch diese Mitbewerbung verminderten Maasse, weil die bei weitem überwiegend zahlreichste Klasse der Bevölkerung einen stärkern und dauerhaftern Schutz gegen Frost und Nässe nicht entbehren kann, als baumwollene Zeuge zu geben vermögen. Zur vollständigen Erfüllung dieses Zweckes bedürfen jedoch auch die wollenen Gewebe noch einer Zubereitung, welche sie dichter, für Luft und Feuchtigkeit undurchdringlicher macht, als es der Webestuhl vermag. Dies geschieht nun durch das Walken, wobei das Zeug in heissem Wasser, meist mit Seife oder einem deren Stelle vertretenden Thon — Walkererde — verbunden mit Stampfen oder stumpfen Hämmern gleichsam durchgeknetet wird. Hierdurch rollen die Fäden sich auf in der ihrem Drehen durch das Spinnen entgegengesetzten Richtung: da jedoch ihre Verbindung durch das Weben dieser Entwickelung widersteht: so wird dadurch nur ein Ausfüllen aller Räume zwischen den Fäden und eine Bedeckung beider Oberflächen mit einem, nach Beschaffenheit des Gespinnstes mehr oder minder zarten Filze bewirkt und bei den bessern Zeugen durch wiederholtes Scheeren und Pressen so glatt gemacht, dass er dem Auge fast glänzend erscheint, während er dem Gefühle durch Weiche schmeichelt. Auf der Oberfläche gewalkter Waaren bleibt demnach kein Faden sichtbar; erst wenn die Bedeckung von Filz abgenutzt ist, kommt das verschlungene Fadengewebe zum Vorschein und bezeichnet damit die Stufe der Abnutzung, worin es nicht mehr hinreichenden Schutz gewähren kann und der gänzlichen Unbrauchbarkeit naht. Das wollene Garn, welches zu gewalkten Zeugen dient, wird Streichgarn genannt, im Gegensatze zu dem Kammgarne für diejenigen schaafwollenen Gewebe,

worin, weil sie nicht gewalkt werden, der Faden sichtbar bleibt. Das Streichgarn bedarf eines stärkern Durchmessers und eines minder scharfen Drehens, um dem Einflusse des Walkens so weit nachzugeben, als erfordert wird, um in Abstufungen vom gröbsten Fries bis zum feinsten Halbtuch dennoch überall Schutz gegen Frost und Nässe mit Bequemlichkeit, Dauerhaftigkeit und gutem äusserm Ansehen zu verbinden. Nur in den seltensten Fällen der höchsten Feinheit enthalten Tücher neun Viertel preuss. Ellen oder bis gegen 57 preuss. Zolle breit, bis zu 4000 Kettfäden, d. i. 70 auf den Zoll. Die guten, Mittel- und selbst feinen Tücher, worein die gebildeten Stände sich gewöhnlich kleiden, bestehen bei gleicher Breite aus 2400 bis 3000 Kettfäden, deren folglich 40 bis 50 nebeneinander gelegt, einen Zoll decken. Die gröbsten wollenen Tücher haben bei nur sieben Viertel Ellen oder etwa 44 Zoll Breite doch nur gegen 1200 Kettfäden, deren hiernach 27 auf einen Zoll kommen. Auch die feinste Schaafwolle zeigt sich doch etwas härter und spröder, als gute Baumwolle und bedarf eben deswegen der Anfeuchtung mit Oel bei dem Kämmen, welches zum gleichförmigen Auflockern vor dem Verspinnen dient. Sehr wahrscheinlich wird hieraus auch, dass Schaafwolle bei gleicher Verdichtung durch das Spinnen eigenschwerer ist, als Baumwolle. Dagegen ist jedoch das wollene Streichgarn sehr viel lockerer, als das baumwollene Maschinengarn. Allerdings ist nicht erweislich, dass diese beiden Bedingungen sich gegenseitig so vollkommen ausgleichen, dass die Durchmesser von wollenem Streichgarne denen von baumwollenem Maschinengarne bei gleich hoher Nummer des Gespinnstes gleich werden: indessen liegt doch auch offenbar nichts Widersinniges in der Annahme, dass ein hiervon nicht sehr verschiedenes

Verhältniss zwischen beiderlei Garndurchmessern wirklich bestehe. Dies vorausgesetzt würde die höchste Feinheit, welche für Streichgarn noch irgend anwendbar sein könnte, nur etwa gleich sein No. 20. des englischen Maschinengarns, d. i. der niedrigsten Nummer, welche noch zum Weben von Kattunen anwendbar ist: jene giebt nämlich, wie weiter oben bemerkt worden 70, diese (nach der Berechnung in Note 3) 73 Kettfäden auf einen Zoll der Breite des Gewebes. Für das dem gemeinen Sprachgebrauche nach feine Tuch, worein wohlhabende Männer aus den gebildeten Ständen sich gewöhnlich kleiden, wird nicht leicht feineres Streichgarn gesponnen als No. 8. des englischen Maschinengarns, wovon nach unten stehender Berechnung 46 Kettfäden auf einen Zoll der Breite kommen. Nach den eben erwähnten Angaben liegt die Zahl der Kettfäden für solche Tücher zwischen 40 und 50 auf den Zoll. Für das gröbste Tuch zur Bekleidung tüchtiger Arbeiter in den untern Volksklassen werden nur etwa 2½ Stück Streichgarn aus dem Pfunde gesponnen: das giebt nach der eben angeführten Note 26 Kettfäden auf den Zoll Breite, der nach den obigen Angaben deren 27 enthalten sollte. [7] So bestätigt sich die Wahrschein-

---

[7] Bei gleicher Eigenschwere des Streichgarnes und des baumwollenen Maschinengarnes, — welche nämlich unter der oben vorausgesetzten Ausgleichung durch die verschiedene Dichtheit dieser Garne entsteht — verhalten sich die Durchschnittsflächen der Garne von No. 8. und No. 20., wie 20 : 8 d. i. wie 2½ zu 1, ihre Durchmesser also, wie die Quadratwurzeln aus diesen Zahlen, d. i., wie $1{,}58 : 1$. Die Zahl der Fäden baumwollenes Maschinengarn von No. 20. beträgt aber, wie vorstehend bemerkt worden, 73 auf den Zoll: folglich die Zahl der Fäden von Streichgarn No. 8., welche gleichfalls einen Zoll deckt, 73 dividirt durch $1{,}58$ d. i. 46.

Unter derselben Voraussetzung verhalten sich die Durchschnittsflächen des Streichgarns von No. 2½ und des baumwollenen Ma-

lichkeit der hier angewandten Schätzungen: auch dürfte dies um so mehr genügend erscheinen, als in den vorliegenden Angaben der Feinheit, worin Streichgarn gesponnen wird, theils englisches Handelsgewicht von preussischem oder kölnischem Markgewicht mehrentheils nicht gehörig unterschieden, theils auch der englische Haspel nicht immer streng beibehalten, sondern mit einem mehr oder minder abweichenden, der Fabrik eigenthümlichen Haspel verwechselt worden ist. Im Allgemeinen aber wird es hiernach so klar, als es die Beschaffenheit der hier benutzten Angaben gestattet, dass bei dem Verbrauche gleichen Gewichtes von Schaafwolle zu gewalkten Tüchern und ähnlichen Waaren und von Baumwolle zu den üblichen Geweben von letzterer ein achtmal längerer und dem Durchmesser nach beinahe dreimal — $2{,}828$ — feinerer Faden gesponnen und also in einem vielleicht noch das Zwanzigfache — etwa 3×8fach — übersteigenden Verhältnisse mehr Spinnarbeit verwendet werden muss, als zur ersteren erforderlich ist, indem dieselbe nicht nur mit der Länge des Fadens wächst, sondern auch mit der Sorgfalt, welche die Zunahme seiner Feinheit bedingt.

Wenn hiernach die Maschinenarbeit in ihrer Anwendung auf das Verspinnen der Schaafwolle zu Streichgarn niemals diese gänzlichen Umwälzungen in den gewerblichen Verhältnissen hervorbringen kann, welche deren Anwendung auf das Verspinnen der Baumwolle erzeugte:

---

schinengarns von No. 20., wie $20 : 2\frac{1}{2}$, d. i., wie $8 : 1$, ihre Durchmesser also, wie die Quadratwurzeln aus diesen Zahlen, d. i. wie $2{,}828 : 1$. Es gehören demnach von dem Streichgarn, wovon $2\frac{1}{2}$ englische Stücke aus dem englischen Pfunde gesponnen werden, 73 dividirt durch $2{,}828$, d. i. 26 dazu, um einen Zoll Breite im Gewebe zu decken.

so bleibt doch zur Vollständigkeit einer Uebersicht von dem Einflusse der Spinnmaschinen eine Kenntniss der Bedingungen unentbehrlich, welche den Uebergang vom Handgespinnst zur Maschinenspinnerei auch hier veranlassten und gestalteten. Die Küchenschaafe der kleinen Wirthschaften sind nicht nur der Zahl, sondern auch dem Wollertrage nach nur ein unbedeutender Theil des Erzeugnisses der Schaafzucht, indem sie zunächst nur als Schlachtvieh gezogen werden, und ihre grobe Wolle nur als Nebennutzung zur Zeit der allgemeinen Schaafschur gewonnen wird. Indess erscheint es doch nicht überflüssig zu bemerken, dass diese Wolle nicht nur gegenwärtig, sondern wahrscheinlich auch, so lange noch ein wohlgeordnetes Familienleben sich in den untersten Volksklassen erhält, nur zu Handgespinnst grossentheils selbst als Nebenbeschäftigung verwendbar erscheint. Von starkem Wollengarn gestrickte Strümpfe, Socken und Handschuh sind in unserm Himmelsstrich ein unentbehrliches Bedürfniss auch der Aermsten im Volke. Auch wo die Wohlhäbigkeit der ländlichen Arbeiter den Gebrauch auf dem Strumpfwirkerstuhle gewebter und gewalkter Strümpfe für die Frauen gestattet, fällt die Versorgung der Familie mit Socken und Handschuhen der häuslichen Strickarbeit anheim, und der Wollertrag jener Küchenschaafe wird zunächst dazu verwandt, aber auch eben seiner Geringfügigkeit wegen gewiss nur mit der Hand versponnen: Nächst diesen im Einzelnen zwar sehr kleinlichen, doch wegen ihrer Verbreitung und ihrer Bedeutung für das Familienleben der Arbeiter gar nicht unerheblichen Verhältnissen bestehen für einige Landestheile des preussischen Staats besonders erhebliche Verwendungen der Schaafwolle, wobei grösstentheils auch Handgespinnst verarbeitet wird. Die zu Ende des Jahres 1843 aufge-

nommene Gewerbetabelle enthält für den ganzen Umfang des preussischen Staats neben 17911 mit wollenen und halbwollenen Geweben gewerbsweise beschäftigten Stühlen und 2272 Strumpfwebestühlen, wovon der bei weitem grösseste Theil jetzt auch nur Schaafwolle verarbeitet, noch 5912 gehende Stühle, worauf grobe Wollenwaaren in Nebenbeschäftigung verfertigt werden. Davon befinden sich über zwei Fünftheile, nämlich 2365 in Ostpreussen und zwar der bei weitem grösste Theil einerseits in den 4 aneinanderhängenden Kreisen Memel, Heydekrug, Tilsit und Pillkallen und andererseits in den Kreisen Lyck und Oletzko, welche die südöstliche Gränze dem russischen Bialystock gegenüber bilden. Es werden hier grossentheils in Wirthschaften von mittlerm Umfange Heerden von kleinen theils schwarz- und braun- auch weisswolligen Schaafen gezogen, deren vermischt verarbeitete Wolle das dort sogenannte Wand giebt, d. i. ein sehr starkes, dicht gewalktes Tuch von hellgrauer Farbe, worein der gemeine Landmann im Regierungsbezirk Gumbinnen und in den angränzenden Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg sich fast durchgängig kleidet, wenn er anständig und gegen Frost und Nässe wohlverwahrt erscheinen will. Das Garn dazu wird durchaus auf dem Lande mehrentheils in Nebenbeschäftigung gesponnen und ebenso, besonders in den vorstehend bezeichneten Gegenden, verwebt. Was die Familien selbst nicht verbrauchen, kommt an den Markt und dient zur Versorgung der Kreise, welche die vorgedachte Schaafzucht nicht betreiben. Dieses Gewebe von so beträchtlichem Umfange ist uralt, es wurde jedoch bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts von der Landesregierung selbst zu Gunsten der Tuchmacher in den Städten niedergehalten: namentlich war es verboten, Wand zu färben oder ihm sonst durch Ap-

pretur ein tuchartiges Ansehen zu geben. Ausserdem befinden sich in Pommern 1424 Stühle, welche grobe wollene Waaren in Nebenbeschäftigung weben, und zwar die Hälfte davon allein im Kreise Kammin: auch der Ueberrest von 2123 ist der Mehrzahl nach gruppenweise dergestalt vertheilt, dass er die besondere Beschäftigung einzelner Landestheile von geringem Umfange bildet, wie namentlich in der Grafschaft Glatz, im Eichsfelde der Provinz Sachsen, im Münsterschen Kreise Ahaus und um Montjoie am südlichsten Ende des alten Herzogthums Jülich. Es würde zu weit führen, hier in die Einzelnheiten dieser, einigen Gegenden eigenthümlichen Gewerbsamkeit einzugehen, zumal da derselben wohl fast überall schaafwollnes Handgespinnst, aber nicht bloss Streichgarn zur Grundlage dient. Es wird hiernach immer noch ein beträchtlicher Theil des schaafwollnen Streichgarns als Handgespinnst erzeugt: indessen erhält man dadurch im Allgemeinen nur ein Garn aus grober Wolle zum Stricken und Weben in ländlicher Nebenbeschäftigung und grossentheils nur für den Hausbedarf; aber bei weitem überwiegend ist auch auf schaafwollenes Streichgarn die Verwendung der Maschinenarbeit geworden, indem dieselbe nunmehr wohl ausschliesslich den Stoff zum gewerbweise betriebenen Weben von Tuchen und tuchartigen Zeugen verschafft. Die Spinnerei hat sich jedoch hier nicht in dem Maase, wie beim Verarbeiten der Baumwolle, von der Weberei abgesondert. Nicht nur die Fabrikunternehmer, sondern auch die zahlreichen Tuchmacher, welche das Gewerbe noch handwerksmässig betreiben, kaufen selbst hauptsächlich aus den Schäfereien der grössern Gutsbesitzer die rohe Wolle, lassen dieselbe sortiren, theils auch färben, sodann durch Schrobbeln zum Verspinnen vorbereiten, ferner entweder auf eignen Spinn-

maschinen oder auch auf solchen Anstalten verspinnen, welche dies Geschäft um Lohn betreiben, und übernehmen hierauf die weitere Verarbeitung durch Weben. Jedenfalls scheinen nur sehr wenig Maschinen zu bestehen, deren eigentliche Bestimmung es ist, schaafwollenes Streichgarn nicht auf Bestellung um Lohn, sondern für eigne Rechnung zu verfertigen, um es unmittelbar in den Handel zu bringen. Nach den zu Ende des Jahres 1843 aufgenommenen Gewerbetabellen befanden sich im ganzen Umfange des preussischen Staats 3300 Maschinen, welche mit 405,603 Spindeln schaafwollenes Streichgarn spannen. Darunter befanden sich jedoch 2894 Maschinen mit zusammen nur 163,211 Spindeln, deren hiernach auf eine Maschine durchschnittlich 56 kamen. Diese grosse Zahl so kleiner Maschinen ist durchgängig das Eigenthum der Tuchmacher, welche das Gewerbe meist nur auf einem Stuhle betreiben, die kleine Spinnmaschine — grossentheils von 40 Spindeln — in ihrer eigenen Wohnung halten und das Spinnen darauf selbst mit Hülfe der Familienglieder und Hausgenossen verrichten. In den Provinzen Preussen, Posen und Pommern befanden sich insbesondere 863 Spinnmaschinen mit zusammen 38,665, also durchschnittlich auf jede 45 Spindeln, und es scheint, dass wenigstens damals in diesen drei Provinzen noch keine Spinnmaschine bestand, welche mehr als 80 Spindeln, d. i. die Doppelzahl der gewöhnlichsten kleinen enthalten hätte. In einem viel grössern Umfange wird jedoch das Weben von Tuchen und tuchartigen Zeugen in der Provinz Brandenburg und in den schlesischen Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau betrieben. Jene hatte nächst 1033 kleinen Spinnmaschinen mit nur 70,647 d. i. doch durchschnittlich auf jede 68 Spindeln, noch 118 grosse Maschinen mit zusammen 80,735 Spindeln,

wonach auf jede derselben durchschnittlich 684 kommen würden. Diese besassen zwar nur 325 kleine Maschinen mit 16,848, also durchschnittlich auf jede 51 Spindeln, dagegen aber 35 grosse Maschinen mit 43,376 Spindeln, woraus sich für jede derselben ein Durchschnitt von 1239 ergiebt. Hiernach unterscheidet sich der Betrieb des Tuchmachergewerbes in der Provinz Brandenburg dadurch wesentlich von dem in den Städten Nieder- und Mittelschlesiens, dass die Handwerker das Garn, welches sie verweben, auch selbst auf eignen Maschinen spinnen, während die schlesischen Tuchmacher dasselbe grösstentheils für Lohn aufgrossen, von besondern Unternehmern unterhaltenen Maschinen spinnen lassen. Die märkischen Tuchmacher gebrauchen daher mehr Maschinen zum Theil auch mit mehr als 40 und wahrscheinlich bis etwa 80 Spindeln und erscheinen in so fern selbstständider als die schlesischen, welche dagegen wenigstens theilweise von den grössern vollkommnern Spinnmaschinen besseres Garn erhalten möchten, als auf kleinen erzeugt werden kann. Die grössern Spinnmaschinen in der Provinz Brandenburg haben durchschnittlich doch nur wenig über die Hälfte der Spindeln, welche der Durchschnitt für die schlesischen ergiebt: sie spinnen jedoch mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen nicht um Lohn für selbstständige Weber, sondern für grosse Fabrikunternehmer, welche das Garn, theils auf ihren eigenen Stühlen in ihren Fabrikgebäuden selbst, theils von in der Nähe wohnenden Webern unter ihrer Aufsicht um Lohn verweben und die weitere Zubereitung sodann in ihren Anstalten besorgen lassen. Die schlesischen grossen Wollspinnereien sind dagegen wohl hauptsächlich zum Verspinnen auf Bestellung eingerichtet und werden nicht allein von selbstständigen Tuchmachern, sondern auch von

Fabrikunternehmern benutzt, welche das bestellte Garn von den Eigenthümern der Maschinen entnehmen, um es sodann für ihre Rechnung um Lohn verweben zu lassen. Da der Centner Schaafwolle jetzt durchschnittlich mehr als sechsmal theurer ist, als der Centner Baumwolle bei übrigens gleichen Bedingungen und doch — wenn auch nur die Länge des Fadens beachtet wird — zum Verspinnen kaum ein Achttheil der Arbeit erfordert, deren die Baumwolle bedarf, also verhältnissmässig auch um so weniger Spinnerlohn darauf zu verdienen ist, so wird zum Betriebe der Maschinenspinnerei für den Handel sehr viel mehr Kapital für ein Geschäft in schaafwollenem Streichgarn erfordert, als wenn dasselbe gleichmässig auf baumwollene Twiste gerichtet wäre. Anstalten, welche Streichgarn zum Handel im Grossen ebenso verfertigen, wie die Spinnereien Grossbritanniens ihre baumwollenen Twiste, können deshalb in Deutschland schwerlich aufkommen.

In der Rheinprovinz zunächst, ausserdem aber auch in den Provinzen Westphalen und Sachsen, wie auch in Oberschlesien, erscheinen neben den kleinen, bloss für den handwerksmässigen Betrieb der Tuchmacherei berechneten Spinnmaschinen von 40 bis 80 Spindeln und den grossen über 500 und theilweise selbst noch weit über 1000 Spindeln enthaltenden Spinnanstalten auf Streichgarn auch noch solche, deren Spindelzahl zwischen den beiden vorstehend bezeichneten Gränzen liegt. Das Handwerk geht in ihnen zur Fabrik über und es könnte sich wenigstens hier eine Vereinigung der eigenthümlichen Vorzüge beider Betriebsarten bilden, während gleichzeitig ihre Mängel sich gegeneinander aufwögen. Im Begründen und Erhalten eines wohlgeordneten Familienlebens ist das Handwerk der Fabrik bei weitem überlegen; diese steht

dagegen hoch über jenem in allem, was zur Erweiterung und Veredlung der Gewerbsamkeit führt. Wird ein Tuchmachermeister so wohlhabend, dass er neben dem einzigen Stuhle, worauf er sein Geschäft betrieb, einen zweiten, weiterhin selbst vielleicht dritten in seiner Wohnung aufstellen kann: so vertauscht er seinen kleinen Spinnapparat auch gern mit einem grössern, der das Doppelte oder Dreifache an Garn erzeugt, ohne deshalb auch das Dreifache an Arbeitskräften und Unterhaltungskosten zu bedürfen. Auch vereinigen sich wohl einige selbstständige Meister zum Anschaffen einer Spinnmaschine, welche so viel Garn liefert, als sie zusammengenommen verweben. So entstehen einerseits Spinnmaschinen von 100, 200 und selbst noch mehr Spindeln. Andererseits schafft aber auch eine Maschine von etwa 300 oder 400 Spindeln schon Streichgarn genug, um eine bedeutende, fabrikweise betriebene Weberei vollständig damit zu versorgen, sobald sie nur für deren Bedarf und nicht noch nebenher auf Bestellung arbeitet: daher entstehen Spinnmaschinen von solchem Umfange besonders in Ortschaften, wo Tuche und tuchartige Zeuge fabrikmässig in höchster Vollkommenheit verfertigt werden. Achen war schon als freie Reichsstadt d. i. vor mehr als 50 Jahren der Sitz einer sehr ausgezeichneten Weberei von feinen Tüchern aus spanischer Wolle: sie hatte sich wahrscheinlich aus den weiland spanischen, später österreichischen Niederlanden dahin gezogen, deren zunächst angränzende Provinz Limburg schon Jahrhunderte früher die Heimath der feinsten Tuchweberei war, welche wegen Religionsbedrückungen flüchtig gewordene Weber schon zu den Zeiten der Königin Elisabeth nach England übertrugen, während andere im Herzogthume Jülich unter pfälzischer Herrschaft Montjoie gründeten, das jetzt neben dem preussischen Eupen

und dem belgischen Verviers den Ruhm in Anspruch nimmt, das feinste Tuch in höchster Vollkommenheit zu bereiten. Der Regierungsbezirk Achen enthält in seinem südwestlichen Theile namentlich in Achen mit dem benachbarten Burtscheid, Eupen und Montjoie noch jetzt eine wahrhaft weltberühmte Fabrikation von feinen Tüchern, besonders auch von leichtem Halbtuch unter mannigfaltigen Benennungen, als Kasemir (Kaschemir?) *drap de dames* u. s. w. Er spinnt das Garn dazu nach der am Ende des Jahres 1843 aufgenommenen Gewerbetabelle auf 56 grossen Spinnmaschinen mit zusammen 61,358, also durchschnittlich für jede mit 1096 Spindeln, neben welchen noch 6 Maschinen mit 1341, also für jede nur 224 Spindeln bestehen: von hier aus hat sich das Weben von feinen und leichten Tüchern besonders während der französischen Herrschaft auf die benachbarten Theile der Rheinprovinz und selbst über den Rhein bis in die Grafschaft Mark verbreitet. Insbesondere enthielt der Regierungsbezirk Köln am Ende des Jahres 1843 12 grosse Spinnmaschinen mit 8480, also durchschnittlich für jede mit 707 Spindeln neben 12 mittlern mit 2730, also durchschnittlich für jede mit 228 Spindeln. Ferner hatten die beiden südlichsten Regierungsbezirke Koblenz und Trier zusammengenommen 31 mittlere Spinnmaschinen mit 6360, also durchschnittlich für jede 205 Spindeln; sodann der Regierungsbezirk Düsseldorf 42 Spinnmaschinen, worunter sich 2 mit zusammen 1100 und 40 mit 14,618 Spindeln befanden. Es hatten demnach durchschnittlich jede der erstern 550, der letztern 365 Spindeln. Der angränzende Regierungsbezirk Arnsberg enthält indess eine bedeutendere Wollenweberei, für welche 7 grosse Maschinen mit 4400 und 12 mittlern mit 2050 Spindeln beschäftigt sind: in jenen kommen durchschnittlich 628,

in diesen 171 Spindeln auf jede. Der nördliche Theil der Provinz Westphalen hat im Regierungsbezirk Minden gar keine, im Regierungsbezirk Münster aber neben einer Spinnmaschine von 280 nur 30 sehr kleine Spinnmaschinen mit zusammen 1378, d. i. durschnittlich nur 46 Spindeln für jede. Der gewerbweise Betrieb der Wollenweberei ist demnach hier nur unbedeutend. In der Provinz Sachsen geht nun endlich der vorstehend dargestellte rheinländische Betrieb der Weberei mit Streichgarn in denjenigen über, welcher sich in den mittlern und östlichen Provinzen des preussisshen Staats ausgebildet hat. Im Regierungsbezirk Erfurt sind die Verhältnisse noch den rheinischen sehr ähnlich. Es befinden sich hier 48 Spinnmaschinen, darunter 2 grössere mit zusammen 1180 und 46 mittlere mit 7124 Spindeln: durchschnittlich hat demnach jede der erstern 590, der letztern 155 Spindeln. Der Regierungsbezirk Merseburg hat nach der Gewerbetabelle von 1843 nur noch 19 mittlere und 52 kleine Spinnmaschinen: zusammen erstere mit 5660, letztere mit 3860, also durchschnittlich für jede, jene mit 298, diese mit 74 Spindeln. Endlich hat der Regierungsbezirk Magdeburg der gleichen amtlichen Angabe nach überhaupt 547 Spinnmaschinen mit 29,757, also durchschnittlich auf jede nur 54 Spindeln: es ward hier zwar viel, jedoch ausser der ansehnlichen Fabrikation in Burg nur loses, meist auch grobes Wollengewebe, wie namentlich Flanell und Fries verfertigt.

In Brandenburg, Schlesien und der Lausitz ist das Weben von gewalkten Wollenwaaren bis zur mittleren Feinheit hinauf ein uraltes Gewerbe, das sich zunächst auf den Bedarf der unteren und mittleren Stände bezog und damit nicht nur diese Landestheile selbst, sondern auch mittelst der leipziger und frankfurter Messen einen

beträchtlichen Theil von Deutschland, Preussen und Polen versorgte. Schon im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts, nach dem Verluste der Schlacht am weissen Berge, flüchteten viele evangelische Schlesier und Märker unter polnischen Schutz, und bevölkerten die Reihe deutscher evangelischer Städte, welche sich durch die jetzigen Provinzen Westpreussen und Posen von der pommerschen bis zur oberschlesischen Gränze hinzieht. Hier bildete sich eine der märkisch-schlesischen ganz gleichartige Tuchweberei von solchem Umfange, dass beispielsweise die Stadt Rawitsch allein noch vor 70 Jahren an 400 selbstständige Tuchmachermeister enthielt, wovon 120 eigne Häuser besassen. Diese Weberei, verbunden mit der märkischen und schlesischen, versorgte Polen in dem Umfange, worin es sich vor 1772 befand, mit groben und mittleren Tüchern; diese gingen durch Polen weiter in das Innere von Russland nach Moskau und gelangten von dort durch den Caravanenhandel sogar bis auf den grossen Markt von Kiachta an der Nordgränze des chinesischen Reichs. Obwohl theils die russische Regierung zu Gunsten der in ihrem Machtgebiet entstandenen Fabriken diesen Handel zu beschränken suchte, und andererseits die vielen, das Gewerbe sehr im Kleinen betreibenden Tuchmacher sich nur unvollständig und zögernd die Verbesserungen aneigneten, welche das Gewerbe durch Einführung der Schnellschützen und der kleinen Spinnmaschinen auf Streichgarn seit weniger als 40 Jahren auch in diesen Gegenden empfing, so war doch im Allgemeinen diese Weberei bald nach wiederhergestelltem Frieden noch so bedeutend, dass den Verzeichnissen der Schauanstalten zufolge Grünberg 40—50,000 und selbst Schwiebus 15—17,000 Stücke Tuch jährlich verfertigte. Nach der Zählung im Jahre

1842 hatte Grünberg 10,405 und Schwiebus 4783 Einwohner: im Jahre 1816 betrug die Bevölkerung von Grünberg 9125 und von Schwiebus 3412. Später haben die russischen Einfuhrverbote, Gränzsperren oder ganz unerschwinglichen Zölle den Absatz von Tuch dahin fast gänzlich vernichtet, und was auch auf andern Wegen noch ausgeführt werden mag, so beruht doch jetzt der Absatz dieser groben und Mitteltücher zunächst auf dem eigenen inneren Verbrauch des preussischen Staats und seiner deutschen Nachbaren. Die wachsende Zahl und Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung verbürgt dem handwerksmässigen Betriebe des Tuchmachergewerbes sehr viel sicherer einen lohnenden Absatz, als irgend ein Ausfuhrhandel, besonders in weitentfernte Gegenden es vermag. Feines Tuch war dagegen noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts ausschliesslich das Erzeugniss der Niederlande und der zunächst daran gränzenden überrheinischen deutschen Ortschaften. Von hier ward es den weiter ostwärts gelegenen Ländern und namentlich auch dem preussischen Staate zugeführt. Erst nach dem Utrechter Frieden (1713), wodurch die bis dahin spanischen Niederlande an Oesterreich kamen, zog König Friedrich Wilhelm I. von dort eine Kolonie von Webern nach Berlin, um das feine Tuch zur Bekleidung der Offiziere seines Heeres im Lagerhause daselbst weben zu lassen. Unter seinem Nachfolger und besonders nach dem siebenjährigen Kriege trugen Privatleute die feine Tuchweberei von den Niederlanden auch in die Gegenden zwischen Elbe und Oder und traten in eine Mitbewerbung mit dem Lagerhause. Dagegen gingen die Nachkommen jener Kolonie, welche sich selbst noch immer Spanisch-Weber nannten, so schwer an Verbesserungen des hergebrachten Gewerbbetriebes, dass sie

diese neue Mitbewerbung nicht ertragen konnten und die ganze Anstalt sich bald nach dem Jahre 1810 auflöste. Gegenwärtig wird zwar niemand daran denken, eine Weberei von gewalkten wollenen Waaren gewerbsweise zu betreiben, ohne sich der Spinnmaschinen dabei zu bedienen. Sie sichern der Weberei vollkommen gleichförmiges Gespinnst für jeden Bedarf und machen sie unabhängig von der öfter vorkommenden Schwierigkeit, Spinner genug für den handwerksmässigen Betrieb um billigen Lohn zu finden. Was die ärmsten Tuchmacher an Garn verbrauchten, wurde gutentheils in ihren zahlreichen Familien selbst gesponnen: dieser kümmerliche Betrieb ist mit dem Absatze von groben und Mitteltüchern nach Polen und Russland verschwunden. Die damit beschäftigten Tuchmacher mussten das Gewerbe ganz aufgeben und sanken unfähig, ein neues anzufangen, zur Tagelöhnerarbeit oder zu Almosenempfängern herab. Die grössern Spinnanstalten auf Streichgarn ziehn, wie bei der Baumwollenspinnerei, Arbeiter jedes Alters und Geschlechts aus ihren nächsten Umgebungen an; sie bedürfen derselben jedoch zur Verspinnung des gleichen Gewichts an Wolle viel weniger, als die Baumwollenspinnerei für ihren viel längeren und feineren Faden. Daher wirkt die Maschinenspinnerei auf wollnes Streichgarn verhältnissmässig minder nachtheilig auf das häusliche Leben der Arbeiterfamilien. Die Maschinen stellen auch das Streichgarn wohlfeiler, als es die Hand des Lohnspinners vermag, aber der Unterschied ist hier bei weitem nicht so gross, als bei der Baumwolle, weil die Maschine der Menschenhand nur in dem Maasse mehr überlegen wird, je mehr die Feinheit des Gespinnstes zunimmt: wie tief das feinste Garn, welches zu gewalkten Waaren noch brauchbar ist, an Feinheit

unter dem gröbsten steht, was zu baumwollenen Zeugen dient, ist weiter oben nachgewiesen. Dieses geringe Ersparniss an Spinnerlohn äussert daher auch ebensowenig einen wesentlichen Einfluss auf den Preis der gewalkten wollenen Waaren, als es die Schwankungen in den Wollpreisen vermögen. Während die Elle von dem feinsten gedruckten Kattun, welche vor 50 Jahren in Berlin noch gern mit einem Thaler bezahlt wurde, jetzt für das Fünftheil oder Sechstheil dieses Preises in gleich vollkommener Beschaffenheit käuflich ist, haben die Preise des Tuches, worein die Männer aller Stände sich kleiden, so wenig wesentliche Veränderungen erlitten, dass es zweifelhaft bleibt, ob dieses nächst der Leinwand wichtigste Kleidungsmaterial seit den letzten 70 Jahren überhaupt wohlfeiler oder theurer geworden ist. Einerseits hat man sich daran gewöhnt, dasselbe feiner aber auch leichter zu haben, wobei demnach an Material weniger, an Arbeit aber mehr verlangt wird: andererseits sind jetzt weniger hohe Farben üblich; das Festtagskleid ist heut schwarz, wie vor 70 Jahren scharlach; es wird daher jetzt an theuren Farbestoffen viel erspart. So heben sich die wechselnden Bedingungen gegen einander grösstentheils auf. Der Aufwand auf tuchene Kleidung ist in den höheren Ständen jetzt vielleicht etwas geringer als in jenen Zeiten, wo das feinste Tuch noch aus Limburg oder Achen geholt wurde; dagegen wuchs er wahrscheinlich in dem gebildeten Mittelstande, welcher jetzt mehr Glanz und Weichheit verlangt, als vormals: entschieden hat derselbe sich aber sehr beträchtlich in den untern Ständen vermehrt, wo durchaus ein starkes, dichtgewebtes Tuch statt der losen Gewebe gesucht wird, worein früher selbst die stehenden Heere gekleidet waren.

Für die gewalkten wollenen Waaren entstand hiernach aus der Erfindung von Spinnmaschinen keine wesentliche Veränderung der Preise und des Verbrauchs. Dagegen verminderte sich der Verbrauch an ungewalkten wollenen Waaren sehr beträchtlich, sobald die Spinnmaschinen sich der Erzeugung des baumwollenen Gespinnstes bemächtigt hatten und viele Jahre vorher, ehe dieselben endlich auch angewandt wurden, um das schärfer gedrehte wollene Garn zu spinnen, welches unter der Benennung Kammgarn zu jenen Geweben dient. Neben den dichten gewalkten Waaren wurden zwar seit den frühesten Zeiten auch schon dünne wollene Zeuge verfertigt: die gröbern, meist unter der Benennung Rasch, dienten besonders zum Futter der Kleider aus besseren Stoffen, und eine Handwerkerzunft, welche den Namen Raschmacher von diesen Zeugen führt, besteht sogar noch jetzt. Erheblicher war jedoch der Verbrauch von feinern ungewalkten wollenen Waaren, welche zunächst aus den wallonischen Gegenden der Niederlande und den weiland burgundischen Landestheilen, welche jetzt den Nordost von Frankreich bilden, später auch aus den englischen Webereien nach Deutschland kamen, und endlich auch dort selbst erzeugt wurden. Ihre Namen, wie beispielsweise Serge, Chalons, Etamines, Damis u. s. w. erinnern noch an diesen Ursprung. Sie dienten in den angeseheneren und wohlhabenderen Familien des Mittelstandes bis weit hinauf zum Hauskleide der Frauen, weiter abwärts überhaupt zur gewöhnlichsten Kleidung derselben und in den untern Volksklassen zum sonn- und festtäglichen Gewande des weiblichen Geschlechts. Brüsseler Kamelot — wohl selten aus dem Flaum der Kameelziege, sondern nur aus der edelsten Schaafwolle bestehend — war nur für sehr wohlhabende

Männer nicht zu kostbar zum leichteren Sommerkleide statt des schweren Tuchrockes: die minder theuren vorhin genannten Zeuge waren für den männlichen Theil des gebildeten Mittelstandes im weitesten Umfange der gewöhnlichste Stoff zu Westen und Beinkleidern, und nur in der kältesten Jahreszeit trat Tuch an deren Stelle. Als seit wenig mehr als 50 Jahren die baumwollenen Gewebe durch die Spinnmaschinen wohlfeiler zu werden begannen, lockte besonders die Mannigfaltigkeit der Farben und Zeichnungen, womit der Kattundruck dieselben schmückte, sowie die grössere Weite und Leichtigkeit zunächst die Frauen, ihre Bekleidung von schaafwollenen Zeugen mit baumwollenen zu vertauschen: die männliche Kleidung, wozu mit seltenen Ausnahmen nur einfarbige Gewebe schicklich erschienen, beharrte länger bei dem Gebrauche der Serge und verliess denselben nur spät, um theils zu den dichteren Arten der baumwollenen Zeuge, wie Piqué und Sommermanchester, theils aber zu den leichteren halbtuchenen Geweben überzugehn, welche seit der Anwendung von Maschinenarbeit auf Streichgarn mannigfaltiger und leichter geworden waren. So wahrscheinlich sehr weit über die Hälfte des früheren Gebrauchs vermindert, erhielt sich der Ueberrest der aus Kammgarn bestehenden Zeuge bis zum letzten Jahrzehend, wo sich wieder bessere Aussichten für den Absatz derselben eröffneten. Dazu gab die nächste Veranlassung das ungemessene Ringen nach wohlfeilem Darstellen der baumwollenen Waaren, welches durch Abknappen an der Breite, durch lose Gewebe, unächten Farbendruck und ähnliche trügerische Blendwerke versucht wurde, wo sittliche Mittel nicht weiter reichten. Der Unwillen hierüber, die Bemerkung, dass die Wohlfeilheit des Kleides in Baumwolle bei der

geringen Dauer dieses Stoffs und der wiederholten Nothwendigkeit, Macherlohn zu zahlen, auch nur auf Täuschung beruhen dürfe, und endlich eine Wiederkehr des Geschmacks von den scheinbaren Vorzügen der leichten baumwollenen Zeuge zu den besser begründeten der dauerhaften Kammgarngewebe wirkten seitdem dahin, das weitere Verdrängen der ungewalkten wollenen Zeuge durch baumwollene wenigstens zu hemmen. Hierzu kam nun, dass endlich auch Spinnmaschinen auf Erzeugung von Kammgarn angewandt wurden. Der Vortheil, welcher hieraus für das Weben der gebräuchlichsten von diesen Waaren entsteht, ist allerdings nicht viel erheblicher, als bei dem wollenen Streichgarn; denn auch hier wird selten feiner, als etwa No. 12. gesponnen, wobei der Faden bei der grössern Eigenschwere der hier so stark zusammengedrehten Wolle schon so dünn ausfällt, als es die Bestimmung eines Gewebes zulässt, dessen Vorzug wesentlich auf seiner Dauerhaftigkeit beruht. Es erhält sich daher auch fortdauernd noch Handgespinnst in Kammgarn neben dem Erzeugnisse der Maschinen; indessen ist doch auch hier mit Hülfe der letztern das Garn gleichförmiger und der Weber unabhängiger von dem Spinner geworden. Nach der amtlichen Aufnahme zu Ende des Jahres 1843 spannen damals im preussischen Staate nur 47,061 Spindeln Kammgarn, während gleichzeitig beinah neunmal mehr, nämlich 405,603 Spindeln zum Spinnen von Streichgarn dienten. Beinahe die Hälfte der mit Kammgarn beschäftigten Spindeln gehört sehr kleinen Maschinen an, welche sich mit ganz unerheblichen Ausnahmen sämmtlich in den vier nordöstlichen Provinzen ausschliesslich in Preussen, Pommern und Posen, in Brandenburg aber neben 2 grössern befanden; überhaupt waren deren 618 mit 22,270, also durchschnittlich auf jede mit nur 36

Spindeln. Neben diesen stehen in Berlin, in Mittelschlesien, Erfurt und jenseits des Rheins überhaupt 17 Maschinen, welche auf mehr als 500 und grösstentheils weit über 1000 Spindeln Kammgarn spinnen: sie enthalten zusammengenommen 21,381, also durchschnittlich auf jede 1258 Spindeln. Zwischen diesen beiden äussersten befindet sich nur eine sehr kleine Anzahl mittlerer Spinnanstalten auf Kammgarn in Schlesien, Sachsen und den westlichen Provinzen, nämlich 14 mit zusammen 3410, also durchschnittlich für jede nur 244 Spindeln. Wie bei dem Streichgarne, spinnen auch diese Maschinen nicht für den Handel, sondern am gewöhnlichsten nur für den eigenen Verbrauch des damit verbundenen Betriebes der Weberei, welcher demnach in den vier nordöstlichen Provinzen mit Ausnahme der Stadt Berlin ein handwerksmässiger, in den vier südwestlichen dagegen ein verschiedentlich gestalteter fabrikmässiger ist, neben welchen von den grossen Maschinen wohl auch gelegentlich auf Bestellung gesponnen wird. In wiefern besonders in den langhaarigen Mittelwollen, die sich sonst vorzüglich zum Kammgarn eignen, sich eine Sprödigkeit zeigt, welche das Anwenden der Spinnmaschinen darauf erschwert, erscheint um so mehr zweifelhaft, als einerseits zwar nur erst spät und zögernd Spinnmaschinen auf Kammgarn eingerichtet worden sind, andererseits aber doch ein Theil der neulich in Gebrauch gekommenen baumwollenen Gewebe feineres Gespinnst enthält, als die früher gebräuchlichsten ungewalkten Wollenwaaren. Durch die Benennungen Merino und Tibet, welche mit den neuen Geweben in Umlauf kamen, wird allerdings an sehr kostbaren Wollen, nämlich an das weiland berühmte Vliess der spanischen wandernden Schaafheerden und an den zartem Flaum der tibe-

tanischen Ziegen, den Stoff der ächten Caschemirshawls erinnert: offenbar ist es jedoch mit diesen Namen nicht so genau zu nehmen, und ein etwas feineres Maschinengespinnst aus guter Mittelwolle dürfte für das, was jetzt Merino heisst, ebensowohl ausreichend sein, als ein noch etwas besseres aus edlerer Schaafwolle für denjenigen Tibet, worin die Frauen des angeseheneren Mittelstandes sich kleiden. Unbedingt erfordert ein musselinartiges Gewebe, welches ganz aus Schaafwolle besteht, — ächter *Mousselin de laine* — die Verwendung der zartesten Flocken des Erzeugnisses hochveredelter Heerden, und Umschlagtücher, welche den ächten Caschemirshawl wesentlich ersetzen sollen, können auch nur aus einem so kostbaren Stoffe bereitet werden. Erreicht auch Kammgarn, welches die Maschine spinnt, nunmehr die Feinheit des Fadens, der ein solches Gewebe bedarf, so wird dasselbe doch durch die Kostbarkeit des unentbehrlichen Materials so sehr vertheuert, dass sein Verbrauch ebenso beschränkt bleibt, wie derjenige der baumwollenen Musseline von höchster Feinheit. Es hat sich daher hier sehr bald eine Vermischung mit baumwollenen Garnen eingeschlichen, wodurch es möglich wird, sogenannten *Mousselin de laine* und angeblich wollene Umschlagetücher für ein Viertheil des Preises auszubieten, unter welchem ächte nicht käuflich sind. Unter solchen Verhältnissen kann auch hier die Täuschung mit hochgehenden Namen nur vorübergehend bestehen, und es dürfte wahrscheinlich im Allgemeinen auch zwischen den Anwendungen der Spinnmaschinen — dort auf Baumwolle, hier auf schaafwollenes Kammgarn — bereits ein Gleichgewicht eingetreten sein, vermöge dessen Erweiterungen des Gebiets der einen auf Kosten der andern für die Zukunft schwerlich noch zu besorgen sein dürften.

In den ersten Tagen des neunzehnten Jahrhunderts schien das Verspinnen des Flachses noch immer, wie seit uralten Zeiten, ein ausschliessliches Vorrecht der weichen, warmen und feuchten Menschenhand zu sein. Auch die zartesten und weichsten, fast seidenartigen Fasern des Flachses — der feinsten aller verspinnbaren Fasern aus Pflanzenbast — bilden in gleichförmiger Auflockerung nicht aneinander hängende Flocken, wie die thierische Wolle oder die Saamenwolle der Pflanzen, die zunächst dieser Eigenschaft wegen durch Maschinen verspinnbar wird, welche die Wirkung der lebendigen Menschenhand doch nur unvollständig durch einen todten Mechanismus zu ersetzen vermögen. Inzwischen waren damals schon 30 Jahre lang solche Maschinen zum Verspinnen der Baumwolle verwendet und die Folgen hiervon bereits sehr merklich geworden, obwohl ihr Einfluss sich erst seitdem noch sehr viel mächtiger und bis in die neuesten Zeiten wachsend entwickelt hat. Belgien, damals schon unter französischer Herrschaft und ein grosser Theil des Nordens von Frankreich war seit Jahrhunderten im Besitz des feinsten Leinengespinnstes, woraus die brüsseler Spitzen, die Battiste des französischen Flanderns — Kammertuch von Cambray genannt — und die feinen Linnen der Normandie hervorgingen, welche durch holländische Bleichen veredelt unter der Benennung holländische Leinwand die Reichen und Mächtigen fast des ganzen Festlandes von Europa mit der auserlesensten Leibwäsche versahen. Verkannt soll hierbei der Antheil nicht werden, welchen auch einige Gegenden Deutschlands, namentlich Westphalen zwischen der oberen Ems und der Weser, und die schlesischen Sudeten an Erzeugung solcher feinen Leinenwaaren hatten. Aber Frankreich musste doch zunächst schmerzlich

empfinden, wie sehr der Ertrag der ausgedehntesten und gewinnreichsten Arbeit seiner gewerbfleissigsten Provinzen durch das Uebergewicht beschränkt und fast mit Vernichtung bedroht wurde, welches eine bis dahin unerhörte Wohlfeilheit des feinsten Gespinnstes der baumwollenen Waaren Englands gab. Dieser Empfindung gemäss ward, inmitten des Kampfes um Alleinherrschaft über das europäische Festland und über die Meere, in Erfindung einer Maschine, welche Flachs ebenso wohlfeil und ebenso fein wie Baumwolle verspänne, vermeintlich ein untrügliches Mittel gefunden, den Zauber der Handelsübermacht Grossbritanniens zu brechen, indem dem wichtigsten Zweige seiner Fabrikation, der Verarbeitung von Baumwolle, ein gleichwichtiger, aber von der überseeischen Schifffahrt unabhängiger in der nicht minder grossartig betriebenen Verarbeitung des einheimischen Flachses entgegen gestellt würde. Solchen Erfolgen gegenüber erschien der Preis von einer Million Franken nicht zu hoch, welchen die französische Regierung jener Zeit auf das Erfinden dieser Maschine setzte, doch wirklich auszuzahlen niemals veranlasst wurde, weil nach vielen vergeblichen Versuchen wohl endlich auch Maschinengespinnst von Flachs, aber erst lange nach wieder hergestelltem Frieden in der vorbedungenen Beschaffenheit hervorgebracht wurde.

Auch im preussischen Staate ward bereits in jener Schreckenszeit des Krieges und der Umwälzungen das Einführen von Spinnmaschinen auf Flachs versucht. Die Regierung kaufte schon im Jahre 1810 eine wohl noch sehr unvollkommene Spinnmaschine zur Verarbeitung des Flachses von einem schweizer Fabrikanten. Ein des Betriebes der Spinnereien im schlesischen Gebirge vollkommen kundiger Kaufmann wurde veranlasst, sich mit

der Aufstellung dieser Maschine zu beschäftigen. Es gelang seiner Unermüdlichkeit nach mehrjähriger Anstrengung, dieselbe wirklich in lohnenden Gang zu bringen, ihr immer mehr Umfang und Wirksamkeit zu geben und endlich eine bedeutende Anstalt daraus zu bilden, welche nun schon seit fast 20 Jahren mannigfaltige Mitbewerbung angeregt hat. Nach der am Ende des Jahres 1843 aufgenommenen Gewerbetabelle befanden sich damals schon im preussischen Staate 17 Spinnmaschinen auf Flachs, zusammen mit 27,819 Spindeln. Ueber drei Viertheile dieser Spindelzahl, nämlich 21,871 waren allein in den 5 grossen Spinnereien des Regierungsbezirks Breslau, 3 kleinere mit zusammengenommen wenig über 3000 Spindeln im Regierungsbezirk Liegnitz, eine wenig grössere mit beinah 1400 Spindeln in Herford, Regierungsbezirk Minden, und 8 sämmtlich in Dülken, Kreises Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, welche jedoch zusammengenommen nur 1420, mithin einzeln im Durchschnitte nur 177 Spindeln enthielten. Inzwischen hat sich das Verspinnen des Flachses auf Maschinen im britischen Reiche, besonders in Irland zu solcher Macht ausgebildet, dass es bereits in offenen Wettkampf mit den grossen Baumwollenspinnereien tritt, und es mangelt nicht an einseitigen Anregungen, durch Einführung von Schutzzöllen auch im Bereiche des Zollvereins dieses Gewerbe fortan zur Grundlage des deutschen Linnenhandels zu machen. Bisher ist das Verspinnen des Flachses auf diesen Maschinen nur durch eine Vorbereitung desselben möglich geworden, wodurch der Faden an Haltbarkeit und Glätte einzubüssen scheint, d. i. an eben den Eigenschaften, worauf der Vorzug der leinenen Gewebe vor den baumwollenen beruht: wahrscheinlich wäre jedoch diesem Mangel abzuhelfen, wenn die Trennung

des Flachses vom Baste des Leinstengels der Landwirthschaft entnommen und besondern Anstalten übergeben würde. So wie Wasser-, Wind- und Dampfmühlen an die Stelle der Handmühlen getreten sind, worauf jede Familie weiland das Mehl für den eigenen Hausbedarf mühsam und schlecht bereiten liess, könnten auch besonders dazu bestimmte Vorrichtungen das Verarbeiten der Leinstengel bis zum reinen Flachse im Grossen übernehmen, statt des in polizeilicher, gewerblicher und wirthschaftlicher Beziehung so vielfach misslichen Röstens, Brechens und Schwingens, dessen Mühseligkeit und unsicherer Erfolg hauptsächlich die Veredlung des Flachsbaues durch grössere Theilnahme gebildeter und wohlhabender Landwirthe daran verhindert. Aber auch bei der jetzt noch unentbehrlichen Vorbereitung des Flachses zur Maschinenspinnerei kann dieselbe sehr wohlthätig wirken, indem sie dem Gewerbfleisse zur weiteren Verarbeitung denjenigen Theil des flächsenen Gespinnstes verschafft, welcher zu fein ist, um in hinreichender Menge durch Nebenbeschäftigung erzeugt zu werden. Nicht allein wird dadurch Menschen, die sich nur aus Arbeitsscheu vom Spinnen zu nähren versuchen, dieser Missbrauch ihrer Kräfte zu solcher einförmigen, geisttödtenden Arbeit verleidet und ein sehr gefährlicher Irrweg versperrt, sondern es wird auch dadurch die Hoffnung genährt, das Gespinnst zu den feinsten Leinenwaaren dereinst so wohlfeil zu schaffen, dass sie den Verbrauch der gleich feinen baumwollenen überall da verdrängen, wo bisher nur der so sehr geringe Preis der Baumwolle den Vorzug vor dem Leinen errang.

Nur für einen verhältnissmässig sehr kleinen Theil des innern Verbrauchs von Linnenwaaren wird jedoch die Hülfe von Spinnmaschinen auf Flachs deshalb er-

forderlich, weil das feine Gespinnst dazu nicht in hinreichender Menge durch Nebenbeschäftigung erzeugt werden kann. In der gegenwärtigen Stellung der Spinnerei wird in Baumwolle kaum noch ein Theil des Dochtgarns, in Schaafwolle nur höchstens noch der Wollertrag von Küchenschaafen oder für ländliche Weberei, wie beispielsweise das lithauische Wand, besonders unterhaltener Heerden in Nebenbeschäftigung erzeugt: alles Garn, welches ausserdem durch solche gelegentliche Verwendung sonst nutzbarer Kräfte gewonnen werden kann, besteht aus Pflanzenfasern, mithin für Deutschland, wo das Verspinnen von Hanf nur selten vorkommt, aus Flachs und dem davon abgesonderten Werg, sonst auch Heede genannt. Eine klare Vorstellung von dem Umfange des Erzeugnisses, welches hieraus hervorgeht, ist wenigstens noch kein Gemeingut der Stimmführer in öffentlichen Blättern geworden. Versuche, zu verständiger Schätzung desselben anzuleiten, sind ihres unsichern Erfolges ungeachtet doch nicht verwerflich, weil sie jedenfalls zur Beschränkung irriger Urtheile dienen. Wo der Anbau des Bodens noch den bei weitem grössten Theil der Arbeitskräfte des Volks in Anspruch nimmt, bleibt das Spinnen als Nebenbeschäftigung ein sehr bedeutender Theil seiner Verrichtungen, so lange noch in den Familien die Sitte herrscht, die vielen, aber immer nur vereinzelt und oft nur zufällig erscheinenden Mussestunden zwischen den durch Witterung, Tages- und Jahreszeit bedingten Arbeiten der Landleute mit einer nützlichen Beschäftigung auszufüllen. Im preussischen Staate leben noch immer beinahe drei Viertheile der gesammten Bevölkerung auf dem Lande. Nach der zu Ende des Jahres 1843 vollzogenen Zählung wohnten von den überhaupt vorgefundenen 15,471,765 Menschen jedes Alters und Standes in den 979 Städten

4,246,173, in den 325 Landkreisen 11,208,424, d. i. es gehörten sehr nahe $^{11}/_{40}$ der Gesammtbevölkerung den Städten und $^{29}/_{40}$ den Landkreisen. * Sind auch Landhandwerker und sowohl in Schlesien, als in den westlichen Provinzen zahlreiche Fabrikarbeiter und Bergleute, überhaupt also mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens kaum gelegentlich beschäftigte Menschen unter dieser ländlichen Bevölkerung mitbegriffen: so haben dagegen die vielen kleinen und selbst die meisten Mittelstädte noch beträchtliche Landwirthschaft. Es ist daher eine hinlänglich gerechtfertigte Annahme, dass unter den 5,109,896 Einwohnern weiblichen Geschlechts, welche nach jener Zählung das 14. Lebensjahr überschritten hatten, sich in runder Zahl 3,700,000 befinden, die sich zunächst durch Arbeiten beim Betriebe der Landwirthschaft nähren. Ruhen in den warmen Thälern am Mittelrhein und an der Mosel die landwirthschaftlichen Verrichtungen zum Anbau des Bodens fast niemals gänzlich, indem auch im Dezember und Januar Kleestoppeln umgepflügt, Stubben und Sträucher ausgerodet, Gräben geräumt, Feldwege, Verzäunungen und Hecken ausgebessert werden, so nehmen doch an solchen Arbeiten weibliche Gehülfen keinen Antheil, sondern sind, so lange die Vegetation ruht, auf die Wartung des Milchviehes und häusliche Dienste beschränkt. Dieses Leben im Innern währt in Deutschland wohl nirgend kürzer als drei Monate und verlängert sich am Ostseestrande in Preussen und Pommern, ausserdem aber auch im mittleren und

* Bei diesen Berechnungen sind die Gensd'armerie excl. der von Berlin, die Besatzungen von Mainz und Luxemburg und das Telegraphenpersonal in auswärtigen Staaten, zusammen 17,168 Menschen nicht berücksichtigt.

selbst südlichen Deutschland, überall, wo die vielen Gebirge dasselbe durchschneiden, bis auf sieben, so dass fünf Monate nur eine mässige Schätzung seiner Dauer sind. Spinnt während derselben jede während der bessern Jahreszeit mit Feld- oder Gartenarbeiten beschäftigte weibliche Hand werktäglich auch nur ein Sechstheil dessen in Nebenbeschäftigung, was ein bloss zum Spinnen unterhaltenes und vom frühsten Morgen bis zum spätesten Abend allein damit beschäftigtes Mädchen bei gewöhnlichem Flachsgespinnst täglich leisten muss, so schafft dieselbe doch jährlich während der Winterruhe zehn schlesische Stücke Garn, [8] und es wäre hiernach der Gesammtbetrag dieses in Nebenbeschäftigung erzeugten Gespinnstes für den ganzen Umfang des preussischen Staats jährlich auf 37 Mill. Stücke zu schätzen. Wieviel auch für Mangel an Antrieb zur Thätigkeit, Krankheiten und andere zufällige Hindernisse und Gewöhnung an Arbeiten anderer Art hiervon noch abzurechen sein dürfte, so bleibt doch auch zu beachten, dass nicht allein die zur Feldarbeit nicht mehr tauglichen alten Leute, sondern auch überhaupt ganz beim innern Haushalte beschäftigte Frauen selbst während der Sommermonate spinnen und dass in vielen Familien, die nichts mit Feld- und Gartenarbeit zu thun haben, doch das ganze Jahr hindurch von Frauen und Töchtern fleissig gesponnen wird, wie beispielsweise bei Handwerken, in deren ärmlichem Betriebe

---

[8] Von einem solchen Spinnmädchen werden, wie bereits oben angeführt worden, täglich 6 Zaspeln, d. i. ein halbes schlesisches Stück gefordert. Beträgt das Gespinnst in Nebenbeschäftigung nur ein Sechstheil hiervon, also täglich eine Zaspel, so giebt das wöchentlich mit Ausnahme des freien Sonntags ein halbes und also in fünf Monaten, die hier wegen der einfallenden Feste nur mit 20 Wochen in Rechnung kommen, 10 schlesische Stücke.

die Frau dem Manne zwar nicht helfen, wohl aber durch solchen Nebenverdienst Erleichterung schaffen kann. Ein sehr beträchtlicher Theil dieses Gespinnstes kommt niemals an den Markt, sondern wird für das eigne Bedürfniss der Familien, worin es erzeugt wurde, auch in ihnen selbst durch Nebenbeschäftigung verwebt. Ueberhaupt ist das Weben von Leinwand in Nebenbeschäftigung besonders im östlichen Theile des preussischen Staats so gewöhnlich, dass ein Webestuhl zur Vervollständigung der Mitgift eines wohlausgestatteten Landmädchens gehört. Nach der zu Ende des Jahres 1843 aufgenommenen Gewerbetabelle ward im preussischen Staate Leinwand in Nebenbeschäftigung auf 276,071 Stühlen gewebt. Hiervon befand sich über ein Drittheil, nämlich 93,409 allein in Ostpreussen, beinah ein zweites Drittheil war so vertheilt, dass die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Frankfurt 61,176, Bromberg und Posen zusammen 33,377 davon enthielten. Das noch übrige Drittheil war ausser den 18,314 in Westpreussen in den mittlern und westlichen Provinzen verschiedenartig zerstreut. Diese Stühle waren wohl nur jährlich während vier bis acht Wochen im April und Mai im Gange, um das während des Winters in den Familien gesammelte Gespinnst zu verarbeiten. Ausserdem aber ward das Weben von Leinenwaaren auf 34,451 Stühlen gewerbweise, das ist unausgesetzt das ganze Jahr durch, von Leuten betrieben, welche sich als Leinweber nährten. Mehr als ein Drittheil derselben befand sich in Schlesien: der Ueberrest war grösstentheils in den mittlern und westlichen Provinzen vertheilt; das meiste davon enthielten noch die Regierungsbezirke Potsdam, Münster und Düsseldorf. Dagegen war die Zahl der Leinweber in denjenigen Provinzen nur gering, wo die Nebenbeschäftigung mit der Leinenweberei vor-

waltet. Wäre die Dauer des Webens in Nebenbeschäftigung durchschnittlich auf sechs Wochen zu schätzen, so würden acht so benutzte Stühle jährlich ebensoviel Leinwand erzeugen als ein gewerbweise betriebener: folglich die vorhin angegebenen 276,071 so viel als 34,509 das ganze Jahr hindurch arbeitende Stühle. Was die sämmtliche Leinenweberei sowohl gewerbweise, als in Nebenbeschäftigung im preussischen Staate jährlich zu schaffen vermag, ist demnach überhaupt für ein Erzeugniss von 96,000 unausgesetzt gewerbweise benutzten Stühlen zu schätzen, und es kommen alsdann auf einen derselben durchschnittlich von den in Nebenbeschäftigung erzeugten 37 Mill. Stücken Garn jährlich 536 zu verweben d. i. wöchentlich beinah 10 Stück. Länge und Breite der leinenen Gewebe wird theils durch Ortsgewohnheit, theils nach dem Gebrauche, der davon gemacht werden soll, in unübersehbarer Mannigfaltigkeit bestimmt: in einem grossen Theile des mittlern und nördlichen Deutschlands sind indessen als sogenanntes Hausleinen Gewebe von 60 Ellen Länge bei ¾ Ellen Breite, beides nach lübischem Maasse oder kurzer Elle, im gemeinen Verkehr wohl bekannt. Dieses Schock oder Stück Leinwand wird durchschnittlich aus etwa 10 schlesischen Stücken solchen Leinengarns gewebt, wie das Spinnen in Nebenbeschäftigung dasselbe schafft. Hiernach würden die sämmtlichen Webestühle des preussischen Staats eben hinreichen, das jährlich in Nebenbeschäftigung erzeugte Linnengespinnst gleichzeitig — halb auch in Nebenbeschäftigung und halb gewerbweise — zu verweben, wenn auf jedem wöchentlich so viel Arbeit in den mannigfaltigen Gattungen der Linnenwaaren vollbracht werden könnte, als anzuwenden wäre, wenn gleichzeitig ein Schock des vorerwähnten Hausleinens gewebt werden sollte. Soweit

dies vorauszusetzen ist, so weit bestätigen sich auch die vorstehenden, theils auf sorgfältigen Zählungen, theils auf sehr unsichern Schätzungen beruhenden Zahlenangaben gegenseitig so nahe, als es für die Wahrscheinlichkeit der daraus zu ziehenden Folgerungen nur irgend zu hoffen war.

Zur Vermeidung ermüdender Einzelnheiten mögen in untenstehender Note [9] nur leichthin die Gründe bezeichnet

---

[9] Die Zahl der Handarbeiter ist so weit überwiegend, dass allgemeine Bedürfnisse der Menschen jeden Standes nur nach ihrem Verbrauche zu schätzen sind. Wo Männern dieser Klasse die sämmtliche Bekleidung für Rechnung des Staats oder der Gemeinde gereicht wird, erhalten sie jährlich wenigstens ein Hemde, ein Paar leinene Beinkleider und einen Kittel von Zwillig ausser der Bekleidung für die kältere Jahreszeit oder für einen bessern Anzug ausser der Arbeit. Zusammengenommen dürften 2½ Pfund Leinengarn zu den Geweben erforderlich sein, deren es zu diesen Kleidungsstücken bedarf. Es ist hier ein starkes Garn gemeint, wovon aus 8 schlesischen Stücken ein Stück Leinwand gewebt wird, welches in lübischem Maasse ¾ Ellen breit und 60 Ellen lang ist. Ein solches Stück Leinwand wiegt etwa 13 Pfund und hat auf jedem Zoll seiner Breite 48 Kettfäden oder doch nahe so viel. Die Bekleidung der Frauen in den untersten Volksklassen ist mannigfaltiger und mag für einige Gegenden beträchtlich mehr, für andre aber auch beträchtlich weniger, als den vorerwähnten Verbrauch an Leinengarn erfordern: Gründe, denselben durchschnittlich bedeutend höher oder niedriger zu schätzen, ergeben sich jedoch nicht aus bekannten Erfahrungen. Die Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre sind zwar der Zahl nach mehrentheils noch etwas mehr als ein Drittel der ganzen Nation: ihr Bedarf an Leinenwaaren wächst nur mit ihnen selbst allmälig zu den vorerwähnten Maassen heran; auch werden ganz kleine Kinder unter 5 Jahren nicht leicht in neues Leinen gekleidet. Ob der Abzug von dem Bedarf der ganzen Bevölkerung, welcher allerdings hierdurch gerechtfertigt würde, sich mit demjenigen ausgleicht, was ausser der Leibwäsche für Tisch- und Bettzeug, Handtücher und andern wirthschaftlichen Gebrauch an Linnengespinnst in Anspruch genommen wird, ist völlig zweifelhaft und nur zur Vereinfachung der Uebersicht vorläufig anzunehmen. In Ellenmaasse kommen hiernach beinahe

werden, worauf die Schätzung des jährlichen Linnenbedarfs für den Menschen jedes Alters und Standes durchschnittlich auf soviel beruht, als an dazu verbrauchtem Gespinnst dem Fünftheile desjenigen gleich ist, was ein

---

12 kurze oder lübische Ellen, d. i. $\frac{1}{8}$ des vorstehend als Beispiel aufgestellten Stückes groben Leinens durchschnittlich auf den Jahresbedarf eines Menschen in den untern Volksklassen. In den mittlern Ständen wird dem Ellenmaasse nach augenscheinlich bei weitem mehr Leinenzeug verbraucht, welches aber bei feinerem Gespinnste weniger wiegt. Ein Hauslinnen, das in gebildeten Familien, deren Einkommen nur mässigen Aufwand gestattet, zu Betttüchern und Nachthemden dient, enthält in Stücken des vorstehend angegebenen Maasses nur etwa $\frac{3}{4}$ des Gewichtes jener gröbern Leinwand, d. i. höchstens $9\frac{1}{2}$ Pfund, und hat alsdann etwa 70 Kettfäden auf einem Zolle seiner Breite. Es werden hiernach nicht leicht weniger als 12 schlesische Stücke bessern Garnes zum Weben eines solchen Stückes Leinwand erforderlich sein. Für den mittlern Zustand zwischen den Handarbeitern der unteren Volksklassen und dem Familienleben in der Mehrheit der Gebildetern wäre hiernach etwa ein Verbrauch von Leinenzeug anzunehmen, welches aus dem Mittel zwischen 8 und 12, d. i. 10 schlesischen Stücken Garn in vorerwähnter Länge und Breite zu weben ist. Garne von der Beschaffenheit, welche zu solcher Leinwand gehört, dürften auch die gewöhnlichsten Erzeugnisse des Spinnens in ländlicher Nebenbeschäftigung sein. Der Verbrauch an feinem Leinengarn verschwindet gegen diese Massen bei Betrachtungen, wie die vorstehenden, wie bedeutend auch an und für sich der Aufwand erscheinen mag, welchen die höhern und wohlhabendern Stände für ihr persönliches Bedürfniss an Leib-, Tisch- und Bettwäsche machen. Um irrthümlichen Vergleichungen mit baumwollnen Garnen vorzubeugen, wird hier noch daran erinnert, dass Garne aus Pflanzenfasern bedeutend mehr Eigenschwere haben, als wollene, und dass also beispielsweise leinene Garne, wovon 70 oder wenig mehr Fäden als Kettfäden einen Zoll decken, zwar dem Durchmesser nach dem baumwollenen Garne No. 20. beinahe gleich sein dürften, dabei aber in gleicher Länge so viel schwerer sind, dass schon etwa 14 Stücke nach englischem Haspelmaasse ein englisches Pfund wiegen und also, wenn diese Bezeichnung der Feinheit des Maschinengarnes auch auf das flächsne Handgespinnst angewandt werden wollte, nur für No. vierzehn gelten könnten.

Gewebe Hauslinnen von 60 kurzen Ellen Länge bei ¾ Ellen Breite enthält. Dies sind, wenn ein solches Gewebe 10 schlesische Stück Garn erfordert, 2 Stück Gespinnst, und es würde demnach der Jahresbedarf von 15½ Mill. Menschen mit den in Nebenbeschäftigung erzeugten 37 Mill. Stücken Garn vollkommen befriedigt. Da der preussische Staat nach der Zählung zu Ende des Jahres 1843 noch nicht ganz 15½ Mill. Einwohner hatte: so fordert der innere Verbrauch nach vorstehender Schätzung nur 31 Mill. Stücke Garn und es bleibt daher zur Versendung ins Ausland verfügbar, was aus dem Ueberschusse von 6 Mill. Stücken Gespinnst an Leinenwaaren erzeugt werden kann. Wirklich besteht seit mehr als einem Jahrhundert schon eine beträchtliche Ausfuhr von theils gröberer, theils doch nur mittelfeiner Leinwand aus vielen jetzt zum preussischen Staate gehörigen Gegenden Deutschlands. Auch aus den jetzigen Gebieten anderer deutscher Bundesstaaten wurden längst ähnliche Leinenwaaren ausgeführt. Im Umfange des deutschen Zollvereins wurden nach der bereits oben angeführten Schrift fertige Leinenwaaren jährlich im Durchschnitt

in den Jahren . . .	1834 1836	1837 1839	1840 1842	1843 1845
Zollctr. eingeführt .	907.	1151.	1151.	1291.
desgl. ausgeführt .	108,987.	82,433.	78,452.	59,754.
also mehr ausgeführt	108,080.	81,282.	77,301.	58,463.

Abgesehen von der fortschreitenden Verminderung der Ausfuhr, deren Betrachtung hier noch vorbehalten bleibt, ergiebt doch selbst der neueste Zustand des Verkehrs noch einen jährlichen Ueberschuss derselben, welcher in abgerundeter Summe 5,846,000 Zollpfunde beträgt. Was an Leinenwaaren aus einem schlesischen Stücke des in Nebenbeschäftigung erzeugten Garnes gewebt werden kann,

ist nach Beschaffenheit des Gespinnstes und der Gewebe dem Gewichte nach allerdings sehr verschieden: wäre dieses jedoch — was der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte — durchschnittlich in den gangbarsten Erzeugnissen etwa einem Zollpfunde gleich zu achten, so würde der Ueberschuss der Ausfuhr noch jetzt das Erzeugniss an Leinengarn fast erschöpfen, welches nach Befriedigung des innern Bedarfs im preussischen Staate nach vorstehenden, freilich höchst unsichern Schätzungen noch übrig bleiben könnte. Wahrscheinlich bringen indess auch andere zum Gebiete des Zollvereins gehörige Bundesstaaten in Nebenbeschäftigung mehr Leinengarn hervor, als ihr eigner Bedarf an Leinenwaaren erfordert, und es würde hiernach schon jetzt das Anerbieten von solchem flächsenen Handgespinnst die Nachfrage danach übersteigen, folglich der Preis desjenigen sinken, was davon roh oder verwebt an den Markt gebracht wird. Eine beträchtliche Erniedrigung des Garnpreises auf den schlesischen Märkten trat in den neuesten Zeiten auch wirklich ein. Wie das Leinengespinnst auf dem grossen Garnmarkte zu Neisse seit 1785 bezahlt wurde, geht aus den schlesischen Provinzialblättern hervor, woraus übersichtlich folgende Preise des Schockes von 60 Stücken ausgezogen sind:

	Bestes	mittleres	schlechtes
1785 Dezember . . .	38 Thlr.	34 Thlr.	31 Thlr.
1793 April	40 „	38 „	34 „
1803 Juni	44 „	— „	35 „
1813 Mai	32 „	— „	30 „

Spätere Angaben sind minder vollständig. Vermerkt wird daraus nur, dass für Garn zur Kette — Werft — durchschnittlich gezahlt wurde

1823 Mai . . . . . 25 Thlr. 4 Sgr. 4⅜ Pf.
1833 „ . . . . . 23 „ 15 „ — „
1843 „ . . . . . 24 „ — „ — „

Gleichzeitig für Einschuss:

1823 . . . . . 21 Thlr. 4 Sgr. 3⅔ Pf.
1833 . . . . . 18 „ — „ — „
1843 nicht angegeben.

Wieviel der zu diesem Gespinnst verbrauchte Flachs kostet, mag nach der Fruchtbarkeit der Jahre und der Ergiebigkeit entfernter Zufuhr sehr verschieden sein. Im Grosshandel der Ostseeprovinzen schwanken die Flachspreise zwar nach Beschaffenheit der Sorten und der Nachfrage, doch ist an solche Veränderungen, wie bei der rohen Baumwolle, durchaus nicht zu denken. Während dort seit etwa 60 Jahren der Centner rohe Baumwolle von mehr als 100 Thlrn. auf weniger als 13 herabging, schwankten hier gleichzeitig die Flachspreise auf und ab, etwa zwischen 9 und 13 Thlr. für den Centner. Wäre der Flachs, woraus ein Schock Garn für gewöhnliches Hausleinen gesponnen wird, rein gehechelt, für 15 Thlr. in Mitteljahren im schlesischen Gebirge käuflich, und würden etwa 10 Procent des Marktpreises für den Vortheil der Garnsammler, d. i. derjenigen Zwischenhand gerechnet, welche das Gespinnst der kleinen ländlichen Haushaltungen aufsucht, sortirt und zu Markte bringt, so würden selbst noch im Jahre 1813 bei dem Preise von 30 Thlrn. für das schlechtere Garn doch 12 Thlr. Spinnerlohn für das Schock, d. i. 6 Sgr. für das Stück übrig geblieben sein. Jetzt aber würde bei gleicher Voraussetzung nur noch ein Spinnerlohn in Werfte von 6½ Thlr. und in Einschuss von 4 oder gar nur wenig über 1 Thlr. auf das Schock gezahlt werden d. i. im letztern Fall die Klage gerechtfertigt sein, dass in

den bestehenden Preisen kaum noch der zum Gespinnst verbrauchte Flachs bezahlt werde. Wenn dagegen im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts das Schock Garn von mittlerer Beschaffenheit noch 38 Thlr. galt, so blieben unter obigen Voraussetzungen noch 19 Thlr. und darüber auf das Schock, d. i. 9½ Sgr. auf das Stück an Spinnerlohn übrig: demnach wurde damals derjenige Theil des in Nebenbeschäftigung erzeugten Gespinnstes, welcher an den Markt kam, beinah eben so theuer bezahlt, als das gewerbsweise von Leuten verfertigte, welche sich selbstständig ganz allein vom Spinnen nähren. Hierdurch wird sehr erklärlich, wie sich namentlich in Schlesien das in den kleinen Haushaltungen mehr oder minder gelegentlich erzeugte Leinengespinnst weit über den eigenen Bedarf der Provinz vermehren konnte. Dieser Ueberschuss konnte jedoch meist nur in solchen Garnen bestehen, wie Hände, welche die Feldarbeit gehärtet hat, sie zu schaffen vermögen: eine Verminderung der hohen Preise der feinsten Linnengewebe ging demnach daraus nicht hervor und das Uebergewicht der feinen baumwollenen Waaren erhielt sich unverändert. Dagegen ward hierdurch ein beträchtlicher, oft aber auch wohl überschätzter Ausfuhrhandel mit den viel begehrten Erzeugnissen aus stärkern Garnen begründet. So lange die daraus gewebten Creas oder andere Sorten eines Leinens von mittlerer oder geringerer Beschaffenheit einen raschen Absatz besonders nach dem spanischen und portugiesischen Amerika fanden, bestand hierdurch ein blühendes Gewerbe, wobei die niedern Volksklassen sich schnell mehrten, und eben deshalb nicht viel über den unentbehrlichsten Lebensbedarf erwarben, die Zwischenhand dagegen für Bleichen, Appretiren und Versenden sehr ansehnlich gewann. Störungen durch Missernten und Krieg blieben

zwar auch früher nicht aus, wurden jedoch in den nachfolgenden Jahren des Ueberflusses und Friedens bald wieder verschmerzt. Aber neben den Stürmen, welche zu Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts das ganze Festland von Europa durchzogen und verheerten, begann auch eine Beschränkung selbst des einheimischen Markts für Leinwand durch das Eindringen baumwollener Waaren, deren Preis die Spinnmaschine bereits so weit herabgedrückt hatte, dass sie der geringern Dauer ohngeachtet auch für einen Theil des Bedarfs der untern Volksklassen den theurern Leinen vorgezogen wurden.

In den östlichen Provinzen, deren ländliche Bevölkerung nicht allein viel spann, sondern auch ihr Gespinnst grösstentheils selbst verwebte, kam der Ueberschuss über den eigenen Bedarf der Familien öfter in fertiger Leinwand, als in Garn an den Markt, obwohl auch besonders Braunsberg jährlich einige Ladungen ermeländisches Leinengarn nach Irland versandte. Das Hausleinen, welches hier die gangbarste Sorte blieb, kam selten in den Grosshandel, und blieb mehrentheils in den benachbarten deutschen und scandinavischen Ländern, war auch bei dem gewohnten Gebrauche weniger als die feineren Gewebe durch baumwollene Waaren ersetzbar. Die Folgen der Erfindung der Spinnmaschinen wurden daher hier viel weniger bemerkbar. Nur erst in den neuesten Zeiten sind die Marktpreise des leinenen Garns auch in Ostpreussen beträchtlich gesunken. Dies hat jedoch nur den Zuschuss vermindert, welchen die kleinen Wirthschaften durch den Verkauf entbehrlichen Gespinnstes empfingen, aber bei weitem nicht so dringende Noth erzeugt, als im schlesischen Gebirge, weil bei viel minder dichter Bevölkerung das Spinnen nur

von sehr wenigen gewerbweise betrieben wurde. Ueberhaupt haben sich im preussischen Staate die Preise des Hausleinen und der zu gleichem Gebrauche dienenden im allgemeinen Verkehr gangbarsten Leinenwaaren seit den letzten 30 Jahren zwar auch vermindert, doch keinesweges in dem Verhältnisse, wie bei den baumwollenen Geweben: in jenen stand während dieses Zeitraums der Preis einer Elle zwischen sechs und vier Sgr., während er hier vom ganzen Thaler bis auf $\frac{1}{5}$ desselben herabging.

Bei der Anwendung der Spinnmaschinen auf Baumwolle und später auch auf wollenes Streich- und Kammgarn stand ihnen fast nur gewerbeweise betriebenes, mithin verhältnissmässig theures Handgespinnst gegenüber: indem die Maschine jetzt auch zum Verspinnen des Flachses übergeht, bleibt ihre Stellung nur ebenso vortheilhaft, so lange sie Garne schafft, welche das Spinnen in Nebenbeschäftigung wegen ihrer Feinheit theils gar nicht, theils wenigstens nicht hinreichend für den Bedarf der Weberei zu liefern vermag. Wie wohlthätig sie binnen dieser Gränze wirkt, ist vorstehend bereits anerkannt. Sie kann indessen, wenn auch minderen, doch immer noch hinreichend lohnenden Erwerb bringen, wenn die Kapitale, welche der verhältnissmässig engere Kreis des Feinspinnens nicht mehr beschäftigen kann, auch auf die bei weitem mehr gebrauchten mittleren Garne verwendet werden, welche das Handgespinnst in Nebenbeschäftigung da besonders hervorbringt, wo Neigung und Geschick dafür eben am thätigsten wirken. Vermöchte die Spinnmaschine, wie bei der Anwendung auf Baumwolle, das Spinnerlohn auch in Gespinnsten von so starkem Faden bis auf ein Fünftheil dessen herabzubringen, was bei gewerbweisem Betriebe dafür gezahlt werden müsste, so würde zwar das Spinnen mit

dem Rädchen in Nebenbeschäftigung daneben so lange fortdauern, als sich der Sinn für wohlgeordnetes Familienleben in den unteren zahlreichsten Klassen der Bevölkerung noch erhält, als namentlich jede Hausmutter sich noch verpflichtet achtet, den Bedarf ihres Hausstandes an Linnengespinst selbst oder doch mit Hülfe der weiblichen Hausgenossen zu schaffen; und als es jedem Landmädchen noch für einen Ehrenpunkt gilt, das Garn zur eigenen Ausstattung an Tisch- und Bettzeug selbst gesponnen zu haben. Aber die Hoffnung auf Fortdauer dieser Gesinnung wird doch um so mehr geschmälert, je geringer das Ersparniss erscheint, welches durch Spinnen in Nebenbeschäftigung doch wenigstens für eigenen Bedarf noch zu gewinnen ist.

Müssten, wie gewerblich erzeugtes Gespinnst, die 37 Millionen schlesische Stücke Leinengarn bezahlt werden, welche die Nebenbeschäftigung nach vorstehenden Schätzungen jährlich im preussischen Staate hervorbringt: so wäre der Werth dieser Arbeit auf 12⅓ Mill. Thaler anzuschlagen. Drückten die Spinnmaschinen den Spinnerlohn auf das gewöhnlichste leinene Handgespinnst auch ebenso wie bei der Anwendung auf Baumwolle bis auf ein Fünftheil des hier angenommenen Satzes herab, so blieben doch noch beinah 2½ Mill. Thaler für den Werth einer Arbeit übrig, welche nichts kostet, weil sie nur ausserdem gänzlich verlorene Zeit und Kraft benutzt. Das volle Spinnerlohn von 10 Sgr. für das schlesische Stück ist wahrscheinlich niemals allgemein, sondern nur unter besondern Orts- und Zeitverhältnissen ein reiner Erwerb der spinnenden Familie geworden: die Mitbewerbung trieb das Anerbieten bald über die Gränzen der Nachfrage: das erhielt auf den Märkten für den inneren Bedarf mässige Preise, wuchs dem Gewinne der

Zwischenhand zu bei der Versendung ins Ausland und munterte doch noch hinlänglich auf, das Spinnen in Nebenbeschäftigung als einen doch immer noch sehr dankbar anerkannten Nebenverdienst fortzusetzen. Wie tief dieser Nebenverdienst sinken kann, ohne die Neigung zum Spinnen in Nebenbeschäftigung, wo nicht zu vernichten, so doch sehr folgenreich zu schwächen, ist um so weniger auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schätzen, als es nicht allein, selbst nicht einmal vorzüglich von dem Geldwerthe dieses Erwerbes durch Nebenbeschäftigung abhängt. Ganz unabhängig von dem Betrage dessen, was hierdurch zur Erleichterung des Haushalts erspart oder gewonnen wird, wäre schon in sittlicher Beziehung es ein ungeheurer Verlust, wenn das Spinnen als Nebenschäftigung dereinst gänzlich aufhörte: denn bis jetzt wenigstens ist nichts bekannt, was in gleicher Allgemeinheit nicht allein eine so sichere Benutzung jeder ausserdem verlorenen Minute gewähren, sondern auch den Sinn für häuslichen Fleiss im Familienleben ebenso wirksam nähren könnte, als es das Verspinnen des Flachses mit dem einfachen Rädchen vermag. Sehr zu bedauern wäre sogar schon nur eine Verminderung des Antriebes dazu, namentlich ein Hinneigen zu Beschäftigungen, welche nicht zunächst auf Versorgung des eigenen Hausstandes mit einem unentbehrlichen Bedürfnisse mittelst einer so leichten Nebenbeschäftigung, als Spinnen ist, gerichtet sind. Von dieser Ansicht aus liegt in der Anwendung der Spinnmaschinen auf Flachs eine Veranlassung zu sehr ernsten Besorgnissen. Mag auch der Vortheil der Unternehmer ihre Thätigkeit zunächst auf das feine Gespinnst leiten, welches die Maschine nicht minder zu Gunsten der Sittlichkeit als des Verbrauchs der Hand entnimmt, so sind

doch bereits im schlesischen Gebirge Spinnmaschinen auf Flachs in einer Ausdehnung entstanden, worin sie nicht bei dem Erzeugen der feinsten Garne für damit verbundene Webereien von Batist, Leinendamast oder anderen ausgezeichneten Geweben stehen bleiben können, sondern auch zu Garnen für Gewebe von mittlerer Feinheit übergehen müssen, welche durch Gleichheit des Fadens und sehr ermässigte Preise wohl überbieten können, was die Handspinnerei in Nebenbeschäftigung dagegen aufzustellen vermag. Es bleibt indess durchaus unausführbar, durch irgend welche polizeiliche Anordnungen die Verwendung von Maschinenkräften auf Erzeugen solcher Garne zu hindern oder auch nur zu beschränken. Bisher galt es in allen noch so sehr von einander abweichenden Systemen der Staatswirthschaft für einen unumstösslichen Grundsatz, dass alles, was Menschenarbeit fruchtbarer macht, ein wirthschaftlicher Fortschritt sei und daher unter keiner Bedingung gehemmt werden dürfe. So lange dieser Glaube lebt, bleibt es durchaus unmöglich, die Meinung für irgend eine Beschränkung der Maschinenspinnerei zu gewinnen, und dennoch ist es allein das Uebereinstimmen der Meinung mit dem Gesetze, was dessen wirkliche Vollziehung in eben dem wohlthätigen Sinne sichert, worin es erlassen worden. Aber selbst, wenn auch nur Reichthum an äusseren Gütern, Macht über die Gaben der Natur zu gebieten, der Zweck des Lebens im Staate sein könnte, so mangelt es doch keinem Zeitalter an Mahnungen, dass nicht alles, was augenblicklich wirthschaftlichen Vortheil giebt, auch dauernden gewähre. Sittliches Verderben schleicht, insgeheim vergiftend, neben Anstalten, welche der befangene Blick der Zeitgenossen für Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt hält. Nicht alles, was im Begin-

nen Menschenarbeit offenbar fruchtbarer macht, bewirkt dauernd auch nur eine Vermehrung der äusseren Güter: Unzuverlässigkeit und sittliches Elend des Arbeiterstammes kann den Ertrag seiner Arbeit sehr viel mehr vermindern, als alle Kräfte der Mechanik und Chemie denselben zu steigern vermögen. Die Macht, über vereinte Menschenkräfte zu gebieten, hat in ihren Fortschritten Erfolge hervorgebracht, welche weiland auch den fröhlichsten Hoffnungen der Weisesten und Edelsten ihrer Zeit durchaus unerreichbar schienen. Die persönliche Sklaverei, welche den Menschen, wie das Hausthier zur Sache macht, die Grundherrlichkeit, wodurch der Mensch ein Zubehör des Bodens wird, den er bewohnt, die Geldmacht, wodurch der Werth des Menschen abhängig wird von dem Preise, wofür seine Dienste käuflich sind, — alle diese gewaltigen Kräfte, worauf erst das klassische Alterthum, dann das Mittelalter, endlich die neueste Zeit die Verfassung der Staaten zu gründen und die Wohlfahrt der Völker für eine Ewigkeit befestigen zu können vermeinte, wurden morsche Stützen, sobald erfüllt war, was sie zur Erziehung des Menschengeschlechts für seine wahre Bestimmung zu schaffen vermochten und der Mensch von ihnen emporgetragen, ihrer entbehren lernte. Weisen Regierungen wird aber in diesem unendlichen Streben nach Ausbildung und Veredlung jedes Einzelnen um sein selbst willen immerhin gegenwärtig bleiben, dass sie nur die Haushalter, nicht die Gesetzgeber im Reiche der ewigen Weisheit sind, welche das Menschengeschlecht zu seiner Bestimmung leitet. Sie werden nicht durch Machtgebote der natürlichen Entwickelung menschlicher Anlagen vorgreifen, willkürliche Richtungen geben oder einen Widerstand entgegen setzen und dadurch nur zum Nachtheile ihres Ansehens

und ihres wohlthätigen Einflusses eine Ohnmacht bekunden, sich ausser dem Machtgebiete wirksam zu zeigen, worin mit dem Geiste zu regieren und mit der Sitte zu herrschen ihr erhabener, wahrhaft heiliger Beruf von Anbeginn war, ist und bleiben muss. Solche Betrachtungen allein können beruhigen über das Schicksal, welches dem Menschengeschlechte sein eigener Wahn auch in dem hier dargestellten Bereiche der Spinnmaschinen bereitet.

Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. *

Ist der Erfolg alles Regierens und Herrschens der Staatsgewalt wesentlich abhängig von den Vorstellungen ihrer Untergebenen, so gewinnt das Erforschen dessen, was dieselben erzeugt und nährt, eine hohe Wichtigkeit für die Erziehung des Menschengeschlechts durch das Leben im Staate. Es liegt in der menschlichen Natur, dass Angriff Widerstand aufregt. Versuche, Vorstellungen gewaltsam auszurotten, verstärken nur ihre Macht; sie bleiben unbesiegbar bis zur Entkräftung der Ueberzeugungen, worauf sie beruhn. Ebenso bleibt es unmöglich, Vorstellungen gewaltsam aufzudringen; sie keimen allein aus Ueberzeugungen, welche der Mensch unwillkürlich aufnimmt. Vorstellungen, welche hemmen oder fördern, was als Staatszweck anerkannt ist, vermögen Regierungen daher nur zn vernichten oder zu schaffen, indem sie der Ueberzeugungen sich bemächtigen, hier entkräftend, dort belebend.

Nicht mit den bis ins Unendliche vielfach gestalteten, bis ins Ungeahnte sich verirrenden Anregungen,

* Gelesen in der Plenarversammlung der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 7. Nov. 1844 und in demselben Jahrgange ihrer Abhandlungen abgedruckt.

woraus die Vorstellungen der Einzelnen hervorgehen, hat die Staatsgewalt es zu thun, sondern mit den sehr viel einfacheren Grundlagen der Ueberzeugungen, welche die Gemüther der grossen Massen ihrer Untergebenen bewegen, und auch hier ist es unerlässlich, zwischen bald von selbst wieder verlöschenden Eindrücken und solchen zu unterscheiden, welche von Geschlecht zu Geschlecht forterbend, die Richtung der Volksthätigkeit für Jahrhunderte bestimmen, und grossen Abschnitten der Weltgeschichte ihre eigenthümliche Färbung verleihen. In beiden Beziehungen hängen die herrschenden Vorstellungen vornämlich ab von der Stellung im Leben, die Bildung und Besitzstand denjenigen Abtheilungen anweisen, welche die Verschiedenheit hierin unter den Staatsangehörigen erzeugt.

Unterschieden wird gewöhnlich nur zwischen Gebildeten und Ungebildeten, wonach diese die Masse des Volks, jene die Leiter derselben sein sollten. Allerdings ist es unmöglich, die Gränze zwischen beiden Theilen so zu bezeichnen, dass nicht eine grosse Verschiedenheit der Ansichten darüber bliebe, welcher von ihnen der beträchtlichen Anzahl derer angehört, die den Uebergang zwischen beiden in unmerklichen Abstufungen bilden: aber ausserhalb dieser Region erscheinen beide Theile so klar gesondert, dass ihre Trennung vollkommen gerechtfertigt ist. Darin liegt jedoch ein sehr wesentlicher Mangel, dass Alle, welche dem einen von jenen Theilen angehören, für unter sich gleichartig, und nur durch Abstufungen in ihrer Bildung verschieden erachtet werden. Denn übersehen ist dabei, dass jeder Theil wiederum in zwei Klassen zerfällt, deren Eigenthümlichkeit auf ihrer durchaus ungleichartigen Grundlage beruht.

Sehr viele der Ungebildeten besitzen kein anderes

nutzbares Eigenthum, als ihre Persönlichkeit; ihr Einkommen entsteht allein aus der Anwendung derselben zum Verrichten von Arbeiten für Rechnung derer, welche neben ihrer Persönlichkeit noch ein Eigenthum in der Aussenwelt besitzen. Aber viele der Ungebildeten haben auch ein solches Eigenthum theils an tragbarem Boden, wenn auch mit mannigfacher Beschränkung, theils in gewerblichen Einrichtungen, wenn auch oft in wenig mehr als Gewerbsberechtigung und erworbener Kundschaft bestehend. Jene bilden die Klasse der Proletarier, d. i. des Gesindes, der Tagelöhner, der Lohnarbeiter in den Fabriken und der Handwerksgesellen; diese bestehen aus einer grossen Mannigfaltigkeit von keinem Lohnherrn abhängiger Familien, für deren gemeinschaftliche Benennung der Sprache noch das Wort mangelt. Denn die Benennungen Bauernstand und niederer Bürgerstand umfassen jede für sich nur eine Unterabtheilung der hier bezeichneten Klasse, und auch diese selbst nicht in ihrem ganzen Umfange. Es gehören hierher zunächst diejenigen, welche Boden von dem kleinsten Theile, dessen Bearbeitung noch eine Familie selbsständig nährt, bis zu solchem Umfange, wo dessen Benutzung ein höheres Maass von Geistesbildung bedingt, sowohl als volle Eigenthümer, als auch nur als Erb- und Zeitpächter inne haben; dann die Handwerker vom beschränktesten Betriebe, zwar selbstständig, doch nur eigenhändig und ohne Gehülfen, bis dahin, wo das stufenweise erweiterte Gewerbe nicht bloss dem Namen nach zur Fabrik oder zur Kunst erwächst, sondern wirklich eines überwiegenden Aufwandes an Geisteskräften zu seiner Führung bedarf; endlich auch der Handel von seinen geringfügigsten Diensten, sofern er noch den Unterhalt einer Familie selbstständig gewährt, bis dahin,

wo das Krämergeschäft zum wahrhaft kaufmännischen übergeht, d. i. zu solchem, das nur mit Hülfe der höheren Geistesbildung zu führen ist.

Die Gebildeten sondere ich gleichfalls in zwei der Grundlage nach wesentlich verschiedene Klassen. Einige gewinnen mühelos ein so beträchtliches und so sicheres Einkommen aus fremder Arbeit, d. i. als Rente, dass sie selbst im Besitze der kräftigsten Mittel zu gewinnreicher Thätigkeit kein Bedürfniss empfinden, sich einem auf Erwerb gerichteten Geschäft anhaltend hinzugeben. Andere müssen, in Ermangelung solcher Unabhängigkeit vom Erwerbe, durch eigene Arbeit Geschäfte suchen, deren Ertrag ihr Bedürfniss befriedigt. Auch für diese beiden Klassen hat die Sprache noch keine ganz umfassende Benennung; denn die Namen Herrenstand für jenen, höherer Bürgerstand für diesen, bezeichnen nur Unterabtheilungen, nicht die Gesammtheit der Klassengenossen. Zur ersten Klasse gehören bei weitem nicht alle Rentner, sehr viele leben kümmerlich von einer Rente, kaum hinreichend für die dringendsten Forderungen des Lebens auf ihrer Bildungsstufe. Sie fühlen schmerzlich den Mangel eines höheren Einkommens; aber das Unvermögen hier des kindlichen, dort des Greisenalters, Körper- oder Geistesschwäche, staats- oder privatrechtliche, sittliche oder selbst religiöse Verhältnisse verhindern sie, sich durch eigene Arbeit Erwerb zu verschaffen. Dagegen schliesst von der ersten Klasse nicht unbedingt aus der Besitz eines Einkommens von für eigene Rechnung betriebenem Gewerbe. Es bestehen sehr grosse gewerbliche Anstalten in solcher Festigkeit, Ordnung und Sicherheit des Ertrages, dass ihr Betrieb einem Geschäftsführer mit der ausgedehntesten Vollmacht sorglos überlassen werden kann, indem der

Eigner sich nur zeitweise Rechnungslegung und Genehmigung neuer Unternehmungen vorbehält. So beziehen wesentlich mühelos grosses Einkommen aus fremder Arbeit die Herren weitläuftiger Ländereien mit Forsten, Bergwerken und mannigfaltigen Anlagen zum Hervorbringen und Veredeln von Naturerzeugnissen; so nicht minder die Herren altbegründeter Fabrik-, Handels- und Wechsel-Geschäfte, deren Einfluss und Ruf sich weit über ihren Wohnsitz hinaus verbreitet. Der Rentner sowohl als der Eigner gewerblicher Anstalten wird ein Mitglied der hier bezeichneten Klasse nur dadurch, dass so viel Einkommen, als zur Behauptung der Stellung und des Anstandes in den höchsten Regionen des geselligen Lebens gehört, ihm nachhaltig zufliesst, ohne dass er selbst andauernd Arbeiten und Erwerb übernehmen dürfte. Wer Renten oder gewerbliches Einkommen nicht unter diesen Bedingungen bezieht, gehört zur zweiten oder dritten Klasse, nach Maassgabe seiner Bildung und seiner geselligen Verhältnisse. Die zweite Klasse der Gebildeten insbesondere ist zusammengesetzt zunächst aus den Gelehrten, Künstlern und denjenigen Inhabern grösserer Landwirthschaften, Unternehmern von Fabriken, von Anstalten zur Beförderung des Verkehrs und von Handels- und Geschäften jeder Art, welche zu deren Führung wesentlich eine höhere Geistes-Bildung bedürfen, als die, welche der Elementarunterricht verleiht. Staats- und Kommunalbeamte gehören zu dieser Klasse, soweit ihre Vorbereitung eine geistige Bildung bedingt, welche gemeinhin nur ein Universitätsstudium, oder wenigstens die Benutzung des Unterrichts in den oberen Abtheilungen der Gymnasien gewährt. Die höchsten Würdenträger in selbstständigen Renten, die Minister und Präsidenten der Landescollegien, die Generalität,

und die denselben in äusserer Achtung gleichgestellten Vorsteher von geistlichen, wissenschaftlichen und gewerblichen Korporationen und Anstalten gehen jedoch hiervon zur ersten Klasse der Gebildeten über, gegen welche sie der persönlichen Bedeutsamkeit und der äussern Achtung nach gleich- und selbst zum Theil vorwiegend stehen. Unterbeamte, zu deren Vorbereitung der Unterricht in den Elementarschulen genügt, treten dagegen zurück zur dritten Klasse, nämlich zur obern Unterabtheilung der Ungebildeten, und Personen, welchen im öffentlichen Dienste nur körperliche Arbeiten obliegen, gehören unbedenklich auch nur zur vierten Klasse; beiden wird diese Stellung durch ihr Verhältniss im geselligen Leben selbst angewiesen.

Die Mitglieder des Adelstandes gehören zur Zeit dem bei weitem grössten Theile nach nur zur zweiten Klasse der Gebildeten. Welchen Rang ihnen auch die Lebensverfassung und die Gesetzgebung beilegen möchte, so bedarf es doch entweder der Unabhängigkeit durch reichen Rentenbesitz oder des Einflusses, den hohe Würden verleihen, um ihnen eine wahrhaft begründete Stellung in der ersten Klasse zu sichern. Ein Mangel an Geistesbildung, welcher zur dritten Klasse herabsetzen würde, tritt nur selten ganz entschieden hervor, da gemeinhin Verbindungen und conventionelle Formen denselben verbergen.

Dieser ferneren Theilung der Gebildeten und Ungebildeten, wonach die Bewohner der civilisirten Staaten in vier Klassen zerfallen, steht ebenfalls der Einwand entgegen, dass eine strenge Bezeichnung ihrer Gränzen durchaus unmöglich bleibt. Daraus folgt aber keinesweges, dass sie nur ein eitles Hirngespinnst und unanwendbar sei für das wirkliche Leben. Gross und klein, alt und

neu, reich und arm sind Begriffe, deren wir bei der Begründung unserer Urtheile durchaus nicht entbehren können, und welche, obwohl sie geradehin Entgegengesetztes bezeichnen, durch unzählige Abstufungen so ganz unmerklich in einander übergehen, dass jeder Versuch einer Begränzung zwischen ihnen nur auf willkührlich angenommenen und eben deshalb nicht überall zutreffenden Merkmalen beruht. In der That gehört diese Viertheilung der gesammten Staatsbewohner zu den unentbehrlich gewordenen Grundlagen der geselligen Verhältnisse im öffentlichen und Privatleben auf unserer Bildungsstufe. In freier selbstständiger Entwickelung hat das städtische Leben aus dem Mittelarter bis auf unsere Zeit herübergeführt eine Theilung der Stadtbewohner in Patrizier, Grossbürger, Kleinbürger und Beisassen. Gleichermassen hat sich die ländliche Bevölkerung getheilt in grosse Grundherren, Freigutsbesitzer, Bauern und Einlieger. Die Staatsgewalt ehrt das Verdienst in erster Klasse mit Ordensband und Stern, in der zweiten mit dem Kreuze auf der Brust, in der dritten mit der Medaille im Knopfloche; und wenn diese letztere bei besonderer Auszeichnung zuweilen auch auf die vierte übergeht, so wird ihrem Inhaber eben dadurch gemeinhin auch das Aufsteigen zur dritten erleichtert. Im geselligen Leben bewegt die erste Klasse sich an den Höfen und mischt sich mit den angesehensten der zweiten in den Salons; die zweite vereinigt sich in den Kasinos, Restaurationen und Kaffeehäusern; die dritte in den Bürgerressourcen und Tabagieen; die vierte füllt die Schenkstuben auf dem Lande und die Bierkeller in den Städten. Es sind dies alles nur Andeutungen, die mannigfaltige Ausnahmen zulassen. Aber wie weit unsere politische und philosophische Bildung oder Verbildung allen Standesunterschied auch von sich weisen möge, so

vertheilt unser Schicklichkeitsgefühl doch selbst im Theater die Plätze durch Loge ersten Ranges, Parquet, Parterre und Gallerie. Jedem ist hier unbenommen, den Platz zu wählen, den er bezahlen kann oder will; aber nicht jede dieser Wahlen wird von der öffentlichen Meinung gebilligt. Ein in den wahren Verhältnissen des Lebens tief gegründetes Gefühl überwältigt mit seinen dunklen Ahnungen die Theoreme der Schulen, und Jedermann fühlt sich nur heimisch unter seinen wahren Standesgenossen, wenn auch glückliche Naturgaben oder edle Bildung ihm wohl gestatten, sich zu Zeiten in geselligen Umgebungen über oder unter seinem Stande nicht unheimlich zu fühlen.

Das Verhältniss, worin die vorstehend bezeichneten vier Klassen gegeneinander stehen, in Bezug nicht allein auf die Zahl ihrer Glieder, sondern auch auf deren Geistes- und Körperkraft und auf ihre Macht, über Güter in der Aussenwelt zu verfügen, entscheidet wesentlich über die Gestaltung der Staaten. Wie solches Verhältniss entsteht, fällt einer gediegenen Bildungsgeschichte des Menschengeschlechts darzustellen anheim. Wo freie Menschen den Boden, der ihrer Verfügung unterliegt, gleichmässig unter sich vertheilen, besteht die Bevölkerung ursprünglich nur aus der dritten Klasse. So im fabelhaften goldenen Zeitalter, beim Urbeginn der griechischen Freistaaten, bei Ansiedlung der Kinder Israel im gelobten Lande, und in neuster Zeit noch am Ohio und obern Mississippi. Wo der Staat durch Eroberer gegründet ward, welche die Urbewohner nicht vertilgten, sondern mit all ihrer Habe sich zur Benutzung aneigneten, da bestand die Bevölkerung fortan fast nur aus Herren in der ersten Klasse und Knechten in der vierten. Keiner dieser Zustände verbleibt dauernd rein, überall bilden sich die fehlenden

Klassen, nur allerdings in verschiedenen Verhältnissen. Durch wirkliche Zählung aufzufinden, wie viele Familien in einem durch Umfang und Volkszahl wahrhaft selbstständigen Staate jeder einzelnen dieser vier Klassen angehören, bleibt unmöglich, weil die Begränzung derselben gegen einander durchaus unsicher und schwankend ist: aber bei Betrachtung der allgemeinen Verhältnisse des Lebens auf unserer Bildungsstufe zeigt sich doch unabweislich ein Bedürfniss, eine Vorstellung — wenn auch nur als dunkles Bild der Phantasie vorschwebend — davon zu haben, wie sich die gesammte Bevölkerung der Zahl nach in jene vier Klassen sondert.* Im preussischen Staate ward im Jahre 1820 eine neue Abgabe mit der Benennung Klassensteuer eingeführt, deren Grundlage wesentlich die hier betrachtete Vertheilung der gesammten Einwohner sein sollte, indem von jeder Haushaltung monatlich in der ersten Klasse zwei Thaler, in der zweiten einer, in der dritten ein Drittheil und in der vierten ein Zwölftheil des Thalers zu steuern waren. Die Geringfügigkeit der einzelnen Beiträge konnte wohl über bie Unsicherheit der Merkmale beruhigen, worauf das Einschätzen in die vier Klassen ausgesetzt blieb. Auch kam es ja gar nicht darauf an, jeden nach seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen, mit dieser Abgabe zu treffen: denn neben ihr bestehen noch viel erheblichere Steuern vom Verbrauche mannigfaltiger Bedürfnisse, welche das anscheinende Missverhältniss wohl ausgleichen konnten.

---

* Hier musste zur Erläuterung angewandt werden, was in Bezug auf Steuerverhältnisse bereits in der am 22. Juni 1843 in der Königl. Akademie der Wissenschaften gelesenen Abhandlung gebraucht wurde, weil ein anderes, gleich klares Beispiel dem Verfasser nicht bekannt worden ist.

Ueberdies aber trägt nur sehr selten derjenige die Steuer, welcher sie zahlt. Wer Dienste braucht, muss in dem Lohne dafür den ganzen Unterhalt der Dienenden und folglich auch die Steuern vergüten, welche sie zahlen. Es blieb indess unmöglich, der Steuerverwaltung eine vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ansichten beizubringen: sie vermochte nicht, sich der anscheinend sehr gerechten, wirklich aber ganz irrthümlichen Forderung zu entziehen, dass die Steuer nach dem Betrage des Einkommens der Steuerpflichtigen zu vertheilen sei. Daher wurden sehr viel höhere Sätze, als die vorerwähnten, für die Reichsten im Lande vorgeschlagen und Unterabtheilungen eingeführt, um die Verletzungen auszugleichen, welche bei der Unsicherheit der Einschätzung in die einzelnen Klassen nun um so klarer hervortreten. So wurden endlich zwölf verschiedene Steuersätze festgestellt, welche, je zu dreien, Unterabtheilungen der vier Hauptklassen bilden, wovon der Begriff — mehr geahnet, als erkannt — dennoch die Grundlage dieser Abgabe blieb. Hiernach gehören an Steuersätzen, welche von der Haushaltung monatlich entrichtet werden, zur ersten Klasse 12, 8 und 4 Thaler; zur zweiten 2, 1½ und 1 Thaler; zur dritten ⅔, ½ und ⅓ Thaler; zur vierten ¼, ⅙ und 1/12 Thaler. Personen, welche zwar selbstständig in Bezug auf Einkommen oder Erwerb, doch keine Haushaltung bilden, zahlen durchgängig die Hälfte dieser Sätze. Ueberhaupt trifft sie nur ungefähr sieben Achttheile der ganzen Bevölkerung des Staates, indem in den ansehnlichsten und verkehrreichsten Städten statt ihrer eine Steuer vom Schlachten und Vermahlen des Getreides erhoben wird. Weiter ins Einzelne gehende Nachrichten, zwar zur vollständigen Beurtheilung dieser Klassensteuer nothwendig,

sind für den Gebrauch entbehrlich, der hier davon gemacht wird. Aus dem Veranschlage von dem Ertrage der Klassensteuer für das Jahr 1843 ergiebt sich nun folgendes Verhältniss der Zahl der steuerpflichtigen Haushaltungen in jeder einzelnen der vier Hauptklassen.* Auf jedes Hunderttausend derselben kommen durchschnittlich:

in der ersten Klasse . . .	143.
„ „ zweiten „ . . .	2,506.
„ „ dritten „ . . .	14,710.
„ „ vierten „ . . .	82.641.
überhaupt also .	100,000.

In leichten übersichtlichen Zahlenverhältnissen beträgt annähernd hiernach die erste Klasse nur ein Siebenhundertel, die zweite nur ein Vierzigstel, die dritte ein Siebentel der ganzen Bevölkerung. Es bleiben also für die vierte Klasse noch $^{1163}/_{1400}$ oder zwar nicht ganz doch nahe fünf Sechstel der gesammten Einwohnerzahl. So zeigt sich übersichtlich das ungeheure Uebergewicht an körperlichen Kräften, welches in der letzten Klasse liegt: auch wird klar, wie beträchtlich die Zahl der zur dritten Klasse Gehörigen die Zahl der sogenannten Gebildeten in den beiden ersten Klassen zusammengenommen übersteigt. Die nächste Folge hiervon ist, dass die Geldbeiträge der ersten und selbst noch der zweiten Klasse, der hohen Steuersätze für dieselben ungeachtet, doch nur einen verhältnissmässig geringen Theil des ganzen Ertrages der Klassensteuer ausmachen. Es werden nämlich durchschnittlich auf jedes Hunderttausend Thaler des Einkommens aus dieser Abgabe eingezahlt:

---

* Die vereinzelt ohne eigene Haushaltung stehenden Steuerpflichtigen sind hier als halbe Haushaltungen mit in Anrechnung gebracht.

von	der	ersten	Klasse . . .	3708	Thlr.
„	„	zweiten	„ . . .	15,507	„
„	„	dritten	„ . . .	31,788	„
„	„	vierten	„ . . .	48,997	„
			sind überhaupt	100,000	Thlr.

Hiernach trägt bei zum ganzen Einkommen aus dieser Steuer:

die	erste Klasse	noch nicht ganz	3¾ Procent
„	zweite „	sehr wenig über	15½ „
Beide zusammen also noch nicht voll			19¼ Procent.

Das ist noch nicht ganz ein Fünftheil.

Es ergiebt sich hieraus, wie wenig die Steuerverwaltung dadurch gewann, dass sie so sehr viel höhere Sätze in der ersten Klasse einführte, und wie wenig überhaupt darauf ankommt, wie die monatlichen Steuersätze für die beiden ersten Klassen gestellt werden. Die Kommunalbehörden in der Rheinprovinz verkannten die wahre Bedeutung der Klassensteuer gänzlich, als sie die Zahl der Sätze, wonach die Steuer in diesen beiden Hauptklassen erhoben wird, noch verdoppelten, um vermeintlich eine gleichförmigere Belastung zu bewirken. Die zwei letzten Klassen bringen dagegen auf noch über vier Fünftheile des ganzen Einkommens aus der Klassensteuer, obwohl der höchste monatliche Satz nur ⅔ Thlr. für die Haushaltung beträgt und die Sätze in der untersten Abtheilung bis auf 1/12 Thlr. herabsinken. *

* Eigentlich steuern überhaupt nicht mehr Haushaltungen, sondern nur Einzelne im erwerbfähigen Lebensalter. Dieses wird vom Anfange des siebenzehnten bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gerechnet und es entrichten nur diejenigen, welche in diesem Lebensalter stehen, sofern sie ihren Unterhalt zu verdienen vermögen, die monatliche Steuer mit 1/24 Thaler oder fünfzehn Pfennigen neuer Währung.

Die Zahl der Steuerpflichtigen, welche sich in dieser befinden, betrug im preussichen Staate nach dem vorliegenden Anschlage 3,255,832. Diese möchten mit den ihnen angehörigen Kindern und andern Familiengliedern nicht viel weniger, als die Hälfte der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung ausmachen, die jener Anschlag überhaupt auf 12,162,245 angiebt. Die vorstehenden Verhältnisszahlen sind allerdings nur wahrscheinliche Näherungen; nicht sowohl, weil sie nur auf die Veranschlagung eines Jahres sich gründen, als vielmehr, weil bei der Vertheilung der Steuersätze nicht bloss die Stellung im Leben, sondern auch das Einkommen der Steuerpflichtigen beachtet wurde. Solche Grundverhältnisse des Lebens im Staate, wie die hier betrachteten vier Klassen der Einwohner, ändern sich überhaupt nur langsam, und es geben daher einzelne, nahe neben einander liegende Jahre sehr nahe die gleichen Zahlen dafür: aber jede dieser Klassen enthält in guten Jahren nicht wenig Mitglieder, welche wohlhabend genug sind, die Steuersätze für die nächst höhere zu zahlen, und die Steuerverwaltung hat schwerlich versäumt, dies zur Erhöhung des Ertrages der Abgabe zu benutzen. Sehr wahrscheinlich sind demnach die beiden obern Klassen noch nicht ganz so zalhlreich, als sie nach diesem Anschlage erscheinen: doch dürfte für die Gesammtheit des ganzen Staats sich dieser Unterschied dadurch ausgleichen, dass die gebildeten Stände verhältnissmässig zahlreicher sind in dem Achtheile der gesammten Einwohnerzahl, welches in den grossen und ansehnlichen Mittel-Städten wohnt und deshalb nicht klassensteuerpflichtig ist.

Die Wirksamkeit der so weit überwiegenden körperlichen Kräfte der untersten Klasse wird gelähmt durch ihr Unvermögen, den täglichen Lebensunterhalt selbst-

ständig zu gewinnen. Ein Aufruhr dieser Masse kann allerdings in sehr kurzer Zeit unermesslichen Schaden anrichten: aber mit diesen Verwüstungen zerstört sie selbst die Grundlagen ihres Unterhalts. Sobald die schnell gemachte Beute vergeudet ist, tritt ein empfindlicher Mangel ein und nöthigt zur Unterwerfung. Jede der andern drei Klassen beschäftigt und ernährt dadurch Mitglieder der vierten, doch in sehr verschiedenen Verhältnissen. Die Bauern und Handwerker der dritten Klasse nehmen aus der vierten Gesellen und Gesinde. Jede dieser kleinen Haushaltungen bedarf dieser Gehülfen doch auch nur in geringer Zahl, und die Proletarier stehen daher hier zerstreut und vereinzelt überall unmittelbar unter der nahen Aufsicht ihrer Brotherren. In dieser Stellung können nicht leicht Vereine unter ihnen entstehen, um höheren Lohn oder andere Verbesserungen ihrer Lage durch Gewaltthaten zu erzwingen. Die sittlichen Bande zwischen den Hausvätern mit ihren Familien und den dienenden Hausgenossen sind in dieser Region des Lebens so mannigfaltig, dass es bei mässiger Einsicht sehr leicht möglich wird, williges Unterordnen und selbst dankbares Anerkennen zu gewinnen. Je zahlreicher und wohlhabender die dritte Klasse wird, desto mehr wächst auch die Zahl derjenigen Proletarier, welche solchergestalt ebenso zweckmässig für Erhaltung der öffentlichen Ordnung, als ihrer eigenen Wohlfahrt beschäftigt ist. Ganz anders stellt sich das Verhältniss der Proletarier zu der zweiten und noch mehr zur ersten Klasse. Selbst wo sie nur vereinzelt als Dienstboten oder Tagelöhner bei Familien der zweiten Klasse stehen, bleibt ihre Verbindung mit der Herrschaft sehr viel loser, als zwischen ihnen und den Brotherren der dritten Klasse. Der Geselle isst mit dem Meister, der Knecht mit dem

Bauer aus einer Schüssel, aber diese Tischgenossenschaft verschwindet schon auf den untersten Stufen der zweiten Klasse gänzlich. Der Antheil, welchen Herrschaften an den persönlichen Angelegenheiten ihrer Dienstleute nehmen, erstreckt sich selten weiter, als auf Erhaltung der häuslichen Ordnung: was ausser dem Bereich des Bedürfnisses liegt, geschickt, schnell und zuverlässig bedient zu sein, kommt gemeinhin zwischen beiden Theilen nie zur Sprache und es gilt wohl gar für Anstandspflicht, sich in dieser Beziehung völlig fremd zu bleiben. Bei Gewerbtreibenden der zweiten Klasse, welche viele Proletarier als Tagelöhner beim Feldbau, Fabriken oder sonst in ihrem Verkehr beschäftigen, stellt das Lebensverhältniss zu diesen Gehülfen sich noch viel entfernter. Wird auch allerdings öfter dafür gesorgt, dass ihren Kranken Pflege, ihren Kindern Unterricht, ihrem Alter Unterstützung angedeihe, so tragen doch alle diese Beweise milder Beachtung häuslicher Bedürfnisse der Untergebenen nicht mehr das Gepräge der reinen persönlichen Anhänglichkeit, sondern erscheinen nur als wohlberechnete Anstalten, wodurch die Herrschaft ihren Vortheil sichert, indem sie den Arbeiter dienstfähig erhält und es ihm durch jene Hülfen möglich macht, sich mit einem geringeren Tagelohn zu begnügen. Je riesiger Unternehmungen, je weit umfassender Geschäfte werden, wobei Hunderte, Tausende vielleicht von Tagelöhnern jedes Alters und Geschlechts gemeinschaftlich wirken, desto weiter öffnet sich die Kluft zwischen einer Macht, der nichts mehr unerreichbar scheint, und einer Dürftigkeit, deren Anblick schon das sittliche Gefühl verletzt. In solchem Zustande steht die Verzweiflung der Proletarier drohend den Festen der Magnaten und Nabobs gegenüber. Die Sklavenkriege der alten Welt und das Haiti der neuen, der Bauernkrieg

zur Zeit der Berlichingen, die Weissfüssler in Irlands jüngster Vergangenheit, die vielfachen Aufstände der Fabrikarbeiter in Grossbritannien und Frankreich sind warnende Schreckenszeichen. Der Wahn, dass die Reichen sich der übermässigen Vermehrung der Armen durch Vergiftung derselben erwehren wollten, welcher mit der asiatischen Cholera von Moskau und Petersburg bis Cadix und Messina zog, wirft ein grässliches Licht auf die geselligen Verhältnisse, walche das Entfremden des Menschen vom Menschen erzeugt, während wir in dem unermesslichen Wachsthume der Unternehmungen, welche Massen von Proletariern hervorrufen und vereinigen, nur ein rastloses Aufklimmen zu Bildung und Wohlstand bewundern. Allerdings wurden die wichtigsten Verbesserungen des Zustandes der Menschen nur dadurch möglich, dass grosse Massen von Arbeitskräften sich einer leitenden Gewalt willig unterordneten: wenn aber die Vorstellungen, woraus dies Unterordnen hervorgeht, nur auf Täuschungen beruhen, so werden die glänzendsten Erfolge dieser Gewalt nur untrügliche Vorboten ihres schmählichen Unterganges.

Es ist eine sehr oft übersehene, dennoch aber wohlbegründete und einflussreiche Thatsache, dass auch die einfachsten körperlichen Arbeiten, wie beispielsweise Graben, Holzspalten, Grasmähen, Spinnen, durch verständige Behandlung sehr gefördert werden. Hierzu kommt, dass jeder Arbeit die Zuverlässigkeit und Sorgfalt, womit sie verrichtet wird, einen höheren Werth verleiht. Gränzen für die geistige und sittliche Bildung des Arbeiterstammes, welche hiernach die Früchte seiner Arbeit mehrt und veredelt, sind im Allgemeinen nicht anzugeben. Die Verbesserung der Werkzeuge, womit gearbeitet wird, und der Grundsätze, wonach Arbeiten verdungen, beaufsichtigt und abgeschätzt werden, ging

fast immer aus den Erfahrungen verständiger und treuer Arbeiter selbst hervor. Zu verkennen ist indess auch nicht, dass mit der geistigen und sittlichen Veredlung des Arbeiterstammes auch sein Anspruch auf Lebensgenuss wächst. Dass bessere Leistungen auch eines höheren Lohnes werth sind, wird zwar nirgend geläugnet, aber es besteht eine grosse Verschiedenheit der Vorstellungen von dem gegenseitigen Verhältnisse beider. Diejenigen, welche sich hauptsächlich mit Handarbeit, jedoch für eigene Rechnung beschäftigen, haben in früheren Jahren grösstentheils selbst Gehülfen-, Tagelöhner- oder Gesindedienste verrichtet; sie vermögen daher aus eigener Erfahrung den Werth der Anstrengung zu schätzen, welchen eine verständige und treue Leistung derselben fordert: wenn demungeachtet auch in dieser Region des Lebens ein Missverhältniss zwischen Arbeit und Lohn nicht selten fühlbar wird, so kann nur Rohheit oder Armuth dies verschulden. Es ist aber überhaupt schlecht bestellt um das Gedeihen der Völker, wo der ehrsame Bauern- und Handwerkerstand in Rohheit und Armuth versunken, die wenigen Hülfsdienste, deren er in dieser elenden Stellung bedarf, gefühllos erschwert und karg bezahlt. Wo bessere Verhältnisse walten, wo Bauern und Handwerker zwar im Schweisse ihres Angesichts, aber frohen Muthes wohlverdienten Erwerbes geniessen, wird auch in diesem Kreise viel Gesinde-, Gehülfen- und Tagelöhner-Arbeit gebraucht und willig mit guter Behandlung und zureichendem Lohne vergütet. Bedroht eine Vermehrung der Ansprüche des besitzlosen Arbeiterstammes wirklich die Sicherheit des Eigenthums und den Bestand der öffentlichen Ordnung, so geht diese Gefahr nicht hervor aus dem Verhältnisse der beiden Klassen der Ungebildeten gegen einander, sondern nur

aus ihrer Stellung gegenüber den beiden Klassen der Gebildeten. Ueberall sucht zwar, wer Dienste braucht, möglichst viel und möglichst gute Arbeit für möglichst geringen Lohn zu haben, aber was hierin möglich ist, wird bestimmt durch das persönliche Verhältniss des Lohnherrn zu dem Arbeiter. Die höhere Geistesbildung giebt an sich schon den beiden oberen Klassen der Gesellschaft ein bedeutendes Uebergewicht über die beiden unteren: auf den Proletariern lastet dasselbe jedoch am schwersten, weil sie durchaus kein Mittel zum selbstständigen Erwerbe besitzen, und, so weit sie nicht bei Bauern, Handwerkern oder sonst auf gleicher Bildungsstufe mit diesen stehenden Gewerbtreibenden als Gehülfen, Tagelöhner oder Gesinde gebraucht werden, nur im Dienste der beiden oberen Klassen Unterhalt zu gewinnen vermögen. Diese bedürfen nun allerdings um so mehr Dienste, je grösser ihr Besitz an Naturfonds und Kapital ist, und je weiter ausgebreitet durch den wachsenden Reichthum an Kenntnissen die Mittel werden, beide nutzbar zu machen: aber die Befriedigung dieses Bedürfnisses erfordert nicht immer eine Vermehrung der Zahl der Arbeiter. Je weiter die Bildung fortschreitet, desto mehr wächst auch die Zahl und die Wirksamkeit der Erfindungen, wodurch Arbeiten fruchtbar gemacht werden, und es wird hierdurch möglich, eine fortwährend wachsende Masse von Arbeiten selbst besser und wohlfeiler zu verrichten, ohne deshalb die Zahl der Arbeiter zu vermehren. An sich erscheint es als eine sehr erfreuliche Erhebung des Menschengeschlechts auf eine höhere Stufe des geistigen Lebens, wenn der Mensch immer ausgedehnter die rein mechanischen Arbeiten den Lastthieren und den Elementarkräften überträgt, wenn der Stier für ihn pflügt, Wind, Wasser und Dämpfe

Getreide für ihn zermahlen, Sägen, Stampfen und Hämmer bewegen, spinnen, weben und Lasten mit früher ungeahnter Schnelligkeit über Land und Meer führen. Das klassische Alterthum kannte bei tief eindringendem Scharfsinn und hoher Veredlung der schönen Künste nur einen sehr geringen Theil der Mittel, wodurch die Arbeitskräfte, worüber der Mensch gebeut, zu solcher Ausdehnung gelangen. Eben dadurch, dass es so grosse Massen geisttödtender Handarbeiten bedurfte, war es aber auch unwiderstehlich genöthigt, in dem grösseren Theile seiner Bevölkerung die Würde der menschlichen Natur ganz zu verkennen und im Stande der Leibeigenschaft Menschen gleich Thieren als unbedingtes Eigenthum schonungslos zu benutzen. Sind die gebildetsten Völker der Gegenwart vermöge der wunderbaren Vermehrung ihrer Arbeitskräfte auch der traurigen Nöthwendigkeit enthoben, Sklavenarbeit zur Befriedigung ihres inzwischen auch sehr erhöhten Anspruchs auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu bedürfen, so hat doch die Schwäche der menschlichen Natur der Versuchung unterlegen, die neugewonnenen Mittel zur allgemeinen Veredelung des Menschengeschlechts zu neuen Herabwürdigungen eines beträchtlichen Theiles desselben zu missbrauchen. Indem die Verwendung von Elementarkräften anstrengende Menschenarbeit erspart, macht sie doch Aufsicht und verständige Nachhülfe nie ganz entbehrlich: beides bedingt aber nur einen so mässigen Aufwand von Nerven- uhd Muskelkräften, dass auch das weibliche Geschlecht dazu angestellt, und selbst Kinder schon im zarten Alter da gebraucht werden können, wo weiland die volle männliche Kraft kaum ausreichend erschien. Scheinbar ist auch hierdurch der Zustand des Arbeiterstammes verbessert, indem allen

Familiengliedern und nicht den Männern allein, lohnender Erwerb dargeboten und die Jugend an geordnete Thätigkeit gewöhnt wird. Aber dieser Erfolg wird gemeinhin gänzlich verfehlt, weil das Ersparniss an Lohn, welches durch Anwendung von Frauen- und Kinder-Arbeit gewonnen wird, die Beschaffenheit und Dauer der Verrichtungen übersehen lässt, worin allein dieselben für den Arbeiterstamm wohlthätig bleiben. Die Pflichten der Hausmutter gestatten ihr nur selten und auf kurze Zeit, ihre Wohnung zu verlassen. Das weibliche Geschlecht wird daher nur in unverehlichtem Zustande ohne Zerrüttung des Familienlebens ausser derselben anhaltend zu beschäftigen sein, aber auch diese Beschäftigungen dürfen nicht von der stillen Häuslichkeit entwöhnen und den eigentlichen Beruf des Geschlechts verleiden. Die gesunde und kräftige Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes erfordert neben der geordneten Thätigkeit — Lernen — auch ein angemessenes Maass von freier — Spielen. Lohnarbeit in diesem Lebensalter darf nichts anders sein, als derjenige Theil des Lernens, welcher Uebung in solcher Arbeit erfordert. Die nächste Folge des Ueberschreitens der hier bezeichneten Gränzen ist Zerrüttung des Familienlebens im Arbeiterstamme und Verkrüppelung der Kinder desselben an Leib und Geist. Auch das ärmlichste Hauswesen erhält durch mütterliche Sorgfalt, durch Ordnung und Reinlichkeit einen Schmuck, worin der Arbeiter gern von den Lasten des Tages ausruht und die ganze Familie sich behaglich findet. Wo diese Sorgfalt mangelt, weil die Hausmutter selbst täglich ausserhäuslichen Arbeiten obliegt, sinkt die Wohnung zur blossen Schlafstelle herab. In solchem wüsten Zustande mangelt Schwangeren und Säugenden die nöthige Ruhe und Pflege,

den zarten Kindern mildes Befördern ihrer Entwickelung und Aufsicht: die Zahl der Todtgeborenen und der in frühester Kindheit Gestorbenen wächst hierdurch unverkennbar. *

Dieser grossen Sterblichkeit der Neugeborenen ungeachtet steigt die Zahl der Proletarier durch den Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen doch nur um so schneller, je mehr ihr Familienleben durch rücksichtslose Benutzung der Lohnarbeit von Frauen und Kindern zerrüttet wird. Wo diese Volksklasse vereinzelt mit häuslichen oder gewerblichen Dienstleistungen in den Wirthschaften der Bauern, Handwerker und auf gleicher Bildungsstufe stehenden Hausväter beschäftigt wird, werden Ehen in derselben nur spät und mehrentheils nur geschlossen, wenn das Beginnen des neuen Hausstandes durch Ersparnisse während der Dienstzeit

---

* Die Juden, deren Frauen ausserhäusliche Arbeit sehr selten verrichten, ziehen von der gleichen Anzahl Neugeborener mehr auf, als die Christen, neben welchen sie wohnen. Unter den im preussischen Staate während der achtzehn Jahre zwischen 1822 und 1840 vorgekommenen Geburten und Todesfälle hatten durchschnittlich

	die Christen	die Juden
von 100,000 Neugeborenen Todtgeborene	3,569	2,524
vor Vollendung des ersten Lebensjahres Gestorbene	17,413	12,935
überhaupt Abgang bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres	20,982	15,459

Uebersichtlicher in kleinen Zahlen verloren durchschnittlich nach einer in einem so langen Zeitraume und so grossen Volksmassen gemachten Erfahrung von der gleichen Anzahl Neugeborener bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die Christen neunzehn, die Juden dagegen nur vierzehn. Aehnliche Vergleichungen unter der christlichen Bevölkerung selbst nach Verschiedenheit der unter ihr vorherrschenden Beschäftigung anzustellen, muss wegen der Mannichfaltigkeit der hier zu beachtenden Verhältnisse besonderer Behandlung in der politischen Arithmetik vorbehalten bleiben.

gesichert ist. Zu Gesindediensten werden fast immer nur Unverheirathete gebraucht, und die gewerblichen Gehülfen müssen auch ausserhalb der Zunftverfassung wenigstens so lange unverehelicht bleiben, als sie in der Hausgenossenschaft ihrer Lohnherren leben. Wer es auf dieser Stufe des Lebens irgend vermag, versucht es, mit der Verheirathung selbst aus dem Stande der Proletarier zu treten und ein Gewerbe für eigne Rechnung anzufangen: viele der Bessern unter ihnen bleiben sogar unverehelicht, weil sie niemals Gelegenheit fanden, ein selbstständiges Gewerbe mit wahrscheinlicher Aussicht auf genügenden Erfolg anzustellen. Von den Besitzlosen in Diensten der gebildeten Klassen stehen nur diejenigen in gleichem Verhältnisse, welche zur persönlichen Bedienung der Familienglieder bestimmt und deshalb in ihre Hausgenossenschaft aufgenommen sind. Die bei weitem überwiegend grössere Masse der Handarbeiter bei grossen gewerblichen Anstalten steht durchaus in keiner Berührung mit dem Familienleben der Lohnherren. Bei der Feldarbeit und in den meisten Fabriken werden verheirathete Tagelöhner lieber gebraucht, weil sie nicht so leicht als unverheirathete den Wohnort wechseln können, auch die Herren ihren eigenen Vortheil dabei finden, dass in ihrem Arbeiterstamme selbst Kinder zu wohlfeiler Dienstverrichtung heranwachsen, und durch frühe Gewöhnung ihren Geschäften angeeignet, niemals daran denken, bessern Lohn in andern Gewerben zu suchen. Menschen in solcher Lage wird der wahre Beruf eines Familienvaters durchaus fremd. Ihnen liegt nicht mehr ob die Sorge für Unterhalt ihrer Frauen und Erziehung ihrer Kinder: jedes Familienglied steht selbstständig im Lohne der Herrschaft, die noch als besondere Gunstbezeigung, als Almosen der Noth dargebracht, Beihülfe zur Pflege der Wöchnerinnen

und zarten Kinder giebt und unentgeltlich den Kranken ärztlichen Beistand, der Jugend neben den Arbeitsstunden nothdürftigen Unterricht, den Altersschwachen Mittel zur Lebensfristung verleiht. Der erwachende Geschlechtstrieb wird unter diesen Lebensverhältnissen nicht gezügelt durch sittliche Beweggründe. Die Jugend beider Geschlechter berührt sich in gemeinsamer Arbeit, und eheliche Verbindungen, im frühsten Lebensalter leichtfertig geschlossen, werden nur nothwendige Folgen voreiliger Vertraulichkeiten. Ehen der jungen Männer vor erlangter Volljährigkeit, selbst vor vollendetem zwanzigsten Jahre sind in den dichtbevölkersten Fabrikländern eben nicht selten. So wird erklärlich, wie die Zahl der Tagelöhner bei grossen gewerblichen Unternehmungen ganz ohne Rücksicht auf die Möglichkeit wächst, lohnende Beschäftigung in gleichmässig wachsendem Maasse zu finden. Unter solchen Verhältnissen dauert die Bewerbung um Arbeit fort, wenn auch ein Lohn dafür geboten wird, der nicht mehr hinreicht, die gewohnten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Nothwendigkeit, das Leben, wenn auch noch so kümmerlich, zu fristen, erzwingt sowohl Anstrengungen, als Entbehrungen, fortschreitend, so weit die menschliche Natur solches verträgt. Indem der besitzlose Arbeiterstamm in solcher Dürftigkeit der Willkühr seiner Beschäftiger gänzlich anheimfällt, erwacht in diesen die Versuchung, neben der Ersparniss an Erzeugungskosten durch die Verstärkung der Arbeitskräfte, welche das wohlthätige Werk des menschlichen Geistes ist, auch noch am Arbeitslohne auf Kosten der Sittlichkeit zu sparen.

Ein der sittlichen Zucht vorschnell entwachsener Wetteifer in der Jagd nach Erwerb und Gewinn unterliegt dieser Versuchung nur zu leicht: und so mehrt, was dem Menschen ermüdende Handarbeit ersparen, was

ihn durch die Macht des Geistes über die Naturkräfte wahrhaft zum Herrn der Schöpfung erheben, was ihn für seinen höhern Beruf adeln sollte, nur seine Herabwürdigung, seine leibliche Dürftigkeit und sein geistiges Elend. Es kommt, wie bei dem Lastthier, in Frage, wie wohlfeil der Mensch aufgezogen und ernährt und wie hoch sein Arbeitsvermögen dagegen benutzt werden könne.

Sehr oft treibt nur Eitelkeit und neidische Selbstsucht zur Errichtung weitumfassender gewerblicher Anlagen für Erzeugnisse, welche wenigstens eben so gut, selbst oft besser aus den Händen einzelner selbstständiger Arbeiterfamilien hervorgehen. Für einen grossen Theil der Erzeugnisse des Bodens vermag verständig geleiteter Fleiss und unermüdliche Sorgfalt der Eigenthümer, welche mit eigener Hand ihr kleines Erbgut bearbeiten, mehr und Besseres der Natur abzugewinnen, als ein ansehnlicher Grundherr hervorzubringen vermag, indem er hundert Bauererbe zum grossen Landgute vereinigt und mit Schaaren von Lohnarbeitern wirthschaftet. Der reine Ertrag einer Arbeit ist allerdings, was übrig bleibt, wenn von ihrem Erzeugnisse abgezogen wird der Aufwand, dessen es zu seiner Hervorbringung bedurfte: aber der Privatmann, der Arbeiten ausführen lässt, rechnet hierbei anders, als der Staatswirth. Jenem ist der ganze Lohn, welchen er den Handarbeitern zahlt, unbedingt ein Aufwand, welcher den reinen Ertrag vermindert: diesem gilt als solcher Aufwand der Arbeitslohn nur in soweit, als er unentbehrlich ist, um den Stamm der Handarbeiter bei gleicher Leistungsfähigkeit zu erhalten. Der Unterschied beider Rechnungen liegt darin, dass der Staatswirth auch denjenigen Theil des Reinertrages, welcher etwa den Arbeitern zufällt, als Gewinn für die Nation berechnet, wogegen der Privatmann als Arbeitsunternehmer nur das

als reinen Ertrag betrachtet, was ihm von demselben wird. Unentschieden mag bleiben, ob das Menschengeschlecht jemals eine Stufe der Bildung erreichen wird, worauf Privatunternehmer im Allgemeinen die Pflicht anerkennen, den Arbeitern, deren sie bedürfen, auch einen Theil des Reinertrages zur Verbesserung ihres Zustandes zukommen zu lassen und den Arbeitslohn demgemäss zu stellen. Aber jedenfalls könnte solches Pflichtgefühl niemals hinreichen, ein gerechtes Maass für das Verhältniss aufzufinden, worin der Reinertrag zwischen den Unternehmern und den Handarbeitern zu vertheilen wäre. Auf unserer Bildungsstufe schwebt dem Unternehmer nur höchst selten eine Ahnung davon vor, dass der Arbeiterstamm eben so wohl als er selbst, ein Anrecht auf Verbesserung seines Zustandes habe. Dem gemeinen Sinne gilt für erlaubt jedes durch die Landesgesetze nicht verpönte Mittel, den Arbeitslohn möglichst niedrig zu bedingen. Die Bessern oder wenigstens Klügern nehmen Anstand, die Noth des Arbeiterstammes zum Herabbringen des Lohnes unter das Maass zu benutzen, worin er noch hinreicht, den Arbeiterstamm in leistungsfähigem Zustande zu erhalten: die Besten endlich glauben nicht sowohl einer Pflicht als ihrer edeln Neigung zur Wohlthätigkeit zu genügen, wenn sie den Arbeitern auch da, wo niedrigere Lohnsätze zu bedingen wären, so viel zukommen lassen, dass denselben bei verständiger Anwendung eine Verbesserung ihres Zustandes möglich wird. Aus einer höheren Ansicht gereicht eine solche Verbesserung nicht minder zum Vortheil der Unternehmer als der Arbeiterfamilien; denn indem der Arbeiterstamm kräftiger, verständiger und sittlich zuverlässiger wird, kann sehr viel bessere Arbeit von der gleichen Arbeiterzahl in derselben Zeit erzeugt werden. Es bedarf jedoch mehrentheils einer

nicht unbeträchtlichen Reihe von Jahren zur vollständigen Reife dieser köstlichen Früchte der edlern Behandlung des Arbeiterstammes, und es mag daher denjenigen Unternehmern, welche sich des Vortheils begeben wollten, für jetzt niedrigeren Lohn zu bedingen, nicht immer verbürgt werden, dass sie selbst noch vollständigen Ersatz dafür durch den verbesserten Zustand des Arbeiterstammes erlangen. Aber die Staaten überdauern weit hinaus die Generationen, und den Regierungen steht daher wohl an, für die Jahrhunderte zu sorgen, während das Walten und Wirken der Zeitgenossen nur auf Jahrzehnte gerichtet wird. Das Gesetz mag daher auch solche Mittel, am Arbeitslohn zu sparen, als unsittlich verpönen, deren der Unternehmer für jetzt nicht ohne klaren Nachtheil entbehren kann. In der That schreitet die Gesetzgebung Grossbritanniens, obwohl noch zaghaft und zögernd, bereits auch hierin voran. Bekanntlich beschränken schon Gesetze das Lebensalter und die Dauer der Arbeitszeit der Kinder bei deren Verwendung zu gewerblichen Arbeiten ausser ihrem Familienkreise; auch die Beschäftigung des weiblichen Geschlechts mit solchen Arbeiten unterliegt bereits gesetzlichen Beschränkungen; indessen ist vorjetzt wenig mehr, als offenbar empörender Missbrauch abgestellt, weil der augenblickliche Vortheil der Unternehmer seine Stimme noch zu laut erhebt und die Forderungen der Menschlichkeit übertäubt. Die Regierungen der gebildeten Staaten können sich nirgend mehr der Ueberzeugung entziehen, dass kein gewerbliches Erzeugniss hervorgebracht, vervollkommnet oder wohlfeiler dargestellt werden dürfe durch unsittliche Mittel. Indem die Bildung fortschreitet, werden dieser Ueberzeugung Opfer gebracht, vor deren Kostbarkeit die niedre Gesinnung erbebt. Die Sklaverei allmälig, in Europa zu-

nächst durch das Christenthum, zur Leibeigenschaft gemildert, dann nur noch als Hörigkeit zurückgeblieben, welche den Menschen zum Zubehör der Scholle macht, worauf er lebt, wich überall der rechten Bildung nicht ohne den schmerzlichsten Kampf mit dem Wahne, dass nur mittelst solcher Erniedrigung der grossen Massen des Volks dem Boden der höchste Reinertrag abzugewinnen sei. Die Zeit hat auch hier gerichtet und der Ertrag überstieg alle früheren Vorstellungen, seit freie Hände den Boden bebauen. Grossbritannien, auch hier vorleuchtend erkaufte die Freiheit der Neger in seinen Kolonieen mit einer Summe, welche beinah die Hälfte eines jährlichen Einkommens seiner Regierung erreicht, und verwandte bisher fast ebensoviel auf Unterdrückung des schändlichen Sklavenhandels in den tropischen Regionen des atlantischen Oceans. Die Wehen der Uebergangsperiode sind hier noch nicht überwunden und die Grundbesitzer von Maryland bis Rio Janeiro halten es noch grossentheils für unmöglich, ihre Ländereien ohne Sklavenarbeit lohnend zu benutzen. Indem der Anbau des Bodens sich allmälig von diesen Flecken reinigte, schufen weit ausgedehnte Unternehmungen in den gewerbreichsten Staaten Europas eine zahlreiche Bevölkerung, deren Dürftigkeit herabsinkend bis zur Entsittlichung der Preis ist, womit der blendende Glanz jener Anstalten erkauft wird. Der Verbrauch mannigfaltiger Erzeugnisse des Kunstfleisses wird gesteigert durch deren Wohlfeilheit und wächst mit derselben zu solchem Umfange, dass endlich zur Befriedigung der Nachfragen Fabrikanlagen von früher ungeahnter Ausdehnung entstehn. Diese Wohlfeilheit erscheint wohlthätig, weil sie den Lebensgenuss erleichtert, allein sie bleibt es doch nur insofern, als die Mittel, wodurch sie hervorgebracht wird,

nicht unsittliche sind. Sehr vieles, was im ungezähmten Drange der Mitbewerbung Fabrikunternehmer sich erlauben, wird nur nicht für unsittlich gehalten, weil Selbstsucht und Eitelkeit über seine wahre Beschaffenheit verblenden. Dahin gehört namentlich jedes Ersparniss an Arbeitslohn auf Kosten des sittlichen Zustandes der Handarbeiter. Der Kunstfleiss hat sich zwar auf diesem Abwege bereits so weit verirrt, dass er nur mit grosser Vorsicht und Schonung und dennoch nicht ohne die schmerzlichsten Opfer auf die rechte Bahn zurückzubringen ist: aber, was es auch koste, er muss lernen, sich ohne solche Verwendungen von Frauen und Kindern, welche das Familienleben zerstören, und ohne Herabdingen des Lohnes unter den auf unserer Bildungsstufe nöthigen Bedarf der Arbeiterfamilien zu behelfen. So lange dies nicht geschieht, wird ein immerfort wachsender Theil der Bevölkerung derjenigen Entwürdigung durch Dürftigkeit verfallen, zu deren Bezeichnung das neue Wort Pauperismus in Umlauf gekommen ist. Kinderbewahranstalten, Sonntagsschulen, Vereine für Krankenpflege, Sparkassen sind höchst achtungswerthe, wahrhaft wohlthätige Unternehmungen: sie vermögen aber das Uebel nur zu lindern, nicht zu heilen. Ohne der reinen Gesinnung edler Menschen, welche nach dieser Richtung hin wirkt, etwas von ihrer Verdienstlichkeit abzudingen, darf doch die ernste Mahnung nicht unterbleiben, dass ein Zeitalter, welches sich bei solchen Hülfsmitteln beruhigt, selbst an sittlicher Schwäche krankt. Es mag den sogenannten Industriellen wehe thun, den leichten Gewinn auf Kosten des Lebensglückes der Handarbeiter zu entbehren; demungeachtet muss die Regierung sie nöthigen, dieses Opfer zu bringen, um die Wohlfahrt aller Stände gegen die Gefahren zu sichern, welche die rastlos steigende Vermehrung

dem Pauperismus verfallener Proletarier ihnen bereitet.

Wer nicht erwerben kann, kann auch nicht erhalten: dieser doch nur bedingt wahre Satz trifft in zwiefacher Beziehung die vermögendste Klasse der menschlichen Gesellschaft; die reine Rentenirer-Eitelkeit und Genusssucht bestimmt die meisten von ihnen, ihren Aufwand so weit zu treiben, als es ihr gewöhnliches Einkommen gestattet. Glücksfälle, welche dasselbe zuweilen erhöhen, berechtigen anscheinend auch zur Erhöhung dieses Aufwandes: der heitre, offne Sinn der Glücklichen legt nur zu gern den ganzen Umfang von Genussmitteln zur Schau, worüber er gebeut. Indessen schleichen auch Zeiten heran, schwanger mit ungeahnten Unfällen. Es thut wehe, sich gewohnten Aufwand zu versagen; das Wohlbefinden so vieler Haus- und Tischgenossen, Dienstbeflissenen und Untergebenen beruht auf dessen Fortdauer. So wird — wenn auch mit banger Ahnung — jedes Mittel aufgeboten, sich in der gewohnten Stellung zu behaupten, bis auch das misslichste verbraucht ist und der Sturz in tiefe Dürftigkeit unvermeidlich wird. Wenn Fideikommisse wider solches Versinken in völliges Verarmen sichern, so setzen sie nur ein gewisses und dauerndes Uebel an die Stelle eines zufälligen und vorübergehenden: sie verwandeln für eine unabsehbare Folge von Jahren das Eigenthum in einen Niessbrauch, und hemmen dadurch die lohnendste Benutzung grosser Bodenflächen oder Kapitale. Den Schaden hiervon trägt nicht allein die Familie, die zum Genusse dieses Fideikommisses berufen ist, sondern die Gesammtheit der im Staatsverbande Lebenden. Der freien Verfügung der Nation entgeht, was an nutzbaren Sachen mehr erzeugt worden wäre, wenn ein unbeschränkter Eigenthümer jene

Bodenflächen bewirthschaftet, jene Kapitale verwaltet hätte. Neben dieser Gefährdung des grossen Einkommens, welche durch Aufwand ohne Rücksicht auf die Mittel, denselben dauernd fortzusetzen, entsteht, erwächst noch eine nicht minder verderbliche durch ein verkehrtes Bestreben, dasselbe zu vermehren. Die Besitzer eines grossen, sichern Einkommens aus Renten unterliegen nicht selten der Versuchung, das Vermögen, woraus sie dieselben beziehen, in gewerblichen Unternehmungen anzulegen, um es höher, als bisher, zu benutzen. Ihre Lebensverhältnisse gaben ihnen jedoch bis dahin keine Veranlassung, sich diese Unermüdlichkeit im Beobachten des Wechsels günstiger und ungünstiger Begebenheiten und diese Schnelligkeit und Sicherheit im Erfassen des entscheidenden Augenblicks anzueignen, welche durchaus nothwendig sind, um gewerbliche Geschäfte mit glücklichem Erfolge zu führen. Der gehoffte Gewinn zerrinnt daher meist unter ihrer Behandlung, und es erscheinen statt desselben herbe Verluste: diesen auszuweichen wird immer mehr Vermögen aufs Spiel gesetzt, bis auch hier Alles erschöpft ist. So steht dem Erhalten eines sichern Einkommens dort Unthätigkeit im Erwerben, hier Unfähigkeit zu demselben entgegen. Nur allein die höhere Geistesbildung, wodurch der Rentner seinen wahren Beruf erkennt, sichert ihn gegen beiderlei Verirrungen. Dieser Beruf besteht darin, dass er in freier Thätigkeit für die Wohlfahrt des Kreises, welchen seine Geisteskraft zu umfassen vermag, Gott und dem Staate den Dank abtrage, welchen er für die Bequemlichkeit und Sicherheit seines Lebens darzubringen schuldig ist. Solche Thätigkeit lässt den Wahn nicht aufkommen, dass dem Rentner keine Verbindlichkeit für den Genuss seines Einkommens obliege und dass er würdig lebe, indem er dasselbe mit

Anstand verzehrt. Nicht minder bewahrt dieselbe vor der eiteln Geschäftigkeit, welche sich rastlos um Vermehrung der Geld- oder Bodenmacht abmüht und dennoch oft nur ihren Verfall bereitet. Vor allem aber gewinnt solche gemeinnützige Thätigkeit die Verehrung der Zeitgenossen auf jeder Bildungsstufe, namentlich die treue Anhänglichkeit der Ungebildeten und selbst der Besitzlosen unter ihnen.

In dem Vertrauen der grossen Massen der Völker liegt aber eine Macht, welche selbst in den Zeiten der Noth, selbst wenn Geld und Gut verschwunden ist, noch die Herrschaft über die Gemüther aufrecht erhält, die während der Tage des Glücks nur vom Besitze grossen Vermögens abzuhängen schien. Dadurch erhält die höchste Klasse der im Staatsverbande Lebenden eine Grundlage, welche sie nicht sinken lässt unter den allgemeinen Trübsalen, und ihr die Wiederherstellung auch des äusseren Glanzes sichert mit der Wiederkehr besserer Tage. Der gebildete Mittelstand, die zweite der weiter oben bezeichneten Klassen gilt in der öffentlichen Meinung überall als der eigentliche Träger des geistigen und sittlichen, das ist des kostbarsten Eigenthums der Nationen. Dies erscheint nicht nur deshalb unzweifelhaft, weil dieser Stand die Lehrer und Richter der Völker, die Verwalter ihrer öffentlichen Angelegenheiten, die Bewahrer ihres Schatzes an Kenntnissen und die Leiter der umfassendsten Unternehmungen zur Ausbeutung des Naturfonds enthält: sondern auch, weil hier die Kräfte, wodurch der Mensch die Welt ausser ihm beherrscht, Verstand und Wille, am innigsten mit der Anregung, dieselben zu benutzen, verbunden sind. Indessen bedarf es doch einer ernsten Beachtung unseliger Missverständnisse, welche dies schöne Verhältniss zerrütten und emp-

findlich störend auf Erfüllung der höchsten Aufgabe der Staatsgewalt — die Erziehung des Menschengeschlechts für seinen wahren Beruf — einwirken. Streng genommen zeigt sich der Erfolg jeder menschlichen Thätigkeit in einer zwiefachen Richtung, nämlich einerseits unmittelbar in sinnlich wahrnehmbaren Wirkungen auf die Aussenwelt, und andererseits in einer Wirksamkeit auf das Innere des Menschen selbst, welche nur durch seine daraus hervorgehenden Handlungen, also nur mittelbar auch äusserlich wahrnehmbar wird. Zwischen körperlichen und geistigen Arbeiten besteht nun in dieser Beziehung ein sehr folgenreicher Unterschied. Der Erfolg von körperlichen Arbeiten erscheint stets sogleich sinnlich wahrnehmbar in der Aussenwelt, ihre Wirkungen auf das Innere des Menschen können dagegen oft lange verborgen bleiben und werden daher leicht gänzlich übersehen, oder doch nur sehr spät richtig erkannt und gewürdigt. Geistiger Arbeit folgen dagegen nur zuweilen sogleich, in den bei weitem meisten Fällen aber nur langsam und oft sehr verspätet Handlungen, wodurch auch in der Aussenwelt etwas sinnlich Erkennbares hervorgebracht wird. So geht aus der Handarbeit des Landmannes, aus seinem Pflügen, Säen, Ernten und Dreschen Getreide hervor, welches die fernere Handarbeit des Müllers und Bäckers in Mehl und Brot verwandelt oder das, zur Mastung verwendet, unter der Hand des Schlächters Fleisch und Häute giebt, wovon wieder durch die Handarbeit der Köchin und des Gerbers jenes zur Speise, dieses zu Leder bereitet wird. Diese sämmtlichen Handarbeiten erzeugen sofort sinnlich erkennbare Sachen, deren Gebrauchswerth und Marktpreis sehr leicht mit den Erzeugungskosten vergleichbar ist. Insofern ergiebt sich klar, was die Nation an Einkommen und Vermögen

durch die Frucht dieser Arbeiten gewinnt. Allerdings bleiben dieselben auch geistig keineswegs unwirksam; Ueberfluss oder Mangel an den äusseren Gütern, die zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des menschlichen Lebens gehören, wirken mächtig auf Ausbildung des Verstandes und Willens, auf Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen und auf Uebung im Ueberwinden niederer Leidenschaften und Gelüste. Aber diese Folgen des Erzeugnisses der Handarbeiten treten so spät und gemach hervor, dass es unmöglich bleibt, anzugeben, welchen Antheil einzelne Verrichtungen daran haben. Die Begriffe und Vorstellungen, welche die Vorträge und Ermahnungen der Priester in ihrer Gemeinde, der Lehrer in ihren Schülern, der Verfasser von Büchern, Flugschriften und Zeitungen in ihren Lesern hervorbringen, diese geistigen Erzeugnisse geistiger Arbeit, sind kein unmittelbar sinnlich wahrzunehmender Gegenstand, dessen Gebrauchswerth sofort erkannt oder wofür ein Marktpreis anfgestellt werden könnte. Vieles davon verschwindet sogar spurlos, indem der Eindruck davon verlischt, ohne sich durch Handlungen äusserlich kund zu thun. Anderes kommt spät und in solcher Vermischung mit verschiedenartigen Einflüssen zum Vorschein, dass gar nicht mehr anzugeben ist, welcher geistigen Anregung insbesondere solche Handlungen angehören. Es besteht demnach bei den Geistesarbeiten keinesweges, wie bei den körperlichen, ein Maass, wonach ihr Werth sogleich bestimmt werden könnte. Daher dauern sehr verderbliche Täuschungen hierüber oft lange Zeit fort. Vorstellungen, welche der Meinung und Absicht ihrer Verbreiter zufolge die Gemüther erheben, kräftigen und heiligen sollten, entwürdigten oft die bethörte Menge zu fanatischer Wuth oder dumpfer Hingebung. Unheilbare

religiöse oder politische Schwärmerei, offenes Empören gegen Pflicht und Recht, sinnloses Verschliessen gegen den Einfluss unabweisbarer Wahrnehmungen und klarer Forderungen der Vernunft waren nur zu oft die traurigen Erfolge von Geistesarbeiten, welche beharrlich mit der unerschütterlichen Ueberzeugung betrieben wurden, dass sie zur höchsten Wohlfahrt des Menschengeschlechts, zur Erziehung desselben für seinen wahren Beruf unerlässlich wären. Solchen Verirrungen des Geistes unterlagen gleich sporadischen Krankheiten des Körpers Einzelne wohl in jedem Zeitalter: aber epidemisch wirkten sie nur auf den Geist ihrer Zeit und auf die Völker, wenn sie der Schaaren sich bemächtigten, welche verlockt durch Eitelkeit und Arbeitsscheu, gleich entblösst von innerem Beruf und äusseren Mitteln sich der hier betrachteten Klasse der Gebildeten anschliessen. Indem der Geist über den Körper herrscht, stehen auch Geistesarbeiten höher in der öffentlichen Achtung, als körperliche: hierdurch glaubt der eitle Unverstand sich berechtigt, Handarbeiten überhaupt gering zu schätzen und der höheren Stellung unwürdig zu achten, welche sein Dünkel ihm anweist. Das Maass der Anstrengung, womit Handarbeiten verrichtet werden, ist offenkundig: dagegen wird es immer unmöglich bleiben, den Aufwand von Seelenkräften mit Sicherheit anzugeben, welchen Werke des Geistes erfordern. Geschäftiger Müssigang vermag sich demnach in den Regionen geistigen Wirkens den Anschein verdienstlicher Thätigkeit zu geben, während er bei Handarbeiten seine Nichtigkeit nicht verbergen kann. So wird das Drängen Unberufener in den Kreis der Gebildeten sehr erklärlich. Es ist keineswegs, wie wohl oft gesagt wird, die besondere Krankheit unseres Zeitalters, sondern sie bestand, genährt durch Lei-

denschaften, welche den Menschen überall begleiten, zu jeder Zeit und unter jedem Volke, wo Raum zur Entwickelung derselben vorhanden war. Besonders angeregt wird solches Drängen durch die Vorzeichen und das Ahnen eines Umschwunges in den Vorstellungen der Völker und beträchtlicher Veränderungen in den Gewohnheiten und Sitten, welche daraus hervorgehn. Je mehr sich der Zeitgenossen das Bewusstsein bemächtigt, dass sie wiederum am Vorabende grosser Ereignisse stehen, desto fühlbarer wird auch eben jetzt das Eindringen der Unberufenen in den Kreis der wahrhaft Gebildeten. Neuerungssüchtig und anmaaslich, der Eitelkeit ihres Herzens gemäss, in der Armuth ihres Geistes aller Selbstständigkeit baar, schliessen sie jedem Meteor sich an, das im Reiche der Geister aufsteigt; glänzende Verirrungen unter den Meistern selbst bald erkannt und leicht vergessen, werden, getragen von der Schaar dieser Eindringlinge, Symbole der Partheien, und von dem Aberwitze fanatischer Jünger nicht nur im Gebiete der Wissenschaft nach allen Richtungen verbreitet, sondern selbst in das gemeine Leben der Volksmassen eingeführt. Die Geschichte der religiösen und politischen Lehrsätze von ihrem Anbeginn bis auf die Gegenwart beut vielfach schlagende Beispiele, wo das Licht selbst im Heiligthum der Bildung zum Irrlichte, und das Salz, womit man würzen sollte, verdumpfend wurde. Wir empfinden das Uebel lebhafter, seit die Tagespresse mit tausend Zungen zu den Völkern spricht, aber auch die Wahrheit ist tausendzüngig geworden, und die Herrschaft geistiger Verirrungen wird hierdurch sehr abgekürzt. Die Folgen der kirchlichen Zerwürfnisse unserer Tage werden nicht so lange dauern, als die Verunstaltungen der christlichen Lehre, nachdem sie das Heidenthum der klassischen

Welt besiegt hatte, und der Umlauf der neueren Revolutionen wird minder anhaltend das Abendland verwüsten, als der Ruf „Gott will es!" in den Kreuzzügen den Orient.

Sehr alt ist die Klage, dass der Bauer, der Handwerker, der Kleinhändler nur äusserst schwer und langsam von anerzogenen Gewohnheiten in seinem Familienleben und in seinen gewerblichen Verrichtungen abzubringen und zur Annahme des offenbar Bessern zu bewegen sei. Dieses Beharren auf dem Hergebrachten gilt gemeinhin für das lästigste Hinderniss in dem Ringen der Völker nach Verbesserung ihres Zustandes. Es wird entschuldigt durch den Mangel an Geistesbildung, welchem durch genügende Lehranstalten abzuhelfen wir noch immer zu dürftig sind — durch den abstumpfenden Druck der grundherrlichen Gewalt, des Zunftzwanges und verdorbener Gemeindeverfassungen — durch das Misstrauen endlich, welches gleissnerische Täuschungen der gutmüthigsten Leichtgläubigkeit zurückgelassen haben. Aber fast niemals wird daran gedacht, dass diese Neigung, das Bestehende festzuhalten, noch immer fortdauert, obwohl die vorgenannten, allerdings wirksamen Veranlassungen dazu bereits sehr vermindert sind, dass sie wahrscheinlich wenig geschwächt noch fortdauern würde, wenn dieselben auch ganz verschwänden, und dass sie selbst eine der unentbehrlichsten Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt und des Gedeihens der Völker ist. Was der kleine Besitzstand an Erwerbsmitteln bisher seinem Inhaber einzubringen vermochte, ist ihm aus eigener Erfahrung wohl bekannt, was bei verändertem Betriebe damit zu gewinnen wäre, das ermangelt, aller wahrscheinlichen Berechnungen ungeachtet, doch noch der gleichen Bestätigung. Solche Veränderungen bleiben

deshalb in seiner Ansicht doch immer Versuche, welche zu wagen für ihn um so misslicher ist, je weniger er von dem bisher bezogenen Einkommen entbehren kann, ohne sich und den Seinen zu versagen, was ihnen Natur und Sitte zum Bedürfnisse machten. Je wohler sich diese kleinen Boden- oder Gewerks-Inhaber in ihrer Stellung befinden, desto beharrlicher widerstehen sie jeder Versuchung, sich durch erhebliche Veränderungen in ihren Arbeiten mehr Einkommen zu verschaffen. Nur von ausserordentlichen Einnahmen, welche das Glück ihnen unverhofft zuführt, wagen sie schüchtern einen Theil zu neuen Unternehmungen, und auch dann nur, wenn klare Beispiele des Gelingens ihnen vor Augen liegen. Was unter dem Namen konservatives Prinzip als sicherste Bürgschaft für das Bestehen der Staaten gepriesen wird, das findet eben in dieser Region des Lebens seine zuverlässigsten und kräftigsten Träger. Der kleine Besitz wird dem Gesammtbetrage nach ein sehr grosser, wenn er ein sehr verbreiteter ist: ein zahlreicher und wohlhabender Stand der kleinen Boden- und Gewerbs-Inhaber vereinigt demnach grosse Massen von äusseren Gütern mit ansehnlichen Körperkräften. Deshalb vermag er sein Eigenthum gegen gewaltsame Störung selbst zu vertheidigen, wenn der Schutz der Regierung in den Tagen des öffentlichen Unglücks ihn verlässt. Auch bestätigen Erfahrungen aller Zeiten und Völker, dass die Wirthschaften der Inhaber kleiner Bodenflächen oder gewerblicher Anlagen sich aus allgemeinen Zerrüttungen des Wohlstandes sehr viel schneller wieder zu neuer fruchtbarer Thätigkeit erheben, als es dem grossen Besitzstande möglich wird. In solchen einfachen Geschäften sind die Geisteskräfte selbst der Ungebildeten — zumal angeregt durch Noth — vollkommen

hinreichend zum Erkennen des nächsten Bedürfnisses, und Arbeiten für die Wiederherstellung des eigenen häuslichen Glücks werden unfehlbar mit sehr viel mehr Umsicht, Eifer und Ausdauer betrieben, als jemals von Lohnarbeiten für fremde Rechnung auch von einem gutgesinnten Arbeiterstamme und bei verständiger Anleitung erwartet werden darf. Unter dem Gewühle solcher allgemeinen Umwälzungen im Nahrungsstande der Völker finden klare Verbesserungen im Anbaue des Landes und im Betriebe der Handwerke und des Verkehrs willigen Eingang bei den kleinen Wirthen: der Zauber des Herkommens ist gelöst durch die vorübergegangene Zerstörung, und die Noth macht, wo nicht erfinderisch, immer doch wenigstens geneigt, das neu Erfundene zu benutzen. So werden für diese zahlreiche Klasse der Staatsangehörigen die grossen Unfälle fast immer nachhaltige Quellen eines sich unter der Gunst wiederhergestellter öffentlicher Ordnung kräftig entwickelenden höheren Wohlstandes. Die weitumfassenden, glänzenden Unternehmungen der gebildeten Stände sind dagegen stets nur Erzeugnisse langjähriger ungestörter Ordnung und Sicherheit: ihr Widerstand gegen hereinbrechende Stürme bereitet gemeinhin nur um so tieferen Verfall. Selten und dann mehrentheils lange kränkelnd erstehen sie wieder aus ihren Trümmern, und erst spät blühen neue zum Ersatze der erloschenen auf. In allen diesen Beziehungen erscheint es als ein Irrthum des Zeitalters, wenn ein kräftiger und wahrhaft wohlthätiger Widerstand gegen das unruhige Treiben der in den höchsten und niedrigsten Gebieten der menschlichen Thätigkeit aufgeregten Leidenschaften irgendwo sonst gesucht wird, als bei den Inhabern des kleinen Besitzstandes an Naturfond und Erwerbsmitteln: dass diese wohlhabend und

zufrieden mit ihrer Stellung erhalten, und nicht nur gegen Verminderung ihrer Zahl und ihres Besitzstandes geschützt, sondern vielmehr durch Erleichterung des Erwerbes von Naturfond und Kapital verstärkt und erkräftigt werden, das ist nächst der Erfüllung der allgemeinsten Pflichten der Staatsgewalt die wichtigste der Aufgaben für die Regierungen. So lange die Sitte der natürlichen Anhänglichkeit an das Erbtheil der Väter noch nicht hinreichende Stärke verleiht, um den Versuchungen zu widerstehn, womit das Haschen nach augenblicklichem Gewinn den Menschen auch auf dieser Stufe des Lebens nur zu leicht umgarnt, so lange werden Bauerhöfe hier zu den herrschaftlichen Ländereien eingezogen, dort in Antheile zerstückelt werden, deren keiner mehr eine Familie selbstsändig zu nähren vermag. Das sehr löbliche Bestreben, den Boden von allen Beschränkungen der Benutzung desselben zu befreien, namentlich auch kein Verbinden oder Zertheilen desselben zu hindern, wodurch sein Ertrag erhöht werden kann, und das anscheinend von der Natur selbst geheiligte Verlangen nach gleicher Vertheilung jedes Nachlasses unter die gleich nahen Erben, diese beiden an sich sehr achtungswerthen Beweggründe lassen Anordnungen bestehen und selbst als wichtige Verbesserungen früherer Zustände verehren, welche ganz geeignet sind, den ehrsamen Bauernstand zu vernichten und die ländliche Bevölkerung in Rittergutsbesitzer und Tagelöhner aufzulösen. In vielen Gegenden Deutschlands wird es bereits hohe Zeit, das Uebergewicht der ersten Bedürfnisse des Staatsverbandes gegen die rücksichtslose Beachtung jener Beweggründe durch kräftiges Einwirken der Gesetzgebung zu behaupten. Das Gewerbe der Handwerker und Kleinhändler bedarf nicht allein einer Befreiung

von allen Hemmungen des Wetteifers, so lange derselbe sich sittlicher Mittel bedient, sondern auch des Schutzes ansehnlicher Vereine gegen den Missbrauch des grossen Kapitals, welcher das kleine Gewerbe durch das Uebergewicht seiner Unternehmungen erdrückt und den selbstständigen Inhaber einer für das einfache Bedürfniss seines Hausstandes hinreichenden Kundschaft zum Lohndiener nicht immer geschickter, wenigstens nicht immer glücklicher Fabrikherrn herabwürdigt. Die Gesellenverbände verdienten allerdings keine Schonung; sie waren dem Grundsatze geradehin entgegen, Verbindungen der Besitzlosen nicht aufkommen zu lassen. Gewerbsberechtigungen sollten ihrem eigentlichen Zwecke nach nie dingliche, sondern nur persönliche Rechte verleihen, und die billige Rücksicht auf Erhaltung des Werths gewerblicher Anlagen bei nothwendig gewordenem Wechsel ihres Besitzers war niemals bis zur Verewigung desselben auszudehnen. Auch waren Anordnungen aufzuheben, und Gebräuche abzuschaffen, welche sich längst überlebt hatten und obwohl früher wohlthätig, doch jetzt nur noch verderblich wirkten, oder auch schon aus unlautern Absichten eingeführt, sich nur durch die Schwäche der obrigkeitlichen Aufsicht erhalten hatten. Aber geboten war hierdurch keineswegs ein gänzliches Aufheben aller gewerblichen Korporationen, welche genug Kenntnisse und Wohlhabenheit in zahlreichen Mitgliedern umfassten, um in den Angelegenheiten ihres Gewerbes einen verständigen Einfluss zu äussern und ihren Genossen einen sittlichen Anhalt und ehrenhafte Stellung im Leben zu gewähren. Waren die bestehenden Verbindungen zu tief verdorben, um auf diese Bestimmung zurückgeführt zu werden, so folgte daraus nur die Noth-

wendigkeit ihrer Auflösung, aber nicht eine bleibende Vereinzelung aller Gewerbtreibenden, auch da, wo sie des Schutzes eines obrigkeitlich genehmigten Verbandes zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit wohl bedürfen. Auch in Bezug auf das Handwerk und den Kleinhandel ist das Erhalten eines zahlreichen selbstständigen und wohlhabenden niedern Mittelstandes zur Erreichung der höchsten Zwecke des Staatsverbandes ebenso ganz unentbehrlich, als bei der Vertheilung des Bodens. Es ist ein sehr unvollkommener und unsicherer Zustand, wenn die Gewerbsamkeit sich nur einerseits in grossen Fabrikanstalten oder weitumfassenden Niederlagen und andererseits in kümmerlicher Lohn- und Fabrik-Arbeit oder Hausiren und Schacher zu behaupten vermag; auch ist es wenigstens kein Anzeichen eines Fortschrittes in höherer politischer Bildung, wenn die Gesetzgebung im Verfolgen an sich sehr löblicher Zwecke ganz unbedingt auf Anordnungen beharrt, welche das vorstehend bezeichnete Zusammenpressen und Zerstäuben des Gewerbebetriebes begünstigen. Eine wahrhaft pragmatische Geschichte der gewaltsamen Veränderungen im Leben der Staaten und der Völker dürfte wohl erweisen, dass die mannigfaltigen Anregungen dazu nur dann weit umfassende Folgen hatten, wenn entweder die Bodenbenutzung und der Gewerbbetrieb nur unter Herrn und Knechte vertheilt, oder der zwar bestehende Bauern-, Handwerker- und Kleinhändlerstand gedrückt, arm und unzufrieden war. In Frankreich ward die Revolution nur von der hier bezeichneten Volksklasse durchgeführt, in Grossbritannien und Irland widersteht die höhere politische Bildung und eine verständige Mässigung noch immer glücklich den Anmaassungen des überlegenen Boden- und Kapitalbesitzes: wo der

niedere Mittelstand in gedeihlicher Selbstständigkeit noch nicht vorhanden oder noch allzu geringfügig ist, da bekundet das mehr oder minder emsige Bestreben der Regierungen, demselben aufzuhelfen, wie weit sie selbst sich ihrer Aufgabe bewusst, und der Mittel, sie zu lösen mächtig geworden sind.

Bemerkungen über die Ursachen der entsittlichenden Dürftigkeit oder des sogenannten Pauperismus. *

Unter dem Titel: „Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau“ hat Herr Dr. Schneer, Assessor bei der Regierung daselbst und bereits vortheilhaft bekannt durch andre gehaltvolle staatswirthschaftliche Schriften, im laufenden Jahre im Verlage von Trautwein in Berlin eine Abhandlung von 106 S. in 8. veröffentlicht, welche sehr sorgfältig gesammelte und mit wahrhaft praktischem Sinne gewürdigte Nachrichten von dem vorbenannten Gegenstande enthält. Zu den arbeitenden Klassen Breslaus, welches am Ende des Jahres 1843 mit Einschluss des Militärs überhaupt 103,204 Einwohner enthielt, werden hier gerechnet:

das Gesinde beiderlei Geschlechts mit . . .	5000
die Handwerksgesellen mit	4500
die Lehrburschen mit	2000
die Fabrikarbeiter aller Art, die Tagearbeiter, welche zwar zu den untersten Volksklassen, jedoch nicht zu den vorstehend benannten 4 Abtheilungen gehören, mit	6000
zusammen . . .	20,000

also beinahe ein Fünftheil der ganzen Einwohnerzahl.

* Abgedruckt in der medizinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preussen. Jahrgang XIV. (1845.) No. 49., 50. und 51.

Es waren hier nur runde Summen nach einer wahrscheinlichen Schätzung anzugeben, weil polizeiliche Zählungen nach Verschiedenheit der Beschäftigung und des Erwerbes nicht in solcher Allgemeinheit vollzogen werden, dass sie hier zur Grundlage hätten dienen können. Die Gewerbetabelle, welche für das statistische Büreau bisher am Ende jedes dritten Jahres aufgenommen wurde, enthält nur eine vollständige Uebersicht des Gesindes. Für Breslau ergab sie am Schlusse des Jahres 1843:

Hausgesinde zur Bequemlichkeit der Herrschaft:		
männlich	846	
weiblich	6616	
		7462
Zum Dienste bei den Gewerben:		
Knechte und Jungen	1115	
Mägde und Mädchen	677	
		1792
überhaupt also Gesinde . .		9254.

Wenn Herr Dr. Schneer für das gesammte Gesinde nur 5000 Personen annimmt: so liegt der grosse Unterschied zwischen beiden Angaben gewiss nicht allein in der Unsicherheit der Schätzung, sondern auch wesentlich mit in der Verschiedenheit des Begriffs, welcher mit der Benennung Gesinde verbunden wird. Es dürfte namentlich ein beträchtlicher Theil der 6000 als Tagarbeiter aufgeführten Personen zu der dienenden Klasse gehören, welche die für das statistische Büreau aufgenommene Gewerbetabelle zum Gesinde gerechnet hat.

Als Kennzeichen der Volksklassen, welche hier in Betrachtung kommen, wird von Herrn Dr. Schneer übereinstimmend mit andern geachteten Schriftstellern der Mangel eines aus äussern Gütern bestehenden Eigenthums angeführt, in dessen Folge sie nur allein durch nutzbare

Verwendung ihrer persönlichen Kräfte das Einkommen erwerben können, dessen sie zum Unterhalte bedürfen. Zwar ist auf unserer Bildungsstufe der Mangel alles Eigenthums an äussern Gütern fast niemals in solcher Unbedingtheit vorhanden, dass gar kein Vorrath an Werkzeugen, Geräthschaften, Kleidungsstücken und überhaupt den alltäglichsten Lebensbedürfnissen bei diesen sogenannten Proletariern zu finden wäre, und der Begriff eines Besitzlosen in diesem Sinne demnach eben so schwankend bleibt, wie die Begriffe von Reich und Arm, Gross und Klein, Jung und Alt und insgemein von allen Eigenschaften, worin schroff Entgegengesetztes dennoch in unmerklichen Abstufungen in einander übergeht, und jeder Versuch einer Begränzung nur auf willkürliche Bezeichnungen führt. Im Allgemeinen wird jedoch Jeder, dessen Einkommen allein aus der nutzbaren Verwendung seiner persönlichen Kräfte hervorgeht, anhaltend hinlänglich lohnende Beschäftigungen suchen müssen, weil er, sobald ihm diese mangeln, den Vorrath, in dessen Besitz er sich nach vorstehender Bemerkung befindet, zu seinem Unterhalte verwenden muss. Je grösser sein unabweisliches tägliches Bedürfniss und je geringer jener Vorrath ist, desto schneller wird auch dies traurige Hülfsmittel erschöpft, und es entsteht nun eine Noth, welche kaum noch die Wahl zwischen Beschäftigungen lässt, die herabwürdigend und grösstentheils selbst entsittlichend wirken. Wo weder die Mahnung des Gewissens, noch die Stimme der öffentlichen Meinung, noch endlich die Kraft der Obrigkeit mächtig genug ist, von unsittlichen Handlungen abzuhalten, da wird theils Betrug, Diebstahl und Raub, theils Hingebung zur Prostitution — dem schändlichen Missbrauche des Geschlechtstriebes — oder wenigstens Betteln versucht, um Unterhalt zu gewinnen.

Wo bessere Verhältnisse bestehen, zwingt die Verlegenheit um Erwerb doch mehrentheils zur Uebernahme von Arbeiten, deren Lohn unzureichend bleibt, dem Arbeiterstamme denjenigen Unterhalt zu gewähren, welcher auf seiner Bildungsstufe zur Führung eines wahrhaft menschlichen Lebens unentbehrlich erscheint. Hieraus erwächst eine Dürftigkeit, welche dem Menschen das frohe Bewusstsein seiner Selbstständigkeit — des Daseins um sein selbst willen — nimmt, und ihn zum blossen Werkzeuge für die Zwecke seines Brotherrn herabwürdigt. Zustände, wie die hier beschriebenen, bestehen keineswegs nur in den untern Volksklassen: auch unter denjenigen, welchen Geburt und Erziehung einen höheren Rang anweisen, erzeugen nicht selten Unfälle solche Geringfügigkeit des Besitzes äusserer Güter, dass auch hier ein dringender Nothstand bald zu gesetz- oder doch sittenwidrigen Handlungen versucht, bald Herabwürdigungen aufnöthigt, worin das Gepräge der edlern Bildung verschwindet. Indessen sind es doch zunächst die grossen Massen der niedern Proletarier, welche die wirksame Hülfe der Regierungen, der Gemeinden und jedes selbstständigen Mannes im Kreise seiner Thätigkeit fordern. Der Arzt, welchen sein Beruf genauer, als fast irgend einen andern Stand, mit dem menschlichen Elende bekannt macht, darf auch vorzüglich sich berechtigt und verpflichtet achten, hier kräftig einzugreifen. Das Uebel, welches hier zu heilen ist, trägt zwar auch Lokalfarben nach Verschiedenheit der Länder und Ortschaften: indessen wiederholt sich wesentlich in den ansehnlichsten deutschen Städten, was Herr Dr. Schneer als Zustand der arbeitenden Volksklassen in Breslau ausführlich ins Einzelne gehend darstellt. Es scheint daher auch nicht unangemessen, an seinen, auch ausser Schlesien sehr zu

beachtenden Vortrag allgemeinere Bemerkungen anzuschliessen, und den nachtheiligen Folgen von einseitigen Urtheilen vorzubeugen, wozu besonders der Arzt durch das Eigenthümliche seiner Stellung hier leicht verleitet werden könnte. Je tiefer er in das Gebiet seiner Wissenschaft eindringt, und je sorgfältiger er damit den Reichthum an Erfahrungen in Verbindung bringt, welche sein ausgebreiteter Umgang mit Menschen aus allen Ständen ihm darbeut, um desto leichter entschwinden seiner Aufmerksamkeit diejenigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens, die nicht zu diesem besonders lebhaft anziehenden Kreise seiner Thätigkeit gehören, und welche richtig zu würdigen überhaupt ein eigenes auf Gewerbs-, Gesetz- und Geschichtskenntniss gegründetes Studium erfordert.

Das Wort Pauperismus ist neu, der Zustand, den es bezeichnet — entsittlichende Dürftigkeit — dagegen gleich alt mit der Ungleichheit im Besitze der äusseren Güter, mit der daraus entspringenden Vertheilung der Menschen in solche, welche Dienste brauchen und Dienste suchen, und mit dem Bestreben, Ueberlegenheit irgend einer Art zur unbilligen Kürzung des Lohnes der Arbeiter zu missbrauchen. Abgesehen von Verhältnissen, deren anschauliche Darstellung bereits ganz der früheren Geschichte angehört, kommt es für den hier vorliegenden Zweck nur darauf an, Zustände, deren sich alte Leute aus den in ihren Kinderjahren von Augenzeugen erhaltenen Ueberlieferungen oder wohl gar aus eigener Erfahrung noch erinnern, mit dem, was jetzt geschieht, zu vergleichen. Wer solche Vergleichung unbefangen anstellt, kann sich der Ueberzeugung nicht entziehen, dass die so sehr gewöhnliche Vorstellung von einem zur Zeit noch immer fortschreitenden Verarmen der

unteren Volksklassen im Allgemeinen ganz unbegründet ist. Einzelne Familien, Genossenschaften und selbst Ortsgemeinden, welche mit oder ohne ihre Schuld einen lohnenden Erwerbszweig verloren haben, können während eines bestimmten Zeitraums fortschreitend ärmer werden, bis sich endlich ein von dem früheren gänzlich verschiedener Zustand entwickelt; ebenso wie sehr häufig ganz in ihrer Nähe in gleicher Vereinzelung sichtliche Fortschritte zu höherer Wohlhabenheit ebenfalls bis zur gänzlichen Umwandelung des früheren Zustandes vorkommen: aber nicht eine solche Veränderlichkeit in der Vertheilung der Glücksgüter ist das, was unseren Schriftstellern vorschwebt, wenn sie von einem fortschreitenden Pauperismus sprechen. Sie nehmen vielmehr an, dass die Kluft zwischen reich und arm sich überall und mehr erweitert, dass der Ueberfluss, worin der Reiche schwelgt, im Allgemeinen immerfort üppiger wird, während der Mangel, worin der Arme darbt, in gleicher Allgemeinheit immerfort empfindlicher drückt, und dass, während für den Reichen in schneller Stufenfolge früher ungeahnte Genüsse erfunden und mit überraschender Leichtigkeit befriedigt werden, die Noth den Armen zwingt, sich unausgesetzt wachsende Entbehrungen, selbst über die bis dahin für möglich erachteten Gränzen hinaus, aufzulegen. Aber diese Vorstellung widerspricht der Erfahrung durchaus. Welcher Theil der Bewohner gebildeter Staaten hätte nur seit den letzten auch nur siebzig Jahren an Lebensgenüssen wesentlich verloren? Das Gesinde geniesst sehr allgemein höheren Lohn und wirksameren Schutz gegen Unbill der Herrschaft: der Zwang, den Grundherren als Knechte und Mägde bestimmte Zeit um elenden Lohn zu dienen, verschwand mit der Erbunterthänigkeit: die Befugniss, eigenmächtig körperliche Züch-

tigungen über Gesinde zu verhängen, ist mehrentheils ganz erloschen, wenigstens sehr beschränkt. An dieser zahlreichen Volksklasse wird eher wachsender Uebermuth und Genusslust, als immer tiefer herabdrückende Dürftigkeit und Nöthigung zu neuen Entbehrungen bedauert.

Der ebenfalls sehr zahlreiche Stand der Handwerksgesellen hat ebensowenig eine Verschlimmerung seines Zustandes erlitten. Begegnet man auch jetzt besonders in Flecken und Dörfern bettelnden Handwerksburschen: so ist die Zahl derselben doch gewiss bei weitem kein Zehntheil derjenigen, die noch vor siebzig Jahren in den Hauptstrassen der grossen Städte mit dem Rufe — ein armer reisender Handwerksbursche — von Haus zu Haus bis in die obersten Stockwerke drangen und die Bewohner täglich mehrfach herausklopften. Seltener als vormals bei den Meistern wohnend, geniessen sie mehrentheils eine viel grössere Freiheit in ihrer Lebensweise und in der Wahl ihrer Genüsse. Die Handwerks-Meister klagen sehr allgemein über die Nothwendigkeit, erhöhten Lohn zu bewilligen und über die geringere Bereitschaft, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Missbraucht auch der selbstständiger gewordene Geselle seine Freiheit noch jetzt zuweilen zum eigenen Verderbe, so treibt er doch jetzt seltener ein verzweifeltes Spiel um das Glück seines ganzen Lebens. Ungeachtet der Erniedrigung des gemeinen Soldaten bis unter den Stock des Korporals und der Geringfügigkeit des Soldes erschien vielen Handwerksburschen die Stellung eines geworbenen Soldaten vormals dennoch lockender, als ihr unstetes Wanderleben: sie bildeten den grössten Theil der holländischen Besatzungen in Ostindien und der preussischen Wachtparaden ausser der Zeit, wo die zuverlässigeren, zum Landbau beurlaubten Kantonisten zur Uebung einberufen

wurden. Ein grosser Theil der Handwerksgesellen kann zwar auch jetzt nicht zum selbsständigen Betriebe seines Gewerbes gelangen, obwohl die Beschränkungen der Anzahl der Meister, welche vormals bei vielen Gewerken bestanden, jetzt fast allgemein aufgehoben sind; aber das Leben der alternden Gesellen ist dennoch milder geworden, weil das Austreiben der sogenannten Pfuscher aufgehört hat, und auch verheirathete Gesellen jetzt leichter als vormals Arbeit bei Meistern finden.

Ausserdem kommen hier in Betrachtung die Tagelöhner, welche die Handarbeiten bei den Gewerben verrichten, die nicht unter den Begriff des Handwerksbetriebes fallen. So wie die ländliche Bevölkerung überhaupt fast überall den bei weitem grössten Theil der Einwohner enthält, und namentlich in Schlesien noch über fünf Sechstheile derselben umfasst: so lebt auch insbesondere der grösste Theil der gemeinen Tagelöhner auf dem Lande. Die ländlichen Arbeiten, welche vormals durch Frohndienste besorgt wurden, werden jetzt theils durch Gesinde, theils durch Tagelöhnerfamilien verrichtet. Je weniger ein verständig geordnetes Hauswesen und selbst ein gesunder sittlicher Zustand mit dem Halten von verheirathetem Gesinde vereinbar erscheint, desto zahlreicher müssen die Tagelöhnerfamilien werden, deren Hülfe der verbesserte Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht erfordert. Ueberdies nehmen die grossen Arbeiten zur Erleichterung der Verbindungen durch Chausseen, Eisenbahnen und Kanäle die Beschäftigung von Tagelöhnern jetzt mehr als jemals in Anspruch. Offenbar befindet sich der freie Tagelöhner besser, als das erbunterthänige Zwangsgesinde nebst den Fröhnern, deren Stelle sie jetzt vertreten. Es besteht beim Landbau sowohl, als bei den mannichfachen grossen

baulichen Anlagen zwar eine Nachfrage nach Arbeitern, welche Lohnerhöhungen abnöthigt, nicht aber ein Anerbieten von Arbeitskräften, welches den Lohn herabdrückt.

Der Zustand der Fabrikarbeiter ist eigentlich die wunde Stelle der Bevölkerung unseres Zeitalters: es sind zwei wesentlich verschiedene Klassen derselben besonders wahrzunehmen. Vieles, was als Fabrikerzeugniss in den Grosshandel kommt, wird von Arbeiterfamilien in eigenen oder gemietheten Wohnungen so weit verfertigt, dass es nur noch der Vollendung durch Auswahl, Appretur und Verpackung bedarf, um auf Messen und selbst in andere Welttheile versandt zu werden. So bereiten die Baumwollenweber im Reichenbacher Kreise von Fabrikunternehmern bestellte Gewebe von Twisten, welche diese dazu liefern. So verarbeiten in anderen Gegenden des schlesischen Gebirges Leinweber von ihnen selbst auf den Wochenmärkten erkaufte Garne zu gangbaren Sorten von Leinwand, welche sie den Kaufherrn in den benachbarten Marktstädten anbieten. So verweben endlich die kleinstädtischen Tuchmacher Garne, welche sie auf kleinen Handspinnmaschinen von ungefähr 40 Spindeln aus von ihnen erkaufter Wolle selbst erzeugen, zu Mittel- und gemeinen Tüchern oder auch Flanell und Fries, und erwarten oder suchen Absatz derselben an die Tuchhändler. In allen diesen Fällen geht das Gewebe roh, wie es vom Stuhle kommt, an den Fabrikunternehmer, der Grosshandel mit kaufmännischen Rechten treibt. Es wird nunmehr dadurch ein für sein Geschäft brauchbares Fabrikat, dass er die mannichfaltigen Appreturarbeiten, als Walken, Bleichen, Färben, Scheeren, Glätten, Pressen u. s. w. nach Verschiedenheit, Art und Bestimmung dieser Gewebe darauf verwenden lässt, und endlich die Verpackung und Ver-

sendung unter den im Handel üblichen Formen veranstaltet. In Zeiten, wo die Nachfrage nach solchen Waaren das Anerbieten übersteigt, sucht jeder Unternehmer die Zahl der Arbeiter, welche sich damit beschäftigen, zu vermehren. Die Preise des rohen Gewebes werden hinreichend gestellt, um junge Leute zur Gründung eines neuen Hausstandes auf den Ertrag dieser Arbeiten anzulocken. So gleichen Anerbieten und Nachfrage sich nicht nur aus, sondern es kommt allmählig dahin, dass mehr gewebt wird, als die Fabrikunternehmer sogleich abzusetzen vermögen. Ueberdies wechseln auch die Zeitverhältnisse. Der Absatz im Inlande — in grossen Staaten der bei weitem wichtigste — stockt schon sichtlich, wenn das Einkommen der Gutsherrn, Pächter und Bauern durch Missernten oder ungewöhnlich niedrige Preise der ländlichen Erzeugnisse verringert wird. Der Bedarf an Fabrikaten ist gemeinhin nicht so dringend, dass er nicht auf das nächste günstigere Jahr verschoben werden könnte. Die Kaufmannschaft, welche den Einzelhandel in den Städten betreibt, beschränkt alsdann sogleich ihre Bestellungen, und der Fabrikunternehmer wird nun auch bedenklich, neues Kapital in Vorräthen anzulegen, welche leicht mehr Zinsen verzehren, als später wiederum eintretende Nachfrage zu vergüten vermag. So kommt es dahin, dass auch der Fabrikarbeiter den gewohnten Absatz seiner Gewebe nicht mehr findet. Unvermögend, Vorrath für bessere Zeiten anzuhäufen, sucht er durch Anbieten niedrigerer Preise den Unternehmer zum Ankaufe zu bewegen: aber dies Nothmittel hält auch nur so lange an, als einerseits dieser Mittel hat, den Ankauf ungeachtet des unzureichenden Wiederverkaufs fortzusetzen, und andererseits, als der nothdürftigste Unterhalt der Weber-

familien bei so geringer Belohnung ihrer Arbeit noch zu beschaffen ist. Verschwindet die Möglichkeit, diesen Bedingungen zu genügen, so entsteht ein Nothstand, woraus nur ausserordentliche Hülfen, und auch diese nur mit grossen Verlusten zu retten vermögen. Muss der Absatz des Fabrikats unter freier Mitbewerkung von der Natur mehr begünstigter Völker ausserhalb des Staatsgebiets gesucht werden, oder ist der Verbrauch desselben abhängig von wandelbaren Sitten und Meinungen, so kann selbst die Hoffnung verschwinden, den früheren blühenden Zustand des von solchen Zufällen betroffenen Gewerbes jemals wiederherzustellen. Die gänzlichen Missernten sind auf unserer Bildungsstufe jetzt gewiss seltener, als vormals, und die Preise der ländlichen Erzeugnisse schwanken bei dem freier gewordenen Handel nie mehr bis zu solchem Aeussersten an Unwerth und Theurung, als die Chroniken der vorigen Jahrhunderte bezeugen. Mit der Wohlhabenheit des Inlandes wächst dessen Bedarf an Fabrikaten und mit der Bildung desselben die Fähigkeit der Unternehmer, dem Wechsel der Sitten und Meinungen so schnell zu folgen, dass der Uebergang minder schroff und verderblich wird. In allen diesen Beziehungen kann der Zustand der vorstehend benannten Arbeiterklasse gegenwärtig nicht unsicherer sein, als er es war, so weit ihre Geschichte reicht. Die Schwankungen, welchen unter solchen Verhältnissen betriebene Gewerbe ganz unabwendbar ausgesetzt bleiben, werden leichter ohne Zerrüttung des häuslichen Glücks der Arbeiterfamilien übertragen, wenn diese nicht ausschliesslich auf Einkommen aus ihrer Fabrikation angewiesen sind, sondern ein kleines Eigenthum an Land besitzen, worauf sie Kartoffeln und Gemüse selbst erbauen, und eine Kuh oder wenig-

stens ein Paar Ziegen auf dem Stalle unterhalten können. Vielleicht sollte von nun an das Ansiedeln solcher Familien nur unter dieser Bedingung gestattet, jedenfalls aber der grösstmöglichsten Anzahl der schon ansässigen zu kleinem freiem Grundeigenthum verholfen werden. Pachtweiser oder selbst erbzinslicher Besitz gewährt nur eine vorläufige Nothhülfe bei der vorherrschenden Neigung, grundherrliche Gefälle bis an die Gränze des Unerschwinglichen zu steigern.

Die zweite, wesentlich von dieser verschiedene Klasse der Fabrikarbeiter besteht aus Leuten, welche der Unternehmer ausser ihrer Wohnung in seinen Gebäuden oder auf seinen Arbeitsplätzen beschäftigt. So lange bloss unverheirathete Männer hierbei gebraucht werden, welche nichts hindert, Fabrikanlagen zu verlassen, worin sie nicht hinlänglich lohnende Beschäftigung finden, besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Arbeitern und unzünftigen Handwerksgesellen, mithin auch keine Veranlassung über neulich entstandenen Pauperismus zu klagen. Dienen zwar ansässige und verheirathete Männer in solchen Fabriken, doch nur für ihre Person, während Frauen und Kinder in ihren Wohnungen verbleiben und dort mit einer Nebenbeschäftigung den Erwerb der Familie zu vermehren suchen, so weicht dies Verhältniss nur wenig ab von der Stellung der ersten Fabrikarbeiterklasse, und namentlich beruht die Bewahrung ihres häuslichen Glücks auf denselben Bedingungen. Auch das ändert noch wenig hierin, dass Frauen und halberwachsene Kinder bei Beschäftigungen, welche nur zeitweise vorkommen, zu Hülfe genommen und an einzelnen Tagen, höchstens Wochen, ausserhäuslich beschäftigt werden. Nur da beginnt eine sehr beklagenswerthe Verschlimmerung des Zustandes der Ar-

beiterfamilien, wo Männer, Frauen und Kinder täglich, zuweilen selbst nächtlich, in den Werkstätten der Fabrikunternehmer beschäftigt werden, und ihre Wohnungen ihnen nur zur Schlafstelle und zum Aufenthalte an arbeitsfreien Festtagen dienen. Nur in Bezug auf dieses entsittlichende Verhältniss ist in den neuern Zeiten wirklich eine Verschlimmerung des Zustandes der Handarbeiter eingetreten. Die bewundernswerthe Verbreitung noch vor weniger als einem Jahrhundert ganz ungeahneter Erfindungen im Gebiete der Mechanik und Chemie hat es möglich gemacht, statt der Muskelkräfte der Menschen sehr viel wirksamere Elementarkräfte zu verwenden und die menschliche Theilnahme bei sehr umfangreichen Arbeiten auf Verrichtungen zu beschränken, die nur Aufmerksamkeit erfordern, und deshalb auch von dem schwächern Geschlechte und selbst von Kindern zu leisten sind. Es erschien zwar wohlthätig, auch diesen Familiengliedern Gelegenheit zu besserm Erwerbe zu schaffen, als Spinnen und andere häusliche Nebenbeschäftigungen gewähren können. So schlich sich unter allgemeinem Beifalle der Wohlwollenden und Verständigen ein Mittel zur Verminderung des Lohnsatzes für Handarbeit ein, dessen Folgen Greuel der Entsittlichung wurden, welche allerdings in solchem Umfange nur der neusten Zeit angehören, und namentlich mit den Spinn- und Webemaschinen zu solcher Ausdehnung gelangten, dass jetzt der grösste Theil einiger vorzüglich berühmten Fabrikörter darunter erliegt. Nur sehr kräftige Regierungen vermögen hier Einhalt zu thun, und nur langsam fortschreitend ist eine Rückkehr zum Bessern möglich. So wie Grossbritannien voranging auf dieser verderblichen Bahn, so beginnt es auch jetzt voranzugehen durch Beschränkungen der Befugniss, Kinder und Frauen zu Fa-

brikarbeiten zu brauchen. Was bis jetzt hierin geschah, ist allerdings noch bei weitem unzureichend, dem Uebel zu steuern, indessen offenbart es doch eine Richtung der gesetzgebenden und vollziehenden Macht, deren endliches Ziel die Befreiung der Gewerbsamkeit von dem schmählichen Vorwurfe sein muss, dass sie die Vermehrung des Wohlstandes der Nation nur mit der Entsittlichung eines beträchtlichen Theiles derselben zu erkaufen vermöge.

Ist die vorstehende Darstellung wahr, so hat in den neueren Zeiten zwar ein besonderer Theil der unteren Volksklassen eine Verschlimmerung seines Zustandes erlitten. Aber diese trifft doch nur eine erst in neueren Zeiten zahlreicher gewordene Klasse der Fabrikarbeiter, während die zeitweise zwischen Zufriedenheit und Noth hin- und herschwankende Stellung der anderen Klasse wenigstens die langgewohnte blieb, und die der noch bei weitem grösseren Massen des Gesindes, der Handwerksgehülfen und der bei der landwirthschaftlichen und baulichen Benutzung des Bodens beschäftigten Tagelöhner offenbar besser ward. Die zum stehenden Artikel der Tagesliteratur gewordenen Klagen über fortschreitende Verarmung der Völker erscheinen hiernach in der Allgemeinheit, worin die Bezeichnung als Pauperismus genommen wird, durchaus unerweislich. Verkannt darf deshalb keinesweges werden, dass noch immer keine grosse Nation reich genug ist, um auch nur der grossen Mehrheit ihrer Mitglieder diejenige Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu gewähren, deren Genuss auf unserer Bildungsstufe niemand mehr entbehren sollte. Es ist ein offenbarer Fortschritt, dass dieser Mangel ungeachtet der bereits eingetretenen Verbesserungen nur um so lebhafter anerkannt und immer dringender die Nothwendigkeit gerügt wird, demselben

abzuhelfen. In allen Klassen der Gesellschaft kämpft die verwöhnte Selbstsucht mit dem unabweislichen Gefühle der Billigkeit von Ansprüchen, deren Befriedigung das allgemeine Sittengesetz fordert. Jeder Sieg der edlern Empfindungen macht nur empfindlicher gegen sittliche Leiden, welche vorerst nur gemildert, aber noch nicht gründlich geheilt werden können, und so erscheint uns das Elend der untern Volksklassen jetzt drückender als in frühern Zeiten, wo das Loos derselben zwar mehrentheils viel härter, aber die Neigung, es billig zu würdigen, auch viel geringer war. Gemeinhin wird ein Beweis für den wachsenden Pauperismus daraus entnommen, dass die meisten Ortsgemeinden sich jetzt genöthigt finden, einen Aufwand für ihre Armenpflege zu machen, welcher den früher gewohnten bei weitem übersteigt und noch jetzt fast jährlich zunimmt. Aber so weit dieser Aufwand nicht bloss die natürliche Folge der überhaupt wachsenden Einwohnerzahl aller Klassen, besonders aber der raschen Zunahme grossstädtischer Bevölkerung ist, entsteht er eben nur aus der lebendigern Anerkennung der Pflichten, welche das Sittengesetz den Ortsgemeinden auflegt. Wer sich noch der Schaaren von Bettlern erinnert, welche sonn- und festtäglich die Kirchthüren belagerten oder bei den vormals gewöhnlichen wöchentlichen Spenden von kleinen Gaben vor den Häusern der Reichen sich zusammendrängten, dem kann es nicht zweifelhaft erscheinen, dass die Zahl derjenigen, welche sich der Strassenbettelei hingeben, sehr abgenommen hat. Das ist aber nur möglich geworden durch bessere Versorgung der Verarmten, welche nun in reinlichen Wohnungen den nothdürftigen Unterhalt empfangen. Allerdings bedürfen die zunächst für Handarbeiten und mechanische Verrichtungen wirksamen und unentbehrlichen

untern Volksklassen, woraus die bei weitem überwiegende Mehrheit aller Nationen besteht, auch einer ihrer Beschäftigung angemessenen Abhärtung zum ausdauernden Ertragen derjenigen Anstrengung ihrer Muskelkraft und der widrigen Einflüsse, welchen die Beschaffenheit ihrer Arbeiten voraussetzt: aber auch hier besteht ein Maass, welches die Menschlichkeit einzuhalten gebeut, eine Pflicht, Erleichterungen einzuführen, soweit die vorhandenen Mittel dazu hinreichen, und jedenfalls ein tief begründeter Anspruch auf gerechte Würdigung der Opfer, welche der Arbeiterstamm dem Leben auf unserer Bildungsstufe bringt. Diesem Gebot, dieser Pflicht und solcher Gerechtigkeit überall willigen Gehorsam zu sichern, ist eine heilige Obliegenheit der Regierungen. Wie viel bei der Erziehung des Menschengeschlechts für seinen hohen Beruf auch davon abhängt, dass ein heller Geist und ein reines Gemüth in einem kräftigen Körper wohne, ist auch in den finstersten Jahrhunderten nie verkannt worden und auch jetzt dem gesunden Menschenverstande so klar einleuchtend, dass eine schmähliche Verweichlichung der Völker durch billige Beachtung des Anspruchs auch ihrer untern Klassen auf Lebensgenuss gar nicht zu besorgen ist.

Die Tagesliteratur sucht den Grund der Dürftigkeit, worin ein grosser Theil der Bevölkerung zur Zeit noch immer lebt, zunächst in der Höhe der Steuern. Staats- und Gemeindesteuern haben keinen andern Zweck, als die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes herbeizuschaffen: dies unterscheidet sie wesentlich von dem Einkommen, welches von andern menschlichen Anstalten, Korporationen oder Einzelnen bezogen wird. Als öffentlicher Aufwand erscheint nur gerechtfertigt, was erforderlich ist, um die Kosten alles dessen zu bestreiten,

was für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens der Fürsorge der Gemeinden und Regierungen anvertraut werden muss, weil es theils überhaupt, theils wenigstens nicht in gleicher Vollkommenheit durch Einzelne, Familienhäupter oder selbst Privatvereinigungen erreichbar ist. Dazu gehört jedoch auf unserer Bildungsstufe bei weitem mehr, als ohne gründliches Studium des menschlichen Lebens im Staats- und Gemeindeverbande deutlich und überzeugend erkennbar ist. Soviel wird zunächst einleuchtend, dass kein Aufwand arm machen kann, für welchen der Betheiligte mehr erhält, als er dagegen hingiebt. Wir kaufen nur, was unseren Bedürfnissen oder auch nur Gelüsten mehr Befriedigung gewährt, als der Besitz des Geldes, das wir dafür zahlen. In barbarischen Staaten würde Jedermann gern eine Hälfte seines Einkommens hingeben, wenn er für den ungestörten Genuss der andern nur eben die Sicherheit erlangen könnte, welche hier ganz allgemein besteht. Was wir als Staats- und Gemeindesteuern entrichten, ist sehr viel weniger, und eine Klage darüber wäre nur gerecht, wenn die gleiche Sicherheit des Lebensgenusses bei besserer Verwaltung noch mit weniger Aufwand erreichbar wäre. Das nimmt nun an, wer über die Kostbarkeit der stehenden Heere, des zahlreichen Beamtenstandes oder des Prunks der Höfe Beschwerde führt.

Unverkennbar ist das christliche Europa wohlhabender geworden seit den höchstens etwa zwei Jahrhunderten, worin nicht bloss fürstliche Leibwachen und bewaffnete Gefolge, sondern stehende Heere auch im tiefen Frieden unterhalten werden. Ob aber diese Wohlhabenheit grösser sein würde, wenn der Aufwand auf stehende Heere ihr Anwachsen nicht erschwert und beschränkt hätte, oder ob nicht vielmehr ein beträchtlicher Theil dieser Wohl-

habenheit selbst dem Bestehen dieser kostbarsten aller Staatsanstalten zu verdanken ist, das bedarf allerdings einer gründlichen Untersuchung. Diese vollständig zu führen, liegt weit ausser den Gränzen dieses Aufsatzes. Ganz ausser Betrachtung bleiben hier die Staaten, deren Selbstständigkeit nicht auf ihrer inneren Kraft, sondern nur auf einer Uebereinkunft der Mächtigern beruht. Hier war wenigstens vormals zuweilen der Soldatenstand nur ein kostbares Spielzeug irregeleiteter Landesherren: öfter aber nöthigte der Mangel hinreichender Sicherungsanstalten, die Hülfe mächtiger Nachbarn gegen Aufruhr zu erbitten. Wie wirksam und wohlthätig der Einfluss des preussischen Staats auf geistige und sittliche Bildung selbst weit über die Gränzen der deutschen Nationalität hinaus bereits seit mehr als einem Jahrhundert geworden ist, und wie ganz unmöglich es bleibt, an eine Fortdauer des jetzigen Zustandes des europäischen Staatensystems, getrennt von der Fortdauer eines solchen Einflusses, zu glauben, das ist eben so allgemein anerkannt, als dass Preussen, was es unter den europäischen Staaten gilt, nur ward und werden konnte durch die Bereitschaft, seinen Anträgen und Forderungen durch ein starkes stehendes Heer Nachdruck zu geben. In den neuesten Zeiten hat eine Entbehrlichkeit der stehenden Heere aus einer ganz irrigen Vorstellung gefolgert werden wollen, welche die Tagesliteratur über dasjenige verbreitet, was besonders in dem sogenannten Befreiungskriege entscheidend wurde. Ein Unterricht von wenig Wochen soll ausreichen, grosse Massen zu vollkommenen Kriegern auszubilden. Besonders sollen es die Schaaren der Freiwilligen aus den gebildeten deutschen Jünglingen gewesen sein, deren kräftiger Theilnahme Frankreichs Uebermacht erlag. Die sittliche Wirkung des Aufrufs, welcher am

3. Februar 1813 an die preussische Jugend erging, war allerdings eine sehr grosse: ihr verdanken wir eine allgemeine Militärpflicht, welche schlechterdings alles Miethen von Stellvertretern verwirft und von jedem, dessen persönliche Kräfte zum Kriegsdienste befähigen, auch die Leistung desselben in eigner Person unbedingt erfordert. Hierdurch wird dem Soldaten auch auf der untersten Stufe schon der Stempel einer Ehrenhaftigkeit aufgedrückt, der das Bewusstsein einer höheren Würde der menschlichen Natur immer allgemeiner und kräftiger entwickelt und eine edlere Behandlung selbst der Niedrigsten im Volke zur Nothwendigkeit macht. Wenn dieses Bildungsmittel seit den letzten dreissig Jahren noch nicht mit der ganzen Fülle seiner Macht wirksam geworden ist, so verschuldet das nur der eitle Hochmuth, dem in seiner jämmerlichen Entkräftung es bequemer ist, sein Uebergewicht durch Herabdrücken seiner Untergebenen, als durch aufrichtiges Streben nach einer Besserung und Veredelung zu behaupten. Jetzt befinden sich in den Linientruppen mitten in den Reihen der aus der Masse des Volks entnommenen Soldaten die Söhne der Grafen und der Millionäre, der gebildeten Stände auf jeder Stufe des Ranges in der Wissenschaft und im Leben, zur Leistung des gleichen Dienstes verpflichtet. Im Jahre 1813 ward eine solche Mischung in gleicher Allgemeinheit noch nicht räthlich befunden. Die Gewöhnung an eine Zucht, welche der Zustand der nur aus den untersten Volksklassen, besonders auch aus geworbenen, meist sehr unzuverlässigen Leuten ergänzten Heere bis dahin wenigstens entschuldigte, war noch zu sehr unter den Obern derselben verbreitet, als dass eine der Bildung dieser Freiwilligen angemessene Behandlung bei gemeinsamem Dienste mit diesen alten Soldaten hätte verbürgt werden

können. Sie wurden daher zu besondern Compagnieen und Escadrons vereinigt. Hier zeigte sich nun aber, wie wenig auch sonst nicht verzärtelte Söhne der gebildeten Familien sich ohne die gewohnte Bedienung zu behelfen verstehen. Jünglinge, welchen niemals angemuthet worden war, am bequemen elterlichen Heerde ihr Mahl selbst zu bereiten, sollten nun im Bivouac für ihre eigene Beköstigung sorgen.

Es bedarf keiner ausgedehnteren Erwähnung alles des Ungemachs, welches für diese Freiwilligen aus dem Leben im Lager und auf Märschen unter solchen Umständen erwuchs. Liessen auch Pflicht und Ehrgefühl sie selbst unter der Last solcher Entbehrungen jeder Gefahr freudig entgegengehen: so versagten Muskel- und Nervenkraft dem willigen Geiste doch bald die unentbehrliche Hülfe. Heerführer, welche bereits in diesen Zöglingen des Krieges den Geist und die Gesinnung erkannten, der für alle Stände der wiedergeborenen Nation eines der kräftigsten Bildungsmittel werden sollte, konnten es auch nicht über sich erhalten, ganze Schaaren dieser Freiwilligen ohne die dringendste Noth Gefahren auszusetzen, welchen sie wahrscheinlich unterliegen mussten. So konnten die Freiwilligen jener Zeit aller Bereitwilligkeit und Unerschrockenheit ohngeachtet sehr viel weniger zur Besiegung des Feindes im offenen Kampfe beitragen, als Soldaten aus den untern Volksklassen, die durch ihre Handarbeit und Lebensweise von Jugend auf an diejenigen Dienste und Entbehrungen gewöhnt waren, welche der Feldzug von ihnen forderte. Soweit körperliche Kraft und Ausdauer, verbunden mit freudiger Bereitschaft zum Dienste des Vaterlandes, die Heere seiner Unterdrücker überwältigten, geschah das zunächst durch die grosse Zahl der Mannschaft aus dem Arbeiterstamme, welche während

des unsichern Friedens zwischen 1807 und 1813 in Folge des damals angenommenen Krümpersystems ausgehoben und nach etwa vierteljähriger Einübung vorläufig wieder zu ihren friedlichen Verrichtungen entlassen worden war. — Auch ferner kann die preussische Regierung nur dann wahrhaft selbstständig gleich wirksam und gleich geachtet unter den Hauptmächten Europas stehen, wenn ihre Pflege der geistigen Kraft und die Sorgfalt der Verwaltung durch möglichst allgemeines Ausbilden aller ihrer befähigten Untergebenen für den Kriegsdienst unterstützt wird und die Schaaren, welche sie am Tage der Gefahr mit überlegener Schnelle aufbeut, den feindlichen Heeren nicht nur an Rüstung und Uebung gleich sind, sondern auch an Zahl nicht in einem Maasse nachstehen, wobei es auch einem ausgezeichneten Anführer nicht mehr möglich bleibt, wenigstens ein Gleichgewicht der Erfolge zu behaupten. Das stehende Heer, welches Preussen jetzt im tiefen Frieden unterhält, ist in der That nur hinreichend, so viel Mannschaft für den Krieg vorzubereiten, dass seine 15 Millionen Einwohner den Angriff mehr als zwei und drei Mal stärker bevölkerter Staaten keinesweges scheuen dürfen. Jede Beschränkung des Aufwandes, wodurch die Vorbereitung zu solcher Kriegsführung gesichert wird, wäre so weit entfernt, eine wahrhaft wohlthätige Ersparniss zu sein, dass vielmehr alsdann die noch übrig bleibenden unzulänglichen und eben deshalb unwirksamen Verwendungen auf die Kriegsmacht selbst in Verschwendung ausarten würden.

Vor etwa dreissig Jahren war es noch an der Tagesordnung, das Personal aufzuzählen, welches zu Diensten für Staats- und Gemeindezwecke bestellt ist. Mit Zurechnung der Nacht- und Feldwächter und selbst der Postillone kommen freilich ganze Heere von Angestell-

ten heraus, und die grosse Schaar der Halbgebildeten erkannte mit Schrecken die Forderung, den Unterhalt dieser Leute zu sichern. „Daher entsteht die unerschwingliche Steuerlast!“ seufzte der Rentenirer, der eben von der wöchentlichen Bewirthung seiner Tischfreunde aufstand, die bei weitem mehr kostete, als sein monatlicher Steuerbeitrag; „daher bleibt es unmöglich, jemals schuldenfrei zu werden!“ klagte der dürftige Weber, obwohl nicht der Steuergroschen, sondern der Mangel an hinlänglich belohnter Arbeit der wahre Grund des Missverhältnisses zwischen seiner Einnahme und Ausgabe war. Der Steuerjammer ersteht jetzt wieder zu neuem Leben, seitdem unter den Ursachen des sogenannten Pauperismus besonders auch die Höhe der Steuern genannt wird, welche der Staat und die Gemeinden unnachsichtlich auch von den Handarbeitern einziehen. Ueberhaupt begreifen wenig Menschen, wie beträchtlich der Aufwand wirklich sein muss, wodurch diejenige Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens möglich wird, deren wir auf unserer Bildungsstufe geniessen und wovon auch der Aermste — wenn ihm auch ein grösserer Antheil zu wünschen bleibt — wirklich noch mehr empfängt, als ihm selbst jemals klar wurde. Die Schulkinder vom Anfange des sechsten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres sind der Zahl nach ein Fünftel der Nation: bedarf es eines Lehrers, um 60 derselben so ganz ausreichend für das Leben, wie wir wohl wünschen müssen, in den sicheren Besitz von Kenntnissen, Fertigkeiten und Angewöhnungen zu setzen, so muss unter 300 Einwohnern ein Schulmeister leben, d. i. — die Familie zu 5 Personen gerechnet — 60 Haushaltungen eine Schulmeisterfamilie unterhalten. Bei fünfzehn Millionen Einwohner bedürfte

der preussische Staat hiernach 50,000 Elementarschullehrer. Nach der zu Ende des Jahres 1840 aufgenommenen Kirchen- und Schultabelle hatte derselbe 24,328 fest angestellte Lehrer in seinen 23,323 Elementarschulen, welche 1,133,288 Knaben, und 1,090,951 Mädchen, zusammen also 2,244,239 Kinder benutzten. Die höheren Unterrichtsanstalten ergänzen diese Zahlen keineswegs in solchem Maasse, dass anzunehmen wäre, der Elementarunterricht überhaupt erreiche die Stufe, welche vorstehend beispielsweise bezeichnet wurde und die wirklich nur als nothdürftig gelten kann. Die Zahl derjenigen, welche als untere Polizeibeamten, Gensd'armen, Nachtwächter, Flurschützen und Waldwärter für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums von Staats und Gemeinde wegen angestellt sind, lässt sich nicht so leicht übersichtlich darstellen, als es eben in Bezug auf den Elementarunterricht geschehen konnte. Offenbar ist sie grösser, als die Zahl der Elementarschullehrer: aber dennoch nicht hinlänglich, den verlangten Schutz zu gewähren. Mag der Mangel, welcher hier bemerkt wird, öfter vielleicht nicht sowohl in der Zahl als in der Beschaffenheit und Stellung dieser Unterbeamten beruhen: so bleibt der Grund der Beschwerden hierüber dennoch wesentlich derselbe: nämlich, dass es noch immer an Mitteln fehlt, sei es mehr der Zahl nach oder besser Besoldete für diesen Zweck anzustellen. So lange wir noch einzeln stehenden Richtern einen grossen Theil der Rechtspflege anvertrauen müssen, weil der Aufwand auf eine solche Zahl kollegialisch besetzter Gerichte, als zunächst schon der Flächenraum des Staats erfordert, ganz unerschwinglich bleibt, und so lange die Justizbeamten aller Klassen über ungebührliche Belastung klagen, erscheinen Beschwerden über die Zahl dieser

Angestellten offenbar unbegründet. Erscheint einerseits eine Verminderung der Förmlichkeiten bei gerichtlichen Verhandlungen erreichbar, so wird doch andererseits ein tieferes Eingehn in persönliche und örtliche Verhältnisse als jetzt den Gerichten möglich bleibt, wohl zu wünschen sein und demnach wahrscheinlich jene wohlthätige Verminderung der Geschäfte durch die noch wohlthätigere Vermehrung derselben aufgewogen werden. Direkte Steuern werden bekanntlich überall mit sehr geringen Kosten eingezogen: aber die Hebung der indirekten wird in den verkehrreichsten und bevölkertsten Staaten mit einem Aufwande betrieben, der unverhältnissmässig, aber überall nur die traurige Folge von Verirrungen ist, welche den Regierungen von ihren Untergebenen aufgedrungen werden. So nämlich ist es zu nennen, wenn dem beharrlichen und dringenden Verlangen der Gewerbtreibenden aller Klassen nach sogenannten Schutzzöllen endlich der wahre Zweck aller Besteuerung — möglich leichtes und nachhaltiges Erheben von Einkommen — weichen muss. Denn nur deshalb allein muss die Regierung sich in eine kaum übersehbare Masse von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten und Beschränkungen, von durch kein Ueberwachen zu sichernden Tarifsätzen und Ursprungsbescheinigungen und in Folge dessen in so viel wesentlich unfruchtbare Verrichtungen einlassen, dass ein Heer von Angestellten erforderlich wird, dessen kärglicher Unterhalt zuweilen selbst den Theil das Einkommens übersteigt, zu dessen Sicherung sie bestellt sind. Zunächst in dieser Beziehung scheint ein gerechter Vorwurf die sämmtlichen Regierungen der grösseren Staaten zu treffen: aber auch hier ist nicht zu verkennen, dass die preussische bei weitem das Meiste that, sich davon zu befreien. Welche Mängel auch noch auf ihrem

Steuersysteme haften: es ist dennoch, verglichen mit dem Steuerwesen anderer Staaten in ähnlicher Selbstständigkeit, Macht und Bildung, ausgezeichnet einfach und mild. Es verdankt eben diesen Vorzügen den Anschluss der meisten deutschen Bundesstaaten, von welchen namentlich die grösseren nicht durch eine Ungunst der geographischen Lage, sondern durch unbefangene Prüfung zum Beitritte bewogen wurden. Der Aufwand, welchen die Regierungen im Allgemeinen auf Anstellung von Beamten aller Klassen zu machen genöthigt sind, soll nach einer sehr verbreiteten Meinung grossentheils entbehrlich werden durch Geschäftsformen, wonach Staatsbürger an deren Stelle treten und ihre Verrichtungen als ehrendes Zeugniss erworbenen Vertrauens unentgeltlich übernehmen. Vielfältiger Erfahrung nach beruht der Vorzug eines solchen Geschäftsbetriebes auf unbegründeten Erwartungen. Mögen besoldete Beamte durch unnützes Einmischen in Privatverhältnisse lästig werden, so liegt die Versuchung hierzu den unbesoldeten wirklich noch näher. Unlautere Beweggründe, besonders die Neigung, sich wichtig zu machen und Einfluss zu gewinnen, werden überall wirksam, wo Pflichtgefühl und Gemeinsinn nicht überwiegend vorherrschen. Die Befriedigung der Eitelkeit und des Gelüstes nach wo nicht unerlaubten, doch wenigstens zweideutigen Nebenvortheilen scheint zulässiger, wenn sie die Stelle des Lohnes für unbezahlte Mühewaltung übernimmt, als wenn sie bloss die Genüsse vermehrt, womit ausreichende Besoldung die Dienste des besoldeten Beamten vergilt. Geschäfte, deren zuverlässige und sachkundige Besorgung bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nicht entbehrt werden kann oder will, nehmen offenbar mehr Zeit und Kraft in Anspruch, wenn sie Personen oblie-

gen, denen sie nicht die Aufgabe ihres Lebens, sondern nur eine Nebenbeschäftigung sind. Selbst nach dem allgemein anerkanntem Grundsatze, dass die Theilung der Arbeiter deren Erzeugniss fruchtbarer und wohlfeiler macht, werden Hausväter, deren ganze Thätigkeit das Gewerbe, welches sie nährt, in Anspruch nimmt, den nothwendigen Beistand der öffentlichen Anstalten wirksamer und dennoch wohlfeiler empfangen, wenn sie zum Unterhalte damit ausschliesslich beschäftigter Beamten steuern, als wenn sie selbst Staats- und Kommunaldienste als allgemeine Bürgerpflicht zu verrichten übernehmen. Rentner, welche nichts zur Arbeit um Erwerbs willen nöthigt, erkennen zu selten die Verpflichtung, Gott und Menschen ihren Dank für das Glück einer solchen Unabhängigkeit durch Verwendung ihrer Kräfte für gemeinnützige Zwecke abzutragen, als dass Rücksichten auf eine solche Theilnahme gestatten könnten, die Zahl der besoldeten Beamten wesentlich zu vermindern.

Wird ein Grund der angeblich immer fortschreitenden Verarmung der unteren Volksklassen in der Höhe der Abgaben gesucht, welche die Regierungen von ihnen unmittelbar beziehen, so besteht hier, selbst abgesehen von den besonderen Steuersystemen der einzelnen Staaten, ein Irrthum, der auf einem sehr verbreiteten Verkennen der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse beruht. Der bei weitem grösste Theil der Staatsabgaben wird keineswegs von dem, der sie zahlt, getragen. Wer Dienste nachhaltig braucht, muss sie jedenfalls so bezahlen, dass der Dienende sich nach Maasgabe der Bildungsstufe, worauf er steht, leistungsfähig erhalten kann. Hieraus folgt, es müssen auch unentbehrliche Handarbeiten so bezahlt werden, dass der Arbeiterstamm sie fortdauernd zu verrichten vermag und der empfan-

gene Lohn dennoch hinreicht zur Befriedigung aller unabweislichen Bedürfnisse und namentlich auch zur Erfüllung aller Forderungen von Abgaben, welchen er nicht ausweichen kann. So weit die Regierung Steuern erhebt, deren Entrichtung sich auch die Handarbeiter nicht entziehen dürfen, muss ihr Erwerb die Mittel zu deren Zahlung gewähren, ohne den Ueberrest so sehr zu schmälern, dass er nicht mehr zur Führung eines Haushaltes hinreicht, wobei die bestellten Arbeiten, wenigstens in dem bisher gewohnten Maase ferner und anhaltend zu schaffen sind. Sind diejenigen, welche der Arbeiten bedürfen, unverständig genug, ein Uebergewicht, das ein unvollkommener Bildungszustand vorübergehend in ihre Hände legt, zu solchem Herabdrücken des Arbeitslohnes zu missbrauchen, wobei der Haushalt der unteren Volksklassen sich nicht mehr in der eben bezeichneten Stellung erhalten kann, so verschulden sie und nicht die Regierung die physische und sittliche Entwürdigung des Arbeiterstammes. Der Gewinn aus solcher Lohnersparniss verschwindet schnell durch Betrug, wozu die Noth den Arbeiter verleitet, und durch Mangel an Sorgfalt, welchen das Gefühl unbilliger Behandlung selbst unwillkürlich erzeugt. Zur Ungebühr fordern solche Besteller den Ersatz des Schadens, den sie hierdurch erleiden, auf Kosten des Staats, indem sie den Erlass der Abgaben verlangen, welche der Handarbeiter zahlt. Trägt dieser sie wirklich selbst, so können sie nur eine Vergütung des Aufwandes sein, welchen die Regierung auch für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit seines Lebens macht, und dieser Aufwand ist ein eben so unentbehrlicher, als der auf Nahrung, Wohnung und Kleidung: erhebt dagegen die Regierung vom Arbeiterstamme nur vorschussweise die

Steuern, welche zur Vergütung ihres Aufwandes zum Besten anderer Volksklassen, namentlich der Besteller, dienen, so gewinnen diese jedenfalls nichts durch den Erlass jener Abgaben. Ihr ganzer Betrag muss — und wahrscheinlich mit mehr Hebungskosten oder weniger Sicherheit — anderweit eingezogen und zuletzt doch immer von denen getragen werden, welche sie bei den bestehenden Verhältnissen wirklich belasten. Das Steuerwesen des preussischen Staats enthält in seiner jetzigen Gestalt durchaus keine Belästigung der unteren Volksklassen, welche bei verständiger Würdigung irgend etwa unbillig erscheinen könnte; wo dennoch mit Grund ein Ueberbürden durch Abgaben beklagt wird, ergiebt unbefangene Prüfung nur zuweilen ein Ueberladen mit Leistungen, welche nicht im allgemeinen Steuersysteme, sondern nur in grundherrlichen, Korporations- oder Gemeindeverhältnissen begründet sind. Die preussische Regierung bezieht ausserhalb der Domainen, worin sie grundherrliche Gefälle gleich anderen Grundherrn erhebt, direkte Steuern nur in drei verschiedenen Formen, nämlich als Grund-, Gewerb- oder Klassensteuer. Nur letztere trifft den besitzlosen Pauperismus als Personensteuer, indem sie von Allen, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten, das sechszigste aber noch nicht vollendet haben, mit fünfzehn Pfennigen oder $\frac{1}{24}$ des preussischen Thalers monatlich erhoben wird. Befreit sind jedoch auch auf dieser Altersstufe nicht nur Ortsarme, welche Almosen von der Gemeinde erhalten, sondern auch Personen, welche zur Hausgenossenschaft der in dieser Abtheilung Steuernden gehören, insofern, dass überhaupt in jeder Haushaltung nur von drei Personen Zahlung dieser Steuer gefordert werden darf. Selbst wo der Tagelohn nur vier Silbergroschen beträgt, also drei Thaler,

wenn wegen Sonn- und Festtage oder zufälliger Hindernisse nur 22½ Arbeitstage für den Monat angenommen werden, wird doch nur 1/12 dieses Erwerbs als Steuer erfordert. Hierin noch unbilligen Druck finden, ist eben so viel, als eingestehen, dass dem Arbeiterstamme derjenige Theil seines billigen Lohnes vorenthalten wird, dessen er bedarf, um auch einerseits der Regierung den Aufwand zu vergüten, welcher auch für sein Bestehen auf unserer Bildungsstufe gemacht werden muss. An indirekten Abgaben von inländischen Verzehrungsgegenständen erhebt die preussische Regierung nur eine Steuer von Salz, Branntwein, Bier, Wein und Taback. Nachdem der Preis der Tonne Salz zu 405 Pfunden von 15 Thalern auf 12 herabgesetzt worden ist, kann das Pfund Kochsalz, welches bis dahin 15 Pfennige galt, nun in der Regel für 12 Pfennige oder einen Silbergroschen im Einzelnen verkauft werden. Wieviel dasselbe kosten würde, wenn der Salzhandel im Einzelnen jedermann gestattet, keiner Polizeitaxe unterworfen und gänzlich abgabenfrei wäre, ist im Allgemeinen nicht anzugeben: gewiss ist nur, dass unmittelbar bei den Salinen und in den Seehäfen der Preis des Centners guten Kochsalzes schwerlich unter einen Thaler fallen, während er in den entfernteren Landestheilen durch die Transport- und Lagerungskosten selbst beinahe den jetzigen Preis erreichen würde. Wieviel Vortheil von den erniedrigten Preisen denjenigen zukommen möchte, welche den Salzbedarf nur pfundweise zu kaufen vermögen, bleibt auch schwer zu schätzen: jedenfalls dürfte der Gewinn des Kleinhändlers und Hökers hier nicht geringer anzuschlagen sein, als er es der allgemeinen Erfahrung nach bei anderen Lebensbedürfnissen ist. Anerkannt ist bereits, dass eine wesentliche Verbesserung

des Zustandes der untern Volksklassen durch die neuste Herabsetzung des Salzpreises nicht bemerkbar worden ist: um so weniger ist von einer ferneren Erniedrigung desselben zu hoffen. Ungeachtet im preussischen Staate das Branntweinbrennen auf dem Lande jetzt ungefähr eben so hohen Abgaben unterliegt, als weiland in den accisbaren Städten, ist der Branntwein im Ganzen seit den letzten zwanzig Jahren doch beträchtlich wohlfeiler geworden. Durch Erlass der Abgaben darauf den Branntweingenuss befördern zu wollen, kann durchaus der Zweck eines Zeitalters nicht sein, welches sich eben so wohl zur staatswirthschaftlichen Aufgabe als zur Gewissenspflicht gemacht hat, denselben auf das Maass zu beschränken, worin er, wo nicht unentbehrlich, doch wenigstens unnachtheilig erscheint. Vom Centner Braumalz erhebt die Regierung für Staatsbedürfnisse zwanzig Silbergroschen, d. i. ungefähr 2 Pfennige vom Quarte sehr starken Bieres. Der Haustrunk des gemeinen Mannes ist soviel schwächer, dass schwerlich auch nur die Hälfte dieses Abgabensatzes auf ihm ruht. Ueberdies ist das Brauen zum eigenen Bedarf grösstentheils ganz abgabenfrei: was von der Malzsteuer auf den gewöhnlichen Bedarf der untern Volksklassen fällt, erscheint hiernach sehr unbedeutend. Die geringste Sorte des im preussischen Staate selbst erbauten Weines zahlt nur einen Viertelthaler Moststeuer vom Eimer, d. i. 1½ Pfennige vom Quart. Die Steuer vom inländischen Taback beträgt einen Thaler vom Centner trockner Blätter. Der Weingenuss auch der geringsten Sorte des inländischen Gewächses gehört im preussischen Staate nirgend zu den unentbehrlichen Bedürfnissen der niederen Volksklassen, und der Verbrauch eines halben Pfundes Taback für die Woche, also noch nicht ganz eines Viertelcentners

für das Jahr, ist wohl der höchste noch einigermaassen wahrscheinliche Satz, der bei den gewöhnlichen Lebensverhältnissen der Handarbeiter irgend noch anzunehmen ist: offenbar kann auch hier die Höhe der Besteuerung keine Verarmung erzeugen. In den grossen und in den ansehnlichen Mittelstädten wird statt der Klassensteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben. Gewöhnlich ist die Hebung von Kommunalabgaben damit verbunden: was den Staatskassen zufliesst, ist nach Verschiedenheit der Gestalten, worin das Erzeugniss des Mahlens oder Schlachtens zur Besteuerung kommt, so gestellt, dass es für den Centner Weizen oder geschälten Spelz 20 Silbergroschen, für den Centner jeder anderen Getreideart mit Einschluss der Hülsenfrüchte 5 Silbergroschen und für den Centner Fleisch einen Thaler beträgt. Ein Scheffel Roggen von 80 Pfunden ist hiernach mit $^4/_{33}$ Thaler und das Pfund grobes Brod zu 100 Pfund auf den Scheffel mit $^1/_{825}$ Thaler, d. i. $^{24}/_{55}$ oder sehr nahe $^3/_7$ Pfennig belegt. Verzehrt eine Arbeiterfamilie aus Mann, Frau und drei Kindern bestehend, durchschnittlich täglich etwa $3\frac{1}{2}$ Pfund solchen Brotes, so beträgt die Steuer, welche sie hierdurch entrichtet, täglich anderthalb Pfennige. Es wird hieraus einleuchtend, weshalb die Mahl- und Schlachtsteuer, obwohl sie den Arbeiterstamm meist viel stärker trifft, als die Klassensteuer, demohngeachtet die Vermehrung der grossstädtischen Bevölkerung durch Zuziehen vom Lande keinesweges hindert. Eine verhältnissmässig nur geringe Verbesserung des Erwerbes durch Erhöhung des Togelohns reicht vollkommen hin, nicht allein diesen Mehrbetrag der Steuern, sondern selbst den viel beträchtlicheren Unterschied auszugleichen, welcher in dem Preise der Wohnungsmiethen und der Brennmaterialien liegt. Die Besteuerung der

ausländischen Erzeugnisse durch Eingangsabgaben sollte schon insofern niemals für eine Belastung der unteren Volksklassen gelten, weil sie durchaus nur solche Gegenstände der Verzehrung trifft, die kein erstes Lebensbedürfniss sind. Sollte jedoch auf unserer Bildungsstufe Zucker und Kaffee schon ein solches Bedürfniss geworden sein, so bleibt doch zu bedenken, dass inländische Cichorien, Honig und Syrop aus inländischen Pflanzen ganz steuerfreie Surrogate des tropischen Kaffees und Zuckers in so weit sind, als sie im Bereiche des Zollvereins erzeugt wurden. Auch ist der Verbrauch dieser Ersatzmittel sehr allgemein verbreitet und daher jedenfalls sehr geringfügig die Besteuerung, welche die Gewöhnung an Kaffee und Zucker den Arbeiterfamilien auflegt.

Ist auch ein Fortschreiten im Verarmen und in der daraus entstehenden Entsittlichung der unteren Volksklassen keinesweges in der Allgemeinheit nachzuweisen, worin dasselbe behauptet wird, so soll dennoch nicht verkannt werden, dass eine solche Verarmung noch immer in einem betrübenden und selbst beunruhigenden Umfange besteht. Je mehr mit der fortschreitenden Entwickelung der menschlichen Kräfte die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens auch in denjenigen Regionen wächst, welche zunächst an die unteren Volksklassen gränzen, je lebhafter auch in den Aermsten das Bewusstsein wird, dass auch ihnen ein Anspruch auf einen Antheil an den Lebensgenüssen zusteht, um so schmerzlicher wird der traurige Zustand von Entbehrungen und daraus folgender Verwilderung empfunden, der auf tiefer Verarmung lastet, und desto dringender erscheint in den gebildeten Ständen die Besorgniss, dass dieses Gefühl bei solcher Entsittlichung endlich in Gewaltthätigkeiten ausbrechen dürfte, deren

Folgen nicht leicht allzu grässlich gedacht werden können. Was bisher zur Verbesserung dieses krankhaften Zustandes geschah, gilt immerhin nur als Linderungsmittel und als durchaus unzureichend zur gründlichen Heilung. Der wahre Grund des Uebels liegt in dem Missverhältnisse zwischen den Ansprüchen auf Genüsse und der Fruchtbarkeit der Arbeiten, wodurch die Mittel zu deren Befriedigung gewonnen werden. Noch immer bleibt ein sehr grosser Theil der menschlichen Körper- und Geisteskraft ganz unbenutzt. Als Beispiel ist anzuführen der erzwungene Müssiggang der vielen Fabrikarbeiter, welche darben, weil der Unternehmer aus Mangel an Absatz sie nur an zwei oder drei der sechs wöchentlichen Werkeltage zu beschäftigen vermag. Im nördlichen Deutschlande sind noch drei Viertheile der Einwohner kaum hinreichend, die ländlichen Arbeiten zur Saat- und Erntezeit zu bestreiten: der unsichere Gang der Witterung erschwert überdies jeden Versuch einer schicklicheren Vertheilung derselben. So entsteht für diese zahlreichste aller Volksklassen im steten Wechsel bald ein Uebermaass an dringenden Arbeiten und bald ein Mangel an lohnender Beschäftigung. Daraus entwickelt sich das Bedürfniss einer Nebenbeschäftigung zur Benutzung der übrig bleibenden Zeit. Aber es mangelt nur zu bald an Mitteln, einen nur einigermaassen ermuthigenden Lohn für das Erzeugniss solcher Beschäftigungen zu sichern: der Kampf, welchen das Handgespinnst aus Flachs mit den Spinnmaschinen jetzt beginnt, kann als Beispiel hierzu dienen. In den gebildeten Ständen wird sehr allgemein mehr und gewählterer Genuss in Anspruch genommen, als zur billigen Belohnung der dagegen verrichteten Arbeiten erforderlich ist. Sehr vielen selbst Hochgebildeten schwebt nicht einmal ein dunkles Ahnen der allgemeinen Verpflichtung vor, die Wohlthaten der

Civilisation durch angemessenes Theilnehmen an den Arbeiten zu verdienen, wodurch ihr Bestehen unablässig gesichert werden muss. Erhaben über das Treiben des gemeinen Lebens erscheint zwar Jedermann, der nicht zur Arbeit um Erwerbes willen genöthigt ist, aber weniger nur deshalb, weil er um so mehr Zeit und Kraft auf gemeinnützige Wirksamkeit verwenden kann: die grosse Mehrheit preist in einer solchen Stellung nur die Unabhängigkeit in der Wahl der Genüsse, und selbst zu wohlthätigen Verwendungen bewegen kleinliche Leidenschaften sehr viel öfter, als wahres Pflichtgefühl. Der Hoffahrt, welche sich in täuschenden Gefühlen eigener Hoheit bläht, erscheint es nur möglich, die Kluft, welche Hoch und Niedrig scheidet, durch Niederdrücken und Herabwürdigen der unteren Volksklassen auch ferner zu befestigen: denn davon ahnt sie nichts, wieviel noch an ihr selbst zu bessern ist und wieviel sicherer und selbst leichter Achtung und Ehrfurcht durch eigenes Fortschreiten an Kenntniss und Gesittung erworben wird. Indem bei solcher Gesinnung die grosse Masse des Volks selbst von denjenigen Fortschritten an sittlicher Zuverlässigkeit, unbefangener Besonnenheit und körperlicher Kraft abgehalten wird, wodurch auch die gemeinsten Handarbeiten bei weitem fruchtbarer werden, entgeht der Gesammtheit der Bevölkerung auf unserer Bildungsstufe ein sehr viel erhöhtes Einkommen durch Vermehrung und Veredlung des Erzeugnisses ihrer Arbeiten. Ihr Zustand würde hierdurch weit über die Vorstellungen des Zeitalters hinaus verbessert und namentlich ein Gleichgewicht zwischen Genuss und Erwerb erreichbar, wobei der Unterschied zwischen Arm und Reich endlich aufhört, Entsittlichung zu bewirken. Lasst uns erst besser werden, so wird es besser sein.

Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall aus der Vermehrung der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher.*

Die Klagen über reissende Fortschritte des sittlichen Verderbens, der Entweihung alles Heiligen und der frechen Verhöhnung göttlicher und menschlicher Gebote sind uralt, und würden, tausendfach ohne Maass und Ziel wiederholt, längst die Macht verloren haben, irgend einen ernsten Eindruck in unbefangenen Gemüthern hervorzubringen, wenn nicht jedes Zeitalter aus seiner besondern Richtung neue Gründe zur Unterstützung derselben entnähme. In unsern Tagen sind die Beweise durch Zahlen an der Tagesordnung, und es sind demgemäss auch Zahlen-Verhältnisse angewandt worden, um vermeintlich unwiderlegbar darzuthun, dass die Sittlichkeit eben jetzt in schneller Abnahme sei.

Die ganze Kraft dieser Beweise beruht auf der Voraussetzung, dass die Sittlichkeit wirklich und gleichzeitig mit demjenigen Zählbaren ab- und zunähme, welches hierbei mit ihr in Verbindung gebracht wird: in demselben Maasse, worin diese Voraussetzung vollständig begründet, bloss wahrscheinlich gemacht, in Zweifel gestellt

* Gelesen in der Plenarsitzung der k. Akademie der Wissenschaften am 11. Jan. 1838 und abgedruckt in demselben Jahrgang ihrer Abhandlungen S. 169—185.

oder grundlos befunden wird, werden auch die darauf gebauten Beweise bündig, mangelhaft, schwankend oder nichtig sein. Eine zwiefache Rücksicht gebeut grosse Vorsicht bei den Untersuchungen hierüber. Einerseits ist der Gegenstand der höchsten Theilnahme würdig. Könnte der schnelle Verfall der Sittlichkeit, dessen die neueste Zeit bezüchtigt wird, nicht einmal erwiesen, selbst nicht wahrscheinlich gemacht worden, sondern nur zweifelhaft bleiben: so würde darin schon allein die dringendste Aufforderung liegen, alle Kräfte des Verstandes und Gemüths, alle Macht der Regierungen, der Gemeine-Verbände und des hausväterlichen Ansehens aufzubieten, um diesen Zweifel zu lösen, und den Fortschritten zur Verbesserung der Sitten ein entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen. Andererseits hat die Geschichte seit Jahrtausenden die leidenschaftlichen Ankläger ihres Zeitalters beschämt: dieselben Tage, worin nach ihrer Ueberzeugung das äusserste Maass des sittlichen Verderbens überfliessend erfüllt war, wurden für ihre Enkel die gute alte Zeit, das verlorne Paradies, dessen ihre Zeit sich durch ihre Gräuel und Verbrechen täglich unwürdiger machte. Bei solchen Erfahrungen mahnt die Bescheidenheit dringend, Täuschungen, welche seit mehr als vierzig Jahrhunderten die Welt beherrschten und verwirrten, auch im einundvierzigsten zu befürchten.

Namentlich ist es die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung gekommnen Verbrechen, aus deren Zunahme der Beweis geführt werden will, dass der Verfall der Sitten zunähme. Es ist dagegen mit Recht erinnert worden, dass es nicht allein auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlungen ankommt: daher ward die Nothwendigkeit anerkannt, dieselben unter gewisse Abtheilungen zu ordnen, die sich

entweder auf den Gegenstand jener Handlungen, oder auf die Persönlichkeit derer beziehen konnten, welche sie begingen. In letzterer Beziehung machte nun einen besonders tiefen Eindruck das noch sehr jugendliche, ja sogar kindliche Lebensalter einer beträchtlichen Anzahl derer, welche wegen Verbrechen in gerichtliche Untersuchung gekommen waren. Die Anzahl dieser jugendlichen Verbrecher, und besonders ihre schnelle Zunahme fast von Jahr zu Jahr ward ein Schreckbild, welches allen vorgehalten wurde, die nicht unbedingt an die schnelle Zunahme der Unsittlichkeit glauben wollten. Wie verschieden nun auch die menschlichen Ansichten von dieser Erscheinung sein möchten, so verdient sie jedenfalls eine sehr ausgezeichnete Aufmerksamkeit: auch die preussische Regierung hat ihr dieselbe gewidmet; die Ministerial-Abtheilung für den Unterricht empfängt jahrlich von den sämmtlichen fünfundzwanzig Regierungen, und von dem Polizei-Präsidium zu Berlin sehr ins Einzelne gehende Nachrichten von denjenigen Verbrechen, derentwegen Kinder, und junge Leute, welche dem kindlichen Alter noch sehr nahe stehen, in Untersuchung gerathen sind. Diese Nachrichten werden auch dem statistischen Büreau mitgetheilt, aus dessen Sammlungen nachstehende Uebersicht entnommen ist.

In den sechs Jahren 1831 bis mit 1836 kamen im ganzen Umfange des preussischen Staats überhaupt wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung:

Kinder	von	10	Jahren	und	darunter	.	.	.	.		636
„	„	11	„	„	„	.	.	.	.		425
„	„	12	„	„	„	.	.	.	.		842
„	„	13	„	„	„	.	.	.	.		619
„	„	14	„	„	„	.	.	.	.		1142
überhaupt also Kinder	von	14	Jahren	und	darunter						3664

ausserdem enthalten diese Nachrichten noch die Angabe, dass zur gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen gekommen sind junge Leute:

im 15. Jahre	854
„ 16. „	521
„ 17. „	70
und zwischen 17 und 20 Jahren	73
überdies sind noch als jugendliche Verbrecher ohne bestimmte Bezeichnung ihres Lebensalters aufgeführt	6
wornach die angeführten Nachrichten also überhaupt ergeben jugendliche Verbrecher . . .	5188
Hiervon kamen auf das Jahr 1831 . . .	732
„ „ „ „ „ 1832 . . .	827
„ „ „ „ „ 1833 . . .	794
„ „ „ „ „ 1834 . . .	825
„ „ „ „ „ 1835 . . .	1012
„ „ „ „ „ 1836 . . .	998

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Angaben in mehrfacher Beziehung unvollständig sind. Zunächst fehlt es an einer Bestimmung, von welchem Lebensalter dieses Verzeichniss von jugendlichen Verbrechern anfängt. Sehr frühe im Leben können schon absichtlich Handlungen begangen werden, die zu den gröbsten Verbrechen gezählt werden müssten, wenn der Begriff einer Zurechnungs-Fähigkeit darauf anwendbar wäre. Wenn Kinder ohne Aufsicht mit einander spielen, kann wohl schon ein dreijähriges Kind seine Spielgenossen absichtlich ins Wasser stossen, oder mit einem Schlage gefährlich verwunden, selbst tödten: aber diese Handlung kann so wenig ein Verbrechen genannt werden, als der tödtliche Hufschlag eines Pferdes, oder jede andere lebensgefährliche Verletzung, welche gereizte Thiere absichtlich Men-

schen beibringen. Nach den Begriffen, welche das preussische allgemeine Landrecht aufstellt, würde der niedrigste Grad der Zurechnungs-Fähigkeit mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres beginnen, es bleibt indess in Ermangelung einer bestimmten Anzeige zweifelhaft, ob diese Gränze bei der Aufstellung der vorstehenden Nachrichten durchgängig beachtet worden ist. Eine noch weit erheblichere Unsicherheit besteht in Beziehung auf das Lebensalter, bis zu welchem die zur Untersuchung gekommenen Leute noch als jugendliche Verbrecher bezeichnet worden sind. Nach dem preussischen allgemeinen Landrechte endigt die Unmündigkeit mit dem vollendeten vierzehnten, die Minderjährigkeit aber erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahre. Darüber konnte kein Zweifel entstehen, dass sämmtliche Unmündige, welche wegen Verbrechen in Untersuchung gerathen, noch zu den jugendlichen Verbrechern gehören: aber darüber hat offenbar eine grosse Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden, wie weit in die Minderjährigkeit hinein noch der Begriff eines jugendlichen Verbrechers reiche. Es ist wohl kaum wahrscheinlich, dass unter denjenigen, welche wegen Verbrechen in Untersuchung kamen, weniger funfzehnjährige, als vierzehnjährige gewesen sein sollten: gleichwohl sind hier gegen 1142 vierzehnjährige jugendliche Verbrecher nur 854 funfzehnjährige angegeben. Wollte man jedoch diese Minderzahl nur für zufällig achten, so wird doch eine Rechtfertigung dieser Art nicht füglich mehr auf die sechszehnjährigen angewendet werden können, deren hier nur 521 angegeben sind. Ganz offenbar unvollständig ist jedenfalls die Angabe für das siebzehnjährige, und für das siebzehn- bis zwanzigjährige Lebensalter, indem für jenes nur 70, für dieses nur 73 Verbrecher angegeben sind.

Zahlen sind nur beziehungsweise gross oder klein: auch die Zahl der jugendlichen Verbrecher kann zunächst nur gross oder klein erscheinen in Beziehung auf die Anzahl der Altersklasse sämmtlicher Einwohner des preussischen Staats wozu sie gehören.

In den Zeitraum vom Anfange des Jahres 1831 bis zum Ende des Jahres 1836 fallen im preussischen Staate zwei allgemeine polizeiliche Zählungen der Einwohner, welche zu Ende der Jahre 1831 und 1834 vollzogen wurden: am Ende des Jahres 1833, das ist gerade in der Mitte des hier bezeichneten sechsjährigen Zeitraums, wurden die Einwohner nicht gezählt, indem nur am Ende jedes dritten Jahres verfassungsmässig eine allgemeine Zählung der Einwohner Statt findet. Bei diesen Zählungen werden die Einwohner nur nach drei Altersklassen unterschieden: nehmlich von der Geburt bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, von da bis zum vollendeten sechszigsten Jahre, worauf endlich alle Uebersechszigjährigen folgen. Für das Lebensalter, worin die jugendlichen Verbrecher den vorstehenden Angaben nach in der Regel stehen, können wohl die sieben Jahre vom Anfange des zehnten bis zum Ende des sechszehnten angenommen werden, und zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass diese Annahme eher zu beschränkt, als zu ausgedehnt sein dürfte: denn einerseits kann wohl nicht bezweifelt werden, dass auch schon Kinder im neunten und selbst im achten Lebensjahre, wenn auch in geringer Anzahl, wegen Verbrechen in Untersuchung gerathen sind; und andererseits sind zwar die Untersuchungen gegen Sechszehnjährige — wie schon vorhin bemerkt worden — nicht vollständig angegeben, dagegen aber 143 Uebersechszehnjährige angeführt worden. Da nun diejenigen Einwohner nicht besonders gezählt werden,

welche zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres stehen: so bleibt nur der Versuch übrig, ihre Anzahl nach einer erweislichen Wahrscheinlichkeit zu schätzen.

Dazu können folgende Betrachtungen führen. Wegen eines besondern Steuerinteresses sind am Ende des Jahres 1834 auch diejenigen Einwohner des Civilstandes gezählt worden, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, das sechszehnte aber noch nicht ganz vollendet hatten, ihr Anzahl

betrug überhaupt 613,122

Gleichzeitig wurden gezählt: Untervierzehnjährige von der Geburt ab . . . . 4,793,933.

Beide Zahlen verhalten sich nahe wie 10,000 zu 1279; das ist: sehr nahe wie 125 zu 16. Bei der sehr geringen Sterblichkeit, welche zwischen dem zehnten und sechszehnten Lebensjahre besteht, sind die einzelnen Jahrgänge der Lebenden wahrscheinlich der Zahl nach nur wenig verschieden; das ist der Unterschied zwischen der Anzahl der Zehnjährigen und Eilfjährigen, der Eilfjährigen und Zwölfjährigen und sofort bis zu den Sechszehnjährigen, wird wahrscheinlich nicht so beträchtlich sein, dass aus einer Vernachlässigung desselben für die nachstehenden Folgerungen ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte. Unter der Voraussetzung, dass jährlich gleichviel Kinder geboren würden, und dass von der Geburt ab bis zum sechszehnten Jahre in jedem einzelnen Jahre gleichviele gestorben wären, sind zwar der Eilfjährigen allerdings weniger als der Zehnjährigen, der Zwölfjährigen weniger als der Eilfjährigen, und sofort bis zu den Sechszehnjährigen: aber die Verminderung jedes Jahrganges gegen den nächstvorhergehenden beträgt wahrscheinlich nur ohngefähr ½ aufs Hundert. Die Ungleichheiten,

welche hieraus entstehen, sind jedoch sehr viel geringer, als diejenigen, die daraus hervorgehen, dass die vorstehende Voraussetzung durch die Erfahrung keinesweges bestätigt wird. Die Zahl der Geborenen in zwei nächst auf einander folgenden Jahren ist zuweilen selbst um vier auf Hundert verschieden: und die Unterschiede in der Sterblichkeit einzelner Jahrgänge z. B. der Einjährigen, Zweijährigen u. s. w. sind zuweilen noch bedeutender. Hierdurch rechtfertigt sich die Annahme, dass sich die Zahl derjenigen, welche zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des siebenzehnten Lebensjahres stehen, zu der Anzahl sämmtlicher Untervierzehnjährigen beinahe verhalten wird wie 56 zu 125. Es verhalten sich nehmlich zwei der hier in Betrachtung kommenden Jahrgänge, die Funfzehnjährigen und Sechszehnjährigen zu sämmtlichen Untervierzehnjährigen nach vorstehender Auseinandersetzung wie 16 zu 125: und es werden sich also alle sieben Jahrgänge, das ist: die Zehn- bis Sechszehnjährigen, bei vorausgesetzter Gleichheit derselben wie 56 zu 125 verhalten müssen. Das Verhältniss in den Familien, welche dem Militär angehören, kann in dieser Beziehung kein anderes sein, als in den Familien des Civilstandes, da der Eintritt in das Militär erst mit der Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig wird, und die Militär-Verhältnisse also auf das frühere Lebensalter noch keinen Einfluss haben. Es kann demnach das vorhin angegebene Verhältniss nicht bloss für den Civilstand allein, sondern für die Gesammtheit aller Einwohner des preussischen Staats geltend gemacht werden. Auch wird es erlaubt sein, statt des Verhältnisses 56 zu 125 das einfachere vier zu neun zu brauchen, da $\frac{4}{9}$ nur um $\frac{4}{125}$ kleiner sind als $\frac{56}{125}$.

Die Anzahl sämmtlicher Untervierzehnjährigen im

preussischen Staate betrug am Ende des Jahres 1834: 4,834,079. 4/9 hiervon sind: 2,148,480; es würde also diese letztere Zahl für eine wahrscheinliche Schätzung der Anzahl derjenigen gelten können, welche damals zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres standen. Am Ende des Jahres 1833 war die Anzahl derer, welche sich in diesem Lebensalter befanden, wahrscheinlich etwas geringer aber der Unterschied beider Zahlen kann auch nur höchst unbedeutend sein, da die Vermehrung der gesammten Einwohnerzahl in den drei Jahren 1832, 33 und 34 zusammen genommen nur 3 3/5 auf 100, und also durchschnittlich im Jahre 1834 nur 1 1/5 auf 100 betrug. Es ist demnach die Anzahl derjenigen Altersklasse, woraus die vorhin angegebenen 5188 jugendliche Verbrecher innerhalb sechs Jahren, also 865 in einem Jahre durchschnittlich hervorgingen, mit Wahrscheinlichkeit auf 2,148,480 zu schätzen: mithin kommt durchschnittlich ein Verbrecher jährlich auf 2484 Menschen, die zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres stehen. Ob dieses Verhältniss Veranlassung geben könne, über einen tiefen Verfall der Sittlichkeit zu klagen, wird nach der Beschaffenheit der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen zu beurtheilen sein.

Die Gesammtzahl dieser Verbrechen betrug 5238, also 50 mehr, als vorstehend jugendliche Verbrecher angegeben wurden, welches dadurch erklärlich wird, dass eine und dieselbe Person wegen mehr als eines Verbrechens in Untersuchung gerathen ist. Namentlich kamen zur Untersuchung Verbrechen:

Im Jahre	1831	733
„ „	1832	832
„ „	1833	795
„ „	1834	838
„ „	1835	1016
„ „	1836	1026
zusammen in diesen sechs Jahren		5238.

Hierunter waren begriffen:

Diebstähle und Diebeshehlereien	4557
Betrügereien, Zollkontraventionen und Forstfrevel	157
Muthwille, Landstreicherei und Bettelei . .	157
Verletzung und Misshandlung	129
Tödtung aus Fahrlässigkeit	8
Mord	12
Raub	18
Brandstiftung	141
Sodomie, Nothzucht, Winkelhurerei, überhaupt fleischliche Verbrechen	59
Summa wie vorhin	5238.

Es bestehen mithin gerade neun Zehntheile dieser Verbrechen aus Verletzungen des Eigenthums durch Diebstahl, Betrug, Zollkontraventionen und Forstfrevel, und es kommt im Durchschnitte jährlich ein solches Verbrechen auf 2735 Personen, welche zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres stehen.

Da diese nach dem Ergebnisse der Zählung zu Ende des Jahres 1834 beinahe $^4/_{25}$ der gesammten Einwohnerzahl sind: so folgt hieraus, dass in einem Landestheile, der von 17,000 Menschen bewohnt wird jährlich im Durchschnitte nur eine Verletzung des Eigenthums zur gerichtlichen Untersuchung kommt, welche von einem

jugendlichen Verbrecher in der hier angenommenen Bedeutung dieses Ausdrucks begangen worden ist. Hieraus ergiebt sich nun ferner, dass bei weitem der grösste Theil der von jugendlichen Verbrechern begangenen Diebereien und Veruntreuungen gar nicht zur gerichtlichen Untersuchung kommt, denn der allgemeinen Erfahrung nach sind solche Verletzungen des Eigenthumes bei weitem häufiger, und kommen selbst in Ortschaften von einigen hundert Einwohnern jährlich mehrfach vor. Es kann nicht die Absicht sein, Entwendungen entschuldigen oder als unerhebliche Vergehungen darstellen zu wollen: aber die Gelegenheit dazu wird so häufig durch Unvorsichtigkeit und Unordnung in den Wirthschaften gegeben, und der Reiz, diese zu benutzen, wird durch jugendlichen Leichtsinn, Lüsternheit und Noth so vielfach gesteigert, dass es schon als ein sehr günstiges Verhältniss anzusehen wäre, wenn von hundert jungen Leuten in dem bezeichneten Lebensalter jährlich nur Einer dieser Versuchung erläge; das ist: wenn nur sieben und zwanzig mal mehr Verletzungen des Eigenthums durch dieselben verübt würden, als gegenwärtig zur gerichtlichen Untersuchung gekommen sind.

Aehnliches lässt sich in noch höherem Maasse auch in Beziehung auf strafbaren Muthwillen, Bettelei und Landstreicherei nachweisen. Es sind davon in den hier betrachteten sechs Jahren nur 157 Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gekommen: das ist im Durchschnitte jährlich einer auf 82,104 junge Leute in dem hier bezeichneten Lebensalter. Es ist hiernach in Landestheilen, die von einer halben Million Menschen bewohnt sind, jährlich im Durchschnitte nur ein solcher Fall zur Untersuchung gediehen, obwohl Muthwillen, der bis zu strafbaren Ausschweifungen gesteigert wird, und Bettelei, die

gewerbsweise betrieben wird, unter jungen Leuten selbst im Bezirke von nur 5000 Einwohnern mehr als einmal jährlich vorkommen dürften, und folglich von 100 solchen Vergehungen höchst wahrscheinlich noch nicht eine zur gerichtlichen Untersuchung gelangte.

Unter den Begriff von Beleidigung und Misshandlung können strafbare Handlungen sehr verschiedener Art gebracht werden: indessen ist es doch wahrscheinlich, dass unter dieser Benennung hier hauptsächlich wörtliche und thätliche Injurien begriffen sind. Solcher Verbrechen, welche von jungen Leuten in den hier bezeichneten Lebensaltern begangen wurden, sind überhaupt in den hier betrachteten sechs Jahren nur 129, also jährlich im Durchschnitte noch nicht ganz 22 zur Untersuchung gekommen. Es bedarf keiner nähern Auseinandersetzung, dass auch hier höchst wahrscheinlich noch kein Hundertheil der vorgekommenen wirklich strafbaren Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gediehen ist: da solche aller Erfahrung nach wohl wenigstens eben so oft als strafbarer Muthwillen und Bettelei vorkommen möchten.

Hiernach waren von den in den letzten sechs Jahren zusammengenommen zur Untersuchung gekommenen, von jugendlichen Verbrechern begangenen strafbaren Handlungen gerade 5000, das ist sehr nahe $^{21}/_{22}$ solche, von welchen ganz unzweifelhaft nur ein verhältnissmässig sehr kleiner Theil den Gerichten angezeigt und zur Beahndung überlassen wird. Im Allgemeinen ist wohl die Meinung vorherrschend, dass in der elterlichen und herrschaftlichen Zucht hinlängliche Mittel liegen, um den Hang zu Entwendungen, Betrügereien, grobem Muthwillen und Widersetzlichkeit erfolgreich zu zügeln, und die strafbaren Handlungen, worin derselbe sich offenbart, mit einem Nachdrucke zu beahnden, der von Wieder-

holung hinreichend abzuschrecken vermag. Von dieser Ansicht aus könnten also nur etwa solche Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werden, worin der Hang zu solchen Handlungen für die häusliche Zucht unbezwingbar erschiene. Aber jemehr die sittliche Bildung unter den Hausvätern selbst fortschreitet, desto grösser wird die Abneigung, sich harter Mittel zur Ausübung der häuslichen Zucht zu bedienen, und desto strenger wird das Urtheil über die Sittlichkeit der aus Schwäche, Leichtsinn und Uebereilung hervorgehenden Handlungen. Hiernach werden sie fortschreitend geneigter werden, ihre Wirksamkeit als unzureichend anzusehen, und es wird die Anzahl der zur gerichtlichen Untersuchungen kommenden Handlungen solcher Art sich nicht sowohl mit dem Verfall der Sittlichkeit unter der Jugend, als vielmehr mit der Zunahme der sittlichen Bildung unter den Hausvätern mehren.

Es kann nicht verkannt werden, dass auch die Scheu vor der Weitläuftigkeit eines gerichtlichen Verfahrens insbesondere, die Unannehmlichkeit des Erscheinens vor den Gerichten in mehrmaligen Terminen, des Herbeischaffens von Zeugen und des Aufdeckens häuslicher Verhältnisse, sehr viele Hausväter veranlasst, Entwendungen, Betrügereien, Ausschweifungen und Beleidigungen nicht zur Anzeige bei den Gerichten zu bringen, und sich lieber mit derjenigen Beahndung derselben zu begnügen, die besonders bei jugendlichen Verbrechern mehr in ihrer Gewalt steht, als bei älteren Untergebenen. Jemehr nun einerseits das gerichtliche Verfahren vollkommner und den Bedürfnissen des Lebens angemessener wird, und jemehr andererseits das Zutrauen zu den Gerichten und die Einsicht in die Gründe ihres Verfahrens wächst: um desto mehr muss jene Scheu verschwinden,

und folglich auch aus diesem Grunde die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen sich mehren, ohne dass daraus eine Vermehrung der strafbaren Handlungen selbst zu folgern wäre.

Auf einer niedrigern Stufe der Bildung erlaubt Jeder, der Gewalt dazu hat, sich nur zu gern, Richter in eigener Sache zu werden und sich selbst Genugthuung gegen Beleidigungen seiner Person oder Verletzungen seines Eigenthums zu nehmen. Eine solche Gewalt besteht am entschiedensten gegen Kinder und junge Leute, welche der Kindheit noch nahe stehen, indem das Ansehen, welches Lehrherren und Dienstherrschaften zum Besten ihrer Untergebenen selbst eingeräumt worden ist, zur Befriedigung gereizter Leidenschaften gemissbraucht wird. Mit der fortschreitenden Ausbildung der Gesetzgebung wird auch die Möglichkeit eines solchen Missbrauches beschränkt, und es müssen alsdann viele Handlungen der gerichtlichen Bestrafung überlassen werden, wofür sonst der Beleidigte sich eigenmächtig eine Genugthuung verschafft hätte, deren Maass und Ziel in seiner Willkür stand. Auch hier sind es also Fortschritte in der Bildung, nicht aber Fortschritte in der Unsittlichkeit, welche die Zahl der Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher vor den Gerichten mehren.

Im Allgemeinen hat die Beahndung jugendlicher Verbrechen auf dem Wege der hausväterlichen Zucht grosse Vorzüge vor der Bestrafung derselben durch richterliches Erkenntniss. Wie empfindlich auch die Züchtigungen, die Entbehrungen, die Demüthigungen sein mögen, welche sie über den Schuldigen verhängt: so erlischt das Andenken davon dennoch vollständig mit dem reifen Mannesalter desselben, und es bleibt als reiner Gewinn die Besserung zurück, welche sie hervor

brachten. Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit Strafen, welche nach richterlichem Erkenntnisse vollzogen werden. Wie gelind dieselben auch sein möchten, wie sehr auch die Gesetzgebung selbst jeden Schein einer Ehren-Kränkung dabei vermeiden wollte: so bleibt in der öffentlichen Meinung doch ein unauslöschlicher Flecken auf demjenigen haften, der sie erlitt. — Wie tief auch die Reue, wie vollständig die Besserung sein möge, wie reiche Vergütung für die Verirrungen des früheren Lebens auch die Früchte des späteren bieten: so bedienen sich Neid nnd Schadenfreude doch selten ganz erfolglos des Vorwurfs, dass der gegenwärtig so achtbare Mann sich früher eine Kriminalstrafe zugezogen habe. So wie die Sinnesart der Jugend sich in wenigen Jahren gänzlich verändert und selbst von einem Aeussersten zum andern übergeht, so muss auch der Vergessenheit gänzlich übergeben werden, was nur eine Folge gänzlich aufgegebener Ansichten und Neigungen war. Solche Betrachtungen werden Männer von gereiftem Verstande und geläutertem Gefühl stets vermögen, die Beahndung der strafbaren Handlung ihrer jugendlichen Untergebenen der häuslichen Zucht so lange vorzubehalten, als ihre Folgen oder ihr Zusammenhang mit öffentlichen Ereignissen es gestatten, sie der richterlichen Kenntniss zu entziehen. Es wird daher immer nur ein sehr kleiner Theil der aus Leichtsinn, Uebereilung und Unvermögen, augenblickliche Gelüste und Gefühle zu besiegen, entstehenden jugendlichen Verbrechen zur Kenntniss der Gerichte kommen können: und wie viel davon wirklich dazu kommt, wird wiederum von den Zufällen welche die Verheimlichung begünstigen oder erschweren, theils von dem Grade der Bildung der Hausväter und Herrschaften abhängen; wie die Zunahme des letzteren

die Fälle mehrt, worin die Beahndung durch richterliches Erkenntniss eintritt, ist vorstehend angegeben worden. So stellt sich nun übersichtlich folgendes Verhältniss dar.

Ueberhaupt kann immer nur ein sehr kleiner Theil derjenigen Handlungen von Kindern und der Kindheit noch nahe stehenden jungen Leuten, welche das Gesetz mit Kriminalstrafen belegt, wirklich zur Kenntniss der Gerichte kommen, weil der gesunde Sinn ihrer Eltern und Vorgesetzten sehr richtig anerkennt, dass deren Beahndung in der Regel sehr viel angemessener der häuslichen Zucht überlassen bleibt: von diesem kleinen Theile kommt nun aber nach der vorstehenden Auseinandersetzung allerdings um so mehr zur gerichtlichen Untersuchung, je mehr bei den Hausvätern und Herrschaften selbst das Gefühl veredelt, das Vertrauen auf die Rechtshülfe gemehrt, und die Neigung zur Rache vermindert wird; das ist je mehr Einsicht und Sittlichkeit unter denselben wachsen. Hieraus ergiebt sich nun, dass Angaben der Anzahl von gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher durchaus keine Grundlage zur Beurtheilung der Sittlichkeit unserer Jugend sein können, weil man von einem sehr unbedeutenden Theile auf das Ganze zu schliessen versuchen würde, und dass, wenn aus der wachsenden Anzahl solcher Untersuchungen überhaupt Folgerungen auf den Zustand der Sittlichkeit gezogen werden sollen, nur eine Zunahme der geistigen und sittlichen Bildung unter den Hausvätern, nicht aber eine Abnahme der Sittlichkeit unter ihren jugendlichen Untergebenen daraus folgen würde.

Ein ganz anderes Verhältniss besteht nun allerdings in Beziehung auf diejenigen Verbrechen, welche oben unter den Benennungen: Tödtung aus Fahrlässigkeit,

Mord nnd Raub aufgeführt worden sind. Es ist nämlich ganz unzweifelhaft, dass alle Fälle, worin irgend Jemand, wie jung er auch sei, eines solchen Verbrechens bezüchtigt wird, unausbleiblich zur gerichtlichen Untersuchung kommen. Dieser Fälle sind aber in allen sechs hier betrachteten Jahren zusammengenommen nur 38. Es kam mithin jährlich im Durchschnitt ein solcher Fall auf 339,234 Personen in dem hier bezeichneten jugendlichen Alter: das ist unter einer Million junger Leute vom Anfange des zehnten bis zum Ende des sechszehnten Lebensjahres wurden im Durchschnitte jährlich nur drei wegen solcher Verbrechen zur Untersuchung gezogen. Das sittliche Verhältniss bei den hier betrachteten Handlungen ist gewiss ein höchst verschiedenes. Die Tödtungen aus Fahrlässigkeit dürften weit häufiger durch die Unvorsichtigkeit älterer Personen verschuldet worden sein, die beispielsweise ein geladenes Gewehr ohne Aufsicht stehen liessen, als durch die Kinder, welche bei dem Ergreifen des gefährlichen Spielzeugs nichts Arges dachten. Wenn so junge Leute des Raubes angeklagt werden, so waren sie wohl zuweilen mehr gezwungene, als freiwillige Gehülfen älterer Räuber. Auch hat wohl mancher fünfzehnjährige Bube, der einer schwächeren oder furchtsameren Person etwas mit Gewalt abnahm, wonach ihn eben gelüstete, nicht daran gedacht, dass dieser Befriedigung der Lüsternheit oder des Muthwillens die Benennung Raub beigelegt werden könnte. Wenn aber auch solche Milderungsgründe nicht vorhanden wären, wenn wirklich in allen diesen 38 Fällen ein hoher Grad von Rohheit stattgefunden hätte: so sind dieselben nach der vorstehenden Berechnung doch jedenfalls so höchst selten, dass eine Anschuldigung des Zeitalters darauf keineswegs gegründet werden kann. Es

ist der Sieg der edleren Bildung, dass in unserem Zeitalter eine schwere Gewaltthat, ein Mord, ein Raub auch dann noch allgemeines Entsetzen erregt, wenn sie unter mehr als einer drittel Million Menschen in einem vollen Jahre ein einziges Mal vorkommt.

Noch ein anderes Verhältniss besteht in Bezug auf die 141 Brandstiftungen, welche in den hier betrachteten sechs Jahren zur Untersuchung kamen. Auch hier ist offenbar jeder Fall zur gerichtlichen Untersuchung gekommen, worin auch nur der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung auf ein Kind fiel. Wahrscheinlich sind aber auch Untersuchungen wegen fahrlässiger Brandstiftung gegen jugendliche Personen geführt worden: aber es kann keinesweges behauptet werden, dass alle Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gediehen sind, worinnen durch die Fahrlässigkeit junger Leute Feuer ausgekommen war. Bei der grossen Mehrzahl der Feuersbrünste kann überhaupt ihre Entstehungsart nicht ausgemittelt werden: in vielen dieser Fälle mögen Familienglieder recht wohl wissen, welche Unvorsichtigkeit hier stattfand und wer sie verschuldete; aber sie hüten sich wohl, davon zu sprechen, um den Schuldigen, der mehrentheils durch den Brand selbst schon beträchtliche Verluste, vielleicht selbst Beschädigungen erlitt, nicht noch unglücklicher zu machen. Das sittliche Verhältniss bei fahrlässigen Brandstiftungen ist überhaupt sehr verschieden. Zuweilen sind dieselben durch einen Grad von Trägheit und Sorglosigkeit verschuldet, welcher nahe an thierische Rohheit gränzt. Sehr oft ist aber nur ein mässiges Versehen begangen worden; zuweilen hätte nur ganz ungewöhnliche Sorgfalt das Unglück verhindern können; und endlich sind auch Fälle denkbar, wo der Brand ohne Jemandes Verschulden durch Selbstentzündung entsteht,

aber weil so selten an die Möglichkeit derselben gedacht wird, ein dringender Verdacht auf einem Unschuldigen haftet, der sich zufällig in der Nähe des Entstehungsortes befand. Nach den vorstehenden Zahlenangaben kam auf 91,424 Personen zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres jährlich im Durchschnitte eine Brandstiftung. Wäre diese selbst jeder Zeit eine vorsätzliche gewesen, so dürfte doch auch hierin noch kein Grund liegen, das Zeitalter im Allgemeinen einer fortschreitenden Unsittlichkeit anzuklagen. Zunächst ist die Seltenheit der Fälle doch immer noch sehr beträchtlich. Wären, wie es weiter oben schon einmal angenommen wurde, die jungen Leute in dem vorstehend bezeichneten Lebensalter $^4/_{25}$ der Nation, so würde in einem Landestheile, den mehr als 570,000 Menschen bewohnen, jährlich im Durchschnitte eine vorsätzliche Brandstiftung durch jugendliche Verbrechen zur Untersuchung kommen. Diese Greuelthat ist allerdings eine der verderblichsten, nicht nur wegen des unübersehbaren Schadens, der dadurch angerichtet werden kann, sondern auch wegen der grossen Leichtigkeit, womit es möglich ist, sie zu vollziehen. Zu Mord und Raub bedarf es meist körperlicher Kräfte, Gewandtheit und Kühnheit; zum Giftmischen einige Kenntnisse und grosse Schlauheit, auch fehlt es häufig an Gelegenheit, solche Verbrechen ohne nahe Gefahr der Entdeckung zu begehen. Aber das Feuer ist eine furchtbare Waffe in der Hand des schwächsten, furchtsamsten und einfältigsten Menschen, und die Leichtigkeit, unentdeckt Feuer anzulegen, ist besonders bei ländlichen Wirthschaften sehr gross. Die Thäter der vorsätzlichen Brandstiftungen würden gemeinhin unentdeckt bleiben, wenn nicht Gewissensangst oder Schaden-

freude sie selbst verriethen. Das Androhen der härtesten Leibes- und Lebensstrafen ist unter diesen Verhältnissen bei weitem nicht hinreichend dieses Verbrechen zu verhindern: zu der Zeit, als vorsätzliche Brandstifter noch lebendig verbrannt wurden, wurde wahrscheinlich nicht seltener Feuer angelegt, als in unseren Tagen. Nur eine sittliche Bildung, welche den Gedanken an eine so grässliche Rache gar nicht aufkommen lässt, kann allein gegen vorsätzliche Brandstiftung sichern. Wir verdanken zunächst der Verbesserung des Unterrichts, dass angelegtes Feuer seltener bei uns vorkommt, als in barbarischen Ländern. Unverkennbar ist es seltener in denjenigen Landestheilen, wo der Unterricht des gemeinen Mannes auf einer höheren Stufe steht, und eine Zunahme dieses Verbrechens insbesondere ist ganz unvereinbar mit der fortschreitenden Verbesserung des Volksunterrichts, welche Niemand unserem Zeitalter ableugnen kann. Sollten sich dennoch die Untersuchungen wegen vorsätzlicher Brandstiftungen mehren, so dürfte dies nur eine Folge der grösseren Aufmerksamkeit der Polizei und der Grundbesitzer sein, nicht aber eine Vermehrung solcher Verbrechen selbst beweisen. Die vielfältig bemerkte Vermehrung von Feuersbrünsten auch in einigen Gegenden des preussischen Staats, entstand anerkannter Maassen aus dem Leichtsinne, womit Versicherungen auf Feuersgefahr an Personen ertheilt wurden, welche Vortheil dabei fanden, ihr Eigenthum selbst anzuzünden, um die hohe Versicherungssumme zu gewinnen. Auf jugendliche Personen hat dieses neue Verbrechen durchaus keine Beziehung: und überall ist die Gesetzgebung bemüht, die Veranlassungen dazu wegzuschaffen.

Endlich sind in den hier betrachteten sechs Jahren

59 Fälle von fleischlichen Verbrechen zur Untersuchung gegen junge Leute gediehen, wovon insbesondere 15 als Sodomie bezeichnet sind: von den übrigen 44 sind einige als Nothzucht angegeben, andere aber unter der allgemeinen Benennung von Unzucht und Hurerei begriffen. Im Allgemeinen kam hiernach eine solche Untersuchung auf 218,490 junge Leute zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres. Solche stumme Sünden, wie man in der That sehr treffend Verbrechen dieser Art benennt, gelangen durchaus nur zufällig zur Kenntniss der Gerichte, und es ist schon deshalb von der Anzahl der darüber vorkommenden Untersuchungen keine Folgerung auf die Anzahl dieser Verbrechen sebst zulässig. Immer ist es grobe Vernachlässigung der Aufsicht, welche junge Leute in dem hier betrachteten Lebensalter schon dazu verleitet. Eben deshalb fällt auch ein grosser Theil der Schande und des Abscheues, womit die öffentliche Meinung solche Verbrechen belegt, auf diejenigen zurück, unter deren häuslicher Zucht die Schuldigen stehen. Es besteht daher ein gemeinsames Interesse sämmtlicher Angehörigen, strafbare Handlungen dieser Art sorgfältig zu verheimlichen und nur allein deren Wiederholung durch Veränderung des Aufenthalts oder der Beschäftigungen des Verbrechers zu verhindern. Wenn endlich erwogen wird, welche Veranlassung zu solchen Schändlichkeiten in der Enge der Wohnungen, welche vielfältig keine Absonderung dem Geschlechte und Lebensalter nach gestattet, in der unbewachten tagelangen Aufsicht der grösseren Kinder über kleinere, und in dem einsamen Hüten des Viehes auf entfernten Weiden liegt: so darf nicht sowohl das Entstehen solcher Verbrechen befremden, als vielmehr die Macht des Gewissens und der

öffentlichen Sittlichkeit anerkannt werden, welche dieselben noch immer auf einen engen Kreis zu beschränken vermochte. Diese Macht wächst mit der Zunahme der Bildung; und die Möglichkeit, den traurigen Veranlassungen zu solchen Verbrechen vorzubeugen, nimmt mit der Wohlhabenheit zu: sie werden daher gewiss seltener mit den Fortschritten der Kultur, deren Wirkungen freilich nicht allein nach den Ausschweifungen der Hauptstädte, sondern vielmehr nach dem Verhalten der grossen Masse der Nationen zu beurtheilen sind.

Verzeichnisse der bei den Kriminalgerichten geführten Untersuchungen und übersichtliche Darstellungen ihres Gegenstandes und ihrer Folgen sind gewiss sehr schätzbare Aktenstücke. Sie belehren zunächst über den Umfang der Geschäfte dieser Behörden, und über die Wirkungen, welche daraus unmittelbar hervorgehen: in dieser Beziehung sind sie eine unentbehrliche Grundlage gründlicher Urtheile über die Vorzüge und Mängel der Einrichtung dieser Gerichte und der Vorschriften für ihr Verfahren. Eine verständige Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Verzeichnisse mit den Erfahrungen, welche das Leben darbeut, ist ferner ein sehr wesentliches Hülfsmittel zu wirksamen Verbesserungen der Gesetze, der öffentlichen Anstalten und des Geistes der Verwaltung. Es ergiebt sich nehmlich anschaulich daraus, in welchen Fällen die Sitten und Meinungen im Volke die Zwecke der Kriminalgesetzgebung unterstützen, in welchen sie denselben entgegenwirken. In jenen bestrebt sich Jedermann den Verbrecher seinen Richtern zu überliefern und den Thatbestand aufzuklären; die Gerichte können daher hier mit grossem Erfolge wirken: in diesen unterstützt dagegen die Nation die Gerichte nicht, oder erschwert selbst ihre Nachforschungen, sie gelangen daher

nur sehr unvollständig zur Kenntniss der begangenen Verbrechen und der zur Ueberführung der Schuldigen nöthigen Beweise; folglich bleibt ihre Wirklichkeit bei grosser Kraftverschwendung dennoch sehr beschränkt. Ein solcher Gegensatz zwischen den Zwecken der Gesetzgebung und der Sitten und Meinungen des Volks ist unbedingt ein unheilvolles Ereigniss: und es müssen entweder die Gesetze durch angemessene Verbesserungen den Meinungen und Sitten des Volkes näher gebracht, oder diese Meinungen und Sitten selbst durch wirksame Bildungsanstalten oder Wegräumung der Hindernisse veredelt und den Zwecken einer weisen Regierung dienstbar gemacht werden. Versuche, die Zunahme oder Verminderung der Neigung zu gewissen Verbrechen nach den Veränderungen in der Anzahl der bei den Gerichten anhängig gewordenen Fälle zu beurtheilen, sind offenbar nur in so fern zulässig, als dabei das Verhältniss der Sitten und Meinungen zu den Gesetsen hinlänglich erkannt und sorgfältig beachtet wird. Je grösser die Anzahl der Verbrechen irgend einer Gattung ist, welche wahrscheinlich nicht zur Kenntniss der Gerichte gelangt; desto unsicherer wird das Urtheil, welches in solcher Beziehung auf die Zahl der vorgekommenen Untersuchungen gegründet werden will: und es erscheint demnach ganz unbehörig, Urtheile über die Zunahme verbrecherischer Neigungen auf die bemerkte Zunahme der dadurch veranlassten Untersuchungen auch in Rücksicht auf solche Verbrechen gründen zu wollen, wovon der höchsten Wahrscheinlichkeit nach nicht der zwanzigste, selbst wohl nicht der hundertste Theil zur Kenntniss der Gerichte kommt. Endlich bleiben auch alle Schlüsse höchst unsicher, welche aus der Zunahme verbrecherischer Neigungen gewisser Art auf die Verbesserung oder den

Verfall der Sittlichkeit überhaupt gemacht werden wollen. Mit neuen Anstalten und Verhältnissen entstehen auch neue Beweggründe für die Handlungen der Menschen. Es kann demnach eine bestimmte Art strafbarer Handlungen auch häufiger oder seltener werden, je nachdem neue Veranlassungen dazu erscheinen oder alte verschwinden, ohne dass in den Ansichten des Volks von dem sittlichen Werthe dieser Handlungen, oder in der Macht, welche das Gewissen auf sein Verhalten ausübt, irgend eine Veränderung vorgegangen wäre. Die Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind, dürften hiernach zu den misslungenen Versuchen gehören, geistige Verhältnisse, nach der einfachen Anzahl äusserer Erscheinungen, das ist mit einem Maasse zu messen, welches dazu durchaus nicht geeignet ist.

Uebersicht der in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 im preussischen Staate zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen im kindlichen und jugendlichen Alter verübten Verbrechen. *

Sechs Jahre nach der ersten Veröffentlichung der vorstehenden Abhandlung, welche im Januar 1838 in der Akademie der Wissenschaften gelesen ward, gaben die fortgesetzten und zum Theil vollständigeren Zählungen Veranlassung, denselben Gegenstand in einem Aufsatze zu behandeln, welcher in No. 27. der allgemeinen preussischen Staatszeitung vom Jahre 1844 abgedruckt ist. Der wesentliche Inhalt des letztern Aufsatzes mag hier als ein Nachtrag der früheren Abhandlung folgen, indem er zur vollständigeren Würdigung der vorgetragenen Ansichten dienen wird.

Die Zahl der von jungen Leuten vor Vollendung des sechszehnten Lebensjahres verübten Verbrechen, welche im preussischen Staate während der sechs Jahre von 1831 bis mit 1836 zur gerichtlichen Untersuchung gekommen waren, betrug nach den vorstehenden Angaben 5238, deretwegen

angeklagt wurden:

* Abgedruckt in der allg. preuss. Zeitg. No. 27. vom 27. Jan. 1844.

1. Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahre 638
2. „ im 11. und 12. Lebensjahre . . 1240
2. „ „ 13. „ 13. „ . . 1759
4. Uebervierzehnjährige bis zur Vollendung des 16. Jahres 1551

überhaupt . . . 5188.

In der letzten Abtheilung sind auch 155 mit begriffen, welche theils das sechszehnte Jahr schon um etwas überschritten hatten, theils in Bezug auf das Altersverhältniss nicht bestimmt bezeichnet waren. In den hierauf folgenden sechs Jahren von 1837 bis mit 1842 sind nun ferner bei sämmtlichen Gerichten des preussischen Staats 8250 in gleichem Lebensalter verübte Verbrechen zur Untersuchung gekommen, und es wurden wegen derselben angeklagt:

1. Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahre 574
2. „ im 11. und 12. Lebensjahre . . 1880
3. „ „ 13. „ 14. „ . . 2922
4. Uebervierzehnjährige bis zur Vollendung des 16. Jahres 2612

überhaupt . . . 7988.

In der letzten Abtheilung befinden sich auch hier wieder 192, deren Lebensalter theils nicht bestimmt angegeben war, theils bereits etwas über das sechszehnte Lebensjahr hinausreichte. Die Zahl dieser Verbrechen war hiernach während des letzten sechsjährigen Zeitraumes von 5238 auf 8250, d. i. um 57½ auf Hundert gestiegen, während die Volkszahl zwischen den Zählungen zu Ende der Jahre 1834 und 1840, welche fast in die Mitte der beiden hier verglichenen Zeiträume fallen, nur von 13,509,929 auf 14,928,501, d. i. um 10½ auf Hundert, wuchs. Wie die Zahl der hier betrachteten Verbrechen selbst in den einzelnen Jahren des letztverflossenen

sechsjährigen Zeitraumes zunahm, ergiebt folgende Darstellung. Es waren derselben:

im Jahre	1837	1108
„ „	1838	1286
„ „	1839	1306
„ „	1840	1377
„ „	1841	1598
„ „	1842	1575
Summa wie vorhin	. . . .	8250.

Welche besondere Aufregung die schnelle Zunahme im Jahre 1841 erzeugte, bleibt bei der Schwierigkeit, ganz sichere Beweggründe dafür aufzufinden, hier besser unerörtert.

Nach dem allgemeinen preussischen Landrechte beginnt der niedrigste Grad von Zurechnungsfähigkeit mit dem Antritte des achten Lebensjahres, mithin wird die Zeit vom Antritte des achten bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres als das Lebensalter zu bezeichnen sein, in welchem die hier betrachteten Verbrechen verübt wurden.

Seit 1837 werden im preussischen Staate bei den am Ende jedes dritten Jahres eintretenden Zählungen diejenigen besonders aufgenommen, welche zwischen dem Antritte des achten und der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres stehen, und da nun auch schon früher die Funfzehn- und Sechszehnjährigen besonders gezählt wurden, so kann unmittelbar nach den statistischen Tabellen die Zahl derjenigen angegeben werden, welche das siebente Lebensjahr überschritten, das sechszehnte aber noch nicht vollendet haben; sie betrug am Ende des Jahres 1840 für die Gesammtheit des preussischen Staats mit Einschluss des Militärs 2,842,586, und es kamen demnach durchschnittlich binnen des letzten sechsjährigen

Zeitraumes auf hundert Tausend in diesem Lebensalter stehende Personen 290 zur gerichtlichen Untersuchung gelangte Verbrechen, d. i. jährlich im Durchschnitte nahe 48.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Verbrechen kamen in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 zur gerichtlichen Kenntniss:

Diebstahl und Diebeshehlerei . .	7463	
Betrug und Kontravention . . .	124	
zusammengenommen . .		7587
Forstfrevel	44	
Muthwille, Landstreicherei, Bettelei	171	
Verletzung und Misshandlung . .	175	
Fleischliche Verbrechen und grobe Unsittlichkeit	93	
zusammengenommen . .		483
Brandstiftung	165	
Raub	1	
Tödtung aus Fahrlässigkeit . . .	3	
Mord	11	
zusammengenommen . .		180
überhaupt . . .		8250.

Die Verbrechen sind vorstehend in drei Gruppen zusammengestellt, deren erste die Verletzungen des Eigenthumsrechts, die zweite die Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, und die dritte endlich die groben gemeinen Verbrechen in sich begreift, welche selbst das menschliche Leben gefährden. Diebstähle bilden auch bei den von jugendlichen Personen verübten Verbrechen die bei weitem überwiegende Mehrzahl, hier mit Einschluss der Diebeshehlereien neun Zehntheile der überhaupt zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen. Gewaltsame Diebstähle und Einbrüche werden im jugendlichen Alter wohl selten, und fast immer nur in Ver-

bindung mit älteren Genossen verübt; öfter dürften dagegen Wiederhohlungen vorkommen, und Erschwerung der Strafen begründen. Unter Kontraventionen sind hier wohl vorzüglich Schleichhandel an den Gränzen, und heimliches Einbringen von Mehl und Fleisch an den Barrièren mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte zu verstehen; sie konnten daher, als dem Betruge verwandt, hier unter die Verletzungen des Eigenthumsrechts aufgenommen werden. Bei den Forstfreveln, welche hier zu den Verletzungen der öffentlichen Ordnung gebracht sind, ist wohl vornehmlich an Beschädigungen junger Bäume, Uebertreten des zu hütenden Viehes in Schonungen, auch wohl Verletzungen der Jagdpolizei zu denken; bei den fleischlichen Verbrechen mehrentheils an grobe Unsittlichkeit und rohen Muthwillen. Die grossen Verbrechen, welche hier in der dritten Gruppe zusammengestellt sind, bilden nur nahe $1/45$ aller hier betrachteten Rechtsverletzungen. Der bei weitem grösste Theil derselben besteht aus Brandstiftungen, wobei die vorsätzlichen von den bloss fahrlässigen nicht unterschieden sind. Wahrscheinlich werden die letztern doch nur dann zur gerichtlichen Untersuchung gebracht, wenn ausgezeichnet rohe Verwahrlosung dabei obwaltet. Rache durch Feuer zu üben, ist auch der Schwäche und Feigheit so leicht, dass Versuchungen dazu, auch im jugendlichen Alter leider nur zu leicht vorkommen.

Die sittlichen Verhältnisse, welche bei den hier betrachteten Verbrechen zu beachten sein dürften, treten besonders klar hervor, wenn die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der Provinzen zur Erwägung kommen. Von den in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 gerichtlich untersuchten Verbrechen jugendlicher Personen gehörten an:

in den Provinzen:	Verletzungen des Eigenthums.	Verletzungen der öffentl. Ordnung.	Grobe Verbrechen.	Ueberhaupt.
Ostpreussen . . .	1058	47	30	1145
Westpreussen . .	307	4	10	321
Posen	166	1	22	189
Brandenburg . .	997	35	32	1064
Pommern	466	12	2	480
Schlesien	408	10	41	459
Sachsen	1483	36	12	1531
Westphalen . . .	573	25	15	613
Rheinprovinz . .	2119	213	16	2448
Im ganzen Staate	7587.	483.	180.	8250.

Die Vergleichung dieser Zahlen mit der Anzahl der gleichzeitig lebenden, zwischen dem Anfange des achten und der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres stehenden Personen ergiebt nun das Verhältniss, worin die Provinzen gegen einander in Bezug auf die darin zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen jugendlichen Verbrecher stehen. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1840 befanden sich mit Einschluss des Militärs:

in den Provinzen:	überhaupt Einwohner	darunter 8- bis 16jährige	also unter 100,000 durchschnittlich
Ostpreussen . .	1,393,790	270,102	19,379
Westpreussen .	916,382	176,063	19,213
Posen	1,233,850	236,293	19,151
Brandenburg . .	1,857,097	344,709	18,562
Pommern	1,056,494	209,207	19,802
Schlesien	2,858,820	547,374	19,802
Sachsen	1,637,221	311,764	19,042
Westphalen . .	1,383,197	263,788	19,071
Rheinprovinz . .	2,591,650	483,286	18,648
der ganze Staat	14,928,501.	2,842,486.	18,041.

Die hier bemerkbaren Verschiedenheiten des Ver-

hältnisses beider Zahlen gegen einander beruhen zunächst auf der Verschiedenheit des Verhältnisses der Geburten zu den Todesfällen. Je schneller die Bevölkerung durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle zunimmt, desto mehr wächst insbesondere der jüngere Theil derselben. Die besonderen Verhältnisse Berlins veranlassen wohl zunächst, dass unter den vorstehenden Verhältnisszahlen die kleinste der Provinz Brandenburg angehört. Die Bevölkerung Berlins wächst zwar sehr schnell, aber nicht durch den verhältnissmässig nur geringen Ueberschuss der Geburten, sondern durch sehr beträchtliches Zuziehen von Aussen her. Nach vorstehenden Angaben kamen durchschnittlich auf Hunderttausend zu Ende des Jahres 1840 zwischen dem Anfange des achten und dem Ende des sechszehnten Lebensjahres stehende Personen Verbrechen, welche in diesem Lebensalter verübt, und während der sechs Jahre 1837 bis mit 1843 zusammengenommen zur gerichtlichen Untersuchung gebracht worden sind:

Insbesondere Verletzungen:

in den Provinzen:	überhaupt	des Eigenthums	der öffentl. Ordnung	Grobe Verbrechen
1. Rheinprovinz .	507	439	65	3
2. Sachsen	491	476	11	4
3. Ostpreussen .	424	396	17	11
4. Brandenburg .	309	289	10	10
5. Westphalen . .	232	217	9	6
6. Pommern . . .	230	223	6	1
7. Westpreussen .	182	174	2	6
8. Schlesien . . .	84	75	2	7
9. Posen	80	70	—	10
im ganzen Staate	290.	267.	17.	6.
also jährl. i. Durchschnitt	48.	44.	3.	1.

Bei Betrachtung dieser Verhältnisszahlen wird zunächst anschaulich, wie gross die Anzahl der Verletzungen sowohl des Eigenthums als der öffentlichen Sittlichkeit sein muss, welche nicht zur gerichtlichen Untersuchung gebracht, sondern der häuslichen Zucht überlassen werden. Welcher Staat von irgend beträchtlicherem Umfange dürfte sich wohl auch nur annähernd rühmen können, dass unter Hunderttausend seiner zwischen dem achten und sechszehnten Lebensjahre stehenden Jugend im Laufe eines Jahres durchschnittlich nur 44 Entwendungen, oder gar nur drei Fälle von Verletzung der öffentlichen Ordnung durch groben Muthwillen, Injurien oder Unzucht vorfielen, und dass demnach im Laufe des ganzen Jahres von 2273 jungen Leuten nur eine Entwendung, und sogar von 33,333 nur eine grobe Unsittlichkeit verübt wurde. Wohl aber scheint es nach der alltäglichen Erfahrung schon für ein Anzeichen sehr verbreiteter sittlicher Bildung gelten zu dürfen, wenn nur etwa zehnmal so viel Vergehen dieser Art in dem hier betrachteten Lebensalter begangen werden, als nach vorstehender Berechnung zur gerichtlichen Untersuchung gekommen sind.

In Erwägung aller sittlichen Verhältnisse erscheint es edler, gemeinnütziger und menschenfreundlicher, sich den unverkennbaren Beschwerden einer verständig ausgeübten häuslichen Zucht zu unterziehen, als die Bestrafung jugendlicher Verbrechen den Gerichten anheimzugeben. Nur grobe Verbrechen oder solche Verletzungen des Eigenthums und der Ordnung, welche aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben dürfen, sollten Ausnahmen hiervon begründen. Allerdings wird die häusliche Zucht leider nur zu oft unverständig und unwürdig vollzogen; sie kann in solcher Ausartung so verderblich werden, dass die

Regierung genöthigt wird, sie zu beschränken: allein gründliche Besserung ist nicht von einem Uebertragen ihrer Obliegenheiten an die Gerichte zu gewärtigen, welchen keine Verfassung die Fähigkeit verleihen kann, den Mangel einer wohlgeordneten häuslichen Zucht zu ersetzen, sondern es ist nur die Zunahme an echter Bildung, besonders an Innigkeit und Würde im Familienleben, was hier wahrhaft hülfreich erscheint.

Die grosse Verschiedenheit der vorstehenden Verhältnisszahlen in den einzelnen Provinzen deutet zunächst nur auf eine beinahe eben so grosse Verschiedenheit in der Neigung, jugendliche Verbrecher vor Gericht zu stellen; denn es mangelt durchaus an allem Grunde, zu behaupten, dass unter der gleichen Anzahl jugendlicher Personen in den Provinzen Sachsen und Rhein sechs mal mehr Verbrechen verübt würden, als in Schlesien und im Grossherzogthum Posen; obwohl während der hier betrachteten sechs Jahre unter Hunderttausend Kindern und jungen Leuten wirklich dort 491 und 507, hier aber nur 84 und 80 mehr oder minder erhebliche Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung kamen. Ein Unterschied in den Gesetzen und dem richterlichen Verfahren kann diese Verschiedenheit nicht begründen. Die Rheinprovinz, worin mit Ausnahme weniger landräthlicher Kreise die französischen Gesetzbücher und Prozessformen gelten, steht in Bezug auf die Zahl der jugendlichen Verbrechen ganz nahe in gleichem Verhältnisse mit der Provinz Sachsen, wo das preussische Landrecht und die zubehörige Gerichtsordnung eingeführt ist. Nach eben diesen Gesetzen sprechen aber auch die schlesischen Gerichte, wo doch die Zahl der gerichtlich untersuchten jugendlichen Verbrechen so sehr viel geringer ist. Die Provinz Sachsen zeichnet sich besonders

aus durch Sorgfalt und allgemeine Verbreitung des Elementarunterrichts, der doch eben von Verbrechen abhalten sollte. Welche Verbesserungen der Unterricht in Volksschulen des Grossherzogthums Posen auch bereits erlangte, so hat dasselbe Schlesien mit Ausnahme weniger Kreise hierin doch bei weitem noch nicht erreicht: gleichwohl stehen beide Provinzen fast gleich in Bezug auf die hier betrachteten Verbrechen. Einfluss des Stammverhältnisses auf die Zahl der jugendlichen Verbrechen ist auch aus vorstehenden Zahlen nicht erweislich. Ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung Ostpreussens besteht aus Masuren und Lithauern; demungeachtet steht diese Provinz in Bezug auf die Zahl der jugendlichen Verbrechen zunächst an den ganz deutschen Provinzen Sachsen und Rheinland. So bilden sich hier Räthsel, deren Lösung nicht versucht werden kann, ohne sehr tief in das Innerste des Familienlebens einzugehen.

Leicht übersichtlich stellt sich dagegen dar, dass es doch zunächst auf der Eigenthümlichkeit der in den Rheinlanden bestehenden Gesetze beruhen dürfte, wenn von den zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Verletzungen der öffentlichen Ordnung beinahe zwei Drittheile, nämlich 313 von 483 allein der Rheinprovinz angehören. Die Zahl der groben Verbrechen erscheint im Verhältnisse gegen die Zahl der jugendlichen Bevölkerung am erheblichsten in den Provinzen Ostpreussen, Posen und Brandenburg; minder und zwar auch beinahe gleich in Westpreussen, Schlesien und Westphalen; noch um die Hälfte geringer in Sachsen und der Rheinprovinz und am unerheblichsten in Pommern.

Diese Gestaltung der hier berechneten Zahlen scheint nur zu dem Schlusse zu berechtigen, dass bei der überhaupt nur geringen Anzahl der vorgekommenen Fälle reine Zufälligkeiten hier noch allzusehr vorwalten, als dass aus Durchschnittsberechnungen Folgerungen für sittliche Verhältnisse zulässig sein könnten.

Versuch, das sittliche Wesen der Ehe aus der Ansicht darzustellen, welche sich aus den allgemeinsten geistigen und körperlichen Verhältnissen des Menschen ergiebt. *

Die Beziehungen der Heilkunde zum Menschen werden einem beträchtlichen Theile nach bedingt durch sein Familienleben. Dieses unterscheidet sich von dem Beisammenleben der Thiere wesentlich dadurch, dass es ein geistiges Band ist, welches hier die Geschlechter und die Generationen umschlingt. Eben deshalb dauern auch diese Verbindungen weit über das leibliche Bedürfniss hinaus und werden in ihrer vollkommensten Gestalt nur allein durch den Tod getrennt: selbst diese Trennung vernichtet ihre Wirksamkeit noch nicht gänzlich; sie wird erhalten durch das Andenken an die Geschiedenen, bis auch dieses mit den Ueberlebenden oder sogar erst in einer späten Nachwelt verlischt. Der Ehestand, als Grundlage des Familienlebens, äussert besonders einen so weit umfassenden und so tief eingreifenden Einfluss im Gebiete der Heilkunde, dass er aus mehr als einer Ansicht ein würdiger Gegenstand der Beachtung des Arztes wird. Die politische Arithmetik beut ihm mannichfalti-

* Abgedruckt im XIII. Jahrg. der medicin. Ztg. des Vereins für Heilkunde in Preussen, 1844, No. 39 u. 40.

gen Stoff zu fruchtbaren Betrachtungen dar, namentlich, indem sie die Verhältnisse nachweist, worin sich die Zahl der stehenden Ehen so wie der jährlich neu geschlossenen und wiederum durch Tod oder Scheidung getrennten zu der Zahl aller Einwohner befindet; indem sie ferner übersichtlich angiebt, wie dem Lebensalter nach, worin Ehen geschlossen werden, sich dieselben in rechtzeitige, verspätete und in Bezug auf Nachkommenschaft hoffnungslose unterscheiden; indem endlich durch Vergleichung mit den Geburts- und Sterbelisten die wahrscheinliche Dauer der Ehen und die Fruchtbarkeit derselben durchschnittlich aufgefunden wird. Was hier in Zahlen angebbar erscheint, sind die Wirkungen auf das äussere Leben, welche Geist und Gemüth erzeugt, deren Kraft und Macht zwar an sich weder mess- noch zählbar ist, aber wohl auch an diesen Früchten erkannt und gewürdigt werden kann. Einen der geistigen Natur des Ehestandes näher liegenden Stoff zu Betrachtungen über denselben bieten die Vorstellungen dar, welche sich mit der Zunahme der Bildung unter den Menschen entwickelt und in den Gemüthern der Völker so tief befestigt haben, dass Sitten daraus entstanden, welche Niemand, wie hoch oder wie niedrig gestellt, ungestraft verletzt. Indem der Arzt die Kenntniss von diesen Vorstellungen unbefangen aus seiner eigenen Beobachtung entnimmt, und nur, was sich klar daraus ergiebt, für begründet achtet, entgeht er der Gefahr, sich Meinungen hinzugeben, welche — wie laut auch in unseren Tagen verkündet — doch der sittlichen Natur des Menschen widerstreben und deshalb stets den edleren Völkern auf unserer Bildungsstufe ein Aergerniss und den reineren Herzen ein Gräuel geblieben sind. Nachstehendes ist ein Versuch, wie weit auf dieser Bahn in der

Lösung von Zweifeln zu gelangen sei, die vor mehr als einem Jahre meist leidenschaftlich in Tageblättern und Flugschriften behandelt, bisher nur der Ermüdung verfallen, aber noch nicht einer überwiegend gewordenen Ueberzeugung gewichen sind.

Dass die Verbindung eines Mannes mit einer Frau — die Monogamie — der von der menschlichen Natur selbst gebotene Zustand des ehelichen Lebens und die Verletzung dieses Gebots ein Frevel dagegen sei, wird sehr allgemein aus der gleichen Zahl beider Geschlechter gefolgert. Es ist allerdings bewunderswerth, wie genau sich die scheinbar regellosen Zufälligkeiten ausgleichen, welche bei der Vertheilung der Söhne und Töchter in den einzelnen Familien herrschen. Ueberall, wo zuverlässige Zählungen der Einwohner grosser Staaten bestehn, ergeben dieselben sehr nahe gleiche Zahlen für beide Geschlechter. * Mehrentheils zeigt sich eine, jedoch verhältnissmässig nur geringe Mehrzahl im weiblichen, welche die natürliche Gleichheit vielmehr bestätigt, als widerlegt: denn bei ganz vollkommen gleicher Zahl beider Geschlechter wird eine sehr genaue Zählung immer weniger Männer als Frauen ergeben, weil jene sich durch ein unstätes Wanderleben, Reisen ins Ausland und Seefahrten der Aufnahme in die Zählungslisten

---

* Die zu Ende des Jahres 1843 im preussischen Staate vollzogene Zählung ergab Einwohner jedes Alters und Standes:

männlichen Geschlechts	7,721,038
weiblichen -	7,750,727

d. i. gegen 1000 männliche: 1004 weibliche.

Die Zählung zu Ende des Jahres 1816 d. i. unmittelbar nach dem Kriege gab doch auch

für das männliche Geschlecht	5,133,475
für das weibliche -	5,215,556

demnach gegen 1000 männliche: 1016 weibliche Bewohner.

öfter entziehen. Werden doch auch aus gleichem Grunde bei jeder Zählung der in der Ehe lebenden Personen mehr Frauen als Männer gefunden. So gab im preussischen Staate die Zählung zu Ende des Jahres 1843 in der Ehe lebende

Frauen	2,570,183
Männer	2,562,511
also von ersteren mehr . .	7,672

oder gegen 1000 Männer 1003 Frauen. Mit grosser Heeresmacht geführte Kriege vermindern die Zahl der Männer widernatürlich: aber der Unterschied beider Geschlechter betrug im preussischen Staate nach den Feldzügen von 1813—1815 doch nur 1 3/5 Procent und hat sich seitdem in 27 Friedensjahren schon bis auf 2/5 Procent vermindert. Merkwürdig ist überdies, wie sorgfältig durch das natürliche Verhältniss der Geburten der gleichen Anzahl beider Geschlechter vorgesehen ist. Der Körper des männlichen Kindes leidet schon deshalb mehr in der Geburt, weil er durchschnittlich etwas grösser ist, als der weibliche: deshalb befinden sich bei gleicher Anzahl neugeborener Knaben und Mädchen unter ersteren mehr todtgeborene und mehr so sehr geschwächte, dass sie bald nach der Geburt oder doch noch im zartesten Kindesalter sterben. Hierdurch wird die Zahl der Neugeborenen männlichen Geschlechts erheblich stärker vermindert, und es würden demnach unter den Lebenden der männlichen weniger als der weiblichen sein, wenn beider Zahl in der Geburt vollkommen gleich wäre. Aber so weit Nachrichten von der Zahl der Neugeborenen mit Unterscheidung des Geschlechts derselben bekannt sind, werden überall so viel mehr Knaben als Mädchen geboren, dass dieser Ueberschuss der männlichen

Neugeborenen nahe genug hinreichend ist, jenen Mehrverlust zu vergüten. *

Dieses Bestreben der Naturkräfte, die Zahl beider Geschlechter nahe gleich zu stellen, verbunden mit der Anerkennung des gleichen Anrechts aller Männer auf die Gründung eines eigenen Hausstandes, könnte wohl die Verbindung eines Mannes mit nur einer Frau zur Geltung als Naturgesetz erheben, aber keinesweges bewirken, dass die Sitte jedes Abweichen von demselben als empörenden Frevel auch dann mit Abscheu bestrafte, wenn die Regierung des Staats dieselbe nicht peinlich rügte. Naturgesetze lassen mehrentheils Abweichungen zu, ohne dass erhebliches Uebel daraus hervorginge. Es erscheint beispielsweise als Naturgesetz für das Menschengeschlecht, das durch eine Geburt nur ein Kind her-

---

* In den 15 Jahren 1820 bis mit 1834 wurden im preussischen Staate

	Knaben	Mädchen
geboren	3,906,544	3,676,473
darunter Todtgeborene	147,705	109,363
bleiben also lebend Geborene .	3,758,839	3,577,110
davon starben im ersten Lebensjahre .	715,284	581,540
überlebten die Vollendung des ersten Jahres also nur	3,043,555	2,995,570

Es wurden also durchschnittlich gegen 10,000 Mädchen 10,597 Knaben geboren: der grössere Verlust, welchen die Knaben durch die Mehrzahl der Todtgeborenen und der im ersten Lebensjahre Gestorbenen erlitten, verminderte diese so, dass gegen 10,000 Mädchen, welche das erste Lebensjahr vollendet hatten, nur noch 10,160 Knaben in gleichem Alter vorhanden waren. Es hatte sich demnach der Ueberschuss der Knaben seit der Geburt bis zum Ende des ersten Jahres von sehr nahe 6 Procent auf nur 1¼ Procent vermindert. Auch in den nächstfolgenden Lebensjahren dauert, wiewohl in immerfort verringertem Maasse, die grössere Sterblichkeit der Knaben noch fort und wird nur nach Vollendung des fünften Jahres nicht mehr mit Sicherheit bemerkbar. Bis dahin ist aber auch der anfängliche Unterschied in der Zahl beider Geschlechter fast gänzlich ausgeglichen.

vorgebracht wird. Dies hindert nicht, dass unter etwa 80 oder 90 Geburten eine mit Zwillingen oder unter etwa 7000 Geburten sogar eine mit Drillingen vorkommt. * Gleichermaassen könnte neben der naturgesetzlichen Monogamie auch Bigamie und Trigamie in ungefähr ähnlicher Seltenheit bestehen; denn die Gleichheit in der Zahl beider Geschlechter ist schon an sich nicht unbedingt und selbst noch in so kleinen Unterschieden zu verbürgen; jedenfalls aber ist in unseren Lebensverhältnissen die Zahl der jungen Männer, welche schon zur Gründung eines eigenen Hausstandes befähigt sind, kleiner, als die Zahl der Jungfrauen, welche das mannbare Lebensalter erreichten. — Allein ein höheres Gesetz als das, welches die Körperwelt beherrscht, ein in der geistigen Natur des Menschen begründetes, hat sich der Gemüther bemächtigt und die Vorstellungen von den ehelichen Verhältnissen erzeugt, worauf nunmehr die Sitte der gebildeten Völker beruht, welche die Bigamie peinlichen Strafen, offene Verletzung ehelicher Treue jedenfalls der Schande und selbst Misshelligkeit unter Eheleuten wenigstens ernstem Tadel unterwirft. In dem niederen Zustande der Bildung, worin das Weib nur als leibeigene Magd des Mannes erscheint, fordert dieser überall von jenem ein ganz unbedingtes und ungetheiltes Hingeben nicht nur des Leibes, sondern selbst

---

* Im preussischen Staate kamen während der 12 Jahre 1826 bis mit 1837 vor:

einfache Geburten	6,072,424
Zwillingsgeburten	70,902
Drillingsgeburten	874
Vierlingsgeburten	15
	6,144,215

Hiernach war unter 86 Geburten eine mit Zwillingen und unter 7030 Geburten eine mit Drillingen.

der Neigungen, aber er hält seinerseits sich nicht verpflichtet, auch der geliebtesten Frau einen anderen Anspruch, als den auf Unterhalt, einzuräumen. Erst, wo die Würde der menschlichen Natur auch im weiblichen Geschlechte gleichmässig anerkannt wird, vermag das Weib einen Preis auf seine Hingebung zu setzen, welcher in gerechtem Verhältnisse mit den Ansprüchen des Mannes steht. Es ist die ganze Persönlichkeit, das ungetheilte Herz, es ist Liebe um Liebe, Treue um Treue, was von beiden Seiten gleich ausschliesslich dargeboten und gefordert wird. So weit hinab in den Völkern auf unserer Bildungsstufe noch Achtung für Rechtlichkeit und Ehrgefühl besteht, so weit sind auch diese Vorstellungen von den gegenseitigen Rechten und Pflichten beider Geschlechter den Gemüthern eingeprägt. Auch in den unteren Kreisen des Lebens, welchen gemeinhin noch die Worte für den Ausdruck ihrer Empfindungen mangeln, lebt der Anspruch auf gleichmässig inniges und ausschliessliches Hingeben beider Ehegatten an einander nicht minder anregend und kräftig, als in den edelsten Herzen der höheren Regionen und offenbart sich durch Handlungen, welche keiner Missdeutung fähig sind. Hier eine Gutmüthigkeit, welcher kein Opfer zu theuer ist, oder eine Geduld, welche nichts ermüden kann, aber auch dort alle Qualen und alles Wüthen der Eifersucht und das krankhafte Ringen der Verzweiflung: überall nur bald höchst achtungswerthe, bald widersinnige, selbst unselige Aeusserungen des tief empfundenen Bedürfnisses einer gegenseitigen unbegränzten und ungetheilten Hingebung. Dies ist die sittliche Grundlage, worauf nicht nur die Monogamie, sondern überhaupt alle haltbaren Begriffe von der wahren Natur des Ehestandes unter uns beruhen.

Sind es überhaupt die Stunden der reinsten irdischen Seligkeit, worin der Mensch, ergriffen von dem Ahnen seiner wahren Bestimmung, sich einer Leitung und einem Schutze näher fühlt, die weit erhaben sind über aller Menschen Weisheit und Macht: so wird auch das Gelöbniss der innigen, unwandelbaren und ausschliesslichen Verbindung, worin das Wesen der Ehe besteht, dieser Weihe nicht entbehren können; wo und wie auch immer abgelegt, wird ein lebendiges Bewusstsein jener höheren Leitung und Macht über ihm walten. Aber dieses Gelöbniss muss auch kund werden der Aussenwelt und zunächst den Mitlebenden, deren Anerkenntniss und Beachtung es zum fröhlichen Gedeihen bedarf. Ueberall, selbst da, wo der reine Begriff von dem wahren Wesen der Ehe nur erst in dunkeler Ahnung vorschwebt, ist daher dem wesentlich religiösen Gelöbnisse auch äusserlich die Gestalt einer religiösen Handlung gegeben worden: es wird der Anerkennung vor den Zeitgenossen und selbst vor der Nachwelt, des Schutzes der Regierung und der sittlichen Achtung theilhaftig, indem es vor Zeugen durch den Priester empfangen und eingesegnet wird. Auch nach dem allgemeinen Landrechte des preussischen Staats wird eine vollgültige Ehe nur durch eine religiöse Handlung vollzogen, welche bei den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die priesterliche Trauung, bei den bloss geduldeten dagegen nach ihren Religionsgebräuchen zu beurtheilen ist. * Wenn das kanonische Recht auch Ehen als vollgültig vollzogen anerkannt, bei welchen das beiderseitige Gelöbniss nur vor dem Priester als Zeugen abgelegt, aber nicht von demselben empfangen und eingesegnet ist, so

* Allgemeines Landrecht Theil II., Tit. 1, §. 136. 137.

scheint hierin doch kein Widerspruch zu liegen, denn nach den vorstehend angeführten Gesetzen tritt dann die Trauung durch den evangelischen Pfarrer ein, welcher der römisch-katholische nur als Zeuge beiwohnt. Für den hier vorliegenden Zweck bedarf es keiner Erörterung, wenn und wie der Begriff einer Civilehe sich ausgebildet hat: es genügt aus der Erfahrung darzuthun, dass dieser Begriff auch da, wo die Gesetzgebung des Staats ihn in sich aufnahm, im Leben der Völker nur ein todter Buchstabe blieb und in ihren Vorstellungen der Ehebund auch darum nicht aufhörte, ein religiöses Gelöbniss zu sein. Nach den seit etwa einem halben Jahrhundert von Frankreich ausgegangenen Gesetzen erkennt der Staat ein Ehebündniss nur dann als vollgültig an, wenn beide Theile persönlich vor der zur Führung der Civilstandsregister von ihm bestellten Obrigkeit ihren Willen, dasselbe zu schliessen, und ihre Befugniss dazu nachgewiesen haben. Die Ehe wird sodann durch das Eintragen in jene Register rechtlich vollzogen, und es bedarf keiner priesterlichen Trauung oder anderer religiösen Handlung für ihre staatsbürgerliche Vollgültigkeit. Aber die Sitte hält deshalb nicht minder einen durch den Civilact begründeten Ehestand für ein äusserliches Zusammenleben und selbst, wo das Gesetz Aeusserungen dieser Meinung verpönt, bleibt ihr Schweigen hierüber bedeutsam genug. Es achtet hier nicht allein die grosse Masse der Mindergebildeten die kirchliche Trauung für nothwendig zur gültigen Vollziehung des Ehebündnisses: sondern auch in denjenigen Kreisen, worin ein höherer Adel der Bildung und Gesinnung lebt und waltet, wird von einer bei weitem überwiegenden Mehrheit das Bedürfniss empfunden, der Ehe die geistige Weihe durch ein religiöses Gelöbniss zu geben. Der Staatsgewalt

steht die Befugniss zu, und liegt selbst die Verpflichtung ob, das Schliessen solcher Ehebündnisse zu verbieten, welche mit der Förderung des verständig aufgefassten Staatszweckes unvereinbar sind: sie muss daher die Vollziehung der Ehen von Beweisen abhängig machen, dass keines ihrer Verbote dadurch übertreten werde. Aber aus dieser bloss verneinenden Befugniss folgt kein Anrecht, Ehebündnisse denjenigen Verträgen über Sachen oder Dienste gleichzustellen, welche nur zu Recht beständig werden durch Verlautbarung vor den obrigkeitlich dazu bestimmten Behörden. Sind doch die milderen Gesetzgebungen der neueren Zeiten edelmüthig und schonend genug geworden, ihre Hülfe zur Vollstreckung von Verträgen über Sachen oder Dienste zu versagen, deren Folgen für Lebensglück und Genuss weit die Gränzen menschlicher Vorsicht überschreiten; * wie viel weniger kann selbst von dieser niederen Ansicht aus eine so ganz innige Verbindung auf Lebenszeit, als es das Ehebündniss ist, der Gegenstand eines Vertrages sein. Wird auch das volle Gewicht der Betrachtungen willig anerkannt, woraus in der französischen Gesetzgebung die Civilehe, in der preussischen die zur linken Hand hervorging, so hat doch der unbefangene Sinn der Völker sich dadurch den reineren Begriff von dem Wesen der Ehe nicht trüben lassen; jene hat die kirchlichen Trauungen nicht verdrängt, diese nur äusserst selten Anwendung im Leben gefunden. Was geistig ist, kann nur geistig gerichtet werden.

Angesehenen Staatswirthen und Rechtsgelehrten er-

* So verstattet im preussischen Staate die Gesindeordnung vom 8. November 1810, §. 40. keine Verpflichtung zu lebenslänglichen Diensten: auch schränkt die Gesetzgebung mehrfältig die Dauer neuer Realberechtigungen auf eine bestimmte Zahl von Jahren ein.

schien als Zweck der Ehe zunächst die Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Auch das allgemeine preussische Landrecht besagt: der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder; doch setzt dasselbe mildernd noch hinzu: Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.* Den bei weitem grössten Theil der Ehen schliessen auch wirklich beide Theile in einem Lebensalter, worin die Zeugung selbst vieler Kinder bei nicht sehr ungünstigen Gesundheitsverhältnissen wahrscheinlich wird: auch unter den einer- oder beiderseits verspäteten Ehen gestattet eine sehr überwiegende Mehrzahl noch die Hoffnung auf Nachkommenschaft und nur ein sehr kleiner Theil der neuen Ehen entsteht in einem Lebensalter, worin nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur das Zeugungsvermögen bereits erloschen ist. ** Allein es bleiben doch

---

* Allgemeines Preuss. Landrecht, Thl. II. Tit. 1, §. 1. 2.

** Im preussischen Staate wurden in den Jahren 1820 bis mit 1843 neue Ehen geschlossen:

rechzeitige, d. i. wo der Mann das 45te, die Frau das 39te Lebensjahr noch nicht überschritten hatte	1,243,168
verspätete, d. i. zwar später, als vorstehende, jedoch noch so geschlossen, dass weder der Mann das 60te, noch die Frau das 45te Lebensjahr bereits vollendet hatten	354,269
bloss zur Unterstützung, d. i. entweder, wo der Mann schon über 60jährig, oder wo die Frau bereits über 45jährig war	74,380
also überhaupt neue Ehen	1,671,817

Hiernach waren durchschnittlich unter überhaupt 10,000 neue Ehen

rechtzeitige	7,436
verspätete	2,119
bloss zur Unterstützung geschlossene . . .	445
Summa	10,000

ausserdem auch nicht ganz wenig rechtzeitig geschlossene Ehen kinderlos, und noch öfter geschieht dies bei verspäteten, auch wenn in Bezug auf das Lebensalter noch auf Kinder zu hoffen wäre. Ueberhaupt werden in einer Ehe durchschnittlich höchstens nur fünf Kinder geboren, obwohl ihre Dauer ebenfalls durchschnittlich beinahe auf ein Vierteljahrhundert anzunehmen ist. Ferner stirbt mit Einschluss der bereits todt Gebornenen über ein Fünftheil aller Kinder schon vor Vollendung des ersten Lebensjahres und von den übrigen noch ein so beträchtlicher Theil bis zum Schlusse des fünften, dass alsdann wenig mehr als zwei Drittheile sämmtlicher Geborenen noch am Leben sind. Angaben in bestimmten Zahlen wie z. B. für den preussischen Staat in den fünfzehn Jahren 1820 bis mit 1834 müssen hier ausgesetzt bleiben, weil sie zu weit in das Gebiet der politischen Arithmetik führen und der übersichtlichen Darstellung des Gegenstandes dieser Betrachtungen nur schaden würden: indessen enthalten dieselben die in vorstehenden Noten angeführten Aufsätze. Im Allgemeinen ergiebt sich schon aus diesen Verhältnissen, dass

---

So wie mit der Fortdauer der Friedensjahre die gewerblichen Verhältnisse sich besserten, hat sich auch die Zahl der rechtzeitig geschlossenen Ehen verhältnissmässig vermehrt. Im Laufe des Jahres 1843 wurden geschlossen neue Ehen

rechtzeitig	108,938
verspätet	26,836
bloss zur Unterstützung	4,680
überhaupt neue Ehen	140,454

demnach waren durchschnittlich unter 10,000 neuen Ehen:

rechtzeitig	7,756
verspätet	1,911
bloss zur Unterstützung	333
Summa -	10,000

durchschnittlich nur ein mässiger Theil der Zeit und Kräfte, worüber Eheleute verfügen können, der Erzeugung und Erziehung ihrer Kinder gewidmet sein darf, und dass demnach dieses keinesweges der bei weitem wichtigste, d. i. Haupt-Zweck der Ehen ist. Aber ganz abgesehen von den todten Zahlen ergiebt ein lebendiges Anschauen der menschlichen Natur, dass zur vollständigsten und edelsten Entwickelung der im Menschen liegenden Kräfte ganz wesentlich diese innige, ausschliessliche und unwandelbare Verbindung eines Mannes mit einer Frau gehört, wodurch beider Anlagen einander gegenseitig ergänzen und fruchtbar machen. Die Fortpflanzung des Geschlechts ist allerdings eine der Folgen dieser Vereinigung und zwar eine besonders wohlthätige: denn wie sehr die ausserehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen gefährdet, ist hier nicht erst nachzuweisen. Hinlänglich anerkannt ist die gedeihliche Wirkung des Familienlebens auf die Kindererziehung, aber seltener wird beachtet, welcher Gewinn für das Erfüllen der Bestimmung des Menschengeschlechts überhaupt daraus hervorgeht. Der grösste Theil dessen, was die Gegenwart auf die Zukunft vererbt, würde gar nicht erzeugt oder doch nicht mit gleicher Sorgfalt erhalten und gepflegt werden, wenn nicht der Ernst und die Beharrlichkeit der väterlichen, die Milde und Unermüdlichkeit der mütterlichen Liebe geliebte Kinder nach Vermögen für ihr dereinst selbstständiges Leben auszustatten gedächte. Indem Eltern ihre Kinder erziehen, schreiten sie selbst kräftiger vor in ihrer eigenen Erziehung für die dunkel geahnten höheren Zwecke des irdischen Lebens. Es könnte scheinen, dass hier der Begriff des Ehestandes allzu hoch gestellt und dass er in dieser

Gestalt viel zu selten verwirklicht würde, als dass man ihn für allgemein gültig achten und zur Grundlage der Beurtheilung ehelicher Verhältnisse nehmen könnte. Indessen scheint ein zwar sehr gewöhnliches, aber auch sehr gemeinschädliches Missverständniss obzuwalten, wenn der grossen Mehrheit der Ungebildeten, aber darum doch nicht Sittenlosen im Volke das Bewusstsein edler Empfindungen abgesprochen wird, weil sie der Sprache nicht mächtig genug ist, um ihren wörtlichen Aeusserungen auch den Schmuck eines edlen Ausdrucks zu geben und weil sie selten vermag, in ihrem Thun und Lassen den Beisatz niederer Beweggründe zu vermeiden, welche sich so leicht neben den edelsten an die besten Handlungen der Menschen drängen. Das Leben in der Ehe erscheint schon im Allgemeinen so ganz als der natürliche Zustand aller zur Selbstständigkeit herangereiften Menschen, dass selbst die meisten Sprachen, namentlich auch die deutsche, kein edles Wort für die Bezeichnung solcher Personen haben, welche bis in ein spätes Lebensalter hinaus noch unverheirathet geblieben sind. Die Benennungen Junggesell und Jungfrau bilden einen so schneidenden Gegensatz mit grauen Haaren, dass sie fast unwillkürlich zu Spott reizen, auch wo derselbe sonst sehr achtbare Männer und Frauen trifft. Eine sehr verbreitete Meinung verbindet mit den Benennungen Hagestolz und alte Jungfer keinesweges günstige Begriffe in Bezug auf Ausbildung für das gesellige Leben. Ist auch von einer anscheinend entgegengesetzen Ansicht aus dem Cölibate die besondere und selbst ausschliessliche Befähigung zur Erlangung geistlicher Würden beigelegt worden, ertheilt nach eben derselben das Geloben ewiger Keuschheit einen Anspruch auf höhere Richtung und Seligkeit: so bleibt es doch unmöglich zu verkennen,

dass diese Zustände nur Ausnahmen von allgemeinen Natur- und Sitten-Gesetzen sein können. Der allgemeinen Ueberzeugung nach werden Ehebündnisse geschlossen, um einen neuen selbstständigen Hausstand zu gründen oder einen schon bestehenden fortzusetzen. Der Mann fühlt, wie sehr er der Frau, die Frau, wie sehr sie des Mannes zum fröhlichen Gedeihen eines solchen Hausstandes, zur Führung eines glücklichen Familienlebens bedarf. Dazu geloben sich beide, Bräutigam und Braut, in der innigsten Anerkennung der Allwissenheit und Allmacht, welche über ihnen waltet, vor dem Priester ihrer Kirche und vor achtbaren Zeugen, lebenslängliche treue Hülfe, gleich unzertrennbar in Glück und Unglück, in Freud und Leid, im Geniessen und im Erdulden. Dies ist überall bei den mächtigsten der Herrscher und bei den Niedrigsten im Volke der wesentliche Inhalt des Ehegelöbnisses, in welchem Lebensalter und unter welchen besonderen Verhältnissen es auch abgelegt werden möge. Wird auch mit diesem höchsten und reinsten Zwecke der Ehe noch mannichfaltig das Erreichen anderer Absichten verbunden; so darf, auch wenn dieselben durchaus sittlich und selbst edel sind, ihnen doch kein Einfluss auf die Beurtheilung des inneren Wesens der Ehe gestattet werden, eben weil sie keinesweges allgemeine Bedingungen dieses Bedürfnisses, sondern nur zufällige, einzelnen besonders eigene Nebenzwecke sind. Das Erzeugen von Kindern ist nicht sowohl ein Nebenzweck, als vielmehr, wie bereits oben bemerkt worden, die natürliche Folge der meisten Ehen. Indem die Regierungen, verleitet durch das Bestreben, die Staatskräfte durch eine dichte Bevölkerung zu vermehren, darin den Hauptzweck der Ehen suchten, entstanden in ihrer Gesetzgebung bedauernswerthe Wider-

sprüche zwischen den wirthschaftlichen und den sittlichen Forderungen der Staatsgewalt. Das allgemeine Landrecht des preussischen Staats ist auch nicht frei davon geblieben: aber das Bedürfniss, sich derselben zu entledigen, ist auch bereits hinlänglich anerkannt.

Religiöse Gelübde, was auch ihr Gegenstand sei, erlangen nur in so fern einen sittlichen Werth, als sie durchaus freiwillig geleistet und erfüllt werden. Deshalb kann auch die Staatsgewalt irgend eine Nöthigung zum Leisten, oder irgend einen Zwang zum Erfüllen derselben weder sich selbst, noch einem andern gestatten: dies entbindet sie jedoch keinesweges von der Pflicht, die Vollziehung von Gelübden zu verhindern, welche dem verständig aufgefassten Staatszwecke wesentlich hemmend entgegentreten, und denjenigen Rechtshülfe zu gewähren, welchen ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung in Folge gebrochner Gelübde zusteht. Diese Grundsätze sind so vernunftgemäss, dass in unbefangner Betrachtung ihre Richtigkeit nicht verkannt werden kann: auch hat das preussische Landrecht sie wesentlich in sich aufgenommen, obwohl nicht in einer ganz allgemeinen Fassung ausgesprochen. Sind Ehebündnisse religiöse Gelübde, so sind auch ihre Verhältnisse gegen die Staatsgewalt nach solchen Grundsätzen zu würdigen. Wenn sie hiernach keine Nöthigung, Ehen zu schliessen und keinen Zwang, dieselben unverbrüchlich zu halten, selbst ausüben oder zulassen darf, so folgt hieraus noch nicht, dass sie keine Verpflichtung habe, auf Ehen ihrer Untergebenen mit Anordnungen und Gesetzen einzuwirken. Sie bleibt vielmehr auch hier verpflichtet, Ehen in Verwandschaftsgraden zu verbieten, worin das Schliessen derselben den bestehenden Sitten offenbar widerstrebt. Ehen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ge-

schwistern erscheinen schon auf sehr niedern Kulturstufen als Blutschande und Gräuel: in Bezug auf andere Verwandschaftsgrade bestehen dagegen unter den Völkern sehr verschiedene Vorstellungen. Beispielsweise verbeut in einem grossen Theile von Europa das Gesetz in Uebereinstimmung mit den herrschenden religiösen und sittlichen Vorstellungen dem Wittwer die Heirath mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, während in benachbarten Ländern bei gleicher Bildung das Gesetz dieselbe nicht hindert, die Meinung aber sie vollkommen billigt und selbst für ein anständiges Mittel achtet, den verwaisten Kindern erster Ehe mütterliche Pflege und dem Hausstande die Fortdauer der gewohnten Ordnung zu sichern. Besteht überhaupt in dieser Beziehung einerseits Aengstlichkeit, andererseits Ungebundenheit, so wird eine weise Regierung zwar dort mildern, hier zügeln, aber doch überall Aergerniss verhüten und das Gesetz in Uebereinstimmung mit den Sitten erhalten. Sehr ähnliche Bewandtniss hat es mit den Missheirathen. Durch das Ehebündniss tritt die Frau in die Familie des Mannes, der Mann, — wenn auch nicht dem Namen und Stande, so doch den geselligen Verhältnissen nach — in die Familie der Frau: beiden Familien ist ein Schutz gegen offenbar unanständige Verbindungen nicht zu versagen: daher bedingen die Gesetze übereinstimmend mit der Sitte die Zustimmung des Oberhaupts der Familie, des Vaters, zum Schliessen einer gültigen Ehe. Auch wird, wiewohl viel weniger allgemein, nahen Seitenverwandten und selbst blossen Standesgenossen ein Anrecht eingeräumt, den Mangel ihrer Zustimmung geltend zu machen. Allein darüber bestehen sehr verschiedene Vorstellungen, wie weit die freie Wahl selbstständiger Personen durch solche Rechte beschränkt werden dürfe, und welche For-

derungen als Missbrauch derselben für unverbindlich zu achten sind. Auch hier wird die Regierung sich nicht entziehen können, diese Vorstellungen zu beachten. Beschränkungen der Freiheit Ehen zu schliessen, welche durch eine Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses veranlasst werden, berühren das Gebiet der Staatsgewalt nur insoweit, als es ihr allerdings obliegt, grobes öffentliches Aergerniss zu verhüten. Der Mangel an Uebereinstimmung hierin zwischen Ehegatten ist immerhin ein ungünstiges Ereigniss, wie weit er aber ein dergestalt störendes werde, dass er ein Eheverbot begründen kann, das wird nach den besondern Eigenschaften der Religionsbekenntnisse und nach den herrschenden Vorstellungen von den Wirkungen derselben zu beurtheilen sein. Auch hier kann die Regierung des einen Staats unbedenklich gestatten, was die des andern aus guten Gründen verbeut. Das Verhältniss der Eheleute wird allerdings als ein Zusammenleben gedacht; demungeachtet leben viele zeitweise getrennt in vollem Einverständnisse. Gewerbs- und Standesverhältnisse können lange und wiederholte Trennungen selbst zu beiderseitigem Vortheile nothwendig machen: so das Verhältniss des Kaufmanns, der Verbindungen in fernen Welttheilen unterhält, des Seemanns, des Soldaten. Aber auch ausserdem verbeut kein Gesetz Eheleuten, sich freiwillig in gegenseitiger Uebereinkunft von Tisch und Bett zu trennen, und in den höheren Lebensverhältnissen geschieht dies nicht selten ganz ohne Aufsehen, und selbst unter fortdauernden Beweisen der Achtung und Anhänglichkeit. Solche Trennungen lösen überhaupt das Ehebündniss durchaus nicht auf: es besteht mit voller rechtlicher Befugniss und jedem Theile verbleibt das Recht, die Wiedervereinigung zu fordern. Wird diese versagt, oder erfolgt

die Trennung nicht in gemeinsamem Einverständnisse, so kann die Staatsgewalt zwar nicht berechtigt erscheinen, irgend einen Zwang zur Wiederherstellung des Zusammenlebens zu veranlassen, so lange das Ehebündniss als religiöses Gelöbniss anerkannt ist: aber sie bleibt verpflichtet, denjenigen gesetzlichen Schutz zu gewähren, deren Rechte der Bruch dieses Gelübdes verletzt. Dahin gehört ein Auseinandersetzen über den Besitz und die Benutzung von Vermögen und Einkommen, vornehmlich auch die Sorge für den Unterhalt der Frau und für Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder. Soweit Einverständniss hierüber nicht durch Vergleich erreichbar ist, wird schnelle kräftige Rechtshülfe nothwendig. Auch bei solcher Trennung bleibt noch das Ehebündniss unaufgelöst; erst durch Scheidung wird es aufgehoben. Das Erfüllen religiöser Gelübde ist eine Gewissenspflicht, welche ganz ausser dem Bereiche der Staatsgewalt liegt. Sie kann daher auch niemand davon entbinden. In diesem Sinne kann die Staatsgewalt auch kein Ehebündniss auflösen: Ehescheidungen sind demnach nur Anerkenntnisse, dass ein Ehebündniss durch eine höhere Macht bereits aufgehoben ist. Geschieht dies durch den leiblichen Tod, so bedarf es eines solchen obrigkeitlich ausgesprochenen Anerkenntnisses nur dann, wenn in Ermangelung zuverlässiger Nachrichen von dem Leben eines Ehegatten seine Todeserklärung erfolgt. Ob überhaupt und in wie weit durch sittliche Verhältnisse das Erfüllen des religiösen Gelübdes, wodurch ein Ehebündniss besteht, unmöglich geworden ist, wird nach Verschiedenheit der herrschenden Vorstellungen allerdings auch verschieden zu beurtheilen sein. Doch scheint ein Verkennen der geistigen Würde des Menschen in der gänzlichen Verneinung dieser Frage zu liegen, so wie ein Verkennen

der Heiligkeit religiöser Handlungen in der Bereitschaft, Unmöglichkeit des Erfüllens anzunehmen, wo nur wandelbare Gesinnungen und Lebensverhältnisse das Verlangen nach Aufhebung der Ehe veranlassen. Jedenfalls können Gesetze hier nicht, wie bei Zähl-, Mess-, oder Wägbarem, den richterlichen Ausspruch unbedingt bestimmen: nicht ihr todter Buchstabe, sondern ihr Geist darf hier, wo Geistiges gerichtet werden soll, dem Ermessen eines ehrwürdigen Ehegerichtes vorleuchten, worin neben dem Rechtsgelehrten nicht allein der Kirche, sondern auch der Heilkunde volles Stimmrecht gebührt. Nach sehr allgemein und auch im preussischen Staate bestehenden Vorstellungen ertheilt die gerichtliche Scheidung an sich schon beiden Geschiedenen eine Befugniss, sich wieder zu verheirathen, welche nur in besondern Fällen und in Bezug auf einzelne Personen durch richterlichen Ausspruch und ausserdem bloss durch kirchliche Gebote beschränkt wird. Aber die Scheidung vermag nicht, die natürlichen Folgen eines Gelübdebruchs aufzuheben. So wie grober Missbrauch des Vertrauens überall Entziehung desselben verwirkt, so wie der Meineid, die Verletzung von Amtspflichten, der Betrug im Gewerbebetrieb mehr oder minder allgemein mit der Unfähigkeit, Eide zu leisten, Aemter zu führen oder Gewerbe zu treiben bestraft wird: so scheint die natürliche Strafe solcher Verletzungen des Ehegelübdes, woraus eine Scheidung entsteht, auch die Unfähigkeit zu sein, neue Gelübde gleicher Art abzulegen. Möchten auch sehr erhebliche Bedenken wider ein mehr oder minder bedingtes Anwenden dieses Grundsatzes bestehen, welche nur die Staatsgewalt allein aus der umfassendsten Ansicht zu würdigen vermag: so scheint doch in der Stellung des Privatmannes, wenn er gleich dem Arzte vertraut ist mit dem Innern des Familienlebens,

ein Beachten derselben in der Gesetzgebung eben so folgerecht, als heilsam. Mehrentheils wird die Scheidung durch beide Gatten verschuldet, und oft ist derjenige Theil nicht einmal der schuldigste, dessen Gelübdebruch klar vor Augen liegt. In dem innigen Zusammenleben der Ehe können unablässige Verletzungen des sittlichen Gefühls ganz unerträglich werden und endlich zu gewaltsamen strafbaren Entgegnungen reizen, obwohl sie selbst, einzeln genommen, so ganz unerheblich sind, dass es lächerlich erscheint, darüber Beschwerde zu führen. Sind diese Betrachtungen gegründet, und sie dürften es sehr verbreiteten Erfahrungen zufolge leider in hohem Maasse sein, so wird nur ein klarer Beweis der vollkommenen Unschuld an der nothwendig gewordenen Scheidung das Ehegericht veranlassen können, einem der Geschiedenen die Befugniss zur Wiederverheirathung vorbehältlich der kirchlichen Zustimmung beizulegen: wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, erscheint ein Anspruch auf Befugniss zu neuer Ehe unbegründet, welcher aus der blossen Rechtskraft der Scheidung hergeleitet wird. Die bei weitem gewöhnlichste Versuchung, Ehescheidungen zu verlangen, liegt eben in der Aussicht auf neue, dem wandelbaren Sinne, oft nur einem flüchtigen Gelüsten angenehmer erscheinende Verbindungen. Die Vernichtung derselben durch eine sehr ernst gehaltene Erschwerung des Heirathens Geschiedener erscheint eben deshalb besonders wirksam, die treue und willige Erfüllung des Ehegelübdes zu sichern, indem sie jene Versuchung schon im Keime erstickt.

Ueber die Gränzen des Wachsthums der Bevölkerung in den christlichen Staaten Europas.*

Die Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, welche der verdiente Professor von Jakob zuerst im Jahre 1809 herausgab, dürfen noch immer auf einen Ehrenplatz unter den Lehrbüchern über diesen Gegenstand Anspruch machen. Sie enthalten namentlich auch in dem vierten Abschnitte der ersten Abtheilung des ersten Bandes sehr verständige Urtheile über den Einfluss der Bevölkerung auf die Macht der Staaten, und über die Mittel eine wohlthätige Vermehrung derselben zu fördern. Je unbeschränkter dieses Lob im Allgemeinen ertheilt werden kann, desto mehr verdient eine Aeusserung berichtigt zu werden, welche dem nun schon seit länger als einem Jahrzehend verstorbenen Verfasser entschlüpfte. Er sagte Bd. I. S. 90. der ersten Abtheilung:

> „Man hat berechnet, dass in den kultivirtesten „europäischen Ländern der Zeugungstrieb wohl „vier- bis fünfmal so viel Kinder hervorbringen „würde, wenn ihn der Mangel an Subsistenz- „mitteln nicht einschränkte.“

* Abgedruckt im VIII. Jahrgang der medizinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preussen, 1839, No. 4. und 5.

Mit Herrn von Jakob scheint es gewiss vielen sehr geachteten und sehr verständigen Geschäfts-Männern und Gelehrten sehr wahrscheinlich, dass die Zahl der Kinder in den jetzt schon bestehenden Ehen sich wenigstens verdoppeln könnte, wenn Rücksichten auf die Mittel zum Unterhalte einer zahlreichern Familie nicht den Zeugungstrieb beschränkten; und dass auch die Zahl der stehenden frühzeitig genug geschlossenen Ehen sich wohl verdoppeln könnte, wenn insbesondere alle Personen weiblichen Geschlechts die Möglichkeit fänden, eine Ehe mit Aussicht auf einen wohlgeordneten Hausstand zu schliessen, bald nachdem sie das heirathsfähige Lebensalter erreicht haben. Unter solchen Voraussetzungen erscheint es gewiss auch vielen Staatswirthen unbedenklich, auf eine Vervierfachung der jetzt gewöhnlich vorkommenden Anzahl der Geburten zu rechnen.

Die nordamerikanischen Freistaaten werden gemeinhin, und namentlich auch durch Herrn von Jakob zum Beweise angeführt, wie schnell die Bevölkerung sich vermehre, wenn bei hohem Tagelohne, Ueberflusse an fruchtbarem Boden und Wohlfeilheit gesunder Nahrungsmittel für die grosse Masse des Volkes durchaus keine Veranlassung besteht, die Wirkungen des Zeugungstriebes wegen Mangel an Unterhalt zu beschränken. Es darf sogar noch hinzugesetzt werden, dass alle, welche hier den Boden mit eignen Händen bebauen, einen mächtigen Antrieb haben, zahlreiche Familien zu gründen, weil es ihnen zunächst an Händen gebricht, den überreichen Naturfonds auszubeuten, und der Wohlstand der Familien mit der Vermehrung ihrer arbeitsfähigen Mitglieder wächst. Den bisher bekannt gewordnen Erfahrungen zufolge verdoppelt sich die Gesammtzahl der weissen Einwohner der nordamerikanischen Freistaaten in siebzehn bis zwanzig

Jahren. Einwanderungen tragen dazu noch immer beträchtlich bei: wird aber auf diese auch gar nicht Rücksicht genommen; so wird der Ueberschuss der Gebornen über die Gestorbnen jährlich im Durchschnitte $4{,}161$ oder beinahe $4\frac{1}{6}$ auf hundert Lebende betragen müssen, wenn die Verdoppelung in siebzehn Jahren erfolgen soll. Bei einer Verdoppelung in zwanzig Jahren müsste dagegen die jährliche Vermehrung im Durchschnitt $3{,}526$ auf hundert Lebende betragen. * Hiernach müsste die Anzahl derer, welche auf hundert Lebende durchschnittlich jährlich geboren werden, die Anzahl der gleichzeitig von 100 Lebenden Gestorbenen im ersten Fall um beinahe $4\frac{1}{6}$, im andern um etwas über $3\frac{1}{2}$ übersteigen.

Die Sterblichkeit wird im Allgemeinen durch dreierlei Ursachen bedingt: zunächst durch die Alterschwäche, welcher endlich alle Menschen unterliegen; sodann durch die Gefahren, welchen der Mensch bei dem Eintritte in das Leben durch die Wehen der Geburt und die Schwächen der Kindheit ausgesetzt ist; endlich durch mancherlei verderbliche Einflüsse, welche während dem Verlaufe des Lebens Mangel, Uebermaass der Anstrengung, zerstörende Leidenschaften, Ansteckung und äussere Gewalt auf ihn ausüben. Einer seit den ältesten Zeiten, woraus die Geschichte Zeugnisse aufbewahrt, unter allen gebildeten Völkern bestätigten Erfahrung gemäss, fällt die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zwischen das 70ste und 80ste Jahr. Zwar überschreitet noch jährlich eine namhafte Anzahl von Menschen das 80ste Lebensjahr, zum

---

* Ist nämlich p die Anzahl der Procente, um welche die Bevölkerung jährlich wachsen muss, wenn sie in n Jahren sich verdoppeln soll: so ist $\text{Log}\ \frac{2}{n} = \text{Log}\ 100 + p - \text{Log}\ 100$, woraus sich die Zahlen für p ergeben, je nachdem n bestimmt wird.

Theil sogar um zehn, zwanzig und mehr Jahre: im preussischen Staate starben in den achtzehn Jahren vom Anfange des Jahres 1820 bis zum Ende des Jahres 1837:

von im mittlern Durchschnitte gleichzeitig während dieses Zeitraums lebenden .	12,626,379
überhaupt Einwohner.	6,653,167
darunter befanden sich Personen, welche das 80ste Jahr überschritten, das 85ste aber noch vollendet hatten	149,058
das 85ste Jahr überschritten, das 90ste aber noch vollendet hatten	67,754
erst nach vollendetem 90sten Jahre starben	31,516
Die höheren Altersstufen, welche einige der letztern erreichten, sind nicht besonders angemerkt worden.	
Demnach starben überhaupt Ueberachtzigjährige	248,328
Unter 100,000 Gestorbnen hatten demnach das 80ste Jahr überlebt	3,732.

Und es starben durchschnittlich von 100,000 gleichzeitig Lebenden in einem Alter von mehr als 80 Jahren jährlich 109 oder von 917 bis 918 überhaupt lebenden Einwohnern einer. Hiernach hat von 27 Gestorbenen doch nur einer das 80ste Lebensjahr überschritten; und es bleiben solche Fälle, wenn auch keinesweges ungewöhnlich, doch immer nur Ausnahmen, welche durch das Entgegengesetzte, nehmlich das Absterben durch Alterschwäche vor Vollendung des 80sten Jahres wohl reichlich aufgewogen werden dürften. Es kann nehmlich nicht zweifelhaft erscheinen, dass die Anzahl derer, welche von der Geburt ab mit einer so ausserordentlichen Lebenskraft begabt sind, dass sie ein überachtzigjähriges Alter zu erreichen vermögen, nicht höher angeschlagen werden

dürfe, als die Anzahl derer, welche gleichfalls von der Geburt ab Mängel der Organisation an sich tragen, die es ihnen unmöglich machen, auch unter übrigens durchaus günstigen Verhältnissen die Vollendung des 80sten Jahres zu erleben. Auch in den gesundesten Ländern, bei der einfachsten harmlosesten Lebensweise der grossen Masse des Volks, gelten achtzigjährige Menschen für hochbetagt, und die Gestaltung aller Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens gründet sich auch dort auf die Voraussetzung, dass spätestens in diesem Lebensalter die frühere Generation der folgenden Platz mache.

In den vorstehend bezeichneten achtzehn Jahren:

wurden im preussischen Staate Kinder geboren	9,236,107
darunter waren Todtgeborne	319,243
vor Vollendung des 1. Lebensjahres gestorben	1,577,018
es erlebten demnach von sämmtlichen Gebornen die Vollendung des 1. Lebensjahres nicht	1,896,261
also von 100,000 Gebornen	20,531.

Ausserdem starben:

nach erreichtem ersten und vor vollendetem 3. Lebensjahre	751,737
nach erreichtem dritten und vor vollendetem 5. Lebensjahre	305,237
nach erreichtem fünften und vor vollendetem 7. Lebensjahre	171,808
nach erreichtem siebenten und vor vollendetem 10. Lebensjahre	154,124
nach erreichtem zehnten und vor vollendetem 14. Lebensjahre	123,693.

Ueber ein Fünftheil aller Geborenen erlebt demnach die Vollendung des ersten Jahres nicht: mehr als ein

Dreissigtheil kommt schon todt zur Welt, und mehr als ein Sechstheil stirbt nach der Geburt vor Ablauf eines Jahres grösstentheils an Zufällen, welche die natürliche Folge des Zustandes sind, worin es das Licht erblickte. Besonders stark ist eben deshalb die Sterblichkeit in den ersten Tagen nach der Geburt: von den im ersten Lebensjahre Gestorbenen rafft das erste Vierteljahr allein die Hälfte hin. In den nächstfolgenden Zeiträumen nimmt diese Sterblichkeit schnell ab: im zweiten und dritten Lebensjahre zusammengenommen starben noch nicht ganz halb so viel Kinder, als im ersten allein; und im vierten und fünften Lebensjahre bleibt die Sterblichkeit noch nicht ganz halb so gross, als sie im zweiten und dritten war. Allerdings treten, so wie das Leben weiter vorrückt, immermehr erst nach der Geburt entstandene Todesursachen hinzu, während diejenigen abnehmen und endlich ganz verschwinden, welche nur als Folgen dessen anzusehen sind, was das Kind durch den Uebergang aus der Mutter Schooss in das äussere Leben leidet. Schlägt man indessen auch noch so hoch an, wie viel durch Mangel an Pflege und Vorsicht verloren wird: so darf doch wohl angenommen werden, dass wenigstens ein Sechstheil aller Neugebornen durch keine menschliche Vorsicht zu erhalten ist, sondern ein unvermeidliches, wenn auch zum Theil erst spätes Opfer dessen wird, was es bei dem Uebergange zum äussern Leben erleidet. Nach diesser Ansicht muss die Sterblichkeit mit der Anzahl der Geburten wachsen: ein Volk, worin auf 100 Lebende sechs jährlich geboren würden, würde schon deshalb auf 100 Lebende jährlich einen Todten mehr haben; unter einem Volke, worunter jährlich auf 100 Lebende nur drei geboren würden, betrüge der Zusatz zur Sterblichkeit, der hieraus entsteht, da-

gegen nur ein Halbes auf 100. Wird die Sterblichkeit nur auf die beiden natürlichen Todesursachen, Alterschwäche und Wehen der Geburt, beschränkt; so würden hiernach bei einer Verdoppelung der Volkszahl in siebzehn Jahren die jährlich Neugeborenen 6½ auf 100 Lebende betragen müssen. Es geht nehmlich von diesen 6½ zunächst ein Sechstheil ab für die Neugebornen, welche theils todt zur Welt kommen, theils im frühesten Alter starben, wonach 5 5/12 übrig bleiben. Von diesen sind noch 1¼ abzuziehen für die unvermeidlich an Altersschwäche Sterbenden; nehmlich bei der Voraussetzung, dass diejenigen, welche die Gefahren der Kindheit überstanden haben, durchschnittlich ein achtzigjähriges Alter erreichen. Nach diesem Abzuge bleiben 4⅙ als der vorausgesetzte Ueberschuss. Erfolgt die Verdoppelung der Volkszahl in zwanzig Jahren, und soll also der jährliche Ueberschuss 3½ auf 100 Lebende betragen: so müssen unter dergleichen Voraussetzung 5 7/10 auf 100 jährlich geboren werden. Es geht nehmlich von diesen Neugebornen ein Sechstheil, das ist 19/20 für die Todtgebornen und früh wieder Sterbenden ab, wornach noch 4¾ übrig bleiben. Von diesen gehen ferner, wie vorhin für die an Alterschwäche Sterbenden noch 1¼ ab, wornach 3½ auf 100 als jährlicher Ueberschuss übrig bleiben.

Diese Berechnungen ergeben nur das kleinste Maass für die Anzahl der Geburten, welche erforderlich ist, um die Verdoppelung in den angenommenen kurzen Zeiträumen zu bewirken. Es werden aber nothwendig mehr geboren werden müssen: denn wenn auch wirklich von den Neugebornen nur ein Sechstheil im frühesten Lebensalter wieder verloren würde, und wenn auch wirklich alle Ueberlebenden Lebenskraft genug besässen, um das 80ste Lebensjahr als natürliches Lebensziel durch-

schnittlich erreichen zu können; so wird es doch niemals ganz an andern Todesursachen, als den eben bezeichneten fehlen. Was in den vorstehenden Berechnungen als unvermeidlicher Verlust durch den Tod angegeben ist, beträgt bei der siebzehnjährigen Verdoppelung 2⅓, bei der zwanzigjährigen 2⅛ auf 100 Lebende. Es ist jedoch eine schon sehr beträchtliche, und bei Leichtigkeit des Erwerbs und Fülle der Nahrung, wie bei so schnellen Fortschritten der Bevölkerung doch vorausgesetzt werden muss, kaum zu erwartende Sterblichkeit, wenn jährlich von 30 Lebenden einer stirbt: also 3⅓ auf 100, das ist bei der siebzehnjährigen Verdoppelung eins, bei der zwanzigjährigen 1⅛ auf 100 mehr, als vorstehend angenommen worden. Bei einer Sterblichkeit von 3⅓ auf 100 müssten daher im ersten Falle 7½, im andern 6⅝ auf 100 Lebende jährlich geboren werden, wenn die Verdoppelung in siebzehn und zwanzig Jahren wirklich erfolgen sollte.

Wie viel Kinder in den nordamerikanischen Freistaaten jährlich geboren werden, dürfte bei der dort bestehenden Verfassung wohl kaum mit hinreichender Zuverlässigkeit auszumitteln sein. Wenn auch in wohleingerichteten Gemeinden die Verpflichtung bestehen mag, die Neugebornen der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und in ein Verzeichniss, ähnlich den französischen Civilstandeslisten, eintragen zu lassen: so ist doch diese Verpflichtung schwerlich allgemein, und ihre Erfüllung jedenfalls in den vielen neuen Ansiedlungen, wo der Gemeineverband noch sehr locker ist, durch keine Aufsicht zu sichern. Wenn auch ferner die ältesten und am meisten verbreiteten Religionspartheien Kirchenbücher in solcher Ordnung halten, dass daraus die Zahl der Gebornen für jedes Jahr mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, so

geschieht dieses doch gewiss nicht bei sehr vielen der zahlreichen Sekten, worein die nordamerikanische Bevölkerung sich in Bezug auf Religions-Verhältnisse zersplittert. Aus den vorstehenden Betrachtungen geht jedoch hervor, dass die Zahl der jährlich Gebornen im Durchschnitte der ganzen Masse der Bevölkerung nicht über 7½ auf 100, oder drei auf vierzig gleichzeitig Lebende betragen kann: das ist ohngefähr das Doppelte dessen, was sie unter den ungünstigsten Umständen in denjenigen Haupttheilen des preussischen Staats beträgt, welche verhältnissmässig gegen ihre Bevölkerung während der achtzehn Jahre 1820 bis mit 1837 die geringste Zahl von Geburten hatten. In der nachstehenden Uebersicht des Verhältnisses der Einwohnerzahl zu den jährlich Neugebornen nach den vier grossen Haupttheilen des preussischen Staats hatten verhältnissmässig die meisten Gebornen die beiden östlichen Provinzen Preussen und Posen, in dem dreijährigen Zeitraume $18^{20}/_{22}$, wo die jährlich Neugebornen sehr nahe 5⅓ auf 100 der Lebenden waren; und die geringste Zahl die beiden westlichen Provinzen, Westphalen und die Rheinprovinz, woselbst durchschnittlich in den drei Jahren $18^{29}/_{31}$ nur wenig über 3½ jährlich Neugeborne auf 100 Lebende kamen.

Provinzial-Abtheilungen		Einwohnerzahl im arithmetischen Mittel der nebenstehend angegebenen Zeiträume.	Im Laufe der drei Jahre	Mittelzahl aller jährlich gebornen Kinder in d. nebenstehend bemerkten dreijährigen Zeiträumen.	Es kom. also i. jedem dieser 3jähr. Zeiträume auf 100,000 Einw. jährl. i. Durchschnitt geb. Kinder
I.	Anfang 1820 u. Ende 1822	2,661,699	182⅔	139,017	5223
Preussen	Ende 182⅘	2,854,485	182⅘	139,074	4872
und	„ 182⅝	3,013,761	182⅞	131,759	4372
Posen.	„ 18²¹⁄₃₁	3,077,536	18²¹⁄₃₁	125,536	4079.
	„ 183¼	3,138,074	183¾	131,730	4198
	„ 183⅓	3,258,261	183⅔	136,493	4180
II.	Anfang 1820 u. Ende 1822	2,165,491	182⅔	88,900	4105
Brandenburg	Ende 182⅘	2,289,295	182⅘	93,337	4077
und	„ 182⅝	2,393,082	182⅞	94,353	3943
Pommern	„ 18²¹⁄₃₁	2,476,454	18²¹⁄₃₁	93,048	3757
mit d. Kreise	„ 183¼	2,576,151	183¾	98,341	3816
Hoyerswerda	„ 183⅓	2,686,416	183⅔	101,957	3795
III.	Anfang 1820 u. Ende 1822	3,430,739	182⅔	152,824	4455
Schlesien	Ende 182⅘	3,580,009	182⅘	154,583	4318
und	„ 182⅝	3,718,061	182⅞	156,407	4207
Sachsen	„ 18²¹⁄₃₁	3,837,814	18²¹⁄₃₁	152,990	3986
ohne d. Kreis	„ 183¼	3,942,268	183¾	162,796	4130
Hoyerswerda	„ 183⅓	4,117,599	183⅔	165,823	4028
IV.	Anfang 1820 u. Ende 1822	3,119,475	182⅔	116,432	3732
Westphalen	Ende 182⅘	3,236,640	182⅘	122,231	3776
und die	„ 182⅝	3,366,514	182⅞	122,750	3646
Rheinprovinz	„ 18²¹⁄₃₁	3,490,731	18²¹⁄₃₁	122,884	3519
	„ 183¼	3,617,950	18³²⁄₃₄	132,496	3662
	„ 183⅓	3,742,750	183⅔	142,971	3820
V.	Anfang 1820 u. Ende 1822	11,377,404	182⅔	497,173	4370
Der	Ende 182⅘	11,960,429	182⅘	509,226	4258
ganze Staat	„ 182⅝	12,491,418	182⅞	505,268	4045
	„ 18²¹⁄₃₁	12,882,535	18²¹⁄₃₁	494,429	3838
	„ 183¼	13,274,443	183¾	525,368	3958
	„ 183⅓	13,804,026	183⅔	547,243	3964

Wenn auf hundert Lebende 3½, folglich nahe auf 28 Lebende jährlich eins geboren wird; so kann noch immer eine schnelle Vermehrung der Volkszahl Statt finden, wenn gleichzeitig von 40 bis 50 Lebenden jährlich nur einer stirbt: es beträgt nehmlich der jährliche Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen im ersten Falle eins, im andern sogar anderthalb auf Hundert. Demohngeachtet ist dies nicht wahrscheinlich, dass die Wirkungen des Zeugungstriebes bei dem Zustande von Sicherheit und Wohlhabenheit, welchen wohlgeordnete Staaten in Friedenszeiten darbieten, sich noch erheblich weiter beschränken dürften; in Fällen, wo die Einwohnerzahl jährlich im Durchschnitte noch beträchtlich weniger als eins auf hundert zunimmt, dürfte hauptsächlich die grössere Anzahl der Todesfälle dieses langsame Wachsthum veranlassen. Im preussischen Staate hat der Regierungsbezirk Münster die langsamste Vermehrung der Volkszahl: es wurden in demselben während der achtzehn Jahre 18²⁰⁄₃₇ und zwar:

In den Jahren:	Kinder geboren:	dagegen starben:	es verblieb also ein Ueberschuss der Gebornen über die Gestorbenen.
1820 . . .	11,224	8830	2394
1821 . . .	11,794	8285	3509
1822 . . .	11,630	8298	3332
1823 . . .	11,867	9329	2538
1824 . . .	12,160	8110	4050
1825 . . .	12,278	8261	4017
1826 . . .	12,195	8920	3275
1827 . . .	11,297	8581	2716
1828 . . .	11,453	8520	2933
1829 . . .	11,532	9756	1776
1830 . . .	11,417	10,534	883
1831 . . .	10,197	10,186	17
1832 . . .	10,567	10,111	456
1833 . . .	12,268	9422	2846
1834 . . .	12,430	9842	2588
1835 . . .	12,374	9435	2939
1836 . . .	12,674	9881	2793
1837 . . .	12,282	11,451	831
Summa in 18 Jahren:	211,639	167,746	43,893
also jährl. i. Durchschn.	11,758.	9319.	2439.

Nach den amtlichen Zählungen hatte dieser Regierungsbezirk Einwohner mit Einschluss des Militärs:

zu Anfang des Jahres	1820 . . .	360,330
„ Ende „ „	1822 . . .	371,720
	1825 . . .	382,907
	1828 . . .	392,824
	1831 . . .	399,896
	1834 . . .	399,929
	1837 . . .	405,275
	Summe	2,712,881.
Arithmetisches Mittel aus diesen 7 Angaben		387,554.

Wird dieses arithmetische Mittel mit der vorstehend

angegebenen Anzahl der Geborenen und Gestorbenen verglichen: so ergeben sich auf 100,000 Lebende jährlich im Durchschnitte:

Geborene	3034
Gestorbene	2405
folglich Ueberschuss .	629.

Die Zahl der Geborenen ist also hier wirklich noch um ein halbes auf hundert gegen den weiter oben erwähnten niedrigsten Satz herabgesunken: und es kommt nur eine Geburt jährlich auf beinahe 33 Lebende. Aber die Todesfälle betragen über 2⅔ auf 100, oder einen auf zwischen 41 und 42 Lebende. — Die Zahlen würden für sehr günstige gelten können, wenn etwa auf 25 Lebende jährlich eine Geburt käme: allein bei der sehr geringen Anzahl der Geburten, welche ausnahmsweise im Regierungsbezirke Münster Statt findet, sind sie für sehr hoch zu achten, und dadurch zunächst entsteht es, dass die jährliche Vermehrung der Volkszahl nur wenig über ⅝ auf 100 beträgt. In grossen Massen und Durchschnitten aus beträchtlichen Reihen von Jahren liegt in Europa die Zahl der jährlich Neugebornen wahrscheinlich zwischen drei und sechs auf hundert Lebende: es kann also im äussersten Falle wohl höchstens eine Verdoppelung, aber niemals eine Vervierfachung der Anzahl der Geburten auf die gleiche Einwohnerzahl als möglich gedacht werden. Beispiele aus kleinen Landstrichen oder gar einzelnen Kirchspielen von erheblich grössern oder geringern Anzahlen der Geburten beweisen nichts gegen das Verhalten der grossen Massen, und bleiben als einzelne Ausnahmen in staatswirthschaftlicher Beziehung durchaus wirkungslos.

Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preussischen Staate nach Verschiedenheit der durch geographische und gewerbliche Verhältnisse besonders begränzten Theile desselben. *

Die allgemeine preussische Staatszeitung enthielt in ihrer No. 133. vom 13. Mai 1837 Betrachtungen über die mittlere Dauer des menschlichen Lebens in verschiedenen Landestheilen des preussischen Staats, zunächst in Bezug auf die staatswirthschaftliche Bedeutung derselben. Dieser Gegenstand scheint indess auch einer besonderen Beachtung würdig, in Bezug auf die Einflüsse, welche das menschliche Leben verlängern und verkürzen, deren Beurtheilung und Leitung dem Gebiete der Heilkunde angehört. Es mag daher nicht überflüssig sein, jene Betrachtungen hier aus der Ansicht weiter auszuführen, um als Material für ärztliche Forschungen zu dienen.

Die mittlere Lebensdauer von der Geburt ab in Jahren und deren Theilen ausgedrückt, wird überhaupt gefunden, indem die Anzahl der Lebenden mit der Durchschnittszahl der jährlich Sterbenden dividirt wird. Stürben

* Abgedruckt im VII. Jahrg. der medicin. Ztg. des Vereins für Heilkunde in Preussen; 1838, No. 1 und 2.

beispielsweise von 1000 Lebenden jährlich im Durchschnitte 25, so wäre die mittlere Lebensdauer 40 Jahre, das ist, diese 1000 Menschen leben zusammengenommen 40,000 Jahre lang, und auf jeden einzelnen derselben kommt im Durchschnitte ein Lebensalter von vierzig Jahren, wie verschieden auch die Dauer des Lebens der Einzelnen wirklich sein möge. Dasselbe Ergebniss kann indessen auf sehr verschiedene Weise entstehen. Es können frühe sehr viele sterben, die wenigen Uebrigen aber so alt werden, dass dennoch im Durchschnitte vierzig Lebensjahre auf Jeden der tausend Menschen kommen, für welche zusammengenommen eben die mittlere Lebensdauer berechnet wurde: es können aber auch die Meisten ein Lebensalter von wenig unter oder über vierzig Jahren erreichen, und nur sehr wenige frühzeitig sterben oder ein hohes Alter erlangen. Wären beispielsweise 600 so früh gestorben, dass sie im Durchschnitte nur 12 Jahre, zusammen also 7200 Jahre gelebt hätten, so könnte dennoch ein Durchschnittsalter von 40 Jahren für die Gesammtheit von 1000 herauskommen, wenn die übrigen 400 zusammen genommen 32,800 Jahre lebten, also Jeder im Durchschnitte 82 Jahre. Aber dieselbe mittlere Lebensdauer für sämmtliche 1000 würde auch stattfinden, wenn die ersterwähnten 600 im Durchschnitte ein Alter von 36 Jahren erreichten, also zusammen genommen 21,600 Jahre lebten: es würden alsdann die 400 zusammen genommen nur 18,400 Jahre leben, also auf jeden einzelnen derselben im Durchschnitte nur 46 Jahre kommen. Es ist klar, dass der Zustand der menschlichen Gesellschaft ein sehr verschiedener sein würde, je nachdem die eine oder die andere der Voraussetzungen stattfände, welche vorstehend beispielsweise angenommen wurden. Daher werden Betrachtungen

dieser Art hauptsächlich dadurch lehrreich, dass die mittlere Lebensdauer nicht blos von der Geburt ab, sondern auch von anderen vorzüglich merkwürdigen Zeitpunkten des menschlichen Lebens ab berechnet wird. Das Lebensalter der Verstorbenen wird gemeinhin angegeben und es ist daher leicht möglich, die Anzahl derjenigen zu bestimmen, welche erst nach Vollendung eines gewissen Lebensalters gestorben sind. So ergeben beispielsweise die jährlich im preussischen Staate auf den Grund der Kirchenbücher zusammengestellten Nachrichten, wie viel von den Gestorbenen erst nach Vollendung des 1sten, 3ten, 5ten, 7ten, 10ten, 14ten, 20sten, 25sten und dann weiter von fünf zu fünf Jahren bis nach Vollendung des neunzigsten Jahres starben. Dagegen ergeben die Zählungen nur allein die Anzahl der Uebersechszigjährigen, der Uebervierzehnjährigen und der gesammten Bevölkerung: auch ist es noch möglich, die Zahl der Uebereinjährigen so weit annähernd zu berechnen, dass die Unsicherheit hierbei ganz unerheblich bleibt. Mit diesen Hülfsmitteln ist es möglich geworden, für die letztgenannten, allerdings besonders wichtigen Abschnitte des menschlichen Lebens die mittlere Dauer desselben zu berechnen. Es ist dieses für jedes der beiden Geschlechter abgesondert geschehen, weil sich darin merkwürdige Verschiedenheiten zeigen. Bekanntlich werden gegen 100 Mädchen 105 bis 106 Knaben geboren, aber diese Mehrzahl stirbt schon grösstentheils im ersten Lebensjahre weg; daher erscheint zwar von der Geburt ab die mittlere Lebensdauer des männlichen Geschlechts kleiner, als die des weiblichen: allein dieser Unterschied verschwindet schon grösstentheils bei der mittlern Lebensdauer der Uebereinjährigen, welche überhaupt beträchtlich grösser erscheint, als die mittlere Lebensdauer

der Neugebornen, weil diejenigen, worauf sie sich bezieht, das erste so besonders gefährliche Lebensjahr bereits glücklich überstanden haben. Die mittlere Lebensdauer der Uebervierzehnjährigen ist von der mittlern Lebensdauer der Uebereinjährigen mehrentheils nicht sehr verschieden: die Kinder-Krankheiten sind am Schlusse des 14. Jahres überstanden, und dieses vermehrt die Hoffnung, zu leben: aber man hat mit dem vierzehnten Jahre auch ein Fünftheil der natürlichen Lebenszeit bereits zurückgelegt, wenn diese überhaupt zu siebenzig Jahren angenommen wird, und hierdurch mindert sich wieder die Hoffnung zu leben. Für die Uebersechszigjährigen ist die mittlere Lebensdauer in den meisten Landestheilen nicht viel unter zehn Jahren, und zuweilen noch etwäs darüber: so bestätigt sich auch hier die siebenzigjährige Lebensdauer als die natürliche. Es wäre wohl zu wünschen, dass die Zählungen auch die Anzahl der Uebersiebenjährigen und derjenigen ergeben, welche das 45. Lebensjahr überschritten haben, damit auch die mittlere Lebensdauer für diese beiden Altersklassen berechnet werden könnte. Das siebente Lebensjahr schliesst kenntlich genug die frühere Kindheit mit dem Wechsel der Vorderzähne, woran sich auch eine wirkliche Verminderung der Sterblichkeit und ein höherer Aufschwung der Geisteskräfte schliesst, womit das schulfähige Alter entschieden beginnt. Mit dem 45. Jahre hört in der Regel die Fähigkeit, Kinder zu gebären, bei den Frauen gänzlich auf, und auch bei den Männern tritt gemeinhin schon eine merkliche Abnahme der körperlichen Kräfte und namentlich der Ausdauer ein. — Vom Jahre 1837 ab wird diesem Mangel an bestimmten Nachrichten allerdings abgeholfen, der früher nicht wohl vermieden werden konnte: die Forderungen an die Ortsbehörden, in Rück-

sicht auf die Zählungen, konnten nur allmählig erweitert werden, wie die Ueberzeugung von der zweckmässigen Benutzung dieser Arbeiten wuchs.

Die Verschiedenheit der mittlern Lebensdauer in den einzelnen Landestheilen des preussischen Staats ist sehr beträchtlich: und es genügte keinesweges, dieselbe blos für jeden Regierungsbezirk besonders zu berechnen; denn viele Regierungsbezirke bestehen aus sehr ungleichartigen Theilen, die nur zusammengelegt wurden, weil sie einzeln zu klein waren, um die Kosten besonderer Landes-Kollegien daran zu wenden. Es sind daher durch Zusammenlegung benachbarter landräthlicher Kreise von ungefähr gleicher Beschaffenheit des Bodens und der Bevölkerung siebenzig Abtheilungen gebildet worden, wofür nachstehend die mittlere Lebensdauer der Einwohner berechnet ist. Hierbei liegt diejenige Eintheilung des Staatsgebietes in landräthliche Kreise zum Grunde, welche bei der Aufnahme der statistischen Tabelle am Ende des Jahres 1834 bestand: spätere Veränderungen in der Kreisbegränzung konnten hier noch nicht beachtet werden. Die Durchschnitte sind aus den fünfzehn Jahren vom Anfange des Jahres 1820 bis zum Ende des Jahres 1834 gezogen worden.

Damit diese Darstellung der mittlern Lebensdauer in einer so grossen Anzahl von Abtheilungen dennoch übersichtlich bleibe, wird es nothwendig, dieselben unter eine mässige Anzahl von Abschnitten zu bringen, worin ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung zusammengestellt ist, was sich nach der geographischen Lage, der Beschaffenheit des Bodens und der Bevölkerung, als näher verwandt ankündigt. In dieser Beziehung scheint der preussische Staat zunächst in drei Haupttheile gesondert werden zu können, nehmlich in die Länder ost-

wärts der Oder, zwischen Oder und Elbe, und westwärts der Elbe. Im Allgemeinen trennen diese beiden Hauptströme den Staat überhaupt in drei wesentlich verschiedene Bezirke: doch ist diese Trennung nicht so scharf, dass ein Uebergreifen von dem einen Ufer auf das andere hier und da ausnahmsweise nicht zulässig bliebe. Insbesondere wird dem mittlern Theile angeeignet werden müssen:

auf dem östlichen Oderufer der untere Warthebruch zwischen Frankfurt, Küstrin und Landsberg; und derjenige Theil Niederschlesiens, worin die deutsche Sprache die polnische ganz verdrängt hat:

und auf dem westlichen Elbufer die Altmark und diejenigen Theile des preussischen Herzogthums Sachsen, welche zwischen dem Saalkreise, dem jetzigen Königreiche Sachsen und den anhaltinischen Landen liegen.

Jeder dieser drei Haupttheile zerfällt wieder in drei kenntlich bezeichnete Abschnitte, worunter nachstehend die vorerwähnten siebzig Abtheilungen geordnet sind.

I. Länder ostwärts der Oder.

A. Erster Abschnitt, welcher die Landestheile ostwärts der Weichsel nebst beiden Ufern dieses Flusses begreift.

Abthl. 1. Kreis Memel und Heidekrug.
„ 2. „ Niederung und Labiau.
„ 3. „ Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg und Darkehmen.
„ 4. „ Goldap, Angerburg, Lötzen, Olezko, Lyk, Johannisburg und Sensburg.
„ 5. „ Ortelsburg, Allenstein, Osterode, Neidenburg, Strassburg und Löbau.

Abthl. 6. Kreis Rosenberg, Morungen und Preussisch-Holland.
„ 7. „ Braunsberg, Heilsberg und Rössel.
„ 8. „ Rastenburg, Gerdauen, Wehlau, Friedland und Preussisch Eilau.
„ 9. „ Heiligenbeil, Königsberg und Fischhausen.
„ 10. „ Danzig, Elbing und Marienburg.
„ 11. „ Stargard, Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Schwetz, Kulm und Thorn.

Dieser Abschnitt enthält 955,22 geogr. Quadr.-Ml., worauf zu Anfange des Jahres 1820 1,501,934, zu Ende des Jahres 1834 1,832,969 Einwohner lebten. Es kamen daher durchschnittlich auf die Quadratmeile

zu Anfange des Jahres 1820 1572,
zu Ende des Jahres 1834 1919

Einwohner, und es haben sich dieselben demnach in diesen 15 Jahren um 22 Prozent vermehrt.

Der Boden ist grösstentheils eben und fruchtbar, zwischen und neben den Ausflüssen der grossen Ströme liegen grosse Flächen Wiesenland; die Seeküste ist fast durchgängig mit beträchtlichen Sanddünen besetzt; die Abtheilungen 4 und 5 längs der südlichen Gränze enthalten meist leichten Boden, von vielen Landseen durchschnitten und grossentheils mit Kiefernwaldung bedeckt. In den Abtheilungen 1, 2, 3, besteht die Bevölkerung der Dörfer grösstentheils aus Litthauern, die Städte sind dagegen von Deutschen bewohnt. In den Abtheilungen 4 und 5 wohnen grösstentheils Masuren, deren Sprache, eine Mundart der polnischen, nicht nur in den Dörfern fast allgemein, sondern auch in den Städten vorherrschend ist. Die andern sechs Abtheilungen sind fast durchgängig von Deutschen bewohnt. Die Landesreligion ist

die evangelische, jedoch mit Ausnahme der Kreise, welche erst seit 1772 unter preussischer Landeshoheit stehen und worin die Bevölkerung theils fast ganz, theils doch einem grossen Theile nach katholisch ist. In den Niederungen an der Weichsel wohnen Mennoniten in ansehnlichen Gemeinden beisammen.

Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 28	Jahr	146	Tage.	32	Jahr	50	Tage
„	„	2. 31	„	277	„	35	„	16	„
„	„	3. 33	„	105	„	35	„	258	„
„	„	4. 28	„	127	„	30	„	82	„
„	„	5. 25	„	151	„	26	„	320	„
„	„	6. 31	„	83	„	33	„	217	„
„	„	7. 34	„	70	„	35	„	285	„
„	„	8. 32	„	27	„	34	„	343	„
„	„	9. 32	„	363	„	37	„	1	„
„	„	10. 28	„	52	„	31	„	104	„
„	„	11. 24	„	119	„	25	„	256	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 36	Jahr	246	Tage.	40	Jahr	350	Tage
„	„	2. 42	„	165	„	45	„	73	„
„	„	3. 43	„	204	„	45	„	47	„
„	„	4. 35	„	225	„	37	„	89	„
„	„	5. 32	„	268	„	33	„	162	„
„	„	6. 41	„	22	„	42	„	278	„
„	„	7. 45	„	280	„	45	„	128	„
„	„	8. 41	„	110	„	43	„	73	„
„	„	9. 43	„	116	„	46	„	8	„
„	„	10. 36	„	159	„	39	„	200	„
„	„	11. 30	„	283	„	31	„	303	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 35	Jahr	246	Tage.	40	Jahr	168	Tage
„	„	2. 41	„	298	„	44	„	277	„
„	„	3. 46	„	78	„	48	„	110	„
„	„	4. 37	„	301	„	40	„	214	„
„	„	5. 35	„	155	„	35	„	257	„
„	„	6. 43	„	41	„	43	„	343	„
„	„	7. 50	„	163	„	47	„	271	„
„	„	8. 42	„	354	„	44	„	194	„
„	„	9. 41	„	191	„	45	„	46	„
„	„	10. 36	„	318	„	40	„	289	„
„	„	11. 31	„	130	„	32	„	256	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 9	Jahr	49	Tage.	9	Jahr	119	Tage
„	„	2. 10	„	141	„	10	„	107	„
„	„	3. 10	„	344	„	11	„	347	„
„	„	4. 10	„	96	„	10	„	259	„
„	„	5. 8	„	120	„	8	„	138	„
„	„	6. 9	„	220	„	9	„	210	„
„	„	7. 10	„	80	„	10	„	99	„
„	„	8. 9	„	82	„	9	„	148	„
„	„	9. 9	„	327	„	9	„	351	„
„	„	10. 9	„	39	„	9	„	123	„
„	„	11. 7	„	310	„	7	„	128	„

B. Zweiter Abschnitt, welcher die nördliche Hälfte der Länder zwischen der Weichsel und Oder, von der Ostsee abwärts bis zum Kreise Sternberg enthält.

Abthl. 1. Kreise Konitz, Schlochau, Berend, Rummelsburg, Herrschaft Bütow und Kr. Karthaus.

„ 2. „ Neustadt, Herrschaft Lauenburg und Kreis Stolpe.

Abthl. 3. Kreise Schlawe, Fürstenth. Belgard u. Schiefelbein.
„ 4. „ Greiffenberg, Kamin, Naugard und Regenwalde.
„ 5. „ Saatzig, Pyritz, Greifenhagen, Königsberg und Soldin.
„ 7. „ Friedeberg, Czarnikau, Samter, Birnbaum, Meseritz und Sternberg.

Dieser Abschn. enthält überhaupt 806,93 geogr. Q.-M., worauf zu Anfange des Jahres 1820 877,122,
„ Ende „ „ 1834 1,141,028
Einw. lebten. Es kamen daher durchschnittl. auf die Q.-M.
zu Anfange des Jahres 1820 1087,
„ Ende „ „ 1834 1414
Menschen; und die Bevölkerung hatte sich demnach in diesen 15 Jahren um 30 1/11 Procent vermehrt.

Dieser Landestheil hat dem bei weitem grössten Theile nach sehr leichten Boden, welcher dadurch noch unergiebiger wird, dass sich zwischen Westpreussen und Pommern eine sehr bedeutende Erhöhung befindet, wodurch das Klima beträchtlich rauher wird, als in den Ebnen unter derselben Breite: nur gegen die Küste der Ostsee hin wird der Boden zum Theil besser; der Strand selbst aber ist wieder mit Sanddünen besetzt. Ganz guten Boden enthalten auch die zunächst an der Oder liegenden Kreise in der 5. Abtheilung: auch umgiebt eine fruchtbare Niederung die Warthe und Netze. Dieser Abschnitt ist überhaupt der mindest bevölkerte Theil des preussischen Staats; am dünnsten bewohnt ist die erste, und zunächst darnach die sechste und zweite Abtheilung. Der ganze Landstrich enthält keine ansehnliche Mittelstadt: die grösste Stadt darin, Stargard, hatte im Jahre 1834 9907 Civil-Einwohner; die drei nächst grössten Städte, Kolberg, Köslin und Stolpe, waren am Ende des

Jahres 1834 nur von 6200 bis 6600 Civil-Einwohnern bewohnt; die Städte Treptow a. d. R. und Königsberg in der Neumark erreichten damals noch nicht ganz eine Civilbevölkerung von 5000 Menschen. Die Bevölkerung ist ganz deutsch in dem grössten westlichen Theile dieses Abschnitts, mehr oder minder slavisch in den östlichen Theilen. Besonders erstreckt sich der Stamm der Kassuben durch das ehemalige Pommerellen bis an die Ostsee hin: gegen Süden hin geht derselbe in Polen über, welche mit vielen Deutschen untermischt den östlichen Theil der 7. Abthl. bewohnen. Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abth. 1.	33 Jahr 27 Tage.	34 Jahr 169 Tage.
„ „ 2.	39 „ 114 „	41 „ 275 „
„ „ 3.	30 „ 172 „	42 „ 334 „
„ „ 4.	42 „ 56 „	44 „ 147 „
„ „ 5.	37 „ 185 „	40 „ 338 „
„ „ 6.	38 „ 223 „	40 „ 10 „
„ „ 7.	31 „ 134 „	34 „ 28 „

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abth. 1.	42 Jahr 198 Tage.	42 Jahr 110 Tage.
„ „ 2.	49 „ 156 „	49 „ 301 „
„ „ 3.	52 „ 197 „	48 „ 283 „
„ „ 4.	54 „ 112 „	54 „ 338 „
„ „ 5.	47 „ 111 „	50 „ 120 „
„ „ 6.	48 „ 132 „	48 „ 208 „
„ „ 7.	39 „ 333 „	41 „ 339 „

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abth. 1.	42 Jahr 113 Tage.	40 Jahr 328 Tage.
„ „ 2.	47 „ 39 „	47 „ 41 „

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abth.	3. 51 Jahr 102 Tage.	51 Jahr 156 Tage.
„ „	4. 53 „ 202 „	53 „ 299 „
„ „	5. 47 „ 322 „	50 „ 237 „
“ „	6. 48 „ — „	47 „ 54 „
„ „	7. 39 „ 95 „	31 „ 103 „

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abth.	1. 10 Jahr 267 Tage.	9 Jahr 363 Tage.
„ „	2. 10 „ 289 „	10 „ 73 „
„ „	3. 10 „ 114 „	10 „ 231 „
„ „	4. 11 „ 116 „	11 „ 74 „
„ „	5. 10 „ 86 „	10 „ 61 „
„ „	6. 9 „ 327 „	9 „ 186 „
„ „	7. 8 „ 220 „	8 „ 150 „

C. Dritter Abschnitt, der die südliche Hälfte der Länder zwischen der Weichsel und Oder mit den weiter oben angegebenen Ausnahmen bildet.

Er enthält folgende sechs Abtheilungen:

Abth. 1. Kreise Flatow, Chodziesen, Wirsig, Bromberg, Inovraclaw, Schubin, Mogilno, Gnesen, Wongrowitz und Obornik.

„ 2. „ Posen, Wreschen, Pleschen, Schroda und Schrimm.

„ 3. „ Kosten, Buk, Bomst, Fraustadt und Kröben.

„ 4. „ Krotoschin, Adelnau und Schildberg.

„ 5. „ Wartenberg, Namslau, Kreuzburg, Rosenberg und Lubliniz.

„ 6. „ Oppeln, Gross-Strehlitz, Kosel, Tost, Beuthen, Pless und Rybnick.

Dieser Abschnitt enthält überhaupt $661,_{01}$ geogr. Q.-Meilen und es wohnten darin:

zu Anfange des Jahres 1820 1,180,304,
„ Ende „ „ 1834 1,507,761
Menschen: demnach lebten auf der Q.-M. durchschnittlich:
zu Anfange des Jahres 1820 1786,
„ Ende „ „ 1834 2281
Einwohner. Die Bevölkerung wuchs also in diesem Zeitraume sehr nahe um 27¾ Procent.

Die ersten vier Abtheilungen gehören, mit einziger Ausnahme des westpreussischen Kreises Flaotw, zu dem Grossherzogthume Posen: die zwei letzten Abtheilungen bilden dagegen denjenigen Theil von Schlesien, worin noch die polnische Sprache die Muttersprache der Eingebornen ist. Der bei weitem überwiegend grösste Theil der Bevölkerung besteht hiernach aus Polen, neben welchen sich, theils überhaupt in den grösseren Städten, theils besonders längs der niederschlesischen Gränze, Deutsche angesiedelt haben. Dieser Landstrich hat viel leichten Boden, besonders in seinem westlichen und südlichen Theile: doch auch grosse Wiesenflächen längs der Prosna, der Obra, der Warthe und der Netze, und sehr schweren und fruchtbaren Boden in dem östlichen Theile oder dem ehemaligen Kujavien. Der Ackerbau wird im Allgemeinen fleissig betrieben; in den beiden südlichen Abtheilungen tritt noch der Bergbau hinzu: dagegen ist die beträchtliche Tuchweberei in den deutschen Städten sehr in Verfall gerathen, weil dieses Gewerbe in den neuesten Zeiten eine ganz veränderte Richtung genommen hat. Die Religions-Verhältnisse scheiden sich hier nach der Sprache: mit der polnischen ist in der Regel das katholische Glaubensbekenntniss, mit der deutschen das evangelische verbunden. Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.		f. d. weibliche Geschlecht.	
in Abth.	1.	25 Jahr	278 Tage.	27 Jahr	152 Tage.
„ „	2.	26 „	200 „	29 „	239 „
„ „	3.	32 „	347 „	35 „	196 „
„ „	4.	29 „	349 „	32 „	262 „
„ „	5.	30 „	149 „	32 „	309 „
„ „	6.	25 „	254 „	27 „	222 „

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.		f. d. weibliche Geschlecht.	
in Abth.	1.	31 Jahr	315 Tage.	32 Jahr	357 Tage.
„ „	2.	33 „	104 „	36 „	107 „
„ „	3.	43 „	341 „	44 „	324 „
„ „	4.	39 „	226 „	41 „	149 „
„ „	5.	43 „	212 „	42 „	121 „
„ „	6.	34 „	282 „	35 „	157 „

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.		f. d. weibliche Geschlecht.	
in Abth.	1.	32 Jahr	119 Tage.	33 Jahr	92 Tage.
„ „	2.	32 „	360 „	36 „	104 „
„ „	3.	42 „	85 „	42 „	72 „
„ „	4.	40 „	3 „	40 „	177 „
„ „	5.	40 „	7 „	39 „	342 „
„ „	6.	37 „	115 „	36 „	209 „

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.		f. d. weibliche Geschlecht.	
in Abth.	1.	7 Jahr	89 Tage.	7 Jahr	106 Tage.
„ „	2.	7 „	20 „	6 „	219 „
„ „	3.	8 „	284 „	8 „	91 „
„ „	4.	8 „	185 „	7 „	235 „
„ „	5.	7 „	170 „	7 „	132 „
„ „	6.	6 „	224 „	6 „	40 „

II. Länder zwischen Oder und Elbe:

A. Erster Abschnitt, nördlicher Theil, von der Ostsee bis in das Spreethal und dessen Verlängerung gegen die Oder und Elbe hin.

Er enthält folgende acht Abtheilungen:

Abth. 1. Die Insel Rügen mit ihren Neben-Inseln, oder der Kreis Bergen, und die Kreise Grimmen, Franzburg, Greifswald, Demmin und Anklam.

„ 2. Kreise Usedom-Wollin, Ueckermünde und Randow.

„ 3. „ Prenzlow, Templin, Angermünde, Ober- und Niederbarnim.

„ 4. „ Küstrin und Landsberg, Stadt Frankfurt und Kr. Lebus.

„ 5. „ Die Stadt Berlin mit ihrem Weichbilde, welches den engeren Polizei-Bezirk derselben begreift.

„ 6. „ Die Stadt Potsdam und die Kreise Ost- und West-Havelland, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

„ 7. „ Osterburg, Salzwedel, Gardelegen und Stendal.

„ 8. „ Der I. und II. Jerichowische Kreis.

Diese Abtheilung enthält ganz Vorpommern, die Uckermark, Priegnitz, Altmark, den grössern nördlichen Theil der Mittelmark, den untern Warthebruch, nebst dem angränzenden Oderbruche, und denjenigen Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der Ostseite der Elbe liegt. Er begreift überhaupt 635,$_{34}$ geogr. Q.-Meilen, worauf

zu Anfange des Jahres 1820 1,237,148,
zu Ende „ „ 1834 1,538,294

Einwohner lebten, so dass hiernach

zu Anfange des Jahres 1820 1947,
zu Ende „ „ 1834 2421

Menschen durchschnittlich auf die Q.-M. kamen. Die Bevölkerung wuchs während dieser 15 Jahre um 24⅓ Procent. Die Stadt Berlin allein enthält ein Sechstheil der ganzen Bevölkerung dieses Abschnitts, worin sich ausserdem noch die Städte Potsdam, Frankfurt und Stettin, jede mit mehr alt 20,000 Einwohnern, und Stralsund, Prenzlow und Brandenburg, jede mit mehr als 10,000 Einwohnern, nebst vielen wohlhabenden Städten von mehr als 6000 Einwohnern befinden. Aus dieser grossen Stärke der städtischen Bevölkerung, verglichen mit der sehr mässigen Bevölkerung des ganzen Landstrichs, geht hervor, wie dünn verhältnissmässig das platte Land bewohnt sein muss. Diese Erscheinung hat ihren Grund doch nur zum Theil in dem leichten, grösstentheils mit Kiefernwaldung bedeckten Boden, welcher einen grossen Theil dieses Abschnitts einnimmt: denn es muss dagegen auch angeführt werden, dass ein ganz beträchtlicher Theil desselben an der Warthe, Oder, Havel und Elbe, und in dem havelländischen Luch einen sehr ergiebigen Wiesenboden, und ein anderer Theil, besonders in Vorpommern und in der Altmark, sehr fruchtbares Getraideland enthält. Allgemeiner haben hier die frühern polizeilichen Verhältnisse gewirkt, wornach mit grosser Strenge darauf gehalten wurde, dass der Betrieb der Handwerke und des Handelsverkehrs, bis auf die ganz unentbehrlichen Ausnahmen, den Städten ausschliesslich vorbehalten wird. Von den Wenden, welche früher diesen Landestheil bewohnten, ist darin jetzt keine Spur mehr übrig: die Bevölkerung ist deutsch und, mit Ansnahme eines kleinen Theils hinzugezogener Fremden, dem evangelischen Glauben zugethan.

Die mittlere Lebensdauer war:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1. 40	Jahr	81	Tage.	43	Jahr	121	Tage.
„	„	2. 35	„	38	„	39	„	76	„
„	„	3. 36	„	228	„	40	„	361	„
„	„	4. 37	„	56	„	42	„	269	„
„	„	5. 33	„	245	„	35	„	311	„
„	„	6. 37	„	222	„	40	„	119	„
„	„	7. 37	„	350	„	40	„	354	„
„	„	8. 36	„	222	„	39	„	322	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1. 59	Jahr	280	Tage.	51	Jahr	23	Tage.
„	„	2. 44	„	226	„	48	„	190	„
„	„	3. 46	„	216	„	50	„	295	„
„	„	4. 49	„	7	„	55	„	257	„
„	„	5. 44	„	284	„	46	„	345	„
„	„	6. 48	„	108	„	49	„	311	„
„	„	7. 47	„	124	„	48	„	224	„
„	„	8. 47	„	362	„	50	„	112	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1. 47	Jahr	1	Tag.	47	Jahr	272	Tage.
„	„	2. 42	„	356	Tage.	47	„	173	„
„	„	3. 44	„	223	„	49	„	218	„
„	„	4. 46	„	169	„	54	„	180	„
„	„	5. 46	„	268	„	50	„	13	„
„	„	6. 45	„	354	„	47	„	218	„
„	„	7. 44	„	276	„	45	„	275	„
„	„	8. 45	„	263	„	48	„	250	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.					f. d. weibliche Geschlecht.				
in	Abthl.	1.	11	Jahr	29	Tage.	11	Jahr	85	Tage.
„	„	2.	10	„	43	„	10	„	215	„
„	„	3.	9	„	215	„	10	„	58	„
„	„	4.	9	„	222	„	11	„	57	„
„	„	5.	10	„	188	„	11	„	143	„
„	„	6.	10	„	27	„	10	„	341	„
„	„	7.	9	„	327	„	9	„	358	„
„	„	8.	9	„	37	„	10	„	8	„

B. Zweiter Abschnitt, mit folgenden sechs Abtheilungen:

Abthl. 1. Kreise Zauch-Belzig, Teltow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde.

„ 2. „ Wittenberg, Bitterfeld, Delitsch, Torgau, Liebenwerda und Schweinitz.

„ 3. „ Luckau, Lübben, Kalau, Hoyerswerda, Spremberg und Rothenburg.

„ 4. „ Cottbus, Guben, Sorau, Sagan und Sprottau.

„ 5. „ Krossen, Züllichau, Grüneberg und Freistadt.

„ 6. „ Guhrau, Glogau, Steinau und Lüben.

Dieser Abschnitt umfasst daher die Länder zwischen der Spree und dem Königreiche Sachsen, welche theils schon früher zur Mittelmark gehörten, theils erst im Jahre 1815 von den sächsischen Erblanden an Preussen übergegangen sind; ferner die ganze Niederlausitz und die zwei nördlichen Kreise des preussischen Antheils an der Oberlausitz; endlich das eigentliche Niederschlesien, mit Einschluss des schon früher davon getrennten und zur Neumark gezogenen Herzogthums Krossen. Er enthält $526{,}_{60}$ geogr. Q.-Meilen, worauf

zu Anfange des Jahres 1820 921,232,
zu Ende „ „ 1834 1,093,339

Einwohner lebten. Es kamen demnach auf die Q.-Meile durchschnittlich:

zu Anfange des Jahres 1820 1749,
„ Ende „ „ 1834 2076

Einwohner, und die Anzahl derselben hatte sich in diesen 15 Jahren sehr wenig über 18⅔ Procent vermehrt.

Der Boden ist dem bei weitem grössten Theile nach sehr leicht und wenig fruchtbar, und wird nur westwärts der Elbe in der 2. Abtheilung besser; auch kommen einige bessere Stellen an der Oder vor. Der ganze Abschnitt enthält keine grosse Stadt: hierin und in der Armuth des Bodens dürfte wohl die Ursache der verhältnissmässig geringern Bevölkerung bei nicht unbedeutender Gewerbthätigkeit zu suchen sein. In der Lausitz hat sich noch grossentheils die wendische Sprache und Nationalität erhalten, in Schlesien und Sachsen sind sie dagegen längst erloschen. Die Einwohner gehören, mit Ausnahme weniger Ortschaften, dem evangelischen Glaubensbekenntnisse an. Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1. 36	Jahr	319	Tage.	40	Jahr	358	Tage.
„	„	2. 38	„	99	„	42	„	362	„
„	„	3. 41	„	94	„	45	„	347	„
„	„	4. 43	„	105	„	47	„	203	„
„	„	5. 38	„	71	„	31	„	218	„
„	„	6. 35	„	117	„	38	„	187	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	49	Jahr	274 Tage.	53	Jahr	196	Tage.
„	„	2.	55	„	120 „	58	„	46	„
„	„	3.	54	„	226 „	57	„	321	„
„	„	4.	56	„	312 „	58	„	311	„
„	„	5.	50	„	140 „	51	„	205	„
„	„	6.	50	„	185 „	50	„	311	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	45	Jahr	237 Tage.	49	Jahr	288	Tage.
„	„	2.	51	„	118 „	53	„	95	„
„	„	3.	47	„	87 „	50	„	192	„
„	„	4.	50	„	184 „	52	„	2	„
„	„	5.	45	„	105 „	46	„	3	„
„	„	6.	48	„	130 „	47	„	136	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	9	Jahr	207 Tage.	10	Jahr	134	Tage.
„	„	2.	10	„	261 „	11	„	75	„
„	„	3.	11	„	115 „	12	„	3	„
„	„	4.	10	„	317 „	11	„	—	„
„	„	5.	9	„	8 „	9	„	—	„
„	„	6.	8	„	270 „	7	„	326	„

C. Dritter Abschnitt, welcher den südlichen Theil der Oberlausitz, ganz Mittelschlesien und Oberschlesien westwärts der Oder in sich greift.

Er besteht aus folgenden acht Abtheilungen:

Abthl. 1. Kreis Görlitz und Bunzlau.

„ 2. „ Hainau, Goldberg, Liegnitz, Jauer und Striegau.

„ 3. „ Neumarkt, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Oels, Breslau, Ohlau und Brieg.

Abthl. 4. Kreis Strehlen, Nimptsch und Münsterberg.
„ 5. „ Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg, Schönau, Löwenberg und Lauban.
„ 6. „ Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt.
„ 7. „ Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grottkau.
„ 8. „ Ratibor und Leobschütz.

Das Ganze umfasst 397,$_{75}$ geogr. Quadr.-Meilen, und es wohnten darauf

zu Anfange des Jahres 1820 1,422,694,
„ Ende „ „ 1834 1,681,250

Menschen, also durchschnittlich auf der Quadr.-Meile

zu Anfange des Jahres 1820 3577,
„ Ende „ „ 1834 4227

Die Bevölkerung mehrte sich in diesen 15 Jahren um 18⅙ Procent.

Dieser Abschnitt enthält zuvörderst die fruchtbare und stark angebaute Ebene, welche sich zwischen Niederschlesien und dem Gebirge hin erstreckt, und sich auch noch ostwärts der Oder bis über die Trebnitzer Berge und an die Partsch fortsetzt, wo jedoch der Boden beträchtlich mindern Werth hat. Ferner gehört hierher das ganze vordere, mittel und hohe Gebirge bis an die österreichische Gränze, und bis zur südlichsten Spitze von Oberschlesien. Der bei weitem überwiegend grösste Theil des Bodens ist hier sehr fruchtbar, mit Ausnahme des hohen Gebirges, wo das rauhere Klima und theils auch der felsige Boden den Anbau hemmt. Der ganze Landstrich ist von Deutschen besetzt, mit Ausnahme weniger Gegenden, wo die polnische Sprache und Sitten auf die benachbarten Kreise übergreift: nur im Leobschützer und Ratiborer Kreise besteht eine zahlreiche

Kolonie aus Mähren, welche ihre Landessprache und Sitten beibehalten haben. Die Religion der Einwohner in den Abtheilungen 1, 2, 3, 4 und 5 ist überwiegend evangelisch, obwohl auch ein beträchtlicher Theil der Einwohner der katholischen Kirche angehört; in den Abtheilungen 6, 7 und 8 herrscht dagegen das katholische Glaubensbekenntniss fast ausschliesslich vor, und die wenigen evangelischen sind mehrentheils erst seit der preussischen Besitznahme im Jahre 1742 einzeln angezogen. Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 37	Jahr	280	Tage.	41	Jahr	245	Tage.
„	„	2. 32	„	26	„	35	„	10	„
„	„	3. 32	„	180	„	35	„	348	„
„	„	4. 36	„	198	„	39	„	166	„
„	„	5. 29	„	172	„	32	„	27	„
„	„	6. 31	„	176	„	34	„	234	„
„	„	7. 30	„	304	„	32	„	331	„
„	„	8. 26	„	140	„	27	„	99	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1. 59	Jahr	27	Tage.	59	Jahr	112	Tage.
„	„	2. 52	„	53	„	51	„	280	„
„	„	3. 46	„	156	„	48	„	139	„
„	„	4. 53	„	228	„	53	„	59	„
„	„	5. 49	„	51	„	48	„	2	„
„	„	6. 47	„	170	„	47	„	55	„
„	„	7. 46	„	12	„	44	„	309	„
„	„	8. 37	„	189	„	35	„	209	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	52	Jahr	124 Tage.	51	Jahr	265	Tage.
„	„	2.	49	„	214 „	48	„	278	„
„	„	3.	46	„	64 „	47	„	276	„
„	„	4.	50	„	27 „	49	„	167	„
„	„	5.	46	„	203 „	44	„	254	„
„	„	6.	44	„	162 „	42	„	129	„
„	„	7.	45	„	199 „	43	„	135	„
„	„	8.	40	„	47 „	36	„	61	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	10	Jahr	57 Tage.	9	Jahr	161	Tage.
„	„	2.	9	„	157 „	8	„	227	„
„	„	3.	9	„	69 „	9	„	208	„
„	„	4.	10	„	92 „	9	„	201	„
„	„	5.	9	„	108 „	8	„	245	„
„	„	6.	9	„	284 „	7	„	358	„
„	„	7.	8	„	346 „	8	„	66	„
„	„	8.	7	„	250 „	7	„	12	„

III. Länder westwärts der Elbe.

B. Erster Abschnitt, Länder zwischen der Elbe und Weser, mit Ausnahme der zum zweiten Hauptheile gezogenen Kreise.

Es gehören hierher folgende sieben Abtheilungen:

Abthl. 1. Kreise Kalbe, Wanzleben, Stadt Magdeburg, Kreise Wolmirstädt und Neuhaldensleben.

„ 2. „ Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt und die Grafschaft Wernigerode.

„ 3. „ Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen.

Abthl. 4. Kreise Mansfeld (Berg- und Seekreis), Saalkreis, Stadt Halle und der Kreis Sangerhausen.

„ 5. „ Merseburg, Querfurt, Eckartsberga, Naumburg, Weissenfels und Zeitz.

„ 6. „ Weissensee, Langensalza und Erfurt.

„ 7. „ Schleusingen und Ziegenrück.

Dieser Abschnitt umfasst überhaupt $232_{,10}$ geogr. Q.-Meilen, worauf

zu Anfange des Jahres 1820 878,133,
zu Ende „ „ 1834 1,024,501

Einwohner lebten, wovon also durchschnittlich auf die Q.-M. kamen:

zu Anfange des Jahres 1820 3783,
zu Ende „ „ 1834 4414

Die Bevölkerung vermehrte sich demnach in diesem 15jährigen Zeitraum um 16⅔ Procent.

Der bei weitem grösste Theil dieses Abschnitts besteht aus vorzüglich fruchtbarem und wohl angebauetem Boden: nur in Folge der hohen Lage am südwestlichen Abhange des Harzes, auf dem thüringer Walde und an der obern Saale sind einige Gegenden minder ergiebig. In der 4. und 7. Abtheilung ist auch der Bergbau erheblich. Die Zahl der ansehnlichen Städte ist beträchtlich, und die Gewerbsamkeit zeigt sich lebhaft in verschiedenen Richtungen. Nur in den frühern maynzischen Besitzungen, die erst im Jahre 1802 zum preussischen Staate kamen, ist die katholische Religion grösstentheils vorherrschend: ausserdem ist der bei weitem grösste Theil der Einwohner dieses Abschnitts der evangelischen Lehre zugethan. Die mittlere Lebensdauer war hier:

a) von der Geburt ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abthl. 1.	37 Jahr 216 Tage.	40 Jahr 82 Tage.
„ „ 2.	37 „ 81 „	39 „ 143 „
„ „ 3.	39 „ 361 „	40 „ 187 „
„ „ 4.	36 „ 298 „	39 „ 28 „
„ „ 5.	38 „ 149 „	42 „ 153 „
„ „ 6.	41 „ 297 „	41 „ 64 „
„ „ 7.	39 „ 212 „	40 „ 86 „

b) vom Anfange des 2ten Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abthl. 1.	49 Jahr 93 Tage.	49 Jahr 343 Tage.
„ „ 2.	47 „ 32 „	47 „ 4 „
„ „ 3.	52 „ 225 „	49 „ 150 „
„ „ 4.	49 „ 73 „	48 „ 20 „
„ „ 5.	56 „ 4 „	57 „ 48 „
„ „ 6.	56 „ 146 „	51 „ 211 „
„ „ 7.	53 „ 154 „	49 „ 332 „

c) vom Anfange des 15ten Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abthl. 1.	47 Jahr 283 Tage.	47 Jahr 286 Tage.
„ „ 2.	44 „ 257 „	44 „ 76 „
„ „ 3.	49 „ 354 „	46 „ 57 „
„ „ 4.	45 „ 293 „	44 „ 263 „
„ „ 5.	51 „ 11 „	51 „ 284 „
„ „ 6.	54 „ 188 „	48 „ 274 „
„ „ 7.	49 „ 357 „	46 „ 5 „

d) vom Anfange des 61ten Jahres ab:

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abthl. 1.	9 Jahr 285 Tage.	10 Jahr 7 Tage.
„ „ 2.	10 „ 311 „	10 „ 238 „
„ „ 3.	10 „ 60 „	9 „ 202 „
„ „ 4.	10 „ 134 „	10 „ 42 „

	f. d. männliche Geschlecht.	f. d. weibliche Geschlecht.
in Abthl. 5.	11 Jahr 158 Tage.	11 Jahr 127 Tage.
„ „ 6.	11 „ 180 „	10 „ 160 „
„ „ 7.	10 „ 173 „	9 „ 209 „

B. Zweiter Abschnitt, welcher die Provinz Westphalen mit Ausnahme der zunächst an das Niederbergische gränzenden fabrikreichen Gegend der Grafschaft Mark und des Fürstenthums Siegen enthält.

Es gehören hierher folgende sechs Abtheilungen:

Abthl. 1. Kreise Minden, Rahden, Bünde, Herford, Halle, Bielefeld und Wiedenbrück.
„ 2. „ Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen und Münster.
„ 3. „ Steinfurt, Ahaus, Kösfeld, Borken und Recklinghausen.
„ 4. „ Dortmund, Hamm, Soest und Lippstadt.
„ 5. „ Paderborn, Brackel, Höxter und Büren.
„ 6. „ Brilon, Arnsberg, Elslohe, Olpe und Wittgenstein.

Der ganze Abschnitt umfasst $324{,}_{04}$ geogr. Q.-Meilen, worauf

zu Anfange des Jahres 1820 942,783,
„ Ende „ „ 1834 1,085,542

Einwohner lebten. Es kamen folglich im Durchschnitte auf die Q.-Meile

zu Anfange des Jahres 1820 2909,
„ Ende „ „ 1834 3350

Menschen, und die Vermehrung der Volkszahl in diesen 15 Jahren betrug 15 1/7 Procent.

Die einzelnen Abtheilungen dieses Abschnitts sind in mehrfacher Beziehung sehr verschieden. Der Boden ist ausgezeichnet gut in der 4. und 5. Abtheilung, sehr unergiebig dagegen mehrentheils in der 6. Die 2. und

3. Abtheilung hat auch grossentheils leichten, oder auch sumpfigen Boden; in der ersten Abtheilung ist der sehr verschiedenartige Boden mehrentheils doch gut durch fleissigen Anbau benutzt. Beträchtliche Gewerbsamkeit herrscht hauptsächlich in der 1. Abtheilung, in geringerm Grade doch auch im östlichen Theile der 2. und im westlichen Theile der 4. Abtheilung; ausserdem erscheint sie grösstentheils unbedeutend. Die Einwohner der ersten Abtheilung, des Kreises Tecklenburg in der 2. Abtheilung, des Kreises Steinfurt in der 3. Abtheilung, und in der 4. Abtheilung sind grossentheils evangelisch, doch mit beträchtlicher Beimischung von Katholiken; alle übrigen Theile dieses Abschnitts sind fast ausschliesslich von Katholiken bewohnt, und die Evangelischen hier grösstentheils nur späte Anzöglinge. Die mittlere Lebensdauer war hier

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	35 Jahr	290	Tage.	35	Jahr	90	Tage.
„	„	2.	44 „	14	„	43	„	364	„
„	„	3.	41 „	343	„	43	„	42	„
„	„	4.	41 „	218	„	42	„	95	„
„	„	5.	36 „	88	„	36	„	199	„
„	„	6.	42 „	98	„	42	„	238	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	45 Jahr	58	Tage.	42	Jahr	40	Tage.
„	„	2.	53 „	247	„	50	„	252	„
„	„	3.	50 „	26	„	49	„	203	„
„	„	4.	50 „	250	„	49	„	26	„
„	„	5.	44 „	314	„	42	„	318	„
„	„	6.	52 „	81	„	49	„	287	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	43	Jahr	241 Tage.	39	Jahr	247	Tage.
„	„	2.	48	„	341 „	46	„	204	„
„	„	3.	45	„	223 „	45	„	38	„
„	„	4.	48	„	15 „	46	„	193	„
„	„	5.	42	„	193 „	42	„	24	„
„	„	6.	48	„	140 „	45	„	136	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abthl.	1.	10	Jahr	61 Tage.	9	Jahr	99	Tage.
„	„	2.	11	„	273 „	11	„	39	„
„	„	3.	11	„	306 „	11	„	143	„
„	„	4.	11	„	93 „	10	„	289	„
„	„	5.	9	„	221 „	9	„	37	„
„	„	6.	10	„	49 „	9	„	111	„

C. Dritter Abschnitt, welcher die ganze Rheinprovinz nebst dem angränzenden fabrikreichsten Theile der Grafschaft Mark und dem Fürstenthume Siegen begreift.

Dieser Abschnitt enthält 520,57 geogr. Q.-Meilen, worauf Einwohner lebten:

zu Anfange des Jahres 1820 2,112,025,
„ Ende „ „ 1834 2,550,843.

Es kamen demnach auf die Q.-Meile durchschnittlich

zu Anfange des Jahres 1820 4057,
„ Ende „ „ 1834 4900

Menschen. Die Bevölkerung vermehrte sich demnach in diesen 15 Jahren um 20% Procent.

Es gehören hierher 11 Abtheilungen, nehmlich:

Abth. 1. Kreise Duisburg, Rees, Kleve und Geldern.
„ 2. „ Erkelens, Heinsberg, Geilenkirchen,

Achen, Eupen, Montjoie, Düren und Jülich.

Abthl. 3. Kreise Bergheim, Euskirchen, Bonn, Köln, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Krefeld und Neuss.

„ 4. „ Düsseldorf, Elberfeld, Solingen und Lennep.

„ 5. „ Bochum, Hagen, Iserlohn und Altena.

„ 6. „ Wipperfurth, Mühlheim, Siegkreis, Gummersbach, Waldbröl und Altenkirchen.

„ 7. „ Siegen und Wetzlar.

„ 8. „ Wied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz und St. Goar.

„ 9. „ Kreuznach, Simmern, Kochem, Zell, Bernkastel und Wittlich.

„ 10. „ Adenau, Rheinbach, Daun, Schleiden, Prüm, Malmedy und Bittburg.

„ 11. „ Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler.

Dieser grosse Landstrich wird fast in der Mitte durch eine rauhe Gebirgsgegend durchschnitten, deren Hauptmasse, die Eiffel und das Veen, sich in der 10. Abtheilung befindet; die östliche Fortsetzung derselben jenseits des Rheins, der Westerwald, nimmt einen Theil der 6. und 7. Abtheilung ein, ist aber weit weniger rauh und unfruchtbar. Nordwärts der Eiffel ist das Land fast ganz eben, ausgezeichnet fruchtbar und stark angebaut. Nordwärts des Westerwaldes sind nur die Gegenden in der Nähe des Rheins eben, die von diesem Flusse entferntern aber hügelig und selbst bergig, doch fast durchgängig wohl angebaut. Südwärts der Eiffel und des hohen Veens liegt ein Bergland, welches jedoch längs

den Flüssen und Bächen sehr fruchtbare Thäler enthält. Namentlich ist das Thal, worin Trier liegt, wegen seiner Milde und Fruchtbarkeit seit sehr alten Zeiten berühmt. Der nördliche Theil dieses Abschnittes hat besonders in der 2., 3., 4. und 5. Abtheilung eine sehr ausgezeichnete Gewerbsthätigkeit entwickelt, und es ist diese Gegend hierdurch die dichtbevölkertste des preussischen Staats geworden. Der südliche Theil des Abschnitts enthält in Abtheilung 8, 9 und 11 den Hauptsitz des preussischen Weinbaus. Neben der deutschen Bevölkerung wohnen im Kreise Malmedy und theils auch in den Kreisen Bittburg und Prüm Walonen, welche noch ihre Sprache beibehalten haben. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Einwohner gehört dem katholischen Glaubensbekenntnisse an; nur die 5. Abtheilung ist ganz evangelisch; in der 4. ist die Bevölkerung stark gemischt, doch überwiegend evangelisch; eine Mischung beider Religionstheile zu fast gleichen Theilen besteht in der ersten und 9. Abtheilung. Ganz evangelisch ist noch das südlichste Ende des Abschnitts, welches die Kreise Saarbrücken und Ottweiler bilden; auch ist der ostwärts abgesondert liegende Kreis Wetzlar und der grösste Theil des Kreises Siegen evangelisch.

Die mittlere Lebensdauer ist:

a) von der Geburt ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1.	42	Jahr	272 Tage.	44	Jahr	324	Tage.
„	„	2.	38	„	268 „	40	„	50	„
„	„	3.	39	„	71 „	39	„	208	„
„	„	4.	38	„	253 „	39	„	159	„
„	„	5.	37	„	238 „	39	„	168	„
„	„	6.	37	„	141 „	37	„	255	„
„	„	7.	44	„	46 „	42	„	273	„

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	8.	38	Jahr	303 Tage.	39	Jahr	291	Tage.
„	„	9.	44	„	286 „	44	„	325	„
„	„	10.	41	„	5 „	41	„	162	„
„	„	11.	43	„	204 „	45	„	248	„

b) vom Anfange des 2. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1.	51	Jahr	91 Tage.	51	Jahr	300	Tage.
„	„	2.	49	„	91 „	48	„	182	„
„	„	3.	50	„	75 „	49	„	23	„
„	„	4.	47	„	331 „	47	„	8	„
„	„	5.	45	„	4 „	45	„	186	„
„	„	6.	46	„	207 „	44	„	78	„
„	„	7.	56	„	58 „	50	„	154	„
„	„	8.	52	„	109 „	49	„	112	„
„	„	9.	58	„	178 „	53	„	340	„
„	„	10.	52	„	237 „	49	„	238	„
„	„	11.	58	„	160 „	57	„	172	„

c) vom Anfange des 15. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.				f. d. weibliche Geschlecht.			
in	Abth.	1.	45	Jahr	355 Tage.	46	Jahr	331	Tage.
„	„	2.	46	„	128 „	46	„	217	„
„	„	3.	47	„	158 „	46	„	357	„
„	„	4.	48	„	253 „	48	„	182	„
„	„	5.	44	„	203 „	45	„	166	„
„	„	6.	44	„	132 „	42	„	62	„
„	„	7.	50	„	260 „	46	„	63	„
„	„	8.	50	„	350 „	47	„	199	„
„	„	9.	56	„	130 „	51	„	22	„
„	„	10.	50	„	278 „	47	„	12	„
„	„	11.	56	„	89 „	54	„	307	„

d) vom Anfange des 61. Jahres ab:

		f. d. männliche Geschlecht.			f. d. weibliche Geschlecht.		
in Abth.	1.	11 Jahr	116 Tage.		11 Jahr	70 Tage.	
„ „	2.	12 „	62 „		12 „	57 „	
„ „	3.	11 „	139 „		11 „	49 „	
„ „	4.	11 „	298 „		10 „	356 „	
„ „	5.	11 „	19 „		11 „	107 „	
„ „	6.	9 „	150 „		8 „	286 „	
„ „	7.	9 „	289 „		9 „	5 „	
„ „	8.	10 „	279 „		10 „	111 „	
„ „	9.	11 „	127 „		11 „	34 „	
„ „	10.	10 „	209 „		9 „	318 „	
„ „	11.	12 „	38 „		11 „	356 „	

Es kann nicht die Absicht sein, die grossen Verschiedenheiten der mittlern Lebensdauer, welche hieraus hervorgehen, mit Erläuterungen begleiten zu wollen, die sehr weit über die Gränzen dieses Aufsatzes hinausreichen müssten, wenn sie einigermassen fruchtbar werden sollten. Aber bemerkt muss doch noch werden, dass die kleinern von diesen Unterschieden wahrscheinlich nur zufällig sind. Der Zeitraum von fünfzehn Jahren, worauf sich die hier zum Grunde liegenden Durchschnitte beziehen, war offenbar noch nicht lang genug, um den Einfluss der Zufälligkeiten unmerklich zu machen, welche in einzelnen Jahren dieses Zeitraums die Sterblichkeit in irgend einer Abtheilung besonders vermehren oder vermindern konnten. Durch die Wahl eines erheblich längern Zeitraums würde jedoch der hieraus entstehenden Unsicherheit wahrscheinlich auch nicht abgeholfen: denn in längeren Zeiträumen, beispielsweise von dreissig Jahren, verändert sich in vielen Fällen auch schon so Vieles in den Gewerben und Sitten der Bevölkerung, dass der Zustand derselben zu Anfange und zu Ende eines solchen

Zeitraums nicht mehr als etwas beinahe Gleichartiges angegeben werden kann, während doch die Zulässigkeit von Durchschnitten auf der Voraussetzung einer solchen Gleichartigkeit beruht. Man wird daher die vorstehenden Angaben nur etwa so benutzen können, dass man kleine Unterschiede, vielleicht selbst bis auf zwei oder drei Procent, gar nicht beachtet. Die Genauigkeit, womit hier neben ganzen, und theils auch wohl halben und viertel Jahren kleinere Zeittheile verzeichnet sind, wie die Rechnung sie gab, hat demnach keinesweges den Zweck, dem Urtheile vorzugreifen, wieviel davon nachzulassen sei: sie wurde vielmehr nur nöthig befunden, um nicht statt Unsicherheiten in der Rechnung Willkührlichkeiten in der Schätzung zu geben.

Ueber die Unsicherheit der Angaben, wie stark die Provinzen des preussischen Staats früher bevölkert waren. *

Nicht leicht wird die Statistik eines Reichs mit einiger Ausführlichkeit abgehandelt, ohne anzugeben, wie der Flächenraum desselben seit seiner Entstehung verändert, oft erweitert, zuweilen auch beschränkt worden ist; und diesen Angaben ist mit sehr bekannten Hülfsmitteln und angemessener Sorgfalt ein hoher Grad von Genauigkeit zu verschaffen: denn es ist in der Regel ganz unzweifelhaft, welche Landestheile in jedem Zeitalter zu dem Reiche gehörten; seine Gränzen in jedem Zeitalter können daher mit Zuverlässigkeit in die besten Karten, die wir jetzt besitzen, eingetragen und der Flächenraum daraus berechnet werden. Dagegen bleibt es ganz unmöglich, mit gleicher Sicherheit anzugeben, wie gross die Volkszahl war, welche die jetzigen Staaten auf den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung enthielten. Wirkliche Zählungen der Landes-Einwohner wurden in früheren Zeiten überhaupt nur selten, in der Regel nur auf den Grund besonderer Veranlassungen, und gewöhnlich unter Verhältnissen vollzogen, worin ihre Zuverläs-

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 44. vom 21. Februar 1828.

sigkeit sehr zweifelhaft wird. Auch sind die summarischen Ergebnisse dieser Zählungen oft als Staatsgeheimnisse betrachtet und in der Regel nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Die vorkommenden Angaben von der frühern Volkszahl einzelner Landestheile oder gar ganzer Reiche gründen sich daher gewöhnlich nicht auf unmittelbare Zählungen, sondern auf Nachrichten von der Anzahl der Geborenen und Gestorbenen, oder vielmehr der Getauften und Begrabenen, die aus den Kirchenbüchern gezogen, und zum Theil schon seit anderthalb hundert Jahren, einzeln auch noch früher, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Allein diese Nachrichten sind schon deshalb nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, weil sich oft Lücken darin finden, indem vormals nicht selten von einzelnen Kirchspielen die Einsendung unterblieben oder erst nach dem Abschlusse der Hauptsumme erfolgt ist. Ueberdies beziehen sie sich in vielen Fällen nur auf die Taufen und Begräbnisse der herrschenden Kirche. Oft ist auch zweifelhaft, ob die Todtgebornen oder ungetauft Verstorbenen unter den Gebornen mitgezählt sind, oder nicht; obwohl die Todtgebornen allein jetzt noch ein Dreissigtheil aller Geburten sind, und vormals bei unvollkommnerem Zustande der Geburtshülfe wahrscheinlich noch zahlreicher waren. Das Schlimmste ist indessen, dass mässige Fehler in diesen Nachrichten beträchtliche Unterschiede in den Angaben der Volkszahl machen, die man daraus herleitet: denn mit derselben Zahl, womit man die Gebornen und Gestorbenen multiplicirt, um die Anzahl der Lebenden daraus zu erhalten, multiplicirt man auch die Fehler, die sich in den Angaben der Gebornen und Gestorbenen befinden. Endlich bleibt doch selbst in der Annahme dieses Multiplikators viele Unsicherheit, und es sind dabei Wahrnehmungen, welche in einzelnen

Gegenden und Jahrgängen gemacht worden, wohl nicht selten mit zu wenig Vorsicht auf andere Länder und Zeiten angewandt worden.

In den Beiträgen zu der Regierungsgeschichte Königs Friedrich II. von Preussen, welche der Oberkonsistorialrath Büsching im Jahre 1790 herausgab, sind die Nachrichten zusammengestellt, welche dieser unermüdliche und vorsichtige Sammler aufzubringen vermocht hatte, um daraus die Einwohnerzahl des preussischen Staats während der sechs und vierzigjährigen Regierung des grossen Königs zu bestimmen. In der Einleitung, welche dieser ersten Abtheilung seines Werkes vorgesetzt ist, befindet sich eine sehr unbefangene und ungeschmückte Erzählung von den wichtigsten Anordnungen, welche zur Ermittelung der Volkszahl im preussischen Staate seit dem Jahre 1683 gemacht worden. Wie wenig diese der Regierung selbst zu vollständigen Nachrichten verhalfen, geht daraus hervor, dass der Staatsminister von Derschau sich am 16. Oktober 1774 an Büsching wandte, um Auskunft aus seinen Privatsammlungen zu erhalten, als König Friedrich II. ihm aufgetragen hatte, auszumitteln, wieviel Einwohner die Kurmark vor dem dreissigjährigen Kriege, bei dem Tode des grossen Kurfürsten und bei dem Tode Königs Friedrich Wilhelm I. gehabt hatte.

Büsching erzählt nicht allein sehr aufrichtig und umständlich, wie schwankend die Auskunft war, die er hierauf zu ertheilen vermochte; sondern giebt auch die Gründe an, weshalb ihm Nachrichten über die frühere Bevölkerung des preussischen Staats, welche verschiedentlich gedruckt worden waren, nicht zuverlässig erschienen.

Eine Erinnerung an diese Verhältnisse dürfte nicht überflüssig sein, um Vorsicht bei dem Gebrauche von Angaben der frühern Bevölkerung des preussischen Staats

zu empfehlen, die in das Publikum gebracht werden, ohne die Quellen anzugeben, woraus sie entnommen worden. Nach den Nachrichten, welche sich gegenwärtig bei dem statistischen Büreau befinden, und theils auf wirkliche Zählungen der Einwohner, gegen deren Richtigkeit kein erheblicher Zweifel obwaltet, theils auf Berechnungen des Flächeninhalts nach den besten jetzt vorhandenen Karten gegründet sind, enthielt der preussische Staat ohne Neufchatel am Ende des Jahres 1804 auf 5679⅛ geographische Quadrat-Meilen 9,977,497 Einwohner, also 1757 auf der Quadratmeile; dagegen am Ende des Jahres 1825 auf 5040¾ geographische Quadrat-Meilen 12,256,931 Einwohner, also beinahe 2432 auf der Quadratmeile.

Uebersicht der im preussischen Staate während der Jahre 1840, 1841, 1842 neu geschlossenen gemischten Ehen.*

Nachdem in den letzten Jahren des verflossenen Jahrzehnts diejenigen Ehen, welche zwischen Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche geschlossen wurden, besonders auch im preussischen Staate ein Gegenstand öffentlicher Besprechung und Theilnahme geworden waren, zog auch das statistische Büreau zu Berlin Nachrichten über die Zahlenverhältnisse derselben ein. Diese wurden zuerst für das Jahr 1840 vollständig, und sind seitdem auch für die beiden folgenden Jahre gleichfalls eingegangen. Nachrichten über die hierbei vorkommenden Zahlenverhältnisse enthält die allgemeine preussische Staatszeitung in ihrer No. 352. vom 20. Dezember 1841 und in No. 232. und 233. vom 22. und 23. August 1842, erstere für das Jahr 1840, letztere für die beiden Jahre 1840 und 1841 zusammengenommen. Diesen können nun jetzt auch die Nachrichten für 1842 beigefügt werden, und es ergiebt sich hierdurch nachstehende Uebersicht für sämmtliche drei Jahrgänge.

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 9. und 10. vom 9. und 10. Juli 1843. Nebst einem Anhange für 1843 und 1844.

	In den Jahren:		
	1840	1841	1842
wurden unter Christen aller Konfessionen in sämmtlichen acht Provinzen des preussischen Staats überhaupt neue Ehen geschlossen . . .	130,654	134,444	138,997.
darunter befanden sich solche, wobei der Bräutigam der evangelischen, die Braut der römisch-katholischen Kirche angehörte	2559	2579	2574
wobei der Bräutigam der römisch-katholischen, die Braut aber der evangelischen Kirche zugethan war	2986	2889	3094.
Ueberhaupt also in diesem Sinne gemischte Ehen	5545	5468	5668.
Es befanden sich demnach durchschnittlich unter hunderttausend neugeschlossenen christlichen Ehen gemischte . . .	4244	4068	4078.

Diese waren demnach in jedem dieser drei Jahre mehr als vier, aber weniger als 4¼ pro Cent sämmtlicher unter Christen neugeschlossenen Ehen; auch war jährlich bei den gemischten Ehen die Zahl der katholischen Bräutigame grösser als die Zahl der evangelischen. In allen drei Jahren zusammengenommen waren überhaupt bei den gemischten Ehen

evangelische Bräutigame	7712,
römisch-katholische Bräutigame	8969
also der letzteren mehr	1257.

Es befanden sich demnach sehr nahe durchschnittlich unter 80 gemischten Ehen 37 mit evangelischen und 43 mit katholischen Bräutigamen. Merkwürdig bleibt für eine Handlung, welche von wechselnden Zeitverhältnissen und menschlicher Willkühr in so vielfacher Beziehung abhängig ist, dass die Zahl der gemischten Ehen sich so wenig änderte, und dass auch die Zahl der Bräutigame beider Konfessionen insofern wesentlich dieselbe blieb, dass stets einiges Uebergewicht auf Seiten der römisch-katholischen Glaubensgenossen war. In dieser Uebereinstimmung der einzelnen Jahres-Ergebnisse liegt unverkennbar eine Veranlassung, anzunehmen, dass in dem Zustande des geselligen Lebens fortdauernd gleich wirksame Gründe vorhanden sind, welche Männern und Frauen verschiedener Konfessionen das Schliessen eines Ehebündnisses, ungeachtet der für beide Theile damit verbundenen Ungemächlichkeiten, dennoch annehmlich erscheinen lassen. Die Betrachtung der hierher gehörigen Verhältnisse in einzelnen Landestheilen dürfte mehrentheils hinreichen, diese Gründe kenntlich zu machen. Es ist dies schon in den vorstehend angeführten Zeitungs-Aufsätzen versucht worden, und dieser Versuch wird nachstehend in weiterer Ausdehnung wiederholt.

In Ostpreussen nach der Begränzung der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen besteht der Stamm der Eingebornen aus evangelischen Glaubensgenossen; die vermischt unter denselben lebenden Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind fast durchgängig Anzöglinge oder doch Nachkommen derselben. Eine streng abgeschiedene Ausnahme von diesem Zu-

stande bilden jedoch die vier landräthlichen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein, welche das erst im Jahre 1772 unter preussische Hoheit gekommene Bisthum Ermeland umfassen; hier ist der Stamm der Eingebornen katholisch, und die Evangelischen, welche unter ihnen wohnen, sind fast gänzlich erst seit der preüssischen Besitznahme angezogen.

In Ostpreussen, mit Ausnahme der vier Ermländischen Kreise, wurden in den Jahren

	1840	1841	1842
überhaupt Ehen unter Christen geschlossen	11,308	12,008	12,492.
Darunter befanden sich gemischte mit evangelischen Bräutigamen	64	57	69
mit katholischen Bräutigamen	222	130	164
überhaupt	286	187	203.
Es befanden sich demnach unter tausend neugeschlossenen Ehen gemischte	25	16	16.

Im Bisthum Ermeland stellten sich dagegen diese Verhältnisse folgendermassen: es wurden daselbst in den Jahren

	1840	1841	1842
überhaupt christliche Ehen geschlossen	1322	1398	1448.
Darunter befanden sich gemischte mit evangelischen Bräutigamen	40	30	30
mit katholischen Bräutigamen	24	17	13
überhaupt	64	47	43.
Es befanden sich demnach unter tausend neuen christlichen Ehen gemischte	48	34	30.

Hier zeigt sich nun in Ostpreussen mit Ausnahme der vier Ermeländischen Kreise eine grosse Ueberzahl der gemischten Ehen mit katholischen Bräutigamen; es waren derselben nämlich zusammen 486
deren mit evangelischen Bräutigamen dagegen nur 190
also von erstern mehr . . . . . 296.

Es waren demnach unter sieben gemischten Ehen fünf mit katholischen und nur zwei mit evangelischen Bräutigamen. Im Bisthume Ermeland bestand dagegen das umgekehrte Verhältniss; es befanden sich nämlich unter den gemischten Ehen solche mit evangelischen Bräutigamen 100
mit katholischen Bräutigamen 54
also von erstern mehr . . . . . 46.

Hier wurden also beinahe zwei Drittheile sämmtlicher gemischten Ehen von evangelischen und nur wenig über ein Drittheil von katholischen Bräutigamen geschlossen. In beiden Landestheilen entstanden gemischte Ehen hauptsächlich dadurch, dass ein von Aussen her anziehender Mann eine Braut unter den Eingebornen wählte; diese Bräute waren aber eben als Eingeborne in der Regel im Ermelande der römisch-katholischen, im übrigen Ostpreussen dagegen der evangelischen Kirche zugethan. Sofern also die Ehebündnisse zwischen angezogenen Männern und eingebornen Frauen überhaupt gemischte waren, musste die Mehrzahl der Bräutigame dort evangelisch, hier katholisch sein.

In Westpreussen, nach der Begränzung der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, ist beinahe eine Hälfte der Eingebornen der evangelischen, die andere der römisch-katholischen Kirche angehörig. Es sind nun zwar beiderlei Glaubensgenossen nicht durchaus gleichförmig vertheilt, und vielmehr in den grossen Städten

und in den Niederungen an der Weichsel und Nogat auch in den vor 1772 zu Ostpreussen gehörigen und erst seitdem mit Westpreussen vereinigten Kreisen die Evangelischen, in der ehemaligen Woiwodschaft Pommerellen und in den Landen Kulm und Michelau dagegen die Katholischen überwiegend; indessen lassen sich hier doch nicht so bestimmt fast ganz evangelische und fast ganz katholische Kreise ausscheiden, wie dasselbe in Ostpreussen möglich war. Daher beziehen sich die nachstehenden Angaben nur auf das allgemeine Verhältniss der ganzen Provinz. Es wurden in derselben in den Jahren

	1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter Christen geschlossen . . .	9222	9679	9964,
mit evangelischen Bräutigamen	284	245	233,
mit katholischen Bräutigamen.	275	237	236
überhaupt.	559	518	469.
und es befanden sich demnach unter tausend neuen christlichen Ehen gemischte . . .	61	54	47.

In diesen 3 Jahren wurden also überhaupt gemischte Ehen geschlossen:

von evangelischen Bräutigamen	762,
„ katholischen „	784
beide Zahlen sind also nur verschieden um .	22.

Dieser Unterschied ist im Verhältniss gegen die ganze Zahl der 1546 gemischten Ehen so gerinfügig, dass er nur als zufällig angesehen werden kann. Sind auch hier die Bräutigame meist Anzöglinge, die Bräute Eingeborne; so wird doch die ganze Zahl der beiderseitigen Glaubensgenossen unter den letztern vermöge der in der Provinz bestehenden Mischung beider Religionstheile beinahe

gleich sein, und es besteht hiernach kein Grund für ein Uebergewicht einer der beiden Konfessionen unter den Bräutigamen.

In der Provinz Posen, welche die Regierungsbezirke Posen und Bromberg umfasst, besteht zwar der Hauptstamm der Eingebornen aus Polen, welche der römisch-katholischen Kirche zugethan sind; aber schon im dreissigjährigen Kriege suchten und fanden dort sehr viele evangelische Einwohner Schlesiens Aufnahme und Schutz gegen die Bedrückungen, welchen sie nach dem Verluste der Schlacht bei Prag ausgesetzt waren. Hierzu kamen seit 1772 und 1793 noch zahlreiche deutsche Ansiedler, welche gleichfalls mehrentheils evangelisch waren, so dass die Provinz durchschnittlich ungefähr fünf Siebentheilen nach von katholischen Polen, und zwei Siebentheilen nach von grösstentheils evangelischen Deutschen bewohnt wurde. Zwar ist auch hier die Mischung beider Religionstheile nicht durchaus gleichförmig. Die Mehrzahl der Evangelischen wohnt in den zunächst längs der schlesischen und neumärkischen Gränze und dem Laufe der Netze gelegenen Kreisen; doch ist auch hier der Uebergang zu den weniger mit deutschen Ansiedlern besetzten Kreisen nicht so scharf begränzt, dass eine Trennung der Provinz nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses für den hier vorliegenden Zweck zu versuchen wäre. Auch hier ist demnach übersichtlich nur das Gesammtverhältniss der gemischten Ehen anzugeben.

	In den Jahren		
	1840	1841	1842
wurden in der Provinz Posen überhaupt neue Ehen unter Christen geschlossen	12,160.	12,624.	13,450.

	In den Jahren		
	1840	1841	1842.
Darunter befanden sich gemischte mit evangelischen Bräutigamen . .	181	229	208
mit katholischen Bräutigamen	182	169	145.
überhaupt	363	398	353.
Hiernach befanden sich durchschnittlich unter tausend neugeschlossenen christlichen Ehen gemischte	30	32	26.

Unter den überhaupt 1114 gemischten Ehen, welche in den hier betrachteten drei Jahren geschlossen wurden, befanden sich demnach solche

mit evangelischen Bräutigamen	618
mit katholischen Bräutigamen	496
also von erstern mehr	122

oder es waren sehr nahe fünf Neuntheile der Bräutigame evangelisch, vier Neuntheile derselben katholisch. Hier sind die Anzöglinge fast durchgängig Deutsche, und es ist ein so grosser Theil derselben der evangelischen Konfession zugethan, dass nicht nur das Uebergewicht der evangelischen Bräutigame dadurch vollkommen erklärt wird, sondern auch ein sehr viel grösseres vermuthet werden müsste, wenn nicht die Verschiedenheit der Nationalität hier ihren Einfluss kenntlich machte. Die Volkszahl der Provinzen Westpreussen und Posen verhält sich nahe wie drei zu vier; demungeachtet hatte in den hier betrachteten drei Jahren

die erstere	1546
die letztere dagegen nur .	1114

gemischte Ehen, d. i. es waren gegen zehn in jener, deren nur sieben in dieser. Diese Minderzahl der gemischten Ehen entsteht nun dadurch, dass die deutschen Anzöglinge sich öfter unter den schon früher dort ansässigen deutschen Familien, als unter den eingebornen Polen Gattinnen wählen, und dass deshalb dort überhaupt weniger gemischte Ehen geschlossen werden, als ohne diese Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalität sonst wohl entstehen würden.

In den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen ist der Stamm der Eingebornen fast durchgängig zur evangelischen Kirche gehörig. Der grösste Theil der gemischten Ehen entsteht in diesen Provinzen dadurch, dass von aussen her anziehende katholische Männer sich mit den evangelischen Töchtern der Eingebornen verbinden, und es ist daher die Zahl der Bräutigame hier überwiegend katholisch. Am stärksten zeigt sich dieses Uebergewicht in der Provinz Pommern, welche unter den Bewohnern der, vormals Polnischer Landeshoheit untergeordneten und noch bis 1772 nur unter derselben von Preussen besessenen Herrschaften Lauenburg und Bütow einen wenig zahlreichen Stamm von katholischen Eingebornen hat. In dieser Provinz nach der Begränzung der drei Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Stralsund wurden

	in den Jahren		
	1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter Christen geschlossen	8979	9561	9836,
darunter waren gemischte			
mit evangelischen Bräutigamen	10	15	7
mit kathol. Bräutigamen	60	57	46
überhaupt .	70	72	53.

	In den Jahren 1840	1841	1842.
Also unter tausend christlichen Ehen gemischte	8	7	5.

Unter den nur überhaupt 195 gemischten Ehen, welche in diesen drei Jahren in der Provinz Pommern geschlossen wurden, befanden sich demnach

evangelische Bräutigame	32
katholische Bräutigame	163
also von letzteren mehr	131.

Es war daher sehr nahe bei fünf Sechstheilen dieser gemischten Ehen der Bräutigam ein Mitglied der römisch-katholischen Kirche.

Die Provinz Brandenburg in den Gränzen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt enthält durchaus keinen Landestheil, dessen eingeborne Bevölkerung der katholischen Konfession zugethan ist; aber die Vermischung mit den Nachkommen katholischer Anzöglinge ist vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse Berlins und seiner Umgebungen hier viel beträchtlicher als in Pommern. Daher finden von aussen her anziehende katholische Männer hier öfter Gelegenheit, Ehen mit ihren Glaubensgenossen einzugehen, und das Uebergewicht der katholischen Bräutigame bei gemischten Ehen tritt darum schwächer, obgleich noch immer ganz bedeutend hervor. Es wurden nehmlich in dieser Provinz

	in den Jahren 1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter Christen geschlossen . .	16,226	16,824	17,379
darunter waren gemischte mit evangel. Bräutigamen	99	87	91

	in den Jahren		
	1840	1841	1842
mit katholischen Bräutigamen	238	273	300
überhaupt . .	337	360	391.
Also unter tausend christlichen Ehen gemischte	21	21	22.

Unter den 1088 gemischten Ehen dieser drei Jahre wurden demnach geschlossen

von evangelischen Männern	277.
von katholischen Männern	811
also von letzterem mehr	534.

Es waren demnach beinahe drei Viertheile der Männer, welche gemischte Ehen schlossen, Mitglieder der römisch-katholischen Kirche.

Die Provinz Sachsen in der Begränzung der Regierungsbezrike Magdeburg, Merseburg und Erfurt enthält neben dem Hauptstamm von eingebornen Evangelischen doch auch eine katholische Bevölkerung in den zugehörigen, vormals kurmainzischen Landestheilen, nehmlich im Fürstenthum Eichsfeld und im Gebiete der Stadt Erfurt. Aber diese Landestheile bilden überhaupt doch nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Provinz, und sind auch besonders in den landräthlichen Kreisen Erfurt und Mühlhausen mit einer so bedeutenden Zahl evangelischer Einwohner vereinigt, dass eine Absonderung der Landestheile mit überwiegend katholischer Bevölkerung für den hier vorliegenden Zweck ganz unfruchtbar bleibt. Diese Provinz ist hier daher auch nur im Ganzen zu betrachten. Sie hatte

	in den Jahren		
	1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter Christen	13,459	14,088	14,697
darunter gemischte mit evangel. Bräutigamen .	82	120	136
mit katholischen Bräutigamen	180	155	160
überhaupt .	262	275	296
also unter tausend christlichen Ehen gemischte	19	20	20.

Unter den 833 in den hier betrachteten 3 Jahren neugeschlossenen Ehen waren demnach

mit evangelischen Bräutigamen	388
mit katholischen Bräutigamen	495
von letztern also mehr	157

Es wurden also ziemlich nahe von fünf gemischten Ehen zwei von evangelischen und drei von katholischen Männern geschlossen.

Die Provinz Schlesien enthält in den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau, doch mit Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg des letztern, eine bei weitem überwiegend evangelische, im Regierungsbezirk Oppeln nebst den eben erwähnten vier Kreisen dagegen eine weit überwiegend katholische Bevölkerung, und im erst bezeichneten Landestheile gehören beinahe vier Fünftheile, in dem letztern dagegen noch nicht ganz ein Zehntheil der gesammten christlichen Einwohnerzahl zur evangelischen Kirche. Beide Landestheile werden deshalb unter den Benennungen Niederschlesien und Oberschlesien nachstehend besonders betrachtet.

Niederschlesien hatte in den Jahren

	1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter den Christen	15,522	16,017	17,015
darunter gemischte mit evangelischen Bräutigamen . . .	834	855	780
mit katholischen Bräutigamen	936	967	1112
überhaupt	1770	1822	1892
also unter tausend christlichen neuen Ehen gemischte . .	114	114	111.

Dagegen hatte Oberschlesien

in den Jahren	1840	1841	1842
überhaupt neue Ehen unter Christen	10,260	10,379	10,660
darunter gemischte mit evangelischen Bräutigamen . . .	226	199	230
mit katholischen Bräutigamen	199	219	243
überhaupt	425	418	473
also unter tausend christlichen neuen Ehen gemischte . . .	41	40	44.

Niederschlesien hat hiernach verhältnissmässig eine bei weitem grössere Zahl gemischter Ehen, als irgend eine andere der vorstehend betrachteten Provinzen, und auch in Oberschlesien ist die Zahl derselben, obwohl sehr viel geringer, doch in Vergleichung gegen andere Provinzen noch immer beträchtlich. Es sind aber auch in Schlesien nicht sowohl der Mehrzahl nach von Aussen her anziehende Männer, welche zum Schliessen gemischter Ehen Veranlassung geben, indem sie die Töchter der Eingebornen heirathen; sondern die gemischten Ehen entstehen hier vielmehr durch die Verhältnisse, worin sich das gesellige Leben unter den Eingebornen selbst schon seit einer langen Reihe von Jahren befindet. Beide

Religionstheile haben besonders in Niederschlesien schon seit einem Jahrhunderte mit gleicher Berechtigung und in naher Berührung mit einander gelebt, und der Unterschied der Glaubensbekenntnisse hat daher einen grossen Theil seines Einflusses auf das Familienleben verloren. Auch unter der grossen Masse des Volks erscheint eine Verschiedenheit des Glaubens hier weniger als irgendwo in den vorstehend betrachteten Provinzen ein Hinderniss enger Verbindungen aller Art, und namentlich auch der Ehebündnisse, werden zu dürfen; daher ist auch hier kein erhebliches Uebergewicht der heirathenden Männer evangelischer oder katholischer Konfession. Die Ausnahme hiervon, welche das Jahr 1842 für Niederschlesien bildet, dürfte wahrscheinlich mehr eine vorübergehende Erscheinung, als ein bleibendes Anzeichen veränderter Gesinnungen sein.

Die Provinz Westphalen nach ihrer Begränzung in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg ist auch in Bezug auf Religionsverhältnisse aus sehr verschiedenartigen Landestheilen zusammengesetzt. Den grössten Theil derselben bilden Bestandtheile erst im Jahre 1802 säkularisirter geistlicher Länder, nehmlich des Erzstiftes Köln, wozu das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklingshausen gehörten, und des Bisthums Münster, wovon der bei weitem grösste und bevölkertste Theil unter preussischer Hoheit steht, ferner die Bisthümer Paderborn und Korvei. Fast ganz oder doch weit überwiegend evangelisch sind die ältern preussischen Landestheile, nehmlich die Grafschaften Mark, Ravensburg und Tecklenburg nebst dem Fürstenthum Minden, welches aus einem schon vor beinahe zwei hundert Jahren säkularisirten Bisthume besteht. Unter den neuerworbenen Landestheilen ist das Fürstenthum

Siegen nebst Zubehör, und die Grafschaft Wittgenstein beider fürstlichen Antheile ebenfalls weit überwiegend evangelisch, andere kleine Gebietstheile dagegen meist gemischt. Die zerstreute Lage dieser zur preussischen Provinz Westphalen vereinigten Länder gestattet für den hier vorliegenden Zweck keine Absonderung nach den kirchlichen Verhältnissen. Es wird daher hier nur im Allgemeinen angeführt, dass die Provinz überhaupt hatte in den Jahren

	1840	1841	1842
neugeschlossene Ehen unter Christen	11,701	11,267	11,353,
darunter gemischte mit evangelischen Bräutigamen . . .	245	220	232
mit katholischen Bräutigamen	256	247	300
überhaupt	501	467	532,
also auf tausend neue Ehen durchschnittlich gemischte .	43	41	47.

Hiernach war bei den Männern, welche gemischte Ehen eingingen, zwar das Uebergewicht der Zahl stets auf Seiten der römisch-katholischen Glaubensgenossen, doch war dasselbe nur gering während der beiden erstgenannten Jahre, und wurde nur erst beträchtlich im dritten, wo sich die Zahl der gemischten Ehen überhaupt eben dadurch merklich vermehrte. Es würde indessen voreilig sein, wenn aus den Erfahrungen eines einzelnen Jahres schon auf eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen geschlossen werden wollte, wovon hier das Uebergewicht eines der beiden Religionstheile abhängt.

Die Rheinprovinz in der Begränzung der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier und Achen besteht grösstentheils einerseits aus geistlichen,

erst in Folge des Revolutionskrieges säkularisirten Ländern, und andererseits aus den zur Kleveschen Erbschaft gehörigen Herzogthümern Kleve, Jülich und Berg, worin die Kurfürsten von Pfalz und Brandenburg sich vor mehr als zweihundert Jahren theilten. In den erstern war die römisch-katholische Kirche alleinherrschend, in den letztern wohnten die Mitglieder beider Kirchen vermischt neben einander. Was von den weiland zum burgundischen Kreise des deutschen Reichs gehörigen Landen zur Rheinprovinz gekommen ist, hat eine fast ausschliesslich römisch-katholische Bevölkerung. Auch in den gewerblichen grossen Reichsstädten Köln und Achen ward kein evangelischer Gottesdienst gestattet. In den zerstreut zwischen diesen Haupttheilen der Provinz liegenden Besitzungen vormaliger minder mächtiger Reichsstände war unter geistlicher Herrschaft das katholische, unter weltlicher mehrentheils das evangelische Glaubensbekenntniss unter den Einwohnern vorherrschend. Die zwanzigjährige Herrschaft Frankreichs auf dem linken Rheinufer, und der kürzere Besitzstand des Grossherzogthums Berg auf dem rechten haben zwar die Landes-Verfassung ganz, die religiösen Verhältnisse der Volksmassen aber nur wenig verändert. Noch jetzt besteht hiernach die Bevölkerung der Rheinprovinz noch mehr als drei Viertheilen nach aus römisch-katholischen, und nur sehr nahe einem Viertheile nach aus evangelischen Einwohnern. Ein grosser Theil der gemischten Ehen ist in der Rheinprovinz aus der Uebersiedelung von Beamten des Militär- und Civilstandes aus den mittlern, grösstentheils evangelischen Provinzen des preussischen Staats hervorgegangen. Es war daher bei diesen Ehen die Zahl der evangelischen Männer bisher überwiegend, wie nachstehende Zahlen ergeben.

	In den Jahren		
	1840	1841	1842
wurden in der Rheinprovinz unter Christen überhaupt neue Ehen geschlossen	20,495	20,569	20,703,
darunter waren gemischte mit evangelischen Bräutigamen .	494	522	558,
mit katholischen Bräutigamen	414	382	405
überhaupt	908	904	963
und es kamen also auf tausend neue christliche Ehen durchschnittlich gemischte . . .	44	44	47.

Unter den in diesen drei Jahren zusammengenommen 2775 vorgekommenen gemischten Ehen wurden hiernach überhaupt 1574 von evangelischen, und 1201 von katholischen Männern geschlossen. Jene Ehen verhielten sich demnach zu diesen sehr nahe wie 21 zu 16, d. i. unter sieben gemischten Ehen war beinahe bei vieren der Bräutigam evangelisch, bei dreien katholisch. In den ersten Jahren der preussischen Herrschaft war das Uebergewicht der erstern wahrscheinlich grösser als jetzt, weil die vorerwähnten Uebersiedelungen damals den Umständen nach häufiger vorkommen mussten.

Uebersichtlich aus der Erfahrung sämmtlicher drei hier betrachteten Jahre stellt sich das Verhältniss der gemischten Ehen zu der Gesammtzahl aller neugeschlossenen überhaupt folgendermaassen. Unter hunderttausend in diesem Zeitraume neugeschlossenen christlichen Ehen befanden sich gemischte:

1. In Niederschlesien mit Ausschluss der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg 11,292
2. in Westpreussen 5356

3.	in der Rheinprovinz	4493
4.	in Westphalen	4371
5.	in Oberschlesien mit den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein u. Münsterberg	4205
6.	im Ermelande, d. i. in den ostpreussischen Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein	3695
7.	in der Provinz Posen	2914
8.	in der Provinz Brandenburg	2157
9.	in der Provinz Sachsen	1971
10.	in Ostpreussen ohne Ermeland	1888
11.	in der Provinz Pommern	687.
	Im ganzen Staate durchschnittlich . .	4128*

Es ist hier das Verhältniss der gemischten Ehen zu sämmtlichen neugeschlossenen christlichen nur deshalb in so viel Ziffern berechnet, um den Procentsatz, dessen Ganzes hier überall vor dem Komma steht, bestimmter herauszuheben. Für den Staat durchschnittlich beträgt derselbe sehr nahe $4\frac{1}{8}$. Im Einzelnen kommen ihm einerseits die Rheinprovinz, Westphalen und Oberschlesien, und anderseits das Ermeland ziemlich nahe; jene übersteigen ihn nehmlich nur in soweit, dass in der Rheinprovinz, welche sich am meisten davon entfernt, die gemischten Ehen doch noch nicht ganz $4\frac{1}{2}$ pro Cent sämmtlicher neugeschlossnen christlichen Ehen sind; dieses steht nur um $\frac{13}{30}$ pro Cent niedriger, indem daselbst die gemischten Ehen nahe $3\frac{7}{10}$ pro Cent sämmtlicher neugeschlossenen christlichen betragen. Die Gründe für

* Anmerk. Nicht unerwünscht dürfte es sein, mit diesen Durchschnittszahlen aus den drei Jahren 1840, 1841 und 1842 die Ergebnisse vergleichen zu können, welche aus einer nach denselben Grundsätzen angelegte Zustmmenstellung für die weiteren Jahre 1843 und 1844 hervorgehen. Es folgt deshalb hier die aus den Nachrichten

die grössern Abweichungen, welche sich für die übrigen des statistischen Büreaus geschöpfte Uebersicht der gemischten Ehen für die beiden letzgedachten Jahre:

Landestheile.	Neu geschl. Christl. Ehen überhaupt.		Darunter befanden sich gemischte Ehen. 1843			1844			Unter 10,000 neugeschl. Christl. Ehen waren also gemischte	
			wo der Bräutigam Evang., die Braut Kathl. war	wo der Bräutigam Katholisch die Braut Evang. war	überhaupt	wo der Bräutigam Evang. die Braut Kathl. war	wo der Bräutigam Katholisch die Braut Evang. war	überhaupt		
	1843	1844							1843	1844
1. In **Niederschlesien** mit Ausschl. der Kr. Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg. . . .	15,540	15,761	774	981	1755	881	1000	1881	11,293	11,935
2. In **Westpreussen.**	10,731	10,470	280	287	567	317	298	615	5,284	5,874
3. i. d. **Rheinprovinz.**	21.013	21,613	576	471	1047	502	432	934	4,983	4,321
4. in **Westphalen.**	11,434	11,241	214	258	472	228	200	428	4,128	3,807
5. i. **Oberschlesien** u. d. Kr. Glatz, Habelschwerdt, Frankenst. Münsterberg. . .	10,580	10,339	139	174	313	196	211	407	2,958	3,937
6. im **Ermelande** Kr. Braunsbg., Heilsberg, Rössel, Allenstein. .	1,612	1,572	33	17	50	33	8	41	3,102	2,608
7. i. d. Prov. **Posen.**	12,799	13,590	129	107	236	147	146	293	1,847	2,156
8. - - **Brandenbg.**	17,238	17,803	84	276	360	83	328	411	2,088	2,309
9. - - **Sachsen.**	14,127	13,986	122	139	261	108	158	266	1,848	1,902
10. in **Ostpreussen** ohne Ermeland. .	13,570	12,952	87	170	257	86	122	208	1,894	1,606
11. i. d. P. **Pommern.**	10,215	10,015	16	54	70	18	74	92	685	919
Summe	138,859	139,342	2454	2934	5388	2599	2977	5576	3880	4002

Landestheile ergeben, sind vorstehend bereits aufgesucht worden; sie reichen jedoch nur hin, um ein Mehr oder Weniger überhaupt wahrscheinlich zu machen. Aber es bedarf allerdings eines tiefern Eingehens in die Lebensverhältnisse der zahlreichsten Volksklassen, um zu erklären, weshalb in Niederschlesien noch über ein Neuntheil, in Pommern noch kaum $^1/_{145}$ der christlichen Ehen aus gemischten besteht, d. i. warum dieselben verhältnissmässig unter einer gleichen Anzahl neuer christlichen Ehen in jener Provinz sechszehnmal häufiger vorkommen als in dieser.

Zahl der Einwohner des preussischen Staats, deren Muttersprache nicht die deutsche ist.*

In keinem der grösseren europäischen Staaten ist die Sprache, worin die öffentlichen Angelegenheiten vor den obersten Regierungs-Behörden verhandelt werden, die Muttersprache der sämmtlichen Einwohner. Selbst solche Staaten, deren Landbesitz schon seit mehr als einem Jahrhundert aus einem grösstentheils durch natürliche Gränzen umschlossenen Gebiete besteht, enthalten neben der vorherrschenden Nation noch zahlreiche Völkerstämme, worin eine ganz abweichende Volks-Sitte scharf ausgeprägt und namentlich auch durch eine Sprache bezeichnet ist, welche sich nicht blos als besondere Mundart von der Sprache der Regierung unterscheidet, sondern aus einer derselben durchaus fremden Wurzel stammt. So lebten in der pyrenäischen Halbinsel die Basken, in Frankreich Basken in Navarra, Bretons an der untern Loire und Deutsche in Lothringen und im Elsass; in Grossbritannien Waliser und Bergschotten. Wo Länder durch eine regierende Familie allmälig zusammengebracht und zum grossen Staate vereinigt wurden, ist Einheit der Sprache des Volks noch weniger zu erwarten. So vereinigte das er-

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 149. und 150. vom 29. und 30. Mai 1840.

lauchte Haus Habsburg mit grossen deutschen Besitzungen slavische Völkerschaften sehr verschiedener Mundart, Magyaren und Welsche. Auch im preussischen Staate sind mit der deutschen Hauptmasse desselben Völkerschaften vereinigt, deren Stammverschiedenheit noch heut durch die Fortdauer der Sprachverschiedenheit im Andenken erhalten wird. Namentlich sind hier drei aus eigenthümlichen Wurzeln stammende Sprachen, die litthauische, die slavische in mehreren Mundarten und die wallonische neben der deutschen noch im Munde des Volks. Diejenigen Landestheile, worin diese dem Deutschen fremde Sprachen noch im gemeinen Verkehr gebräuchlich sind, können zwar leicht übersichtlich angegeben werden; auch das Verhältniss, worin sich die besondere Sprache derselben zur deutschen befindet, lässt sich im Allgemeinen noch ziemlich leicht bezeichnen: aber durchaus unsicher bleibt jeder Versuch, in bestimmten Zahlen anzugeben, wieviel Einwohner einer jeden dieser Sprachen angehören. Der preussische Staat ist nicht allein in der bei weitem überwiegenden Mehrheit seiner Einwohner ein deutscher, sondern seine Regierung ist auch wesentlich eine deutsche: der Staatsrath, das Staats-Ministerium, überhaupt alle obersten Landes-Behörden führen ihre Verhandlungen unter sich und mit den ihnen zunächst untergebenen Collegien und Beamten in deutscher Sprache; in derselben werden auch alle allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Kabinets-Befehle durch die Gesetz-Sammlung amtlich bekannt gemacht; auch das Kommando im Heere ist deutsch. Eben deshalb und überhaupt wegen des weit überwiegenden Bedürfnisses der grossen Mehrheit der Einwohner, werden auch die Lehrvorträge auf sämmtlichen Landes-Universitäten und in allen höhern Bildungsanstalten in der Regel nur deutsch abgehalten;

und Niemand kann in einem öffentlichen Amte, wozu verfassungsmässig wissenschaftliche Bildung gehört, angestellt werden, wenn er nicht Rede und Schrift der deutschen Sprache geläufig mächtig ist. Zwar sucht die Regierung sorgfältig zu verhindern, dass irgend einer ihrer Untergebenen ob seiner Unkenntniss der deutschen Sprache Nachtheil erleidet; sie lässt in den nicht deutschen Volkssprachen Gottesdienst halten, richterliche und polizeiliche Handlungen verrichten, Verordnungen bekannt machen und Elementar-Unterricht ertheilen: aber es liegt ausser den Gränzen ihrer Macht, denjenigen alle Vortheile der höhern deutschen Bildung zu gewähren, welche der Mittel, sich dieselbe anzueignen, sich nicht bedienen wollen oder können.

Unter solchen Verhältnissen besteht im preussischen Staate keine Ortsgemeinde von einiger Erheblichkeit, worin nicht wenigstens einige Kenntniss der deutschen Sprache vorhanden wäre: bei Personen, welche zu den gebildeten Ständen gehören, muss diese Kenntniss stets vorausgesetzt werden; gewerbliche Geschäfte von einigem Umfange sind schwerlich ohne dieselbe zu führen; und in alle, selbst die untersten Volksklassen bringt sie, bei der allgemeinen Militärpflichtigkeit, der Soldat aus dem dreijährigen Dienste zurück. Mit einer solchen Verbreitung der deutschen Sprache bleibt es jedoch sehr vereinbar, dass andere Sprachen im Familienleben, und im Umgange der Einwohner des Orts oder der Gegend unter einander ausschliesslich gebraucht werden, und dass Personen, welche diesen Kreis nicht überschreiten, sich lediglich ganz ohne Kenntniss der deutschen Sprache behelfen können: Frauen, Kinder und Greise befinden sich deshalb am meisten in dem Falle, nur allein ihre nicht — deutsche Muttersprache zu verstehen: sehr ver-

schieden ist jedoch das Maass, worin die deutsche Sprache neben der Ursprache der Gegend gebräuchlich geworden ist. In einigen Landestheilen herrscht die nicht-deutsche Muttersprache dergestalt überwiegend vor, dass sie selbst in den höheren Ständen die Familiensprache ist, und das Deutsche daher auch gebildeten Personen minder geläufig bleibt, obwohl sie sich vollkommen verständlich, wohl selbst ganz sprachrichtig, in Rede und Schrift darin auszudrücken wissen: in den mittleren Ständen wird es hier den Eingebornen schwer, deutsch zu sprechen, obwohl sie, was im gemeinen Leben gewöhnlich vorkommt, es noch hinreichend verstehen; und in den unteren Ständen beschränkt sich die Kenntniss des Deutschen auf einige öfter vorkommende Worte, auch fast nur auf die Männer im jugendlichen und mittlern Alter. Von diesem Aeussersten aus schreitet in anderen Gegenden die Verbreitung der deutschen Sprache neben der ausserdeutschen Ursprache in derselben Stufenweise fort: weiterhin wird dieselbe sogar überwiegend; und endlich erhält nur das fromme Andenken an die Vorfahren noch einen kleinen Ueberrest ihrer Sprache. In einigen Ortschaften wird in Folge einer solchen Pietät noch in nicht deutschen Sprachen gepredigt, obwohl dieselben im gemeinen Verkehr nicht mehr gebräuchlich sind, und sich nur kümmerliche Ueberbleibsel davon als Vermächtniss geachteter Ahnen im Familienleben fortpflanzen.

Für Verwaltungs- und selbst für Bildungszwecke bleibt es vollkommen hinreichend, wenn jeder Mann das in deutscher Sprache mit Leichtigkeit verstehen kann, was ihm seiner Bildungsstufe nach verständlich zu machen ist: Ortschaften, worin dies der Fall ist, sind in dieser Beziehung für deutsche zu achten, wenn auch neben der deutschen Sprache noch eine andere

allgemein verstanden und selbst geläufig gesprochen wird. Aber die Behörden fassen in ihren Berichten über die Sprachverhältnisse ihres Verwaltungsbezirks zuweilen auch eine ganz andere Ansicht auf: nach dieser entscheidet die Abstammung so lange über das Sprachverhältniss, als die nicht deutsche Sprache sich dadurch noch neben der deutschen erhält. Kolonien gelten alsdann noch immerfort für nicht deutsche, wenn sie auch seit einem Jahrhunderte unter deutschen Umgebungen bestanden, längstens die deutsche Sprache sich angeeignet und neben derselben nur einige Kenntniss ihrer angestammten Sprache als frommes Andenken beibehalten haben. Einzelne Personen fremden Stammes werden sogar wohl noch als einer fremden Sprache angehörig verzeichnet, obwohl sie, mitten unter Deutschen lebend, sich unvermeidlich deren Sprache aneignen.

Der bei weitem grösste Theil derjenigen Einwohner des preussischen Staats, deren Muttersprache das Deutsche nicht ist, besteht aus solchen, welche das Polnische in verschiedenen Mundarten sprechen. Die Hauptmasse derselben enthält das Herzogthum Posen, dessen ganze Bevölkerung ursprünglich aus Polen bestand, neben welchen sich jedoch so viel Deutsche angesiedelt haben, dass diese jetzt wahrscheinlich ein Drittheil der ganzen Bevölkerung betragen. Eine sehr beträchtliche Einwanderung von Deutschen erfolgte schon vor mehr als zweihundert Jahren, bald nach dem Anfange des dreissigjährigen Krieges. Die grosse Mehrzahl der deutschen Bewohner Schlesiens war zum evangelischen Glaubensbekenntnisse übergegangen und hatte an dem Aufstande der Böhmen Theil genommen, womit jener langjährige Krieg begann. Als dieser Aufstand nach der Schlacht bei Prag unterdrückt wurde, flüchteten viele evangelische

Schlesier nach Polen, wo die Grundherrn sie bereitwillig aufnahmen, weil sie den Vortheil erkannten, der aus der Ansiedelung dieser gewerbfleissigen Flüchtlinge für ihre Besitzungen erwuchs. Längs der niederschlesischen und neumärkischen Gränze entstand hieraus eine Reihe fast ganz von Deutschen bewohnter Städte, deren Hauptgewerbe das Weben wollener Tücher war, womit ein ausgebreiteter Handel durch das ganze polnische Reich und bis in die Ukräne betrieben wurde. Auch liessen viele dieser Flüchtlinge sich auf dem Lande nieder, wo sie hauptsächlich bewaldete, bisher fast nutzlose Flächen urbar machten, und kleine Landgüter anlegten, deren Benennung Holländereien wohl nur aus ihrer Bezeichnung als Hauländereien durch das Abholzen der Waldungen entstanden ist. Religions-Bedrückungen, welche auch später noch, wenn auch minder gewaltsam, bis zum Jahre 1740 in Schlesien vorkamen, vermehrten noch allmälig die Zahl dieser deutschen Ansiedler. Als im Jahre 1772 mit Westpreussen auch ein Theil von Grosspolen unter der Benennung Netzdistrikt für den preussischen Staat erworben wurde, mehrte sich in diesem Landestheile die Zahl der einwandernden Deutschen schnell durch zahlreiche Ansiedelungen in den entwässerten Ländereien längs der Netze hin, durch Ansetzung deutscher Handwerker in den Städten, und durch die Nothwendigkeit die Verwaltung der Polizei, des Finanzwesens und der Justiz in den alten Provinzen gebildeten Beamten zu übertragen, weil nur sehr wenige der eingeborenen fähig und geneigt waren, dieselbe im Geiste der preussischen Regierung zu führen. Ganz aus gleichen Gründen erfolgte noch eine beträchtlichere Einwanderung von Deutschen, als im Jahre 1793 unter dem Namen Südpreussen, neben weit ansehnlicheren

seit 1807 wieder verlorenen Bezirken, auch derjenige Theil Grosspolens unter preussische Landeshoheit kam, welcher jetzt mit dem grössten Theile des Netzdistriktes das Grossherzogthum Posen bildet. Diejenigen Theile des preussischen Staats, woher die deutschen Einwanderer in den Netzdistrikt und nach Südpreussen kamen, sind grösstentheils beinahe ausschliesslich, und ausserdem doch bei weitem überwiegend von evangelischen Glaubensgenossen bewohnt: die Deutschen, welche sich im jetzigen Grossherzogthum Posen ansiedelten, gehörten demnach in neueren Zeiten ebensowohl, wie in den älteren, in der Regel auch zur evangelischen Kirche. Die zahlreiche Judenschaft des Grossherzogthums ist zwar seit Jahrhunderten schon dort ansässig, und als eingeboren zu betrachten: sie versteht und spricht aber auch fast durchgängig die deutsche Sprache neben der polnischen, wozu wahrscheinlich der Verkehr auf deutschen Messen und Märkten Anlass gegeben hat. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837 enthielt das Grossherzogthum Posen mit Ausschluss der Militairs:

römisch-katholische Christen	739,527
evangelische Christen	344,853
der griechischen Kirche Angehörige . . .	33
Mennoniten	1
Juden	74,194
zusammen	1,158,608

Schon hieraus wird es wahrscheinlich, dass mehr als ein Drittheil der Einwohner des Grossherzogthums Posen theils aus deutschen Ansiedlern und deren Nachkommen besteht, theils doch das Deutsche geläufig spricht. Bestimmter ergiebt sich dieses noch aus nachstehender Uebersicht, welche auf den Grund einer von den König-

lichen Regierungen zu Posen und Bromberg gegebenen Nachweisung angelegt ist. Sie bezieht sich auf die Zählung zu Ende des Jahres 1831, welche mit Ausschluss des Militairs ergab Einwohner

überhaupt 1,046,480

wovon das Polnische als Muttersprache sprechen sollen 603,374

und demnach als Deutsche zu betrachten wären 443,106

Hiernach würden also unter einer Million Einwohner durchschnittlich sein

Polen . . . 576,575

Deutsche . . 423,425

oder es wären von der ganzen Bevölkerung beinahe drei Siebentheile Deutsche und nur wenig über vier Siebentheile Polen. Sehr wahrscheinlich ist indess unter der Benennung Polen hier nur derjenige Theil der Einwohner begriffen, welchem man sich allein in polnischer Sprache verständlich machen und der daher auch nur in polnischer Sprache Religions- und Elementar-Unterricht empfangen kann. Dieser Theil der Einwohner ist aber offenbar geringer als derjenige, welcher viel geläufiger polnisch als deutsch spricht, und dessen Sprache im Familienleben desshalb auch die polnische ist. Sofern demnach deutsche und polnische Nationalbildung hier unterschieden werden soll, wird es mit Wahrscheinlichkeit bei der Annahme verbleiben, dass wenigstens ein Drittheil der ganzen Bevölkerung des Grossherzogthums jetzt für eine deutsche anzunehmen ist.

Das Verhältniss der deutschen Bevölkerung zu der polnischen der Zahl nach, ist indessen in den einzelnen Theilen der Provinz Posen sehr verschieden. Bei weitem überwiegend ist die Zahl der Polen in demjenigen Theile

derselben, welcher zunächst an der Gränze der Neumark und der nächstbenachbarten Kreise Niederschlesiens und Westpreussens liegt. Die zwischen diesen beiden Theilen der Provinz liegenden landräthlichen Kreise bilden den Uebergang von dem einen Verhältnisse zum andern mit denjenigen Abänderungen, welche die Eigenthümlichkeit ihrer Lage erzeugt. Nach den Angaben beider Regierungen ergab die Zählung zu Ende des Jahres 1831

in den Kreisen	Polen	Deutsche	überhaupt
Mogilnow, Gnesen, Wongrowiz, Wreschen, Schrodda, Pleschen, Adelnau u. Schildberg zusammengenommen.	257,633	49,140	306,773
Schrimm und Kosten .	69,606	11,484	81,090
Buk, Samter, Obornik und Inovraclaw . . .	94,741	55,302	150,043
Krotoschin und Kröben	65,905	42,037	107,942
Posen m. d. Hauptstadt	29,962	33,134	63,096
Schubin, Bromberg und Wirsiz	41,334	63,458	104,792
Chodziesen, Czarnikau, Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt	44,193	188,551	232,744
Summa für die ganze Provinz wie vorhin .	603,374	443,106	1,046,480.

Hiernach befanden sich durchschnittlich unter 10,000 Einwohnern hier als Polen angegeben in den Kreisen

Mogilnow, Gnesen, Wongrowiz, Wreschen, Schrodda, Pleschen, Adelnau, und Schildberg .	8398
Schrimm und Kosten	8584
Buk, Samter, Obornik und Inovraclaw	6314
Krotoschin und Kröben	6106

In den Kreisen:

Posen mit der Hauptstadt 4749
Schubin, Bromberg und Wirsiz 3944
Chodziesen, Czarnikau, Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt 1899

Zunächst an das Grossherzogthum Posen schliesst sich nordwestlich derjenige Theil der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, welcher westwärts der Weichsel liegt. Der grösste Theil dieses Landstrichs bildete sonst die Woiwodschaft Pommerellen, welche einer der vier Haupttheile des bis zum Jahre 1772 unter polnischer Hoheit verbliebenen Westpreussens war. Dazu sind seit 1807 diejenigen Theile des vormaligen Netzdistrikts gekommen, welche nach dem Frieden zu Tilsit unter preussischer Herrschaft verblieben: sie bilden jetzt die landräthlichen Kreise Krone und Flatow, wovon der erste ganz, der zweite aber bei weitem überwiegend deutsch ist. Zu Pommerellen gehören die Kreise Schlochau und Behrend, längs der pommerschen Gränze, welche auch überwiegend von Deutschen bewohnt werden. Nordwärts schliessen sich hieran die Kreise Karthaus und Neustadt, worin die Bevölkerung gemischt, doch überwiegend polnisch ist. Ostwärts neben Behrend und Schlochau liegen die Kreise Stargard und Konitz, worin die polnische Bevölkerung die deutsche noch stärker und bei weitem überwiegt. Die südöstliche Spitze dieses Landestheiles bildet endlich der Kreis Schwetz, worin die Niederungen an der Weichsel besonders stark mit Deutschen besetzt sind, und worin daher die Zahl der deutschen Einwohner wiederum die Zahl der polnischen übersteigt. Nach den Angaben der Regierungen zu Danzig und Marienwerder befanden sich zu Ende des Jahres 1831 unter den damals gezählten Einwohnern

in den Kreisen	Polen	Deutsche	überhaupt
Krone	—	37,348	37,348
Flatow, Schlochau und Behrend	20,198	71,599	91,797
Karthaus und Neustadt	38,165	26,229	64,394
Stargard und Konitz . .	48,102	21,313	69,415
Schwetz	14,510	27,150	41,660
in diesem Landestheile überhaupt	120,975	138,639	404,614.

Hiernach befinden sich in diesem Landestheile unter 100,000 Einwohnern durchschnittlich Deutsche 60,286
Polen 39,714.

Es sind demnach noch über drei Fünftheile der Bevölkerung der deutschen und noch nicht ganz zwei Fünftheile der polnischen Sprache angehörig. Auf der Westseite der Weichsel befindet sich in der Provinz Preussen noch die Stadt Danzig mit einem Theile ihres Gebiets, ein Theil des Kreises Marienwerder, und ein sehr kleiner Theil des Kreises Thorn: hiervon hat nur Marienwerder zum Theil polnische Einwohner, welche jedoch erst weiterhin in Anrechnung kommen können, weil die vorliegenden Nachrichten eine Absonderung dieses Theiles des landräthlichen Kreises Marienwerder von dem ostwärts der Weichsel liegenden Haupttheile desselben nicht gestatten.

In der Nähe der Ostsee geht schon in Westpreussen die polnische Sprache im Munde des Volks in den kassubischen Dialekt über. In der Nachbarschaft dieser Gegend haben sich aber auch in der Provinz Pommern noch Kassuben erhalten. Sie befinden sich grösstentheils in der Herrschaft Lauenburg, wovon die Grundherrlichkeit pfandweise schon im 17. Jahrhunderte an das Haus Brandenburg kam, die Landeshoheit aber bis zum Jahre 1772

der Krone Polen verblieben war. Von hier aus haben sich auch Kassuben in dem benachbarten Kreise Stolpe verbreitet. Die Regierung zu Köslin gab indess schon im Jahre 1827 die Zahl der Einwohner, für welche in beiden Kreisen noch der Gottesdienst ganz oder zum Theil in polnischer Sprache gehalten wurde, nur auf 4080 an: wahrscheinlich besteht auch kein Bedürfniss mehr, sich den Bewohnern dieser Gegend in einer andern, als der deutschen Sprache verständlich zu machen, und die kassubische Mundart wird hier in einer nicht mehr fernen Zeit allmälig ganz ausser Uebung kommen.

Südwärts an das Grossherzogthum Posen schliesst sich derjenige Theil Schlesiens, worin das Polnische noch die Muttersprache des grössten Theiles der Bevölkerung ist. Es gehören hierher von dem Regierungsbezirke Breslau die Kreise Wartenberg und Namslau nebst dem angränzenden Theile des Kreises Brieg, und einigen benachbarten Ortschaften der Kreise Ohlau und Oels. Diese Gegend bildet die südöstliche Ecke des Regierungsbezirks Breslau, und gränzt einerseits an die Kreise Adelnau und Schildberg des Regierungsbezirks Posen, und andererseits an die Kreise Kreuzburg und Oppeln des Regierungsbezirks Oppeln. Dieser Regierungsbezirk enthält nun den Haupttheil der polnisch sprechenden Einwohner Schlesiens: sie bewohnen hauptsächlich den ostwärts der Oder gelegenen, mit dem jetzigen Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau unmittelbar in Berührung stehenden Theil desselben, haben sich aber auch, besonders im südlichen Theile des Regierungsbezirks, auf die Westseite der Oder verbreitet. Die Regierung zu Oppeln hat die Einwohner ihres Verwaltungsbezirks am Ende des Jahres 1837 auch nach der Verschiedenheit der Sprachen zählen lassen. Ihren Angaben zufolge be-

fanden sich damals Einwohner, welche sich des Polnischen als Muttersprache bedienten, in nachstehend benannten Kreisen.

Kreise:	mit überhaupt Einwohnern	worunter polnisch sprachen
Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Gr. Strelitz, Lublinitz, Tost, Beuthen, Pless und Rybnik	416,070	363,737
Ratibor und Kosel	119,454	92,836
Leobschütz, Neustadt und Falkenberg	156,744	38,759
zusammen . . .	692,268	495,332.
Die Kreise Neisse und Grottkau enthalten eine ganz deutsche Bevölkerung von .	105,941	—
der ganze Regierungsbezirk enthielt hiernach	798,209	495,332.

Unter 100,000 Einwohnern gehörten also durchschnittlich 62,055 zu dem polnisch sprechenden Theile derselben, welcher demnach nicht ganz fünf Achttheile der gesammten Bevölkerung enthält. In dem Ueberreste der Einwohner-Zahl, der hiernach etwas mehr als drei Achttheile der Volkszahl betrug, befanden sich noch 11,542, welche sich der mährischen Sprache bedienten, die, wie die polnische, dem slavischen Sprachstamme angehört. Davon wohnten am südwestlichen Ende des Regierungsbezirks in den Kreisen Ratibor und Leobschütz beisammen 10,988, der Ueberrest bildete zerstreute Ansiedelungen in andern Kreisen. Eine böhmische Kolonie von 1131 Einwohnern befand sich noch im Kreise Oppeln. Mit Ausnahme dieser Mähren und Böhmen waren jene drei Achttheile der Bevölkerung Deutsche. Bestimmte Angaben von der Anzahl derjenigen Einwohner des vor-

stehend bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Breslau, deren Muttersprache die polnische ist, sind dem statistischen Büreau nicht zugekommen: es kann daher hier nur eine auf Wahrscheinlichkeit gegründete Schätzung dieser Zahl versucht werden. Die ganze Bevölkerung dieses Landestheils betrug nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837

im Kreise Wartenberg	41,918
„ „ Namslau	28,735
wozu noch zu rechnen sein dürfte ein Drittheil der ländlichen Einwohner des Kreises Brieg mit	9,482
überhaupt also . . .	80,135.

In dem zunächst angränzenden Kreise Kreuzburg, welcher früher auch zum Regierungsbezirke Breslau gehörte, waren gleichzeitig unter 31,563 Einwohnern 23,238 Polen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ohngefähr dasselbe Verhältniss beider Sprachen auch in den Kreisen Wartenberg und Namslau nebst dem angränzenden Theile des Kreises Brieg besteht, wonach also beinahe drei Viertheile der vorhin angegebenen Einwohnerzahl dieses Landestheils, das ist in runder Zahl 60,000 polnisch sprechen würden. Die Mundart, welche als Volkssprache in dem polnisch redenden Theile der Provinz Schlesien üblich ist, weicht besonders gegen Süden hin von dem Hochpolnischen merklich ab, und wird daselbst mit der Benennung Wasserpolnisch bezeichnet.

Ein sehr beträchtlicher Landstrich, dessen Einwohner in überwiegender Mehrzahl eine Mundart des Polnischen, nehmlich das sogenannte Masurische sprechen, befindet sich endlich ostwärts der Weichsel. Es gehören dazu im Regierungs-Bezirke Gumbinnen dessen südlichste Kreise, nehmlich Johannisburg, Sensburg, Lözen, Lyck

und Olezko; theilweise auch noch Goldapp und Angerburg nebst einzelnen Ortschaften des Kreises Darkehmen. Nach dem neusten Ortschafts-Verzeichnisse des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, welches der Regierungs-Referendar Meyer nach amtlichen Quellen herausgegeben hat, befanden sich am Ende des Jahres 1837 in den erst genannten fünf Kreisen unter überhaupt

150,803 Einwohnern 128,343 Polen

in den nur theilweise hierher gehörigen drei Kreisen unter 89,593 „ 12,666 „

Die Zahl der polnisch sprechenden Einwohner dieses Theils des Regierungsbezirks Gumbinnen war hiernach überhaupt 141,009

wofür in runder Zahl 141,000 anzunehmen sind. Im Regierungsbezirke Königsberg gehört hierzu dessen südlichster Theil, nehmlich die altostpreussischen Kreise Ortelsburg, Neidenburg und Osterode, und der im Jahre 1772 mit dem Bisthum Ermeland dazugekommene Kreis Allenstein: theilweise auch die altostpreussischen Kreise Rastenburg und Mohrungen und der ermeländische Kreis Rössel. Die Regierung zu Königsberg gab auf den Grund der Zählung zu Ende des Jahres 1831 an in den erstgenannten vier Kreisen unter überhaupt

135,976 Einwohnern 112,647 Polen

in den folgenden drei Kreisen unter . 101,032 „ 8,630 „

überhaupt also polnisch redende Einwohner 121,277.

Die gesammte Bevölkerung der vorbezeichneten sieben Kreise betrug zu Ende des Jahres 1837 246,623
am Ende des Jahres 1831 betrug dieselbe nur 237,008
sie hat sich also in diesen 6 Jahren vermehrt um 9,615.

das ist um wenig über 4 auf 100, in Folge der mannigfaltigen Unglücksfälle, welche diesen Landestheil inzwischen betrafen. Hiernach wurde die Zahl der polnisch sprechenden Einwohner dieses Landestheils am Ende des Jahres 1837 auch um 4 auf 100 höher, und folglich zu 126,128

anzunehmen sein: wofür in runder Zahl . . 126,000

um so mehr anzunehmen sind, als auch die Angaben der Regierung nach Anzeige derselben nicht auf einer genauen Zählung beruhen.

Im Regierungsbezirke Marienwerder ostwärts der Weichsel gehören hierher die Kreise Löbau und Strassburg ganz, die Kreise Thorn, Kulm und Graudenz ihrer östlichen Hälfte nach, und endlich auch noch kleinere Theile der Kreise Rosenberg, Stuhm und Marienwerder. Bei letztern Kreisen ist auch hiermit in Rechnung zu bringen, was sich davon auf dem westlichen Ufer der Weichsel befindet. Die erstgenannten fünf Kreise bildeten bis zum Jahre 1772 unter polnischer Hoheit die Woiwodschaft Kulm nebst dem Lande Michelau und der freien Stadt Thorn mit ihrem Gebiete: die letztgenannten drei bestehen dem grössten Theile nach aus einem altostpreussischen Landestheile, nehmlich dem landräthlichen Kreise Marienwerder, wie derselbe vor der neuen Landeseintheilung im Jahre 1816 begränzt war. Nach Angabe der Regierung zu Marienwerder befanden sich zu Ende des Jahres 1831

in den Kreisen Löbau und Strassburg unter überhaupt . . . . 62,201 Einwohnern 45,923 Polen

in Thorn, Kulm und

Transport	62,201	Einwohnern	45,923 Polen
Graudenz unter .	100,064	„	36,274 „
in Rosenberg, Stuhm und Marienwerder unter	99,710	„	22,452 „
es waren also in diesen acht Kreisen zusammengenommen unter . .	261,975	Einwohnern	104,649 Polen

die vorstehend genannten acht Kreise hatten zu Ende des Jahres 1837 überhaupt Einwohner 291,064
zu Ende des Jahres 1831 betrug ihre Anzahl nach vorstehender Angabe 261,975
diese Bevölkerung hatte sich also in diesen sechs Jahren vermehrt um 29,089
das ist noch über 11 1/10 auf 100. Hiernach würde die Zahl der polnisch redenden Einwohner in diesem Landestheile am Ende des Jahres 1837 auch um 11 1/10 auf 100 höher, und folglich zu 116,266
oder in runder Summe zu 116,000
anzunehmen sein.

Es befanden sich hiernach am Ende des Jahres 1837 Einwohner, welche die polnische Sprache mehrentheils nach der masurischen Mundart als Muttersprache gebrauchten ostwärts der Weichsel, jedoch mit Einschluss des westwärts dieses Stroms liegenden Theiles des Kreises Marienwerder

im Regierungsbezirke	Gumbinnen . . .	141,000
„ „	Königsberg . . .	126,000
„ „	Marienwerder . .	116,000
	Zusammen	383,000.

Sprachen slavischen Stammes kommen ausserdem im preussischen Staate im Munde des Volkes noch vor unter den Wenden in der Lausitz, und unter den in verschiedenen Landestheilen angesiedelten Böhmen. Die Wenden befinden sich theils in den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda des Regierungsbezirk Liegnitz, theils in den Kreisen Kalau, Spremberg, Sorau, Kottbus und Lübben des Regierungsbezirks Frankfurt: es liegen aber dem statistischen Büreau keine Angaben über ihre Anzahl vor, und jede Zählung würde auch schon deshalb sehr unsicher sein, weil die deutsche Sprache in solcher Vermischung neben der wendischen verbreitet ist, dass schon im Jahre 1827 sich im Regierungsbezirke Frankfurt nach Angabe der Regierung keine Landkirche befand, worin nicht der Gottesdienst wenigstens theilweise in beiden Sprachen, der wendischen und der deutschen, verrichtet worden wäre. Die wendische Sprache ist jedenfalls nur noch bei einem Theile der Landbewohner im Familienleben ausschliesslich, oder doch wenigstens vorherrschend, im Gebrauche. Die ländliche Bevölkerung der vorbenannten sieben Kreise betrug nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837 überhaupt 190,401; die darin liegenden Städte enthielten ausserdem noch 52,043 Einwohner. Die Zahl der Bewohner des platten Landes, welchen noch die wendische Sprache geläufiger ist als die deutsche, kann mit Wahrscheinlichkeit auf weniger als die Hälfte, aber noch mehr als ein Drittheil der sämmtlichen Einwohner desselben geschätzt werden. Auf den Grund dieser allerdings sehr unsichern Schätzung wird dieselbe hier zu zwei Fünftheilen der vorstehend angegebenen ländlichen Bevölkerung, das ist in runder Zahl zu 76,000 angenommen.

Die böhmischen Kolonien, welche seit einer langen

Reihe von Jahren mitten unter Deutschen angesiedelt sind, wie beispielsweise zwischen Berlin und Potsdam, können hier nicht mehr in Anrechnung kommen, da die Mitglieder derselben bereits an den Gebrauch der deutschen Sprache gewöhnt sind, und zuweilen nur noch zum Andenken an ihre Abstammung in böhmischer Sprache vor ihnen gepredigt wird. Es ist daher nur noch zu bemerken, dass in den Kreisen Glatz, Strehlen und Wartenberg des Regierungsbezirks Breslau, und im Kreise Oppeln des gleichnamigen Regierungsbezirks sich böhmische Ansiedelungen befinden, worin sich der Gebrauch der böhmischen Sprache noch im gemeinen Leben erhalten hat. Die Zahl der Böhmen in den drei erstgenannten Kreisen wird in einem dem statistischen Büreau mitgetheilten Berichte der Justizbehörde auf 8 bis 10,000 geschätzt; für den letztgenannten Kreis giebt die Regierung zu Oppeln deren Zahl auf 1131 an: es dürfte daher genügen, für die ganze Provinz Schlesien dafür in runder Summe 10,500 anzunehmen.

Das Grossherzogthum Litthauen war beinahe vier Jahrhunderte lang mit dem Königreiche Polen verbunden: es ist daher gewöhnlich geworden, auch die litthauische Sprache nur als eine Mundart der polnischen zu betrachten. Allein diese Sprache gehört gar nicht zu dem slavischen Sprachstamme, sondern bildet mit dem Kurischen, Lettischen, Esthnischen und Finnischen ein eigenthümliches Sprachsystem, welches den Völkerschaften gemein ist, die das nordöstliche Viertheil Europas vom Przypiec bis zum weissen Meere, und vom botnischen Meerbusen bis an den Ural bewohnen.

Diese Völkerschaften haben sich indessen nirgend in unabhängigem Besitze ihres Landes erhalten: in Ostpreussen, Kurland uud Livland wurden die Deutschen,

in Podlachien, Samogitien, dem Grossherzogthume Litthauen und Weissrussland die Polen, in Finnland und Ingermannland die Schweden, und im Norden des europäischen Russlands die Russen ihre Oberherrn; unter ihnen blieben sie nur wie leibeigne Anbauer des Bodens. Daher erhielten auch diese Sprachen nirgend eine bedeutende Ausbildung, und es sind fast nur Erbauungsbücher für das Volk darin gedruckt. Jetzt stehen alle diese Völkerschaften unter russischer Hoheit, mit Ausnahme des Ueberrestes derselben, welcher den nordöstlichen Theil Ostpreussens bewohnt. Hier sind die Litthauer die Urbewohner der landräthlichen Kreise Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg und Labiau, wie auch eines Theils der südwärts hier angränzenden Kreise Goldapp und Darkehmen: aber auch hier sind die Städte ganz deutsch, und auf dem Lande haben sich so viele Deutsche angesiedelt, dass selbst auch hier das Deutsche nicht nur die Sprache aller Gebildeten, sondern selbst auch eines beträchtlichen Theiles der untern Klassen ist.

Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837 wohnten in zehn erstgenannten Kreisen

in den Städten . . .	46,737,
auf dem Lande . . .	347,769
überhaupt also	394,506.

Von diesen zehn Kreisen gehören Memel und Labiau zum Regierungsbezirk Königsberg: die übrigen acht nebst den Kreisen Goldapp und Darkehmen zum Regierungsbezirk Gumbinnen. Die Zahl der das Litthauische noch als Muttersprache redenden Einwohner des Regierungsbezirks Gumbinnen wird in dem weiter oben schon angeführten neuen Ortschaftsverzeichnisse dieses Regierungsbezirks angegeben zu . . . . . 113,120.

Transport	113,120.
Von der ländlichen Bevölkerung der Kreise Memel und Labiau ist mit Wahrscheinlichkeit die Hälfte hierher gehörig; sie beträgt	33,143
Hiernach wäre die Zahl der litthauisch sprechenden Einwohner Ostpreussens überhaupt noch	146,263

wofür in runder Summe 146,000 anzunehmen sein dürften.

Endlich ist auch im westlichen Theile des preussischen Staats, namentlich im landräthlichen Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Achen, die wallonische Sprache noch in einigen Ortschaften im Munde des Volks. Sie ist eine Mundart des Französischen, jedoch mit Einmischung vieler, demselben ganz fremdartiger Wörter, welche noch Ueberreste eines ganz andern Sprachstammes zu sein scheinen: in Kirchen und Schulen wird die französische Sprache gebraucht. Die Gesammtbevölkerung der wallonischen Ortschaften betrug nach Angabe der Regierung zu Achen im Jahre 1827 noch 9859. Einerseits hat sich die Zahl der Einwohner des Kreises Malmedy seit der Zählung zu Ende des Jahres 1828 bis zum Ende des Jahres 1837 von 26,710 auf 8,192, das ist um etwa 5½ auf 100 vermehrt: andererseits dürfte doch auch die deutsche Sprache schon in Folge der allgemeinen Militärpflichtigkeit mehr in Gebrauch gekommen sein; so dass etwa in runder Summe die Zahl der wallonisch sprechenden Einwohner noch höchstens auf 10,000 anzunehmen sein dürfte.

Hiernach ergiebt sich allerdings mit vieler Unsicherheit die Zahl der Einwohner des preussischen Staats, für welche zu Ende des Jahres 1837 noch eine andere

Sprache als die deutsche, die Sprache des Familienlebens und des täglichen Umgangs war, folgendermaassen:

Dem slavischen Sprachstamme gehörten an, und zwar zunächst der polnischen Sprache: . . . . Einwohner

a) im Grossherzogthume Posen, wo nach vorstehenden Betrachtungen zwei Drittheile der Einwohner für den polnisch sprechenden Theil der Bevölkerung anzunehmen sind. Diese zwei Drittheile betragen nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837 772,406, wofür in runder Zahl anzunehmen sind 772,000

b) in Westpreussen westlich der Weichsel verhalten sich den vorstehenden Betrachtungen zufolge die polnisch sprechenden Einwohner zu der gesammten Bevölkerung beinahe wie zwei zu fünf. Es wurden zu Ende des Jahres 1837 in diesem Landestheile Civil-Einwohner gezählt 336,834; hiervon betragen zwei Fünftheile 134,734, wovon in runder Summe hier nur in Rechnung zu bringen sein dürften 134,000

c) in der Provinz Schlesien und zwar

im Regierungsbezirk Oppeln	494,332
„ „ Breslau	60,000
zusammen	555,332

wofür in runder Summe angesetzt werden 555,000

d) in der Provinz Preussen, ostwärts der Weichsel überhaupt 383,000

zusammen also 1,844,000.

Ausser den vorstehend angegebenen, in verschiedenen Mundarten polnisch sprechenden Einw. bedienten sich noch slavischer Dialekte:

		Einwohner
Transport		1,844,000
a) Kassuben im Regierungsbezirke Köslin in runder Summe . . .	4,000	
b) Mähren im Regierungs-Bezirke Oppeln in runder Zahl . . .	11,500	
c) Böhmen in Schlesien	10,500	
d) Wenden in der Lausitz . . .	76,000	
zusammengenommen		102,000
also überhaupt dem slavischen Sprachstamme angehörig		1,946,000
Litthauisch sprachen in Ostpreussen noch .		146,000
Wallonisch im Regierungsbezirk Achen . .		10,000
Von den am Ende des Jahres 1837 überhaupt gezählten 14,098,125 Einwohnern des preussischen Staats, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchatel, redeten als Muttersprache im Familienleben und täglichen Umgange hiernach eine andere als die deutsche		2,102,000

das ist beinahe drei Zwanzigtheile oder 15 auf 100.

Das Militär ist durchgängig als deutsch redend angenommen worden. Es beziehen sich sämmtliche vorstehende Angaben der Einwohner einzelner landräthlicher Kreise nur auf deren Bevölkerung mit Ausschluss des activen Militärs, und der bei demselben in den Garnisonen lebenden Familien und Hausgenossen.

Ueber das Verhältniss der Anzahl der Meister gegen die Anzahl der Gesellen in den gemeinsten Handwerken. *

Der wohlhabende Handwerkermeister in seiner Werkstätte, umgeben von drei oder vier Gesellen und einem Lehrlinge, ordnend, leitend, nachbessernd, vollendend, überall verständig und kräftig mit eignem Beispiele vorleuchtend; den Tisch, wie die Werkstätte, den Genuss, wie die Arbeit mit seinen jüngern Gehülfen theilend; kein Fabrikherr, der von seinen Söldnern Arbeiten und Entbehrungen fordert, die er nicht mit ihnen theilt; aber auch kein dürftiger Stück- und Flickarbeiter, der einsam bei seinem mühseligen Tagewerke kaum den täglichen Bedarf erwirbt: dass ist das schöne Bild gewerblicher Thätigkeit mit anständiger Häuslichkeit verbunden, welches vorschwebt, wenn wir das Handwerk golden, den mittlern Bürgerstand glücklich preisen. Lassen auch die Gebrechen der menschlichen Natur, und die Unvollkommenheiten der bürgerlichen Gesellschaft nicht erwarten, dass dieser Zustand überall verwirklicht werde: so scheint er doch in unserer Ansicht die Regel, die Fabrik mit zahlreichen Arbeitern darüber, die kleinliche

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 330. vom 28. November 1829.

[illegible] ohne Gehülfen [illegible], nur die Ausw[illegible] [illegible] zu müssen.

Die [illegible] des Handwerkerstandes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] wesentlich auf [illegible] Anzahl von Gehülfen, welche zu jung, um selbst einen Hausstand zu gründen. [illegible] die Haushaltung des Meisters [illegible], [illegible] [illegible] für ihr persönliches Bedürfniss, [illegible] dem [illegible] des Werthes ihrer vereinigten A[illegible] den [illegible] Erwerb erzeugen helfen, wovon der M[illegible] mit seiner Familie auskömmlich lebt. Wäre diese W[illegible] [illegible]heit die Regel: so müsste jedes Gewerk ohng[illegible] eben so viel Lehrlinge und wenigstens drei mal so Gehülfen, als Meister, haben.

Meister, welche stets Gesellen beschäftigen, u[illegible] gutem Rufe stehen, finden keine Schwierigkeit, Lehr[illegible] zu erhalten. Auch werden dreimal so viel Geselle[illegible] Lehrlinge vorhanden sein, wenn die Lehrzeit vier [illegible] Gesellenzeit zwölf Jahre dauert. Dieses Verhältniss sich ganz natürlich, weil die Knaben gewöhnlich mit Anfange des fünfzehnten Lebensjahres in die Lehre tr[illegible] und weil grösstentheils das dreissigste Jahr heranko[illegible] ehe es im bürgerlichen Mittelstande räthlich und anst[illegible] gefunden wird, sich zu verheirathen, und selbstst[illegible] ein Gewerbe anzustellen.

Aber ein gesunder Mann von dreissig Jahren die wahrscheinliche Aussicht, das sechszigste Jah[illegible] überleben, also wenigstens dreissig Jahre lang M[illegible] zu bleiben. Er lehrt in dieser Zeit sieben Leh[illegible] aus, da die Lehrzeit im mittlern Durchschnitte vier [illegible] währt, wenn er auch niemals mehr als einen Leh[illegible] gleichzeitig unterhält. Das ist nicht zu viel, wen[illegible] darauf ankommt, so viel Gesellen anzuziehen, das

deren durchschnittlich drei beständig halten könne. Allein es ist viel zu viel, wenn erwogen wird, dass alle diese Gehülfen nach vollendetem dreissigsten Lebensjahre einen wohlbegründeten Anspruch auf Verheirathung und Anstellung eines selbstständigen Gewerbes haben. Wenn auch theils die Bevölkerung und mit ihr der Verbrauch von Handwerkerarbeiten wächst, theils in den Lehr- und Gesellenjahren einiger Abgang durch Tod oder Veränderung des Lebensplanes Statt findet: so ist doch beides bei weitem unzureichend, die Zahl der nothwendigen jungen Gehülfen so weit zu vermindern, dass nicht um Vieles mehr Ansprüche auf das Meisterrecht erhoben werden, als mit der vorbeschriebenen Wohlhäbigkeit bestehen können. Eine nothwendige Folge hiervon ist, dass die Zahl der Meister in ein ganz anderes Verhältniss gegen die Zahl der Gehülfen kommt, als das vorhin vorausgesetzte. Neben einigen wohlhabenden Meistern, die mit drei oder vier, wo nicht mehr Gehülfen arbeiten, müssen sehr viele bestehen, die gar keinen Gehülfen unterhalten können, weil auf andere Weise diejenigen Gehülfen, deren die wohlhabenden Meister bedürfen, gar nicht unterzubringen sind, wenn sie Jahre erreicht haben, wo der Mensch nach voller Billigkeit einen eignen Herd und einen selbstständigen Erwerb verlangt. Es ist zu viel klar, dass nur etwa halb so viel Gehülfen als Meister sein können, wenn der einzelne Mensch vom vierzehnten bis zum dreissigsten Lebensjahre, also sechzehn Jahre lang, Lehrling und Geselle, und vom dreissigsten bis zum sechzigsten Lebensjahre durchschnittlich, also dreissig Jahre lang, Meister ist. Das bestätigt auch ganz genau die Erfahrung. Nach der zu Ende des Jahres 1822 aufgenommenen Gewerbstabelle hatte der ganze preussische Staat an nahrungtreibenden Handwerkern:

	Meister, zünftig und unzünftig	Gehülfen, an Gesellen und Lehrlingen	Es kamen auf 100 Meister Gehülfen
Bäcker	21,708	7,559	35
Fleischer	15,654	5,344	34
Schneider	53,791	22,022	41
Schuster und Pantoffelmacher	64,419	32,968	51
Tischler	23,066	16,615	72
Grob- oder Huf- und Waffen-Schmiede .	29,933	12,913	43
Schlosser und Kleinschmiede aller Art .	15,068	11,151	74
Töpfer und Ofenfabrikanten	4,981	3,831	77
Rade- und Stellmacher	13,148	4,040	31
Böttcher u. Kleinbinder	11,715	4,435	38
Seiler	3,235	1,729	53
Riemer und Sattler .	5,976	3,006	50
Gerber u. Lederbereiter aller Art	5,329	4,279	80
Zusammen .	268,023	129,892	48

Wider die Regel, wornach die Städte der Sitz der Handwerke sind, lebte mehr als die Hälfte der hier benannten Handwerkermeister auf dem Lande. Es waren nehmlich unter den

	bei überhaupt Meistern	Landmeister	also unter hundert
Grobschmieden . .	29,933	24,964	83
Rade- u. Stellmachern	13,148	9,904	75
Schneidern	53,791	31,977	59
Schlossern	15,068	7,810	52
Böttchern	11,715	5,766	49
Latus . . .	123,655	80,421	—

	bei überhaupt Meistern	Landmeister	also unter hundert
Transport	123,655	80,421	—
Tischlern	23,066	11,105	48
Bäckern	21,708	10,384	48
Fleischern	15,654	6,481	41
Schustern	64,419	26,555	41
Riemern und Sattlern	5,976	2,012	34
Töpfern und Ofenfabrikanten	4,981	1,366	27
Gerbern	5,329	1,249	23
Seilern	3,235	539	17
Zusammen .	268,023	140,112	52.

Diese Landmeister hatten im Durchschnitte nur wenig Gehülfen: doppelt so gross war schon verhältnissmässig die Zahl der Gehülfen in den kleinen und mittlern Städten, und wiederum verhältnissmässig doppelt so gross in den 39 ansehnlichsten Städten der preussischen Lande, die weiterhin einzeln benannt werden sollen.

Es hatten nehmlich in vorstehend benannten Handwerken

	Meister	Gehülfen	also auf hundert Meister Gehülfen
die ansehnlichsten Städte	31,687	37,177	117
alle übrigen Städte . .	96,224	55,959	58
das Land in Flecken und Dörfern . . .	140,112	36,756	26
Zusammen . .	268,023	129,892	48

Von den Landmeistern arbeitet also offenbar der bei weitem grösste Theil ganz ohne Gehülfen: denn die Zahl aller Gehülfen auf dem Lande beträgt wenig über ein Viertheil der Zahl aller Landmeister. Es kann daher

die vorhin bezeichnete wohlhäbige Stellung eines Handwerkermeisters in einer wohlbesetzten Werkstätte auf dem Lande nur in äusserst seltenen Fällen stattfinden: indessen hilft der Besitz eines Kartoffelgartens und einer Kuh bei einfacher Lebensweise die Familie ernähren; und die Landhandwerker sind deshalb wahrscheinlich nicht die dürftigsten unter ihren Genossen.

In den mittlern und kleinen Städten wird vornehmlich über die Vermehrung der Landhandwerker geklagt. Es ist aber nicht abzusehen, dass diese Städte dabei gewinnen könnten, wenn die Landmeister auch dahin zögen, wo sie jedenfalls weniger Gelegenheit finden, ihren Unterhalt zu erleichtern. Darauf geht aber auch eigentlich der Wunsch nicht; sondern darauf, dass diese Landmeister verschwänden, ohne die Zahl der Stadtmeister zu vermehren. Dann würden die letztern allerdings mehr Arbeit haben, folglich mehr Gehülfen halten, und also mehr erwerben können. Wo jedoch diese Mehrzahl von Gehülfen bleiben soll, wenn sie endlich auch einen eignen Heerd verlangt, ergiebt sich aus solchen Vorschlägen zur Aufhülfe der Gewerbe nicht. Alte Gesellen sind überhaupt nicht beliebt, wo die Werkstätte nicht so gross ist, dass sie gewissermaassen als Unteraufseher dienen: noch weniger annehmlich scheinen verheirathete Gesellen; der übliche Lohn ist auch nur auf den Unterhalt junger lediger Leute berechnet.

Aber gegründet ist es gleichwohl, dass auch in den kleinen und mittlern Städten die Zahl der Meister sehr beträchtlich sein muss, die in armseligen Umständen leben. Denn auch hier kommen nur 58 Gehülfen auf 100 Meister; das ist, der grösste Theil der Meister muss noch immer ohne Gehülfen arbeiten, und die Zahl der

wohlhabenden Meister, die beständig einige Gehülfen beschäftigen, kann nur gering sein.

Selbst die ansehnlichsten Städte haben im Durchschnitte auf 100 Meister nur 117 Gehülfen; das ist noch nicht die Hälfte der Gehülfen, welche vorhanden sein müssten, wenn nur zwei Drittheile der Meister wohlhabend sein sollten.

Es giebt Gewerbe, worin der Gehülfe nur in dem Verhältnisse des Gesindes oder der Tagelöhner steht, und in der Regel gar keinen Anspruch darauf macht Herr oder Meister zu werden. In dieser Lage befindet sich beispielsweise die Brauerei, das Branntweinbrennen, das Frachtfuhrwerk. In andern Gewerben steht der Gehülfe zwar höher: allein nur diejenigen, welchen es möglich ist, einen besonderen Grad von Ausbildung zu erwerben, suchen das Meisterrecht: der grössere Theil verzichtet darauf, bleibt auf einer niedern Bildungsstufe lebenslang Gehülfe, heirathet als solcher, und erhält einen Lohn, wobei er auch eine arbeitssame und mässige Familie wohl unterhalten kann. In dieser Stellung sind beispielsweise die Zimmerleute und Maurer, wo nur der Geselle, welcher neben wohlerlernter Handarbeit auch neue Gebäude anzugeben, Risse und Anschläge zu machen, und ganze Bauten zu leiten versteht, auf das Meisterrecht Anspruch machen kann.

In beiden Fällen hat eine Vermehrung der Gehülfen keinesweges auch eine Vermehrung der Herrn und Meister zur Folge. Der Gewerbebetrieb zertheilt sich in der Regel nicht über die Gränzen, worin er noch zweckmässig geführt werden kann, und die Unternehmer desselben sind grösstentheils wohlhabend.

Aber bei den vorbenannten Handwerken, die keinen ansässigen verheiratheten Gehülfenstand haben, und die

Jeder nur in der Absicht lernt, dereinst selbst Meister zu werden, liegt ein offenbarer Widerspruch in der Forderung, dass auch nur der grössere Theil der Meister wohlhabend sein solle. Dieses wäre nur möglich, wenn der grösste Theil der Gehülfen zu einer andern Beschäftigung überginge, wenn er das Alter erreicht hätte, worin er nach Vernunft und Billigkeit einen festen Wohnsitz und einen eignen Hausstand verlangen kann.

Die Reichswerbung der früheren Zeiten bestand grösstentheils aus Handwerksburschen; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie sehr wesentlich beitrug, die Anzahl der Gesellen zu mindern, ehe sie das Meisterrecht in Anspruch nehmen konnten.

Das Bedürfniss, alternde Gesellen unterzubringen, muss fühlbarer werden, seitdem eine edlere Organisation des Militärs diesen Ausweg verschlossen hat. Die Verlegenheit, welche daraus entsteht, dass Leute in den Jugendjahren als Gehülfen gebraucht werden, ohne ihnen einen sichern Erwerb für das spätere Leben anzuweisen, hat mit der Auflösung oder Befestigung des Zunftverbandes nichts gemein. Das Missverhältniss zwischen der Anzahl der Meister und der Gehülfen herrscht eben so wohl in denjenigen Provinzen, wo der Zunftverband längst gänzlich aufgehoben worden, als in denen, wo er noch grösstentheils besteht. Von den vorstehend benannten Handwerken

hatten die Provinzen des preussischen Staats:	bei einer Einwohnerzahl von:	Meister zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100,000 Einwohner Mstr.	Geh.
Ost- und Westpreussen	2,008,361	32,690	14,121	163	70
Posen	1,064,506	17,829	6,382	167	60
Brandenburg u. Pommern	2,416,434	49,538	31,459	205	130
Schlesien	2,396,551	50,362	19,675	210	82
Sachsen	1,409,388	35,978	17,772	255	126
Westphalen u. Rheinprov.	3,430,870	81,626	40,483	238	118
Im ganzen Staate . .	12,726,110	268,023	129,892	211	102.

Hier sind eben so wohl in der Provinz Sachsen, als in Westphalen und in der Rheinprovinz, noch nicht ganz halb so viel Gehülfen als Meister bei denselben Handwerkern; obwohl ihre Lage in Bezug auf Zunftverhältnisse sehr verschieden ist. Dagegen ist das Verhältniss der Zahl der Meister zu der Zahl der Gehülfen ganz ein anderes in Brandenburg und Pommern einerseits, und in Schlesien andererseits, obwohl die Gewerbsverfassung in beiden Provinzen seit dem Jahre 1810 vollkommen gleich ist. Aber in Schlesien wohnt nur ein Fünftheil, in Brandenburg und Pommern mehr als drei Achttheile der Einwohner in den Städten; jenes hat schon deshalb viel mehr Landhandwerker-Meister als diese, und eben deswegen verhältnissmässig weniger Gehülfen.

In Bezug auf die städtischen und ländlichen Bevölkerungs-Verhältnisse ergiebt sich in Rücksicht der vorbenannten Handwerker nach Verschiedenheit der Provinzen übersichtlich Folgendes:

Es hatten nachstehende Landestheile, die Städte	bei einer Einwohnerzahl von	Meister zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100,000 Einwohner Mstr.	Geh.
1. Königsberg . .	76,941				
2. Danzig	61,902				
3. Elbing	19,860				
4. Thorn	13,773				
Latus	172,476				

Es hatten nachstehende Landestheile, die Städte	bei einer Einwohnerzahl von	Meister zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100,000 Einwohner Mstr.	Geh.
Transport . . .	172,476				
5. Tilsit	11,665				
6. Memel	8,833	183,974	4,252	5,641	231	307
7. Posen	28,484	713	961	250	338
8. Berlin	236,830	5,528	8,383	233	354
9. Potsdam	32,345				
10. Stettin	31,961				
11. Frankfurt . . .	21,972				
12. Stralsund . . .	17,174				
13. Brandenburg .	14,995	118,447	2,984	3,692	252	312
14. Breslau	90,090				
15. Gross-Glogau.	14,593				
16. Brieg	11,371				
17. Görlitz	10,981				
18. Liegnitz	10,854				
19. Grünberg . . .	9,049	146,938	4,100	4,330	279	295
20. Magdeburg ohne Neustadt u. s. w.	44,049				
21. Halle	25,982				
22. Erfurt	25,127				
23. Halberstadt . .	16,512				
24. Quedlinburg. .	12,539				
25. Burg.	12,475				
26. Mühlhausen . .	11,387				
27. Naumburg a. d. S.	10,803				
28. Nordhausen . .	10,515	169,389	5,775	5,572	341	329
29. Köln mit Deuz	64,499				
30. Elberfeld mit Barmen	54,345				
31. Achen	36,809				
32. Düsseldorf. . .	23,679				
33. Münster	21,046				
34. Koblenz mit Ehrenbreitenstein	18,278				
35. Krefeld	17,976				
36. Trier	15,998				
Latus	252,630				

Es hatten nachstehende Landestheile, die Städte	bei einer Einwohnerzahl von	Meister zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100,000 Einwohner Mstr.	Geh.
Transport . . .	252,630				
37. Wesel	13,218				
38. Bonn	12,250				
39. Eupen	10,677	288,775	8,335	8,598	289	298
alle übrigen Städte der Provinzen Ost- u. Westpreussen		268,170	12,418	6,665	463	249
Posen		260,463	12,508	4,892	480	188
Brandenburg und Pommern		553,964	23,714	15,277	428	276
Schlesien		336,930	15,423	8,889	458	264
Sachsen		339,145	15,173	8,741	447	258
Westphalen u. Rheinprovinz		435,924	16,988	11,495	390	264
also in sämmtlichen Städten des preussischen Staats . .		3,367,433	127,911	93,136	380	277

Es hatten nachstehende Landestheile:	bei einer Einwohnerzahl von	Meister zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100,000 Einwohner Mstr.	Geh.
sämmtliche Städte d. preussischen Staats	3,367,433	127,911	93,136	380	277
die Flecken und Dörfer in den Provinzen:					
Ost- und Westpreussen . .	1,556,217	16,020	1,815	103	12
Posen	775,559	4,608	529	59	7
Brandenburg und Pommern	1,507,193	17,312	4,107	115	27
Schlesien	1,912,683	30,839	6,456	161	34
Sachsen	900,854	15,030	3,459	167	38
Westphalen u. Rheinprovinz	2,706,171	56,303	20,390	208	75.
Der ganze Staat	12,726,110	268,023	129,892	211	102
und zwar insbesondere die 39 vorbenannten Städte.	1,172,837	31,687	37,177	270	317
alle übrigen Städte	2,194,596	96,224	55,959	438	255.
Das Land in Flecken und Dörfern	9,358,677	140,112	36,756	150	39

Die Besatzungen der Städte und überhaupt alle Militärpersonen sind in der angegebenen Einwohnerzahl mit begriffen. In den östlichen und mittlern Provinzen entscheidet die Verfassung, welchen Ortschaften Stadtrechte

zukommen; in Westphalen und der Rheinprovinz reicht dieses Kennzeichen nicht aus, und es sind daher die Ortschaften vierter Gewerbsteuer-Klasse zum Lande, alle übrigen aber zu den Städten gerechnet worden.

Die grösste Zahl von Handwerkermeistern haben hiernach im Verhältnisse ihrer Volkszahl die mittlern und kleinen, nicht aber die grössern Städte; jene nehmlich 438, diese nur 270 auf jedes Hunderttausend der Einwohner. Zwar haben die grossen Städte verhältnissmässig mehr Gehülfen, aber bei weitem nicht genug, um jenen Unterschied auszugleichen. Es kommen nehmlich an Meistern und Gehülfen zusammengenommen auf jedes Hunderttausend der Einwohner in den 39 ansehnlichsten Städten 587, in allen übrigen Städten aber 693. — Demohngeachtet braucht die gleiche Menschenzahl in den grossen Städten gewiss viel mehr Handwerkerarbeit, als in den mittlern und kleinen: und diese Wahrnehmung beweist daher nur, wie sehr viel weniger auch Handwerkerarbeit erzeugt, wenn sie mit geringerem Verlage und Kunstfleisse, in kleine Antheile zerstückelt, betrieben wird. Allerdings verlegen die städtischen Handwerker auch zum Theil die Flecken und Dörfer, überhaupt die ländliche Umgegend mit ihrer Arbeit. Das thun aber die Handwerker eben so wohl in grossen, als in mittlern und kleinen Städten. Allerdings kommt viele kleinstädtische Töpfer-, Böttcher- und Schuhmacher-, auch wohl andere Handwerkerarbeit auf die grossstädtischen Jahrmärkte: aber es geht auch das ganze Jahr hindurch viel grossstädtische Handwerkerarbeit in die kleinern und mittlern Städte und theils auch auf das Land in entferntere Gegenden.

Je wohlhabender die Provinzen sind, desto mehr haben die Landhandwerker im Verhältnisse ihrer länd-

lichen Bevölkerung. Es kamen an Meistern und Gehülfen zusammengenommen auf jedes Hunderttausend der ländlichen Bevölkerung

in Westphalen und der Rheinprovinz	283	Landhandwerker,
in Sachsen	205	„
in Schlesien	195	„
in Brandenburg und Pommern .	132	„
in Ost- und Westpreussen . .	115	„
in der Provinz Posen	62	„

Auch halten die Landmeister in fast gleichen Verhältnissen mehr Gehülfen, das ist, betreiben ihr Gewerbe in grösserem Umfange. Es kamen nehmlich auf jedes Hundert Landmeister Gehülfen

in Westphalen und der Rheinprovinz	36,
in Brandenburg und Pommern	24,
in Sachsen	23,
in Schlesien	21,
in Ost- und Westpreussen	11,
in der Provinz Posen	11.

Unstreitig wirken hierbei auch andere Verhältnisse mit, aber die Wohlhabenheit des Landmannes scheint doch das überwiegendste zu sein. Wie sehr auch seit Jahrhunderten die Städte bemüht waren, sich den Alleinbesitz der Handwerke zu erhalten, und wie nachdrücklich sie das Steuer-Interesse auch hierin unterstützte, so fanden Grundherrn und Gemeinden auf dem Lande doch immer Vorwände und Mittel, Handwerker aufzunehmen und zu schützen, sobald sie wohlhabend genug wurden, Handwerkerarbeit in reicherem Maasse zu bedürfen. Auch wo der strengste Städtezwang herrschte, wohnten längst viele Handwerker, zum Theil im Verborgenen, auf dem Lande, wenn dasselbe volkreich und wohlhabend war.

Die grosse Zahl von Landhandwerkern, welche die preussische Regierung im Jahre 1742 in Schlesien, und im Jahre 1815 im Herzogthum Sachsen und in Schwedisch-Pommern vorfand, bestätigt diesen Satz vollkommen. Auch entgeht keinesweges den Städten alle diejenige Arbeit, welche Landhandwerker verfertigen: ein grosser Theil derselben würde gar nicht verlangt werden, wenn er nicht so bequem und wohlfeil beschafft werden könnte, als es dem Landhandwerker möglich ist. Die Vertheilung der Landhandwerker in Flecken und Dörfern ist ein Bildungsmittel für die grosse Masse des Volks, die auf dem Lande lebt, indem sie die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche die wachsende Kultur erfindet, aus dem städtischen Leben in das ländliche überträgt, wohin dieselben sonst nur spät und spärlich gelangen würden. Ein zahlreicher Handwerkerstand auf dem Lande vermehrt endlich selbst den Verbrauch von städtischer Handwerkerarbeit, da er so vieler Werkzeuge und Zuthaten bedarf, und an nicht wenige persönliche Genüsse gewöhnt ist, die nur aus den Werkstätten und Läden der Städte entnommen werden können. Ueberhaupt aber kann das wahrhaft städtische in wohlbesetzten Werkstätten betriebene Handwerk nur darin eine sichere Begründung finden, dass seine zahlreichen Gehülfen nicht in der unbedingten Nothwendigkeit bleiben, auch ohne hinreichende Kundschaft und Verlag städtische Meister zu werden, wenn die Jahre herankommen, worin sie nach Vernunft und Billigkeit einen eignen Hausstand verlangen. Das Land kann Viele aufnehmen, und bei seiner wohlfeilern Lebensweise mit kleinerem Erwerbe hinreichend nähren, die in den Städten nach wenig in schmählicher Dürftigkeit verlebten Jahren nur die Zahl der Almosenempfänger und

Hospitaliten vermehrt hätten. Will und kann der städtische Handwerker auch fernerhin der wohlfeilen Hülfe junger unverehelichter Gesellen nicht entbehren; will und kann der wohlhabende Bürger sich nicht mit der lebenslänglichen Versorgung derer befassen, deren Jugendkräften er zunächst seinen höheren Erwerb verdankt, soll endlich das Gewerbe selbst gegen die widernatürliche Zersplitterung bewahrt werden, die aus der Verlegenheit, alternden Gesellen ein Unterkommen zu verschaffen, entsteht: so wird es das Interesse der städtischen Handwerker und Gemeinen selbst erfordern, dass die Ansiedelung der Handwerker in Flecken und Dörfern durch keine Beschränkung verkümmert werde.

Diese Betrachtungen beziehen sich nur allein auf die vorbenannten Gewerbe. Es sind die zahlreichen Klassen der Weber, als Tuchmacher, Raschmacher, Leinen-, Baumwollen-, Seiden-Weber und Strumpfwirker ganz übergangen; weil bei ihnen ein durchaus anderes Verhältniss statt findet. Der Webermeister wird entweder selbst ein Fabrikherr, der eine beträchtliche Anzahl Stühle beschäftigt; oder er wird der Lohnarbeiter eines Fabrikherrn in mannigfaltigen Abstufungen der Abhängigkeit; der mittlere Zustand eines selbstständigen wohlhabenden Handwerkers passt nicht mehr zu dem gegenwärtigen Zustande der Weberei, die nur als Fabrikgewerbe noch preiswürdige Waaren erzeugen kann.

Es haben aber auch die Zimmerleute und Maurer wegen der gänzlich abweichenden Verhältnisse hier übergangen werden müssen. Diese Handwerke haben nicht nur, wie bereits vorhin erwähnt worden, einen ansässigen verheiratheten Gesellenstand, sondern selbst der Lehrling ist bei ihnen schon ein Lohnarbeiter, und tritt in der

Regel nicht in das häusliche Verhältniss mit der Familie des Meisters.

Auch die Gewerbe, die mittelst Mühlenwerken betrieben werden, sind wegen ihrer abweichenden Stellung übergangen worden: indem das Meisterrecht hier nur von denen erworben wird, welche sich in den Besitz eines so beträchtlichen Grundstückes, als eine Mühle gewöhnlich ist, setzen können, oder doch wenigstens als Disponenten dabei angestellt sind.

Endlich sind auch diejenigen Handwerker und theils mechanischen Künstler übergangen worden, welche, viel weniger zahlreich als die vorbenannten, mehrentheils nur in grossen und mittleren Städten ihr Gewerbe betrieben; wie beispielsweise Mechanici, Uhrmacher, Goldschmiede, Kupferschmiede, Gürtler, Zinngiesser, Gelbgiesser, Klempner, Drechsler, Kammmacher, Bürstenbinder u. s. w.

Die Gewerbetabelle, welche von drei zu drei Jahren in den preussischen Staaten aufgenommen wird, giebt auch nur die Zahl der Weberstühle und der Mühlen, nicht aber auch die Zahl der damit beschäftigten Meister und Gehülfen. Von vielen minder zahlreichen Gewerben enthält sie nur die Zahl der Meister allein. Es hätte daher auch schon aus diesem Grunde die vorstehend aufgestellte Ansicht nicht auf gleiche Weise allgemein durchgeführt werden können.

Ueber die Städteordnung, veranlasst durch die Berathungen über die verbesserte Städteordnung von 1831.*

Das Bewusstsein, nach eigenem besten Wissen und Vermögen die eigene Wohlfahrt zu bereiten, das Gedeihen theurer Bluts- und Gemüthsfreunde zu fördern, und das Glück einer tüchtigen Nachkommenschaft zu gründen, begabt mit wunderbarer Kraft Geister und Herzen, die stumpf und erstorben scheinen, wo für Bedürfnisse, die nur der Mangel an allgemeiner Bildung ihnen als fremd oder eitel darstellt, ihre Verwendung und Thätigkeit aufgerufen wird. Dem beschränkten Blicke der Mehrheit wird aber eine Angelegenheit sehr viel leichter eine persönliche, wenn sie als besondere Angelegenheit einer Korporation erscheint, als wenn sie nur als allgemeine Angelegenheit der Gesammtmasse eines grossen Staats die Theilnahme der Einzelnen anspricht. Hierauf beruht die Nothwendigkeit, die Mitglieder des Staatsverbandes in Korporationen zu vertheilen, und den allgemeinen Staatsbedürfnissen möglichst die Form besonderer Bedürfnisse dieser Korporationen zu geben.

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 55. vom 24. Februar 1831.

Allein die Korporationen verfolgen neben solchen Zwecken, die nur ihre besonderen scheinen, in der Regel auch solche, die wirklich nur ihre besonderen sind; und gerathen dabei nur zu leicht auf den Abweg, ihrer Wirksamkeit für solche besondere Zwecke eine Richtung und Ausdehnung zu geben, worin sie gemeinschädlich wird. Zwar bereitet jede Korporation, die ihr besonderes Interesse dem allgemeinen nicht unterordnet, sondern entgegenstellt, sicherlich ihr eigenes Grab: aber es kann dennoch von ihr, selbst in guter Meinung, sehr viel Verderbliches gestiftet, und sehr viel Wohlthätiges gehindert werden, bis sie endlich, mit ihren guten Eigenschaften und mit ihren bösen, unter Leid und Reue in dies selbst bereitete Grab versinkt. Deshalb ist es nothwendig zum Heile der Welt, wie der Einzelnen, dass die Regierungen frühe den Ausbrüchen der Selbstsucht des Korporationsgeistes wehren. Im Allgemeinen liegen die Mittel dazu in ihrer Stellung, welche sie, hoch erhaben über jedem einzelnen Interesse stehend, dessen Verhältniss zur allgemeinen Wohlfahrt unbefangen wägen und würdigen lässt. Aber Verbindungen, welche nicht durch einen leicht übersehbaren Raum, selbst zuweilen nicht durch die Gränzen eines Staats beschränkt sind, entziehen sich nur zu leicht, wo nicht einer vollständigen Uebersicht ihrer Wirksamkeit, so doch einem erfolgreichen Einflusse der Regierungen auf dieselbe. Das erkannten schon die deutschen Reichsstände, als sie den Missbräuchen der Zünfte steuern wollten, und der bekannte Reichstagsabschluss vom Jahre 1731 geht zunächst darauf aus, Zünfte, welche durch das Institut des wandernden Gesellenstandes, so weit die deutsche Zunge reicht, von Reval bis Basel, zusammenhangen, in vereinzelte städtische Gewerke, in blosse Unterabtheilungen

der Stadtgemeinen aufzulösen. Weil das nicht folgerecht durchgeführt wurde, ward die beabsichtigte Reform verfehlt. Aehnliches von anderen Korporationen nachzuweisen, welche, überall wurzelnd, sich der leitenden und bessernden Hand der Regierungen entziehen, liegt ausser den Gränzen dieses Aufsatzes.

Korporationen, deren Wesen eben in der Beschränkung auf einen bestimmten, im Verhältniss zum ganzen Staate nur sehr mässigen Raum beruht, gewähren den zwiefachen Vortheil, dass sie den Einzelnen durch ein sinnlich leicht erkennbares Band, das Zusammenleben auf dem gleichen Boden, fester an sich ziehen; und dass sie der Oberaufsicht der Regierungen in einem Maasse offen liegen, wobei mit einiger Aufmerksamkeit und Kraft gemeinschädlichen Verirrungen des Korporationsgeistes unfehlbar frühe und wirksam vorgebeugt werden kann. Darin liegt die Möglichkeit, Ortsgemeinen vor allen anderen Korporationen einen hohen Grad von Selbstständigkeit zu gestatten, ohne zu befürchten, dass die Gesammtkraft des Staats in einzelnen Interessen zersplittert, oder das Ansehn der Regierungen durch den Eigenwillen der Ortsbehörden verdunkelt werde. Vielmehr wird eben eine solche Selbstständigkeit der Ortsgemeinen in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die dauerhafteste und umfassendste Grundlage der Macht der Staaten und ihrer Regierungen werden. Einerseits ist nehmlich die Beschaffenheit der öffentlichen Anstalten für die Sicherheit, Erleichterung und Annehmlichkeit des Lebens, und die Stufe der Ausbildung und Vollkommenheit, worauf sie erhoben werden können, dergestalt zunächst abhängig von örtlichen Verhältnissen, dass es höchst zweckmässig erscheint, die Fürsorge deshalb den Ortsgemeinen zu übertragen. Indem ihrer

Einsicht und Thätigkeit die Wahl und der Gebrauch der Mittel anheim gegeben wird, wodurch dem Bedürfnisse der Gemeineglieder in dieser Beziehung am besten abgeholfen werden kann, verwandelt sich andrerseits das allgemeine Interesse an der Vollkommenheit dieser Anstalten in ein örtliches, und bei freier gemeinschaftlicher Berathung darüber selbst persönliches; hierdurch werden die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung zugleich Gegenstände der allgemeinen Theilnahme und der persönlichen Sorgfalt der Einzelnen. Nirgend wird williger, nirgend reichlicher am Altare des Vaterlandes geopfert, als in Gemeineangelegenheiten, wo die Nothwendigkeit, die Wohlthätigkeit, die Zweckmässigkeit der Verwendung Jedem einleuchtet, weil sie in der Gemeineversammlung berathen und beschlossen ist. Es erscheint fast unglaublich, welchen Aufwand an Naturalien und Baarschaften, welche Thätigkeit in persönlichen Diensten, welche Beharrlichkeit im Ertragen grosser Entbehrungen sich selbst arme und kleine Gemeinen freiwillig aufgelegt haben, wenn es galt, einem innigst empfundenen Bedürfnisse zu genügen. Nicht dass eben alle Wirksamkeit der Regierungen dadurch überflüssig würde: es wird immer Bedürfnisse geben, die auch da befriedigt werden müssen, wo die Kräfte der Ortsgemeinen nicht ausreichen; und es wird nicht überall eine Bildungsstufe erlangt sein, worauf kein Unverstand mehr Belehrung, keine Lässigkeit mehr Antrieb bedürfte. Indem aber die Wirksamkeit der Regierungen sich auf diese Ausnahmefälle beschränkt, wird im Ganzen durch die Kräfte, welche die Selbstständigkeit der Ortsgemeinen bei ihrer Verwaltung ins Leben ruft, sehr viel mehr zur allgemeinen Wohlfahrt geschaffen werden, als jemals möglich wäre, wenn die Gemeinen sich nur leidend verhielten, und durch

Regierungsanstalten allein für diejenigen Bedürfnisse gesorgt werden sollte, welche der öffentlichen Theilnahme harren.

Wenn ohngeachtet dieser klaren Gründe den Ortsgemeinen die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten bisher nicht überall hat übertragen werden wollen, so scheinen hauptsächlich zwei Bedenken Anstand dawider erregt zu haben: nehmlich theils die Dürftigkeit vieler Gemeinen an Bildung und Vermögen, theils ihre zur Zeit bestehende Abhängigkeit von oberherrlicher Verwaltung.

Die Ortschafts-Verzeichnisse, welche sämmtliche Provinzial-Regierungen des preussischen Staates für ihre Bezirke bekannt gemacht haben, weisen eine sehr grosse Anzahl einzelner Ortschaften nach, die weniger als einhundert, zuweilen selbst weniger als funfzig Einwohner haben. Sollen die Bewohner jeder einzelnen Ortschaft eine besondere Ortsgemeine bilden; so wird es offenbar unmöglich, Anstalten für den Elementar-Unterricht, für die Armenpflege, selbst nur für die Sicherung gegen Einbrüche und Brandschäden, in einiger Zweckmässigkeit von ihnen zu erwarten; und es wird selbst zweifelhaft, ob irgend einem achtbaren Mitgliede einer so kleinen Gemeine diejenigen Elementar-Kenntnisse beiwohnen, welche die Führung des Vorsteheramtes mindestens doch erfordert. Indessen ist eine Nothwendigkeit, dass die Bewohner jener Ortschaft eine besondere selbstständige Ortsgemeine bilden, keinesweges erweislich. Die Gesammtheit von Wohngebäuden, welche der Sprachgebrauch mit der Benennung „Ortschaft“ belegt, liegt zuweilen so zerstreut, dass die Benutzung gemeinsamer Anstalten dadurch erheblich erschwert wird. Ganze Gegenden haben gar keine Dörfer, sondern jeder Bauerhof liegt

abgesondert, unmittelbar umgeben von seinen Ländereien. Zuweilen tragen mehre Häusergruppen durch zwischenliegende Felder oder Weideplätze selbst halbe und ganze Viertelmeilen weit getrennt, dennoch einen gemeinschaftlichen Namen und gelten für eine Ortschaft. In Gebirgen sind häufig Meilen lange Thäler mit einer doppelten Reihe von Wohnhäusern bebaut, die oft nur kaum durch Höfe und Gärten getrennt werden, und eine fortlaufende Dorfstrasse bilden, die bald für ein einziges Dorf, bald für mehre aneinanderstossende Dorfschaften geachtet wird, je nachdem sie einen einzigen Gemeine-Verband bildet und einen gemeinschaftlichen Namen trägt, oder nach Verschiedenheit der Grundherrschaft, des Gemeine-Verbandes und des Namens in Abschnitte zerlegt ist. Umgekehrt sind auch dichte Häusermassen, die sich unmittelbar berühren, durch herkömmliche Verfassung und Benennung in verschiedene Ortschaften getrennt, während Alles längst verschwunden ist, oder wenigstens leicht abgestellt werden könnte, was ihrer Verbindung zu einer einzigen Ortschaft entgegensteht. So schwankend ist überhaupt der Begriff einer Ortschaft.

Für die Vollkommenheit der öffentlichen örtlichen Anstalten giebt es überall keine andere Gränze, als die Mittel, wodurch dieselben errichtet und unterhalten werden können. Je grösser die Masse von geistigen und körperlichen Kräften ist, welche zu einer Ortsgemeine verbunden sind, um desto vollkommener können solche Anstalten sein. In dieser Beziehung sind die dringendsten Gründe vorhanden, die möglichst grösste Zahl gebildeter und wohlhabender Familien zu einer Ortsgemeine zu vereinigen, und nur allein das räumliche Verhältniss begründet hier eine allgemeine Beschränkung. Die Mitglieder einer Gemeine müssen einander so nahe

wohnen, dass sie sämmtlich der Wohlthat solcher gemeinschaftlichen Anstalten für die Sicherheit, Erleichterung und Annehmlichkeit des Lebens theilhaftig werden können, deren Wirksamkeit durch ihren Zweck selbst auf einen bestimmten Raum beschränkt ist. Eine gemeinschaftliche Elementarschule kann nur für eine Gesammtheit von Familien errichtet werden, deren sechs- oder siebenjährige Kinder die Entfernung des Schulgebäudes nicht abhält, sie täglich in jeder Jahreszeit zu besuchen. Jede Ortsgemeine sollte wenigstens eine gute Elementarschule unterhalten können. Dies giebt ein Maass für das Kleinste in dieser Beziehung: aber ein Maass für das Grösste hierin lässt sich nicht auf gleiche Weise feststellen. Elementarschulen mit mehren Klassen für die verschiedenen Alter und Fortschritte, abgesonderte Knaben- uud Mädchen-Schulen, nähere Schulen für einzelne Ortstheile, höhere Unterrichtsanstalten für die gebildeten Stände, Spezialschulen für besondere Gewerbe, werden in steigender Vollkommenheit sich entwickelnd, wie die Masse von Wohlhabenheit und Bildung steigt, welche sich zu deren Gründung und Unterhaltung vereinigt. Aehnliches gilt für öffentliche Anstalten jeder Art.

Solche Betrachtungen haben schon längst die Vereinigung von Ortsgemeinen herbeigeführt, deren bewohnte Räume sich berührten.

Berlin hat Köln an der Spree, Friedrichswerder und die Friedrichsstadt mit sich verbunden. Mit der Altstadt Königsberg ist der Kneiphof und der Löbenicht zu einer Stadtgemeine verwachsen. In neuern Zeiten ist Glaucha und Neumarkt mit Halle, St. Johann mit Saarbrück vereinigt worden. Wiefern es räthlich sein kann, Ehrenbreitenstein von Koblenz, Deutz von Köln, Barmen von Elberfeld noch ferner getrennt zu erhalten, ist hier nicht

zu erörtern: die Vereinigung unter der gleichen Landesherrschaft und unter gleicher Verfassung wird jedenfalls frühe oder spät die Spuren der politischen und poleizeilichen Verhältnisse verlöschen, welche sie bisher getrennt erhielten. In den mittleren und östlichen Provinzen des preussischen Staats hat die Verschiedenheit der Gewerbsberechtigungen und der Abgabenverfassung die Vereinigung der Gemeinen, welche Stadtrechte hatten, mit den Landgemeinen verhindert. Diese Verschiedenheit ist in dem grössten Theile derselben bereits aufgehoben: allein die Folgen der langen Absonderung dauern fort; und nur eine sachkundige und vielseitige Erwägung der eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse kann entscheiden, wiefern demohngeachtet eine Vereinigung benachbarter Ortschaften zu einer Ortsgemeine überwiegende Vortheile darbieten werden.

Die Verschiedenheit der Grundherrschaft hat der Erfahrung nach die Vereinigung zu einer Ortsgemeine nicht unbedingt verhindert. Es giebt eine grosse Anzahl von Dorfgemeinen, deren Mitglieder theils zur Domaine, und theils zu Ritter-, Stiftungs- und Kämmerei-Gütern gehören, oder worin unbeschadet des Gemeineverbandes verschiedenen Privatgutsbesitzern grundherrliche Rechte über die einzelnen Bauerhöfe zustehen. Besitzt doch zuweilen ein und derselbe Bauer Grundstücke, welche verschiedenen Grundherrn unterworfen sind. Demungeachtet ist nicht zu verkennen, dass eine solche Vermischung der Grundherrlichkeit die Verwaltung der örtlichen Gemeineangelegenheiten erschwert, und dass die Verschiedenheit der Grundherrschaft wenigstens Bedenken wider die Vereinigung mehrer Ortschaften zu einer gemischten Ortsgemeine veranlasst. Jedenfalls sind indess die Vortheile grosser Gemeindeverbände so sehr einleuchtend,

dass die Gesetzgebung im Allgemeinen dieselbe nur begünstigen kann, wenn auch die Rücksicht auf örtliche Verhältnisse sie abhält, Vereinigen aller kleinen Ortsgemeinden unbedingt zu gebieten.

In den westlichen Provinzen hat eine fremde Gesetzgebung seit beinahe der Dauer einer Generation den gewerblichen und polizeilichen und Steuer-Unterschied gänzlich, auch die grundherrlichen Rechte mehr oder minder vollständig aufgehoben, und die Bildung ansehnlicher Ortsgemeinen unter der Benennung von Bürgermeistereien verfügt, welche da, wo die einzelnen Ortschaften selbst nicht hinlängliche Massen von Bevölkerung und Wohlstand darboten, durch die Verbindung benachbarter Ortschaften zu einer Gemeine hervorgebracht wurde. Die dichte Bevölkerung dieser Gegenden hat es grösstentheils möglich gemacht, auf einem Raume, dessen Umfang die gemeinschaftliche Benutzung öffentlicher Anstalten nicht erheblich erschwert, Kräfte zu einer Ortsgemeine zu vereinigen, die schon sehr wohlthätig auf den Zustand der polizeilichen Verfassung gewirkt haben, und bei freierer und edlerer Richtung noch sehr viel wohlthätiger auf vielfache Verhältnisse des Lebens einwirken können. Die Möglichkeit der Erhaltung guter Polizeianstalten, die fortschreitende Erleichterung des Lebens und selbst die Veredelung des Geistes und der Sitten sind wesentlich abhängig von der Fortdauer dieser Verbindungen, deren Kraft in den Grundlagen der Verwaltung, gleichsam in erster Instanz, grosse Mittel für diese heilsamen Zwecke darbeut.

Befugnisse, die Verwaltung der Angelegenheiten einer Ortsgemeinde anzuordnen und zu leiten, können theils in landesherrlichen, theils in gutsherrlichen Rechten begründet sein.

Der Weisheit der Regierung selbst kann nur anheimgestellt werden, zu erwägen, wie weit der Gebrauch ihrer eigenen Befugnisse in dieser Beziehung der öffentlichen Wohlfahrt förderlich sei. Die Gränzen, welche sie nach solcher Prüfung ihrer Wirksamkeit setzt, werden nicht nur da geachtet werden müssen, wo die Leitung der städtischen Angelegenheiten von ihr unmittelbar ausgeht; sondern auch da, wo landesherrliche Rechte dieser Art von angesehenen Vasallen vermöge besonderer Verleihung ausgeübt werden. In dieser Beziehung kann keine Schwierigkeit obwalten, den Ortsgemeinen so viel Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten beizulegen, als die Regierung des Staats ihnen zu bewilligen gemeinnützig und angemessen findet.

Die grundherrlichen Rechte gründen sich nicht auf einen landesherrlichen Auftrag, sondern sind Folgen des Eigenthums über Grund und Boden. Sie können daher, wie jedes Eigenthum überhaupt, nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, und nur gegen angemessene Entschädigung, ganz oder theilweise aufgehoben werden. Die grösseren Ortsgemeinen haben jedoch beinahe durchgängig schon vor Jahrhunderten die Grundherrlichkeit über ihren Boden und Feldmark durch Verleihungen oder Verträge selbst erworben, und der Selbstständigkeit ihrer Verwaltung steht daher keine grundherrliche Befugniss mehr entgegen. In diesem Falle sind auch bei weitem die meisten mittleren und selbst viele kleine Städte: in den östlichen Provinzen sind sogar einzelne, wiewohl nur sehr wenige Dörfer vorhanden, worin die Grundherrlichkeit der Dorfgemeine selbst gehört. In der Regel aber sind Dörfer und Flecken, nicht selten auch kleine Städte, einem Grundherrn unterworfen; theils der Domäne, theils Rittergutsbesitzern, theils Stiftungen und

öffentlichen Anstalten, oder selbst andern Ortsgemeinen. Der Umfang der grundherrlichen Rechte dürfte nicht überall ausser Zweifel, und jedenfalls in verschiedenen Landestheilen verschieden sein. Die Frage: ob und welche Beschränkungen die Selbstständigkeit der Gemeinen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten leiden müsse, wenn die grundherrlichen Rechte dadurch nicht verletzt werden sollen? — lässt sich hiernach nicht allgemein beantworten. Die Meinungen über den Einfluss, welcher der Grundherrlichkeit in Bezug auf die Gemeineverwaltung zu gestatten sein dürfte, sind noch unsicherer geworden durch einen Doppelsinn der Worte „Mediat“ und „Immediat“, wenn sie von Ortschaften gebraucht werden. In Bezug auf die Landesherrlichkeit heisst eine Ortschaft „immediat“, wenn alle landesherrlichen Rechte darüber nur allein von dem Landesherrn selbst oder seinen dazu bestellten Dienern ausgeübt werden; „mediat“, wenn die Ausübung einiger landesherrlichen Rechte darüber vermöge landesherrlicher Verleihung Standesherrn oder überhaupt ausgezeichneten Vasallen übertragen ist. In Bezug auf die Grundherrlichkeit heisst dagegen eine Ortschaft „immediat“, wenn der Ortsgemeine selbst die Grundherrlichkeit zusteht, „mediat“, wenn sie irgend einen andern Grundherrn hat. Eine Ortschaft kann im ersten Sinne immediat, im zweiten mediat zugleich sein. Das ist der Fall bei allen Städten, Flecken und Dörfern, die zu den landesherrlichen Domänengütern gehören. Niemand, als allein der Landesherr unmittelbar, darf dort Regierungsrechte ausüben lassen: aber nicht blos Regierungsrechte, sondern auch grundherrliche werden von den Staatsbeamten über sie ausgeübt. Dagegen können umgekehrt auch Ortschaften im ersten Sinne mediat, im zweiten immediat sein. Als Beispiel dienen ansehnliche

Städte in den Besitzungen grosser Mediatherrn, die wenigstens zuweilen nur der Regierung derselben, aber nicht ihrer Grundherrlichkeit unterworfen sind. In der Regel sind in beiden Beziehungen zugleich die grössern Städte im unmittelbaren Staatsgebiete immediat, die kleinen in Mediatgebieten mediat. Selten wird bei dem sehr gewöhnlichen Gebrauche der Benennungen „Immediatstadt“ und „Mediatstadt“ sorgfältig unterschieden, in welchem Sinne sie gebraucht werden: und es würde allerdings wesentlich zur Berichtigung der Ansichten und Urtheile dienen, wenn wir für beide so gänzlich verschiedene Begriffe auch verschiedene Benennungen hätten.

Als die preussische Regierung, seit dem Jahre 1807 lebhafter noch wie früher, die Nothwendigkeit erkannte, die intensiven Kräfte des Staates zu verstärken, dessen extensive durch den Frieden zu Tilsit um die Hälfte vermindert waren, konnte nicht übersehen werden die Belebung der Gemüther für öffentliche Zwecke, welche aus der selbstständigen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Ortsgemeinen selbst hervorgeht. Weislich beschränkte die Regierung sich darauf, diese Selbstständigkeit durch die Städteordnung vom 19. November 1808 nur denjenigen Ortsgemeinen zu verleihen, welche damals das Stadtrecht besassen. Sie vermied hierdurch grösstentheils die Bedenken, welche die Ohnmacht und Armseligkeit der Gemeinen und das Aufsichtsrecht der Grundherrn veranlassen konnten: denn die Städte, auch die kleinsten mit wenigen Ausnahmen, enthielten doch vorzugsweise vor allen andern Ortschaften die meisten Mittel, zweckmässige Anstalten für öffentliche Bedürfnisse zu unterhalten; bei weitem die meisten, und in der Regel alle nur einigermassen erhebliche Städte waren im eigenen Besitze ihrer Grundherrlichkeit; und

selbst in denjenigen, welche Grundherrn unterworfen waren, hatte die Regierung schon bisher in Bezug auf gewerbliches und Abgaben-Interesse eine so weit ins Einzelne gehende unmittelbare Aufsicht durch ihre Steuerräthe ausgeübt, dass die damals noch bestehenden Rechte der Grundherrn wenig verändert wurden, als die Städteordnung §. 7. aussprach, es solle fortan in Bezug auf städtische Angelegenheiten aller Unterschied aufhören, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten noch stattgefunden hatte. In allen Landestheilen, die zu dieser Zeit zum preussischen Staate gehörten, bestand damals noch ein ausschliessliches Recht der Städte auf den Betrieb der fabricirenden Gewerbe und des Handels, wovon nur unter strenger Aufsicht Ausnahmen, welche die Nothwendigkeit abzudringen schien, gestattet waren. Gleichfalls nur mit ganz unbedeutenden Ausnahmen waren die Städte einem ganz eigenthümlichen Abgabensysteme unterworfen, und sorgfältig bewachte Accisebarrieren trennten sie von den Landgemeinen. In Beziehung auf diese Unterschiede konnte die Städteordnung einen Character haben, der sie wesentlich von einer allgemeinen Communalordnung unterschied: aber in Beziehung auf die auszeichnenden Verhältnisse eines wahrhaft städtischen Lebens konnte wohl ein Gesetz wenig eigenthümliches enthalten, das eben sowohl für Berlin, Breslau und Königsberg, als für die grosse Anzahl der Ackerstädtchen mit weniger als ein tausend Einwohnern erlassen wurde.

Es ist durch die landständischen Verhandlungen bereits bekannt, dass die preussische Regierung jetzt beabsichtigt, allen Städten des Reichs die gleiche Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu verleihen; und die Frage: welcher Verbesserungen die

Städteordnung vom Elisabethtage 1808 bedürfen möchte, um ein allgemeines, dem jetzigen Zustande aller preussischen Städte angemessenes Gesetz zu werden? hat in den letzten Jahren viele, und zum Theil ausgezeichnete Schriftsteller beschäftigt.

Die vormaligen unterscheidenden Vorrechte der Städte sind inzwischen verschwunden. In einem grossen Theile des Landes besteht seit dem 2. November 1810 eine allgemeine Freiheit des Orts für alle Gewerbe, welche nur in den Gränzbezirken in Bezug auf den Verkehr mit hochbesteuerten Waaren einigen Beschränkungen unterliegt. Ein anderer grosser Theil des Landes geniesst dergleichen Freiheit des Orts für die Gewerbe in Folge der Verfassung, worin er unter preussischer Herrschaft überging. Welches endlich auch der Erfolg vieljähriger Berathungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen sein möchte: so scheint es doch kaum zweifelhaft; dass auch in den Theilen des Landes, worin den Städten noch besondere Vorrechte in Bezug auf die Gewerbberechtigung zustehen, der Grundsatz aufgestellt werden dürfte: dass der Mangel des Stadtrechts keine Veranlassung geben könne, den Betrieb eines Gewerbes irgendwo zu gebieten. In der That ist diese allgemeine Freiheit des Orts nur die natürliche Folge des Abgabensystems, welches seit 1820 nicht mehr zwischen städtischen und ländlichen Steuern unterscheidet. Der Gleichheit der Besteuerung folgt nothwendig auch die Gleichstellung der Bedürfnisse zu Erwerbsmitteln.

Dagegen ist allerdings seitdem ein neues Strafrecht in die Gesetzgebung aufgenommen worden; nehmlich das Recht, durch Deputirte im Stande der Städte an den Landtagen Theil zu nehmen. Die Gesetze, welche seit dem Jahr 1823 in dieser Beziehung erlassen worden,

geben zwar nur zum Theil diejenigen Ortschaften einzeln und namentlich an, welchen diesen Theilnahme bewilligt ist: indessen bezeichnen sie doch die übrigen dergestalt, dass wenig erhebliche Zweifel darüber bestehen. Hiernach würden im städtischen Verbande an den Landtagen im Stande der Städte Theil nehmen:

1. in der Provinz	Preussen	123	Ortschaften,
2. „ „ „	Posen	145	„
3. „ „ „	Brandenburg . .	137	„
4. „ „ „	Pommern . . .	72	„
5. „ „ „	Schlesien	147	„
6. „ „ „	Sachsen	145	„
7. „ „ „	Westphalen . . .	97	„
8. „ „	Rheinprovinz	119	„
im preussischen Staate überhaupt		also 985	Ortschaften.

Die Begränzung der Provinzen ist hierbei nach der Begränzung der Ober-Präsidial-Bezirke, nicht nach der Begränzung der ständischen Verbände angenommen. Die letztere unterscheidet sich in Bezug auf den Stand der Städte nur dadurch, dass zu 137 Städten, welche der brandenburgische Ober-Präsidial-Bezirk enthält, noch fünf aus dem pommerschen, eine aus dem schlesischen, und eilf aus dem sächsischen Oberpräsidial-Bezirke hinzutreten; und sich hierdurch im ständischen Verbande die Zahl der Städte in der Provinz Brandenburg auf 154 erhöht, dagegen aber in der Provinz Pommern auf 67, in der Provinz Schlesien auf 146, und in der Provinz Sachsen auf 134 erniedrigt.

Um einigermassen zu übersehen, wie verschieden sich die Verhältnisse dieser 985 Städte stellen, wird nachstehend ihre Bevölkerung, jedoch mit Ausnahme der Besatzungen, klassenweise angegeben, soweit dieselbe aus den am Ende des Jahres 1828 aufgenommenen statistischen

Tabellen hier ersichtlich ist. Schon die Städteordnung vom Jahre 1808 gründet auf die Zahl der Einwohner mit Ausschluss des Militairs eine Eintheilung der Städte in

a. grosse, die 10,000 Einwohner und darüber haben,
b. mittlere, die 3,500 Einwohner und darüber, aber noch nicht volle 10,000 enthalten; und
c. kleine, worin weniger als 3,500 Einwohner sind.

Es kann bei der wirklichen Anwendung nicht die Absicht sein, die Klassen unbedingt nach diesen Zahlen abzutheilen, und beispielsweise eine Stadt deshalb, weil zufällig bald über, bald unter 10,000 Einwohner darin gezählt werden, von einem Jahre zum andern wechselnd, bald in die erste bald in die zweite Klasse zu versetzen. Vielmehr müssen bei Städten, deren Volkszahl nahe an den Gränzen einer Klasse liegt, andere bekannte Verhältnisse — Verkehr, Wohlstand, Bildung, städtische Anstalten, glorreiche Erinnerungen — über ihre Stelle entscheiden und diese nur verändert werden, wenn die Volkszahl erheblich und anhaltend die Klassengränze übersteigt, oder darunter zurückbleibt. Auch bestimmt allerdings keineswegs die Volkszahl allein die verschiedene Wichtigkeit der Städte: indessen ist sie jedenfalls ein sehr beachtungswerther Maasstab derselben. In wiefern eine gesetzlich verkündigte Eintheilung der Städte nach der Volkszahl in grosse, mittlere und kleine überhaupt noch nothwendig erscheinen könnte, werden die nachfolgenden Betrachtungen ergeben. Um so unbefangener kann hier, blos als Hülfsmittel zur Uebersicht, die nachfolgende Darstellung einer Eintheilung der Städte nach dem Buchstaben der Städteordnung von 1808 mit Anwendung von Unterabtheilungen gegeben werden, deren Zweck nur eine vermehrte Uebersichtlichkeit ist.

Der preussische Staat hat hiernach in sämmtlichen acht Provinzen

A. Grosse Städte

a)	mit 30,000 Einwohnern u. darüber	7 zus. mit 556,539 Einw.
b)	mit 10,000 Einwohnern u. darüber	31 „ „ 498,171 „
	überhaupt	38 St. m. 1,054,710 Einw.

B. Mittel-Städte

a)	mit 5,000 Einwohnern u. darüber, doch mit weniger als 10,000	80 zus. mit 531,082 Einw.
b)	mit 3,500 Einwohnern u. darüber, doch mit weniger als 3,500	76 „ „ 309,391 „
	überhaupt	156 St. m. 840,473 Einw.

C. Mittel-Städte

a)	mit 2,500 Einwohnern u. darüber, doch mit weniger als 3,500	135 zus. mit 396,064 Einw.
b)	mit 1,500 Einwohnern u. darüber doch mit weniger als 2,500	282 „ „ 557,220 „
c)	mit 1,000 Einwohnern u. darüber, doch mit weniger als 1,500	175 „ „ 219,531 „
d)	mit weniger als 1,000 Einwohnern	119 „ „ 86,968 „
e)	Ortschaften, deren Bevölkerung in den hier vorliegenden statistischen Tabellen vom Jahre 1828	
	Latus	791 St. m. 1,355,783 Einw.

Transport	711 St. m.	1,259,783 Einw.
nicht einzeln, sondern nur summarisch unter den Landgemeinen angegeben worden	80 „	
Sie gehören sämmtlich zur 4. Gewerbsteuerklasse und ihre Bevölkerung kann durchschnittlich etwa auf 1,200 geschätzt werden .		96,000 „
überhaupt	791 St. m.	1,355,783 Einw.

Im Ganzen zum Stande der Städte gehörig 985 Ortschaften mit 3,250,966 Einwohnern.

Insbesondere sind in dem	Städte			zusammen
Ober-Präsidial-Bezirke	grosse	mittlere	kleine	mit Civil-Einw.
Preussen	5	12	106	423,992
Posen	1	14	130	280,923
Brandenburg	4	30	103	612,582
Pommern	2	15	55	230,334
Schlesien	6	22	119	454,433
Sachsen	9	23	113	488,521
Westphalen	1	15	81	244,137
Rheinprovinz	10	25	84	516,044
Im ganzen Staate	38	155	791	3,250,966

Es sind also der Zahl nach unter den Städten über ⅘ kleine, und die Städtebewohner vertheilen sich überhaupt dergestalt, dass von einem Tausend derselben durchschnittlich wohnen:

in den grossen Städten 326 oder nicht ganz ein Drittheil,
in den Mittel-Städten 260 oder etwas über ein Viertheil,
in den kleinen Städten 414 oder nicht ganz vier Zwölftheile.

Allerdings ist es eine ehrenwerthe Auszeichnung,

wenn eine Ortschaft berufen wird, den Landtag durch einen, sei es von ihr allein, sei es auch nur in Verbindung mit mehren Ortschaften gewählten Abgeordneten im Stande der Städte zu beschicken. Auch mag vertraut werden, dass die Wichtigkeit, welche die Regierung des Staats selbst einer Ortsgemeinde hierdurch beilegt, ihr ein erhöhtes Selbstgefühl verleihe, das, richtig geleitet, einen günstigen Einfluss auf die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten äussern kann. Allein die Vollkommenheit der örtlichen Anstalten für die Sicherheit, Erleichterung und Annehmlichkeit des Lebens ist doch keinesweges ausschliesslich, selbst nicht einmal vorzüglich von einem Selbstgefühle abhängig, das sich auf die Standschaft unter den Städten gründet: vielmehr wird es dabei auf die Masse von Bildung und Wohlhabenheit ankommen, deren Besitz die Gemeine das Bedürfniss solcher Anstalten lebhaft genug erkennen lässt, und ihr die Mittel gewährt, es zu befriedigen. Hierüber entscheidet aber die Verleihung des Rechts, im Stande der Städte an den Landtagen Theil zu nehmen, nur insofern, als sie diejenigen Ortschaften trifft, welche sich durch ein höheres Maass von Bildung und Wohlhabenheit auszeichnen. Dieses ist unzweifelhaft der Fall aller grossen und mittleren Städte, und selbst der ansehnlicheren unter den kleinen. Aber es lässt sich im Allgemeinen kein Maass für diejenige Stufe der Bildung und Wohlhabenheit bezeichnen, worauf noch eine solche Vollkommenheit der öffentlichen Anstalten erreicht werden kann, welche die Ortsgemeine einer besonderen Bevorrechtung würdig macht: und unzweifelhaft ist es jedenfalls, dass keine geringe Anzahl von Ortschaften, welche nicht zu dem Stande der Städte auf den Landtagen berufen sind, eine Volkszahl, Gewerbsamkeit, Wohlhabenheit, selbst Bildung und davon ab-

hängende Vollkommenheit ihrer öffentlichen Anstalten besitzt, welche mit vielen Städten wetteifert, und wahrscheinlich nicht wenige derselben übertrifft. Der Aufruf zur Beschickung der Landtage im Stande der Städte scheint daher der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einer Ortsgemeine keinen eigenthümlichen Charakter zu geben; und ein Gesetz, welches übernimmt, die Verwaltung der Ortsgemeinen in solcher Allgemeinheit anzuordnen, dass es eben sowohl auf Gemeinen von dreissigtausend Mitgliedern und weit darüber, als auf Gemeinen von eintausend Mitgliedern und weit darunter anwendbar bleibt, wird daher nicht allein für diejenigen Ortschaften, welche den Landtag im Stande der Städte beschicken, sondern auch für sehr viele, welche dieses Vorrecht nicht besitzen, in gleichem Maasse hinlängliche und befriedigende Vorschriften enthalten müssen.

Ist nun überdies den Städten keine besondere Berechtigung zum Gewerbbetriebe und keine besondere Steuerverfassung beigelegt; so scheint es nicht wohl möglich, einen wesentlichen Unterschied zwischen einer Städteordnung in dem vorstehend angegebenen Umfange und einer allgemeinen Ordnung für die Verwaltung der Angelegenheiten selbstständiger Ortsgemeinen überhaupt anzugeben. Aus dieser Bemerkung folgt jedoch keinesweges, dass neben einer solchen allgemeinen Gemeineordnung nur allein Statuten bestehen dürfen, welche diejenigen Verhältnisse für jede einzelne Ortschaft bestimmen, wofür das Gesetz selbst auf besondere statutarische Vorschriften verweist, oder worin örtliche Eigenthümlichkeiten Ergänzungen oder Abänderungen nothwendig machen: sondern es ist mehr als wahrscheinlich, dass in einzelnen Provinzen ein grosser Theil der ländlichen Gemeinen übereinstimmender Vorschriften über die Verwaltung seiner

Angelegenheiten mittelst besonderer Provinzialgesetze bedürfen möchte, während in andern Provinzen, wo die Bildung der ländlichen Ortsgemeinen überhaupt schon weiter vorgeschritten ist, blos das allgemeine Gesetz auch für dieselben ausreicht. Selbst die Benennung einer „Städteordnung“ mag durch vorstehende Bemerkungen einem Gesetze nicht streitig gemacht werden, welches unter dieser Benennung in den ansehnlichsten Ortsgemeinen eines grossen Theiles des Staats seit zwei und zwanzig Jahren wohlthätig gewirkt, und sich die Hochachtung und Dankbarkeit ihrer Einwohner erworben hat. Es scheint vielmehr vollkommen hinreichend, zu erklären, dass die Städteordnung forthin nicht allein auf alle Ortschaften, welche zur Beschickung der Landtage im Stande der Städte berufen sind, sondern auch ausserdem theils auf einzelne Ortsgemeinen, worin ihrer Einführung nach der Ansicht der Regierung kein Hinderniss entgegensteht, theils auf die bestehenden Gemeindeverbände überhaupt in denjenigen Landestheilen anwenbar sein solle, deren Verfassung dieses gestattet.

So lange die Berechtigung, gewisse Gewerbe zu treiben, nicht nur den Städtebewohnern überhaupt, sondern sogar nur besonders bevorrechteten Mitgliedern derselben, z. B. zünftigen Meistern, ausschliesslich beigelegt war, blieb es auch ganz folgerecht, die Befugniss, eine Stimme bei Berathungen über Angelegenheiten der Stadt-Gemeine zu führen, mit der Befugniss, solche Gewerbe zu treiben, zu verbinden; und die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 stellte daher sehr richtig den Grundsatz auf, dass Niemand berechtigt sein solle, die damals den Städten vorzugsweise beigelegte Gewerbe selbstständig in der Stadt-Gemeine zu treiben, der nicht auch das Bürgerrecht darin erlangt hätte. Minder begründet war wohl

überhaupt die Vorschrift, dass Niemand fähig sein solle, Grundeigenthum in dem Bezirke einer Stadt-Gemeine zu besitzen, der nicht das Bürgerrecht in ihr erlangt hätte. Theils ist nicht alles Grundeigenthum so sehr erheblich, dass sein Besitz allein einen Anspruch auf besondere Achtbarkeit des Inhabers begründen könnte: theils aber kann auch das Grundeigenthum durch Erbschaft an Minderjährige, Blödsinnige, überhaupt ganz unwillkührlich an Menschen übergehen, welche gar nicht die persönlichen Eigenschaften besitzen, die das Bürgerrecht voraussetzt, wenn es wirklich eine wesentliche persönliche Auszeichnung bleiben soll. Beide Vorschriften verwickelten jedoch in eine wahrhaft unauflösliche Schwierigkeit. Eine Korporation kann überhaupt nur in so fern einen sicher begründeten Anspruch auf öffentliche Achtung machen, als ihr die Mittel verliehen sind, Mitglieder, welche für ihre Person die öffentliche Achtung verloren haben, von ihrer Verbindung auszuschliessen. Indem die Städteordnung vom Jahre 1808 einerseits ganz zweckmässig der Stadtgemeine die Befugniss ertheilte, Personen, welche sich durch niedrige Handlungen verächtlich gemacht hätten, das Bürgerrecht zu entziehen, anderseits aber die Berechtigung, im Bezirke der Gemeine Grundstücke zu besitzen und gewisse Gewerbe selbstständig zu betreiben, den Bürgern ausschliesslich beilegte: erhielten die Stadtgemeinen den Auftrag, Kriminalstrafen, nehmlich Unfähigkeit zum Besitze von Grundeigenthum und zum selbstständigen Gewerbebetriebe aufzulegen. Dieses war offenbar unstatthaft. Allein die Beschränkung der Ortsgemeinen auf die Befugniss, verächtlichen Personen bloss das Stimmrecht in den städtischen Versammlungen zu entziehen, gewährte keine vollständige Hülfe. Schandbare Personen blieben darum nicht minder Bürger, und

genossen dem Gesetze nach bürgerliche Vorrechte, Grundbesitz und Gewerbebetrieb: die Eigenschaft, Bürger zu sein, verbürgte folglich keinesweges den Besitz öffentlicher Achtung.

Es ist überhaupt eine eben so wichtige als schwierige Frage, in wie fern Ortsgemeinen sowohl, als Grundherrn, eine Berechtigung zustehe, das Anstellen eines Wohnsitzes in ihrem Bezirke von ihrer Einwilligung abhängig zu machen; und namentlich die Erlaubniss dazu Personen zu versagen, von welchen sie Gefährdung der örtlichen Sicherheit, oder wenigstens Belästigung der örtlichen Armenanstalten besorgen. Obwohl erwartet werden sollte, dass solche Grundbegriffe längst im Klaren sein müssten: so scheint die grosse Verschiedenheit der Ansichten, welche bekanntlich gerade in dieser Beziehung herrscht, dennoch die Meinung zu rechtfertigen, dass es noch an einer hinlänglichen Vorbereitung zur Entscheidung hierüber mangele. Es mag daher auch hier durch keinerlei Betrachtungen dieser Entscheidung vorgegriffen werden. Unzweifelhaft bleibt indessen jedenfalls, dass ein Mensch, welcher einmal seinen Wohnsitz in irgend einer Ortsgemeine rechtlich erlangt hat, nur durch richterliches Urtheil daraus verbannt werden könne. Hiernach vermag keine Ortsgemeine aus eigner Macht zu verhüten, dass Personen, welche als Eingeborne oder sonst auf rechtliche Weise einmal einen Wohnsitz in ihr gewonnen haben, nicht auch darin verbleiben, wie verächtlich sie auch durch schlechte Handlungen werden möchten: und ihre Achtbarkeit als Korporation kann daher auch nicht auf Entfernung unwürdiger Einwohner aus ihrem Bezirke, sondern nur darauf gegründet sein, dass sie solchen Unwürdigen durchaus keinen Einfluss auf die Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten ge-

stattet. So ergiebt sich ganz natürlich eine Berechtigung, an den Berathungen an Gemeine-Angelegenheiten Theil zu nehmen, als ein Vorrecht, das nicht allen Einwohnern ohne Unterschied, sondern nur denjenigen zugehört, die sich durch besondere Achtbarkeit desselben würdig machen. Diese Berechtigung an sich, und ganz unabhängig von allen Nebenbedingungen, begründet nur das Wesen des Bürgerrechts, dem wohl ein allgemeinerer Namen zu wünschen wäre, da der Sprachgebrauch ihn nur auf Städte bezieht, obwohl der Begriff einer solchen Auswahl von achtbaren Gemeinegliedern in der That allen Ortsgemeinen gemeinschaftlich ist, welchen eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten anvertraut werden will. Die Meinung, dass es überall keines besondern Bürgerrechts bedürfe, sondern jedem selbstständigen Familienvater in der Ortsgemeine ein Stimmrecht in Gemeineangelegenheiten beigelegt werden solle, geht von Ansichten aus, die — welchen Werth man ihnen auch beilegen wolle — jedenfalls unsrer Nationalität und dem Geiste unsrer Gesetzgebung all zu fremd sind, um hier in Erwägung zu kommen.

Enthält der Begriff des Bürgerrechts hiernach bloss das Vorrecht, an Berathungen über die Angelegenheiten der Ortsgemeine Theil zu nehmen: so kann auch kein Bedenken obwalten, es fortan sehr strenge mit dem Ehrenpunkte der Bürgerschaft zu nehmen, und die Befugniss, das Bürgerrecht wegen verächtlicher Handlungen zu entziehen, der Einsicht und Sittlichkeit der Bürgerkorporation selbst anheimzustellen; wobei jedoch — wie bei allen Verhandlungen derselben — ein Oberaufsichtsrecht der Regierung nie verkannt werden darf, dessen einziger Zweck es ist, einen Schutz wider Unverstand oder Leidenschaft zu gewähren, welche zuweilen den Geist des Gesetzes, oder wohl gar die wörtlichen Be-

stimmungen desselben verletzen könnten. Durch die Entziehung des Bürgerrechts wird bei dieser Stellung desselben keine Unfähigkeit zu Erwerb oder Grundbesitz ausgesprochen; und es bleibt das Urtheil darüber dem Richter, so wie der Erfolg, womit ein solcher Einwohner sein Geschäft ferner fortführen möchte, dem Vertrauen derer, die seine Dienste gebrauchen wollen, ungekränkt überlassen.

Unstreitig muss der Ortsgemeine ein Recht zustehen, das Ansehen und die Erfahrung, welche bedeutender Besitz oder Erwerb in der Regel gewähren, für die Leitung ihrer Angelegenheiten fruchtbar zu machen. Sie kann daher Einwohner, die sich durch ein nach der Oertlichkeit statutarisch zu bestimmendes Maass von Besitz oder Erwerb auszeichnen, und dennoch nicht aus eigenem Antriebe das Bürgerrecht suchen, zum Beitritte auffordern und eine beharrliche von gesetzlichen Gründen nicht hinlänglich unterstützte Weigerung, dieser Aufforderung zu folgen, als einen solchen Mangel an Gemeinsinn betrachten, der sie berechtigt, die Ausschliessung als Strafe auszusprechen. Es wird ferner, indem das Bürgerrecht ein Ehrenrecht ist, Einwohnern, die nicht zu dessen Erwerbung aufgefordert werden dürfen, ein Recht beigelegt werden müssen, dasselbe auf ihr Ansuchen zu erlangen, wenn näher zu bestimmende Verhältnisse eine solche Stufe der Bildung und Achtbarkeit für sie bekunden, welche sie unzweifelhaft fähig und würdig macht, an der Berathung über die Angelegenheiten der Ortsgemeine Theil zu nehmen. Endlich wird auch das Gesetz gestatten müssen, dass die Bürgerschaft das persönliche Verdienst durch freiwilliges Antragen des Bürgerrechts an Männern ehre, die durch Besitz, Gewerbe und Stand weder eine Verpflichtung haben, es zu erwerben, noch eine Berechtigung, es zu fordern. Nur die Ver-

einigung dieser drei Bedingungen der Aufnahme scheint allen Verhältnissen vollständig genügen zu können.

Ortsgemeinen werden leicht zu zahlreich, als dass alle diejenigen, welche das Bürgerrecht besitzen, in einer Versammlung über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten zweckmässig berathen könnten. Die Städteordnung vom Jahre 1808 nimmt an, dass alle Ortsgemeinen, worauf sie sich bezieht, in diesem Falle sein möchten, und verordnet daher allgemein, dass die Bürgerschaft, nach Verschiedenheit des Umfangs der Ortsgemeinen wenigstens 24, höchstens 102 Männer aus ihrer Mitte erwählen solle, die unter der Benennung „Stadtverordnete," auf einen Zeitraum von drei Jahren, nach deren Verlauf sie jedoch wieder wählbar sind, unbeschränkt durch eine Anweisung oder Vollmacht, die Ortsgemeine in Allem vertreten, und zu Allem verpflichten, was das Gesetz ihnen zur Berathung oder Entscheidung überweist, und worüber sie mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen berathen oder entschieden haben.

Im Allgemeinen scheint die Voraussetzung wohl begründet, dass es einer auf weniger Mitglieder beschränkten Stellvertretung stets bedürfen werde. Je niedriger die Stufe der Bildung ist, worauf die Mehrheit einer berathenden Versammlung steht, desto schwerer ist die Ordnung bei der Berathung aufrecht zu erhalten, und desto nothwendiger wird daher eine Beschränkung ihrer Anzahl. Zeichnen auch kleine Ortschaften sich nicht selten durch einen Gemeinsinn aus, welcher ein bedeutendes Maass von ächter Bildung verbürgt: so haben im Allgemeinen die grössern Städte doch die Vermuthung der höhern Bildung für sich; und es erscheint in so fern gerechtfertigt, dass für kleinere Gemeinen auch nur eine kleinere Versammlung von Berathenden für zulässig ge-

achtet wird. Sollte überdies das Gewicht der Gründe anerkannt werden, welche für die Bildung ansehnlicher Ortsgemeinen durch Verbindung benachbarter Ortschaften sprechen: so würden wenigstens in den dichter bevölkerten Gegenden des Staats überhaupt wenig Ortsgemeinen vorkommen, worin eine Vertretung durch eine Auswahl von Bevöllmächtigten entbehrlich scheinen könnte. Dagegen kann die Anzahl von Stadtverordneten, welche die Städteordnung als kleinste vorschreibt, und als grösste gestattet, wohl Bedenken erregen. Der Verdacht einer Oligarchie — einer selbstsüchtigen Herrschaft weniger über die Menge — dürfte schwerlich auf einer Versammlung haften, woraus Jeder nach drei Jahren ausscheidet, der sich das Vertrauen seiner Mitbürger nicht zu erhalten wusste; und deren Auftrag überhaupt nur aus der freien Wahl der gesammten Bürgerschaft hervorgeht. Ueberdies ist jeder zufälligen Verminderung der Anzahl der Berathenden durch Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltung mittelst der vorgeschriebenen gleichzeitigen Wahl von Stellvertretern vorgebeugt, welche stets bereit sind, die Stadtverordneten-Versammlung vollzählig zu erhalten. Dagegen scheint eine mässige Verminderung der nothwendigen und zulässigen Anzahl der Stadtverordneten die Auswahl tüchtiger Männer und den Gang der Berathungen zu erleichtern, und dürfte daher als eine zweckmässige Verbesserung der früheren Vorschriften wohl zu empfehlen sein.

Dieselben Betrachtungen, welche die Berathung der Gemeine-Angelegenheiten durch eine Auswahl von Bürgern begründen, machen es auch räthlich, und in grossen Städten sogar unvermeidlich, die Bürgerschaft selbst nur zur Wahl der Stadtverordneten in besonderen Abtheilungen zu berufen; weil sie mehrentheils viel zu zahlreich

sein dürfte, das Wahlgeschäft in einer allgemeinen Versammlung zu vollziehen. Die Städteordnung vom Jahre 1808 bestimmt daher, dass jede Stadt, die mehr als acht hundert Einwohner enthält, räumlich nach Maassgabe ihres Umfangs in Bezirke eingetheilt werden soll, wovon in grossen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, in mittlern und kleinen Städten aber keiner über 1000 und keiner unter 400 Einwohner enthalten soll. Das Verhältniss der Gesammtzahl der Einwohner jedes Alters, Geschlechts und Standes zu der Anzahl der Bürger ist allerdings nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Im Allgemeinen ist es grösser in wohlhabenden und gewerbreichen Städten, wo mehr Gesinde gehalten wird, und viele junge Leute als Gewerbsgehülfen oder im Genusse einer verlängerten Ausbildungszeit leben. Jedoch dürfte die Zahl der Hausväter, welche das Bürgerrecht gewonnen haben, selten mehr als ein Zehntheil oder weniger als ein Fünfzehntheil der gesammten Einwohnerzahl betragen. Hiernach kämen, wenn die vorstehenden Vorschriften streng beobachtet und die Wahlversammlungen vollständig besucht würden, in der Regel nicht über einhundert und nicht unter vierzig Bürger zu einer Stadtverordnetenwahl zusammen. Das Gesetz verbeut zugleich ausdrücklich, dass die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften, Korporationen oder überhaupt nach irgend einer andern Eintheilung der Bürgergerschaft, als nach dieser Vertheilung nach den räumlichen Bezirken der Wohnungen vollzogen werden.

So nothwendig es einerseits auch bleibt, allzu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden: so scheint doch auch keine Nothwendigkeit vorhanden, für ein so einfaches Geschäft, als die Stadtverordnetenwahl ist, die Bürgerschaft in viele kleine Wahlversammlungen zu zer-

splittern, welche selbst einer Bewerbung aus unlautern Beweggründen mehr Raum gestatten, als eine zahlreichere Versammlung zulässt. Vielleicht wird überhaupt am Besten der Bestimmung der örtlichen Statuten ganz anheim gegeben, was das Gesetz ihnen doch grösstentheils überlassen muss. Wahrscheinlich hat die schnelle Zunahme der Bevölkerung vieler Städte seit 1808 ohnehin schon zahlreiche Abweichungen von den engen, vielleicht nur allzu ängstlichen Bestimmungen der Städteordnung in dieser Rücksicht herbeigeführt. Wichtiger ist indessen das unbedingte Verbot, andre als räumliche Abtheilungen bei der Stadtverordnetenwahl zu beachten. Ohne Zweifel ist die Absicht höchst beachtungswerth, dass nur Rücksichten auf das allgemeine Wohl der Stadtgemeine, nicht auf den besondern Vortheil einer einzelnen Abtheilung von Einwohnern, welches auch ihr besonderer Zweck sein möge, die Wahl leiten sollen. Selbst aber wenn diese Absicht unbedingt für die einzig statthafte gelten könnte, ist doch das vorgeschriebene Verfahren keinesweges ein untrügliches Mittel, sie zu erreichen. Ueberhaupt haben räumliche Abtheilungen eines Orts eben sowohl ihr eigenthümliches Interesse, als besondere Klassen, Innungen und Stände der Einwohner; und es können beispielsweise die Bewohner eines Stadtviertels lebhaft wünschen, dass öffentliche Anstalten, welche die ganze Stadtgemeine unterhält, eine Lage und Einrichtung bekommen, worin sie zunächst ihren besondern Bedürfnissen abhelfen, oder vorzüglich ihnen Vortheil und Annehmlichkeit gewähren; während aus einer unbefangenen Ansicht eine ganz andere Lage und Einrichtung solcher Anstalten erforderlich sein würde, wenn dieselben für die gesammte Stadtgemeine möglichst gemeinnützig werden sollten.

Mit Recht wird allerdings erwiedert, dass die anderen Stadtviertel ihr entgegengesetztes Interesse eben so lebhaft zur Sprache bringen würden, und dass eben daraus, dass alle besonderen Ansichten vollständig vorgetragen und erwogen werden, sich endlich doch ein Beschluss ergeben werde, welcher mit dem höchsten Vortheile für die ganze Gemeine die billigen Rücksichten auf die besonderen Wünsche der einzelnen Stadttheile möglichst vereinigt. Aber dasselbe ist nicht minder zu erwarten, wenn nicht nach räumlichen Abtheilungen, sondern nach Klassen berathen wird, welche sich auf persönliche Verhältnisse beziehen. Auch hier können die besonderen Interessen der einzelnen Stände und Gewerbe freimüthig einander gegenüber treten, alle Theile ihre besonderen Ansichten geltend machen, und eben hierdurch eine Vereinigung herbeiführen, welche das Gemeinnützige fördert, indem sie selbstsüchtige Anforderungen zurückweist.

Aber selbst die Voraussetzung ist ungegründet, dass bei räumlicher Eintheilung der Ortsgemeinen nur räumliche Beziehungen einander werden entgegenstehen. Vielmehr ist es eine bekannte Erfahrung, dass die Gewerbe und Stände sich auch räumlich absondern, und einzelne Gegenden grosser Städte, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise von Fabrikanten, von Kaufleuten, von Staatsdienern, oder von Rentiers bewohnt werden. Jeder räumlich begränzte Stadtbezirk wählt hiernach keinesweges bloss denjenigen zu seinem Vertreter, von dem er die bündigste Vertheidigung seiner räumlichen Interessen erwartet; sondern die Gewerbe oder die Stände, welche in dieser Stadtgegend vorherrschen, werden bei ihrer Wahl auch Rücksicht darauf nehmen, einen tüchtigen Vertreter ihres Gewerbs- oder Standes-Interesse zu erhalten. Eine solche gewissermaassen zu-

fällige Vertretung einzelner Gewerbe und Stände wird jedoch eben dadurch nachtheilig, dass sie nur unvollständig, mithin einseitig bleibt: nur diejenigen Gewerbe und Stände werden dabei vertreten, welche sich auch räumlich abzusondern pflegen; während andere vielleicht nicht minder wichtige, deren Wohnungen durch die ganze Stadt zerstreut sind, keine solche Vertretung finden. Es ist allerdings eine sehr zweckmässige Anordnung, dass kein Stadtverordneter sich als der besondere Vertreter irgend welcher Abtheilung von Stadtbewohnern ansehen, oder wohl gar von einer solchen Abtheilung Anweisung erhalten, und ihr für die Vertheidigung ihres besonderen Vortheils verantwortlich werden dürfe. Allein derjenige Grad von allgemeiner Bildung, welcher eine völlig unbefangene Würdigung aller Gewerbs- und Standes-Interessen sichert, ist selbst unter den gebildeteren Ständen eine höchst seltene Erscheinung. Erziehung, Umgang mit Gewerbs- und Standes-Genossen, und eignes Interesse, worin auch der Billigste doch immer nur Richter in eigner Sache wird, üben einen unvermeidlichen Einfluss auf das Urtheil auch der Verständigsten. Selbst diejenigen, welche wirklich mit dem Vorsatze auftreten, nur das allgemeine Wohl der Ortsgemeine vertheidigen zu wollen, betrachten dasselbe doch aus der in der Regel sehr einseitigen Ansicht, welche die Bildung ihnen giebt, die sie in ihren Verhältnissen empfingen. Noch vielmehr wird die grosse Mehrheit derjenigen höchst einseitig über öffentliche Angelegenheiten urtheilen, welche, wie rechtlich und verständig sie auch sein mögen, doch niemals den Begriff eines allgemeinen Orts-Interesse aufgefasst haben, sondern ganz in dem engen Kreise eines besondern Gewerbs- oder Standes-Interesse befangen sind. Wie dringend auch Gesetze und obrigkeitliche Ermah-

nungen Gemeingeist empfehlen; der Vortrag und das Abstimmen der meisten Mitglieder einer Stadtverordneten-Versammlung wird dennoch, selbst unwillkührlich und unbewusst, von dem besondern Gewerbs- und Standes-Geiste geleitet, der nur verführerischer und verderblicher wirkt, wenn er die Maske des Gemeingeistes anzieht.

In kleinen Ortschaften ist das Bewohnen eines gemeinschaftlichen Raumes, das räumliche Interesse mithin, das überwiegend wichtigste Verbindungsmittel der Einwohner. Jeder kennt den andern Ortsbewohner persönlich, Jeder bedarf nicht selten seiner Dienste oder doch seiner Willfährigkeit. Jeder Stand, jedes Gewerbe ist zu wenig zahlreich besetzt, um selbst da, wo erhebliche Verschiedenheiten hierin stattfinden, einer Absonderung wesentlichen Einfluss auf die meisten Lebensverhältnisse zu gestatten. Das Bedürfniss grösserer Verbindungen, sei es auch nur für die Annehmlichkeiten des geselligen Lebens, liegt allzunahe, als dass strenge Absonderungen nach Stand und Gewerbe durchgreifend wirken könnten. Je grösser die Ortschaften, je zahlreicher ihre Bewohner werden, um desto mehr ändert sich dieser Zustand; und das Standes- und Gewerbs-Interesse überwiegt endlich in solchem Maasse, dass Menschen, welche lebenslang Nachbaren waren, wohl gar in einem Hause wohnen, niemals in geselligen oder auch nur gegenseitigen Gefälligkeits- oder Dienst-Verhältnissen in Berührung kommen, und einander selbst persönlich unbekannt bleiben. Nicht der Schneider, der Schuhmacher, der Tischler, der Schlosser, der unmittelbar neben dem Rentier wohnt, bedient ihn mit seiner Arbeit; sondern Handwerker aus ganz andern Stadtgegenden verfertigen seinen Bedarf. Veranlasst auch das tägliche Bedürfniss, sich eines nahen Material-, Bäcker- oder Schlächter-Ladens zu bedienen: so wird

doch häufig unter mehren beinahe gleich nahen gewechselt und der einzelne Kunde erhält überhaupt unter der grossen Anzahl von Abnehmern niemals die besondere Wichtigkeit, die in kleinen Ortschaften bald eine nähere Bekanntschaft anknüpft. Die Verhältnisse, welche die Nachbarschaft der Wohnungen erzeugt, gehen in grossen Städten grösstentheils in persönlichen Verbindungen unter; und es entsteht hieraus eine Entfremdung der nächst Anwohnenden, von deren Möglichkeit der grösste Theil der Einwohner kleiner Ortschaften nicht einmal einen Begriff hat.

Das unterscheidendste Kennzeichen des wahrhaft städtischen Lebens dürfte wahrscheinlich eben in diesem Uebergewicht der persönlichen Verhältnisse über die räumlichen bestehen; und es scheint um so mehr nothwendig, demselben auch auf die Verfassung der Stadtgemeinen einen durch Gesetze geregelten Einfluss einzuräumen, als seine Wirksamkeit in dieser Beziehung durch blosses Zurückweisen offenbar nicht ausgeschlossen werden kann. In dem vorliegenden Falle ist nur der Einfluss des grossstädtischen Verhältnisses auf die Wahlen der Stadtverordneten zu berücksichtigen. Indem diejenigen Bürger, welche denselben räumlich begränzten Bezirk einer ansehnlichen Stadt bewohnen, zu einer solchen Wahl berufen werden, treten Männer zusammen, welche zum Theil in Geschäfts- und Gesellschafts-Verhältnissen durchaus keine Berührung haben, und sich jährlich nur einmal, wo nicht gar nur einmal in dreijähriger Frist zu dieser einfachen Verrichtung versammeln. Wie vielen guten Willen auch Jeder mitbringen möchte, sich in einer Gesellschaft achtbarer Bürger nur als Standesgenossen zu fühlen; der Empfindung des Fremdseins wird derjenige dennoch nicht entgehen, dem der grösste Theil der Ver-

sammlung wirklich völlig fremd ist, und der vielleicht kaum in Einzelnen, eben so einsam stehenden, einen Anklang gleicher Ideen findet, woran ein Vertrauen auf Gemeinschaftlichkeit der Ansichten in der gemeinschaftlichen Wahlverhandlung sich knüpfen könnte. Es sind hier nicht, wie bei Parlements- und Deputirten-Wahlen, Kandidaten vorhanden, deren Namen bereits dem öffentlichen Leben angehören. Vielmehr gilt es, wenigstens neben bekannteren Männern, auch von der Einsicht und Redlichkeit derer Anwendung zu machen, die bisher nur in einem kleinen Kreise erprobt, zur Thätigkeit für das Gemeinwohl heranreiften, und eben deswegen zur Zeit noch einem grossen Theile der Versammlung ganz unbekannt sind. In der That gehört kein geringes Maass von Gemeinsinn und Gleichmuth dazu, wenn unter solchen Verhältnissen nicht in einigen Bezirken die Gebildetern, in andern die Minder-Gebildeten sich übersehen, zurückgesetzt und entbehrlich fühlen, und wenn nicht bei dem Abstimmen über wenig bekannte Kandidaten Gleichgültigkeit und Missbehagen eintreten sollten. Wie sehr viel lebendiger würde die Theilnahme an den Wahlen, wie sehr viel sicherer der Erfolg derselben sein, wenn Standes- und Gewerbs-Genossen, Männer von gleicher Bildung und gleichem Interesse, Männer, die Geschäfts- und Gesellschafts-Verhältnisse mit einander verbinden, sich zur Auswahl dessen vereinigten, welcher ihnen als der würdigste Rathgeber in Angelegenheiten der Ortsgemeine erscheint! Mag in solche Wahlen sich immerhin auch die Absicht mischen, einen einsichtsvollen und thätigen Vertreter des besondern Standes oder Gewerbes in die Stadtverordneten-Versammlung zu senden: es ist doch nun nicht mehr der Zufall, welcher einzelnen Standes- oder Gewerbs-Interessen eine kräftige Ver-

theidigung sichert, während andere ihrer ganz entbehren. Bei zweckmässiger Vertheilung der Stände und Gewerbe in Wahl-Versammlungen werden Alle des gleichen Vortheils hierin geniessen, das widerstrebende besondere Interesse wird gleichmässig zur Erwägung kommen und um so leichter sich gegenseitig ausgleichen; die einseitigen Anforderungen werden einander selbst beschränken; und es scheint, dass eben auf diesem Wege der Sieg der Gemeinnützigkeit über die Selbstsucht am entschiedensten gesichert werde.

Möge überall kein Vorwurf die Verschiedenheit der Ansichten treffen. Mögen nicht der Uebereilung oder gar der Schwäche beschuldigt werden, die sich lieber aller Wirksamkeit des Korporationsgeistes entäussern, als dieselbe zügeln wollen. Aber mögen auch nicht des unverständlichen Beharrens im verjährten Vorurtheilen diejenigen bezüchtigt werden, die vermeinen, dass der Mensch durch das Familienleben zu der Korporation, welche auf der Aehnlichkeit der Bildung und Beschäftigung beruht, durch diese zu grössern räumlich beschränkten Verbindungen, und durch Orts- oder Kreis-Gemeinen zum öffentlichen Leben für den Staat erzogen werden müsse, und dass keines dieser vier Bildungsmittel vernachlässigt oder gar ausgeschlossen werden dürfe, ohne die höchsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens wesentlich zu gefährden.

Für den vorliegenden Zweck dürfte vollkommen genügen, dass die Zulässigkeit beider Wahl-Formen, nach räumlichen Abtheilungen und nach persönlichen, durch das Gesetz anerkannt und den örtlichen Statuten anheimgestellt werde, inwiefern es den Verhältnissen der Ortsgemeine angemessen erscheinen könne, von der einen oder der andern, vielleicht selbst von einer, anscheinend

jedoch schwierigen Verbindung beider Gebrauch zu machen. Hierin dürften sich selbst die mehr oder minder städtischen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften so klar aussprechen, dass es einer Klassifikation der Städte nach der schwankenden Abstufung der Einwohnerzahl gar nicht mehr bedürfen, und nur das Hervortreten wahrhaft grossstädtischer Anstalten allein den Rang bestimmen würde, welchen der Staat den Vorständen der Ortsgemeinen in Bezug auf ihre Stellung gegen die Kreis- und Provinzial-Regierungs-Behörden und in der Bezeichnung ihrer Ehrenrechte zu bewilligen angemessen achten möchte.

Wie mangelhaft auch die vorstehenden Betrachtungen sein dürften, und wie Vieles auch darin anders begründet, oder als gänzlich irrig ausgestrichen werden müsste: so werden sie doch ihren Zweck erreicht haben, wenn sie den Blick einiger Leser auf die Grundlagen der Gemeineverfassung richten, deren Prüfung jeder Würdigung derjenigen Gesetze vorangehen sollte, wodurch der preussische Staat seinen Ortsgemeinen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit so viel Selbstständigkeit zu übertragen trachtet, als ihr Verhältniss aus der unbefangensten Ansicht nur irgend verträgt.

Ueber die Bevölkerungverhältnisse im Fürstenthum Neuchâtel, jetzt Neuenburg.*

Das Fürstenthum Neuchâtel, mit Einschluss der Grafschaft Valangin — ausgezeichnet durch die Natur seines Bodens und die Kunst seiner Bewohner, wovon ein Zehntheil Uhren macht, und ein Zehntheil Spitzen klöppelt — einzig in seiner politischen Stellung, wornach es zugleich ein Theil des preussischen Staats und ein Kanton im Schweizerbunde ist — erscheint nicht minder merkwürdig durch Bevölkerungsverhältnisse, deren Darstellung hiermit versucht wird. Es sei dabei erlaubt, in einem deutsch geschriebenen Aufsatze dem Lande seinen deutschen Namen Neuenburg wieder zu geben, obwohl er selbst amtlich ausser Uebung gekommen ist.** In Genf und im Waadtlande wird nicht minder nur französisch gesprochen, als in Neuenburg: dennoch braucht der Deutsche nicht die französischen Namen Genève und Pays de Vaud, wenn er in seiner Muttersprache von ihnen redet.

---

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 118. vom 29. April 1830.

** Seitdem hat des Königs Majestät durch Kabinetsordre vom 4. April 1845 diese alte Benennung wieder eingeführt.

Neuenburg hat in der neuesten Zeit zwei, wiewohl geringe, Vergrösserungen erhalten: durch den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 einen schmalen Streifen Bergweiden längs dem Kamme des Jura, welcher dadurch auch zwischen Brevine und Locle die Landesgränze gegen Frankreich ward; und durch die eilfte Beilage der wiener Kongressakte vom 10. Juni 1815 einige Unterthanen des aufgelösten Bisthums Basel, wodurch die nördlichste Gegend des Landes bei Linères eine bessere Begränzung empfing. In dieser Ausdehnung enthält dasselbe fast vierzehn, genauer 13,955 geographische Quadratmeilen, oder beinahe 300,000 — genauer 299,900 — preussische Morgen. Dieser Angabe liegt die schöne Karte von Osterwald zum Grunde, welche das Land nach einer trigonometrischen Messung in den Jahren 1801 bis 1806, in dem Maassstabe von $\frac{1}{96000}$ der wirklichen Grösse, oder von drei Zollen für eine Meile preussischen Maasses darstellt. Nach der eben erwähnten Messung befindet sich der höchste Punkt auf dem Kamme des Jura, so weit er in einer Länge von 5¾ geographischen Meilen das neuenburger Gebiet theils begränzt, theils durchschneidet, 3,741 preussische Fusse über dem Hafendamme bei der Stadt Neuenburg. Allein auch dieser Damm liegt schon 1,390 solcher Fuss über der Meeresfläche; und es erhebt sich daher der höchste Rücken des Landes 5,131 Fusse über das Meer. Vermöge dieser hohen Lage ist ein grosser Theil des Bodens, obwohl unter dem 47. Breitengrade gelegen, und grösstentheils gegen den milden Süd-Süd-Osten abhängig, nicht zum Getreidebau tauglich. Die Thäler im hohen Gebirge, von kahlem Gestein umsäumt, bringen nur Viehweide und Heu hervor; das Ackerland reicht nur bis auf 2,800 Fusse über die Meeresfläche hinan; und nur die Ufer

des neuenburger Sees, bis auf etwa 500 Fuss senkrechter Erhöhung über seinen Spiegel, sind mit Reben bekränzt.

Es ist an sich keine ungewöhnliche Erscheinung, dass Fabrikländer ihren Brodbedarf nicht auf eigenem Boden zu erbauen vermögen. Das Erzgebirge Sachsens, das Riesengebirge Schlesiens, der südliche Theil der Grafschaft Mark, nebst den angränzenden Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn, selbst ein grosser Theil des Herzogthums Berg sind in diesem Falle; dennoch aber viel dichter bevölkert, als das Fürstenthum Neuenburg. Zwar erleichtert jenen die Nähe der fruchtbaren Ebene den Unterhalt ihrer Bevölkerung: indessen ist es die grössere Schwierigkeit der Zufuhr doch nicht allein, was die Zunahme der neuenburger Bevölkerung zurückhält; vielmehr liegt in der Bildung der grossen Masse des Volkes selbst die Scheu vor einer Vermehrung, welche des Menschen Arbeit wohlfeiler machen könnte, als sich mit seiner sittlichen Würde verträgt. Mit dieser achtbaren Richtung des häuslichen Lebens kann zwar dennoch eine hoch gesteigerte Bevölkerung verbunden sein, wenn der Umfang der gewerblichen Anlagen, und die Grösse der darin belegten Kapitale der Verwendung aller Macht des Geistes auf das gränzenlose Gebiet des Kunstfleisses freie Bahn eröffnet, und der zweckmässige Gebrauch, nicht die karge Bezahlung menschlicher Kräfte den Kreis der Bedürfnisse durch die Wohlfeilheit ihrer Befriedigung erweitert. Allein nur grosse Länder- und Völker-Massen, deren eigener Bedarf einen dauerhaften Absatz verbürgt, und welche dem Eigenthume ihrer Angehörigen selbst jenseits des Oceans Schutz und Achtung zu verschaffen vermögen, gewähren diejenige Sicherheit, die solcher Gewerbbetrieb erfordert. Das kleine Neuenburg, obwohl dem preussischen Staate zugewandt, liegt

allzu fern von den grössern Provinzen desselben, und ist selbst durch seine Verfassung zu sehr vereinzelt, um des ganzen Vortheils dieser Verbindung zu geniessen.

Die amtliche Zählung am Ende des Jahres 1828 ergab für Neuenburg . . . . . 53,949 Einwohner
zu Ende des Jahres 1819 hatte man 51,571 „
gezählt. Der Zuwachs in diesem
neunjährigen Zeitraum betrug also 2,378 Einwohner.

Wäre derselbe gleichförmig gewesen, so hätte man die Einwohnerzahl jedes Jahres mit $1{,}005'021'4$ zu multipliciren, um die Einwohnerzahl des nächst darauf folgenden zu erhalten: die Vermehrung betrug demnach jährlich sehr wenig über ein halbes Procent.

Zwar der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle reicht etwas weiter. In den vorerwähnten neun Jahren wurden geboren . . . . 12,919 Einwohner
dagegen starben nur . . . . . 9,831 „
der Ueberschuss der Geburten be-
trug also in diesem Zeitraume 3,008 Einwohner
da die Volkszahl sich inzwischen nur
wirklich vermehrte um . . . 2,378 Einwohner
so müssen in diesen neun Jahren . 710 Einwohner
also jährlich im Durchschnitte . . 79 Einwohner

ausgewandert sein; vorausgesetzt nehmlich, dass die Zählungen der Lebenden, und die Angaben der Gebornen und Gestorbenen vollkommen richtig sind. Wahrscheinlich zogen jährlich sehr viel mehr junge Leute auch dort aus der väterlichen Heimath, um Erwerb und Glück in der Ferne zu suchen: aber Zurückkehrende und fremde Anzöglinge ersetzten einen Theil dieser Auswanderung; und so blieben es nur wenig über siebenhundert in neun Jahren, die als reiner Verlust zu betrachten sein könnten, wenn nicht aus einer höhern Ansicht auch diese Klage

nur eitel erschiene. Denn der Lebensgenuss und der häusliche Frieden des Fürstenthums Neuenburg gewinnt ohne Zweifel dadurch, dass es wohlhabend und gebildet genug ist, einem Theile seiner Kinder durch eine sorgsame Erziehung anständiges Unterkommen und hinreichenden Erwerb im Auslande zu sichern. Diese Mitgift ist ein wahres Weltgeld, das Neuenburg aus dem Erzeugnisse nicht seiner Berge, sondern seiner geistigen Kräfte prägt, das aber nicht minder, als der Piaster und der Dukaten, überall Anerkennung findet.

Nach vorstehenden Angaben der Bodenfläche und Volkszahl hatte Neuenburg auf der geographischen Quadratmeile Einwohner:

am Ende des Jahres 1828	3,866
„ „ „ „ 1819	3,696
mithin in neun Jahren Zuwachs auf der Quadratmeile durchschnittlich	170

Diese Dichtheit der Bevölkerung ist ansehnlich, doch keineswegs ausgezeichnet für ein Fabrikland. Am Ende des Jahres 1828 enthielten Einwohner auf der geographischen Quadratmeile die Regierungsbezirke

Breslau	3,855
Minden	4,152
Erfurt	4,278
Achen	4,563
Köln	5,135
Düsseldorf	6,997

Noch mehr übertrafen kleine Fabrik-Bezirke, deren Umfang dem von Neuenburg ohngefähr gleich ist, dasselbe an Dichtheit der Bevölkerung.

Der Zuwachs von 170 Menschen in neun Jahren auf der Quadratmeile ist kleiner, als in irgend einem Regierungsbezirke des preussischen Staats. Der ganze

Staat, doch ohne Neuenburg, enthielt auf 5,040,73 geographischen Quadratmeilen, nach der Zählung zu Ende des Jahres 1828 . . . . . 12,726,110 Einw.
am Ende des Jahres 1819, nach der Zählung des Jahres 1820, wenn davon der Ueberschuss der Geburten, welcher im Laufe des Jahres 1820 stattgefunden hatte, abgezogen wird . . . . . 11,084,993 „
Der Zuwachs in den dazwischen liegenden neun Jahren betrug hiernach . . . . . 1,641,117 Einw.
und es kommen davon durchschnittlich auf die Quadratmeile fast . 326 Einw.
also beinahe das Doppelte der Vermehrung in Neuenburg.

Der schwächst bewohnte Regierungsbezirk, Köslin, der, am Ende des Jahres 1828 nur erst 1,206 Einwohner auf der Quadratmeile hatte, enthielt auf überhaupt 258,49 geographischen Quadratmeilen
nach der Zählung zu Ende des Jahres 1820 311,620 Einw.
zu Ende des Jahres 1819 aber, wie vorstehend berechnet . . . . . 261,749 „
Der Zuwachs in den neun Jahren dazwischen betrug also . . . . . 49,871 Einw.
und es kamen durchschnittlich auf die Quadratmeile sehr nahe . . . . . 193 Einw.
also doch um ein Achtel mehr als im Fürstenthum Neuenburg, obwohl die Dichtheit der Bevölkerung um mehr als das Dreifache geringer ist.

Der stärkst bewohnte Regierungsbezirk Düsseldorf enthielt auf überhaupt 98,90 Quadratmeilen
nach der Zählung zu Ende des Jahres 1828 . . . . . 692,032 Einw.

zu Ende des Jahres 1819 aber, wie vorstehend berechnet . . . . . 611,981 Einw.
Der Zuwachs in den neun Jahren dazwischen betrug also . . . . . 80,051 Einw.
und es kamen davon durchschnittlich auf die Quadratmeile über . . . . . 809 Einw.
das ist mehr als das 4⅔fache des Zuwachses in Neuenburg.

Diese langsame Zunahme der neuenburger Bevölkerung entsteht nun keinesweges allein, nicht einmal vorzüglich, durch vorstehend nachgewiesene Auswanderung. Noch weniger wird sie durch eine grosse Sterblichkeit begründet: vielmehr ist diese ganz auffallend gering, und nur in günstigen Jahren bieten einige der gesündesten Gegenden des preussischen Staats, namentlich die Regierungsbezirke Stralsund und Münster, ähnliche Sterblichkeits-Verhältnisse dar. Aber die Zahl der Geborenen ist im Fürstenthume Neuenburg viel geringer, als in andern Landestheilen: nicht weil die Ehen minder fruchtbar wären, sondern weil ein grösserer Theil der Einwohner ehelos bleibt; indem die Zahl der jährlich neugeschlossenen Ehen verhältnissmässig geringer ist, als in allen andern Landestheilen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist ohngeachtet der Unverehelichten dennoch sehr klein, viel kleiner als in jedem einzelnen Regierungsbezirke des Staats; und es wird hierdurch klar, im welchem Maasse die Sitten des neuenburger Volkes seine Sinnlichkeit beherrschen.

Um alle hier bezeichneten Bevölkerungs-Verhältnisse anschaulich mit Zahlen zu belegen, muss zuförderst der Betrag der mittlern Volkszahl für den neunjährigen Zeitraum, welcher diesen Betrachtungen überall zum Grunde liegt, sowohl für Neuenburg, als für den preussischen

Staat ohne dasselbe, berechnet werden. Es hatten Einwohner

am Ende der Jahre	Neuenburg	der preussische Staat ohne dasselbe
1819	51,571	11,084,993
1822	50,874	11,664,133
1825	52,223	12,256,725
1828	53,949	12,726,110
Summen	208,617	47,731,961
Durchschnitt	52,154	11,942,990

Diese Durchschnitte sind die gesuchten Mittelzahlen der Lebenden, worauf nun bezogen wird, was im Laufe der neun Jahre vom 1. Januar 1820 bis zum 31. December 1828 geboren, verehelicht und gestorben ist. Es betrug in diesem Zeitraume:

	Die Zahl in Neuenburg	im preussischen Staate ohne dasselbe
der Geborenen	12,919	4,535,002
der Unehelichen darunter	257	315,724
der getrauten Ehepaare .	2,897	966,732
der Gestorbenen . . .	9,831	2,957,376

Hiernach kamen auf 100,000 Lebende durchschnittlich in dem ganzen neunjährigen Zeitraume:

	in Neuenburg	im preussischen Staate ohne dasselbe
Geborene	24,771	38,004
darunter Uneheliche	493	2,646
getraute Ehepaare .	5,555	8,101
Gestorbene . . .	18,850	24,783

Oder zur Erleichterung der Uebersicht auf jedes einzelne Jahr dieses Zeitraums im Durchschnitte:

	in Neuenburg	im preussischen Staate ohne dasselbe
Geborene	2,752	4,223
darunter Uneheliche .	55	294
getraute Ehepaare .	617	900
Gestorbene	2,094	2,754

Das ist, auf dieselbe Anzahl gleichzeitig Lebender, worauf der preussische Staat hat:

	hat insbesondere Neuenburg
1000 Geborene überhaupt . . .	652
1000 unehelich Geborene . . .	186
1000 neugetraute Ehepaare . .	686
1000 Gestorbene	761

Neuenburg hat mithin auf die gleiche Menschenzahl durchschnittlich noch nicht ganz zwei Drittheile der Geburten überhaupt, noch nicht einmal ein Fünftheil der unehelichen Geburten, wenig über zwei Drittheile der Hochzeiten und sehr wenig über drei Viertheile der Todesfälle, welche im preussischen Staate durchschnittlich vorkommen. Es ist nun zwar unter den einzelnen Regierungsbezirken selbst hierin ein beträchlicher Unterschied: aber dennoch weicht keiner derselben in allen diesen Beziehungen zugleich in solchem Maasse von der mittlern Durchschnittszahl für den ganzen Staat ab, als eben Neuenburg.

Zieht man von der Gesammtzahl aller Geborenen die Unehelichen ab: so findet man auf 100,000 gleichzeitig Lebende im ganzen Staate gegen 8,101 Hochzeiten 35,358 eheliche Geburten; in Neuenburg aber gegen 5,555 Hochzeiten 24,278 eheliche Geburten. Wäre in beiden Fällen ein Beharrungszustand eingetreten, das ist, vermehrte sich die Zahl der stehenden Ehen nur in eben dem Verhältnisse, worin die Zahl der Einwohner

wächst: so würde das Verhältniss der jährlich neugeschlossenen Ehen diejenige Anzahl von Kindern ergeben, welche durchschnittlich auf eine stehende Ehe kommen. Es mangelt zur Zeit noch an Hülfsmitteln, um bestimmt nachzuweisen, dass dieser Beharrungszustand bereits eingetreten sei: wahrscheinlich aber steht Neuenburg ihm sehr nahe, und näher als der preussische Staat im Ganzen, welcher jedoch auch nicht sehr weit mehr davon entfernt sein dürfte. Wird derselbe vorausgesetzt: so hat nach vorigen Angaben auf 1000 stehende Ehen der preussische Staat 4,364, Neuenburg 4,371 eheliche Kinder; das ist, die Fruchtbarkeit der Ehen ist in beiden Fällen sehr nahe gleich.

Offenbar sind die Geburten gefährlicher im Fürstenthume Neuenburg, als im preussischen Staate durchschnittlich. Jenes hatte nehmlich unter 12,919 Neugeborenen 737 Todtgeborene, und 147 Frauen starben bei der Geburt, oder an deren Folgen im Kindbette. Im ganzen Staate kamen dagegen unter 4,535,002 Neugeborenen 149,237 todt zur Welt, und 40,499 Mütter kostete die Geburt das Leben. Mithin verlor auf 10,000 Geburten:

der Staat durchschnittlich 89 Mütter und 329 Kinder;
Neuenburg dagegen „ 114 „ „ 572 „

Dieser Erfolg ist um so auffallender, als Neuenburg so sehr viel weniger uneheliche Geburten hat, bei welchen gemeinhin Gram, Mangel und Versuche, die Schwangerschaft möglichst lange zu verheimlichen, weit mehr unglückliche Entbindungen verursachen, als bei ehelich erzeugten Kindern vorkommen. An kundiger Hülfe bei den Geburten scheint es auch in einem Lande nicht fehlen zu können, dessen polizeiliche Anstalten in so hohem Maasse ausgebildet sind.

Nach der zu Ende des Jahres 1828 aufgenommenen Gewerbetabelle hatte das Land, welches noch nicht ein Viertheil der Einwohnerzahl Berlins enthält,

36 Aerzte,
33 Wundärzte,
59 Hebeammen.

Eben so wenig dürfte die pflichtmässige Aufmerksamkeit der Schwangern auf ihren Zustand bei der vorwaltenden sittlichen Bildung öfter vermisst werden, als in andern Gegenden des Staats. Wohl aber kann die Verspätung der ehelichen Verbindungen die Gefahr der Geburten erhöhen.

Dass jedenfalls Mangel an Sorgfalt nicht vermuthet werden dürfte, geht aus der verhältnissmässig geringen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre hervor. Der preussische Staat ohne Neuenburg verlor von 4,385,765 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre 751,077; Neuenburg dagegen von 12,180 Lebendgeborenen nur 739. Der Verlust an Lebendgeborenen vor vollendetem ersten Lebensjahre betrug hiernach auf 10,000

im ganzen Staate durchschnittlich 1,713
in Neuenburg aber nur . . . . 1,378.

Es scheint nicht überflüssig, hier zu bemerken, dass die geringere Anzahl der Ehen und die wahrscheinliche Verspätung der Heirathen wenigstens hier keinen klaren und erheblichen Einfluss auf das Geschlecht der erzeugten Kinder äussert. Der preussische Staat ohne Neuenburg hatte 2,332,916 Knaben
und 2,202,086 Mädchen
unter überhaupt 4,535,002 Kindern.
Dagegen hatte Neuenburg 6,635 Knaben
und 6,284 Mädchen

unter überhaupt 12,919 Kindern.

Das ist, es wurden geboren gegen 10,000 Mädchen,
im ganzen Staate durchschnittlich 10,594 Knaben,
in Neuenburg besonders . . . 10,559 „

Ob der geringe Unterschied von 35 Knaben auf 10,000 Mädchen, oder etwas über ein Drittheil Procent, blos zufällig ist, oder sich bleibend bestätigt, dürften erst längere Erfahrungen entscheiden.

Der preussische Staat hatte unter 2,957,356 Gestorbenen 363,022, welche das natürliche Lebensziel erreicht hatten, und nur der Alterschwäche endlich unterlagen: Neuenburg hatte unter 9,831 Gestorbenen deren 1,425. Es erreichten mithin unter 10,000 Gestorbenen das natürliche Lebensziel

im Staate durchschnittlich nicht ganz . . . 1,228
in Neuenburg besonders etwas über . . . 1,449.

Das überwiegend günstige Verhältniss des Fürstenthums Neuenburg tritt hier ganz entschieden hervor.

Viele polizeiliche Zählungen ergeben einen beträchtlichen Ueberschuss des weiblichen Geschlechts; nicht weil er wirklich in solchem Maasse vorhanden ist, sondern weil das Militair nicht mitgezählt wurde.

Die Zählungen im preussischen Staate begreifen nun zwar alle Einwohner jeden Standes, und es wird denselben eine Sorgfalt gewidmet, welche so beträchtliche Auslassungen jedenfalls verhütet.

Indessen ergeben sie fortwährend einen Ueberschuss des weiblichen Geschlechts, der jedoch verhältnissmässig nur gering, und überdies im Abnehmen ist. Aber die Zählungen im Fürstenthume Neuenburg ergeben gleichförmig und fortwährend eine bedeutende Mehrzahl der Mädchen und Frauen, die man geneigt sein könnte, hauptsächlich von Auswanderungen der jungen Männer

herzuleiten, wenn sie dazu nicht zu beträchtlich wäre. Wahrscheinlich sind es zunächst die verschiedenen Sterblichkeitsverhältnisse der beiden Geschlechter, welche diese Erscheinungen veranlassen, deren eigentliche Beschaffenheit folgende Zahlen bestimmter darstellen.

Der preussische Staat ohne Neuenburg hatte: nach den Zählungen

zu Ende der Jahre	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	überhaupt
1822	5,788,322	5,875,811	11,664,133
1825	6,086,263	6,170,462	12,256,725
1828	6,326,763	6,399,347	12,726,110
Summe	18,201,348	18,445,620	36,646,968
Durchsch.	6,067,116	6,148,540	12,215,656

In gleicher Art hatte Neuenburg: nach den Zählungen

zu Ende der Jahre	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	überhaupt
1822	24,372	26,502	50,874
1825	25,079	27,144	52,223
1828	25,975	27,974	53,949
Summe	75,426	81,620	157,046
Durchschn.	25,142	27,207	52,349

Aus diesen Durchschnitten ergiebt sich ein Verhältniss, worauf auf 10,000 Personen weiblichen Geschlechts würden kommen Personen männlichen Geschlechts:

im preussischen Staat durchschnittlich 9,868
in Neuburg besonders 9,241

Es sinkt also das Verhältniss der Anzahl des männlichen Geschlechts gegen die Anzahl des weiblichen von einem Uebergewichte von 5½ bis beinahe 6 Procenten, worin es sich bei der Geburt befindet, so weit herab, dass ein Durchschnitt aus allen Lebensaltern ein Uebergewicht giebt, das im preussischen Staate durchschnittlich überhaupt etwa 1⅓ Procent, in Neuburg aber sogar über 7½ Procent beträgt.

Den Gründen einer so merkwürdigen Erscheinung in's Einzelne nachzugehen, liegt indessen ausser den Gränzen dieses Aufsatzes.

Anmerkung. Nachträglich wird zu vorstehenden Angaben bemerkt, dass nach den ferner jährlich wiederholten amtlichen Zählungen sich im Fürstenthume Neuenburg befanden

	Einwohner		
im Jahre	männlich	weiblich	überhaupt
1831	26,234	27,846	54,080
1834	27,591	28,482	56,073
1837	29,476	29,972	59,448
1840	30,890	31,850	62,740
1843	32,147	32,822	64,969
Summe	146,338	150,972	297,310
Einjähr. Durchschnitt	29,267	30,194	59,462

Es kamen hiernach gegen 10,000 Personen weiblichen 9693 männlichen Geschlechts. Das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts hat sich hiernach in den neuern Zeiten beträchtlich vermindert und beträgt jetzt nur noch sehr wenig über 3 Procent. Hieraus ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit, dass die früher bemerkte Minderzahl der Einwohner männlichen Geschlechts durch Auswanderungen entstand, welche in den neuesten Zeiten beträchtlich abnahmen. Bekanntlich findet man fast in allen grössern und verkehr-reicheren Städten Europas aus dem Fürstenthume Neuenburg stammende Uhrmacher, deren Söhne gewöhnlich das Gewerbe ihrer Väter fortsetzen und daher das fernere Zuwandern von neu anziehenden Uhrmachern aus Neuenburg allmälig immer entbehrlicher machen. Ebendeshalb wächst aber auch in den neuesten Jahren die Bevölkerung Neuenburgs schneller, als in frühern Zeiten.

Ueber den Begriff von direkten und indirekten Steuern.*

Als vor zwanzig Jahren sehr viel allgemeiner und angelegentlicher als jetzt, auch bei uns über die Vorzüge und Nachtheile der direkten und indirekten Steuern gestritten wurde, zeigte sich kein Bedürfniss, vorläufig zu erörtern, welchen Steuern diese Benennungen zukämen. Obwohl in Frankreich der Besitz wichtiger politischer Rechte von der Zahlung eines gewissen Betrages direkter Steuern abhängt: so scheint auch dort nicht strittig gewesen zu sein, welche Steuern für direkte zu halten wären. Insbesondere wird die Patentsteuer dort, wie die verwandte Gewerbesteuer hier, allgemein für eine direkte geachtet, und nur erst seit Kurzem wollen einige Zeitschriften sie nicht mehr dafür gelten lassen. Besteht auch bei uns durchaus keine Veranlassung, einen ähnlichen Streit aufzuregen: so scheint es doch nicht ganz überflüssig, an die Begriffe zu erinnern, welche der allgemeinen Eintheilung aller Steuern in direkte und indirekte zum Grunde liegen.

Der Wortableitung nach sind direkte Steuern solche, die da trägt, wer sie entrichtet: indirekte solche, welche

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 304. vom 2. November 1829.

derjenige, der sie entrichtet, nicht selbst trägt, sondern nur vorschiesst, und von Anderen erstattet bekömmt. Auch haben ursprünglich diese Begriffe wirklich mit den Worten direkt und indirekt bezeichnet werden wollen: allein das reifere Nachdenken über die Natur der Steuern hat doch bald gelehrt, dass es in den bei weitem meisten Fällen ganz unmöglich sei, allgemein anzugeben, wer eigentlich eine gegebene Steuer trage.

Müssen beispielsweise, wie bei unserer Mahlsteuer, zwanzig Silbergroschen von einem Centner Weizen entrichtet werden, wenn er zu Mehl vermahlen wird: so trägt anscheinend diese Steuer der Hausvater selbst, der für den eigenen Bedarf seiner Haushaltung mahlen lässt; während der Bäcker sie anscheinend nur vorschiesst und von seinen Kunden im Preise des Weizenbrotes vergütet erhält. Stände das Verhältniss auch nur, wie es sich hiernach auf den ersten Anblick darstellt: so wäre dieselbe Mahlsteuer für einen Theil der Steuerpflichtigen eine direkte, für den andern aber eine indirekte, und mithin schon völlig ungewiss, wohin sie im Allgemeinen zu rechnen sei. Aber der Hausvater, welcher für seinen eigenen Wirthschaftsbedarf mahlen lässt, wird auch nicht ermangeln, seine gewerblichen oder andern Dienste höher anzuschlagen, wenn er theurer lebt; und er wird nach aller Möglichkeit versuchen, sich von seinen Abnehmern und Beschäftigern für die Abgaben, die er zahlen muss, so wie für jeden Aufwand, den er nach seiner Stellung machen muss, entschädigen zu lassen. Ob und wie weit ihm dieses glückt, wird wohl selten mit Bestimmtheit zu ermitteln sein; das ist jedoch jedenfalls unleugbar, dass Vertheuerungen des Unterhalts durch Abgaben auch Vertheuerungen der Löhne für Arbeiten in der Regel zur Folge haben. Andrerseits kann eine beträchtliche Ver-

theuerung des Weizenbrodes wohl Veranlassung geben, dass weniger davon verbraucht wird; der Bäcker wird daher durch hohe Auflagen auf das Mehl vielleicht genöthigt sein, sich mit einem geringern Profitsatze, als dem sonst gewohnten, zu begnügen, um wo möglich noch einen Preis beizubehalten, der nicht vom ferneren Gebrauche abschreckt: jedenfalls wird eine hohe Weizenmahlsteuer seinen Erwerb schmälern, sei es durch Verminderung des Profitsatzes, sei es durch Verminderung des Verbrauchs. Allein es wird auch unmöglich bleiben, bestimmt zu ermitteln, wie weit die Steuer, die er der Voraussetzung nach ganz vergütet erhalten sollte, ihm selbst zur Last fällt. Es würde hiernach eine ganz unfruchtbare Bemühung sein, die Steuern in direkte und indirekte zu sondern, wenn diese Benennungen nur bezeichnen sollten, inwiefern der Steuerzahler auch der Steuerträger sei. Allein die Steuern sondern sich allerdings, jedoch nach einem ganz andern Kennzeichen, in zwei so bestimmt verschiedene Gattungen, dass durchaus kein Zweifel darüber entstehen kann, welcher von beiden irgend eine einzelne Art von Steuern angehören. Auch bedarf es keines Beweises, dass man eine solche Abtheilung machen müsse: denn sie macht sich durch die Natur der Steuern von selbst. Man hat darauf die Benennungen direkt und indirekt angewandt, weil sie einmal vorhanden waren, allein sie haben in dieser Anwendung gänzlich den Sinn verloren, welchen sie nach ihrer ersten Bestimmung hatten. Man besteuert entweder was ist, oder was geschieht: der Gegenstand der Besteuerung ist im ersten Falle etwas Bestehendes, eine Sache, eine Person, eine Befugniss; im andern Falle ein Geschehendes, eine Handlung. Jenes sind direkte, dieses indirekte Steuern. Es existiren Grundstücke,

Menschen und Gewerbsberechtigungen, und man besteuert sie durch eine Grund-, Personal- und Gewerbsteuer direkt; es geschehen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren, man braut Bier und Essig, brennt Branntwein, vermahlt Getreide, schlachtet Vieh, und besteuert diese Handlungen durch die Zölle, Trank-, Mahl- und Schlacht-Steuer indirekt.

Dieser wesentliche Unterschied in den Gegenständen der Besteuerung erfordert ein wesentlich verschiedenes Verfahren bei Erhebung der Steuern.

Man verzeichnet die steuerbaren Gegenstände, welche vorhanden sind, und vermerkt bei jedem derselben, wieviel davon nach den bestehenden Steuernormen zu entrichten sei: so entsteht ein Steuerkataster, eine Uebersicht dessen, was einkommen soll. Darnach wird die Steuer erhoben: man weiss voraus, was sie bringen und wieviel jeder Steuerpflichtige dazu beitragen soll. Ausfälle können nur insoweit stattfinden, als man entweder aus staatswirthschaftlichen Gründen die Zahlung erlässt, oder kein Einkommen vorfindet, woraus sie entrichtet werden könnte. So verzeichnet man ländliche und städtische Grundstücke, Menschen und Gewerbe, bemerkt daneben, wieviel von jedem dieser Gegenstände nach seiner Beschaffenheit gesetzlich zu entrichten sei, und erhält hierdurch eine Uebersicht, was durch die Grundsteuern, persönlichen Steuern, Gewerbsteuern aufkommen solle. Man hält sich wegen der Bezahlung an den Besitzer des besteuerten Gegenstandes, und sofern dieser nicht zahlungsfähig befunden wird, an die besteuerte Sache oder Befugniss selbst. Kann von dem Besitzer eines Grundstücks oder einer Gewerbsberechtigung durch Mahnen, durch Pfändung endlich die Steuer nicht erlangt werden: so sequestrirt oder subhastirt man das Grund-

stück, schliesst den Laden, die Werkstätte, das Comtoir, oder untersagt überhaupt die Fortsetzung des Gewerbbetriebs. Auch bei persönlichen Abgaben hält man sich an das Vermögen, das Einkommen, die Erwerbsfähigkeit der steuerbaren Personen. Ob es räthlich sei, in allen diesen Fällen die Exekutionsmittel so weit zu treiben, als eine Möglichkeit besteht, die Steuer dadurch zu erpressen; oder ob und wie weit Exekutionsgrade vermieden werden müssen, welche höhere Interessen, als der richtige Eingang der Steuern ist, verletzen, kann nur aus staatswirthschaftlichen Gründen entschieden werden.

Bei Erhebung der indirekten Steuern findet der Natur des Gegenstandes nach ein ganz anderes Verfahren statt. Die Steuerbehörde hat kein Recht, steuerbare Handlungen zu erzwingen. Sie kann Niemand zwingen, Waaren ein-, aus- oder durchzuführen, Bier zu Brauen, Branntwein zu brennen, Getreide zu vermahlen, Vieh zu schlachten: sondern sie muss abwarten, ob Jemand diese Handlungen unternimmt, und ist alsdann erst und eben dadurch berechtigt, die Steuer, welche darauf liegt, von ihm zu fordern. Es giebt daher keinen Steuerkataster, welcher nachweist, wieviel durch die Steuer einkommen, und wieviel irgend eine benannte Person dazu entrichten soll. Nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens und Verkehres kann wohl mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit vermuthet werden, wieviel die Steuer etwa einbringen dürfte, und dieser wahrscheinliche Ertrag dient vorläufig zur Grundlage der Einnahme-Etats. Aber weder die Hebungsbeamten, noch die steuerpflichtigen Einwohner des Staats sind verantwortlich dafür, dass dieser Ertrag auch wirklich einkomme. Die Steuerbehörde hat das Recht, zu verhindern, dass eine steuerbare Handlung eher verrichtet werde, bis die Abgabe bezahlt,

oder wenn eine Stundung derselben zulässig ist, wenigstens Sicherheit für deren Zahlung bestellt worden. So lässt sie beispielsweise der Regel nach keine Waare, worauf Eingangssteuer haftet, über die Gränze, bis der Zoll davon entrichtet ist, wird zur Erleichterung des Grosshandels eine Stundung gestattet: so erfolgt der Eingang nur, nachdem Vorkehrungen getroffen worden, um die nachträgliche Zahlung der Steuer zu sichern.

Die direkte Steuer wird widerrechtlich umgangen, wenn der Steuerbehörde die Kenntniss von dem Vorhandensein des steuerbaren Gegenstandes selbst, oder solcher Eigenschaften desselben, welche die Höhe des Steuersatzes bestimmen, entzogen wird. Es sind daher nur solche Gegenstände zweckmässig direkt zu besteuern, deren Vorhandensein und Eigenschaft nicht leicht zu verheimlichen ist. Das Vorhandensein eines Hauses in der Stadt kann der Ortsobrigkeit nur durch eigene Nachlässigkeit unbekannt bleiben; der Augenschein ergiebt ohne Schwierigkeit, welchen Gelass es enthält, und der Miethswerth dieses Gelasses kann leicht und mit Zuverlässigkeit ermittelt werden in einer Stadt, wo acht Neuntheile alles Hausgelasses vermiethet sind, und es also an Erfahrungen hierüber nicht mangelt: die direkte Steuer, welche die berliner Stadtgemeine von dem Miethswerthe des vorhandenen Hausgelasses erhebt, hat daher einen zweckmässig ausgewählten Gegenstand. Es ist dagegen sehr leicht, den Besitz zinsentragender Documente, und selbst die Zinsen-Erhebung davon zu verheimlichen; und zinsbar belegte Kapitale sind daher kein zweckmässiger Gegenstand einer direkten Besteuerung.

Die indirekte Besteuerung wird widerrechtlich umgangen, wenn der Steuerbehörde verheimlicht wird, dass überhaupt, oder doch in welchem Maasse die steuerbare

Handlung verrichtet werde. Der Gegenstand einer indirekten Besteuerung ist um so glücklicher gewählt, je weniger es möglich ist, die besteuerte Handlung der Aufmerksamkeit der Hebungsbeamten zu entziehen. Die britische Regierung erhebt eine Abgabe vom gewerblichen Betriebe des Ziegelbrenners. Es ist ganz unräthlich, Ziegel in kleinen Quantitäten, etwa von einigen Hunderten, zum Verkaufe zu brennen; das Ziegelbrennen in jeder lohnenden Quantität erfordert aber so offenkundige Anstalten, und einen so langen Zeitraum für jeden Brand, für das Streichen, Austrocknen, Brennen und Abkühlen; es ist endlich so leicht, die Zahl der zum Trocknen oder Brennen aufgesetzten Ziegel zu schätzen; dass in einem dicht bewohnten Lande kein Ziegelbrand der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten entgehen und auch die Zahl der gebrannten Steine nicht füglich ihrer Kenntniss entzogen werden kann. Es mag in Ländern, wo man noch grosse Veranlassung hat, den Massivbau zu begünstigen, sehr zweckmässig sein, das Ziegelbrennen unbesteuert zu lassen. Wenn aber der Kulturzustand Grossbritaniens dieser Rücksicht nicht mehr bedarf: so ist die Abgabe auf das Ziegelbrennen daselbst allerdings eine sehr zweckmässige; weil die Handlung, worauf sie ruht, gar nicht verheimlicht werden kann. Es wäre dagegen ein sehr unglücklicher Gedanke, Handlungen besteuern zu wollen, die täglich in jeder Haushaltung im Kleinen verrichtet werden können; weil die Hebung einer solchen Steuer eine Aufsicht auf jedes einzelne Hauswesen voraussetzen würde, die bei aller Lästigkeit doch bei weitem unzureichend bliebe.

Direkte Steuern sind in so fern leichter zu erheben, als indirekte, weil in dem Bestehenden etwas Bleibendes, in dem Geschehenden etwas Vorübergehendes ist. Die

Steuerbehörde kann sich von der Existenz eines Grundstücks, eines Menschen, der einen festen Wohnsitz hat, eines Gewerbes, das offen zu Jedermanns Gebrauch an einem Orte betrieben wird, eben so wohl heute, als über acht Tage versichern: es bedarf daher keiner unausgesetzten Aufmerksamkeit auf die Gegenstände der Besteuerung, sondern nur einer Untersuchung des Bestandes nach dem Verlaufe von Monaten, Vierteljahren oder Jahren. Handlungen erfordern dagegen eine unausgesetzte Aufmerksamseit, ihre Spur selbst geht gemeinhin in wenig Tagen, oft schon in Stunden verloren. Die eingeschwärzte Waare verschwindet in der Regel schon für das Steuer-Interesse, sobald der Defraudant, vielleicht in einer Viertelstunde, den bewachten Gränzbezirk unbemerkt durchschnitten hat.

Bei der direkten Steuer übernimmt es die Regierung, zu bestimmen, wieviel und wenn jeder Steuerpflichtige zahlen soll. Wie sehr sie auch bestrebt sei, den Betrag und die Fälligkeit der Zahlungen möglichst erleichternd anzuordnen: so ist es doch unmöglich, allen Rücksichten auf die Verhältnisse der Einzelnen durch allgemeine Anordnungen zu genügen; und direkte Steuern können hierdurch ganz wider die Absicht des Gesetzgebers nicht selten sehr drückend werden, wie die endlosen Klagen über Steuerprägravationen überall bezeugen. Bei den indirekten Steuern bestimmt die Regierung nur, welche Handlungen steuerpflichtig sind, und nach welchem Maassstabe sie besteuert werden sollen: allein sie belässt den Steuerpflichtigen, ob, wenn, und in welchem Maasse sie die steuerpflichtige Handlung vornehmen wollen. Dabei bleibt dem Einzelnen die Möglichkeit, innerhalb gewisser Gränzen, den Betrag der Steuer und die Zeit ihrer Entrichtung seinen besondern Verhältnissen anzupassen. Je

mehr die indirekten Steuern sich auf Handlungen beschränken, die der Mensch aus freier Wahl nur vornimmt, wenn ihm wohl ist, oder wenn er auf Gewinn hofft; um desto höher stehen sie hierin über den direkten Steuern.

Diese Betrachtungen sind eine flüchtige Probe, wie viel die Theilung der Steuern in direkte und in indirekte für eine fruchtbare Beurtheilung der verschiedenen Steuerarten leistet, wenn sie nach der vorstehend entwickelten Ansicht aufgefasst wird. Dagegen ist es nicht nur praktisch ganz unfruchtbar, sondern auch selbst für die Ausübung sehr gefährlich, die Steuern dergestalt einzutheilen, dass man, wie auch wohl geschieht, Steuern vom Besitze direkte, vom Verbrauche indirekte nennt.

Diese Theilung ist unfruchtbar, weil sie durchaus nicht zu nützlichen Folgerungen leitet. Der Verbrauch des Branntweins kann beispielsweise eben so wohl besteuert werden, indem ein gewisser jährlicher Kanon auf den Besitz einer Befugniss, Branntwein zu brennen oder Branntwein auszuschänken, gelegt wird; als indem man die Verrichtung des Branntweinbrennens selbst durch einen Blasenzins oder eine Maischabgabe besteuert. Im ersten Falle wird eine Steuer vom Besitze zugleich eine Steuer vom Verbrauche, und die vorstehende Wort-Erklärung entscheidet nicht, wohin sie eigentlich gehört. Jedenfalls behandelt man hiernach Steuern als nahe verwandt, welche in ihren Hebungsformen gänzlich verschieden sind, und schon deshalb auch ganz verschiedene Erfolge hervorbringen werden.

Es ist aber diese Grundlage der Eintheilung auch gefährlich, in sofern sie sehr leicht über die Gränzen hinaus führt, innerhalb welcher Steuern leicht erhoben und getragen werden. Beispielsweise ist besonders in

einem armen Land ein sehr grosser Unterschied zwischen einer Steuer von dem Acte des Vermahlens von Getreide zu Schrot, Mehl, Grütze und Graupe, und einer Steuer vom Verbrauche des Getreides zur menschlichen Nahrung. Im ersten Falle würde man sich zunächst begnügen können, die öffentlichen Mühlen überhaupt, und diejenigen Privatmühlen zum eigenen Gebrauche, welche durch Elementarkräfte oder durch Zugvieh betrieben werden, unter Aufsicht zu nehmen. Ob ausser dem auch der Gebrauch von Handmühlen, welcher doch nicht controllirt werden kann, ganz zu untersagen, oder zur Erleichterung der ärmeren Volksklassen steuerfrei zu gestatten sein dürfte, würde nach dem Kulturstande der Nation und dem Bedürfnisse der Staatskassen zu bestimmen sein. Je mässiger die Abgabe, je höher das Arbeitslohn, und je mehr die Nation an gutes Brod und gute Mehlspeisen gewöhnt ist, um desto geringer würde man den Ausfall anschlagen können, welcher durch den nachgelassenen Gebrauch von Handmühlen entstünde. Will man aber nicht das Vermahlen des Getreides auf den vorbenannten Mühlen, also eine klar bestimmte Handlung, sondern der Verbrauch desselben zur menschlichen Nahrung überhaupt besteuern: so muss man folgerecht nicht nur alle Handmühlen, sondern überhaupt jede wirthschaftliche Bereitung des Getreides durch Zerstampfen im Mörsel, Aufquellen u. s. w. verbieten, und reicht alsdann weit über die Gränzen aller möglichen Steueraufsicht hinaus.

Es hat den Anschein von Gerechtigkeit für sich, dass der gleiche Besitz und der gleiche Verbrauch überall gleich besteuert werde. Allein die Verhältnisse, unter welchen, anscheinend dasselbe, besessen und verbraucht wird, sind so unendlich verschieden, dass die

Regierung sich der Gefahr aussetzt, mit den besten Absichten, und der gewissenhaftesten Sorgfalt ungerecht und drückend zu werden, indem sie eben nur vollkommen gerecht sein, und die unvermeidlichen Lasten durch gleiche Vertheilung erleichtern will. Einfache Steuern, die nur erfassen, was leicht unter Aufsicht zu stellen ist, werden durch die Lohn- und Waaren-Preise, welche sich bei freiem Gewerbe und Verkehr in der Nation von selbst bilden, nach einiger Dauer sehr viel gerechter auf die Einzelnen vertheilt, und bei aller scheinbaren Ungleichheit sehr viel richtiger ausgeglichen, als es das redlichste Bestreben der Steuergesetzgebung vermag.

Ueber staatswirthschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen. *

Die Wissenschaft, indem sie die Räthsel zu lösen versucht, welche das Leben ihr vorlegt, geräth zuweilen auf Abwege, die zu folgenreichen Irrthümern verleiten, die lange festgehalten und durch Geist und Gesinnung vertheidigt, zuletzt weniger Vernunftgründen, als der Erfahrung weichen.

Die wissenschaftlich behandelte Staatswirthschaft bot seit den letzten achtzig Jahren zwei Erscheinungen dar, die, wiewohl in ganz entgegengesetzter Richtung sich bewegend, dennoch das gemein haben, dass sie treffende Beispiele der Verirrungen sind, welche diese Bemerkung bezeichnet. Franklin's oft wiederholter Ausspruch — Steuern geben und sterben muss der Mensch überall — stellt die Steuern neben den Tod, neben das, der allgemeinen wenn auch nur bedingt wahren Meinung nach, grösste der Uebel, welchem der Mensch sich nur mit Gleichmuth unterwirft, weil seine Kraft un-

* Gelesen in der Plenarsitzung der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 22. Juni 1843 und abgedruckt in demselben Jahrgang ihrer Abhandlungen S. 39—57.

vermögend ist, einer unbedingten Nothwendigkeit zu widerstehen. Schon das Entstehen der Vorstellung, dass Steuern ein solches Uebel sind, würde ganz unbegreiflich bleiben, wenn nicht die Geschichte des Ursprungs der neuern Staaten und die Neigung der Menschen, das Gewohnte für nothwendig zu halten, sich zu dessen Erklärung vereinigten. So wenig Anlass zur Klage darin liegt, dass die Frucht der menschlichen Arbeit verwendet werden muss, um dem Geschlechte Nahrung, Kleidung, Wohnung, überhaupt Lebensunterhalt zu verschaffen, so wenig besteht auch ein Grund zur Beschwerde über den Aufwand, welchen das Erhalten und Verbessern des Zustandes der Gesittung erfordert, wodurch allein der Genuss aller der Güter des Lebens möglich wird, deren sich die Gegenwart erfreut. Aber wie die neuern Staaten grösstentheils aus Grundherrlichkeiten erwuchsen, so sprossten auch die Abgabensysteme der Regierungen aus den gutsherrlichen Gefällen hervor. Was der Grundherr von seinen Untersassen an Diensten, Naturallieferungen und Geldabgaben erhebt, ist zunächst für seinen Verbrauch bestimmt; und erhält er aus diesem Einkommen auch Anstalten zum Besten seiner Untergebenen, so geschieht dies doch zunächst nur, weil sein eigener Vortheil erfordert, dass Ordnung und Wohlstand in seinen Besitzungen erhalten und gemehrt, und dadurch die Leistungsfähigkeit seiner Dienstleute gesichert und erhöht werde. Selbst von Verwendungen, woraus kein unmittelbarer Vortheil für ihn hervorgeht, die nur als Aeusserungen seiner Freigebigkeit, als reine Gnadenbezeugungen erscheinen, erndtet er dennoch die köstlichste Frucht, die Treue und Anhänglichkeit dankbarer Herzen. Die Vorstellungen von einem solchen Verhältnisse sind aus dem Zustande der Gutshörigkeit

in das Staatsleben übergegangen; das Staatseinkommen gilt in den Patrimonialstaaten noch immer für Einkommen des Regenten, und die grosse Mehrheit seiner Untergebenen ist noch weit von der Ueberzeugung entfernt, dass sie nur ihren Beitrag zur Erhaltung der Anstalten entrichtet, wovon die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit ihrer Arbeiten und Genüsse abhängt, indem sie Steuern zahlt. Hierzu kommt, dass eben die kostbarsten der öffentlichen Anstalten, die Verwendungen auf alles, was über den klaren Bedarf kleiner Ortsgemeinen hinausgeht, nicht nur den untern Volksklassen, sondern selbst wohl der einflussreichen Schaar der Halbgebildeten sehr entbehrlich oder wenigstens viel zu kostbar eingerichtet erscheinen. Der Zustand, worin wir erzogen wurden, erscheint uns allgemein als ein so natürlicher, dass nur ein hoher Grad echter Bildung der klaren Ueberzeugung Raum verschaffen kann, dass wir den grössten Theil dessen entbehren würden, was uns jetzt unentbehrlich scheint, wenn jene vermeintlich überflüssigen Anstalten nicht beständen. Wir ahnen nicht, wie gern der Einwohner eines halbbarbarischen Staates die Hälfte seines Eswerbes hingeben würde, um für den ungestörten Genuss der andern Hälfte diejenige Sicherheit zu gewinnen, welche wir mit weniger als einem Zehntheil unsers Einkommens übermässig theuer zu bezahlen vermeinen. Jemehr der Abstand in den Begriffen von Lebensberuf und Lebensgenuss zwischen den höhern und niedern Ständen unter dem Einflusse der Selbstsucht und Verbildung wächst, desto mehr erscheint den höhern ein unnützer Aufwand, was für den dringendsten Bedarf der niedern geschieht, und diesen eine schamlose Vergeudung, was denen nur die müssigste Forderung des nothdürftigsten Anstandes dünkt. Bei solchen Ansichten

können Steuern nur für eine Belästigung, und die Versuche sich denselben zu entziehen, nur für eine Nothwehr gelten; wo diese Nothwehr sich innerhalb der Schranken gesetzlicher Ordnung hält, gestalten sich die Steuern als ein unvermeidliches Uebel.

Die nächste Folge dieser Vorstellung ist eine grosse Schwierigkeit, die Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands so zu vertheilen, dass sie mit Sicherheit und Leichtigkeit von dem einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen und einzuziehen sind. Uebernimmt die Regierung selbst diese Vertheilung, so bleibt es ihr stets unmöglich, einen Maassstab dafür aufzufinden, dessen Richtigkeit Jedermann anerkennt. Sie mag die Befähigung Abgaben zu zahlen, in dem Besitze nutzbarer Sachen — sogenannter Güterquellen —, oder in persönlichen Eigenschaften und Stellungen im Leben suchen; so wird die Mannigfaltigkeit dieser Zustände, die Verschiedenheit der Meinungen über den Ertrag, welchen sie gewähren, und die Veränderlichkeit dieses Ertrages selbst in jeder Anordnung von Klassen oder Abstufungen des Steuersatzes eine Willkür oder Parteilichkeit erblicken lassen, wodurch die Steuerpflichtigen sich zu Beschwerden über Unterdrückung und Ueberlastung berechtigt achten. Ueberlässt die Regierung denselben die Vertheilung, indem sie — durch Abgaben auf den Verbrauch oder Verkehr — Handlungen besteuert, deren Verrichtung, wenn auch nicht unbedingt, so doch in Bezug auf Maass und Zeit in der Wahl der Betheiligten beruht; so werden Anordnungen unvermeidlich, welche verhindern, dass diese Handlungen ohne Vorwissen der Steuerbeamten geschehen. Je grösser die Neigung ist, sich den Abgaben auf diese Handlungen zu entziehen, desto strenger müssen die Anordnungen, dies zu verhindern, sein, und desto tiefer

müssen sie demnach in die Geheimnisse des gewerblichen und häuslichen Lebens eindringen; schmerzliche Beschränkungen im gewerblichen und geselligen Verkehr, Verletzungen des sittlichen Gefühls hier durch bodenlosen Argwohn, dort durch lockende Versuchung, ein ewiger innerer Krieg zwischen der Regierung und ihren Untergebenen, sind einer traurigen Erfahrung nach hiervon fast unzertrennbar. Unter solchen kläglichen Verhältnissen wird das Auffinden einer, den Forderungen der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen der Zeit gleich vollständig genügenden Vorschrift für die Vertheilung der Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes eine der höchsten Anstrengung würdige Aufgabe. Was Erfahrung nicht bisher zu leisten vermochte, hat die Wissenschaft zu lehren versucht. Abgesehen von allem, was nur als Nothbehelf für das Bedürfniss des Augenblicks anzusehen ist, haben ihre Forschungen seit den letzten achtzig Jahren aus zwei ganz entgegengesetzten Ansichten auf zwei Grundgesetze für die Steuervertheilung geführt, welche beide gleich blendend durch den Anschein einer einfachen Wahrheit, doch in ihrer ganzen Ausdehnung gleich unausführbar geblieben sind.

Die Fortschritte der Bildung erfordern unablässlich eine Vermehrung der öffentlichen Anstalten zur Verbesserung des Zustandes der Völker, weil das, was der Einzelne für sich und seinen Haushalt zu thun vermag, mit der Ausdehnung der Anforderungen immerfort unzureichender wird. Auch wachsen die Verwendungen der Staaten auf Erweiterung ihres Einflusses über die Gränzen ihres Machtgebietes hinaus mit der Zunahme der gewerblichen und sittlichen Verbindungen zwischen den Nationen, welche die wohlthätige Folge der Verbreitung echt menschlicher Bildung sind. Beides ver-

mehrt den öffentlichen Aufwand und mit demselben die Schwierigkeit, die Mittel zur Bestreitung desselben durch Besteuerung aufzubringen. Insbesondere wird die Vertheilung der Steuern durch die Höhe ihres Betrages erschwert. Zahlreiche Klassen der Einwohner befinden sich bald in der klaren Unmöglichkeit, die von ihnen geforderten Zahlungen aufzubringen. Den öffentlichen Aufwand selbst zu mindern schien unmöglich, und nur in dem gründlichen Erkennen der Quellen des Einkommens der Völker war noch in so fern Hülfe zu suchen, als dieses auf Mittel leiten konnte, dieses Einkommen selbst zu vermehren und den öffentlichen Aufwand leichter daraus zu bestreiten. Dieser Aufgabe bemächtigte sich die Wissenschaft in der Mitte des vorigen Jahrhunderts; sie glaubte mit grosser Zuversichtlichkeit die Lösung derselben durch ein neues System gefunden zu haben, welches sich schnell einen sehr verbreiteten Beifall, und selbst die Achtuug seiner Gegner erwarb, und obwohl bereits seit mehr als dreissig Jahren gänzlich aufgegeben, nicht blos in der Erinnerung der ältern Zeitgenossen, sondern selbst noch in der Richtung fortlebt, welche es den Meinungen der meisten Staatswirthe etc. vielleicht ihnen selbst unbewusst gegeben hat. Die Grundlehren dieses Systems — des physiokratischen — sind allgemein bekannt; sie beruhen wesentlich auf der Vorstellung, dass nur allein diejenigen Arbeiten das Vermögen der Völker wirklich vermehren, d. i. wesentlich productiv sind, welche dem Menschen aneignen, was durch Naturkräfte hervorgebracht wird, indem alles Einkommen, welches durch die weitere Bearbeitung oder Vertheilung dieser Erzeugnisse, d. i. durch Fabrikation und Handel, entsteht, nur eben zur Erstattung des Aufwandes hinreicht, welchen die deshalb unternommenen

Arbeiten erfordern. Was jene ausschliesslich productiven Arbeiten über den Ersatz der Verwendungen darauf hervorbringen, bildet dieser Lehre nach allein einen Erwerb, worüber die Nation frei verfügen kann; nur aus diesem Erwerbe — Bodenrente genannt — können nach diesem staatswirthschaftlichen Systeme Steuern entnommen werden, welche deshalb auch ganz einfach nach dem Betrage der Bodenrente auf die Empfänger derselben, d. i. auf die Eigenthümer der benutzten Naturkräfte zu vertheilen sind. Fabrikation und Handel fördern nach dieser Lehre allerdings den Wohlstand der Völker, aber nicht indem sie selbst neue Werthe erzeugen, sondern nur indem sie den Verbrauch von Naturerzeugnissen erweitern, und dadurch den Anlass zur Verwendung von Arbeiten auf Aneignung derselben, d. i. auf Production vermehren. Deshalb fordern die Physiokraten eine ganz unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit, und versöhnen hierdurch vollkommen die Fabrikanten und Kaufleute mit der untergeordneten Stellung, welche sie denselben in ihrem Staatswirthschaftssysteme anweisen. Die Besitzer des Bodens, dem die Kräfte der Natur inwohnen, die Grundherrn, treten hervor als einzig wahre Eigenthümer der Quellen des Nationalwohlstandes, woraus unmittelbar der Bedarf zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hervorgeht, und welche demnach die wahren Träger und Ernährer aller Macht der Staaten sind. Leuchtete auch die Unmöglichkeit, den öffentlichen Aufwand nur allein durch Besteuerung der Bodenrente zu bestreiten, so klar ein, dass ein Versuch, den Haushalt eines wahrhaft selbstständigen Staats nach diesen Vorschriften des physiokratischen Systems einzurichten, nirgends zur Ausführung gebracht werden konnte; so trösteten doch die Freunde desselben sich damit, dass die Besteuerung der Boden-

rente vorjetzt nur deshalb noch nicht zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hinreiche, weil einerseits viel unnütze Verwendungen gemacht, und andrerseits viel Naturkräfte noch immer schlecht oder gar nicht benutzt würden. Die staunenswürdigen Erweiterungen der Herrschaft des Menschengeschlechts über die Natur erhöhten inzwischen zwar unablässig die Benutzung von Naturkräften, aber gleichzeitig auch den öffentlichen und häuslichen Aufwand zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen auf jeder neuerklommenen Stufe höherer Bildung.

Wären die Vorstellungen der Physiokraten von den Quellen des Vermögens der Völker auch nicht endlich für irrig anerkannt worden; so bliebe doch die Folgerung darum nicht minder unstatthaft, welche daraus in Bezug auf Erheben und Vertheilen der Steuern hergeleitet wurde. Eben weil der Aufwand auf Unterhaltung der öffentlichen Anstalten für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens durchaus kein willkürlich geschaffenes Bedürfniss, sondern zum wahrhaft menschlichen Leben eben so nothwendig ist, als die Verwendungen auf Nahrung, Kleidung und Wohnung, ebendeshalb ist auch das Entrichten der Steuern nicht auf einen etwa verbleibenden Ueberschuss des Erwerbes über den Verbrauch anzuweisen, sondern unter die Verwendungen zur Unterhaltung der Arbeitskräfte selbst aufzunehmen. Die Staats- und selbst nur Gemeindeverbände bestehen zunächst zur Unterhaltung solcher Anstalten durch gemeinsame Leistungen, zu deren Unterhaltung die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, obwohl er derselben zum wahrhaft menschlichen Leben dringend bedarf. Ob das Vermögen eines Staats- oder Gemeindeverbandes zunimmt, sich nur eben noch erhält, oder selbst sich vermindert, hat nur darauf einen Einfluss, dass je nach

Verschiedenheit dieser Zustände mehr oder weniger auf öffentliche Anstalten verwendet werden kann; aber so lange noch überhaupt solche Verbände bestehen, müssen auch öffentliche Anstalten unterhalten, also Mittel dazu aufgebracht, d. i. Steuern entrichtet werden. Schon in dieser Beziehung ist demnach die Vorstellung durchaus irrig, dass die Steuern nur aus dem entnommen werden, was von den Früchten der Arbeit nach Erstattung des Aufwandes zur Unterhaltung derselben übrig bleibt.

Aber der Begriff von einer Bodenrente, wie das physiokratische System denselben aufstellt, erscheint überhaupt als eine eitle Täuschung. Es ist allerdings durchaus wahr, dass der Mensch unter keiner Bedingung aus Nichts Etwas machen kann; so wie seine Seele zur Offenbarung ihres Wollens und Wirkens in der Sinnenwelt eines Körpers als Werkzeug bedarf, so bedarf der mit diesem Werkzeuge ausgerüstete Mensch auch ferner eines körperlichen Stoffs um Arbeit daran zu verrichten. Diesen Stoff beut ihm die Natur in seinen äussern Umgebungen dar; aber er wird nur nutzbar für ihn, indem er sich denselben durch Arbeit aneignet. Die Frucht dieser Arbeit ist der natürliche Lohn derselben; sie gehört dem Arbeiter insofern ganz, als der Stoff, woran — und die Hülfsmittel, womit er dieselbe verrichtet, sein Eigenthum ist. Lieh ein Anderer ihm diesen Stoff oder die Mittel zur Förderung seiner Arbeit, so kann dieser sich wohl berechtigt achten, einen Antheil an dem zu erlangen, was durch die Arbeit hervorgebracht wurde, welche sein Beistand möglich machte. Diese Miethe nun ist die Rente, und zwar insbesondere die Bodenrente, wenn sie für Darreichung eines unmittelbar von der Natur hervorgebrachten Stoffs entrichtet wird. Solcher Stoff wird in der Regel ausschliessliches Eigen-

thum eines Menschen, weil der Raum auf dem Erdboden es ist, worin er sich befindet, oder worauf die Natur ohne menschliches Zuthun ihn hervorbringt; daher der Name Bodenrente. Der Empfänger dieser Rente wäre offenbar ein ganz unnützes Mitglied des Staats- oder Gemeindeverbandes, wenn er bloss die Früchte der Arbeiten verbrauchen hülfe, ohne dafür irgend etwas zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt zu thun; und die Vertheilung des Erdbodens zum ausschliesslichen Eigenthume einzelner Menschen — womit doch geschichtlich das Erheben des Menschengeschlechts über einen bloss thierischen Zustand beginnt — wäre sodann eine der verderblichsten Erfindungen menschlicher Thorheit. Dass dem nicht so sein darf, dass der Empfänger der Bodenrente kein fauler Pflegling auf Kosten des Schweisses der Arbeiter sein soll, dass er vielmehr zur höchsten und edelsten Wirksamkeit für die Wohlfahrt des Menschengeschlechts berufen und die Rente nur der wohlverdiente Lohn seiner Arbeiten ist, — das überzeugend darzustellen, darf hier unterlassen bleiben, weil es schon an einem andern Orte geschah.* Hier genügt es, daran zu mahnen, dass alles, was der Eigenthümer des Bodens als Rente desselben empfängt, nicht minder ein Erzeugniss der Arbeit ist, als dasjenige, was der Handarbeiter unter der Benennung Arbeitslohn zu seiner freien Verfügung behält. Es ist ein merkwürdiges Beispiel von der Unvertilgbarkeit solcher Meinungen, welche der menschlichen Selbstsucht schmeicheln, dass der Glauben fortbesteht,

---

* In der Abhandlung: Ueber die wahre Natur der Renten als Boden- und Kapitaleigenthum, gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 20. Oktober 1836 und abgedruckt in den Abhandlungen der Akademie aus demselben Jahre.

die Bodenrente sei die Frucht der Naturkräfte, welche vereint mit menschlichen Kräften nutzbare Sachen hervorbringe. Wie so ganz allein es von menschlicher Arbeit abhängt, ob irgend ein Raum auf dem Boden eine Rente gewähren soll, das bezeugen wohl am unverkennbarsten die Preise der Bauplätze im Innern reicher Städte. Ein Boden, der durchaus keine nutzbare Pflanze hervorzubringen vermag, nackter Fels, reiner Thon, ist eben der beste Baugrund, welcher vielfältig noch bedeutend höher, als mit einem Thaler für den Quadratfuss bezahlt wird; aber derselbe Raum wird schon in geringer Entfernung von der Stelle, worauf der Mensch ihn so hoch zu nutzen vermag, als sogenanntes Unland völlig werthlos, und wo solcher Boden in Massen vorkommt, worin die schwache Bevölkerung ihn nicht zu gewältigen vermag, wird er das ausdauernste Hinderniss des Gedeihens menschlicher Thätigkeit, eine Wüste, vor deren Schrecken auch die Kühnsten erbleichen. Während solche Zeichen vor aller Augen stehen, erscheint die Bodenrente noch einer bei weitem überwiegend grosser Mehrheit verständiger und erfahrener Staatswirthe, als die sicherste und unwandelbarste aller Einkommenquellen, und deshalb als der auserwählteste aller Gegenstände der Besteuerung. Unter allen wahrhaft selbstständigen Renten Europas hat bis jetzt nur allein Grossbritannien, überall voranschreitend auf den Bahnen zur höhern Bildung, seine Grundsteuer ablöslich gestellt. Die Macht der Grundherrlichkeit beruht nicht auf dem Besitze von Bodenraum, sondern auf der Möglichkeit, mittelst ihres Eigenthumsrechtes auf diesem Raume über die Kräfte der Menschen zu verfügen, welche denselben bewohnen oder sonst benutzen; der Werth einer russischen Grundherrschaft wird noch jetzt nicht nach dem Maasse der Bodenfläche, welche sie umfasst,

sondern nach der Zahl der Erbunterthanen geschätzt, die dazu gehören. Während mit den Fortschritten der Bildung die Staatsgewalt die Bande löst, welche den Menschen an die Scholle knüpfen, worauf er geboren wurde, und dadurch anscheinend die Macht der Grundherrn mindert, bereitet die wachsende Dichtheit der Bevölkerung und die Zunahme des Gewerbefleisses eine neue Abhängigkeit, welche die grundherrliche Macht mehr erhebt, als jene Befreiungen sie herabdrückten. Das britische Reich hat die mächtigste Grundherrlichkeit in Europa neben der weitesten Entfernung von jeder Art der Gutshörigkeit.

Indem das physiokratische System nur noch durch seinen Nachlass — den Begriff einer von menschlicher Arbeit unabhängigen Bodenrente — unter uns wirksam bleibt, und alle Neigung im Reiche der Wissenschaft, dasselbe zu vertheidigen, gänzlich erloschen ist, bildet sich in dieser Region eine geradehin entgegengesetzte Lehre, welche nur das mit jenem Systeme gemein hat, dass sie mit gleicher Zuversichtlichkeit eine vermeintlich leichte, aber in der Wirklichkeit eben so wenig anwendbare Form der Besteuerung empfiehlt. Diese Lehre beruht auf zwei sehr richtigen Wahrnehmungen, welche der Beachtung jedes Staatswirthes höchst würdig sind. Wird einerseits auch dankbar anerkannt, dass die Hebung der Abgaben möglichst erleichtert wird durch ihre Vertheilung auf alltägliche Genüsse und auf Begebenheiten, die mit Einnahmen und Gewinnen verbunden sind: so kann doch anderseits nicht übersehen werden, dass etwas Erniedrigendes in den Bemühungen der Staatsgewalt liegt, ihren Untergebenen den Beitrag zur Unterhaltung aller für das gemeine Wohl unentbehrlichen Anstalten gelegentlich unter mannigfaltigen und zahlreichen Vorwänden abzu-

locken, statt geradehin einzuziehen, was mit so gutem Rechte gefordert wird. In der That verhindert dies Verfahren die Völker, mit den Fortschritten der Bildung endlich auch zu dem Bewusstsein zu gelangen, dass durch die Zahlung der Steuern nur eine Pflicht erfüllt wird, welche vollkommen ebenso begründet ist, wie die Pflicht, Waaren und Dienste, welche wir empfangen, auch zu bezahlen. In kleinen Gemeinden, deren einfaches Bedürfniss durch, von den Mitgliedern derselben unmittelbar eingezahlte Beiträge bestritten wird, fühlt der Einzelne sich erhaben und geehrt dadurch, dass er nicht als Almosen, sondern gegen vollständige Bezahlung die Vortheile des Gemeinverbandes geniesst, und er widersteht, gestärkt durch dieses Gefühl der Versuchungen, seinen Beitrag unter einem scheinbaren Vorwande zu schmälern. In grössern Gemeinden verbreitet ein ähnliches Gefühl sich in dem Maasse, worin mit der höhern Bildung Einsicht in den verwickeltern Haushalt derselben, und Vertrauen auf den Verstand und die Rechtlichkeit ihrer Vorsteher wächst, und der Gemeinsinn, welcher hieraus hervorgeht, verleiht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eine Kraft und einen Adel, worin das Uebergewicht der sittlichen Macht über die materielle sich offenbart. Jemehr das umfassendste aller Gemeinwesen, der Staat, sich von solchen Beweggründen aneignen kann, desto leichter und erfolgreicher zugleich wird die Regierung desselben; und es ist in dieser Beziehung dringend zu wünschen, dass Jedermann wisse, was er zur Unterhaltung der Staatsanstalten beiträgt. Von dieser Ansicht aus erscheint in hoher Würdigkeit der Vorschlag, den Bedarf für den öffentlichen Aufwand auf die Mitglieder des Staatsverbandes zu vertheilen, und unmittelbar von denselben in verständig angeordneten Zahlungsfristen

einzuziehen. Bei solchem Verfahren würde nicht allein Jedem klar, was er zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten beiträgt, sondern es würden auch überdies alle die mannigfaltigen Beschränkungen des gewerblichen und geselligen Lebens vermieden und die bedeutenden Kosten erspart, welche von der Erhebung der Steuern auf Verbrauch und Verkehr unzertrennbar sind. Darüber scheint kaum irgend ein Zweifel zu bestehen, dass die vorgeschlagene Hebungsform den entschiedensten Vorzug vor jeder andern habe, und dass alle Regierungen dieselbe mit Freuden ergreifen und ihr Steuersystem danach anordnen würden, wenn sie nur ausführbar wäre; aber es erschien bis jetzt unmöglich, für den gesammten Betrag des unentbehrlichen öffentlichen Aufwands eine Vertheilung aufzufinden, wobei das Vermögen und die Bereitwilligkeit der Steuerpflichtigen, die zugewiesenen Beiträge pünktlich zu zahlen, auch nur mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen wäre.

Diesem Einwande stellt die Wissenschaft in der neuesten Zeit eine zweite Wahrnehmung entgegen, deren Richtigkeit ebenfalls unbedenklich erscheint; hiernach mühen die Regierungen sich vergebens ab, die Steuerlast auf die einzelnen Mitglieder des Staatsverbandes nach ihrer Einsicht zu vertheilen. Die Macht der Verhältnisse, welche die menschliche Natur unter dem Schutze der Staatsgewalt entwickelt, überwiegt auch hier das Vermögen der kräftigsten Regierungen. Ueberall trägt aber keinesweges die Steuern, wer sie zahlt; Jedermann versucht sich dieselben von Andern so weit wiedererstatten zu lassen, als es die Stellung, worin er sich gegen diese befindet, nur immer zulässt. Bleibt das Steuersystem nur lange genug unverändert, dass diese Versuche, welche sich gegenseitig bekämpfen, endlich einen Ruhestand hervor-

bringen, indem jeder Theil sich überzeugt, dass er dem andern nichts mehr abzugewinnen vermöge; so entsteht ebendadurch die gerechteste Vertheilung der ganzen Steuerlast. Deshalb werden durch ein uraltes Herkommen unverbrüchlich festgestellte Steuern, welcher Gestalt dieselben auch sein mögen, mit Leichtigkeit getragen, so lange die Lebensverhältnisse sich nicht wesentlich ändern; dagegen begleitet neue Steuern, wie schonend und vorsichtig dieselben auch angelegt sein möchten, doch stets nach irgend einer Seite hin ein fühlbarer Druck. Auf diese Wahrnehmung gestützt, erscheint es nun zulässig, den Gesammtbedarf für den öffentlichen Aufwand gleichförmig unter sämmtliche selbstständige Mitglieder des Staatsverbandes zu vertheilen, und das Ausgleichen darüber dem Leben im Volke selbst anheim zu stellen. Vorbehalten wird hierbei, dass der Uebergang zu dieser neuen Besteurungsform nur allmälig eingeleitet und mit solcher Vorsicht angeordnet werde, dass die Versuche, das Gleichgewicht in der Vertheilung herzustellen, nicht in verderbliche Reibungen ausarten, sondern in den Schranken einer durch Rechtlichkeit und Sittlichkeit gemilderten Mitbewerbung bleiben. Indem die Wissenschaft sich dieser Ansicht zuneigt, giebt sie bereits den sittlichen Gewinn auf, welcher durch die vorgeschlagene Besteuerungsform erreicht werden sollte. So wenig irgend ein menschlicher Verstand das ganze Gewebe der Lebensverhältnisse mit voller Unbefangenheit zu durchschauen vermag, so wenig vermag auch irgend ein Steuerpflichtiger sich klar bewusst zu werden, wie viel von den Steuern, welche die Regierung einzieht, von ihm selbst wirklich getragen wird. Jedermann weiss nur, wie viel Steuer er zahlt, nicht wie viel er trägt, und der Unverstand, welcher Beides verwechseln wollte, könnte wohl hier

eitles Aufblähen, dort bittern Missmuth, nirgend aber wahren Gemeinsinn erzeugen.

Indessen würde die Verminderung der Hebungskosten und vornehmlich die Befreiung der gewerblichen und geselligen Verhältnisse von eben den Beschränkungen, welche die jetzigen Besteuerungsformen unentbehrlich machen, noch immer ein sehr wichtiger materieller Gewinn bleiben; allein dieser erscheint bei der vorgeschlagenen Vertheilung unerreichbar, weil weder das Vermögen, noch die Bereitwilligkeit zur Einzahlung der solchergestalt vertheilten Beiträge zu gewärtigen ist.

Wenn die Regierungen es gänzlich aufgeben, auf irgend einem andern Wege, als durch unmittelbares Einziehen von Beiträgen die Mittel zur Bestreitung ihres Aufwandes herbeizuschaffen; so werden kaum irgend wo in Deutschland weniger als fünf Thaler jährlicher Beitrag auf den Menschen im Durchschnitte kommen. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Regierungen kein eigenes Vermögen an Grundstücken oder Kapitalien zu benutzen, aber auch keine Schulden zu verzinsen haben, dass sie keine Landwirthschaft, Bergbau oder anderes lohnendes Gewerbe für ihre Rechnung betreiben lassen, dass sie für keine ihrer Handlungen Sporteln oder andere besondere Zahlung nehmen, und dass als Staatslast alle Verwendungen betrachtet werden, die nicht bloss für das besondere Bedürfniss einer Ortsgemeinde oder einer Korporation von Privatleuten bestimmt sind. Da die Kinder unter vierzehn Jahren allein schon wenigstens ein Drittheil der Bevölkerung ausmachen, welche ausser denselben noch sehr viel andere Personen enthält, die den eigenen Unterhalt theils gar nicht, theils nicht vollständig erwerben können; so wird es an sich klar, dass die Steuer nicht nach Köpfen, sondern nach Haushaltungen zu ver-

theilen ist, welchen eine Person vorsteht, unter deren Leitung die Familie ihren Unterhalt durch Arbeit oder Renten bezieht. Nach einer gewöhnlichen, auf durchschnittlich durch Zählungen hinlänglich bestätigten Annahme, sind fünf Personen verschiedenen Alters und Geschlechts auf eine Haushaltung zu rechnen; hiernach würden von jeder Haushaltung jährlich 25 Rthlr. zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands beizutragen sein. Im preussischen Staate beträgt der Tagelohn eines gesunden arbeitsfähigen Mannes für gemeine Handarbeit nach Verschiedenheit der Gegenden fünf bis zehn Silbergroschen, und folglich — wenn der Mann auch wirklich in sämmtlichen 300 Werkeltagen also lohnende Arbeit fände, — für das Jahr doch nur zwischen 50 und 100 Rthlr.

Würde nun auch, was aus der Beihülfe der übrigen Familienmitglieder zum Unterhalte derselben gewonnen wird, noch auf die Hälfte dieses Erwerbes — also 25 bis 50 Thlr. angeschlagen; so leuchtet doch ein, dass von den 75 bis 150 Thlrn. jährlichen Erwerbes einer solchen Familie nicht 25 Thlr. Steuer aufgebracht werden können, wenn auch dieselbe nur in wöchentlichen Zahlungen von ½ Thlr. erhoben werden wollte. Hierzu kommt, dass in sehr vielen Fällen das Einkommen besonders der ländlichen Handarbeiter fast ganz in Naturalien besteht, und ihnen das ganze Jahr hindurch nicht soviel baares Geld zufliesst, als nur allein hiernach als Steuer zu zahlen wäre. Selbst in denjenigen Familien, welche zunächst über dem gemeinen Handarbeiter stehen, würde das Entrichten einer Steuer von ungefähr 2 Thlr. monatlich oft genug unerschwinglich bleiben, oder doch nur durch Maassregeln, welche das häusliche Glück zerstören, erzwungen werden. Vergebens wird dem Volke vorgehalten, dass alle seine Genüsse um den Betrag der Abgabe

wohlfeiler sind, welche nach andern Steuersystemen darauf liegt; es wird antworten, dass es seine Genüsse nach dem Maase seines Erwerbes beschränken könne, die Steuer aber terminlich bei besserem oder schlechterem Erwerb gleichförmig bezahlen müsse.

Wäre demungeachtet die Möglichkeit vorhanden, Steuern von solcher Beträchtlichkeit allgemein einzuziehen, so würde dennoch die Bereitwilligkeit, dieselben zu zahlen, in solchem Maasse mangeln, und der Unwillen über die vorgeschlagene Vertheilung derselben gleich mit solcher Heftigkeit sich offenbaren, dass jede Regierung auf unserer Bildungsstufe von der Einführung eines Steuersystems abstehen müsste, das den gesammten Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch gleichförmig auf alle Haushaltungen vertheilte Beiträge aufzubringen unternimmt. Allerdings vertheilt jede Steuer, wenn sie nur lange genug unverändert erhoben wird, sich endlich vollkommen nach dem Vermögen der Steuerpflichtigen, Abgaben zu zahlen; aber die Richtung, welche diese Vertheilung nimmt, kann ebensowohl eine sehr wohlthätige, als eine höchst verderbliche werden. Wird der Lohn einer Arbeit dadurch ungenügend, dass der Arbeiter mehr davon an die Steuerverwaltung abgeben muss, als er neben vollständiger Befriedigung der in seiner Stellung unentbehrlichen Bedürfnisse dazu verwenden kann; so verschwindet jedenfalls die Möglichkeit, die gleiche Arbeit fernerhin für den bisher bestandenen Lohn zu verrichten. Erhöhen diejenigen, welche der Arbeit bedürfen, den Lohn dafür soweit, dass dem Arbeiter davon ebensoviel wie vorhin für andere Bedürfnisse bleibt, und wird der Bedarf an solchen Arbeiten durch diese Vertheuerung nicht vermindert; so entsteht allerdings aus einer solchen höhern Besteuerung des Arbeiterstammes kein we-

sentlicher Nachtheil für denselben und überhaupt für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Nation. Es ist nun zwar sehr unwahrscheinlich, dass die Verhältnisse sich so günstig gestalten werden; nur wenige Arbeiter sind nach Maass und Zeit so ganz unentbehrlich, dass der Bedarf davon nicht wenigstens einstweilig beschränkt werden könnte. Dadurch aber wird der Arbeiter genöthigt, sich entweder Entbehrungen aufzulegen, welche seinen Zustand wesentlich verschlimmern, oder die Zahlung der Steuer zu verringern, und sich allem Ungemach auszusetzen, das hieraus hervorgeht. Im ersten Falle sinkt dieser Theil der Bevölkerung auf einen niedrigern Stand an Lebensgenuss und Gesittung herab; die Versuchungen, welchen die Noth ihn aussetzt, verleiten ihn, minder zuverlässig in seinem Berufe zu werden, und er liefert für geringern Lohn auch schlechtere Arbeit; im andern werden Steuerausfälle, welche die Finanzen des Staats zerrütten, selbst dann unvermeidlich, wenn Gewalt zum Eintreiben der Steuer angewandt wird; denn Auspfändungen können doch auch nur Verarmung erzeugen.

Aber selbst wenn eine vollständige Ausgleichung der Steuerpflichtigen gegen einander durch die Vorsicht einer weisen Regierung und den Gemeinsinn der wohlhabendern und gebildetern Stände dergestalt einzuleiten wäre, dass der Uebergang dazu nur mit erträglichen und bald vorübergehenden Unbequemlichkeiten erkauft würde; bleibt dennoch in dem vorgeschlagenen Steuersysteme soviel Anstössiges und den Begriffen der Völker Widersprechendes, dass es in seiner vollen Ausdehnung niemals die Meinung für sich gewinnen, und daher auch niemals mit günstigem Erfolge durchgeführt werden kann. Die bei weitem überwiegende Mehrheit der Menschen, selbst bis zu den höhern Bildungsstufen hinauf, vermag

nur von demjenigen Ueberzeugung zu gewinnen, wovon ihre Phantasie sich eine sinnlich anschauende Vorstellung bilden kann. Es giebt viele Wahrheiten, welche fast allgemein gewusst, aber nur von wenigen geglaubt werden. Bis in die Volksschulen hinab wird gelehrt, dass der Erdboden ein im Freien schwebender, ringsum bewohnbarer Körper ist; das Dasein von Gegenfüsslern kann Niemand läugnen; aber nur sehr wenige vermögen die Vorstellung davon mit ihren sinnlichen Begriffen von Oben und Unten zu vereinigen, und der hieraus entstehende Mangel an Ueberzeugung tritt nur darum seltener hervor, weil die Gebildeteren sich schämen, ihn einzugestehen. Gleichermassen ergeht es auch dem Lehrsatze, dass die Steuern sich nicht nach den Vorschriften der Regierungen, sondern unvermeidlich nach den bestehenden Lebensverhältnissen vertheilen, sofern nur Zeit genug zu deren Ausgleichung gelassen wird. Die verschiedenen Stufen der Wohlhabenheit unterscheiden sich zunächst durch die Leichtigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen. Der Millionair bedarf ebensowohl Kleidung, als der Handarbeiter, welcher bei knappem Tagelohn von einem Tage zum andern nothdürftigen Unterhalt gewinnt; allein die Empfindungen, womit beide dies gemeinschaftliche Bedürfniss befriedigen, sind sehr verschieden. Jener wechselt so oft und mit kostbaren Kleidern, als es seinen sehr weit ausgebildeten Begriffen von Schicklichkeit und Bequemlichkeit angemessen ist, ohne sich deshalb irgend einen andern Genuss zu versagen; diesen zwingt die Nothwendigkeit, ein Kleidungsstück, dessen Abnutzung er längst mit Bekümmerniss sah, durch ein neues zu ersetzen, sich mannigfaltig lockende Genüsse zu versagen. So verhält es sich auch mit der Einzahlung von Steuern. Der Reiche zahlt ein Vielfaches des-

sen mit Leichtigkeit, was der Arme nur kümmerlich aufbringt. Eine völlig gleiche Vertheilung geradehin einzuziehender Steuern wird auf den Grund dieser Vorstellungen den Schaaren der Armen, und selbst den nur mässig Begüterten als eine schreiende, nicht einmal dankenswerthe Schonung erscheinen. Eine Vertheilung der Steuern nach dem Vermögen, dieselben zu zahlen, wird hierdurch unvermeidlich; aber es bleibt durchaus unmöglich, einen richtigen Maassstab für diese Vertheilung aufzufinden. Dieser Mangel wird um so schmerzlicher empfunden, je grösser die Summen sind, welche durch solche Vertheilung aufgebracht werden sollen; und dies Gefühl würde sich bis zur Unverträglichkeit steigern, wenn die Regierung eines wahrhaft selbstständigen Staats den Versuch wagte, die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes, dessen sie auf unserer Bildungsstufe bedarf, nur allein durch von ihr festgesetzte Beiträge von den Steuerpflichtigen unmittelbar einzuziehen.

Obwohl ein solcher Versuch nie gewagt werden konnte, so mangelt es doch keinesweges an Erfahrungen, die vollkommen zur Vernichtung der Zuversichtlichkeit hinreichen, womit die Wissenschaft sich Täuschungen hingiebt, zu welchen das unbedingte Anwenden bedingt richtiger Lehrsätze sie verleitet. In neuern Zeiten haben die Regierungen grosser Staaten sich der Einkommensteuern immer nur als eines Nothsmittels bedient, um in Zeiten eines ausserordentlichen Bedarfs Summen aufzubringen, welche durch Erhöhung der für den gewöhnlichen Aufwand angelegten Steuern nicht erlangt werden konnten. Obwohl dies Opfer nur in Zeiten gefordert wurde, wo die Steuerpflichtigen selbst dessen Nothwendigkeit erkannten, und eben deshalb williger wurden, Mängel in der Vertheilung der Lasten zu dul-

den; so blieben doch auch dann die niedern Volksklassen ganz mit dieser Anforderung verschont. Ueberhaupt aber wurde diese Besteuerungsform eilig wieder aufgegeben, sobald die Bedrängnisse schwanden, welche zu deren Anwendung genöthigt hatten. In Staaten, deren Selbstständigkeit nicht auf ihrer eigenen Kraft, sondern nur auf einer politischen Convenienz beruht, ist der Bedarf für den öffentlichen Aufwand ebendeshalb viel geringer; sie stehen fast allgemein auf derjenigen Stufe der Entwickelung, worin die Grundherrlichkeit eben in Landesherrlichkeit übergeht, und haben daher meistens beträchtliches Einkommen aus Domainen. Hier vermindert sich der Betrag dessen, was durch Steuern aufzubringen ist, so bedeutend, dass ein beträchtlicher Theil desselben durch auf die Steuerpflichtigen vertheilte Beiträge erhoben werden kann; und diese Vertheilung selbst wird dadurch sehr erleichtert, dass die Lebensverhältnisse der verschiedenen Einwohnerklassen hier bei weitem minder verwickelt sind, als in dem Gewühle grösserer Massen. Demungeachtet finden die Regierungen solcher Staaten eine sehr grosse Erleichterung in ihren Finanzverhältnissen, wenn es ihnen möglich wird, durch Verbindungen, wie beispielsweise der deutsche Zollverein, Einkommen mittelbar durch Besteuerung des Verbrauchs und Verkehres einzuziehen. Die preussische Regierung hat seit dem Jahre 1820 ungefähr ein Zehntheil des Bedarfs zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands in dem weiter oben bezeichneten Umfange durch eine den Steuerpflichtigen aufgelegte Personensteuer erhoben; sie hat es nicht gewagt, diese Besteuerungsform auf ansehnliche Städte auszudehnen, worin die grössere Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse deren Anwendung allzuschwierig machen würde. Nach einem Veranschlage

für das Jahr 1843 sollen von beinahe 12⅙ Millionen steuerpflichtigen Einwohnern nicht ganz 7½ Millionen Thaler * durch diese Personalabgabe-Klassensteuer genannt -- aufgebracht werden, wonach auf den Menschen durchschnittlich 18 Sgr. 6 Pf., oder $^{37}/_{60}$ Thlr. kommen. Hiernach würden auf eine Haushaltung von fünf Personen jährlich im Durchschnitte 3$^{1}/_{12}$ Thlr. fallen. So gering dieser Beitrag im Verhältniss desjenigen ist, was gefordert werden müsste, wenn der ganze Bedarf für den öffentlichen Aufwand aus dem Ertrage einer solchen Steuer entnommen werden sollte; so hat die Regierung es doch keinesweges möglich gefunden, denselben allen Steuerpflichtigen gleichförmig aufzulegen. Sie hat vielmehr vier Hauptabtheilungen derselben unterschieden, in deren jeder wieder verschiedene Besteuerungsstufen angenommen sind. Dieser Stufen sind in der Regel drei. Die Steuer wird in gleichen monatlichen Zahlungen erhoben, und beträgt für die Haushaltung jährlich

in der ersten Hauptabtheilung nach den drei Steuerstufen	144 — 96 und 48 Thlr.
in der zweiten Hauptabtheilung ebenso	21 — 18 — 12 „
in der dritten Hauptabtheilung ebenso	8 — 6 — 4 „
in der vierten Hauptabtheilung endlich ebenso . .	3 — 2 — 1 „

Einzelne, welche selbstständig ausser den Haushaltungen stehen, entrichten die Hälfte dieser Beiträge nach Verschiedenheit der Abtheilungen, welchen sie beigeordnet sind. In der dritten Stufe der vierten Klasse wird überhaupt nicht nach Haushaltungen gesteuert, sondern es

* In genauern Zahlen: von 12,162,245 Steuerpflichtigen 7,482,560 Thlr.

zahlt jeder arbeitsfähige Mensch, welcher das sechszehnte Jahr überschritten, das sechszigste aber noch nicht vollendet hat, monatlich 15 Pfennige, also jährlich ½ Thlr. In Folge dieser Beschränkungen befinden sich in einer Haushaltung auf dieser Steuerstufe gewöhnlich nur zwei steuerpflichtige Personen und dieser Satz ist daher auch in vorstehender Zusammenstellung angenommen worden. Ungeachtet der so bedeutenden Verschiedenheit dieser Beiträge werden doch dem erwähnten Veranschlage nach von jedem hundert Tausend des ganzen Steuerbetrages durchschnittlich nur aufgebracht:

von der	ersten Hauptabtheilung	3,708	Thlr.
„ „	zweiten „	15,508	„
„ „	dritten „	31,787	„
„ „	vierten „	48,997	„
	Summa	100,000	Thlr.

Es kommen hiernach ein durch die Zahlungen der ersten Hauptabtheilung 3 7/10 Procent oder noch nicht ganz ein Siebenundzwanzigtheil, durch die der zweiten 15 1/15 oder noch nicht ganz ein Sechstheil, durch die der dritten 31 ¾ oder noch nicht ganz ein Drittheil, durch die der vierten beinahe 49 Procent, oder fast die Hälfte der ganzen Steuer. Die Geringfügigkeit des Ertrages der Klassensteuer in der zweiten, und noch weit mehr in der ersten Hauptabtheilung, ungeachtet der verhältnissmässig sehr ansehnlichen Höhe der Steuersätze, beruht keinesweges auf einer unzeitigen Milde der Steuerbeamten; vielmehr beweist die fortwährend beträchtliche Zahl und Dringlichkeit der Beschwerden über allzuhohe Einschätzung, dass nicht leicht irgend Jemand in Bezug auf den Steuersatz allzuniedrig angesetzt wird. Aber die Zahl der Haushaltungen und einzelnen Personen, welche in die höheren Steuerabtheilungen

aufgenommen werden können, mindert sich um so mehr, je höher der Steuersatz wird, welcher darin entrichtet werden soll.

Selbst in den vier Hauptabtheilungen sind wiederum diejenigen Steuerstufen am zahlreichsten, und ebendeswegen am einträglichsten, worin der niedrigste Satz gezahlt wird. Die letzte Steuerstufe der vierten Abtheilung enthält noch etwas über 3¼ Million — nehmlich 3,255,832 — einzeln Steuernde, und ergiebt allein über ein Fünftheil des ganzen Einkommens aus der Klassensteuer, nehmlich auf jedes hundert Tausend durchschnittlich 21,755 Thlr. Ungeachtet dieser klaren Thatsachen beruhigt sich die Meinung nicht allein der grossen Volksmassen, sondern selbst der bei weitem überwiegenden Anzahl der Gebildeten so wenig bei einer gleichen Vertheilung nach der einfachen Anzahl der Steuernden, dass sie vielmehr immerfort strebt, mannigfaltigere und stufenweise immer mehr erhöhte Steuersätze aufzustellen. Als die preussische Regierung im Jahre 1820 die vorstehend beschriebene Personalsteuer aufzulegen beabsichtigte, wurden zunächst nur vier verschiedene Steuersätze in Vorschlag gebracht. Ein Beitrag von vier Thalern jährlich sollte in monatlichen Zahlungen von 10 Silbergroschen auf die Haushaltung in der dritten Steuerklasse entrichtet werden, welche die grosse Anzahl derer begriff, die zwar selbst Handarbeit, aber für eigene Rechnung verrichten, wie beispielsweise Handwerker und Bauern. Die vierte Klasse unter dieser sollten diejenigen Handarbeiter bilden, welche blos für Tagelohn oder Lohn und Kost, wie Tagelöhner und Gesinde von ihrem Lohnherrn angewiesene Dienste verrichten; hier sollte die arbeitsfähige Person jährlich einen halben Thaler oder monatlich 15 Pfennige steuern. Unter der dritten Klasse sollte nur noch

eine zweite mit zwölf Thalern jährlich oder 1 Thlr. monatlich, und eine erste mit 24 Thlrn. jährlich, oder 2 Thlrn. monatlich besteuert stehen; jene sollte diejenigen enthalten, welche durch ihre geistigen Fähigkeiten gewerbliche Arbeiten noch bis ins Einzelne hinein leiten, diese dagegen die höchsten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche von dem Ertrage grossen Grundeigenthums, beträchtlicher Kapitale oder ansehnlicher Besoldungen leben. In den Städten bezeichneten vormals die Benennungen Patricier, Grossbürger, Kleinbürger und Beisassen diese vier Abstufungen; auf dem Lande wäre zunächst an Grundherrn, gebildete Landwirthe, Bauern und Einlieger zu denken. Werden die Begriffe festgehalten, welche Jedermann im gemeinen Leben mit diesen Benennungen verbindet, und wird weder der Hoffahrt, noch der niedern Gesinnung eine Stimme bei der Vertheilung eingeräumt; so wird ein unbefangener Sinn kaum irgendwo Schwierigkeiten dabei finden. Aber vergebens ward darauf hingewiesen, dass die wohlhabenderen Einwohner durch die Verbrauchssteuern sehr viel stärker betroffen würden, als die ärmeren, und dass sie die Dienste, deren sie bedürfen, um so höher bezahlen müssen, je theurer der Lebensunterhalt des Arbeiterstammes wird. Es blieb durchaus unmöglich, die vorgeschlagene einfache Vertheilung durchzusetzen, und nur die vorstehend beschriebene von zwölf verschiedenen Steuersätzen befriedigte bis jetzt nothdürftig in sieben Provinzen des Staats; in der achten, der Rheinprovinz, konnte jedoch die Meinung auch dadurch noch nicht gewonnen werden, und errang wenigstens die Befugniss, unter jene zwölf Steuersätze noch acht Zwischenstufen einzuschieben. Obwohl das Vertheilungsgeschäft in dem Maasse lästiger wird, worin die Zahl der Steuer-

sätze sich mehrt, und obwohl die Beiträge durch ihre Vertheilung in monatliche Zahlungen so geringfügig werden, dass sie bei verständig geordnetem Haushalte sehr viel leichter gezahlt werden können, als der grösste Theil der gewöhnlichen Wirthschaftsausgaben; so scheint dennoch nach einer mehr als zwanzigjährigen Erhebung der Klassensteuer die Meinung mehr beschwichtigt als befriedigt. Sogar ist bei den ständischen Verhandlungen einiger Provinzen der Antrag vorgekommen, diejenigen, welche nur 15 Pfennige monatlich steuern, von dieser Besteuerung ganz zu entbinden. Dabei wurde wahrscheinlich eben so wenig daran gedacht, dass durch solche Befreiung über ein Fünftheil des ganzen Steuereinkommens weggegeben würde, als daran, dass es nicht sowohl darauf ankommt, den Tagelöhnern eine Abgabe von 15 Pfenigen monatlich zu ersparen, als darauf, ihnen anhaltend lohnende Arbeit anzuweisen. Wenn ein Mann, der werktäglich in einem grossen Theile des Staats nicht einmal fünf Silbergroschen verdienen kann, weil er selbst um diesen geringen Lohn nicht einmal täglich Arbeit findet, werktäglich unausgesetzt sechs Silbergroschen erarbeiten könnte; so wäre sein jährliches Einkommen um mehr als zehn Thaler gebessert, wogegen der ganze Steuererlass ihm jährlich nur einen halben Thaler erspart. Wenn solche Erfahrungen gemacht werden mussten bei der Erhebung nur eines sehr mässigen Theils des gesammten Bedarfs für den öffentlichen Aufwand, so tritt wohl ganz unzweifelhaft die gänzliche Unausführbarkeit des Vorschlages hervor, jenen Bedarf vollständig durch eine gleichförmig vertheilte Personensteuer einzuziehen, und der Glanz, womit die Wissenschaft diesen Vorschlag umgiebt, verschwindet wie die Zauberschlösser der fata morgana.

Bemerkungen über den Einfluss der Salzsteuer auf den Zustand der Arbeiterfamilien. *

Wir bitten Alle um das tägliche Brod; demungeachtet tritt nicht in Irrland allein, sondern selbst in einigen Fabrikgegenden Deutschlands die tägliche Kartoffel in dessen Stelle; und wenn auch Brod täglich auf die Tafel der Reichsten und Mächtigsten kommt, so ist der Antheil mehrentheils ganz unbedeutend, den es an ihrer Ernährung hat. Vom Kochsalz lässt sich nicht dasselbe sagen: es wird dem Aermsten nur um so unentbehrlicher, je gröber und minder nahrhaft die Speisen sind, womit er sich nährt; und der üppigste Genuss alles dessen, was einen verwöhnten Gaumen noch zu reizen vermag, entwöhnt nicht von dem Gebrauche desselben. Beut die Natur auch Kochsalz in reicher Fülle dar, ist das Weltmeer davon erfüllt, und enthält es der Boden einiger Länder in ungeheuren Massen: so kann der Mensch doch nur unter den seltensten örtlichen Verhältnissen seinen Bedarf davon unmittelbar einsammeln. Fast allgemein erkauft Jeder das Salz, das er geniesst;

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 172. und 173. vom 23. und 24. Juni 1841.

und die Bereitung desselben für den Handel erfordert Anstalten von solchem Umfange, dass sie der öffentlichen Kunde nicht entgehen können. Eine Waare, deren Verbrauch so wenig entbehrt, und deren Erzeugung so wenig verheimlicht werden kann, eignet sich ganz besonders zur Besteuerung. Wirklich ist auch kein Gegenstand allgemeiner besteuert worden, als eben das Kochsalz. Als Ausnahme von grossem staatswirthlichen Gewichte wird gewöhnlich angeführt, dass Grossbritanien bei der umfassendsten Anwendung von Verbrauchssteuern, doch das Kochsalz unbesteuert lasse: übersehen wird aber hierbei, dass die britische Nation seit der Regierung König Wilhelms III. bis zum Jahre 1823, also mehr als hundert Jahre hindurch, sich einer Salzsteuer unterworfen hatte, die nur erst vor achtzehn Jahren vor dem Unwillen verschwand, den ein rücksichtsloser Missbrauch darauf gehäuft hatte.

Da Kochsalz nicht zur Speise selbst, sondern nur zur Würze der Speise dient; so bleibt das Maass dessen, was der Einzelne zu seiner Verzehrung bedarf, stets sehr gering: es ist allerdings verschieden, nach Beschaffenheit der Speisen; doch mag nach einer billigen Schätzung der Mensch höchstens halb so viel Lothe Salz verbrauchen, als er Pfunde Nahrungs-Stoffe geniesst. Der Ankauf dieses Salzes kann demnach nur lästig werden entweder, wo jeder Ankauf für baares Geld überhaupt lästig wird, oder bei sehr hohen Salzpreisen. In Ländern, wo die Naturalwirthschaft noch bei weitem überwiegend vorherrscht und wo der Arbeitslohn und selbst die Bodenrente noch fast ganz in Naturalien besteht, erschwingt allerdings der Handarbeiter nur mit grosser Anstrengung das Geld zum Ankaufe des Salzes, wenn er auch ausserdem mit Kost, Kleidung und Wohnung hinreichend ver-

sorgt ist; und selbst dem wohlhabenden Grundbesitzer wird die baare Verwendung für Salz beschwerlich. Aber ein solcher Zustand ist überhaupt unverträglich mit den Ansprüchen auf Bildung, Lebensgenuss und Macht, wozu Menschen und Staaten im heutigen Europa sich berechtigt halten. Kochsalz wird an seinen Erzeugungsorten grösstentheils mit so wenig Aufwand an Arbeit gewonnen, dass es daselbst beträchtlich wohlfeiler ist, als das gleiche Gewicht der gemeinsten Nahrungsmittel: während die achtzig Pfunde Roggen, welche der preussische Scheffel enthält, im mittlern Europa gewöhnlich mehr als einen preussischen Thaler gelten; wird das gleiche Gewicht an Salz öfters für weniger als einen halben Thaler erzeugt. Das zur Würze der Speisen erforderliche Salz kann daher nur dann verhältnissmässig theuer erscheinen, wenn entweder Versendungskosten oder Steuern darauf lasten, welche den Erzeugungspreis vielfach übersteigen. Im Innern von Afrika, wohin das Salz nur durch das Schiff der Wüste, das Kameel, aus weiter Ferne gelangt, gilt der tägliche Genuss des Salzes sprichwörtlich für eine Bezeichnung ausgezeichneten Reichsthums: in Europa ist eine solche Vertheuerung durch Versendungskosten unmöglich vermöge der Leichtigkeit der Land- und Wasser-Verbindungen, und der Aufmerkkeit, womit überall vorhandener Sole nachgespürt wird. Die Schifffahrt auf dem Meere bringt den Centner Salz für weniger als einen Thaler von den südlichen Küsten Portugals bis in den finnischen Meerbusen. Auf schwankendes Andeuten hin wurde hunderte von Fussen tief nach Salz gebohrt, und Salzquellen von sehr geringem Gehalte sind durch kostbare Gradirwerke versiedbar geworden. Nur die Besteuerung allein kann daher das Kochsalz, welches zum Würzen der Speisen gebraucht

wird, so sehr vertheuren, dass dessen Ankauf den Handarbeitern auch da lästig ist, wo für die Bedürfnisse seines Zustandes hinreichender Lohn im baaren Gelde gezahlt wird. Die Leichtigkeit, den Salzverbrauch zu besteuern, hat die Regierungen allerdings veranlasst, Abgaben darauf zu legen, welche verhältnissmässig sehr viel höher sind, als bei irgend einem andern Gegenstande der Verzehrung. Branntwein und Taback sind in den meisten Staaten niedriger besteuert, als um den einfachen Betrag der Erzeugungskosten; selbst im britischen Reiche wurde die Besteuerung solcher Lebensmittel wie Zucker, Kaffee, Thee und Wein nicht leicht höher getrieben, als auf das doppelte oder dreifache des Preises, wozu sie steuerfrei hätten verkauft werden können: aber die preussische Regierung, welche die vorgenannten Genussmittel nur mit etwa einem Drittheile des Werthes besteuert, erhöht den Salzpreis durchschnittlich ungefähr auf das dreifache, und in Grossbritannien war sogar nach Mac-Culloch's Zeugnisse das Kochsalz mit dem Vierzigfachen seines dort sehr niedrigen Erzeugungspreises besteuert. So hart es alles erscheint, so war es doch in den meisten Fällen gar nicht die Schwierigkeit, Salz für die Verzehrung zu so sehr erhöhten Preisen anzuschaffen, was den Unwillen darüber erzeugte. Ehe die reichen Solen am untern Neckar erbohrt wurden, hatte Frankfurt a. M. im freien Verkehr ungefähr eben so hohe Salzpreise, als der preussische Staat bei der jetzigen Besteuerung. Die nahen Salinen zu Nauheim, Orb, Kreuznach und Münster am Stein konnten kein wohlfeileres Salz verschaffen, weil die Versiedung ihrer sehr schwachen Solen grossen Aufwand an Arbeit und Feuerungs-Material erforderte: das Salz aus den niederländischen Raffinerien und aus den lothringschen Salz-

werken wurde dagegen durch hohe Versendungskosten eben so sehr vertheuert. Sehr beträchtliche Landstrecken in andern Gegenden Europas haben nicht minder hohe Salzpreise bloss in Folge ihrer Entfernung von grossen Salzwerken, vom Meere und von den schiffbaren Strömen. Dem Arbeiter, welcher das Salz nur pfund- oder metzenweise kaufen kann, wird es oft auch dadurch beträchtlich vertheuert, dass es durch viele Hände geht, ehe es endlich bis zu ihm gelangt: überdies haftet die Befugniss zum Einzelnhandel mit Salz, oder der sogenannte Salzschank zuweilen ausschliesslich auf gewissen Grundstücken, deren Eigenthümer ihr Monopol auf Kosten ihrer Abnehmer wohl zu nützen wissen. In allen solchen Fällen verbraucht der grösste Theil des Volks zur Würze seiner Speisen verhältnissmässig theures Salz, ohne dass dieser gewohnte Zustand erhebliche Klagen erzeugte, oder einen merklich nachtheiligen Einfluss auf seinen Wohlstand und Lebensgenuss äusserte. Auch eine schon beträchtlich hohe Besteuerung würde nicht anders wirken, wenn das Kochsalz nur bloss in den Haushaltungen zur eigenen Verzehrung verbraucht, und kein unbesteuertes Salz in der Nähe käuflich wäre. Ganz andere Verhältnisse bilden sich dagegen, wo Kochsalz zum Gewerbebetriebe gebraucht, also centner- oder tonnenweise gekauft, und wo dasselbe in geringer Entfernung steuerfrei feil geboten wird. Ein sorgfältiger Betrieb der Landwirthschaft führt solche Verhältnisse schon in weitem Umfange herbei. Alle wiederkäuenden Thiere sind sehr begierig nach Salz, dessen häufiger Genuss ihr Gedeihen auch sichtbar befördert. Ein aufmerksamer Landwirth gewährt seinen Rind- und Schaf-Heerden gern diesen Genuss: aber hohe Salzpreise erschweren ihm diese Verbesserung seiner Viehzucht, und machen

sie selbst unmöglich, wenn der Aufwand auf Salz für sein Vieh den Vortheil übersteigt, den er daraus zu ziehen vermag. Noch viel grösser ist der Einfluss der Salzpreise auf den Betrieb der grossen Fischereien. Wenn die Tonne Heringe der gemeinsten Art bei dem Salzpreise von einem Thaler für den Centner für sieben bis zehn Thaler verkauft werden kann; so würde der Preis derselben um dreissig bis funfzig Procent erhöht werden müssen, wenn im preussisschen Staate vollständig versteuertes Salz dazu verwendet werden sollte. Auch zum Bereiten der harten Seife, zum Gerben, Färben, und vielenc hemischen Präparaten wird Kochsalz in nicht geringem Maasse verbraucht. Der Betrieb solcher Gewerbe wird empfindlich gedrückt, wo nicht ganz unmöglich gemacht, wenn die Regierung das Salz, dessen sie bedürfen, eben so hoch besteuert, als sie ganz füglich dasjenige Salz besteuern kann, welches in den Haushaltungen zur Würze der Speisen verbraucht wird. Bewilligt sie dagegen dem Salze zur gewerblichen Verwendung die Steuerfreiheit, oder doch einen beträchtlichen Steuerlass, so regt die grosse Verschiedenheit der neben einander bestehenden Salzpreise Versuche zur Umgehung der Steuer auf. Die Strenge der Aufsicht, welche sie demselben entgegenzusetzen genöthigt ist, wächst mit der Verschiedenheit dieser Preise, und wird bei sehr hoher Besteuerung endlich so drückend, so verhasst, und demnach so wenig wirksam, dass der öffentlichen Meinung jede Salzsteuer überhaupt verwerflich erscheint. Gleiches Missverhältniss entsteht in Gränzgegenden, wo der Nachbarstaat für seinen Ueberfluss an Salz Absatz im Auslande sucht, und deshalb bei der Ausfuhr die Steuern vergütet, womit dasselbe in seinem Gebiete belastet ist. Wenngleich der Aufwand für Salz zur Würze der Speisen

selbst bei beträchlicher Theuerung desselben auch für die Haushaltungen des gemeinen Arbeiterstandes nicht leicht so lästig werden kann, dass ein erheblicher wirthschaftlicher Nachtheil daraus entsteht, so scheint es doch auch selbst wohlhabenden Familien nicht unanständig, auch ein Bedürfniss von geringer Bedeutung so wohlfeil zu kaufen, als sich Gelegenheit dazu darbeut; und diese verschafft der Schleichhandel im vollsten Maasse, wo der Unterschied der Salzpreise denselben lohnend genug macht. Im britischen Reiche war zuletzt der Buschel Kochsalz mit 15 Schillingen besteuert, d. i. das Pfund mit 27 Pfennigen in preussischem Gelde, oder die Tonne Salz, welche die preussische Regierung im Inlande für 15 Thaler verkauft, hatte nur an Steuer allein ungefähr 30 Thaler zu tragen. Da gleichzeitig das Salz für die schottische Heringsfischerei wo nicht ganz steuerfrei, so doch viel minder besteuert bleiben musste, wenn dieses wichtige Gewerbe die nordische und niederländische Mitbewerbung ertragen sollte: so wurde der Schleichhandel mit Salz durch den grossen Unterschied der Preise so gewinnreich, dass er mit gewaffneter Hand von zahlreichen Banden betrieben wurde. Der Abscheu, welchen die Gefechte mit diesen Schleichhändlern erzeugten, erzwang zuletzt die schon oben erwähnte Aufhebung der ganzen Steuer. Auch im alten Frankreich hatten die unmässigen Besteuerungen des Salzes bewaffnete Schleichhändlerrotten hervorgerufen; und in vielen Gränzgegenden der grösseren europäischen Staaten nährt das Einschwärzen des Salzes hauptsächlich den Schleichhandel, der gleichverderblich an der Sittlichkeit der Völker, und nicht blos an dem Einkommen, sondern auch an der Achtung der Regierung nagt.

Die preussische Regierung erhebt schon seit einer

langen Reihe von Jahren einen beträchtlichen Theil ihres Einkommens dadurch, dass sie den Handel mit Salz innerhalb ihres Gebietes sich ausschliesslich vorbehalten hat. Eine Geschichte des Entstehens und der Ausbildung dieser Besteuerungsform würde zu höchst anziehenden Betrachtungen Anlass geben, und dürfte namentlich auch manches Urtheil über dieselbe berichtigen: sie liegt indessen ganz ausser den Gränzen, worauf der Verfasser dieses Aufsatzes sich für jetzt beschränken muss. Seit dem Anfange des Jahres 1821 verkauft die preussische Regierung überall innerhalb ihres Machtgebietes die Tonne des zum Gebrauche der Haushaltungen bestimmten Salzes zu dem gleichen Preise von fünfzehn Thalern: da diese Tonne vorschriftsmässig vierhundert und fünf Pfunde Salz enthält, so giebt es hiernach 27 Pfund Salz für 1 Thaler und das Pfund Salz kostet 13⅓ Pfennig, deren 360 auf einen Thaler gehen. Die Regierung verkauft aus ihren Magazinen das Salz in der Regel nur tonnenweise: diejenigen, welche sie zum Einzelnhandel damit berechtigt, sind verpflichtet, das Pfund nicht theurer, als zu 15 Pfg. zu verkaufen. Nach amtlichen Angaben hat die Regierung im Inlande abgesetzt in den sechsjährigen Zeiträumen,

von	1822	bis	mit	1827	1,311,294,600	Pfund Salz,
„	1828	„	„	1833	1,289,884,300	„ „
„	1834	„	„	1839	1,371,707,865	„ „

Das arithmetische Mittel aus den beiden Zählungen, welche in jeden dieser Zeiträume fallen, ergiebt gleichzeitig Einwohner für die sechsjährigen Zeiträume

von	1822	bis	mit	1827	11,960,429
„	1828	„	„	1833	12,882,535
„	1834	„	„	1839	13,804,026

Hiernach kommt auf den einzelnen Einwohner durch-

schnittlich jährlich ein Salz-Absatz von nachstehend in Pfunden und deren Tausendtheilen angegebenem Gewichte

von	1822	bis	mit	1827	15,764
„	1828	„	„	1833	16,688
„	1824	„	„	1839	16,562

Dieses ist indessen keinesweges der Bedarf an Salz, welchen der Stand der Handarbeiter für seine Verzehrung unmittelbar zu kaufen hat. Es geht davon ab nicht allein alles, was für technische Zwecke, bei der Bereitung chemischer Präparate, bei der Gerberei, Färberei, Seifensiederei u. s. w. verbraucht wird, sondern auch der beträchtliche Verbrauch bei der Viehzucht; und endlich auch das Salz, was nicht sowohl zur Würze der Speisen, als vielmehr nur dazu dient, um manche Nahrungsmittel, wie namentlich Butter, Fleisch und Fische, zur Aufbewahrung fähig zu machen. Es mangelt allerdings an hinreichenden Mitteln, den Abzug mit einiger Sicherheit anzugeben, welcher wegen dieses Verbrauchs von den vorstehend berechneten Durchschnitten zu machen wäre, wenn diese bloss den Bedarf der Haushaltungen des Arbeiterstandes darstellen sollten: indessen dürften doch nachstehende Betrachtungen einigen Anhalt zur Schätzung desselben darbieten.

In der Convention, welche unterm 20. November 1815 wegen Verpflegung der damals noch in Frankreich zurückbleibenden Truppen der verbündeten Mächte geschlossen wurde, ist für den Mann täglich neben zwei Brod von Mengegetreide, d. i. Roggen und Weizen gemischt, ¼ Pfund Graupe, oder verhältnissmässig anderer Zukost, und einem halben Pfunde Fleisch ein Dreissigtheil des Pfundes Salz ausgesetzt; das giebt einen jährlichen Verbrauch von 12⅙ Pfund, nicht für den Menschen im Durchschnitt, sondern für einen kräftigen Mann, der gehörig verpflegt

werden sollte, wie die vorstehenden Sätze für andere Lebensmittel ergeben. Das hier zum Grunde liegende Pfundgewicht ist das halbe Kilogramm, welches nahe sieben Procent schwerer ist, als das preussische Pfund; mit Rücksicht auf diesen Gewichtsunterschied wäre daher der jährliche Salzbedarf eines starken Mannes sehr nahe auf dreizehn preussische Pfunde anzunehmen. Hiernach ist es gewiss für einen sehr hohen Ansatz zu halten, wenn der Bedarf einer Arbeiterfamilie von Mann, Frau und durchschnittlich ungefähr vier Kindern auf das Vierfache dieses Gewichts, d. i. 52 Pfunde jährlich oder ein Pfund wöchentlich geschätzt wird. Dass im preussischen Staate sehr beträchtliche Massen Salz zu rein gewerblichen Zwecken verwendet werden, zeigt auch nachstehende Uebersicht. Der vorhin in Pfunden angegebene Betrag des im Inlande abgesetzten Salzes ergiebt, wenn er durchgängig in Tonnen zu 405 Pfund verpackt worden wäre, folgende Tonnenzahl in den sechsjährigen Zeiträumen

von	1822	bis	mit	1827	2,793,320	Tonnen,
„	1828	„	„	1833	3,184,900	„
„	1834	„	„	1839	3,386,933	„

Wäre dieses Salz durchgängig mit fünfzehn Thalern für die Tonne bezahlt worden, so hätte die Einnahme dafür betragen in den sechsjährigen Zeiträumen

von	1822	bis	mit	1827	41,890,800	Thaler,
„	1828	„	„	1833	47,733,500	„
„	1834	„	„	1839	50,803,995	„

Die wirkliche Einnahme betrug jedoch nur in den sechsjährigen Zeiträumen

von	1822	bis	mit	1828	41,859,267	Thaler,
„	1828	„	„	1834	46,711,404	„
„	1834	„	„	1839	49,486,193	„

schnittlich jährlich ein Salz-Absatz von nachstehend in Pfunden und deren Tausendtheilen angegebenem Gewichte

von	1822	bis	mit	1827	15,764
„	1828	„	„	1833	16,688
„	1824	„	„	1839	16,562

Dieses ist indessen keinesweges der Bedarf an Salz, welchen der Stand der Handarbeiter für seine Verzehrung unmittelbar zu kaufen hat. Es geht davon ab nicht allein alles, was für technische Zwecke, bei der Bereitung chemischer Präparate, bei der Gerberei, Färberei, Seifensiederei u. s. w. verbraucht wird, sondern auch der beträchtliche Verbrauch bei der Viehzucht; und endlich auch das Salz, was nicht sowohl zur Würze der Speisen, als vielmehr nur dazu dient, um manche Nahrungsmittel, wie namentlich Butter, Fleisch und Fische, zur Aufbewahrung fähig zu machen. Es mangelt allerdings an hinreichenden Mitteln, den Abzug mit einiger Sicherheit anzugeben, welcher wegen dieses Verbrauchs von den vorstehend berechneten Durchschnitten zu machen wäre, wenn diese bloss den Bedarf der Haushaltungen des Arbeiterstandes darstellen sollten: indessen dürften doch nachstehende Betrachtungen einigen Anhalt zur Schätzung desselben darbieten.

In der Convention, welche unterm 20. November 1815 wegen Verpflegung der damals noch in Frankreich zurückbleibenden Truppen der verbündeten Mächte geschlossen wurde, ist für den Mann täglich neben zwei Brod von Mengegetreide, d. i. Roggen und Weizen gemischt, ¼ Pfund Graupe, oder verhältnissmässig anderer Zukost, und einem halben Pfunde Fleisch ein Dreissigtheil des Pfundes Salz ausgesetzt; das giebt einen jährlichen Verbrauch von 12⅙ Pfund, nicht für den Menschen im Durchschnitt, sondern für einen kräftigen Mann, der gehörig verpflegt

Halle und eif von Artern entfernt. In der Nähe dieser Staats-Salinen liegen noch die Privat-Salzwerke Teuditz und Kötschau und der Pfännerschaft zu Halle. Die Salzquellen dieser Gegend sind an sich reich genug, den ganzen preussischen Staat mit Salz zu versorgen: aber die Versendung von dort vertheuert das Salz in den entlegenen Landestheilen so sehr, dass darauf hat Bedacht genommen werden müssen, sich daselbst wohlfeileres Salz zu verschaffen. Dies ist zum Theil geschehen, indem dort Salzquellen aufgesucht, und auch unter minder günstigen Verhältnissen in Betrieb gesetzt worden sind. Besonders enthält die Provinz Westphalen ein erhebliches Königliches Salzwerk, Königsborn bei Unna, zwischen der Lippe und Ruhr, und kleinere, theils landesherrliche, theils Privat-Salinen in der Nähe desselben bei Werl, Westerkotten und Sassendorf; etwas entfernter hiervon ist das Salzwerk Salzkotten; ausserdem befinden sich in weiterer Entfernung die Salinen Neusalzwerk an der Weser, und Rheine an der Ems. Die Rheinprovinz hat nur sehr unergiebige Salinen bei Kreuznach, Münster am Stein, und Rilchingen. Bis in sehr neue Zeiten wenigstens waren alle diese Salinen der beiden westlichen Provinzen noch nicht vermögend den ganzen Bedarf ihrer starken Bevölkerung zu solchen Preisen zu liefern, dass es nicht vortheilhafter erschienen wäre denselben durch Ankauf von Kochsalz im Auslande, namentlich von raffinirtem Seesalze aus den Niederlanden zu vervollständigen. Pommern hat eine Königliche Saline bei Kolberg und ein Privat-Salzwerk bei Greifswalde; aber beider Erzeugniss ist bei weitem nicht hinreichend für den Verbrauch dieses Landestheiles. Die Provinzen Preussen, Posen, Brandenburg und Schlesien, welche zusammen genommen nahe fünf Achttheile des Flächenraums und

fünf Neuntheile der Bevölkerung des ganzen Staates enthalten, sind ganz ohne Salinen. Längs der ganzen östlichen Gränze des Staats von der nördlichen Spitze Preussens bis zur südlichsten Schlesiens befindet sich auch kein Salzwerk des Auslandes in erreichbarer Nähe, mit einziger Ausnahme des berühmten Bergwerks Wiliczka, welches acht Meilen ostwärts von dem südöstlichsten Ende des preussischen Schlesiens entfernt ist, und also keine beträchtliche Hülfe gewähren kann, wenn auch sein Erzeugniss zur unmittelbaren Anwendung für menschliche Speisen brauchbarer wäre, als es in seinem rohen Zustande ist. So wahrscheinlich es auch sein mag, dass Ober-Schlesien neben seinen mächtigen Kohlenflözen auch Steinsalzlager enthält, so haben diese doch bis jetzt noch nicht erbohrt werden können. Dagegen wird der Ankauf von englischem Kochsalze aus Liverpool, und vom Seesalze aus Portugal und Spanien durch die Beschaffenheit des Verkehrs in den preussischen Ostsee-Häfen sehr begünstigt. Holz und Getreide, die beiden wichtigsten Artikel der Ausfuhr dieser Häfen, nehmen sehr viel mehr Raum ein und wiegen sehr viel mehr, als der gleiche Werth an Colonial-Waaren, Weinen, trocknen und frischen Südfrüchten und Manufaktur-Waaren, woraus der bedeutendste Theil der Einfuhr in dieselben besteht. Es müssen daher jährlich sehr viel Schiffe ganz ohne Ladung zum Abholen der Erzeugnisse, welche die Ostsee-Häfen verschiffen, daselbst einlaufen. Sie würden sämmtlich mit Ballast eingehen, dessen Einnehmen und Ausladen ihnen noch bedeutende Kosten verursacht, wenn sie nicht zum Theil Gelegenheit fänden, statt des Ballastes Erzeugnisse mit Vortheil einzuführen, welche bei geringem Werthe grosses Gewicht haben, wie namentlich Dachsteine, Klinker, Steinkohlen

und Salz. Erhält der Eigenthümer eines Schiffes für eine Ladung von diesen Gegenständen nur einen Preis, der ihn für die Kosten des Ankaufs und des Einnehmens und Ausladens derselben vollständig entschädigt; so hat er schon in soweit Gewinn dabei, als er wenigstens die Kosten auf Ballast erspart. In Folge dieses Verhältnisses wird überseeisches Salz in die preussischen Ostsee-Häfen gebracht, ohne durch Verwendungen auf die Fracht erheblich vertheuert zu werden: die Regierung benutzt dasselbe, um diejenigen Landestheile mit Salz zu versorgen, wohin das überseeische Salz wohlfeiler gebracht werden kann, als das Erzeugniss ihrer sächsischen Salinen. Für das Salz, welches die Regierung aus ihren eigenen Salzwerken entnimmt, würde sie der Verwaltung derselben eigentlich nur die Erzeugungskosten zu vergüten haben; indessen sind die Preise, welche die Steuerbehörde dafür entrichtet, so gestellt, dass der Salinen-Verwaltung noch ein mässiger Fabrikationsgewinn bleibt, welcher demnach noch nicht als Einkommen aus der Salz-Besteuerung, sondern als Gewinn am Salinen-Betriebe den Staatskassen zufliesst. Den Eigenthümern der Privat-Salzwerke muss jedenfalls auch ein Preis für ihr Erzeugniss gezahlt werden, wohei denselben noch ein billiger Gewinn über ihre meist erheblichen Betriebskosten bleibt. Für das auswärts angekaufte Salz muss die Steuerbehörde diejenigen Ankaufskosten und Frachten bezahlen, welche den Verhältnissen des Verkehrs angemessen sind; sie hat hierin keinen Vorzug vor Privatleuten, die mit gleichem Kapital den gleichen Umsatz betreiben. Die Kosten, womit die Regierung das Salz theils aus den inländischen Salinen, theils vom Auslande her in ihre Niederlagen bringt und daselbst zur weitern Versendung in Tonnen verpackt, werden in dem Maasse

geringer, worin die inländische Salzerzeugung sich vervollkommnet, und deren Verwendung für den inländischen Salzbedarf sich erweitert. Sie betragen für die hundert Pfunde Salz durchschnittlich in den sechsjährigen Zeiträumen:

von 1822 bis mit 1827 1,049 Thlr. oder 31½ Sgr.
„ 1828 „ „ 1833 0,892 „ „ 26¾ „
„ 1834 „ „ 1839 0,823 „ „ 24¾ „

Hierzu kommen nun ferner diejenigen Ausgaben, welche die Versendung des Salzes in alle Theile des Staates, die Unterhaltung der Magazine und der Verkauf daraus erfordert. Diese betrugen auf die hundert Pfund durchschnittlich mit Einschluss sämmtlicher Verwaltungskosten in den sechsjährigen Zeiträumen:

von 1822 bis mit 1827 0,403 Thlr. oder 12 1/12 Sgr.
„ 1828 „ „ 1833 0,272 „ „ 8⅙ „
„ 1834 „ „ 1839 0,257 „ „ 7¾ „

Es sind demnach auch hier in den neuern Zeiten beträchtliche Ersparnisse eingetreten, die besonders an den Wasserfrachten in den Provinzen, und an den Verwaltungskosten gemacht wurden. Die Verwendungen der Regierung auf die hundert Pfunde Salz durchschnittlich betrugen hiernach überhaupt in den sechsjährigen Zeiträumen:

von 1822 bis mit 1827 1,452 Thlr. oder 43 7/12 Sgr.
„ 1828 „ „ 1833 1,164 „ „ 34 11/12 „
„ 1834 „ „ 1839 1,080 „ „ 32 5/12 „

Die Tonne Salz von 405 Pfunden kostete hiernach in dem letzten sechsjährigen Zeitraume die Regierung selbst durchschnittlich noch etwas über 131 Silbergroschen oder nahe 4⅜ Thlr. Der Preis von 15 Thlrn., wofür sie verkauft wird, ist demnach das 3¾ fache der Selbstkosten.

Wäre das Kochsalz ein Gegenstand des freien Verkehrs und völlig unbesteuert; so würde der Preis des-

selben in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden sein. In der Nähe der ergiebigsten Salinen, der Haupt-Seehäfen und der grossen inneren Wasserverbindungen des Staats würde die Tonne von 405 Pfunden vielleicht für fünf Thaler gekauft werden können; denn erwogen muss immer werden, dass keine Veranlassung wäre, das Salz unmittelbar aus den Salinen an Privat-Abnehmer so wohlfeil zu verkaufen, als es jetzt von der Salinen-Verwaltung an die Steuerbehörde abgeliefert wird. Mit der Entfernung von den ergiebigsten Salinen oder den Seehäfen würde dieser Preis beträchtlich wachsen, und in den entferntesten Landestheilen würden die Versendungskosten denselben wahrscheinlich noch mehr als bloss verdoppeln. Aber auch an ein und demselben Orte würden die Salz-Preise beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sein, je nachdem die Beschaffenheit der Wege und Transportmittel die Zufuhr erleichterte oder beschränkte, die Vorräthe schneller abnähmen oder stärker sich anhäuften, und die Ergänzung derselben durch Zufuhr im ersten Falle oder die Verminderung derselben durch Absatz im zweiten näher oder entfernter in Aussicht wäre. Vor allem würde die Preisermedrigung hauptsächlich denjenigen Vortheil bringen, welche tonnenweise aus erster Hand kaufen. Wer pfundweise mehrentheils wohl erst aus dritter Hand kauft, muss bei allen gemeinen Lebensbedürfnissen den Zwischenhänden einen bedeutenden Gewinn überlassen. Salz kann in keiner Haushaltung auch nur einen Tag entbehrt werden; es giebt nicht einmal ein Surrogat dafür, wie etwa die Kartoffel für das Brod; und Verlegenheiten, welche durch unerwartete Verspätungen der Zufuhren in entlegenen Landestheilen wohl entstehen könnten, würde die Spekulation rücksichtslos zu benutzen nicht ermangeln. Es ist ferner

zu bedenken, dass die Mühe und der Zeitaufwand, womit ein Pfund Salz abgewogen und dem Käufer überliefert wird, nicht geringer ist, als bei dem Verkaufe eines Pfundes irgend eines anderen gemeinen Lebensbedürfnisses, als beispielsweise Mehl, Fleisch, Butter, Zucker u. s. w. Aber alle diese Bedürfnisse sind viel theurer als Salz: die Vergütung für die Bemühung des Einzelnhändlers wird daher ein höheres Procent des Werthes des Salzes, als des Werthes irgend eines andern Lebensbedürfnisses sein müssen, und es wird daher auch in dieser Beziehung die Preisermiedrigung des Salzes im Einzelnhandel verhältnissmässig minder erheblich sein, als bei dem Ankaufe in Tonnen. Jetzt kostet im preussischen Staate das Pfund Salz im Einzelnhandel fünfzehn Pfennige: bei völlig freiem Verkehr und gänzlicher Steuerfreiheit würde dasselbe vielleicht nach Verschiedenheit der Gegenden für sechs bis zwölf Pfennige zu erkaufen sein. Eine Arbeiterfamilie, die wöchentlich ein Pfund Salz braucht, würde demnach im günstigsten Falle 9, im ungünstigsten 3 Pfennige wöchentlich durch diese Befreiung des Salzes gewinnen. Die Gegenden, welche die grösste Ersparniss treffen würde, sind einerseits der mittlere Theil der Provinz Sachsen zwischen Magdeburg und Naumburg, und anderntheils die Umgebungen der grösseren Handelsplätze, d. i. solche, wo der Tagelohn verhältnissmässig hoch, und Gelegenheit zum Verdienen desselben reichlich vorhanden ist. Die geringste Ersparniss träfe dagegen grösstentheils diejenigen Landestheile, welche weit von den ergiebigsten Salinen, von den Seehäfen und von den grossen inneren Wasserverbindungen entfernt sind: das sind aber auch grösstentheils diejenigen, worin wegen Mangel an Verkehr der Arbeitslohn niedrig, und die Gelegenheit, denselben zu verdienen,

minder häufig ist. Diejenige Erleichterung des Lebensgenusses, welche aus der gänzlichen Befreiung des Salzes von allen Beschränkungen des Verkehrs und aller Besteuerung hervorgehen könnte, würde demnach im grössten Maase denjenigen zufallen, welche das Salz tonnenweise zu kaufen vermögen, in geringem Maasse den Arbeiterfamilien in Gegenden, worin sich guter Erwerb für dieselben findet; und am wenigsten würden diejenigen ersparen, deren Erwerb eben der kärglichste ist. Die Besteuerung des Salzes wird gemeinhin deswegen getadelt, weil sie den Verbrauch eines Gegenstandes trifft, wovon der Arme mehr verzehrt als der Reiche. Wie weit dies überhaupt wahr ist, mag nach vorstehenden Betrachtungen beurtheilt werden; jedenfalls aber ist klar, dass wenigstens im preussischen Staate die gänzliche Befreiung des Salzes eben denjenigen am wenigsten zu Gute kommen würde, für welche sich die Freunde dieser Befreiung am dringendsten verwenden. In der That ist es nicht der Arbeiterstamm, sondern die Klasse der Gewerbtreibenden, welche im preussischen Staate über hohe Salzpreise klagt. Was bei völlig unbesteuertem Salze eine Arbeiterfamilie am Ankaufe dieses Bedürfnisses ersparen könnte, würde nach vorstehenden Voraussetzungen im Durchschnitte der verschiedenen Gegenden sechs Pfennige wöchentlich oder einen Pfennig für jeden Arbeitstag betragen. Auch ein so geringes Ersparniss mag nicht für unbedeutend geachtet werden: aber gewiss bleibt doch, dass eine Erhöhung des Tagelohns nur um einen Silbergroschen, d. i. zwölf Pfennige, ganz andere Verbesserungen des Zustandes der Arbeiterfamilien hervorbringen würde; und es kann nicht verkannt werden, dass eine so mässige Erhöhung des Tagelohns überall in Aussicht steht, wo diejenigen, welche den Arbeiterstamm beschäftigen, solche

Fortschritte in Bildung und Thätigkeit machen, wie der Geist der Zeit und ihr eigener wohlverstandener Vortheil sie fordern.

Das reine Einkommen, welches die preussische Regierung aus ihrem Alleinhandel mit Salz durch den inländischen Absatz bezog, betrug in den Jahren

1822	3,993,906
1823	3,807,434
1824	3,993,158
1825	4,380,388
1826	4,509,516
1827	4,807,358
In diesen 6 Jahren zusammen-genommen	25,337,760.
1828	4,956,101
1829	5,081,432
1830	5,341,008
1831	5,455,827
1832	5,432,831
1833	5,429,600
In diesen 6 Jahren zusammen	31,696,799.
1834	5,463,740
1835	5,495,128
1836	5,590,257
1837	5,749,172
1838	6,125,905
1839	6,242,685
In diesen 6 Jahren zusammen	34,666,887.

Aus den vorstehenden Zahlen ergiebt sich, wie wichtig das Einkommen aus dem Alleinhandel mit Salz in zwei sehr wesentlichen Beziehungen ist. Ungeachtet der Preis der Tonne Salz während dieses achtzehnjährigen Zeitraums durchaus unverändert blieb, stieg das Ein-

kommen daraus innerhalb desselben doch von 3⅞ auf 6½ Millionen Thaler in runden Zahlen, d. i. beinahe in dem Verhältniss wie drei zu fünf, bloss in Folge einerseits der vermehrten Bevölkerung und Gewerbsamkeit, anderseits des verbesserten Betriebes der inländischen Salinen und der Ersparnisse bei den Versendungs- und Verwaltungs-Kosten. Sehr wahrscheinlich ist auch ferner auf eine gleich schnelle Vermehrung dieses Einkommens aus beiden Gründen zu hoffen, da die Bevölkerung noch immer um mehr als eins auf Hundert jährlich im Durchschnitte wächst, und die Fortschritte, welche der Bergbau macht, verbunden mit den Verbesserungen der Schifffahrt und des Frachtfuhrwesens noch Verminderungen der Erzeugungs- und Versendungs-Kosten erwarten lassen. Auch schon am Anfange dieses 18jährigen Zeitraumes und noch vielmehr also während der folgenden Jahre war dieses Einkommen ein so beträchtliches, dass es in dem Staatshaushalte nicht entbehrt werden konnte, und wenn der Alleinhandel mit Salz aus staatswirthschaftlichen Gründen aufgegeben werden sollte, durch ein anderes ersetzt werden müsste, dessen Quelle bei solcher Beträchtlichkeit sehr schwer aufzufinden sein dürfte. —

Die neuesten Vorchläge zur Verbesserung des Zustandes des Arbeiterstammes enthalten einen Antrag nicht sowohl auf gänzliches Aufgeben der Besteuerung des Kochsalzes, als vielmehr nur auf Verminderung seines Preises: und es wird dabei vorausgesetzt, dass der Verlust an Staats-Einkommen, der hieraus entsteht, anderthalb Millionen Thaler nicht erheblich übersteigen solle. Würde beispielsweise der jetzige Salzpreis um ein Fünftheil ermässigt, — folglich die Tonne Salz von 405 Pfunden für 12 statt 15 Thalern verkauft —: so würden für

die im letzten Jahre des hier betrachteten achtzehnjährigen Zeitraums im Inlande abgesetzten sechshundert Tausend achthundert und vier und funfzig Tonnen Salz 1,802,562 Thlr. weniger eingekommen sein. Das Staats-Einkommen würde jedoch nicht ganz um eben soviel vermindert: denn ein Theil des verkauften Salzes wurde Gewerbtreibenden zu bereits ermässigten Preisen überlassen. Dieser Theil bleibt jedoch sehr wahrscheinlich noch weit unter einem Sechstheil der verkauften Tonnenzahl, und der Verlust an Einkommen wird demnach anderthalb Millionen Thaler zwar noch immer, doch vielleicht nicht erheblich, übersteigen. Für diejenigen, welche für grosse Wirthschaften das Kochsalz tonnenweise kaufen, wird es immerhin ein angenehmes Ersparniss sein, die Tonne Salz um 3 Thaler wohlfeiler zu haben, wenn auch ein solcher Ankauf nur selten vorkommt und ihre jährliche Ausgabe im Ganzen sich dadurch auch nicht beträchtlich verringert. Im Einzelnhandel wäre damit der Preis des Pfundes Salz von 15 Pfennigen auf 12 herabgesetzt; und eine Familie, welche wöchentlich ein Pfund Salz verbraucht, würde dadurch jährlich 13 Silbergroschen ersparen. Wohlhabende Familien, deren Hausstand nicht ungewöhnlich zahlreich ist, kaufen das Kochsalz auch grösstentheils nur pfundweise, und es ist einleuchtend, dass eine Ersparniss von einem Dreier auf das Pfund ihnen kaum bemerklich wird. Verkannt soll dagegen nicht werden, dass im Verhältnisse, wo der Tagelohn zu den dringendsten Bedürfnissen unzureichend bleibt, auch ein so geringes Ersparniss noch als Wohlthat erscheint; aber unerweislich dürfte dennoch sein, dass eine wesentliche Verbesserung des Zustandes solcher armen Familien wirklich daraus hervorgeht. Es ist schon oben darauf hingedeutet worden,

dass diese weit sicherer aus der Möglichkeit erwächst, durch Arbeit mehr zu verdienen. Die Bevölkerung gewerbreicher Städte nimmt überall schnell durch Einwanderungen von Leuten zu, welche daselbst Arbeit suchen, obwohl dort nicht nur das Salz, sondern in der Regel auch Brod und Fleisch besteuert ist, welches ausserdem im ganzen Lande steuerfrei bleibt, Der höhere Verdienst durch Arbeit vergütet nicht nur diese Steuer, sondern überdies den noch viel grösseren Aufwand, welcher Wohnung, Feuerung und grossstädtisches Leben überhaupt erfordert. Verständig angeordneter Schulunterricht trägt sehr wesentlich dazu bei, den Menschen brauchbarer für das Leben, namentlich anstelliger, thätiger und zuverlässiger zu machen. Minder günstige Meinungen von dem Werthe des Schulunterrichts für das Leben entstehen nur aus einer mangelhaften Anordnung desselben: wird häufig Unnützes gelehrt, dringend Nothwendiges versäumt; so trägt die Schuld davon nicht der Zweck der Schule, sondern nur die Verkehrtheit der Mittel, ihn zu fördern. Wenn der Mensch in Folge durch den Schulunterricht anerzogener Eigenschaften mehr und besser arbeitet, und deshalb mehr durch Arbeit zn verdienen vermag: so dürften Verbesserungen des Elementar-Unterrichts auch sehr viel sicherer zur Verbesserung des Zustandes der Arbeiterfamilien führen, als es ein Ersparniss von einem Dreier wöchentlich auf den Salzbedarf vermag. In No. 144 der Elberfelder Zeitung vom 26. Mai 1841 ist diese Ansicht aufgefasst, und mit Bezug auf die Verhältnisse jener Fabrikgegend ausführlich besprochen. — Der Verfasser dieses Aufsatzes beabsichtigt nicht, hier irgend einen Vorschlag zur Verbesserung des Zustandes der Arbeiterfamilien ausschliesslich, oder auch nur vorzugsweise zu bevorworten; dass aber die Sicher-

heit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens aller Stände, des höchsten wie des niedrigsten, sehr wesentlich von dem Maasse der Bildung abhängt, wofür der Elementar-Unterricht die grosse Masse des Volks empfänglich macht, das wird von der grossen Mehrzahl der Urtheilsfähigen wohl nicht mehr bezweifelt.

Uebersicht der im preussischen Staate seit Veröffentlichung des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833 vorgekommenen Vermächtnisse zu frommen, milden und gemeinnützigen Zwecken. *

Der Werth von Vermächtnissen zu frommen und milden Stiftungen wird oft überschätzt und eben dadurch Anlass gegeben, denselben unbillig herabzusetzen. Jedermann nimmt die Vermuthung in Anspruch, dass er verständige Zwecke mit sittlichen Mitteln verfolge, und ist deshalb genöthigt, das gleiche Recht anderer unbescholtener Männer und Frauen anzuerkennen. Es mag erweislich sein, dass Eitelkeit oder selbst gehässige Leidenschaften einzelnen Vermächtnissen das Dasein gaben; aber die grosse Mehrheit schützt jene Vermuthung gegen so niedrigen Verdacht, und bei Vielen verkünden klare Thatsachen den reinen Willen. Ueberdies werden edle Handlungen durch einen leisen Hauch von Schwächen nur menschlicher. Die Grandisone und andere Tugendhelden der Romane sind mit ihnen in Vergessenheit versunken; aber an den grossen Charakteren des klassischen

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 299. vom 19. October 1842.

Alterthums, wahrhaft dargestellt mit allen ihren Schwächen, wärmt sich noch heut das Herz der edelsten Zeitgenossen. Zugestanden wird bereitwillig, dass sehr vieles grosses Stiftungseinkommen wirksamer für rein sittliche Zwecke verwandt werden könnte, wenn die Weisesten und Besten unserer Zeit frei darüber verfügen dürften; aber zu vergessen ist nicht, dass dieses Einkommen Jahrhunderte hindurch wirklich dringenden Bedürfnissen abhalf, und dass es nicht die Schuld der Stifter, sondern nur die Unbeholfenheit, wo nicht gar Unwürdigkeit der späteren Verwalter war, dass die Verwendung nicht dem Geiste, sondern nur den Buchstaben der Schenkungsurkunde nach fortgesetzt wurde, als der Wechsel der menschlichen Ansichten abgenutzte Formen für das ewig gleich Wahre und Gute mit neuen vertauschte. Darin eben offenbart sich die Erhaltung des Gedächtnisses edler Wohlthäter, dass ihre Stiftungen durch weises Anschliessen an den Geist der Zeit stets in Ehren erhalten werden, und es mangelt auch wirklich nicht an Beispielen, dass sie unter gänzlich umgewandelten Verhältnissen in Segen bleiben, weil ihre Verwalter es verstanden, weit entfernt von aller Willkür, jederzeit den unerlässlichen Forderungen der Gegenwart zu folgen. So haben Universitäten und Gymnasien, welche frommer Sinn vor drei und vier Jahrhunderten stiftete, sich blühend, und Klöster unserer Ahnen als Spitäler für Kranke, und Asile für Verlassene segensreich bis auf unsere Tage erhalten. Es mag nicht verkannt werden, dass aus vielen Stiftungen, welche für ihre Zeit reichlich ausgestattet waren, jetzt armselige Nothbehelfe geworden sind, die dadurch nur schaden, dass der Zweck und die Mittel, denselben zu erreichen, ganz ausser Verhältniss gekommen sind.

Aber Wer die Lampe braucht, muss Oel darin giessen;

nicht die Schuld der Stifter, sondern ihrer nachlässigen Enkel ist es, dass dem wachsenden Bedürfnisse nicht gleichzeitig durch hinreichende Zuschüsse nachgeholfen wurde. Auch ist ein grosser Theil der gemeinnützigsten Anstalten, deren unser Zeitalter sich rühmen darf, wirklich dadurch entstanden, dass zu den Mitteln, welche die Vorfahren solchen Anstalten widmeten, immerfort neue hinzugefügt wurden, wie das Jahrzehnt es eben bedurfte. Was jetzt mächtig waltet und wirkt, verhält sich zu den Anlagen, woraus es hervorging, nicht selten wie der Mann zum Wiegenkinde. Anstalten, welche durch Jahrhunderte fortbestehen sollen, müssen gepflegt und erzogen werden, wie das Menschengeschlecht, dem sie dienen.

Jedem Zeitalter wurde der Vorwurf gemacht, dass es minder thätig, als das nächstvorhergegangene in Bezug auf Stiftungen für fromme und milde, d. i. dem wahren Sinne nach gemeinnützige Zwecke sei; auch das unsrige blieb nicht frei von diesem Vorwurfe. Ob derselbe verdient sei, mögen folgende Thatsachen entscheiden. Unterm 13. Mai 1833 wurden im preussischen Staate durch ein neues Gesetz über Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften die Verhältnisse der Staats-Verwaltung zu Vermächtnissen für die vorstehend bezeichneten Zwecke näher bestimmt, und besonders auch den Vorstehern, welchen sie zukommen, zur Pflicht gemacht, dieselben nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regieruug anzunehmen. Seitdem gehen jährlich Uebersichten von dem Betrage solcher Vermächtnisse von den Ober-Präsidien der acht Provinzen bei den Central-Behörden ein. Nach denselben war der Geldwerth dieser Vermächtnisse

im	Ueberreste	des	Jahres	1833	237,397	Thlr.
in	dem	vollen	Jahre	1834	408,444	„
„	„	„	„	1835	542,272	„
„	„	„	„	1836	530,935	„
„	„	„	„	1837	538,568	„
„	„	„	„	1838	583,427	„
„	„	„	„	1839	408,032	„
„	„	„	„	1840	413,774	„
„	„	„	„	1841	591,973	„
Zusammen in diesen 8¾ Jahren					4,254,822	Thlr.
Also für ein Jahr im Durchschnitte					493,312	Thlr.

das ist: jährlich beinahe eine halbe Million Thlr.

Der Betrag unserer alten Vermächtnisse ist durch Anhäufung seit der ganzen Reihe von Jahrhunderten entstanden, seitdem ein geordneter Rechtszustand sich in den Landestheilen entwickelte, welche jetzt zum preussischen Staate gehören. Nur deshalb erscheinen sie jetzt in solchem überwiegenden Umfange gegen das, was täglich vor unsern Augen geschieht. Wäre nur die Hälfte jener halben Million Vermächtnisse zu bleibenden Stiftungen bestimmt gewesen; so würde doch in einem Jahrhunderte ein Stiftungs-Kapital von 25 Millionen dadurch angehäuft worden sein. Dass aber wenigstens in Friedensjahren durchschnittlich auf einen ungefähr gleichen Betrag der Vermächtnisse zu rechnen sein dürfte, scheint aus dem merkwürdigen Umstande hervorzugehen, dass in den acht vollen Jahren, welche die vorstehende Uebersicht enthält, derselbe stets über 400,000 Thalern blieb, 600,000 Thaler aber nie erreichte. So weit glichen sich also die vielfachen Zufälligkeiten aus, welchen dieser Gegenstand seiner eigenen Beschaffenheit nach unterworfen ist. Die einzelnen Provinzen hatten an dem Gesammteinkommen

aus dem hier bezeichneten Zeitraume nachstehenden Antheil:

Preussen	173,181	Thlr.
Posen	148,591	„
Brandenburg	847,129	„
Pommern	107,260	„
Schlesien	1,257,638	„
Sachsen	204,093	„
Westphalen	264,819	„
Rheinprovinz	1,252,111	„
Demnach im ganzen Staate wie vorhin	4,254,822	Thlr.

Den bei weitem grössten Antheil daran hatten demnach Schlesien und Rheinprovinz, nächst diesen Brandenburg, wo grosse Kapitale in der Hauptstadt zusammenfliessen. Die Summe der Vermächtnisse, welche während des hier betrachteten Zeitraums in diesen drei Provinzen gemacht wurden, betrug 3,356,878 Thlr., d. i. beinahe vier Fünftheile sämmtlicher gleichzeitig im ganzen Staate vorgekommen. Der Unterschied beider christlichen Glaubensbekenntnisse scheint keinen wesentlichen Einfluss auf den Betrag der Stiftungen geäussert zu haben. Das überwiegend evangelische Schlesien, und die überwiegend katholische Rheinprovinz stehen in Bezug auf den Betrag der Vermächtnisse einander ganz nahe gleich. Dass die drei dünnbevölkerten Provinzen Pommern, Preussen und Posen den geringsten Betrag an Vermächtnissen darbieten, wird dadurch leicht erklärlich, dass hier das Bedürfniss der Gegenwart noch zu dringend Kapitalverwendungen erfordert, als das minder nahe liegenden Zwecken beträchtliche Spenden gewidmet werden könnten. Minder klar erscheint dagegen die Veranlassung zu dem verhältnissmässig geringen Be-

trage der Vermächtnisse in der durch Bildung und Wohlhabenheit ausgezeichneten Provinz Sachsen. Auch steht Westphalen in dieser Beziehung viel weiter gegen die Rheinprovinz zurück, als es das Verhältniss seiner Einwohnerzahl und Gewerbsamkeit erwarten lässt. Indessen ist ein wenig über achtjähriger Zeitraum wohl noch zu kurz, um zuverlässige Folgerungen aus dieser Thatsache zu ziehen.

Ein grosser Theil sämmtlicher Vermächtnisse besteht aus kleinen Zuwendungen an Kirchen, Schulen und Spitäler. Diese zersplitterten Wohlthaten gewähren gemein nur eine vorübergehende Erleichterung; bleibender Einfluss ist dagegen nur von erheblichen Gaben zu hoffen. Die Vermächtnisse, wodurch ein Erblasser gleichzeitig 4000 Thaler oder mehr zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt, sind in allen Provinzen mit Ausnahme Schlesiens in den vorliegenden Nachrichten besonders hervorgehoben worden.

Sie betrugen während der hier betrachteten 8⅓ Jahre zusammengenommen in den Provinzen:

Preussen	67,183	Thlr.
Posen	94,000	-
Brandenburg	683,757	-
Pommern	53,579	-
Sachsen	81,240	-
Westphalen	96,070	-
Rheinprovinz	374,481	-

Demnach bildeten sie in Brandenburg vier Fünftheile, in Posen noch über fünf Achttheile, in Pommern die Hälfte, in Westphalen, Sachsen und Preussen theils etwas über, theils noch nicht ganz ein Drittheil, und in der Rheinprovinz sehr nahe drei Zehntheile sämmtlicher in diesen Landestheilen vorgekommenen Vermächtnisse. Von die-

ser Ansicht aus dürfte demnach die Provinz Brandenburg sich durch grosse dauernde Stiftungen am meisten ausgezeichnet, das Rheinland dagegen die meisten Verwendungen für Zwecke gemacht haben, welche minder erheblich und vergänglicher sind. Von Schlesien geben in dieser Beziehung die Provinzial-Blätter sehr ausführliche und nicht selten besonders erfreuliche Nachrichten; aber es mangelt vor jetzt noch an einer Zusammenstellung derselben, woraus sich der Betrag der grösseren Stiftungen in dem hier betrachteten Zeitraume ergeben würde.

Weiteres Eingehn in die Einzelnheiten würde die Gränzen eines Aufsatzes überschreiten, dessen Zweck nur ist, in kurzem Ueberblick die richtige Würdigung der Verhältnisse zu erleichtern. Es mag demnach hier nur erwähnt werden, dass die während des Jahres 1841 im preussischen Staate vorgekommenen Vermächtnisse ihren Zwecken nach unter folgende Hauptabtheilungen zu bringen sind.

A. für kirchliche Zwecke, einschliesslich der Zuwendungen zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten, wozu auch namentlich Seelenmessen gehören, so wie auch zur baulichen Unterhaltung und Ausschmückung der Kirchengebäude und kirchlichen Geräthschaften
   an evangelische Kirchen . . . . . 40,141 Thlr.
   an katholische Kirchen . . . . . 115,709 „

B. für Schulzwecke, namentlich zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer, zur Aufmunterung fleissiger und dürftiger Schüler, zur Vervollkommnung der Lehrmittel und Unterhaltung der

Gebäude, an evangelische Schulen .	15,381	Thlr.
an katholische Schulen	59,685	„
C. zur allgemeinen Armenunterstützung		
in geschlossenen Anstalten	29,238	„
zur offenen Armenpflege	46,554	„
D. an Krankenhäuser	11,774	„
E. an Waisenanstalten	50,822	„
F. zu andern gemeinnützigen Zwecken .	222,669	„
Summe wie bereits oben angegeben	591,973	Thlr.

Der Gesammtbetrag der Vermächtnisse war im Jahre 1841 grösser als in irgend einem der vorhergegangenen sieben Jahre; er erlangte diese Höhe durch eine ausserordentliche in Schlesien vorgekommene Zuwendung. Es betrug nehmlich in diesem Jahre die Summe sämmtlicher hierher gehörigen Vermächtnisse und Schenkungen:

in Schlesien	313,745	Thlr.
worunter sich namentlich ein Vermächtniss von 150,000 Thlrn., vertheilt unter verschiedene milde Anstalten, befindet.		
in der Rheinprovinz	143,037	„
in Brandenburg 36,444		
in Westphalen 28,674		
in Sachsen 24,721		
in Pommern 24,361		
in Preussen 16,349		
in Posen 4,642		
in diesen 6 Provinzen zusammengenommen also	135,191	„
im ganzen Staate also wie vorhin . .	591,973	Thlr.

Daraus, dass die Wohlthätigkeit sich in der hier betrachteten Form in den letztgenannten sechs Provinzen während des Jahres 1841 verhältnissmässig nur sparsam äusserte, darf und soll indessen keine Folgerung zum

Nachtheile des darin herrschenden Gemeinsinns gezogen werden. Solche Folgerungen aus den Ergebnissen einzelner Jahre sind schon deshalb durchaus unstatthaft, weil ausserordentlich grosse Vermächtnisse sich in keiner Provinz jährlich wiederholen und überhaupt nicht allein von der Macht des Gemeingeistes, sondern auch von dem Zusammentreffen durchaus zufälliger Umstände abhängen. Ueberdies ist noch zu bemerken, dass namentlich die Nachweisungen von den in Schlesien vorgekommenen Vermächtnissen und Schenkungen nicht ganz nach derselben Ansicht aufgestellt sind, wonach dieselben in den anderen Provinzen gestaltet wurden. Sie enthalten einerseits auch die kleinen Zuwendungen, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht erreichen, beziehen sich aber nur auf Gaben in baarem Gelde oder einen bestimmten Geldwerth darstellenden Dokumenten, wogegen in den übrigen sieben Provinzen Zuwendungen, deren Werth weniger als fünfzig Thaler beträgt, nicht in die vorliegenden Uebersichten aufgenommen, wohl aber auch Schenkungen und Vermächtnisse von Naturalien nach einer mässigen Schätzung in Ansatz gekommen sind.

Erläuterung der Frage: Was ist Geld? *

Es giebt Fragen, die hundertmal beantwortet, hundertmal wiederkehren, ohne zu wesentlich neuen Ansichten zu führen. Gleichwohl muss wieder geantwortet werden, wenn wieder gefragt wird; selbst auf die Gefahr, mit Wiederholungen zu missfallen; denn Schweigen wird oft mit Verstummen, Uebersehen mit Billigen verwechselt. Die Natur des Geldes scheint nach Allem, was seit mehr als 50 Jahren darüber verhandelt worden, nicht mehr zweifelhaft: aber Meinungen, die verschwunden waren, treten wieder hervor, als wären sie nie bekämpft worden; die Verhandlungen beginnen von Neuem, ohne wesentlich Neues zu versprechen.

Die folgenden Betrachtungen mögen dienen, dem unbefangenen Leser vorzulegen, was nach diesseitiger Ansicht zur Erleichterung des Urtheils dienen könnte.

Das Wort „Geld“ bezeichnet drei ganz verschiedene Begriffe: das allgemeine Maass der Werthe von Sachen und Diensten; die Macht zu kaufen; das Werkzeug, wodurch diese Macht auf andere Menschen, andere Orte, andere Zeiten übertragen wird.

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 28. vom 28. Januar 1830.

Man giebt Sachen um Sachen, leistet Dienst um Dienst; oder giebt, um Dienste, dient, um Sachen zu empfangen. Dieser Verkehr ist ein Tausch, so lange der Werth des Gegebenen und Empfangenen nach keinem, beiden gemeinschaftlichen Maasse geschätzt wird: ein Kauf, wo solche Schätzung eintritt. Eine Tagelöhner-Familie leistet dem Landwirthe in jeder Jahreszeit nach Erfordern und Vermögen mannigfaltige Dienste; dagegen erhält sie von ihm den wesentlichsten Theil ihrer Bedürfnisse: Wohnung, Brod, Getreide, Gartenland, Viehfutter, Feuerung, oft nach Anderes, selbst Vertretung bei Steuern. Berechneten sich beide Theile niemals über diese gegenseitigen Leistungen: so fände bloss ein Tauschverkehr zwischen ihnen statt; wobei keiner zu der Ueberzeugung gelangte, dass seine Leistungen vollständig vergelten würden. Dieser Ueberzeugung bedarf es aber in der Regel, um ein anerkanntes Rechtsverhältniss zwischen beiden Theilen zu begründen. Daher die Nothwendigkeit eines allgemeinen Maasses der Werthe, die zwischen ihnen umgesetzt werden. Nach diesem Maasse, überhaupt Geld genannt, bei uns insbesondere der Thaler und dessen Theile, werden nun die beiderseitigen Leistungen geschätzt und verzeichnet: der Jahresschluss dieses Verzeichnisses ergiebt, ob sich dieselben gerade ausgleichen, oder was, und wieviel unvergolten geblieben.

Wird dieser Ueberschuss auf die neue Jahresrechnung zur Ausgleichung durch künftige Leistungen übertragen: so kann der gegenseitige Kauf von Arbeit und Unterhalt durch ganze Generationen fortgehen, ohne dass etwas Anderes als ein unmittelbarer Umsatz von Diensten und Sachen stattfände.

In einem Lande, worin eine Million Tagelöhner-Familien auf diese Weise lebt, können jährlich hundert

Millionen Thaler durch ihre Arbeit verdient und durch ihren Unterhalt verzehrt werden, ohne dass deshalb ein einziges Thalerstück jemals zum Vorschein kommen dürfte. Werden auch im Leben zur Erleichterung des Umsatzes mitunter wirkliche Zahlungen mit Geldstücken geleistet: so sind diese doch in der Regel ganz unerheblich gegen einen Umsatz, dessen ungeheurer Umfang nur deswegen Wenigen einleuchtet, weil er stets in Millionen Antheile zersplittert erscheint.

Was hier in einem sehr einfachen Verhältnisse, obwohl in gewaltigen Massen, geschieht, kommt ausserdem noch tausendfach und in den mannigfaltigsten Gestalten im Handel und Gewerbe vor: wo gegenseitig offene Rechnung gehalten, jährlich abgeschlossen, und was unausgeglichen bleibt, auf neue Rechnung übertragen wird. Es ist wahrscheinlich der bei weitem grösste Theil des sämmtlichen Verkehrs, für welchen das Geld nur das gemeinschaftliche Maass des Werths der Sachen und Dienste wird, die in der That unmittelbar und ohne Dazwischenkunft von wirklichen Geldstücken gegen einander umgesetzt werden. Das Geld in diesem Sinne ist etwas Ideales, das gar nicht körperlich vorhanden sein dürfte. Man könnte nach Thalern rechnen, ohne dass es wirklich Thalerstücke gäbe.

Auch die Macht zu kaufen haftet nicht an irgend einem körperlichen Gegenstande. Wer die Befugniss hat, über eine grosse Masse von Sachen oder Diensten zu verfügen, besitzt eine grosse Macht, von allen denjenigen zu kaufen, welche diese Sachen oder Dienste begehren und bereit sind, Sachen oder Dienste dagegen zu geben. Er ist ein vermögender Mann, selbst wenn gar kein Geld in dem Sinne vorhanden wäre, worin es

das Werkzeug bezeichnet, womit Macht zu kaufen übertragen wird.

Allerdings bedarf es nicht nothwendig eines Werkzeuges, um Macht zu kaufen von einer Person auf die andere zu übertragen. Eine blosse Willenserklärung ist dazu hinreichend, so weit der Glauben an ihre Zuverlässigkeit reicht.

In der That wird auch sehr viele Macht zu kaufen, oft in weiten Kreisen umher, bloss durch gegenseitiges Vertrauen in schriftliche Anweisungen auf Andere übertragen. Was sind gezogene Wechsel anders, als Uebertragungen der Macht zu kaufen? Ein grosser Theil derselben wird als Zahlung für empfangene Waaren ausgestellt: ein Indossent vergütet dem andern den Werth durch Verrechnung; der Bezogene erhält den Wechsel vielleicht zuletzt als Befriedigung von einem Schuldner: das Papier kann in zwei oder drei Monaten seinen Umlauf durch halb Europa vollenden, und überall bereitwillig beachtet werden, ohne dass es irgend eine andere Bewegung verursachte, als Ab- und Zuschreiben auf den Büchern der Kaufleute, durch deren Hände es geht. Was sind Banknoten und Kassenscheine anders, als Zusicherungen der Macht zu kaufen, für den Betrag der Note oder des Scheines? Wer ein Darlehn von einer Zettelbank empfängt, erhält es in ihren Noten. Diese Anweisungen auf Macht zu kaufen gehen Wochen, Monate, Jahre lang auf Treu und Glauben aus einer Hand in die andere. Zuletzt trägt ein Schuldner der Bank das erborgte Kapital damit ab: sie haben vorerst ihren Umlauf beendet, und Hunderten zur Uebertragung der Macht zu kaufen gedient, ohne dass irgend Jemand nöthig gefunden hätte, sie gegen ein anderes Uebertragungsmittel umzutauschen. Was sind endlich im kleinsten Verkehr

Scheidemünzen anders, als Marken, welche Macht für einen angenommenen Werth zu kaufen bezeichnen? Die Willenserklärung, wodurch die Uebertragung erfolgt, wird hier auf eine Metallplatte geprägt, weil Papier für den tausendfachen Umlauf so kleiner Werthszeichen allzu vergänglich ist. Das Münzgesetz vom 30. September 1821 besagt ganz klar, dass ein neues kupfernes Vierpfennigstück nur 1⅔ Quentchen wiegt: es hat also nur einen Metallwerth von 1⅓₁ Pfennig, selbst wenn der Centner Kupfer 32 Thaler gilt. Gleichwohl trägt Niemand Bedenken, einzelne Vierpfennigstücke für den fast dreimal höhern Werth von vier Pfennigen beim Ausgleichen anzunehmen, weil er dieselben völlig auf gleiche Weise wieder ausgeben kann. Allerdings wird ein rechtlicher Mann nur in solchem Maasse Macht zu kaufen an andere übertragen, als er selbst darüber zu verfügen berechtigt ist: allein die Begierde nach Macht zu kaufen ist allzugross, und die Versuchung, sich solche Macht unbefugt beizulegen, ist allzureizend, als dass, Wechsel zu ziehen, Banknoten oder Kassenscheine auszugeben, Münzzeichen, wie beispielsweise Scheidemünze, in Umlauf zu bringen, überhaupt Macht zu kaufen auf guten Glauben zu übertragen, Jedermann ohne Unterschied verstattet sein könnte. Nur Personen oder Anstalten, deren Vermögen und Rechtlichkeit anerkannt ist, können das Vertrauen erwarten, das solche Uebertragungen voraussetzen. Auch diese geniessen es nur in dem Kreise, der sie kennt, und für den Zeitraum, worin sie wahrscheinlich ihre Verhältnisse nicht ändern, aber Macht zu kaufen muss oft unter gänzlich Unbekannten, unter offenbar Unvermögenden oder Unzuverlässigen, auf sehr entfernte Oerter übertragen, oder für spätere Zeiten aufbewahrt werden. Daher die Nothwendigkeit des Mittels, die Macht zu kaufen

zwar ebenfalls leicht und wohlfeil, doch aber solchergestalt zu übertragen, dass es dabei keines besondern Vertrauens auf die Rechtlichkeit des Gebers bedarf.

Dieses Mittel ist nun bereits seit Jahrtausenden in den edeln Metallen gefunden, welche sich durch eine eigenthümliche Vereinigung von Kostbarkeit, Dauerhaftigkeit und Theilbarkeit ausschliesslich dazu eignen.

Obwohl edles Metall in einzelnen Glücksfällen auch in Körnern von Quentchen und Lothen, selbst in Stücken von Pfunden vorkommt: so ist es doch im Ganzen so selten, meist so sparsam in werthlose Massen eingestreut, dass mit vieler Arbeit nur sehr geringe Quantitäten gewonnen werden. Ein Mensch, der Gold aus dem Rheine wäscht, schätzt sich sehr glücklich, wenn er mit der Arbeit eines Tages einen Reichsgulden — 17 ½ Sgr. — durchschnittlich erwirbt. Nach öffentlichen Blättern hatte die ganze Ausbeute an Rheingold im Grossherzogthume Baden einen Werth in den Rechnungsjahren

182½	von	7,040	Gulden	oder	4,023	Thalern preuss.
182⅞	„	9,438	„	„	5,393	„ „
182⅞	„	11,589	„	„	6,622	„ „

Das Goldwaschen wurde also eifrig betrieben und der Ertrag war stark im Steigen. Gleichwohl wog die ganze Ausbeute der Jahres 182⅞ wenig über fünfzehn preussische Pfunde, und konnte in einen Raum von zwanzig preussischen Kubikzollen gebracht werden, da die kölnische Mark oder das halbe preussische Pfund reines Gold nach jetzigen Preisen beinahe 200 Thaler Silbergeld werth ist, und ein Kubikzoll reines Gold sehr nahe anderthalb Mark, oder drei Viertelpfunde wiegt.

In den reichen Goldlagern am Ural kommen allerdings einzelne Stücke Gold von beträchtlicher Grösse vor, und ihr Ertrag ist im Ganzen sehr erheblich. Nach

öffentlichen Blättern war die Ausbeute von den Kron- und Privat-Werken an reinem Golde

im Jahre 1827 282 Pud — Pfund 6 Solotnik
„ „ 1828 291 „ 3 „ 55 „

oder, weil das russische Pud sehr nahe 70 kölnische Mark wiegt, und in 40 Pfunde, das Pfund aber in 96 Solotnik getheilt wird, nach preussischem Münzgewichte

im Jahre 1827 19,740 Mark 31½ Grän,
„ „ 1828 20,386 „ 72¾ „

Es hatte also nach den vorstehenden Voraussetzungen die Ausbeute

vom Jahre 1827 einen Werth von 4,342,824 Thalern,
„ „ 1828 „ „ „ 4,482,776 „

in preussischem Silbergelde.

Aber dieser reiche Ertrag entstand nicht so wohl durch die einzelnen grossen Stücke, die mitunter gefunden wurden, als vielmehr dadurch, dass die goldhaltigen Erdschichten ungeheure Landstrecken, Hunderte von Quadratmeilen einnehmen. Es erschien noch immer vortheilhaft, Erde zu schlämmen, wovon hundert Pud zwei Solotnik Gold enthalten; das ist, worin der Goldantheil dem Gewichte nach nur $\frac{1}{192,000}$ der ganzen Masse beträgt. Ein Solotnik reines Gold ist nach den vorstehenden Angaben $4\frac{1}{96}$ oder mit Weglassung des unerheblichen Bruchs gerade vier Thaler preussisches Silbergeld werth: es ist also bei einer solchen Arbeit nur das Gewinn, was weniger als acht Thaler ausgegeben werden muss, um zwei Solotnik oder $2\frac{1}{3}$ Quentchen Gold aus 3,500 Pfund Erde abzusondern, zu reinigen und in den Handel zu bringen.

Solche Beispiele machen anschaulich, wie es nur deshalb möglich wird, den bei weitem grössten Theil der jetzt betriebenen Goldwerke zu bearbeiten, weil Go[illegible]

so kostbar ist, dass in den preussischen Friedrichsd'oren nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821 die Mark feinen Goldes zu 38 10/13 Friedrichsd'oren ausgebracht wird, welche zu 5 2/3 Thalern Silbergeld einen Werth von 219 9/13 Thalern haben. Wäre Eisen so theuer wie Gold: so würde gemeine Ziegelerde, worin sehr oft ein Hunderttheil ihres Gewichts Eisen ist, und die eben dieses Eisengehaltes wegen sich roth brennt, ein sehr viel reicheres Erz sein, als es diejenigen Massen sind, woraus jetzt das meiste Gold gewonnen wird. Aber weil das Pfund rohes Eisen wenig über einen Silbergroschen werth ist, kann nicht im entferntesten daran gedacht werden, Ziegelerde auf Eisen zu benutzen.

Obwohl die Theurung des Goldes so mächtig anregt, jede Spur desselben zu verfolgen, so kann doch noch vieles Gold, dessen Dasein wohl bekannt ist, nur deshalb nicht benutzt werden, weil das Gold noch immer nicht theuer genug ist, in diesen Fällen die Ausscheidungskosten zu vergüten. Bei dem grossen Arsenikalbergbau zu Reichenstein in Schlesien bleibt eine beträchtliche Quantität rothes Pulver, sogenannte rothe Schliche, übrig, die man umsonst weggeben könnte, weil der gewonnene Arsenik die bis dahin verwandte Arbeit bezahlt; aber sie sind auch umsonst zu theuer, um das Gold, das bekanntlich darin ist, ohne Verlust auszuscheiden; denn die blossen Scheidekosten übersteigen nach dem bis jetzt bekannten Verfahren bei weitem den Werth des dadurch zu gewinnenden Goldes.

Von sehr vielen Flüssen weiss man, dass ihr Sand Gold enthält: aber es kann nicht ausgewaschen werden, denn es bezahlt das Arbeitslohn nicht.

Würde das Gold theurer, so würden bald Goldwerke in Betrieb kommen, die jetzt wegen der Wohlfeilheit

des Goldes ruhen; und dieser Zuwachs würde die Fortschritte der Theurung hemmen. Würde das Gold wohlfeiler, so würden bald viele Goldwerke, die jetzt noch betrieben werden, in Stillstand kommen, weil sie die Arbeitskosten nicht mehr bezahlten; und diese Verminderung der jährlichen Golderndte würde dem weiteren Sinken entgegen wirken.

So hat das Gold seinen Preis-Regulator in sich selbst: es wird immer so viel da sein, als man zu dem Preise braucht, für den es beschafft werden kann.

Aehnliches lässt sich vom Silber sagen: der Unterschied beruht nur darauf, dass, soviel bekannt ist, zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, jährlich im Durchschnitte, ohngefähr fünfzigmal mehr Silber als Gold, dem Gewichte nach, gefördert worden; und dass man jetzt für eine Mark reines Gold 15⅞ bis 16 Mark reines Silber giebt. Das Silber muss weit mehr als fünfzigmal häufiger in der Natur vorhanden sein, als Gold: denn weil es so sehr wohlfeiler ist als dieses, sind sehr viel silberhaltige Stoffe zur Benutzung zu arm, die für reiche Erze gelten würden, wenn Silber eben so theuer wäre als Gold. Dass aber Silber, ohngeachtet dieses viel häufigern Vorkommens, nicht fünfzigmal, sondern nur höchstens sechszehmal wohlfeiler ist, als Gold, liegt darin, dass es eben seiner Wohlfeilheit wegen viel häufiger gebraucht werden kann. Gold wird noch weniger von atmosphärischen Einwirkungen und von unsern gewöhnlichen Speisen angegriffen, als Silber: aber wir essen dennoch mit silbernen Löffeln, weil wir goldene nicht bezahlen können.

Ueberhaupt gilt auch von den edelen Metallen, was von jeder Sache gilt, die durch menschliche Arbeit zum Gebrauche bereitgestellt wird. Sie repräsentiren zunächst

den Werth der Arbeit, die auf sie verwendet worden: ihre Existenz ist die vollgültige Quittung darüber, dass die Arbeit, deren es zu ihrer Hervorbringung bedarf, wirklich verrichtet worden ist. Aber die edlen Metalle werden eben ihrer Seltenheit wegen nur durch viele Arbeit gewonnen; sie repräsentiren daher viel Arbeit in einer kleinen Masse. Sie gehören ferner unter die unzerstörbarsten Körper; Luft und Wasser greifen sie fast gar nicht an; das Feuer schmilzt sie, das Erkalten aber stellt sie ohne merklichen Verlust an Gewichte wieder her; einige Säuren lösen sie auf, allein sie werden aus der Auflösung leicht wieder hergestellt. Endlich ist es möglich, sie ohne Verlust wesentlicher Eigenschaften und mit verhältnissmässig geringer Arbeit in die mannigfaltigsten Formen zu bringen, sie in beliebige Stücke zu theilen, und diese wieder zusammenzuschmelzen, ihnen beliebige Zeichen, Gepräge haltbar einzudrücken, und diese, durch Einschmelzen oder auch nur Umstempeln, wieder auszulöschen. Die Arbeit womit ein Friedrichsd'or aus einer rohen Barre in der Münzstätte fabricirt wird, kostet ohngefähr einen halben Silbergroschen: ein Thalerstück zu prägen kostet etwa 4½ Pfennige, oder $\frac{1}{80}$ Thaler. Alle diese Eigenschaften vereinigt kein Körper in solchem Maasse, wie die edlen Metalle; und diese Vereinigung macht sie so vorzüglich geschickt, die Macht zu kaufen, welche Jemand besitzt, nicht bloss wie jede andere nutzbare Sache zu repräsentiren, sondern auch auf andere Menschen, andere Orte, andere Zeiten zu übertragen, dass sie, so weit ein höherer Grad von Bildung besteht, das allgemeine Werkzeug dieser Uebertragung werden mussten, in allen Fällen, wo dies Uebertragen nicht bloss auf Treu und Glauben geschehen kann, sondern körperliche

Uebereignung einer Sache von dem zu übertragenden Werthe erfordert.

So ist es dahin gediehen, dass der Gebrauch, der von edlen Metallen zu Geräthschaften und Schmuck gemacht werden kann, ein bei weitem untergeordneter geworden ist; und dass vielmehr der grösste Theil derselben nur als Repräsentant der Macht zu kaufen und als Werkzeug zur Uebertragung derselben, das ist als Geld in diesem Sinne des Wortes dient. Besässe der preussische Staat in allen Kassen der Regierung und der Einwohner, im Umlaufe und in liegenden Vorräthen, überhaupt hundert Millionen Thaler in Silbergelde, was nicht unwahrscheinlich sein dürfte: so würden bloss in ihm allein 7⅐ Millionen Mark reines Silber, das ist etwa das doppelte dessen, was alle bekannten Silberwerke der Erde zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich im Durchschnitte hervorzubringen pflegten, als Werkzeug zur Uebertragung der Macht zu kaufen gebraucht.

Keine Nation hat das edle Metall umsonst, dessen sie zu denjenigen Theile ihrer Umsätze von Werthen bedarf, die nicht bloss durch Verrechnung in laufender Rechnung, oder durch Ueberweisung auf Treu und Glauben vollzogen werden können. Zieht sie dasselbe aus eigenen Bergwerken: so hat sie darauf ein Quantum Arbeit verwenden müssen, das mit Ausschluss der Rente, die bei dieser Produktion, wie bei jeder andern, dem Grundherrn in der Regel verbleibt, eben so viel kostet, als das Erzeugniss werth ist. Hat die Nation keine eigenen Bergwerke, oder erzeugen die ihrigen nicht so viel edles Metall, als sie bedarf: so muss sie das Fehlende von andern Nationen kaufen, und diesen durch ihre Erzeugnisse und ihre Arbeiten den Werth desselben eben

so erstatten, wie bei jedem andern Bedürfnisse, das sie vom Auslande entnimmt.

Der preussische Staat kann zur Zeit kein Gold aus seinem eigenen Boden ziehen. Er scheidet aber doch Silber aus dem Kupfer und Blei seiner Bergwerke: bei starkem Betriebe des Kupferbergbaues in Mansfeld und Thüringen, der bei weitem das meiste liefert, überhaupt etwa achtzehn Tausend Mark, oder eine Viertelmillion preussische Thaler jährlich. Es fehlt an Mitteln, eine Nachrechnung darüber anzulegen, wie viel Gold und Silber jährlich in Schmuck, Geräthschaften und umlaufendem Gelde durch allmälige Abnutzung verloren geht: aber unbedeutend ist dieser Abgang keineswegs. Hierzu kommt, dass die wachsende Bevölkerung und Wohlhabenheit immer mehr Schmuck und Geräthschaften, der steigende Verkehr, ohngeachtet des vermehrten Umsatzes durch Verrechnung und Anweisung, immer mehr gemünztes Geld erfordert. Gewiss ist jedenfalls, dass der preussische Staat nicht nur alles Gold, dessen er bedarf, sondern auch Silber vom Auslande kaufen muss.

Die bei weitem meisten europäischen Staaten, namentlich die verkehrreichsten unter ihnen, Grossbritannien, Frankreich, die Niederlande, gewinnen auch theils gar keine edlen Metalle, theils nur sehr wenig Silber aus ihrem eigenen Boden, und müssen nothwendig ihren jährlichen Bedarf einführen. Schweden, Dänemark, die italienischen Staaten, sind in demselben Falle; selbst Spanien und Portugal werden es nach dem Verluste ihrer amerikanischen Colonien sein, wenn sie auch vielleicht zur Zeit noch den Abgang bloss aus angehäuften Vorräthen ersetzen, und bei Rückschritten am Wohlstande vorerst noch neuer Zuschüsse entbehren können. Ob Wahrscheinlichkeits-Gründe vorhanden sind, dass Russ-

land und Oestreich bei den beträchtlichen Massen von edlem Metalle, besonders Gold, die sie aus eigenem Boden beziehen, noch einer Zufuhr, namentlich an Silber, bedürfen, mag hier unerörtert bleiben. Vorerst führt jedenfalls Europa eben so wohl Gold und Silber, wie Zucker und Kaffee, aus andern Welttheilen ein.

Niemand kauft, Niemand verkauft Etwas aus einem andern Grunde, als weil der Besitz dessen, was er empfängt, ihm mehr werth ist, als der Besitz dessen, was er dagegen weggiebt. Die Völker handeln hierin nicht anders, als die Einzelnen: und es würde keine Ausfuhr stattfinden, wenn nicht wenigstens gehofft würde, dafür Etwas einführen zu können, dessen Besitz nützlicher erscheint, als der Besitz des Ausgeführten. Dieses Etwas kann eben sowohl edles Metall, als jede andere nutzbare Sache sein. Das eingeführte edle Metall kann benutzt werden, um Geräthschaften und Schmuck daraus zu verfertigen, wenn sich Abnehmer für einen lohnenden Preis dazu finden. Es kann gebraucht werden, um Münzen, sowohl für das Land selbst, als zur Ausfuhr — wie sonst Dukaten und Albertsthaler in Holland — daraus zu prägen, wenn sich Vortheil bei dieser Verwendung zeigt. Es kann in Barren, Quadrupeln, Piastern oder jeder andern Gestalt, worin es empfangen wurde, wieder ausgeführt werden, um Etwas dafür zu kaufen, dessen man eben mehr bedarf. Es kann einstweilen zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden, wenn und so lange das Aufbewahren vortheilhafter erscheint, als die Verwendung. Es ist hierin kein Unterschied gegen andere werthvolle Gegenstände, als dass die edeln Metalle allgemeiner als andere Handelsartikel begehrt, und mit geringeren Kosten aufbewahrt, versendet und in beliebte Formen umgestaltet werden.

Einerseits bedarf Europa bei der schnellen Zunahme seiner Bevölkerung und seines Verkehrs sehr viel mehr Mittel, die Macht zu kaufen darzustellen und zu übertragen, als in frühern Jahrhunderten. Andrerseits aber hat auch der Umsatz durch blosse Verrechnung und das Uebertragen auf Treu und Glauben mit den Fortschritten der Kultur, und namentlich der Sicherheit des Eigenthums, ungemein zugenommen. Es dürfte schwerlich erweislich sein, dass im siebenzehnten Jahrhunderte in ganz Europa so viel Kredit gegeben wurde, als jetzt allein nur die Bank von England benutzt, deren Vermögen wahrscheinlich kaum einem Viertheile nach in edlem Metalle besteht, und die zu Zeiten 24 Millionen Pfund Sterling, 168 Millionen preussische Thaler, in Banknoten im Umlaufe erhält, welche Jedermann wie Metallgeld annimmt und ausgiebt.

Würde nicht so viele Macht zu kaufen durch andere Hülfsmittel, als edles Metall, umgesetzt: so würde bei gleich grossem Verkehr entweder mehr edles Metall beschafft, oder dem Vorhandenen ein höherer Werth beigelegt werden müssen. In der That würde beides zugleich geschehen, und sich gegenseitig beschränken.

Die vermehrte Nachfrage würde den Werth des Goldes und Silbers steigern: diese Steigerung aber würde nicht bloss die Bodenrente derjenigen erhöhen, die schon im Betriebe befindliche Bergwerke und Goldwäschen besitzen; sondern sie würde auch möglich machen, Erzlager in Betrieb zu setzen, welche jetzt unbenutzt liegen müssen, weil sie bei dem gegenwärtigen Werthe der edeln Metalle die Kosten nicht erstatten. Im Ganzen aber würde Europa an wesentlichem Lebensgenusse und Mitteln zur Verbesserung seines Zustandes verlieren: denn es würde mehr Arbeit aufgewendet werden müssen, um bloss den-

selben Umsatz zu bewirken, der jetzt durch das leichte Hülfsmittel der Verrechnung und Anweisung geschieht.

Eine Regierung kann gute Gründe haben, eben so wohl einen Vorrath von edlem Metalle, wie einen Vorrath von Kriegsbedarf, oder vielleicht in besonderen Verhältnissen einen Vorrath von Lebensmitteln bereit zu halten. — Mit den Kenntnissen, welche ihr zu Gebote stehen, wird sie beurtheilen: ob und in welchem Maasse ein solcher Vorrath erforderlich ist? und wie derselbe mit dem mindesten Nachtheile für die gewerbliche Thätigkeit des Landes beschafft werden kann?

Das Ringen nach dem sogenannten Uebergewichte in der Handelsbilanz, das ist, das Bestreben, möglichst viel edles Metall einzuführen und dagegen die Ausfuhr desselben möglichst zu verhindern, hat jedenfalls mit diesen Regierungszwecken nichts gemein. — Es kann ihnen sogar entgegenwirken, wenn die Beschränkungen des Verkehrs, wozu dasselbe Veranlassung giebt, die Nation hindern, so viel hervorzubringen und zu erwerben, das ist so wohlhabend zu werden, als es bei freiem Gebrauche ihrer Kräfte möglich wäre. Denn auf der Wohlhabenheit der Länder allein beruht die Möglichkeit, neben dem Zehrpfennige den Nothpfennig, neben dem täglichen Aufwande zur Erhaltung und fortschreitenden Erhöhung der Sicherheit, Würde und Anmuth des Lebens, auch die Mittel zu erschwingen, womit Ausserordentliches geleistet, die Schrecken der empörten Natur und der aufgeregten Leidenschaften überwunden, und die Weltbegebenheiten benutzt werden können, welche für Jahrhunderte über das Schicksal der Staaten entscheiden. Ob solche Mittel vorräthig sein können und müssen in edlen Metallen, womit der Bedarf an Sachen und Diensten im Nothfalle schleunigst erkauft werden kann, oder in ma-

tariellen Gütern, Anlagen und Anstalten, worüber im Augenblicke des Bedarfs wirksam verfügt werden mag; oder in den persönlichen Kräften einer zahlreichen, starken, verständigen und edelmüthigen Nation; oder in welchem Maasse diese Hülfsquellen vereint vorhanden sein sollten; das muss hier unerörtert bleiben. Jedenfalls aber steht das Uebergewicht der Einfuhr edler Metalle damit in keiner nothwendigen Verbindung.

Es kann viel edles Metall für die Zwecke der Regierung bloss dadurch verfügbar werden, dass mit dem wachsenden Vertrauen Banknoten und Kassenscheine mehr in Umlauf kommen, und selbst bei steigendem Verkehr ein Theil der Gold- und Silber-Münzen entbehrlich wird, womit bis dahin der Umsatz von Sachen und Diensten verrichtet wurde.

Es können sehr viel mehr werthvolle Güter in einem Lande erzeugt werden, als vormals. Der verständig bebaute Boden kann zehnfältig statt fünffältig ertragen. Der reichlich genährte Viehstamm kann Milch, Fleisch und Wolle liefern in vormals unbekannter Fülle und Güte. Die grosse Masse der Nation kann kräftigere und gesundere Nahrung, dichtere und dauerhaftere Kleidung, räumigere und bequemere Wohnung, fruchtbareren Unterricht für ihre Jugend, sorgsamere Pflege für ihr Alter empfangen. Das gebildete Leben kann reicher werden an edleren Genüssen, theils im Inlande erzeugt durch den aufblühenden Kunstfleiss, theils vom Auslande erkauft durch steigende Ausfuhr. Zu dem allen aber bedarf es wohl einer vermehrten Macht zu kaufen: allein deshalb keinesweges einer Vermehrung des umlaufenden Metallgeldes.

Grossbritannien hat nie mehr edles Metall ausgeführt, als während der Reihe von Kriegen, womit es die

französische Revolution bekämpfte. Nicht nur alles Gold und Silber, das es für seine Ausfuhren hätte beziehen können, blieb auf dem Kontinente, um den Krieg zu nähren; sondern die Nation entäusserte sich selbst der Bequemlichkeit, ihren kleinen Verkehr mit Metallgelde zu betreiben in solchem Maasse, dass seit der Bankrestriktion im Jahre 1797 jede Zahlung in ganzen Pfunden Sterling in Banknoten entrichtet, und nur das Bruchtheil des Pfundes in alten, abgenutzten Schillingstücken, umgestempelten spanischen Thalern, silbernen Bankzeichen und Kupfermünzen gezahlt wurde. Zu derselben Zeit wo keine Guinee in Grossbritannien im Umlauf war, wehten seine Flaggen fast ausschliesslich auf den Meeren, blühte der Kunstfleiss, stieg die Bodenrente, und ward die Möglichkeit gegeben, neben den bestandenen hohen Abgaben noch eine Einkommensteuer von 10 Procent zu erschwingen.

Grossbritannien hat nie mehr edles Metall eingeführt, als in den ersten Friedensjahren nach 1815, während der tief empfundenen Stockung des Verkehrs, der sich zum Theil wieder den alten Handelswegen zuwandte: als die Nation, der Unbequemlichkeiten eines Verkehrs mit ein und zwei Pfund-Noten und abgenutztem Silbergelde müde, bis dahin unerhörte Anstrengungen machte, um für diesen Theil ihrer Umsätze wieder vollhaltiges Metallgeld zu erhalten. Die merkwürdigen Umwandlungen des englischen Münzsystems seit 1797 sind ausführlich anderweit dargestellt worden. Hier mag nur daran erinnert werden, dass in die königliche Münze der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland in den zwölf Jahren 1816 bis 1827 einschliesslich:

1,294,170 köln. Mark feines Gold und
4,042,025 „ „ „ Silber

nach sehr genauen amtlichen Nachrichten eingeliefert worden sind; und dass diese ungeheuren Massen edlen Metalles dem bei weitem grössten Theile nach vom Auslande herbeigeführt werden mussten.

Obwohl in gewöhnlichen Zeiten fast alle europäischen Staaten etwas edles Metall einführen müssen, weil sie mehr davon verbrauchen, als sie aus eigenem Boden gewinnen können; so ist doch diese Einfuhr nur gering gegen die Massen, welche die barbarischen Staaten Asiens und Nordafrikas an sich ziehen. Eben die Länder, welche noch so weit in der Bildung zurück sind, dass in Ermangelung von Treu und Glauben aller Verkehr mit baarer Zahlung gemacht werden muss; eben die Länder, wo die Unsicherheit des Eigenthums noch so gross ist, dass Jeder sein Vermögen in edlem Metalle aufbewahrt, um es leichter verbergen zu können; eben diese unglücklichen Länder sind es, worin keine Waare begehrter ist als edles Metall, und wo die Landeserzeugnisse am liebsten gegen Gold und Silber verkauft werden. Jahrhunderte lang sind spanische und östreichische Thaler nach Ostindien und in die Levante geströmt, ohne den Zustand dieser Länder zu verbessern. Kein Land hatte die Handelsbilanz vollständiger vor sich, als China, wie jedes Thee-Schiff auf dem Hinweg in Cadix anlegte, um Piaster zu laden. Auch jetzt noch wird zwar Vieles daselbst mit Opium, Fischotterfellen und selbst europäischen Fabrikaten ausgeglichen; doch aber immer noch vieles Silber zugeführt. Aber dieses Uebergewicht in der Handelsbilanz hat das Volk nicht glücklich und die Regierung nicht mächtig gemacht: die Chinesen wandern in Schaaren aus, um das indische Inselmeer mit fleissigen und genügsamen Arbeitern zu bevölkern: und das himmlische Reich wankt in seinen Grundfesten von

Pecking bis Kanton, und von Tibet bis an die Gestade des gelben Meeres, wo es sich nicht einmal elender Seeräuber zu erwehren vermag.

Auch der Hausvater bewahrt die erworbene und ersparte Macht zu kaufen so lange nur ungenützt in Geldstücken auf, als das Unglück der Zeiten und die Stockung des Verkehrs keine nutzbare Verwendung derselben gestattet. Wenn aber Sicherheit und Ordnung wiederkehrt, Arbeit wieder Erwerb, Erwerb wieder Genuss verleiht, benutzt er fröhlich den ersehnten Augenblick, sich des unfruchtbaren Metalls gegen Güter zu entäussern, deren Gebrauch Einkommen gewährt.

Beitrag zur Begründung von Urtheilen über die neuesten Veränderungen im preussischen Münzwesen. *

Das Münzregal galt weiland für ein Recht, welches den Staatskassen bedeutendes Einkommen verschaffen könnte: jemehr die politische Bildung wuchs und sittlich edler ward, desto dringender empfahl sich Vorsicht und Mässigung im Gebrauche desselben, und endlich brach sie der Ueberzeugung Bahn, dass dies Regal nicht eine Finanz-, sondern eine Polizeianstalt ist, deren Unterhaltung den Regierungen einen beträchtlichen Aufwand abnöthigt. So wie der Zweck der polizeilichen Aufsicht über Maass und Gewicht es ist, darüber zu wachen, dass unter den üblichen Benennungen der Maasse und Gewichte stets dieselben Längen-, Flächen-, körperlichen Ausdehnungen und Massen verstanden und im Verkehr angewandt werden; so ist es auch der Zweck des Münzregals, dafür zu sorgen, dass unter den üblichen Benennungen der Geldstücke stets dasjenige Gewicht und diejenige Beschaffenheit an Metall im Umlaufe sei, welche dieselben dem gesetzlichen Münzfusse gemäss enthalten

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 84. und 85. vom 22. und 23. September 1843.

sollen. Diesem Zwecke in unbedingter Strenge zu genügen, bleibt deshalb unmöglich, weil jedes Münzstück, sobald es die Münzstätte verlässt, der Abnutzung durch den Gebrauch unterworfen ist. Dieselbe schreitet zwar verhältnissmässig langsamer vor, als bei den meisten andern Geräthschaften und Werkzeugen; gleichwohl ist bei stetem Umlaufe ein Menschenalter von 70 — 80 Jahren mehr als hinreichend, sie kenntlich zu machen. Am 17. August des gegenwärtigen Jahres (1843) waren eben 57 Jahre verflossen, als der König Friedrich II. starb: die Thalerstücke mit seinem Bildnisse, welche noch häufig im Umlaufe sind, wurden fast sämmtlich erst in den letzten 22 Jahren seiner Regierung geprägt und sind demungeachtet schon wirklich abgenutzt. Bei kleinern Geldstücken wird die Abnutzung schon früher bedeutend, und steigert sich schon nach einem halben Jahrhunderte zur Unkenntlichkeit des Gepräges, besonders in Metallmischungen, worin Kupfer vorwaltet. Die Zwölftel — weiland Zweigroschenstücke genannt — welche jetzt noch im preussischen Staate im Umlauf sind, wurden sämmtlich zwischen 1764 und 1785 geprägt; sie bestehen aus einer Mischung, worin drei Achttheile des Gewichts Silber, fünf Achttheile Kupfer sind. Aber schon vor 30 Jahren war an Vielen derselben ein Theil des Gepräges unkenntlich geworden. Ausser Betrachtung bleiben hier gänzlich Scheidemünzen, welche nicht zur wirklichen Darstellung von Werthen, sondern nur zur Auseinandersetzung über Werthe bestimmt sind, die wegen ihrer Geringfügigkeit in vollhaltigen Münzstücken nicht füglich dargestellt werden können. Der Einfluss dieser Abnutzung auf den Verkehr wird durch fortgesetztes Ausmünzen neuer Geldstücke gleicher Art keinesweges aufgehoben; die neuen vollwichtigen Geldstücke

erhalten sich neben den alten abgeschliffenen von gleicher Metallmischung nur so lange im Umlaufe, als der Unterschied zwischen beiden noch nicht gross genug ist, um im Handel mit Metall ohne Rücksicht auf das Gepräge desselben erheblichen Vortheil daraus zu ziehen. Uebersteigt derselbe diese Gränze, so werden Verbote des Einschmelzens und der Ausfuhr niemals verhindern, dass die neuen vollhaltigen Münzen aus dem innern Verkehr verschwinden, die alten dagegen in eben dem Maasse sicherer im Umlaufe bleiben, je mehr sie durch Abnutzung bereits an ihrem Gewichte verloren haben. Gerathen die Münzstücke, womit die Zahlungen im grossen Verkehr geschehen, in eine solche Stellung, und sinkt deshalb der Durchschnitts-Metallwerth des Thalers, Guldens oder anderer Münzen, wonach die Nation rechnet, so merklich unter den gesetzlichen Münzfuss herab, dass der Unterschied zwischen beiden im Stande der Wechselcourse und überhaupt im Grosshandel merklich wird, so durchdringen die verderblichen Folgen dieses Verlustes eines gesetzlichen Werthmaasses den ganzen Verkehr des Volks. Der unleidliche Zustand, welcher sich hieraus entwickelt, ist allein durch Einziehen der abgeschliffenen Geldstücke gegen vollständige Vergütung ihres Nennwerths gründlich zu bessern, und je früher dieses immerhin theure Heilmittel angewandt wird, desto weniger kostet es den Staatskassen und desto sicherer ist sein Erfolg. Was in neuester Zeit nach dieser Richtung hin von der preussischen Münzverwaltung unternommen wurde, wird in folgender Uebersicht darzustellen versucht.

Im preussischen Münzwesen, so weit es sich auf noch im Umlaufe befindliches Metallgeld bezieht, sind für den vorliegenden Zweck drei Zeiträume zu sondern. Der erste beginnt im Jahre 1764, wo der im Jahre 1750

bereits angenommene Graumannsche Münzfuss nach den Verwirrungen im siebenjährigen Kriege wieder hergestellt wurde; sein unterscheidendes Kennzeichen ist die Vermehrung geringhaltiger Scheidemünzen weit über den blossen Bedarf zur Auseinandersetzung, um nach den Ansichten jener Zeit ein für die Staats-Kassen beträchtliches, für den Verkehr aber unnachtheiliges Einkommen zu gewinnen. Zahlungen in dieser Scheidemünze durchdrangen nicht allein den ganzen kleinen Verkehr, sondern bemächtigten sich auch des grossen in solchem Umfange, dass es endlich nicht mehr möglich blieb, sie neben dem vollhaltigen Gelde nach ihrem Nennwerthe noch im Umlaufe zu halten. Nach ihrem durch den Krieg seit 1806 beschleunigten Herabsinken von demselben ward durch das Gesetz vom 13. December 1811 ihr gänzliches Einschmelzen beschlossen; bis zur Vollendung desselben sollte sie noch zu vier Siebentheilen ihres Nennwerths in Zahlung angenommen werden. Der zweite Zeitraum beginnt hiernach mit dem Anfange des Jahres 1812; er umfasst die Vorbereitungen zum Uebergange in ein Münzsystem, dessen wesentlichste Grundlage Beschränkung der Scheidemünzen auf den Bedarf zur Auseinandersetzung und Sicherheit gegen Verminderung des gesetzlichen Metallwerths der Zahlungsmittel ist. Dieses Münzsystem trat mit dem Gesetze vom 30. Sept. 1821 ins Leben; mit diesem beginnt der dritte Zeitraum, für dessen Anfang jedoch nachstehend schon der erste Januar des Jahres 1821 angenommen ist, um die mit den Kalenderjahren abschliessende Darstellung beizubehalten. Nur was seitdem bis zum Ende des Jahres 1842 in Bezug auf den Metallwerth des preussischen Silbergeldes geschah, kommt nachstehend in Betrachtung; die Beziehungen auf Goldgeld bleiben hier ganz, und auf

Scheidemünzen so weit ausgeschlossen, als es deren nicht zur Ergänzung der Uebersicht unvermeidlich bedarf.

Das allgemeinste Werthmaass ist im preussischen Staate bereits seit 1750 der Thaler, d. i. gesetzlich ein Vierzehntheil der kölnischen Mark reines Silber. Der bei weitem grösste Theil des jetzt im preussischen Staate umlaufenden Silbergeldes besteht aus Münzstücken, welche bestimmt sind, diesen Werth darzustellen. Sie wurden bereits vom Jahre 1750 ab aus einer Metallmischung geprägt, welche dem Gewichte nach drei Viertheile reines Silber und ein Viertheil Kupfer enthalten soll; es müssen demnach 21 solcher Stücke zwei kölnische Mark, d. i. nach der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, gerade ein preussisches Pfund — wiegen, um den gesetzlichen Werth eines Thalers wirklich darzustellen. Wie viel von den seit 1740 vor dem siebenjährigen Kriege geprägten Thalerstücken noch im Umlauf sein möchten, ist unbekannt; sie kommen jedoch so selten vor, dass sie für nachstehende Uebersicht ganz ausser Betrachtung bleiben können. Es wurden geprägt Thalerstücke:

seit 1764 bis mit 1786, dem Todesjahre Friedrichs II.	15,875,874 Thlr.
seitdem bis zu Ende des Jahres 1811	27,158,459 „
also bis zu Ende der vorstehend bezeichneten Zeiträume	43,034,333 Thlr.
Hierzu kamen im zweiten Zeitraume bis zu Ende des Jahes 1820 noch	44,299,006 „
und im dritten bis zu Ende des Jahres 1842	31,097,684 „
überhaupt	118,431,023 Thlr.

Sowohl von 1750 bis zum siebenjährigen Kriege, als nach demselben bis zu Ende des Jahres 1766 wurden

auch halbe und viertel Thaler aus derselben Metallmischung geprägt, welche hiernach beziehungsweise die Hälfte oder ein Viertheil des Gewichts der ganzen Thalerstücke hatten. Was seit 1832 davon in die Staats-Kassen eingeht, wird nicht wieder ausgegeben, sondern in die Münzstätte zum Einschmelzen gesandt. Demzufolge sind diese Geldstücke fast gänzlich aus dem Verkehre verschwunden; ihre Zahl war aber wahrscheinlich nie beträchtlich, denn alles, was davon eingezogen wurde, betrug nur 251,435 Thlr.

Ein grosser Theil der eingeschmolzenen halben und besonders viertel Thaler war bereits vor dem siebenjährigen Kriege geprägt. Hätten dieselben aber auch sämmtlich der Ausmünzung seit 1764 angehört, und müssten demnach als Abgang von dieser Ausmünzung betrachtet werden; so würden von den vorstehenden nachgewiesenen . . . . . 118,431,023 Thlr.

doch noch im Umlaufe sein 118,179,588 Thlr.

Es ist nie zur öffentlichen Kunde gekommen, dass beträchtliche Summen preussischer Thalerstücke irgendwo eingeschmolzen worden wären. Goldschmiede, Silberarbeiter und Juweliere haben wohl gelegentlich Thalerstücke bei ihren Arbeiten gebraucht; indess geschah dies doch nur bei Kleinigkeiten, wo wohlfeileres Silber eben nicht zur Hand war; im Grossen konnte nie Vortheil dabei sein. Was bei Bränden, oder durch Wassersgefahr an Thalerstücken verloren wurde, ist wahrscheinlich im Verhältnisse gegen die starke Prägung ebenfalls nicht beträchtlich. Aber besonders in dem zweiten der vor-

stehend bezeichneten Zeiträume wurden sehr viel mehr Thalerstücke geprägt, als der inländische Verkehr bedurfte; es sind daher viele derselben ausser dem preussischen Staate in Umlauf gekommen, und erscheinen auch jetzt noch häufig im nordwestlichen und mittleren Deutschland. Wird indessen erwogen, dass in dem Südwesten Deutschlands Ganze-, Halbe- und Viertel-Kronenthaler und französische Fünffrankenstücke anscheinend noch vielmehr als preussische Thalerstücke gleichzeitig in Zahlung gebraucht wurden; so bleibt es doch wahrscheinlich, dass schwerlich mehr als ein Viertheil oder Fünftheil der ganzen Thalerausprägung dem innern Verkehr entzogen worden ist. König Friedrich II. liess von 1764 bis mit 1786, also in 23 Jahren 15⅞ Millionen Thalerstücke prägen — also jährlich im Durchschnitte wenig über 690,000. Gleichzeitig wurden aber so beträchtliche Summen von Theilstücken des Thalers gemünzt, dass diese den grössten Theil des damals umlaufenden Silbergeldes ausmachten. In den nächstfolgenden 25 Jahren bis zu Ende des Jahres 1811 war die Prägung von Thalerstücken schon beträchtlicher; sie betrug in diesem Zeitraume noch etwas über 27 Millionen — also jährlich im Durchschnitte noch 80,000 Thlr. über eine Million. Daneben war die Prägung von Theilstücken noch bedeutend; besonders aber wurde die Masse der umlaufenden Scheidemünze nun bis zu dem vorstehend beschriebenen Uebermaasse vermehrt, und zuletzt entzog der unglückliche Krieg dem Staate den grössten Theil seines vollhaltigen Geldes, wovon das Meiste mit den wiedergewonnenen Provinzen und bei wiederauflebendem Verkehr zurückgekommen sein mag. Die Münzverwirrung jener Zeit hatte den hohen Werth eines hauptsächlich aus Thalerstücken bestehenden Zahlungs-

mittels hinreichend würdigen gelehrt; es ward daher in der folgenden neunjährigen Uebergangsperiode das durch Subsidien, Anleihen und Entschädigungen eingehende fremde und das aus der eingeschmolzenen Scheidemünze geschiedene Silber dem bei weitem grössten Theile nach zur Ausmünzung von Thalerstücken verwandt, deren in diesem Zeitraume noch über 44¼ Millionen — also jährlich im Durchschnitte beinahe fünf Millionen geprägt wurden. Als im Jahre 1821 das neue Münzsystem vollständig ins Leben trat, bestand hiernach schon der grösste Theil des umlaufenden Zahlungsmittels in Thalerstücken, deren Anzahl seitdem noch für den Bedarf der im Frieden aufblühenden Gewerbsamkeit so beträchtlich vermehrt wurde, dass ihre Verbreitung durch den Gränzverkehr in den zwischen den mittlern und westlichen preussischen Provinzen liegenden deutschen Bundesstaaten unnachtheilig erfolgen konnte. In den 22 Jahren, welche seitdem bis zu Ende des Jahres 1842 verflossen, wurden noch über 31 Millionen an neuen Thalerstücken in Umlauf gebracht, d. i. jährlich im Durchschnitte noch über 1⅖ Millionen.

Ausserdem sind aber noch in den vier Jahren 1839 bis mit 1842 Zweithalerstücke als gemeinschaftliches Zahlungsmittel im Bereiche des deutschen Zollvereines aus einer Masse geprägt worden, worin neun Zehntheile des Gewichts reines Silber und nur ein Zehntheil desselben Kupferzusatz ist. Hiernach müssen 63 Zweithalerstücke zehn Mark oder fünf preussische Pfunde wiegen, wenn ein solches Stück den Silberwerth von zwei preussischen Thalern richtig darstellen und also ein Siebentheil einer Mark feinen Silbers enthalten soll. Für Rechnung der preussischen Regierung ist bis zu Ende des Jahres 1842 in Zweithalerstücken ausge-

prägt worden der Werth von . .	13,041,394 Thlr.
Treten diese noch der vorstehend berechneten Ausmünzung von Einthalerstücken seit 1764 hinzu, welche nach Abzug der eingeschmolzenen halben und Viertelthalerstücke betrug	118,179,588 „
so wächst hierdurch der Werth des Silbergeldes in Ein- und Zweithalerstücken, welcher, abgesehen von den seit 1764 davon entstandenen Verlusten, noch im Umlaufe vorhanden sein könnte, auf . . .	131,220,982 „

Die Stufe der Abnutzung durch den Gebrauch, worauf sich diese während eines 79jährigen Zeitraums in verschiedentlich veränderter Form geprägten Münzstücke befinden, ist allerdings auch sehr verschieden; indessen ist doch auch an den ältesten Stücken das Gepräge und die Randverzierung noch vollkommen kenntlich, und in sofern zum Einschmelzen und Umprägen noch keine nahe Veranlassung gegeben. Ob demungeachtet die Verschiedenheit des Gewichts, welche eine ganz unvermeidliche Folge der Abnutzung durch den Umlauf ist, nicht bereits erheblich genug geworden sein dürfte, um Spekulationen anzuregen, welche die neuesten noch ganz vollwichtigen Stücke dem inländischen Verkehr entziehen, muss in Ermangelung in Zahlen bestimmt anzugebender Thatsachen in Zweifel gestellt bleiben. Im kleinen Verkehre scheinen allerdings die Thalerstücke mit dem Bildnisse Königs Friedrichs II., wovon vor 57 und mehr Jahren funfzehn Millionen geprägt wurden, sehr viel öfter vorzukommen, als die Zweithalerstücke, wovon

dreizehn Millionen erst seit den letzten vier Jahren im Umlaufe sind.

Nächst den Thalerstücken besteht das preussische Silbergeld, ausschliesslich der Scheidemünze, seit 1764 hauptsächlich aus Eindrittel-, Einsechstel- und Einzwölftelstücken. Ausserdem sind noch bis zum Jahre 1766 für Schlesien und Ostpreussen, wo damals schon die Theilung des Thalers in dreissig Böhmen oder Dütchen üblich war, Fünftel- und Funfzehntel-Thalerstücke — doch nur in verhältnissmässig geringer Anzahl — geprägt worden, und seitdem, letzlich jedoch fast nur allein in Ost- und Westpreussen, im Umlaufe verblieben. Seit 1821 werden die bei den Staatskassen eingehenden nicht mehr ausgegeben, sondern zum Einschmelzen in die Münzstätte gesandt. Den vorliegenden Angaben nach wären überhaupt ausgeprägt:

Fünftelstücke für den Werth von	491,076	Thlr.
Davon sind jedoch bis zu Ende des Jahres 1842 wieder eingezogen worden für	358,640	„
Es sollten also noch im Umlaufe sein für	132,436	„
An Funfzehntelstücken sind ausgeprägt worden für den Werth von	677,873	„
Davon sind jedoch bis zu Ende des Jahres 1842 wieder eingezogen worden für	474,010	„
Es sollten also hiernach noch im Umlaufe sein für	203,863	„

Wahrscheinlich sind auch die verhältnissmässig unbeträchtlichen Summen von diesen beiden Münzsorten, welche nach vorstehender Berechnung noch vorhanden

sein sollten, nicht mehr vollständig im innern Verkehr. Sie passten auch in die Rechnung des alten polnischen Reichs unter den Benennungen Tympfe und Szostake und mögen durch den Gränzverkehr zum Theil auch dahin übergegangen sein; ausser Ost- und Westpreussen sind sie gegenwärtig ganz unbekannt.

Geldstücke, welche ein Drittheil des preussischen Thalers darstellen, sind überhaupt nur während des ersten hier betrachteten Zeitraumes und durchgängig aus einer Metallmischung geprägt worden, worin zwei Dritttheile des Gewichts reines Silber, ein Drittheil aber Kupferzusatz ist. 28 Stück sollten gesetzlich eine Mark, d. i. jetzt ein halbes preussisches Pfund, wiegen, woraus folgt, dass in 42 Stücken ebenso eine Mark reines Silber enthalten sein sollte, wie in den 14 Thalern, deren Werth sie darstellten. Geprägt wurden solcher Drittelstücke

während der Regierung Königs Friedrich II.

von 1764 bis 1786 für den Werth von	10,065,069	Thlr.
seitdem bis zu Ende des Jahres 1811	6,924,708	„
überhaupt also	16,989,777	Thlr.

Die preussische Regierung hat bis jetzt kein Einziehen und Einschmelzen dieser Münzsorten veranlasst, wohl aber ist ein Theil derselben nach dem Frieden zu Tilsit in den dadurch abgetretenen Landestheilen zurückgeblieben und in die Münzstätten eingeliefert worden, welche damals zu Cassel für das Königreich Westphalen und zu Warschau für das Herzogthum dieses Namens bestanden. Die noch vorhandenen Drittelstücke sind nunmehr nicht allein in allen Theilen des preussischen Gebietes, sondern auch in den dazwischen liegenden deutschen Bundesstaaten in Umlauf, und als eine für den

kleinen Verkehr besonders bequeme Münzsorte beliebt. Wieviel davon der preussische Staat selbst noch enthält, ist unter diesen Verhältnissen auch nicht einmal schätzungsweise anzugeben. Augenscheinlich ist nur, dass sie sehr viel seltener vorkommen, als die während desselben Zeitraums geprägten Sechstel- und Zwölftelstücke.

Nächst den Thalerstücken bilden die Sechstel noch jetzt den grössten Theil des preussischen Silbergeldes; sie bestehen seit 1764 aus einer Mischung, welche dem Billon nahe kommt, indem von 48 Theilen ihres Gewichts nur 25 Silber- und 23 Kupferzusatz sind. Da indessen 175 Stück derselben gesetzlich 4 Mark oder 2 preussische Pfunde wiegen: so sollen auch 84 solcher Sechstelstücke eben sowohl eine Mark Silber enthalten, als die 14 Thaler, deren Werth sie darstellen. Ungeachtet der erkannten Nachtheile eines zu starken Kupferzusatzes ist derselbe doch auch durch das Münzgesetz vom 30. September 1821 beibehalten worden, weil die Masse der damals schon vorhandenen Sechstelstücke viel zu gross war, um deren gänzliches Einziehen und Umprägen zu unternehmen. Geprägt wurden Sechstelstücke unter der Regierung Königs Friedrich II.

1764 bis 1786 für den Werth von	9,114,554	Thlr.
seitdem bis zu Ende des Jahres 1811 für	10,165,816	„
Zusammen also in dem ersten der hier bezeichneten Zeiträume für . .	19,280,370	Thlr.
In den Jahren 1812 bis mit 1820 für	13,252,524	„
Seitdem bis zu Ende des Jahres 1842	5,626,550	„
überhaupt für	38,159,444	Thlr.

Der starke Zusatz von unedlem Metalle, verbunden mit dem schnellern Umlaufe im kleinen Verkehre, beschleunigte das Abnutzen dieser Sechstelstücke durch den

Umlauf so sehr, dass schon vor dreissig Jahren das Einziehen und Einschmelzen des ältesten Theiles derselben nothwendig erschien. Dasselbe ward auch wirklich schon im Jahre 1816 begonnen, aber schon im Jahre 1818 wieder aufgegeben, weil es bei der starken Abnutzung dieser ältern Geldstücke sehr kostspielig wurde, dieselben gegen neue vollwichtige einzutauschen. Indessen hat dies Bedenken doch endlich der Ueberzeugung weichen müssen, dass es durchaus unvermeidlich ist, so stark abgenutztes Geld aus dem Umlaufe zu ziehen, wenn der Durchschnittswerth des landüblichen Zahlungsmittels seiner gesetzlichen Bestimmung nahe genug erhalten werden soll, um keinen Unterschied zwischen beiden im Grosshandel aufkommen zu lassen. Demnach wurde das Einziehen und Einschmelzen der ältesten Sechstelstücke, welche namentlich auch der Mangel einer Randverzierung kenntlich macht, im Jahre 1839 wieder begonnen, und seitdem ungeachtet des beträchtlichen Aufwandes fortgesetzt, welcher daraus für die Staatskassen erwächst. Die Landesregierung liess von den dem vollen Nennwerthe nach eingenommenen Sechstelstücken einschmelzen:

in den Jahren 1816, 1817 und 1818 für	1,193,467	Thlr.
im Jahre 1825 für	14	„
in den Jahren 1839 bis mit 1842 für	2,966,000	„
überhaupt für den Nennwerth von	4,159,481	Thlr.
Werden diese abgezogen von den seit 1764 überhaupt geprägten . .	38,159,444	„
so sollten noch davon vorhanden sein für	33,999,963	Thlr.

Diese Summe befindet sich allerdings gewiss nicht mehr vollständig im innern Verkehr. Abgesehen von den zufälligen Verlusten durch Brand und Wassersgefahr, ist

auch von den Sechstelstücken ebensowohl wie von Drittel-Thalern ein nicht unbeträchtlicher Theil in die Münzstätten zu Cassel und Warschau gerathen und daselbst umgeprägt worden. Auch befindet sich ein Theil der übrig gebliebenen im Umlaufe derjenigen deutschen Bundestaaten, welche zwischen den mittlern und westlichen preussischen Provinzen liegen. Indessen bilden dieselben nächst den Thalerstücken doch gegenwärtig den bei weitem grössten Theil des im innern Verkehr umlaufenden Silbergeldes, und werden sich auch um so mehr in dieser Stellung erhalten, als sie in Gemässheit des Gesetzes vom 30. September 1821 das einzige Theilstück des Thalers sind, welches seitdem im preussischen Staate geprägt werden darf, und noch ferner, so weit es der Bedarf des Verkehrs wirklich erfordert, geprägt werden soll.

Es ist bereits oben erwähnt worden, dass sämmtliche bis zu Ende des Jahres 1842 im Umlaufe befindliche Zwölftelstücke noch während der Regierung König Friedrichs II. vom Jahre 1764 ab aus einer Metallmischung geprägt worden sind, welche nur drei Achttheile ihres Gewichts an reinem Silber und fünf Achttheile an Kupferzusatz enthielt. Insofern jede Mischung von Silber und Kupfer, worin das letztere überwiegt, Billon genannt wird, gehörten auch die Zwölftel zu den Geldstücken aus Billon, welche sonst nur zu Scheidemünzen dienen. Indessen sollten sie, gesetzlicher Bestimmung zufolge, doch ein vollhaltiges Zahlungsmittel darstellen, und werden auch als solches wirklich noch bis jetzt im Umlaufe gebraucht. Da 63 Zwölftelstücke, als sie neu aus der Münzstätte kamen, eine Mark — also jetzt ein halbes preussisches Pfund — wogen; so war dieser Bestimmung gemäss in 168 Zwölftelstücken, welche 14 Thaler darstellen, deren Silberwerth — nehmlich eine

Mark reines Silber — wirklich enthalten. Aber der starke Kupferzusatz hat hier noch sehr viel schneller, als bei den Sechstelstücken ein Abnutzen herbeigeführt, welches schon längst die dringende Nothwendigkeit anerkennen liess, diese Geldstücke ganz aus dem Umlaufe zu ziehen. Schon im Jahre 1806 waren sie so beträchtlich abgenutzt, dass auswärtige Münzstätten keinen Vortheil dabei fanden, sie zum Umprägen zu verbrauchen. Auch ist in andere deutsche Bundesstaaten seitdem um so mehr nur wenig übergegangen, als dieselben mit Zwölftelstücken unter eigenem Gepräge bis in die neuesten Zeiten weit über den Bedarf ihres Verkehrs versehen waren. Es ist daher allerdings anzunehmen, dass diese Geldstücke fast ganz so weit im innern Umlaufe geblieben sind, als Brand, Wassersgefahr oder andere Zufälle nicht Verluste bewirkten, welche doch wahrscheinlich nur kleine Summen betrafen. Nach Abzug einer noch während der Regierung König Friedrichs II. erfolgten Umprägung betrug die ganze Ausmünzung von Zwölftelstücken

von 1764 bis 1786 den Werth von		17,748,293 Thlr.
Davon sind seitdem im vollen Nennwerthe aus dem Umlaufe gezogen und eingeschmolzen worden bis zu Ende d. Jahres 1811	715,000 Thlr.	
in den Jahren 1821, 1822 und 1823 .	135,503 „	
in den Jahren 1840, 1841 und 1842 .	4,300,000 „	
überhaupt		5,150,503 Thlr.
und würden hiernach abgesehen, von den vorstehend bezeichneten Verlusten, noch vorhanden sein . .		12,597,790 „

Wodurch das Einziehen von 715,000 Thlrn. in Ein-

zwölfteln bereits in dem ersten der hier betrachteten Zeiträume, und sogar schon vor dem Jahre 1798 veranlasst wurde, geht aus den hier benutzten Nachrichten nicht hervor. Dagegen ist es wohl unzweifelhaft, dass der Zustand von Abnutzung, worin sich diese Geldstücke schon am Ende jenes Zeitraumes befanden, die dringende Nothwendigkeit anschaulich machte, dieselben aus dem Umlaufe zu ziehen. Dies wurde demnach ungesäumt versucht, als das Münzsystem des preussischen Staates durch das Gesetz vom 30. September 1821 seine wesentlichste Verbesserung erhielt; aber die Verluste, welche das Einziehen so stark abgenutzter Münzen gegen Vergütung ihres vollen Nennwerthes verusachten, waren damals noch zu lästig für die Staatskassen. Das Einziehen blieb daher auf die verhältnissmässig geringe Summe von wenig über 135,000 Thlr. beschränkt und ward erst im Jahre 1840 in einem Umfange wieder begonnen, der bei der ferneren Fortsetzung allerdings Aussicht auf ein nicht allzu fernes Entledigen des Verkehrs von diesen so weit abgenutzten Geldstücken eröffnet.

Der Aufwand, welchen das Einziehen der ansehnlichen Summe von alten abgeschliffenen Sechstelstücken und sämmtlicher Zwölftelstücke nach dem vollen Nennwerthe der Regierung abnöthigt, wird zunächst einigermassen gemildert durch die zufällige Entdeckung, dass in dem Kupfer, womit dieselben versetzt sind, Gold enthalten ist, zwar in einem sehr geringen und deshalb früher unbemerkt gebliebenen Antheile, doch aber noch bedeutend genug, um bei dem jetzigen Zustande der Scheidekunst noch einigen Ueberschuss über die Kosten des Ausscheidens zu gewähren. Wahrscheinlich war dieser Goldgehalt in den einzelnen Partien Kupfer, welche die preussischen Münzstätten in den Jahren 1764 bis 1786

allmälig verbrauchten, sehr verschieden, und es dürften daher auch sehr im Grossen vorgenommene Scheidungen doch sehr abweichende Ergebnisse liefern. Als Beispiel, was ungefähr erwartet werden könne, mögen indessen die nachstehend angegebenen Thatsachen dienen. Es ist bei Betrachtung derselben zunächst der Verlust an dem gesetzlichen Gewichte der Münzen zu beachten, welcher zwar vielleicht schon durch ein Knapphalten bei der Ausmünzung selbst im Geiste der vormaligen Benutzung des sogenannten Remediums, theils auch durch einigen Abgang bei dem Scheidungs-Prozesse, dem bei weitem grössten Theile nach durch Abnutzung während des Umlaufs verursacht wurde. Sodann ist aber auch der Werth des aus den eingezogenen Münzen gewonnenen Metalls mit dem Nennwerthe zu vergleichen, welcher ihnen im Verkehr beigelegt war, und gegen dessen Vergütung sie eingezogen wurden. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass die Münzstätten des Staates sich bei Ankäufen im Grossen zwar den Preisen fügen müssen, welche der Welthandel auf den Metallmärkten schafft und ordnet, dass aber für Ankäufe im Kleinen, welche bei der Münzverwaltung fortwährend vorkommen, Preise feststehen, welche so bestimmt sind, dass die Verarbeitung des erkauften Metalls zu den üblichsten vollhaltigen Landesmünzen noch eben ohne Verlust erfolgen kann. In solchem kleinen Verkehr wird im preussischen Staate die Mark feines Silber mit 13 5/6 Thaler, und die Mark feines Gold mit 38 2/3 Stück Friedrichsd'or, oder den Friedrichsd'or zu 5 2/3 Thalern gerechnet, mit 219 1/9 Thaler Silbergeld bezahlt. Hiernach sind die Verarbeitungskosten auf die Mark edles Metall in Silber zu 1/6 Thaler, oder fünf Silbergroschen, in Golde zu 4/39 Friedrichsd'or, oder 17 17/39 Silbergroschen angenommen, wonach die sämmt-

lichen Arbeiten vom Ankaufe des rohen Metalls bis zum Ausgeben der fertigen Münzen für ein Thalerstück $4\frac{2}{7}$ Pfennige, und für einen Friedrichsd'or sehr nahe $5\frac{2}{5}$ Pfennige kosten sollten. Für Kupfer besteht keine solche Preisbestimmung; es ist für nachstehende Berechnungen nach dem in neuester Zeit hier bewilligten Preise von 34 Thalern für den Centner, oder $4\frac{7}{11}$ Silbergroschen für die Mark angesetzt. Scheidungsarbeiten, welche mit Massen von mehr als einer Million Thaler an Werth vorgenommen wurden, ergaben durchschnittlich für den Nennwerth von einer Million Thaler Folgendes, wobei noch zu bemerken ist, dass die nachstehenden Zahlen an Gewicht Mark oder halbe preussische Pfunde und deren Tausendtheile, an Geld aber preussische Thaler ebenfalls mit angehängten Tausendtheilen bezeichnen. Eine Million Thaler in Sechstelstücken

soll gesetzlich wiegen Mark		137,142,857
die Scheidung derselben ergab		
an Gold Mark .	62,588	
„ Silber „ .	66,808,457	
„ Kupfer „ .	62,915,382	
also überhaupt an Metall		129,786,427
der Verlust an Metallgewicht beträgt demnach		7,356,430
oder sehr wenig über $5\frac{3}{8}$ Procent		
der Werth des erhaltenen Metalls betrug:		
an Gold . . . Thaler . .		13,713,726
„ Silber . . . „ . .		924,183,655
„ Kupfer. . . „ . .		9,723,286
zusammengenommen demnach Thaler . .		947,620,667
es mussten also noch zugeschossen werden		52,379,333
um den Nennwerth zu vergüten der eingezogenen Thaler		1,000,000,000

Eine Million Thaler in Zwölftelstücken soll gesetzlich wiegen Mark	190,476,191
die Scheidung derselben ergab	
an Gold Mark . 68,219	
„ Silber „ . 65,082,032	
„ Kupfer „ . 111,676,446	
also überhaupt an Metall Mark	176,826,697
der Verlust an Metallgewicht beträgt demnach	13,649,494
oder 7¼ Procent	
der Werth des erhaltenen Metalls betrug	
an Gold Thaler	14,947,541
„ Silber „	900,301,443
„ Kupfer „	17,259,086
zusammengenommen demnach Thaler . .	932,508,070
es mussten also noch zugeschossen werden Thaler	67,491,930
um den Nennwerth zu vergüten der eingezogenen Thaler	1,000,000,000

Münzkosten, um aus dem erhaltenen edlen Metalle neues vollhaltiges Geld zu prägen, sind den vorstehend berechneten Zuschüssen allerdings nicht beizufügen, da bei Berechnung des Werths derselben die weiter oben angeführten Preise gebraucht wurden. Aber die Kosten der vollzogenen Scheidung kommen allerdings noch in Anschlag, und dürften auf eine Million Thaler Nennwerth in Sechstelstücken beinah die Hälfte, in Zwölftelstücken etwa ein Drittel des Kupferwerthes betragen. In den Berechnungen der öffentlichen Anstalten und Kassen gegen einander mag das Ergebniss sich allerdings verschieden von vorstehender Darstellung gestalten, die nur bestimmt ist, den Lesern einen Begriff von dem Aufwande zu geben, womit ein kräftiges und zuver-

lässiges Erhalten des gesetzlichen Münzfusses erkauft werden muss. Erleichtert zwar, jedoch in einem nur sehr beschränkten Maasse, können die Kosten dieser von den Meisten unerkannten Wohlthat allerdings noch durch Verhältnisse werden, welche nachstehend übersichtlich darzustellen versucht wird.

Nach vorstehenden Angaben waren unter der Regierung König Friedrichs II. in den 23 Jahren von 1764 bis 1786 geprägt worden

an Silbergelde, welches vollhaltiges Zahlungsmitttel darstellen soll und zwar:		
an Thalerstücken		15,875,874
in Theilstücken und zwar:		
an Drittelstücken . .	10,065,069	
„ Sechstelstücken .	9,114,554	
„ Zwölftelstücken .	17,748,293	
Zusammen für den Werth von Thalern .		36,927,916
überdies noch als Provinzialmünze an Einfünftel- und Einfunfzehntelstücken . .		1,168,949
überhaupt Thaler . . .		53,972,739
Hierzu kamen an Scheidemünze nach Abzug der bereits während dieses Zeitraums wiederum eingezogenen und zwar in Groschen, Böhmen und Sechspfennigstücken oder 1/24, 1/30 und 1/48		12,586,864
überhaupt umlaufendes Geld mit Ausnahme des Goldes und der kleinsten Provinzialscheidemünzen		66,559,603
In dieser Geldmasse befanden sich hiernach durchschnittlich unter dem Nennwerthe von Hunderttausend Thalern		
an Thalerstücken . . .	23,852	
„ Theilstücken des Tha-		

Transport	23,852	
lers in ⅓, ⅙, 1/12, ⅕ und 1/15 Stücken	57,237	
überhaupt also an vollhaltigen Zahlungsmitteln		81,089
an Scheidemünze in 1/24, 1/30 und 1/48 . .		18,911
Zusammen der Annahme gemäss		100,000

Hiernach bestanden schon damals beinahe 19 Procent des umlaufenden Geldes mit Ausnahme des Goldes und der kleinsten Provinzialscheidemünzen aus Geldstücken, deren Silbergehalt nur zwei Drittheile ihres Nennwerthes betrug, und welche demnach nicht als wirkliche Zahlung, sondern nur wie Spielmarken als Zeichen dienen konnten, welche mit dem Vorbehalte, sie durch wirkliche Zahlung auszulösen, auf guten Glauben ausgegeben und empfangen wurden. Das vollhaltige Zahlungsmittel bildete nur 81 Procent, oder sehr wenig über vier Fünftheile der gesammten Masse, und mehr als zwei Drittheile desselben bestanden aus Geldstücken, welche so stark mit unedlem Metalle versetzt waren, dass sie schnelles Abschleifen im Umlaufe besorgen liessen.

In der zweiten Hälfte des ersten Zeitraums, welche die 25 Jahre von 1787 bis mit 1811 umfasst, wurden an Gelde mit den vorerwähnten Ausnahmen geprägt

an Thalerstücken		27,158,459
an Theilstücken und zwar:		
Drittelstücken . . .	6,924,708	
Einsechselstücken . .	10,165,816	
Zusammen für den Werth von Thalern .		17,090,524
überhaupt also an vollhaltigen Zahlungsmitteln Thaler		44,248,983
überdies an Scheidemünze in 1/24 und 1/30		29,628,809

diese gesammte Prägung hatte demnach an Nennwerth Thaler 73,877,792

Unter Hunderttausend Thalern Nennwerth dieser Geldmasse befanden sich hiernach durchschnittlich

Thalerstücke	36,761
Theilstücke	23,134
überhaupt an vollhaltigem Zahlungsmittel .	59,895
Scheidemünze	40,105
Zusammen der Annahme nach	100,000

Hier bestanden nun zwar noch etwas über drei Fünftheile der vollhaltigen Zahlungsmittel aus Thalerstücken, und nicht ganz zwei Fünftheile derselben aus Theilstücken; auch war von der am stärksten mit Kupfer versetzten Gattung derselben, den Zwölftelstücken, nichts mehr geprägt worden. Dagegen aber waren in der gesammten Ausprägung noch nicht voll 60 Procent, oder drei Fünftheile vollhaltiges Zahlungsmittel, und über 40 Procent oder zwei Fünftheile derselben bestanden aus der vorstehend bezeichneten geringhaltigen Scheidemünze, wovon nur die lästigste Gattung, nehmlich die $^1/_{48}$ nicht mehr geprägt worden waren. In dem ganzen 48jährigen Zeitraume von 1764 bis mit 1811 waren hiernach geprägt worden, mit Ausnahme des Goldgeldes und der kleinsten Provinzial-Scheidemünze

überhaupt für den Nennwerth in Thalern	140,437,395
worunter sich Scheidemünze, welche nur $^2/_3$ ihres Nennwerthes in Silber enthielt, befand für Thaler	42,215,673

Diese betrug demnach etwas über drei Zehntheile der gesammten Ausprägung. Es ist nun zwar das Papiergeld eben so wohl und selbst in höherem Maasse, als die Scheidemünze, nicht wirkliche Zahlung,

sondern nur Anweisung auf dieselbe, und seine Gültigkeit beruht eben so, wie die Gültigkeit von Scheidemünze, auf dem Vertrauen, dass dafür jederzeit der Nennwerth im vollhaltigen Metallgelde zu erhalten sei. Aber für jedes vollgültige Papiergeld bestehen Banken oder andere Anstalten, welche verpflichtet sind, dasselbe sobald es von dem Inhaber verlangt wird, gegen Zahlung des Nennwerths in vollhaltigem Metallgelde einzulösen. Jene Scheidemünze für den Nennwerth einzulösen, war dagegen keine Staatskasse verpflichtet; vielmehr nahmen in sehr vielen Fällen die Staatskassen Zahlungen in Scheidemünze nur für die kleinen Werthe an, welche weniger als ein Zwölftelstück betrugen. Hierzu kommt nun ferner, dass die Scheidemünze keinen der Vortheile gewährt, welche wohleingerichtetes Papiergeld dem Verkehre verschafft. Statt wie dieses durch den bedeutenden Betrag der einzelnen Banknoten oder Kassenscheine und die Leichtigkeit des Materials, woraus es besteht, die Zahlungen und Versendungen selbst vielmehr noch als Goldgeld zu erleichtern, wird jene sehr lästig durch die Nothwendigkeit, sich entweder auf ein langweiliges Vor- und Nachzählen so vieler kleiner Münzstücke einzulassen, oder Beutel und Rollen, worin eine bestimmte Zahl von Stücken enthalten sein soll, auf guten Glauben anzunehmen, wodurch mannigfaltige Betrügereien, und insbesondere das Untermischen falscher Geldstücke sehr begünstigt werden. Bestanden auch die preussischen Scheidemünzen jener Zeit nicht aus Kupfer, so war doch das Material derselben ein Billon, welches in den $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{30}$ Stücken nur zwei Neuntheile, in den $\frac{1}{48}$ aber sogar nur ein Sechstheil seines Gewichts an Silber enthielt. Wenn nun auch nur erst in soviel Stücken, als zur Darstellung eines Nennwerths von 21 Thalern ge-

hörten, eine Mark reines Silber enthalten sein dürfte, so wog doch bei so starken Kupferzusätzen ein Nennwerth von 21 Thalern in 1/24 oder 1/30 Stücken 4½ Mark oder 2¼ preussische Pfunde, und in 1/48 Stücken sogar 3 Pfunde, während 21 Thalerstücke nur ein Pfund wiegen. Diese Scheidemünze ward daher auch schon durch ihre bedeutende Schwere lästig. Da derselben weit mehr vorhanden war, als zum Auseinandersetzen über Werthe gebraucht wird, die zu klein sind, um in vollhaltigem Silbergelde dargestellt zu werden, so musste das Inland in seinem Verkehr sie selbst zu wirklichen Zahlungen anwenden. Auch hierbei ward sie so lange noch willig dem Nennwerthe nach angenommen, als neben ihr nur vollhaltiges Geld genug vorhanden war, um dasselbe gegen diese Scheidemünze mit einem kleinen Aufgelde, das für den beschwerlicheren Gebrauch derselben entschädigte, einwechseln zu können. Als aber nach den Unfällen der Jahre 1806 und 1807 die Provinzen, welche nach dem Frieden zu Tilsit dem preussischen Staate verblieben, den grössten Theil ihres vollhaltigen Geldes verloren, während die geringhaltige Scheidemünze aus den abgetretenen Landestheilen, überall von den neuen Regierungen verrufen, dahin zurück strömte; so ward das Uebergewicht der im innern Verkehr umlaufenden Scheidemünze gegen das darin noch zurückgebliebene vollhaltige Silbergeld so gross, dass es nicht mehr möglich blieb, dieselbe höher als für den wirklichen Metallwerth in Zahlung anzubringen. Die öffentliche Meinung setzte diese Scheidemünze soweit herab, ehe noch die Regierung deren Entwerthung ausgesprochen hatte. Noch verhasster ward sie in Folge der Entdeckung, dass die Gehülfen ausländischer Falschmünzer sie noch mit sehr ähnlich nachgeprägten, ganz aus unedlem Metalle bestehenden 1/24 und 1/30 Stücken

in einem Maasse vermischt hatten, das der einmal aufgeregte Verdacht sehr übertrieben angab. So ward das gänzliche Einschmelzen dieser Scheidemünze zur Nothwendigkeit, und die Bevölkerung unterwarf sich derselben willig, obwohl die Verluste, welche daraus entstanden, von den Staatskassen damals nicht vergütet werden konnten.

In der neunjährigen Uebergangsperiode von 1812 bis mit 1820 wurde nur vollhaltiges Silbergeld geprägt, welches mehr als drei Viertheilen nach aus Thalerstücken, und ausserdem nur aus Sechstelstücken bestand. Die sehr beträchtliche Prägung betrug

an Thalerstücken	44,299,006 Thlr.
an Ein-Sechstelstücken für den Werth in Thalern von	13,252,524 „
überhaupt also	57,551,530 Thlr.

Hiernach waren unter Hunderttausend Thalern dieser Ausmünzung durchschnittlich

Thalerstücke	76,970 Thlr.
Ein-Sechstelstücke	23,030 „
sind zusammengenommen die angenommenen	100,000 Thlr.

An sich schien zwar eine Vermehrung der Theilstücke des vollhaltigen Geldes keinesweges nothwendig, da derselben aus den Prägungen des ersten Zeitraums schon mehr vorhanden waren, als der Bedarf erforderte; indessen waren sie wegen des stärkern Kupferzusatzes geeigneter als die Thalerstücke, Scheidekosten auf das Billon aus der eingeschmolzenen Scheidemünze zu sparen. Diese Kosten waren damals viel bedeutender als jetzt, wo das seitdem verbesserte Verfahren und das Ausscheiden des kleinen Goldgehalts dieselben sehr verminderte.

Ganz ohne Sheidemünze konnte der Verkehr aller-

dings nicht bleiben, das Münzgesetz vom 30. September 1821 beschränkt deren Anwendung jedoch ausdrücklich auf Auseinandersetzung über Werthe, welche kleiner als das Sechstelthalerstück sind, und die Regierung sichert die Befolgung dieses Gebots, indem sie nicht mehr Scheidemünze in Umlauf bringt, als zu jenem Zwecke nothdürftig genügt. Die gesammte Bevölkerung des Staats war längst an den Gebrauch einer Scheidemünze aus Billon gewöhnt, und es ward daher auch das alte Material, welches dem Gewichte nach aus zwei Neuntheilen Silber und sieben Neuntheilen Kupfer besteht, für die Hauptmasse der Scheidemünze beibehalten, welche fortan Dreissig- und Sechszig-Theile des Thalers im Nennwerthe darstellen sollte, da die Theilung desselben in 24 Groschen durch jenes Gesetz gleichzeitig abgeschafft wurde. Obwohl es bei Scheidemünzen ihrer Bestimmung nach wie bei Spielmarken auf den Metallwerth derselben gar nicht ankommt; so hat doch das neue Münzgesetz die Versuchung, Geldverlegenheiten der Regierung durch übermässige Scheidemünzprägung abzuhelfen, nicht wiederum aufstellen wollen, und deshalb den Silbergehalt dieser neuen Scheidemünze auf sieben Achttheile ihres Nennwerths festgesetzt, statt dass er in der alten Scheidemünze nur zwei Drittheile desselben war. Die Prägung von Scheidemünzen wird ohnehin schon kostbar durch die grosse Zahl der Stücke von verhältnissmässig geringem Nennwerth. Die neue preussische Scheidemünze in Billon wird überdies mit viel grösserer Sorgfalt geprägt, als die frühern. Der Vortheil, welcher beim Ausprägen derselben durch Ersparung von einem Achttheile, oder 12½ Procent des Silbergehalts entsteht, ist hiernach wahrscheinlich nur etwa auf neun Procent des Nennwerths zu schätzen, und demnach

nicht mehr bedeutend genug, dass er noch zu solchen misslichen Hülfsmitteln verleiten könnte. Von dieser neuen Scheidemünze in Billon wurden geprägt für den Nennwerth von:

in	den	Jahren	1821	bis	mit	1825	1,998,460	Thlr.
„	„	„	1826	„	„	1830	581,739	„
„	„	„	1831	„	„	1835	332,151	„
„	„	„	1836	„	„	1840	234,802	„
„	„	„	1841	und		1842	178,893	„
					überhaupt	also	3,326,015	Thlr.

Dieser Darstellung zufolge war die Regierung so besorgt, das Maass einzuhalten, worauf die Scheidemünzprägungen beschränkt bleiben müssen, dass sie während der ersten fünf Jahre nicht einmal ganz zwei Million Thaler in neuen Billons auszugeben wagte. Erst nachdem eine mehrjährige Erfahrung gezeigt hatte, dass dieser Betrag nicht ausreichend war, wurde in den nachfolgenden fünf Jahren noch über eine halbe Million davon in Umlauf gesetzt. Als auch dieses bei der beträchtlichen Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs nicht genügte, wurde während der nächsten fünf Jahre noch beinahe eine Drittel-Million und während der folgenden 5 Jahre noch für nicht ganz eine Viertel-Million fernerhin ausgeprägt. Seitdem scheint die Regierung das Ausgeben neuer Scheidemünze nur darauf zu beschränken, dass sie damit einerseits dem Wachsthume der Bevölkerung und des Verkehrs folgt und anderseits die Verminderungen durch Feuer- und Wassersgefahr oder andres zufälliges Verlieren erstattet. Auch zeigt sich schon jetzt das Bedürfniss nicht mehr sehr entfernt, bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges schon wieder abgeschliffene Stücke dieser Scheidemünze gegen neue einzutauschen.

Indem während der vorstehend bezeichneten 22 Jahre

stets eine nicht ganz befriedigte Nachfrage nach Scheidemünze bestand, hat die Bevölkerung sich neben derselben auch der alten abgeschliffenen Zwölftelstücke zur Auseinandersetzung über Werthe bedient, welche durch Sechstelstücke nicht darzustellen sind, und es ist augenscheinlich, dass ohne dieses Hülfsmittel Verlegenheiten im kleinen Verkehr eintreten würden. Da nun diese Zwölftelstücke jetzt ebenfalls aus dem Umlaufe gezogen werden; so ward die Regierung hierdurch veranlasst, den ganzen und halben Groschenstücken noch eine Scheidemünze in Billon beizufügen, deren Nennwerth dritthalb Groschen oder ein Zwölftel Thaler ist. Die Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroschen-Stücken Scheidemünze vom 28. Juni 1843 bestimmt: dass vom 1. Juli desselben Jahres ab eine solche Scheidemünze in Umlauf gesetzt, und wie die ganzen und halben Groschenstücke dergestalt ausgeprägt werden soll, dass ein Nennwerth derselben von 16 Thalern nur eine Mark Silber d. i. nur sieben Achttheile des Gewichts an Silber enthält, welches dem vollhaltigen Gelde gesetzlich zukommt. Zur Erleichterung der Ausmünzung ist angenommen, dass diese neue Scheidemünze aus derselben Masse besteht, woraus die alten Zwölftelstücke geprägt waren, d. i. dem Gewichte nach aus 3 Achttheilen Silber und 5 Achttheilen Kupfer. Es soll jedoch Niemand verpflichtet sein, auch in dieser neuen Scheidemünze Zahlung in so weit anzunehmen, als dieselbe noch in Sechstelstücken geleistet werden kann, und es soll deshalb davon auch nicht mehr geprägt werden, als zur Anwendung innerhalb dieser Gränzen hinreicht. Obwohl diese neue Gattung der Scheidemünze erst seit dem Anfange des Monats Julius 1843 in Umlauf gekommen ist; so musste derselben doch hier Erwähnung

geschehen, da die Prägung bereits im Jahre 1842 begann, und überhaupt ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Umstände die Verhältnisse der jetzt im preussischen Staate gebräuchlichen Scheidemünze nicht vollständig übersehen werden können.

In den 22 Jahren von 1821 bis mit 1842 wurden, mit Ausnahme des Gold- und Kupfergeldes, im preussischen Staate geprägt

an Thalerstücken .	44,139,078 Thlr.	
an Sechstelstücken .	5,626,550 „	
überhaupt an vollhaltigem Silbergelde		49,765,628 Thlr.
an neuen Zwölftelst.	746,190 Thlr.	
an ganzen und halben Groschenstücken .	3,326,045 „	
überhaupt an Scheidemünze aus Billon		4,072,235 Thlr.
Die ganze Ausprägung in Silber und Billon betrug hiernach		53,837,863 Thlr.

Unter Hunderttausend Thalern dieser Ausmünzung waren hiernach durchschnittlich:

an Ein- und Zwei-Thalerstücken . . .	81,985 Thlr.
an Theilstücken des Thalers	10,451 „
überhaupt an vollhaltigem Silbergelde .	92,436 Thlr.
an Scheidemünze	7,564 „
sind zusammen die angenommenen	100,000 Thlr.

Die neue Scheidemünze betrug daher noch nicht ein Dreizehntheil der ganzen Ausprägung dieser 22 Jahre: von den frühern Ausprägungen seit 1764 ist durchaus keine Scheidemünze in Billon mehr im Umlauf, und es wird hieraus sehr anschaulich, wie klein verhältnissmässig derjenige Theil des jetzt umlaufenden preussischen Geldes ist, welcher aus solcher Münze besteht.

Von derjenigen Scheidemünze, welche zur Auseinandersetzung über kleinere Werthe als ein halber Groschen erforderlich ist, war im preussischen Staate niemals mehr als der unentbehrlichste Bedarf, und auch dieser oft nicht hinreichend vorhanden. Früher bestand diese hauptsächlich aus einem sehr geringhaltigen Billon, das eben deswegen einer schnellen Abnutzung unterworfen war; auch waren die sehr kleinen märkischen Pfennig-, preussischen Schilling- u. s. w. Stücke für den Gebrauch sehr unbequem und wurden oft zufällig verloren. Statt dieser sehr kleinen Münzen ward daher besonders seit 1786 Kupfergeld nach verschiedenen Münzfüssen ausgegeben; es betrug jedoch die gesammte Ausprägung dieser Münzen von 1764 ab bis zum Jahre 1806 nur einen Nennwerth

in Billon von	901,349 Thlr.
und in Kupfer von	265,898 „
überhaupt also	1,167,247 Thlr.

Seit dem letztgenannten Jahre ist nichts an solchen kleinen Billonmünzen mehr geprägt worden; das meiste davon war schon früher durch mannigfaltige Zufälle ausser Umlauf gekommen, und es sind nunmehr alle Münzen dieser Art gänzlich verschollen. Auch von Kupfergeld war bereits im Jahre 1809 so wenig mehr im Umlaufe, dass eine neue Prägung veranstaltet werden musste, um nur dem dringendsten Bedarf nothdürftig auszuhelfen. Diese wurde bis zum Jahre 1821 fortgesetzt, betrug aber vom Anfange des Jahres 1809 bis zum 30. September 1821 nur 76,096 Thaler. An diesem Tage wurde das neue Münzgesetz veröffentlicht, und es begann seitdem das Ausprägen einer neuen Kupfermünze, welche aus 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücken besteht, und wovon, diesem Gesetze zufolge, der Betrag eines Silbergroschens zu zwölf

Pfennigen fünf Quentchen wiegt. Von solcher Münze ist seitdem bis zu Ende des Jahres 1842 überhaupt geprägt worden für den Nennwerth von 826,717 Thalern. Neben dieser blieb zwar die seit dem Jahre 1809 geprägte kupferne Scheidemünze noch im Umlauf; sie verlor sich jedoch nach wenigen Jahren so gänzlich, dass davon schon seit mehr als zehn Jahren nichts mehr im Verkehr bemerklich wird. Auch von der neuen Kupfermünze geht fortwährend vieles verloren, weil bei dem geringen Nennwerthe derselben im gemeinen Verkehr sehr wenig Aufmerksamkeit darauf verwendet wird. Daher bleiben immerfort neue Ausprägungen derselben unvermeidlich, um nur soviel, als der Bedarf der Auseinandersetzungen über Alles, was durch die halben Silbergroschen in Billon nicht gezahlt werden kann, unbedingt erfordert, im Umlaufe zu erhalten. Wie beträchtlich diese zufälligen Verluste sind, geht aus folgender Darstellung hervor. An neuer Kupfermünze wurde geprägt ein Nennwerth

in	den	Jahren	1821	bis mit	1825	von	278,658	Thlrn.
„	„	„	1826	„ „	1830	„	158,429	„
„	„	„	1831	„ „	1835	„	158,054	„
„	„	„	1836	„ „	1840	„	157,132	„
„	„	„	1841	und	1842	„	74,444	„
		sind	zusammen	die	vorerwähnten		826,717	Thlr.

Es sind hiernach seit der Ausprägung von etwas mehr als einer Viertel-Million Thaler, welche in den ersten fünf Jahren erfolgte, fortwährend jährlich mehr als dreissigtausend Thaler Nennwerth in Kupfermünze zur Ergänzung des unentbehrlichen Bedarfs davon in Umlauf gesetzt worden, welches, einer nunmehr zwanzigjährigen Erfahrung zufolge, zur Erreichung dieses Zweckes doch nur eben hinreichte. Deshalb ist es in staatswirthschaftlicher Rücksicht ganz angemessen, der kupfernen Scheide-

münze einen so geringhaltigen Metallwerth zu geben, als es irgend nur möglich ist, ohne die Geldstücke für den Gebrauch im gemeinen Verkehr allzuklein und deshalb unbequem zu machen. In der preussischen Kupfermünze enthält ein Nennwerth von $93^{13}/_{15}$ Thalern nur einen Centner Kupfer: bei dem Kupferpreise von 34 Thalern für den Centner ist daher ihr Metallwerth nur wenig über 36 Procent des Nennwerths. Der Vortheil für die Münzverwaltung, welcher ohngeachtet der verhältnissmässig beträchtlichen Prägekosten hierdurch entsteht, kann und wird indess die preussische Regierung niemals verleiten, mehr Kupfermünze in Umlauf zu setzen, als die Bequemlichkeit des gemeinen Verkehrs unentbehrlich macht.

Die vereinigten Reiche Grossbritannien und Irland bedürfen für ihren innern Verkehr verhältnissmässig noch mehr Kupfergeld, als der preussische Staat, weil sie keine Scheidemünze aus Billon haben, und deshalb alle Werthe, welche weniger als die kleinste Silbermünze betragen, durch Kupfergeld ausgeglichen werden müssen. Diese kleinste Silbermünze war lange Zeit der halbe Schilling; seit 1836 sind aber auch Vierpencestücke oder Drittel-Schillingstücke in Umlauf gebracht werden, deren Nennwerth nach preussischem Gelde nahe $3\frac{1}{3}$ Silbergroschen beträgt. In ganzen, halben und viertel Pennistücken, welche die britische Regierung während der Jahre 1824 bis mit 1836 prägen liess, ist ein Pfund avoir du poids-Gewicht Kupfer für einen Nennwerth von zwei Schillingen ausgebracht. Hiernach wiegt das Kupfergeld, welches den Nennwerth von einem Pfunde Sterling hat, grade 10 Pfund avoir du poids-Gewicht, also $9\frac{1}{10}$ Schillinge. Sofern nun der Metallwerth eines Pfundes Sterling in Golde $6\frac{7}{8}$ preussische Thaler beträgt, wenn

der Friedrichsd'or 5⅔ Thaler gilt; so verhält sich das Kupfergeld, welchem der gleiche Nennwerth beigelegt ist, im preussischen Staate und im britischen Reiche seinem Gewichte nach, so wie dasselbe seit 1824 ausgeprägt wurde, wie 8 1/16 zu 9 7/10, d. i. nahe wie 5: 6. Der Vortheil, welchen die britische Münzverwaltung aus dem Prägen des Kupfergeldes zieht, beträgt hiernach für den gleichen Nennwerth wahrscheinlich beinahe eben so viel, als die preussische an ihrem Kupfergelde gewinnt: denn obwohl das britische Kupfergeld in dem angegebenen Verhältnisse schwerer ist, als das preussische, so hat England dagegen wohlfeileres Kupfer. Aber auch dort verleitet dieser Vortheil nicht, das Kupfergeld über den zur Auseinandersetzung unentbehrlichen Bedarf zu vermehren. Auch das englische Silbergeld, obwohl aus einer sehr feinen Masse sorgfältig und schön geprägt, stellt bekanntlich kein vollhaltiges Zahlungsmittel, sondern nur eine Silbermünze dar; indem die Regierung aus einem Pfunde Troygewicht Münzsilber, welches nur 1/40 seines Gewichts Kupferzusatz enthält, den Nennwerth von 66 Schillingen in ihren Silbermünzen prägen lässt, obwohl dasselbe auf dem Metallmarkte bis jetzt noch weniger als 3 Pfunde Sterling oder 60 Schillinge in vollhaltiger Währung kostet. Wenn auch hiernach bei der Prägung dieses Silbergeldes ein beträchtlicher Vortheil für die Münzverwaltung entsteht: so lässt die Regierung auch davon nicht mehr prägen, als nur eben nothdürftig zur Auseinandersetzung über Werthe erfordert wird, welche nicht durch das allein vollhaltige Zahlungsmittel des britischen Reiches, nehmlich Goldgeld oder auf solches ausgestellte Banknoten darzustellen sind. Ueberhaupt kommt in jeder wohlgeordneten Münzverwaltung der Vortheil, welcher aus der Prägung von Scheidemün-

zen in Silber, Billon oder Kupfer entsteht, zwar allerdings zu Hülfe, um einen Theil der Kosten zu vergüten, welchen das Erhalten der umlaufenden Gold- und Silbermünzen in ihrem gesetzlichen Metallwerthe fordert.

Aber die Rücksicht hierauf bleibt der staatswirthschaftlichen Verpflichtung unverbrüchlich untergeordnet, dass niemals mehr Scheidemünze in Umlauf gebracht werden darf, als zur Auseinandersetzung im kleinen Verkehr über Werthe gebraucht wird, welche durch das vollhaltige Geldstück nicht mehr darzustellen sind.

Verdient die Zehntheilung des Groschens wirklich den Vorzug vor der Zwölftheilung? *

Das südliche Deutschland theilt in grosser Allgemeinheit und seit einer langen Reihefolge von Generationen die Einheit, wonach es rechnet, den Gulden, in sechzig Kreuzer. Der Kreuzer bezeichnet einen zu kleinen Werth, als dass ein Bedürfniss vorhanden sein könnte, ihn weiter noch anders als in halbe zu theilen. Im nördlichen Deutschlande herrscht keine gleich allgemeine Uebereinkunft in der Eintheilung der Münzeinheit: die gebräuchlichste ist zwar der Thaler, aber er wurde schon seit Jahrhunderten theils in 24, theils in 30 Groschen getheilt. An den Küsten der Nord- und theils auch der Ostsee rechnete man gewöhnlicher nach Marken zu 16 Schillingen; an der niederländischen Gränze nach Gulden zu 20 Stüvern: insofern dort 3 Marken, hier 3 Gulden einem Thaler gleich kamen, waren die Schillinge eine Verdoppelung der Vierundzwanzigtheilung, und die Stüver eine Verdoppelung der Dreissigtheilung,

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 249. vom 8. September 1841.

indem von jenen 48, von diesen 60 auf den Thaler gingen. Neben diesen bestanden noch Eintheilungen des Thalers in 36 Mariengroschen und in 72 Groot; erstere in Niedersachsen, letztere an der unteren Weser: jene war das anderthalbfache, dies das dreifache der Vierundzwanzigtheilung. Kurhessen theilte den Thaler in 32 Albus: die Vierundzwanzigtheilung ging hier in eine Zweiunddreissigtheilung über, wie dies gewissermaassen auch bei der Rechnung nach Groschen geschehen war, insofern nehmlich in Ländern, worin der Konventionsfuss neben der Rechnung in Thalern zu 24 Groschen bestand, dieser Thaler nur eine Rechnungsmünze war, das wirklich ausgeprägte Spezies-Thalerstück aber 32 solche Groschen galt. Der Groschen bedurfte noch einer Unterabtheilung, und diese war sehr allgemein zwölftheilig. Der Thaler wurde hierdurch bei der Vierundzwanzigtheilung in 288, bei der Dreissigtheilung in 360 Pfennige getheilt. Ausserdem bestanden besonders westwärts der Weser noch mannigfaltige Münzeintheilungen, welche Landstrichen zum Theil sogar nur von geringem Umfange eigenthümlich und meist nur im Marktverkehr des Volkes üblich waren. Je mehr Gewerbsamkeit und mit ihr Verkehr und Wohlstand sich verbreiteten, desto fühlbarer ward die Unbequemlichkeit dieser mannigfaltigen Münzeintheilungen. Indessen ward doch erst in dem langen Frieden, welcher dem Revolutionskriege folgte, das Gefühl dieser Unbequemlichkeit mächtig genug, um die vieljährigen Gewohnheiten zu besiegen und Einheit der Münzeintheilungen in dem bei weitem grössten Theile des nördlichen Deutschlands hervorzubringen. Durch das Münzgesetz vom 30. September 1821 führte die preussische Regierung im ganzen Umfange des Staats die Theilung des Thalers in 30 Groschen zu zwölf Pfenni-

gen ein. Fast zwei Jahrzehende später haben Hanover, Braunschweig, Kurhessen und Sachsen, der Grossherzog von Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzoge Ernestinischer Linie, und die Regierungen der zwischen den genannten Staaten eingeschlossenen Gebiete deutscher Bundesmitglieder mit dem preussischen Thaler auch dessen Eintheilung in dreissig Groschen angenommen. Insoweit besteht keine Verschiedenheit der Ansichten mehr darüber, dass die Dreissigtheilung der Vierundzwanzig-Theilung vorzuziehen sei; dagegen scheint die Meinung noch immer zwischen der Theilung des Groschens in zehn oder zwölf Pfennige zu schwanken: namentlich haben die Stände des Königreichs Sachsen sich für die Zehntheilung entschieden, und auf einem Landtage der preussischen Rheinprovinz ist deren Annahme statt der Zwölftheilung empfohlen worden.

Auch die preussische Regierung gab im Jahre 1811 der Eintheilung des Groschens in zehn Pfennige entschieden den Vorzug. Bis dahin war in den Provinzen, worin der Thaler vier und zwanzig Groschen enthielt, dieser Groschen weiter in zwölf Pfennige getheilt worden. In Schlesien wurde Buch und Rechnung in Thalern zu dreissig Silbergroschen von zwölf Denar geführt; für den Marktverkehr waren jedoch nur Halbe, Drittel, Viertel und Sechstel des Silbergroschens ausgeprägt. In Ost- und West-Preussen ward der Thaler in dreissig Dütchen getheilt, und für den Verkehr wurden Drittel und Sechstel des Dütchens geprägt; Buch und Rechnung wurde in Gulden zu dreissig Groschen von achtzehn Pfennigen geführt. Dieser Gulden war ein Drittheil des Thalers, der preussische Groschen also nur ein Neunzigtheil und der Pfennig $\frac{1}{1620}$ desselben. Der Groschen war hiernach ein Drittheil des Dütchens, der Pfennig aber eine blosse

Rechnungsmünze und viel zu klein, um ihn für den Verkehr auch wirklich auszuprägen. Von älteren Provinzialmünzen hatten sich noch Stücke von zwei preussischen Groschen, und Schillinge, welche ein Drittheil dieses Groschens darstellten, im Umlaufe erhalten. Das Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant vom 13. Dezember 1811 enthielt die Verheissung, dass nach beendigtem Einziehen der alten entwertheten Scheidemünze eine neue geprägt werden sollte, jedoch nur in dem für den kleinen Verkehr unentbehrlichen Maasse, und durchaus gleichförmig für den ganzen Staat. Es wurde hinzugesetzt, dass dieselbe aus Groschen zu 30 auf den Thaler, und aus Pfennigen zu 10 auf diesen Groschen bestehen würde. Von der alten Scheidemünze war jedoch ein Nennwerth von 42 Millionen Thaler vorhanden, der, nach deren Herabsetzung auf vier Siebentheile dieses Nennwerths, doch noch immer 28 Millionen Thaler darstellte. Vorerst sollten wöchentlich 60,000 Thaler davon eingezogen werden: hiernach würde das Einziehen einen Zeitraum von neun Jahren erfordert haben. Der im Jahre 1813 wieder ausbrechende Krieg hemmte noch überdies die Wirksamkeit der Münzstätte, und erst sechs Jahre nach wiederhergestelltem Frieden konnte der Anfang mit dem Prägen und Ausgeben einer neuen Scheidemünze gemacht werden. Inzwischen war ein neues Gesetz über das gesammte Münzwesen des preussischen Staates berathen worden, welches die Gesetzsammlung unterm 30. September 1821 veröffentlichte. Dieses hielt die Verheissung fest, dass nur für das unentbehrliche Bedürfniss im kleinen Verkehr Scheidemünze geprägt, dass diese für den ganzen Staat gleichförmig sein, aus Groschen zu 30 auf den Thaler, und aus Pfennigen bestehen sollte; änderte jedoch die

zehn Jahre früher erlassene Bestimmung in so weit, dass dieser Groschen nicht in 10, sondern in 12 Pfennige getheilt wurde. Seitdem wird im preussischen Staate allgemein nach Thalern zu 30 Groschen von 12 Pfennigen gerechnet, obwohl im kleinen Verkehr sich zum Theil noch die Namen der älteren Münzeintheilungen erhalten haben.

Eine wiederholte Erwägung der Gründe für und wider die Zehn- und Zwölftheilung hatte bei den Verhandlungen über das neue Münzgesetz schon seit dem Jahre 1818 der letztern den Vorzug gegeben. Die Verluste, welche den ärmsten Theil des Volkes bei dem Uebergange aus der gewohnten Zwölftheilung in die Zehntheilung treffen, und die Verwirrungen, welche daraus im kleinen Verkehr entstehen, sind bereits sehr treffend in No. 234 de 1841 der allgemeinen preussischen Staats-Zeitung in einem mit F. W. unterzeichneten Aufsatze dargestellt worden: sie sind so erheblich, dass schon deshalb eine Veränderung der Zwölftheilung des Groschens in eine Zehntheilung nur dann räthlich erscheinen dürfte, wenn bedeutende Vortheile für den Verkehr diese Nachtheile vergüteten. Die Würdigung der Vorzüge einer zehntheiligen Pfennigrechnung statt einer zwöftheiligen kann allerdings sehr verschieden ausfallen, nach der grossen Verschiedenheit der menschlichen Ansicht: indessen dürfte das Gewicht der nachstehenden Betrachtungen doch nur bei grosser Befangenheit ganz verkannt werden. Die Rechnung mit zehntheiligen Brüchen erleichtert offenbar Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke sehr bedeutend, und einige dieser Arbeiten erscheinen ohne dieses Hülfsmittel kaum ausführbar. Man denke nur daran, wie Logarithmen mit andern als zehntheiligen Mantissen darzustellen und zu gebrauchen wären. Auch in Rechnungen

mit der Feder für den gemeinen Verkehr kann der Gebrauch zehntheiliger Brüche vielfältig bequem erscheinen: aber der Vortheil ist hier schon bei weitem geringer, und bei Rechnungen im Kopfe verschwindet er in den bei weitem meisten Fällen gänzlich. Aber die grosse Masse der Nation, nicht bloss die Ungebildeten im Volke, sondern auch die Gebildeten im täglichen Haushalte rechnen hauptsächlich im Kopfe, und es sind eben die fertigsten Rechner mit der Feder, welche bei dieser Verrichtung viel im Kopfe rechnen, und dieselbe dadurch sehr erleichtern und beschleunigen. Ein grosser Theil der bequemen Abkürzungen des Rechnens mit der Feder, welche die alten Rechnenmeister die wälsche Praktik nannten, beruht auf dem schnellen Ueberblick von Verhältnissen, welchen weit öfter andere Theilungen zu Grunde liegen, als eben nur die zehntheiligen. Die Längen-, Körper- und Flächen-Maasse, die Gewichte und selbst der grösste Theil der Gold- und Silbermünzen, deren wir uns in Deutschland bedienen, stehen unter einander in Verhältnissen, welche für den gemeinen Verkehr sehr viel bequemer durch andere Zahlen, als eben durch zehntheilige Brüche dargestellt werden. Für das Messen von Flüssigkeiten enthält der preussische Anker 30, der Eimer 60, das Ohm 120, das Oxhoft 180 Quart: das Quart kostet demnach beziehungsweise eben so viel Groschen, Sechs-, Drei- oder Zweipfennigstücke als der Anker, der Eimer, das Ohm oder das Oxhoft Thaler gilt. Wo nach Lasten zu 60 Scheffeln gerechnet wird, wie bei dem Getreidehandel in Preussen, kostet die Last doppelt so viel Thaler, als der Scheffel Groschen. Wo der Wispel zu 24 Scheffel das üblichste Getreidemaass ist, kostet der Wispel so viel Thaler, als der Scheffel alte Groschen zu

24 auf den Thaler gilt, welche sich nach dem Verhältnisse wie 4 zu 5 sehr leicht durch blosses Kopfrechnen in neue dreissigtheilige Groschen verwandeln lassen. Bei den Zinsrechnungen wird das Jahr ganz allgemein zu 12 Monaten von 30 Tagen berechnet: dabei sind die Zinsen für den einzelnen Tag bei der Dreissig- und Zwölftheilung eben so viel Pfennige, als Thaler für das ganze Jahr. Für die meisten mechanischen Arbeiten sind fortgesetzte Halbirungen sehr bequem: eines der allgemeinsten Beispiele giebt die Verfertigung des aus ineinander passenden Einsätzen bestehenden Marktgewichts. Wie wenig bequem für den gemeinen Verkehr die Zehntheilung selbst dann noch bleibt, wenn sie ganz allgemein auf Maasse, Gewichte und Münzen aller Art ausgedehnt wird, lehrt das Beispiel von Frankreich. Das Volk hat seit mehr als fünfzig Jahren noch nicht gelernt, den Frank in Centimen zu theilen: es rechnet auf dem Markte nach Sous zu 20 auf den Frank, und wo noch kleinere Theilungen nöthig sind, nach Halben und Viertheilen des Sol, das ist nach seinen alten Liards. Beim Ausschnitte der Ellenwaaren haben die Einzelnhändler den Metre sehr gern statt der alten Aune angenommen, weil er um ungefähr ein Sechstheil kürzer ist als diese: aber Niemand denkt daran, sich Decimetres von Sammet, Tuch oder Band zumessen zu lassen, sondern man kauft nach wie vor Halbe und Viertel des an Stelle der Aune getretenen Metres.

Kein Volk übertrifft die Briten in der Sorge für Bequemlichkeit des Verkehrs; auch ist die Rechnung mit Decimalen dort längst bekannt, und wo sie wirklich Vortheil bringt, im Geschäftsleben üblich: aber an der alten Eintheilung des Pfundes in 20 Schillinge von

12 Pence wird keine Aenderung versucht, und für den kleinsten Verkehr giebt es keine Zehntheile des Penny, sondern nur Halbe und Viertel. Eben so wenig hat im gemeinen Verkehr in Holland, in den deutschen Hansestädten und im deutschen und scandinavischen Norden die Zehntheilung Eingang gefunden, obwohl ein lebhafter Handel dort seit Jahrhunderten blühte. Man pflegt wohl anzuführen, dass der russische Rubel in 100 Kopeken getheilt wird, übergeht aber dabei, dass im innern Marktverkehr der Preis der Waaren in der Regel nur nach Summen von Kopeken angegeben, und für die kleinsten Werthe der Kopeke nur in Halbe und Viertel getheilt wird. Der Portugiese benennt allerdings die Werthe nur nach Reis, und kommt dabei sehr bald auf Tausende oder Millereis, weil diese Rechnungsmünze nur nahe den Werth von $^{8}/_{9}$ preussischen Pfennigen hat: aber die wirklich ausgeprägten Münzen, deren man sich im Verkehre bedient, stellen keinesweges gerade Zehn-, Hundert- oder Tausendfache des Reis dar; es sind in Silber ganze, halbe, viertel und achtel Erusados zu 480, 240, 120 und 60 Reis; und die neuen Goldmünzen gehen ebenso in fortgesetzten Halbirungen von 12,800 auf 6400, 3200, 1600, 800 und 400 Reis herab. Nur in Kupfer hat man Stücke von 10, aber auch 5 und 3 Reis: der einzelne Reis wird gar nicht ausgeprägt. In den nordamerikanischen Freistaaten, und in den neuen auf weiland spanischem Gebiete entstandenen Republiken wird der Dollar oder spanische Piaster zwar durchgängig in 100 Centimen getheilt: es mangelt jedoch an Nachrichten, wie sich das Volk damit im Verkehr behilft: aber jedenfalls sind die ganz eigenthümlichen Verhältnisse dieser neuen Staaten nur mit grosser Beschränkung zu Verbesserungsvorschlägen für

tief eingewurzelte Gewohnheiten des alten Europas anzuwenden.

Es gereicht dem Zeitalter zum Ruhme, dass der Sinn für wissenschaftliche Bildung sich auch unter angesehenen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden in Anträgen ausspricht, die Rechnung mit zehntheiligen Brüchen, welche früher fast nur das ausschliessliche Eigenthum der Mathematiker war, weiter in den allgemeinen Verkehr einzuführen. Aber der Umfang und die Gründlichkeit der wissenschaftlichen Bildung bewährt sich entscheidend nur durch ein tiefes Eindringen in das Innere der menschlichen Verhältnisse; und durch zarte Beachtung derselben bewirkt sie dauernde Verbesserungen des Zustandes der Völker mit den mindesten Geburtswehen und ohne die lange nachblutenden Verletzungen, welche fast immer die wohlgemeinten Verbesserungen begleiten, womit unvollständige oder einseitige Bildung sich abmüht. Das preussische Maass- und Gewichtssystem beruht seit dem Gesetze vom 16. Mai 1816 auf zwei der gesammten deutschen Nation wohl bekannten Grundlagen, nehmlich dem rheinischen Fusse und der kölnischen Mark. Es hat diese benutzt, um zusammenhängende Bestimmungen für Längen-, Flächen- und Körper-Masse und für Gewichte aufzustellen, die so wenig von den landüblichen, oder doch schon sehr bekannten abweichen, dass der Unterschied im gemeinen Verkehr meist ganz unbeachtet bleiben durfte. Der Zollcentner und das Gewicht der Zweithalerstücke sind in neuern Verhandlungen aus neu französischen Gewichtsbestimmungen übernommen worden, welche dem preussischen Gewichtssysteme fremd und nicht in leicht übersichtlichen Verhältnissen mit demselben vereinbar sind. Beides berührt jedoch den innern Verkehr nicht so tief, als es der Uebergang von der Zwölftheilung des

Groschens auf die Zehntheilung desselben thun würde: es mag daher um so sorgfältiger erwogen werden, ob eine solche Benutzung der Zehntheilung durch überwiegende Vortheile für den Verkehr wohl geeignet sein dürfte, die Würdigung des Einflusses der Wissenschaft auf das Leben in der öffentlichen Meinung wirklich höher zu stellen.

Ueber Maasse und Gewichte, veranlasst durch die Schrift des Herrn Adelfeld über die Maasse und Gewichte der deutschen Zollvereinsstaaten.*

Sehr wenig Menschen haben einen deutlichen Begriff von den Stufen der Genauigkeit im Messen und Wiegen, welche der Zweck desselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse fordert und gestattet.

Das Messen und Wiegen muss im gemeinen Leben schnell und leicht mit wohlfeilen Werkzeugen verrichtet werden; weil die Vortheile einer grössern Genauigkeit, als hierdurch erreichbar ist, den Aufwand auf bessere Werkzeuge und an Zeit und Mühe bei der Anwendung derselben keinesweges vergüten würden: dazu kommt, dass sehr häufig auch solche Personen wiegen und messen müssen, deren Bildung wenig Vorsicht und Aufmerksamkeit bei diesen Verrichtungen erwarten lässt. Das Messen der Längen mit Ellen oder andern Maassstäben ist bei dem gewöhnlichen Verfahren soviel Unsicherheit ausgesetzt, dass es schon für einen Beweis vorzüglicher Sorgfalt gelten kann, wenn eine Wiederholung dessel-

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 109. vom 20. April 1838.

ben, die sogleich von denselben Personen und mit denselben Werkzeugen geschieht, nicht mehr als eins auf vier Hundert weniger oder mehr giebt. Hiernach bestünde beispielsweise bei einem Stücke Tuch, das 32 Ellen lang sein sollte, nur eine Unsicherheit, ob es einen Zoll länger oder kürzer als dieses Maass wäre. In den meisten Fällen ist die Unsicherheit im Längenmaasse viel grösser; wenn sie aber auch die vorstehende Annahme nicht überstiege, so würde doch eine grössere Unsicherheit, als die Meisten erwarten dürften, daraus entstehen, wenn durch das Messen von Längen und Breiten die Grösse von Flächen, oder durch das Messen von Längen, Breiten und Dicken die Grösse von Körpern erforscht werden soll.

Bei Flächenmaassen würde diese Unsicherheit eins auf zwei Hundert mehr oder weniger betragen: das ist, es würde bei einem preussischen Morgen von 180 Quadratruthen zweifelhaft bleiben, ob $^{9}/_{10}$ einer Quadratruthe darüber oder darunter gegeben wären. Bei Körpermaassen würde unter gleichen Bedingungen die Unsicherheit auf $^{3}/_{4}$ für das Hundert anwachsen: das ist, es würde zweifelhaft bleiben, ob man in einer Klafter Brennholz von 108 Kubikfuss $^{13}/_{16}$ Kubikfuss mehr oder weniger als das gesetzliche Maass erhielte. Beim Gebrauche der Scheffel, oder andern Hohlmaasse zum Messen des Getreides und anderer trockner Waaren wird die Unsicherheit noch dadurch gesteigert, dass der Gegenstand, welcher gemessen werden soll, mehr oder weniger dicht eingeschüttet wird. Selbst bei demjenigen Messen des Getreides, welches im Grosshandel durch vereidete Kornmesser und besonders angelernte Gehülfen nach bestimmten Vorschriften verrichtet wird, ist eine Unsicherheit von einem Viertel Scheffel auf die amsterdamer

Last von 56½ preussischen Scheffeln im Mehr oder Minder unvermeidlich. Bei Mehl ist die Unsicherheit des Messens, welche aus dem verschiedenen Zustande der Auflockerung entsteht, so gross, dass hier das Wiegen in der Regel an die Stelle des Messens treten muss. Bei Flüssigkeiten, welche mit Hohlmaassen gemessen werden sollen, wird die Unsicherheit noch grösser durch die Gefahr des Ueberfliessens und Verschüttens, bei vollständig angefüllten Maassen: bei der Versteuerung ist daher auch hier das Wiegen statt des Messens eingeführt worden.

Zum Wiegen von Schweren unter einem Pfunde dienen auch im gemeinen Leben die bekannten Einsetzgewichte, welche das Pfund immerfort zweitheiligt in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. bis auf das Pfenniggewicht oder Viertel-Quentchen herab theilen; das letztere ist $\frac{1}{512}$ des Pfundes, und es ist hier nicht nöthig geachtet worden, in der Eintheilung weiter zu gehen, weil gewöhnliche Waagen, welche das Wiegen von ganzen Pfunden aushalten, auf kleinere Theile des Pfundes keinen merklichen Ausschlag mehr geben würden. Bei dem Verwiegen von Edelgestein und beim Probiren der edlen Metalle kommen allerdings viel kleinere Eintheilungen des Pfundes in Anwendung, aber auch Waagen, die nur mit viel kleinern Gewichten, als den eines Pfundes beschwert werden können. Abgesehen von den Waagen für wissenschaftliche Untersuchungen, deren Aufbewahrung und Gebrauch einen höheren Grad der Bildung voraussetzt, kann wohl überhaupt angenommen werden, dass sich die Sicherheit des Wiegens kaum über eins auf fünf Hundert erstreckt: wonach also beispielsweise es zweifelhaft bleibt, ob statt eines Centners von 110

Pfund nicht etwa 7 Loth mehr oder weniger empfangen werden.

Wie hoch oder niedrig man auch geneigt sein möge, die Folgen dieser Unsicherheit des Messens und Wiegens für den Gebrauch in der Wirthschaft, im Verkehr und Handel anzuschlagen: so lehrt doch jedenfalls die Erfahrung, dass im Kleinen gar keine Kenntniss davon genommen wird, im Grossen aber sich überall Gewohnheiten gebildet haben, wonach Fehler innerhalb der angegebenen, oder anderer, meist weiterer Gränzen für zulässig erachtet werden. Verschiedenheiten in den gleichnamigen Maassen und Gewichten, welche innerhalb dieser Gränzen fallen, haben daher keinen Einfluss auf Wirthschaft, Verkehr und Handel: sie sind in der That nur die nothwendige Folge der Anwendung von Maass und Gewicht auf das Volksleben. Von dieser Ansicht aus ward die Maass- und Gewichts-Ordnung gebildet, welche unterm 16. Mai 1616 für den ganzen preussischen Staat Gesetzeskraft erhielt. Die verschiedenen Provinzen desselben hatten bis dahin ihre besonderen Maasse und Gewichte, welche sich nicht nur im Andenken, sondern selbst im Gebrauche für das Innere der Wirthschaften auch seitdem noch erhalten haben, und wahrscheinlich noch über die Dauer eines Menschenlebens hinaus erhalten werden. Aber neben diesen bestanden schon damals Maasse und Gewichte, welche dem gebildetern Theile der Einwohner in dem ganzen Umfange des Staates bekannt waren: theils, weil die Kenntniss derselben längst so weit verbreitet war, als deutsche Kultur reicht; theils, weil die preussische Regierung sich in allen Theilen des Staats derselben bei ihren Verhandlungen bediente. Zu der ersten Klasse gehörten hauptsächlich der rheinländische Fuss und die kölnische Mark:

zu der letzten berliner Elle, Scheffel, Quart, Centner und der magdeburgische Morgen. Wohlbeachtend die grossen Schwierigkeiten der Entwöhnung von alt hergebrachten Maassen und Gewichten, woran sich so viele Wirthschaftsregeln und durch Anschauung von Jugend auf eingeimpfte Begriffe knüpfen, versuchte die Regierung die dennoch so heilsame Gleichstellung der Maasse und Gewichte für alle Landestheile mit den möglichst geringsten Opfern zu erreichen: dieses konnte nur geschehen, indem jene in den meisten Gegenden des Staates schon bekannten Maasse und Gewichte durch das Gesetz für allgemein und im öffentlichen Leben allein gültig erklärt wurden. Zugleich ward beabsichtigt, diese Maasse und Gewichte unter sich selbst gegenseitig in einen solchen Zusammenhang zu bringen, dass sie möglichst leicht auseinander hergeleitet, und folglich auch mit einander eben so leicht verglichen werden können.

Die erste Schwierigkeit, welche hierbei zu überwinden war, entstand aus dem Mangel an Uebereinstimmung zwischen den amtlich aufbewahrten Probemaassen und Probegewichten. Waren auch die Unterschiede grossentheils nicht so erheblich, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf Wirthschaft, Verkehr und Handel äussern konnten, so blieb es doch nothwendig, auch in Bezug auf wissenschaftliche Untersuchungen keinen Zweifel darüber zu lassen, welche Räume und Schweren das Gesetz unter den von ihm gebrauchten Benennungen der Maasse und Gewichte verstehe. Durch einen Befehl des General-Direktoriums vom 28. October 1773 ward in den preussischen Staaten eine Länge von $139{,}_{13}$ pariser Linien als gesetzlich anerkannter rheinländischer Fuss eingeführt. Wenn auch wohl Gründe vorhanden sein mochten, bei Abfassung der neuen Maass- und Gewicht-

Ordnung von dieser Bestimmung abzuweichen, namentlich um eine Uebereinstimmung mit dem wiener, nur um eine pariser Linie längeren Fuss vorzubereiten: so überwog doch die Betrachtung, dass damals, schon bereits seit vierzig Jahren, nicht nur die Zollstücke für Handwerker, sondern auch die mit grösserer Genauigkeit verfertigten Maassstäbe für die Feldmesser, und besonders für wissenschaftliche Arbeiten, nach dieser Bestimmung verfertigt waren; und es ward daher die Länge von $139{,}13$ pariser Linien als preussischer Fuss zur Grundlage des neuen Maass- und Gewichts-Systems angenommen. Hieraus unmittelbar ergiebt sich die Länge des Zolles als eines Zwölftheiles des Fusses, der Ruthe von zwölf Fussen, des Fadens im Seewesen als halbe Ruthe, und des Lachters im Bergbau von achtzig Zollen: so wie auch weiter alle beim Vermessen von Land, Baumaterialien, Brennholz und Torf vorkommenden Flächen- und Körpermaasse. Der vielfach um Wissenschaft und Leben verdiente J. A. Eytelwein, vormals Direktor der höchsten technischen Baubehörde des preussischen Staats, untersuchte bereits einige Jahre früher die Grösse der in Berlin aufbewahrten Probemaase der Elle, des Scheffels und des Quarts: das Ergebniss dieser Untersuchungen, dessen Zuverlässigkeit seine Kenntnisse und sein Pflichtgefühl verbürgen, ist in der von ihm herausgegebenen Vergleichung der gegenwärtig und vormals in den königlich preussischen Staaten eingeführten Maasse und Gewichte enthalten. Er fand hiernach durch Vergleichung mit dem vorstehend bezeichneten Fusse die Länge der berliner Probe-Elle zu $25{,}53$ Zollen; den Inhalt des berliner Probescheffels zu $3058\frac{1}{14}$, und den Inhalt des berliner Quarts zu $65\frac{17}{41}$ Kubikzollen. Auf den Grund dieser Angaben ist in der Maass- und Ge-

wicht-Ordnung die Elle zu 25½ Zollen, der Scheffel von 16 Metzen zu 3072 Kubikzollen, und das Quart, als ein Drittheil der Metze, zu 64 Kubikzollen gesetzlich bestimmt worden. Hierdurch ward erhalten, dass 8 Ellen gerade siebzehn Fuss lang sind, und dass ein Kubikfuss gerade neun Metzen enthält, also neun Scheffel 16 Kubikfussen, und 27 Quarte einem Kubikfuss gleich sind. Die Unterschiede dieser Bestimmungen von der Grösse der Probemaasse sind durchgängig so unbeträchtlich, dass sie auf Wirthschaft, Verkehr und Leben ganz ohne Einfluss bleiben. Die preussische Elle ist nur um drei Hunderttheil-Linien kleiner, als die berliner Probe-Elle, das ist um Etwas, das nur durch die Lupe erkannt, und bei dem Gebrauche der Ellen in gemeinem Leben durchaus nicht beachtet werden kann. Der preussische Scheffel ist um 13¼₄ Kubikzolle grösser als der berliner Probescheffel, also um beinahe ½₃₅ seines Inhalts: das ist auch um eine Grösse, welche selbst bei dem Messen des Getreides im Grosshandel, durch besonders dazu angelernte und vereidete Leute unbeachtet bleiben muss. Die grösste Abweichung findet bei dem Quarte Statt; das preussische Quart ist um 1¹⁷⁄₄₁ Kubikzoll kleiner als das berliner Probequart, das ist um noch etwas über ¼₅ seines Inhalts: aber das gewöhnliche Verfahren bei dem Messen der Flüssigkeiten gewährt keine Sicherheit gegen Fehler, die 4 bis 5 auf Hundert, also mehr als diese Abweichung von nahe 2¼ auf 100 betragen.

Nach der Maass- und Gewichts-Ordnung ist ein preussisches Pfund ⅟₆₆ des Gewichts, welches ein Kubikfuss destillirten Wassers bei einer Wärme von fünfzehn Grad Reaumür im luftleeren Raum wiegt. In Folge dieser Verbindung des Maasses mit dem Gewichte weiss man das Gewicht eines Kubikfusses von jedem Körper, sobald

bekannt ist, wie sich sein spezifisches Gewicht zu dem des destillirten Wassers verhält; dies giebt eine grosse Bequemlichkeit nicht nur für wissenschaftliche Untersuchungen, sondern selbst für mannigfaltige Anwendung im Bauwesen und in der Wirthschaft. Es ward bei dieser Bestimmung zunächst beabsichtigt, das preussische Pfund dem Doppeltem der kölnischen Mark so nahe zu bringen, dass ein halbes preussisches Pfund selbst zum Gebrauche bei dem Wiegen der edlen Metalle für die Münze statt der kölnischen Mark dienen könnte, ohne irgend hier noch beachtenswerthe Fehler zu verursachen. Aus den von Herrn Eytelwein in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen vom Jahre 1827 S. 242 bekannt gemachten Untersuchungen folgt, dass ein preussisches halbes Pfund nach der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung . 233,$_{86114}$ Grammen wiegt. Nach den frühern Ermittelungen desselben wiegt die kölnische Mark nach den in Berlin aufbewahrten Probegewichten . . . . 233,$_{81128}$ „

Hiernach ist ein halbes Pfund des neuen Gewichts nur schwerer, als die bis dahin in der berliner Münze gebräuchliche Mark . . . . . 0,$_{04986}$ Grammen.

Der Unterschied beider Gewichte beträgt daher nur nahe $^3/_{140}$ oder fast $^1/_{47}$ Procent. Nach den Vergleichungen desselben wog das halbe Pfund des vormaligen berliner Handelsgewichts . . . . 234,$_{26794}$ Grammen

Da nun das jetzt gesetzliche preussische Pfund wiegt . . . . . 233,$_{86114}$ „

so war das erstere Gewicht nur schwerer 0,$_{46080}$ Grammen,

das ist nahe $^6/_{35}$, oder nur wenig über $^1/_6$ Procent. Nach

denselben Angaben wogen ferner acht Unzen des vor 1806 in den berliner Apotheken gebrauchten Medizinal-Gewichts . . . . . 238,37791 Grammen.
Dagegen aber wiegt ein halbes Pfund des jetzt gesetzlichen preussischen Gewichts, welches 16 Loth enthält . . . . . 233,86114 „
also letzteres weniger 4,51677 Grammen.

Der Unterschied beider Gewichte beträgt hiernach schon beinahe 2 Procent.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich klar, dass gar kein Bedenken vorhanden sein konnte, das vorstehend bezeichnete preussische Pfund für gleich geltend mit der in der Münze bis dahin gebräuchlichen kölnischen Mark anzunehmen, weil das Wiegen im Handel mit edlen Metallen Unterschiede nicht mehr angiebt, welche geringer sind als ⅕ Procent, der vorstehend angegebene Unterschied aber mehr als neunmal geringer ist. Auch konnte es nicht bedenklich erscheinen, das neue preussische Pfund an die Stelle des berliner Handelspfundes zu setzen: da der Unterschied beider auch noch weniger als ⅕ Procent, also weniger als derjenige Theil des Gewichts betrug, welcher bei den kostbarsten aller Waaren, welche noch nach Pfunden gewogen werden, im Handel ganz unbeachtet bleibt. Das Apothekergewicht wird niemals bei dem Materialhandel mit solchen Waaren, welche zur Arzenei dienen, sondern nur bei der Bereitung von Arzeneien nach ärztlichen Vorschriften, gebraucht. Hierbei aber fand die Ober-Medizinal-Behörde des preussischen Staats kein Bedenken, auch den vorerwähnten Unterschied von beinahe zwei Procent für unerheblich zu erklären, und es konnten daher zwei Lothe des jetzt gesetzlichen preussischen Gewichts statt der Unze Medizinalgewicht fortan

gebraucht und die Gewichte der Apotheker hiernach eingerichtet werden.

Der preussischen Maass- und Gewicht-Ordnung liegen hiernach drei wesentliche Zwecke zum Grunde. Erstens die Grösse der preussischen Maasse und Gewichte dergestalt festzustellen, dass darüber niemals mehr ein Zweifel entstehen kann, welches das Original ist, dessen Copieen sämmtliche zum öffentlichen Verkehr bestimmte Maasse und Gewichte im preussischen Staate sein müssen. Es sind dieses der bei der Ministerial-Behörde für Gewerbe und Handel niedergelegte Probemaassstab, und die auf den Grund desselben angefertigten und ebendaselbst verwahrten Hohlmaasse und Gewichte. Jedes andere Probemaass und Probegewicht, dessen sich die Behörden zur Verwaltung der Aufsicht über Maass- und Gewicht bedienen, ist nur in soweit richtig, als es mit diesen Originalien übereinstimmt: und die Maasse und Gewichte, welche im Verkehr und Handel wirklich gebraucht werden, sind wiederum nur Copien von diesen Copien; wobei es wesentlich nur darauf ankommt, dass sie von jenen ersten Copien niemals um etwas abweichen, was bei dem üblichen Verfahren im Handel und Verkehr noch beachtet werden kann.

Zweitens sollten sämmtliche Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaasse unter einander, eben so auch sämmtliche Gewichte unter einander, und endlich auch gegenseitig Maasse und Gewichte in eine solche Verbindung gebracht werden, dass ein leicht übersichtliches Verhältniss zwischen ihnen bestünde. Dieser Zweck konnte nicht in der Ausdehnung erreicht werden, worin er in dem neuen französischen Maass- und Gewichtssystem erreicht worden ist. In diesem sind alle Verhältnisse zehntheilig; das Werkmaass zwölftheilig; das Ellenmaass sechszehntheilig;

das Lachtermaass achtzigtheilig; das Gewicht auch nach seinen besondern Anwendungen im Waarenhandel, Münzwesen und in der Medizin verschiedentlich getheilt. Ferner ist das Verhältniss der Elle zum Fusse 8 : 17; des Scheffels zum Kubikfusse 9 : 16; des Quarts zum Scheffel 1 : 48; des Pfundes zum Gewichte des Kubikfusses destillirten Wassers 1 : 66. Auch mit diesen Zahlen rechnet man allerdings sehr viel leichter, als mit den durch Vergleichung der alten Probemaasse und Gewichte gefundenen Verhältnissen derselben: aber allerdings rechnet man nicht so bequem damit, als mit einer durchgreifenden Decimaleintheilung. Die Beschränkung, welche sich die preussische Regierung bei der Verfolgung dieses zweiten Zweckes auflegen musste, beruhte darauf, dass sie einen dritten sehr sorgfältig zu beachtenden nicht vernachlässigen wollte. Drittens sollten nehmlich die neuen Maasse und Gewichte von denjenigen gleichnamigen, welche bis dahin schon am allgemeinsten bekannt und gebraucht waren, nirgend soweit abweichen, dass ein in Wirthschaft, Verkehr und Handel erheblicher Unterschied zwischen ihnen bemerkbar werden könnte. Die guten Gründe, welche die Regierung für die Beachtung dieser Rücksicht hatte, sind bereits weiter oben angegeben worden.

Es bedurfte dieser Auseinandersetzung, um klar zu machen, dass es bei Vergleichungen der Maasse und Gewichte verschiedener Länder zwei sehr verschiedene Zwecke giebt, deren Verwechselung eine sehr lästige Verwirrung der Begriffe fortwährend unterhält.

Es kann nehmlich einerseits die Absicht sein, das Verhältniss verschiedener Maasse und Gewichte gegen einander mit aller der Genauigkeit zu erforschen, welche nach dem jedesmaligen Zustande der Mittel möglich ist, wodurch solche Unterschiede bemerkt und gemessen

werden können. Dieses Unternehmen ist in so fern ein endloses, als die Fortschritte in der Mechanik und Optik fortwährend neue Mittel darbieten, bisher noch nicht wahrnehmbar gewesene Unterschiede zu entdecken und zu bestimmen. Eine Gränze, wie weit die Genauigkeit hierin gehen wird, lässt sich durchaus nicht angeben: indem die Wissenschaften fortschreiten, rückt jedes Zeitalter dieselbe weiter vorwärts. Es ist aber dieses Unternehmen in den meisten Fällen zugleich ein durchaus unzuverlässiges. Was man zu vergleichen vermag, sind in der Regel nicht die selten zugänglichen Originale der Probemaasse und Gewichte selbst; sondern nur Copieen derselben, welche im besten Falle doch den Originalien nur in so weit gleich sein können, als der Meister, welcher sie verfertigte, mit seinen Sinnen und Werkzeugen reichte. In den bei weitem meisten Fällen können die Angaben der Maass- und Gewichts-Verhältnisse nicht auf Vergleichungen beruhen, welche der Verfasser einer Schrift darüber selbst angestellt hat: es müssen diese Angaben daher von andern Schriftstellern entlehnt werden, und es ist alsdann nur selten möglich, den Grad der Genauigkeit zu bestimmen, welchen man ihnen zutrauen darf. Sehr selten ist angegeben, mit welchen Werkzeugen und bei welcher Beschaffenheit der Atmosphäre die Vergleichung angestellt wurde; und fast immer bleibt die Stufe der Schärfe und Uebung unbekannt, worauf sich die äusseren Sinne desjenigen befanden, welcher die Vergleichung anstellte.

Andererseits kann aber auch nur beabsichtigt werden, innerhalb der aus der Erfahrung bekannten Gränzen der Genauigkeit im Messen und Wiegen, welche durch das in der Wirthschaft, dem Handel und Verkehr zur Zeit übliche Verfahren erreichbar ist, die Verhältnisse der in diesen Geschäften vorkommenden Maase

und Gewichte anzugeben. Hierdurch erhält nicht nur der Gewerbtreibende eine sehr nützliche Anleitung, die Maasse und Gewichte anderer Länder mit den in seinem Vaterlande üblichen zu vergleichen, und danach die Unterschiede in den Preisen der Waaren und Lebensbedürfnisse zu würdigen: sondern es kann auch der Staatswirth sowohl für die Ausübung, als selbst für rein wissenschaftliche Untersuchungen sich keiner andern Angaben zu seinen Vergleichungen von Maassen und Gewichten bedienen wollen, als solcher, welche den wirklichen Erfolg der im Leben vorkommenden Geschäfte darstellen. Bei dieser Ansicht verschwindet der bei weitem grösste Theil der Verschiedenheiten der Maasse und Gewichte, welche bei der Verfolgung des zuerst erwähnten Zweckes vorgefunden werden: nehmlich alle diejenigen, welche niemals in dem Willen der Regierungen und Vorsteher bedeutender Handelsplätze lagen; sondern nur dadurch entstanden sind, dass die Handwerker-Meister, durch welche sie ihre Probemaasse und Gewichte nach irgend einem auswärtigen Muster verfertigen liessen, auch nicht einmal eine Ahnung von den Werkzeugen und dem Verfahren hatten, wodurch wissenschaftlich gebildete Männer sich der Uebereinstimmung der von ihnen gebrauchten Maasse und Gewichte versichern, oder deren Abweichungen von einander messen. Indem diese Verschiedenheiten in Büchern immerfort wiederholt werden, welche zunächst der Belehrung der Geschäftsmänner und Gewerbetreibenden bestimmt sind, geschieht nicht nur etwas Ueberflüssiges, sondern selbst etwas Störendes und Schädliches. Eben deswegen nehmlich, weil so wenige, selbst vielseitig gebildete Männer einen deutlichen Begriff von der Genauigkeit haben, welche bei dem Handel und Marktverkehr, oder in der Wirthschaft

verlangt werden darf, werden sie durch diese angeblichen Unterschiede irregeleitet und ängstlich gemacht. Sie suchen die Ursache der Abweichungen, welche sich beim Nachmessen und Nachwiegen grosser Massen von Waaren und Vorräthen finden, nicht in der natürlichen Unsicherheit des üblichen Verfahrens; sondern in einer wirklichen Verschiedenheit der Maasse und Gewichte selbst, und werden dadurch in dem Glauben bestärkt, dass es doch nöthig sei, auch auf solche geringe Verschiedenheiten der Probemaasse und Gewichte einen Werth für das Leben zu legen. Gewöhnlich wird angeführt, dass eine Verschiedenheit, welche bei geringeren Quantitäten mit Recht vernachlässigt wird, bei grössern Maassen doch allerdings noch etwas Erhebliches gäbe: beispielsweise, dass ein Unterschied von einem Tausendtheile auf einen Sack von drei Scheffeln noch nicht ganz ein Zwanzigtheil einer Metze betrage, worauf es bei dem gewöhnlichen Marktverkehr Käufern und Verkäufern gewiss nicht ankommt; dass aber bei dem Uebermessen eines Getreidevorraths von zehn Tausend Scheffeln, wie er wohl bei Landesmagazinen oder im Grosshandel mit Getreide vorkommt, hierdurch ein Unterschied von zehn Scheffeln veranlasst werde, der einen Geldwerth von zehn, zwanzig oder wohl noch mehr Thalern habe, den man auch bei so grossen Geschäften doch keinesweges zu vernachlässigen gemeint sei. Sie wissen wohl, dass — wie schon vorhin angeführt worden — das Messen von Getreide auf Magazinen und im Grosshandel durch besonders dazu angelernte Leute keine grössere Genauigkeit als etwa auf ein halbes Procent giebt; und dass also bei dem Uebermessen von zehntausend Scheffeln, bei aller Sorgfalt, eine Unsicherheit von fünfzig Scheffeln übrig bleibt, welche das übliche Verfahren mehr oder

weniger geben kann, ohne dass einem Theile hierbei etwas besonderes zur Last fiele. Aber sie werden dennoch durch den Gedanken beunruhigt, dass diese unvermeidliche Unsicherheit durch geringe Abweichungen in dem Maasse selbst, im vorliegenden Beispiele um zehn Scheffel, vermehrt werden könne: ohne daran zu denken, dass der hölzerne Scheffel, womit sie messen lassen, schwerlich bis auf ein Tausendtheil sicher ajustirt werden kann; und dass selbst, wenn dies geschehen wäre, schon das Messen von zehn Tausend Scheffeln mit diesem Maasse hinreichend sein könnte, es um einen solchen Betrag zu verändern; ja dass selbst ohne solchen Gebrauch feuchte oder trockene, kalte oder warme Witterung schon einen solchen Unterschied bei der gewöhnlichen Konstruktion dieses Werkzeuges hervorbringen könnte. Auch die Regierungen der einzelnen Staaten sehen es für einen Ehrenpukt an, bei bemerkten Abweichungen ihrer Probemaasse und Gewichte von Probemaassen und Gewichten anderer Staaten die ihrigen als Originale zu betrachten, deren Grösse sich nicht nach dem richten dürfte, was anderswo unter gleicher Benennung gebraucht wird. Gleichwohl ist ein Uebereinkommen über Maasse uud Gewichte, die entweder gleich, oder doch nach einem leicht übersehbaren Verhältnisse vergleichbarer sind, nur dann möglich, wenn die einzelnen Staaten diesen Anspruch auf Originalität ihrer Probemaasse und Gewichte aufgeben, und sich darüber einigen, ein einziges bestimmt bezeichnetes und von Sachkundigen aufbewahrtes Probemaass als die gemeinschaftliche Grundlage ihrer Maass- und Gewichts-Systeme eben so anzuerkennen, wie es im Reiche der Wissenschaften mit der pariser Toise geschieht, welche bei der Gradmessung in Peru gebraucht wurde. Alsdann erscheinen alle Probemaase und Ge-

wichte nur als Copieen von diesem einzigen Originale: Abweichungen unter ihnen treten hervor als zufällige Fehler, welche durch Vergleichung mit dem Originale so berichtigt werden müssen, als es der Gebrauch erfordert, der davon gemacht wird. Diejenigen Probemaasse und Gewichte, deren sich in letzterer Instanz die Polizei-Behörden bedienen, um darnach die Maasse und Gewichte für Gewerbe und Geschäfte ajustiren zu lassen, sind wieder nur in kleineren Staaten unmittelbar, in grösseren Staaten mittelbar Copieen einer zweiten, dritten oder vierten Ordnung von jener Copie, welche den Mittelpunkt des besonderen Maass- und Gewicht-Systems des einzelnen Staates ausmacht; und werden hiernach durch periodische Vergleichungen mit derselben in einer Uebereinstimmung erhalten, deren Genauigkeit stufenweise abnimmt, wie es dem Gebrauche, der davon gemacht wird, angemessen ist.

Ob auf diesem Wege jemals zu einem gemeinschaftlichen Máasse und Gewichte für den grossen deutschen Zollverein zu gelangen sein dürfte, mag einer noch unbekannten Zukunft vorbehalten bleiben: gewonnen wäre schon sehr viel, wenn die Regierungen sich inzwischen nur darüber vereinigen könnten, die zufällig entstandenen geringen Verschiedenheiten als ausserwesentlich anzusehen, und leicht vergleichbare Verhältnisse an die Stelle wesentlich wenig verschiedener zu setzen, die nur in grossen Zahlen angegeben werden können.

Bücher, wie dasjenige, dessen Titel diesem Aufsatze vorgesetzt ist, und dessen Erscheinen denselben veranlasst hat, können nur mit einem grossen Aufwande von Fleiss geschrieben werden; und es gehört ein hoher Grad von Erfahrung und Belesenheit und Gewissenhaftigkeit dazu, um ihnen die Vollkommenheit zu geben, welche sie

nach der ausgesprochenen Absicht ihrer Verfasser haben sollen. Diese rühmlichen Eigenschaften verdienen überall, wo sie überzeugend hervortreten, die gebührende Anerkennung und Achtung. Damit aber kann das Aussprechen der Meinung wohl vereinigt werden, dass ihre Vervielfältigung weder für die Wissenschaft, noch für das Leben einen Gewinn zu geben scheint, welcher der darauf verwendeten Anstrengung werth ist. Sie geben für die Wissenschaft zu wenig und für das Leben zu viel. Jene bedarf einer sehr viel vollständigeren Angabe des Verfahrens, wodurch die aufgestellten Vergleichungen erlangt worden sind, und der Umstände, unter welchen dieselben stattfanden. Dieses bedarf des grössten Theils der angeführten Verschiedenheiten gar nicht, und wird dadurch nur irre geleitet. Der Geschäftsmann und der Gewerbetreibende vermissen, wenigstens in Deutschland, noch immer ein kleines Hülfsbuch, das die Verhältnisse derjenigen Maasse und Gewichte, welche in ihrem Wirkungskreise vorkommen, mit dem Grade von Genauigkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit angebe, dessen sie bedürfen. Ob dieser Mangel wirklich vorhanden ist, oder jenes Vemissen nur aus Unbekanntschaft mit dem Reichthume unserer Literatur entsteht, mag hier unentschieden bleiben: jedenfalls kann ein solches Werk nur das Ergebniss einer sehr ausgebreiteten Erfahrung und eines sehr richtigen Taktes sein.

Ueber Maassstäbe für Landkarten.*

Eine der schwierigsten Aufgaben für den Geographen bleibt es stets, den zweckmässigsten Maassstab für seine bildlichen Darstellungen der Erdoberfläche, die Landkarten, aufzufinden. Einerseits ergeht die Forderung an ihn, möglichst viele Einzelnheiten in ihrer richtigen Lage und verhältnissmässigen Grösse so deutlich darzustellen, dass auch ein Auge, welches nicht besonders für das Auffinden zarter Bezeichnungen eingeübt ist, dieselben zu erkennen vermag; andererseits wird eine möglichst ausgedehnte Uebersicht der Räume verlangt, in welcher sich die mannigfaltigen Interessen der Menschen, von Ort zu Ort, von Land zu Land, bewegen. Was ohne ermüdende Anstrengung noch erkennbar sein soll, kann für gewöhnliche Sehkraft kaum weniger als ein Zweitausendtheil eines preussischen Fusses betragen: und ein Blatt, worauf solche Grössen noch ohne Unbequemlichkeit aufgesucht werden können, darf kaum weder über drei Fuss lang, noch über zwei Fuss breit sein. Innerhalb dieser Begränzungen liegen alle Darstellungen von Landflächen, welche für die Bedürfnisse der grossen Masse allgemein

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 312. vom 19. November 1828.

gebildeter Menschen noch brauchbar sein sollen. Allerdings ist hierin nicht etwas so streng Bestimmtes, dass ein Mehr oder Minder geradezu unbrauchbar würde: allein beträchtliche Abweichungen von diesen Maassen werden gewiss schon sehr merkliche Unbequemlichkeiten für den allgemeinsten Gebrauch der Landkarten erzeugen; obwohl sie für besondere Zwecke nützlich, ja selbst nothwendig sein können.

Ist der für eine Karte gewählte Maassstab ein Fünfzigtausendtheil der wirklichen Grösse: so bezeichnet $\frac{1}{2000}$ des Fusses eine Länge von fünf und zwanzig Fussen; und eine Karte, die innerhalb des Randes 3 Fuss lang und 2 Fuss breit ist, enthält einen Raum von 150,000 Fussen oder $6\frac{21}{50}$ geographischen Meilen in der Länge und 100,000 Fussen oder $4\frac{14}{50}$ geographischen Meilen in der Breite: das ist, ein solcher Maassstab gewährt einerseits die Bequemlichkeit, die Dorflagen in ihrer verhältnissmässigen Grösse noch so deutlich im Grundrisse darzustellen, dass man erkennen kann, wie die Wege sich darin theilen; ferner einzeln liegende Häuser und Gehöfte nach dem Raume, welchen sie einnehmen, kenntlich zu bezeichnen; auch die Wege und fliessenden Gewässer mit stärkeren und feineren Linien so anzudeuten, dass sie nicht ausser dem wirklichen Verhältnisse breit erscheinen. Andrerseits aber enthalten sodann die grössten Blätter, die man noch so bequem handhaben und übersehen kann, nur einen Raum von noch nicht ganz 27 geographischen Quadratmeilen: und man verliert die Uebersicht fast gänzlich, indem Provinzen von etwa 700 Quadratmeilen, wie beispielsweise Schlesien, schon auf 30 solchen Blättern zusammengesucht, und für Reisen, die man auf der Schnellpost in 24 Stunden macht, schon fünf solche Blätter an einander gelegt werden müssen. Ueberdies wird der Ge-

brauch einer solchen Anzahl von einzelnen Blättern viel zu kostbar für den allgemeinen Bedarf. Diese Nachtheile sind so überwiegend, dass man bald genöthigt ist, den Vortheil der verhältnissmässigen Darstellung des Raumes, den die einzelnen Ortslagen einnehmen, und der Breite der fliessenden Gewässer und Strassen gänzlich aufzugeben, und sich sehr viel kleinerer Maassstäbe zu bedienen, wobei die Ortslagen, Wege und Bäche, selbst Flüsse nur durch Bezeichnungen angedeutet werden können, die nicht mehr den Raum, welchen sie wirklich einnehmen, in verhältnissmässiger Grösse darstellen, sondern nur Merkmale sind, woraus die Lage dieser Gegenstände überhaupt erkennbar sind.

Der preussische Staat liegt nach den besten jetzt bekannten Angaben zwischen 49 Grad 7 Minuten 30 Sekunden und 55 Grad 52 Minuten 40 Sekunden nördlicher Breite, und zwischen 23 Grad 32 Minuten 30 Sekunden und 40 Grad 32 Minuten 15 Sekunden östlicher Länge. Demnach sind die beiden Parallelkreise, die ihn in Süden und Norden begränzen, 6 Grade 45 Minuten 10 Sekunden des Meridians, oder ohne Rücksicht auf die verschiedene Grösse der Meridiangrade 101 7/24 geographische Meilen von einander entfernt: und die Entfernung der beiden Meridiane, die ihn in Westen und Osten begränzen, beträgt 16 Grad 59 Minuten 45 Sekunden eines Parallelkreises; das ist für den mittlern Parallelkreis, der den Staat unter der nördlichen Breite von 52 Grad 30 Minuten 5 Sekunden in der Nähe von Berlin durchschneidet, ohne Rücksicht auf die Abweichung des Erdkörpers von der reinen Kugelform eine Länge von 155,101218 geographischen Meilen. Man hat also, wenn die geographische Meile in annähernd runder Zahl zu 23,600 Fussen angenommen wird, eine Länge von 3,662,513 Fussen und

eine Breite von 2,396,483 Fussen auf einem Raume darzustellen, der 3 Fuss lang und 2 Fuss breit ist, wenn man eine Karte des preussischen Staates auf einem Blatte von dieser Grösse entwerfen will; d. i., eine Karte, welche mit einer vollständigen Uebersichtlichkeit des Ganzen den möglichst grössten Maassstab verbindet, der damit noch vereinbar ist. Auf den Unterschied, der noch daraus entsteht, dass man die krumme Oberfläche dieses Theiles der Erde auf einer ebenen Fläche vorzeichnen will, ist hier, wo es nur auf eine gemein fassliche Darstellung des Unternehmens im Allgemeinen ankommt, nicht besonders Rücksicht genommen.

Es ergiebt sich hieraus, dass man den vorgesetzten Zweck in hinreichender Annäherung erreichen wird, wenn für den Maassstab einer solchen Karte $\frac{1}{4200000}$ der wirklichen Grösse annimmt, wonach $\frac{1}{2000}$ eines Fusses auf der Karte, das ist etwa die Breite einer deutlich hervortretenden Linie, eine Länge von 400 Fuss des wirklichen Raumes in der Natur bezeichnet wird.

Bei einem solchen Maassstabe wird man sich sehr hüten müssen, Wege und fliessende Gewässer stärker zu bezeichnen, als es das Bedürfniss, sie deutlich zu erkennen, erfordert; denn auch zarte Linien nehmen sodann auf der Karte verhältnissmässig eine grössere Breite ein, als Wege, Bäche und selbst die meisten Flüsse in der Wirklichkeit haben. Ein zweisilbiger Ortsnamen wird, wenn er noch ohne Anstrengung lesbar sein soll, nicht unter $\frac{1}{4}$ Zoll auf der Karte einnehmen können; das ist nach dem vorausgesetzten Maassstabe verhältnissmässig eine Länge von 25,000 Fuss oder von mehr als einer Meile. Bei etwas grösserer Schrift, wie sie gewöhnlich zur Bezeichnung der kleinen Städte gebraucht wird, bedarf man zu einem zweisilbigen Namen mehrentheils eine

Länge von $^3/_8$ Zoll, das ist bei diesem Maassstabe von 37,500 Fuss oder mehr als 1 ½ Meilen. Man wird daher um die Karte nicht mit Namen zu überfüllen, auch in den bevölkertsten Gegenden, nur etwa auf jede 2 bis 3 Quadratmeilen einen Ortsnamen eintragen können. Endlich wird auch die Situation an Bergen, Waldungen und grossen Wiesenflächen sehr zart gehalten werden müssen, wenn bei diesem kleinen Maassstabe die Deutlichkeit der Ortsnamen, Gewässer und Wege dadurch nicht vermindert werden soll.

Demohngeachtet bleibt ein solcher Maassstab noch immer gross genug, um eine hinreichende Uebersicht der wichtigsten geographischen Verhältnisse zu gewähren. Der preussische Staat enthält auf 5040 Quadratmeilen etwas über ein Tausend Ortschaften, die als Städte betrachtet werden: also auf fünf Quadratmeilen im Durchschnitte eine. Es können daher diese Städte sämmtlich, und ausserdem noch eine beträchtliche Anzahl anderer merkwürdiger Ortschaften angegeben werden, ohne die Karte mit Schrift zu überladen. Auch bleibt es möglich, die Gränzen sämmtlicher landräthlicher Kreise, deren jetzt 328 sind, deutlich einzutragen.

In dem Rechtecke, welches den preussischen Staat auf einer Uebersichts-Karte desselben eben nur umfasst, zeigt sich am nördlichen Rande ein beträchtlicher Theil der Nord- und Ostsee, die südlichste Spitze des schwedischen Reichs, und fast der ganze dänische Staat mit Holstein und Lauenburg, indem bloss der nördlichste Theil von Jütland, und die nördliche Mündung des Sundes ausser der Karte fällt. Am östlichen Rande zeigt sich ein Theil des russischen Gouvernements Wilna, der bei weitem grösste Theil des Königreichs Polen, und das Gebiet der freien Stadt Krakau. Innerhalb des südli-

chen Randes fällt ein kleiner Theil von Gallizien und Ungarn, das ganze östreichische Schlesien, und der grösste Theil von Mähren und Böhmen, sodann fast die Hälfte des baierischen Staats, und kleine Theile von Würtemberg, Baden und Frankreich. Am westlichen Rande zeigt sich endlich ein Theil des Königreichs der Niederlande mit Einschluss des Grossherzogthums Luxemburg. Denkt man sich diese Umgebungen weggenommen, so bleibt eine Fläche von 7,234 Quadratmeilen übrig, wovon jedoch nur 5,040 dem preussischen Staate angehören, 2,194 aber das Gebiet von 28 deutschen Bundesstaaten ausmachen, womit der preussische Staat in näherer Berührung steht; indem sie theils auf seinen natürlichen Verbindungswegen zwischen den getrennten Landestheilen, theils an seinen Kommunikationen mit der Nordsee liegen. Diese Lage ist insofern nicht ohne Beispiel, als sie derjenigen sehr ähnlich ist, worin sich der östreichische Staat befand, als ihm noch der südliche Theil des jetzigen Königreichs der Niederlande und die durch ganz Schwaben bis an den Rhein hin zerstreuten vorder-östreichischen Lande gehörten, und Mailand durch venetianisches Gebiet noch von den deutschen Erblanden getrennt war. Eine richtige Darstellung der verwickelten Gebiets-Verhältnisse, welche hieraus hervorgehn, gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die von einer Uebersichts-Karte des preussischen Staats zu lösen sind. Bei sorgfältiger Behandlung ist ein Maassstab von $\frac{1}{1200000}$ dazu vollkommen hinlänglich, indem damit Landestheile, die nur $\frac{1}{4}$ Quadratmeile und selbst noch kleinere Dorf-Feldmarken umfassen, noch deutlich bezeichnet werden können.

Uebersicht der Durchschnittspreise der 4 Hauptgetreidearten in den Provinzen des preussischen Staats von 1816 bis 1841.*

Die allgemeine preussische Staatszeitung giebt monatlich eine Uebersicht der Durchschnittspreise der vier Hauptgetreidearten in 63 Marktstädten des preussischen Staats, welche so ausgewählt sind, dass auch die entlegeneren und minder verkehrreichen Landestheile nicht unbeachtet bleiben. Gleichzeitig wird hieraus für jede Provinz insbesondere ein Durchschnitts-Marktpreis aus den Preisen desjenigen Theiles der erwähnten Städte berechnet, welcher dieser Provinz angehört. Nur Brandenburg und Pommern sind hierbei zusammen genommen worden, weil sie nach Maassgabe sowohl der geographischen Lage als der Verkehrsverhältnisse nicht wohl zu trennen sind. Aus den zwölf Monatsdurchschnitten wird ferner ein Jahresdurchschnitt gebildet; alsdann wird aus den Jahresdurchschnitten jeder unmittelbar auf einander folgenden vierzehn Jahre wiederum ein Durchschnitt in der Art berechnet, dass die Durchnitte der zwei theuer-

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 153. vom 4. Juni 1842.

sten und zwei wohlfeilsten Jahre als ausserordentlich weggelassen, die Durchschnitte der übrigen zehn Jahre aber summirt und durch Zehn dividirt werden. Solcher vierzehnjährigen Durchschnitte sind nunmehr innerhalb des sechsundzwanzigjährigen Zeitraums, welcher die Zeit vom ersten Januar 1816 bis letzten December 1841 umfasst, dreizehn entstanden, und es ist endlich auch aus diesen wieder das arithmetische Mittel gezogen worden, welches demnach als ein mittler Durchschnittspreis für den ganzen Zeitraum angesehen werden kann. So wie diese Durchschnitte das Mittel aus den Preisen von den sehr verschiedenartigen Marktplätzen jeder einzelnen Provinz darstellen; so geben sie auch den Mittelpreis der verschiedenen marktgängigen Beschaffenheiten des Getreides, also durchschnittlich sowohl der besten als der geringsten. Ueberhaupt aber ist hier nur die Frage von demjenigen Getreide, das durch die Landwirthe auf die Märkte gebracht wird, und welches hiernach ganz wesentlich von demjenigen Getreide verschieden ist, das als Kaufmannsgut aus den Ostseehäfen oder auch über Hamburg ausgeführt wird. Dieses für den Grosshandel bestimmte Getreide besteht theils überhaupt nur aus Körnern von der besten Beschaffenheit, theils wenigstens doch aus Mischungen, worin nur mittelgutes, aber nicht ganz schlechtes aufgenommen wird. Es wird überdies nicht nur mit besonderer Sorgfalt von dem eingemischten Saamen der im Getreide vorkommenden Unkräuter und anderen Unreinigkeiten gesäubert, sondern auch durch tägliches Umstechen während eines längern Zeitraumes so stark ausgetrocknet, dass es ohne Gefahr des Erhitzens auf Seereisen, welche nicht leicht über vier Wochen dauern, in die Schiffsräume verladen werden kann. Sein Geldwerth ist daher stets ein beträchtlich höherer,

als derjenige, welcher für das auf den Märkten unmittelbar zur Verzehrung gekaufte gezahlt werden darf. Dass die nachstehenden Angaben sich nur auf diesen beziehen, musste hier ausdrücklich bemerkt wurden, um Anwendungen auf den Getreidehandel mit dem Auslande vorzubeugen, welche zu sehr wesentlich irrigen Folgerungen verleiten könnten.

In der nachstehenden Uebersicht sind für jede Getreideart drei Zahlen angegeben. Die erste mit A. bezeichnete giebt den Durchschnittspreis aus den zwölf Monaten des Jahres 1841; die zweite unter B. den vierzehnjährigen Durchschnittspreis aus den Jahren 1828 bis mit 1841; die dritte unter C. das arithmetische Mittel aus den dreizehn vierzehnjährigen Durchschnittspreisen, welche während des Zeitraumes von 1816 bis 1841, beide Jahre mit eingeschlossen, haben gebildet werden können. Jede dieser Zahlen giebt den Marktpreis des preussischen Scheffels in Silbergroschen und deren Zwölftheilen nach preussischem Silbergelde.

Weizen:

	A.		B.		C.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Ost- u. Westpreussen	71	11	57	5	50	6
Posen	63	—	55	1	50	10
Brandenbg. u. Pommern	67	7	59	5	54	3
Schlesien	54	9	52	4	51	11
Sachsen	58	8	55	9	51	3
Westphalen	70	9	65	—	59	9
Rheinprovinz	73	8	70	9	63	7

Roggen:

	A.		B.		C.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Ost- u. Westpreussen	40	—	32	6	30	7
Posen	37	1	34	6	33	3
Brandenbg. u. Pommern	39	7	37	9	36	6
Schlesien	35	1	36	11	37	6
Sachsen	36	2	41	1	38	10
Westphalen	47	3	47	4	45	2
Rheinprovinz	49	3	51	1	47	4

Gerste:

	A.		B.		C.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Ost- u. Westpreussen	27	4	23	6	22	2
Posen	28	1	26	4	25	6
Brandenbg. u. Pommern	26	6	28	—	27	2
Schlesien	27	2	29	4	29	—
Sachsen	25	3	30	9	29	4
Westphalen	37	5	35	2	33	7
Rheinprovinz	37	11	38	11	36	1

Hafer:

	A.		B.		C.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Ost- u. Westpreussen	20	11	16	11	16	4
Posen	22	3	20	10	19	8
Brandenbg. u. Pommern	21	6	22	2	21	6
Schlesien	21	6	21	5	21	5
Sachsen	18	6	22	—	21	8
Westphalen	25	1	24	1	23	9
Rheinprovinz	23	9	23	11	23	4

Bei dem Urtheile darüber, wie viel das zum Unterhalte der Menschen und Thiere angewandte Getreide gekostet hat, kommt es nicht allein auf die gezahlten Marktpreise, sondern auch auf die Scheffelzahl des für jeden Preis insbesondere wirklich erkauften Getreides an. Es ist nicht anzunehmen, dass sich der aus dem Unterschiede der für die verschiedenen Preise gekauften verschiedenen Scheffelzahlen hervorgehende Geldwerth der eben gedachten Verwendung dadurch ausgleiche, dass für die gleiche Menschenzahl jährlich ungefähr gleich Viel gekauft werde; denn es ist ein sehr grosser Unterschied zwischen dem, was zum nothdürftigen Unterhalte durchaus unentbehrlich ist, und dem, was mit Wohlbehagen und Wohlgedeihen genossen werden kann. In Missjahren und bei bedeutender Theuerung wird zuweilen selbst das Unentbehrlichste nicht einmal vollständig gereicht, und wenn auch Menschen und Hausthiere nicht geradezu verhungern, so verkümmern sie doch bei unzureichender Kost, und erliegen alsdann sehr häufig Krankheiten, welche bei kräftigerer Nahrung nicht tödlich geworden wären. Umgekehrt findet bei reichen Erndten und ungewöhnlicher Wohlfeilheit das Getreide mancherlei Verwendungen, welche nur durch einen solchen ausserordentlichen Zustand wirthschaftlich vortheilhaft werden. In den übermässig wohlfeilen Jahren 1824 und 1825 sind Körner in einem Umfange zu Viehfutter verwandt worden, welcher sehr weit alles überstieg, was verständige Landwirthe sich in dieser Beziehung auch in guten Jahren sonst wohl erlauben. Eine beträchtliche Veredelung des Viehstammes war die nachhaltige, sehr günstige Folge davon. Die verschiedenen Abwechselungen der Ausfuhr und Einfuhr sind durchaus unzureichend, den Unterschied zwischen guten und schlechten Erndten auszugleichen. Der preu-

ssische Staat enthält in seinem Flächenraume von 5077 geographischen Quadratmeilen, nach der zur Zeit noch am meisten beglaubigten Angabe, in runder Zahl 109,100,000 preussische Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen. Die Länge der geographischen Meile ist hier, für Berechnungen dieser Art hinreichend nahe, zu 1966⅔ Ruthen angenommen, deren die preussische Postmeile 2000 enthält. Im Längenmaasse sind demnach 60 geographische 59 Postmeilen und im Flächenmaasse 3600 geographische 3481 Quadratpostmeilen gleich. Wäre nur ein Drittheil des Ganzen Ackerland, und wären nur zwei Drittheile von diesem oder zwei Neuntheile des Ganzen, also in runder Zahl nahe 24¼ Millionen Morgen, mit Getreide bestellt; so würde eine Verschiedenheit in der Ergiebigkeit der Erndten, welche nur einen einzigen Scheffel durchschnittlich auf den Morgen betrüge, den Staat schon um 24 Millionen Scheffel Getreide reicher oder ärmer machen. Der Unterschied zwischen guten und schlechten Erndten ist aber offenbar noch viel grösser, wenn auch allerdings völlige Misserndten und ungewöhnlich reich gesegnete Erndten sich immer nur auf einzelne, meist ziemlich beschränkte Landestheile beziehen. Hieraus folgt, dass der Unterschied des Ertrages guter und schlechter Erndten bei weitem nicht durch diejenigen Quantitäten Getreide ausgeglichen wird, deren Ausfuhr oder Einfuhr durch den Handel möglich bleibt, und dass selbst der Unterschied zwischen den aus einem Jahre in das andere im Lande selbst bei Kaufleuten, Bäckern, Brauern und Landwirthen aufbewahrten Vorräthen dazu nicht hinreicht. Beides sind nur Hülfsmittel, welche die Ausgleichung erleichtern, die hauptsächlich durch reichlicheren oder kärglicheren Verbrauch zur Ernährung für Menschen und Vieh nach Verschiedenheit der Jahre entsteht. Daher sind denn

auch die Quantitäten Getreide, welche in wohlfeilen Jahren auf den Märkten wirklich gekauft, und also mit einem niedrigen Preise bezahlt werden, sehr viel grösser als diejenigen, welche in theuren Jahren für hohe Preise in gleicher Art zu Kauf kommen; und der wahre Mittelpreis aus einer beträchtlichen Reihe von Jahren ist daher gewiss erheblich niedriger, als das arithmetische Mittel aus den Marktpreisen, welches ohne Rücksicht auf die dafür erkauften Quantitäten berechnet wird. Eine Preisberechnung mit dieser Rücksicht ist jedoch unmöglich, und es bleibt daher nur übrig, sich mit Durchschnittszahlen, wie die vorstehenden, zu behelfen, welche doch das Verhältniss, worin die Preise wechselten, mit ziemlicher Sicherheit bemerklich machen, wenn sie gleich die wahren Durchschnittspreise darzustellen nicht vermögen.

Das Jahr 1841 war für die Prozinz Preussen ein ziemlich theures Jahr; denn die Durchschnittspreise desselben standen in allen vier Getreidearten beinahe um ein Viertheil, oder fünf und zwanzig Procent höher, als der Durchschnittspreis aus den letzten vierzehn Jahren. — Auch in der Provinz Posen stand der Durchschnittspreis für das Jahr 1841 in allen vier Getreidearten höher als der letztvierzehnjährige; aber der Unterschied zwischen beiden war hier sehr viel geringer; er betrug im Weizen nur etwa vierzehn Procent, und in den andern drei Getreidearten noch kaum halb so viel; es bestand demnach hier in den drei letztern keine Theuerung, sondern nur ein ansehnlicher Preis, welcher den Landwirth begünstigt, ohne den Verzehrer erheblich zu belästigen. — Die Provinzen Brandenburg und Pommern hatten nur im Weizen und Roggen im Jahre 1841 etwas höhere Durchschnittspreise als die letztvierzehnjährigen; in Gerste und Hafer fielen dagegen die Durchschnittspreise des

Jahres 1841 ungefähr vier Procent unter den letztvierzehnjährigen Durchschnitt; sie hatten demnach in der Winterfrucht ansehnliche, in der Sommerfrucht etwas herabgedrückte Mittelpreise. In dem grösstentheils leichten Boden hatte der regnichte Sommer das Sommergetreide mehr begünstigt als die Wintersaat. — In Schlesien war nur der Weizenpreis des Jahres 1841 etwa um 5 Procent höher, als der Durchschnittspreis aus den letzten vierzehn Jahren; Roggen und Gerste standen dagegen noch unter diesem, und der Haferpreis war ihm sehr nahe gleich. Insbesondere war der Roggen etwa um 5, die Gerste um 7 Procent wohlfeiler als im letztvierzehnjährigen Durchschnitte; man konnte demnach kaum noch einen Mittelpreis nennen, was für die letztern gezahlt wurde. — Die Provinz Sachsen hatte auch nur im Weizen im Jahre 1841 noch einen Preis, welcher den letztvierzehnjährigen um ungefähr fünf Procent überstieg; in den andern drei Getreidearten blieb derselbe, und zwar beträchtlich, darunter; namentlich im Roggen um 12, in den Sommerfrüchten um ungefähr 17 Procent. Die Erndte dieser Provinz scheint hiernach so reich ausgefallen zu sein, dass dieses Jahr für die innere Verzehrung ein wohlfeiles wurde; den Weizenpreis hielt wahrscheinlich auch nur der Handel etwas höher. — In der Provinz Westphalen stand im Jahre 1841 der Weizen beinahe um 9 Procent über dem letztvierzehnjährigen Durchschnittspreise; der Roggenpreis war dagegen dem letztvierzehnjährigen beinahe ganz gleich; die Sommerfrüchte standen dagegen über demselben und zwar die Gerste um mehr als 6, der Hafer nur ungefähr um 4 Procent. Die Provinz hatte demnach theils gute, theils selbst ansehnliche Mittelpreise, und im Weizen wohl noch mehr als diese. — Die Rheinprovinz hatte im Jahre 1841 im

Allgemeinen Preise, welche sich nicht erheblich von den letztvierzehnjährigen Durchschnittspreisen entfernten; Weizen war ungefähr um 4 Procent höher, der Roggen etwa um eben so viel niedriger, die Gerste stand um etwa 2½ Procent, und der Hafer ganz unbedeutend niedriger als der letztvierzehnjährige Durchschnittspreis. — Im Allgemeinen standen im ganzen Staate die Durchschnittspreise des Jahres 1841 in Weizen höher als im Durchschnitte der letzten vierzehn Jahre, wohl nur in Folge der Spekulationen, welche die Erwartung anregte, dass der Weizenzoll in England auf den niedrigsten Satz herabgehen würde. Die schlechteste Erndte scheint die Provinz Preussen, die beste die Provinz Sachsen gemacht zu haben; die Rheinprovinz, Schlesien, Brandenburg und Pommern hatten im Ganzen gute Mittelerndten; weniger begünstigt waren die Provinzen Westphalen und Posen.

Eine Vergleichung der Preise unter B und C, das ist: der letztvierteljährigen Durchschnittspreise mit dem arithmetischen Mittel aus den dreizehn vierzehnjährigen Durchschnitten, welche zwischen den Jahren 1816 und 1841 gebildet werden konnten, ergiebt, dass mit höchstens zwei Ausnahmen die Preise sämmtlicher vier Getreidearten in allen Provinzen des Staats im Ganzen gestiegen sind, und zwar war dieses Steigen besonders erheblich im Weizen, dessen Preis hauptsächlich durch den überseeischen Handel bestimmt wird; minder erheblich war dasselbe fast durchgängig in den andern drei Getreidearten, deren Marktpreis mehr von der inländischen Verzehrung abhängt; am geringsten war er besonders im Sommer-Getreide. Die beiden vorerwähnten Ausnahmen zeigen sich in Schlesien; hier waren beide Durchschnittpreise im Hafer völlig gleich geblieben und im Roggen war sogar der letztvierzehnjährige Durch-

schnittspreis um ein fünfneuntel Procent niedriger. Es ist eine sehr auffallende Erscheinung, dass in einer so stark bevölkerten Provinz der Preis desjenigen Getreides, welches hauptsächlich zur menschlichen Nahrung dient, im grossen Durchschnitte aus vielen Jahren im Sinken sein konnte, während er in allen andern Provinzen im Steigen war. Am auffallendsten war dies Steigen des Roggens sogar in der Rheinprovinz, wo dasselbe beinahe 7½ Procent betrug; in diesem am dichtesten bevölkerten Theile des preussischen Staats war demnach immerfort eine Bevölkerung, welche sich hinreichend mit dem unentbehrlichsten Nahrungsmittel versorgen konnte, in bedeutendem Steigen. Stieg auch die Bevölkerung in Schlesien, so wuchs doch ihr Vermögen, sich das erste Nahrungsmittel zu verschaffen, nicht im gleichen Maasse, und der Ertrag des Bodens mehrte sich hier schneller, als die wirksame Nachfrage nach demselben. Auch in Schlesien wird die Klage gehört, dass der Tagelohn steigt; aber demungeachtet steht er im Verhältnisse gegen den Kulturstand der Provinz noch auf einer bemerkenswerth niedrigen Stufe, und schlesische Tagelöhner suchen daher häufig in andern, zum Theil selbst entlegenen Gegenden des preussischen Staats, während der bessern Jahreszeit, Arbeit um höheren Lohn. Dass bei dieser Lage die Landwirthschaft nichts gewinnt, dürfte sich aus den vorstehenden Betrachtungen ergeben.

Betrachtungen über Versicherungs-Anstalten gegen Feuersgefahr mit besonderer Rücksicht auf die Versicherung der Gebäude in der Provinz Brandenburg.*

Vorsicht hat Gränzen, die Niemand ungestraft überschreitet. Sicherungsmittel können lästiger und verderblicher werden, als das Uebel, das sie verhüten. Alles Entzünden durch Blitze mit hinreichenden Ableitern unmöglich zu machen, würde jedes Land an Zinsen des Anlage-Kapitals und Unterhaltung jährlich sehr viel mehr kosten, als den Durchschnittswerth des jährlichen Wetterschadens. Kein Verzeichniss, wie lang es auch ausgesponnen werde, umfasst alle Möglichkeiten der Selbstentzündung, des Verschleppens von Funken durch Thiere, die mit unserem Willen und wider denselben unsere Häuser bewohnen, des Entstehens von Brandschäden durch Mängel in den Feuerungs-Anlagen: selbst die wirklich vorgekommenen Fälle solcher Art sind mannigfaltiger, als dass es möglich bliebe, sich überall ihrer zur Lehr und Warnung zu erinnern. Die meisten Feuersbrünste

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, No. 199. vom 19. Juli 1836.

entstehen wirklich durch Mangel an mässiger Aufmerksamkeit, und wären leicht zu verhüten gewesen. Ist es auch wahrlich nicht an der Zeit, strafbarem Leichtsinne das Wort zu reden, so bleibt doch auch jederzeit Menschliches menschlich zu richten. Die Früchte treuer Sorgfalt, die nicht ermüdete während Jahrzehnten, zerstört, menschliche Vorsicht höhnend, ein unbewachter Augenblick: wer aber war immer wach? Endlich scheint kein Verbrechen leichter auszuführen, als vorsätzliche Brandstiftung. Das Feuer ist eine furchtbare Waffe: der aufgeregten Rachsucht überall zur Hand, bedarf es weder Kraft noch Kunst, grässliches Unheil damit anzurichten; und entdeckt wird der Frevler dennoch fast nur durch Selbstverrath.

Leichter, als Entzündungen zu verhüten, ist es mehrentheils, sie zu löschen, ehe beträchtlicher Schaden entsteht. Das Feuer thut sich so leicht mehr als einem Sinne kund, dass es, wo wache Menschen nahe sind, meist entdeckt wird, wenn entschlossener Gebrauch geringer Mittel noch hinreicht, es zu dämpfen. Feuerfeste Bauart, welche die schnelle Verbreitung der Flammen hemmt, erleichtert vornehmlich das zeitige Löschen. Nur wenn grosse Masse brennen, nur wenn eine Glut entsteht, die durch blosses Erhitzen zündet, was noch keine Flamme berührt; nur dann erscheint die Feuersbrunst mit allen ihren Schrecken, überwältigt menschlichen Widerstand, zerstört Dörfer und Städte, und wüthet, bis der Mangel an Nahrung ihr Gränzen setzt.

Grosse Städte, dicht bewohnt und wohlhabend, gewähren grössere Sicherheit gegen Brandschäden durch Aufsicht, Bauart und Vollkommenheit der Löschanstalten. Viele Mittelstädte tragen in ihrer Anlage noch die Zeichen der Jahrhunderte des Faustrechts und der öf-

fentlichen Unsicherheit. Als die Kraft der Regierungen noch nicht wider Raub und Mord zu schützen vermochte, musste Fabrik und Handel sich in ummauerte Ortschaften flüchten. Je kürzer die Mauer sein konnte, desto leichter ward sie erbaut und vertheidigt. Daher ein Zusammendrängen der Wohnungen in schmalen Gassen und engen Höfen, das Licht und Luft nur kümmerlich Zugang gestattet, und das Löschen jedes Brandes erschwert, der nicht gleich im Entstehen unterdrückt werden konnte. In den alten kleinen Städten tritt zu den Nachtheilen dieses Zusammendrängens noch eine sehr schlechte Bauart, die Folge der Armseligkeit ihrer Bewohner. Die Polizei muss elendem Zusammenflicken nachsehen, weil die Mittel, feuerfest zu bauen, mangeln: sie verweist die Scheunen und Ställe mit ihren Strohdächern in abgesonderte Vorstädte, und entfernt sie dadurch zwar von den städtischen Feuerstellen, aber auch von der Aufsicht ihrer Eigner.

Wo klägliche Verhältnisse, deren Gründe hier unberührt bleiben mögen, auch auf dem Lande planloses Zusammendrängen hölzerner, strohbedachter Gebäude, empörenden Leichtsinn in der Anlage der Feuerungen, und schimpflichen Mangel an wirksamen Löschanstalten bisher noch fortdauern liessen, da liegen wenigstens die Mittel zum Bessern so nahe, dass nur gesunder Verstand und guter Wille dazu gehört, um sich im ruhigen Fortschreiten stufenweise diesem Elende zu entwinden.

Auf dem Lande kann Feuerschaden weniger durch Aufsicht verhütet werden, als in den dichter bewohnten Städten: um so mehr ist Anhänglichkeit der Untergebenen, Rechtlichkeit, Wohlwollen und Besonnenheit überall zu nähren und zu stärken. Es kommt vieles Unglück in den Wirthschaften auf Rechnung des Zufalls,

was wirklich nur der zerrissene Zustand des Hauswesens, die Zwietracht der Gemüther und der Mangel sittlicher Bande verschuldet. Ordnungsliebe, verständige Thätigkeit, weise Milde, die Wohlwollen säet und Zuneigung erndtet, sind daher wirksamere Hausmittel auch gegen Feuersnoth, als Tonnenspritzen und Löschwische, obwohl sie in keinem Feuerkatechismus stehen.

Immer bleibt es ein herber Verlust für das Menschengeschlecht, wenn nutzbare Gegenstände durch die Flammen vernichtet werden: keine Versicherungsanstalt leistet dem Ganzen dafür Ersatz; sie vertheilt nur den Schaden dergestalt, dass er dem Einzelnen erträglich wird. Das ist eine grosse Wohlthat, nicht nur für den Einzelnen, sondern selbst für das Ganze: durch Versicherungen erlangt der Mensch eine Herrschaft auch über den Zufall, dessen Macht er sich nicht entziehen kann. Aber das Wohlthun kann sich in Verderben, der Segen in Fluch verwandeln, wenn die Versicherungen Anlass zur Minderung der ängstlichen Vorsicht geben, wodurch Schäden verhütet oder wenigstens beschränkt werden. Die Versicherung eines Werths der Wohngebäude gegen Feuersgefahr, wodurch selbst voller Ersatz der Kosten des Wiederaufbaus gesichert wird, lässt in der Regel noch Gründe genug zurück, das Entstehen und Verbreiten von Feuersbrünsten mit treuster Sorgfalt abzuwehren. Die Schrecken und Gefahren einer überraschenden Feuersbrunst bleiben stets ein grosses Uebel, das Leben und Gesundheit des unvorsichtigen Brandstifters und seiner Hausgenossen bedroht. Hierzu tritt die Störung im Genusse gewohnter Bequemlichkeiten und meist auch in Geschäften und Gewerben, der selbst ein vorsätzlicher Brandstifter in eigener Wohnung sich nicht entziehen kann, wenn er nicht eben dadurch Verdacht wider sich

aufregen will. Für den Eigner des Hauses entsteht ein Nutzungs-Verlust, wenn der Betrag der Nutzung durch Vermiethen oder Selbstgebrauch die Zinsen der versicherten Baukosten übersteigt, weil die Baustelle selbst einen beträchtlichen Werth hat. Nur wo veränderte Benutzung des Bauplatzes den Werth desselben sehr steigern könnte, oder wo dem Gebäude ein naher Untergang durch gänzliche Baufälligkeit droht, kann der Eigner offenbar durch das Abbrennen seines solchergestalt versicherten Hauses gewinnen, und, wo nicht zur vorsätzlichen Brandstiftung, so doch zur Gleichgültigkeit gegen Brandschäden, folglich zur Fahrlässigkeit verleitet werden. Solche Fälle sind leicht zu unterscheiden, und die Versicherung alsdann zu verweigern. Bekanntlich bestehen zwei Formen der Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr. Nach der einen ist die Versicherung ein Gegenstand in Hoffnung eines Gewinnes gewagter Geschäfte: der Versicherer, gemeinhin eine Gesellschaft von Aktien-Inhabern, übernimmt gegen Zahlung einer Prämie die Entschädigung für den Verlust durch Feuersbrünste während eines bestimmten Zeitraums. Nach der andern ist die Versicherung eine Gesellschaftslast: der Brandschaden, welcher einzelne Mitglieder der Gesellschaft trifft, wird als gemeinschaftlicher Verlust der ganzen Gesellschaft betrachtet, und auf alle Mitglieder vertheilt. Im letzten Falle wird durch die Beiträge der Versicherten nur der wirklich entstandene Schaden nebst den Verwaltungskosten, im ersten aber ausserdem noch der Gewinn aufgebracht, den die Versicherungsanstalt von ihrem Geschäfte bezieht. Um dem Einwande auszuweichen, dass diese Form hiernach nothwendig theurer sei als jene, ist eine gemischte Form

entstanden, wonach der Gewinn aus dem gewagten Geschäfte unter die Versicherten selbst vertheilt wird.

Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelnheiten des Versicherungsgeschäfts einzugehen, wobei sehr verwickelte Fragen vorkommen: vielmehr soll das Vorstehende nur einige fragmentarische Betrachtungen über öffentliche Versicherungsanstalten gegen Brandschäden in der Provinz Brandenburg einleiten.

In der Stadt Berlin bilden die Hausbesitzer eine Gesellschaft, welche die Brandschäden an ihren Gebäuden daselbst als gemeinsamen Verlust betrachtet, daher nicht nur die Vergütung derselben übernimmt, sondern auch Verwendungen zu Verhütung solcher Schäden macht. Nach den amtlich bekannt gemachten Nachrichten über den Zustand dieser Anstalt betrugen die von ihr versicherten Werthe in Rechnungsjahren, die vom 1. Oktober ablaufen:

im Jahre	182⅘	. . .	61,396,000	Thlr.
„ „	182⅚	. . .	65,003,675	„
„ „	182⅙	. . .	68,811,975	„
„ „	182⅞	. . .	71,848,900	„
„ „	182⅝	. . .	73,620,550	„
„ „	18²⁹⁄₃₀	. . .	75,747,300	„
„ „	183⁰⁄₁	. . .	77,724,000	„
„ „	183½	. . .	79,194,650	„
„ „	183⅜	. . .	80,362,000	„
„ „	183¾	. . .	81,475,700	„
„ „	183⅘	. . .	81,653,450	„
Also in diesen eilf Jahren zusammen		. . . . .	816,838,200	Thlr.

Die Gesellschaft hatte während desselben Zeitraums auszugeben:

im	Jahre	182⁴⁄₅	16,041	Thlr.	28	Sgr.	3	Pf.
„	„	182⁵⁄₆	4,829	„	10	„	1	„
„	„	182⁶⁄₇	30,244	„	—	„	—	„
„	„	182⁷⁄₈	22,362	„	23	„	10	„
„	„	182⁸⁄₉	26,541	„	5	„	—	„
„	„	18²⁹⁄₃₀	23,315	„	18	„	5	„
„	„	183⁰⁄₁	57,251	„	4	„	3	„
„	„	183½	79,116	„	21	„	10	„
„	„	183²⁄₃	44,013	„	20	„	11	„
„	„	183³⁄₄	12,230	„	3	„	5	„
„	„	183⁴⁄₅	28,093	„	2	„	2	„
Also in diesen 11 Jahren zusammen . .			344,039	Thlr.	18	Sgr.	2	Pf.

Hieraus folgt, dass im Durchschnitte dieser eilf Jahre die jährlichen Ausgaben auf jede Million versicherten Werthes nur betrugen $421,_{18452}$ Thlr., oder 421 Thlr. 5 Sgr. $6\frac{3}{7}$ Pf.; das ist auf einhundert Thaler versicherten Werths nahe $15^{13}\frac{3}{18}$ Pfennige, deren 360 auf einen Thaler gehen. Erhalten die Hauseigner durch Vermiethung oder Selbstbenutzung den Bauwerth ihrer Gebäude nur zu fünf vom Hundert verzinst: so kostete sie die Sicherung dieses Theils ihres Einkommens gegen Feuersgefahr noch nicht ganz $\frac{1}{118}$ desselben im eilfjährigen Durchschnitte. In den einzelnen Jahren war der Aufwand auf diese Sicherung allerdings sehr verschieden: aber auch im Jahre 183½, worin er bei weitem am höchsten stieg, betrug er doch auf eine Million Bauwerth durchschnittlich noch nicht ganz tausend Thaler, nehmlich nur einen halben Silbergroschen über 999 Thaler, oder auf hundert Thaler Bauwerth sehr nahe an drei Silbergroschen; das ist bei einer Nutzung dieses Bauwerths zu fünf vom Hundert $\frac{1}{30}$ dieses Einkommens.

Der Aufwand, womit ein Gebäude geschaffen wird,

besteht aus dem Kaufpreise des Bauplatzes und aus den Kosten des Aufbaues. Von dem Einkommen aus demselben durch Vermiethung oder Selbstbenutzung müssen zunächst die darauf haftenden Grund-Abgaben und Lasten und die Kosten abgezogen werden, wodurch es unausgesetzt in vollkommen baulichem Zustande erhaltbar ist: der Ueberrest bildet die Verzinsung des vorgedachten Aufwandes, das ist des Bodenwerths und des Bauwerths. Sind auch die Preise der Baumaterialien und des Arbeitslohnes beträchtlichen Schwankungen unterworfen: so halten dieselben sich doch zwischen Gränzen, die durch Erfahrung gegeben sind, und bleiben daher auch für eine lange Reihe von Jahren einer wahrscheinlichen Schätzung fähig. Der Werth des Bodens, worauf städtische Gebäude stehen, ist dagegen völlig gränzenlosen Veränderungen, selbst in kurzen Zeiträumen, unterworfen: er beruht auf den Miethspreisen, welche bedungen werden können, das ist auf dem Bedürfnisse, Wohn-, Geschäfts- und Gewerbs-Raum in gewissen Gegenden der Stadt zu besitzen, und auf der Wohlhabenheit derer, die solches Bedürfniss zu befriedigen suchen. Diese Bedingungen unterliegen einem Wechsel bis zum Ungeahnten hin, der oftmals plötzlich eintritt, und gänzlich ausser aller Berechnung liegt. Der Handel mit Baustellen gehört unter die gewagtesten Geschäfte; er bereichert schnell in Zeiten des zunehmenden Wohlstandes, und kann in Zeiten öffentlichen Trübsals eben so schell zu Grunde richten. Eine Versicherung gegen die Zufälle, — welche diesen Theil des Werths der Gebäude treffen, ist zur Zeit noch nicht üblich, und möchte wohl auch im Allgemeinen ganz unausführbar bleiben, wenn auch in einzelnen Fällen Rath dazu werden könnte. Dem Bauwerthe der Häuser droht dagegen in der Regel nur Feuersgefahr; und die Versicherung wider

diese wird in dem vorliegenden Falle sehr wohlfeil erreicht. Dadurch wird indessen der Wunsch nicht ausgeschlossen, sie noch wohlfeiler zu schaffen. Am wirksamsten könnte dieses durch gänzliches Ausschliessen aller vorzüglich feuergefährlichen Gebäude geschehen. Aber darin liegt eine Härte wider Mitbürger und Nachbaren, die nicht nur den sittlichen Gefühlen widerstrebt, sondern auch die Ausgeschlossenen nöthigt, auswärts Versicherungen zu suchen, woran sich leicht bedenkliche Folgen knüpfen. Es hat daher räthlicher gedünkt, Gebäude, welche besonders feuergefährlich erscheinen, zwar an den Vortheilen der allgemeinen Versicherungsanstalt, jedoch nur gegen höhere Beiträge, Theil nehmen zu lassen. Die Folgen hiervon ergiebt am deutlichsten das Beispiel eines der oben erwähnten Jahre.

Vom 1. October 1833 bis dahin 1834 waren für Rechnung der gemeinsamen Versicherungsanstalt in der Stadt Berlin ausgegeben worden 12,230 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., wie bereits vorstehend angezeigt ist.

Dieser Aufwand war auf den versicherten Bauwerth zu vertheilen, welcher betrug in Gebäuden angenommen

zum einfachen Beitrage	81,253,200	Thlr.
„ doppelten „	80,100	„
„ vierfachen „	18,000	„
„ sechsfachen „	124,400	„
zusammen die auch schon vorstehend angezeigten . . .	81,475,700	Thlr.

Bei der Vertheilung der Jahresausgaben waren demnach in Rechnung zu stellen:

einfach			81,253,200	Thlr.
doppelt	80,100	Thlr. mit .	160,200	„
vierfach	18,000	„ „ .	72,000	„
sechsfach	124,400	„ „ .	746,400	„
sind zusammen			82,231,800	Thlr.

Wird darauf die Ausgabe vertheilt, so kommen

auf eine Million Thaler	150	Thlr.	3	Sgr.	2 1/10 Pf.
also auf hundert Thaler	—	„	—	„	5 41/100 „
Hätten dagegen alle Gebäude nur für den einfachen versicherten Werth beigesteuert: so wäre gekommen auf eine Million	148	Thlr.	21	Sgr.	9 3/10 Pf.
und auf hundert Thaler	—	„	—	„	5 35/100 „

Die Zahlung der zum einfachen Betrage versicherten Gebäude verringert sich daher auf jedes Hundert Thaler der versicherten Summe nur um sechs Hunderttheile des Pfennigs, wenn die Gebäude, welche für besonders feuergefährlich geachtet werden, den doppelten, vierfachen, selbst sechsfachen Beitrag zahlen. Im Jahre 183 3/4 war die Ausgabe zwar ungewöhnlich gering: aber wenn sie auch sieben Mal höher gewesen wäre, also die höchste in den erwähnten eilf Jahren vorgekommene Ausgabe noch beträchtlich überschritten hätte, so würde die Ersparniss, welche durch höhere Besteurung der besonders gefährdeten Gebäude für die grosse Mehrheit der Theilnehmer entsteht, nach genauererer Berechnung doch nur 36/100 Pfennige auf jedes Hundert betragen, mithin ganz unerheblich bleiben; während die Belastung für die einzelnen höher Besteuerten doch schon empfindlich werden könnte. Es kommt hinzu, dass es an genügenden Kennzeichen mangelt, die grössere Feuergefährlichkeit bestimmt herauszufinden. Fabrikgebäude, worin Tag und Nacht bei starkem Feuer gearbeitet wird, sind durch die unausgesetzte Anwesenheit von menschlicher Aufsicht bei guter Bauart und steter Bereitschaft von Mitteln, jedes Entzünden sogleich zu löschen, mehr gegen Feuersgefahr gesichert, als die meisten Wohngebäude bei so häufig

nachlässigem Gebrauch von Feuer und Licht. An sich feuerfeste Gebäude können sehr feuergefährlich werden, wenn sie zufällig zur Aufbewahrung grosser Massen von Gütern dienen, die leicht entzündbar und schwer zu löschen sind. Es giebt selbst bei grossen Wohngebäuden mannigfaltige Verhältnisse, welche die Sorgfalt, die vornehmlich gegen Brandschäden sichert, sehr erheblich mehren oder mindern: und zwar auch bei redlichen Leuten, welche keiner wissentlich fahrlässigen, und also noch viel weniger einer absichtlichen Brandstiftung fähig sind. Auch ein redlicher Miether verlässt seine Wohnung beruhigter unter Aufsicht des Gesindes, wenn er Hausgeräth und Habe vollständig versichert weiss: und auch ein redlicher Eigenthümer ist wohl pflichtmässig, aber nicht ängstlich besorgt, Feuer von einem Gebäude abzuhalten, das in seinem dermaligen Zustande sehr viel weniger einträglich ist, als das neue, was an dessen Stelle erbaut werden könnte. Wer zählt alle solche Verhältnisse auf? Wer durchschaut alle Tiefen des menschlichen Herzens hinreichend, um ihren Einfluss abzuwägen? Es soll hiermit der Grundsatz keinesweges getadelt werden, dass die Beiträge zu bestimmen sind nach dem Grade der Feuersgefahr. Auch da, wo diese Bestimmung der grossen Mehrheit der Versicherten keine wesentliche Erleichterung gewährt, bleibt die Gerechtigkeit, von der sie ausgeht, nicht ohne günstigen Einfluss auf die Meinung. Nur Mässigung wird zu empfehlen sein in den Schätzungen, um wieviel die Beiträge höher anzusetzen sind, eben weil die Kennzeichen der höhern Feuergefährlichkeit so sehr unsicher und unvollständig sind. Eine Versicherungsanstalt, welche sich auf den Umfang einer grossen Stadt, und bloss auf Gebäude beschränkt, auch in engster Verbindung mit einer kräftigen Ortspolizei steht, hat in allen

diesen Verhältnissen Hülfsmittel, welche ihre Erfolge sichern, die ausserdem unerreichbar bleiben.

Hervorgehoben mag hier nur noch zweierlei werden.

Erstens das schnelle Steigen des versicherten Werths, der für das Rechnungsjahr vom

1. Oktober 1824 bis dahin 1825 . 61,396,000 Thlr.

und zehn Jahre später vom 1. Oktober 1834 bis dahin 1835 . . 81,653,450 „

war; also während dieses kurzen Zeitraums von 1,000,000 auf 1,329,947, das ist sehr nahe um 33 auf Hundert wuchs. Die schnelle Zunahme des Bauwerths der versicherten Gebäude bei grosser Sorgfalt gegen Ueberschätzung und gegen Aufnahme von Gebäuden, welche sie zu fordern nicht berechtigt sind, beweist für eine Zunahme des Wohlstandes der Stadtgemeine gegen die vielfachen Klagen über zunehmende Verarmung, die — wie scheinbar sie auch unterstützt werden möchten — doch mindestens auf Selbsttäuschung beruhen dürften. Zweitens mag hervorgehoben werden die grosse Sicherheit gegen Feuersgefahr, deren Berlin sich erfreut

von den . . . . . 344,039 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

welche während der eilf Jahre $18^{24}/_{35}$ ausgegeben wurden, sind nur 266,154 „ 7 „ — „

auf Vergütung von Brandschäden der Ueberrest 77,885 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

aber — mit Ausnahme der sehr mässigen Verwaltungskosten — sehr verständig auf Verbesserung der Bewachungs- und Lösch-Anstalten verwendet worden. Der wirkliche Brandschaden beträgt demnach im Durchschnitte dieser eilf Jahre auf jede versicherte Million Thaler Bauwerth jährlich nur $325,_{8347}$ Thaler, das ist sehr nahe 325 Thlr. 25 Sgr. ½ Pf., oder auf 100 Thaler nur

11 $^{73}/_{100}$ Pfennige. Es verhält sich demnach der jährliche Durchschnittswerth der an Gebäuden in Berlin entstandenen Brandschäden zu dem versicherten Werthe, wie eins zu 3069. —

Dieses günstige Ergebniss entsteht theils aus der Bauart, theils durch die Löschanstalten, die — was auch an beiden noch zu verbessern sein möchte — doch vergleichungsweise vorzüglich sein müssen, um solche Sicherheit gegen Feuersgefahr inmitten aller der Zufälle zu bewirken, welche vielleicht täglich Entzündungen erzeugen, die grösstentheils im Augenblicke des Entstehens gelöscht werden, ohne zur öffentlichen Kenntniss zu kommen. Brände, wie die von Königsberg und Kopenhagen, werden durch die bessere Gestaltung und Bedeckung der Dächer, Feuersbrünste, wie zu Neu-York, aber dadurch verhindert, dass die Selbstsucht der obrigkeitlichen Gewalt unterthan geblieben, und die Nothwendigkeit polizeilicher Fürsorgen willig anerkannt ist.

Die Städte der Kur- und Neumark ausser Berlin bilden auch eine Gesellschaft, welche gemeinschaftlich die Brandschäden an Gebäuden überträgt. Der jährlich versicherte Werth dieser Gebäude betrug in den eilf Jahren 18 $^{24}/_{35}$ zusammengenommen 467,026,225 Thaler;

die gesammte Ausgabe während dieses Zeitraums	2,390,034 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.
darin besonders die Vergütung für Brandschäden	2,355,466 „ 8 „ — „
und die Nebenkosten also	34,568 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Hiernach war demnach im Durchschnitte dieser eilf Jahre der jährliche Aufwand auf jede versicherte Million

5,117,5596 Thaler oder nahe 5,117 Thlr. 16 Sgr. 9½ Pf.; folglich auf jede versicherte hundert Thaler 15 Silbergroschen 4¼ Pfennige; das ist noch über das Zwölffache dessen, was der Aufwand gleicher Art in dem gleichen Zeitraume in Berlin betrug. Der Unterschied in der Feuersicherheit selbst war aber noch beträchtlich grösser: denn der Aufwand in der kur- und neumärkischen Städte-Gesellschaft bestand fast ganz aus reiner Brandschädenvergütung, indem alle Nebenkosten nur wenig über ein Siebenzigtheil der ganzen Verwendung betrugen; während die berliner Gesellschaft nur etwas über drei Viertheile ihrer Gesammtausgaben an wirkliche Schadenvergütung zu wenden hatte.

Die reine Vergütung von Brandschaden auf eine versicherte Million Thaler war jährlich im Durchschnitte der hier betrachteten eilf Jahre:

bei der kur- und neumärkischen Städtegesellschaft . . . . . 5043,5418 Thaler
bei der Gesellschaft für die Stadt Berlin, wie vorstehend schon angegeben ist. . . . . 325,8347 „

Die letztere Zahl verhält sich zu der ersteren wie 100,000 zu 1,547884. Die Brandschäden an Gebäuden sind hiernach auf denselben versicherten Werth in den Provinzial-Städten der Kur- und Neumark mehr als fünfzehnmal grösser gewesen, als in Berlin. Gleichwohl sind die bedeutendsten jener Städte grossentheils gut gebaut, und die polizeiliche Fürsorge ist in ihnen wirksam und geachtet. Je mehr Gewicht hierauf gelegt wird, um desto höher muss die Feuersgefahr derjenigen Städte geschätzt werden, welche dieses Vorzugs entbehren. Es bedarf aber der Erfahrungen aus längern Zeiträumen, als der hier betrachtete, um die verschiedenen Stufen der

Feuersgefahr in besondern Abtheilungen der Provinzial-Städte mit einiger Zuverlässigkeit zu würdigen.

Die kurmärkische General-Land-Feuer-Societät hatte in den hier betrachteten eilf Jahren auf- und abschwankend jährlich einen Gebäudewerth von

mindestens 32,147,625 Thlr. und
höchstens 37,920,625 „

versichert. Die Gesammtzahl der versicherten Werthe für diese eilf Jahre erhob sich auf 383,727,140 Thlr. In demselben Zeitraume gab die Gesellschaft aus

für Brandschäden	3,073,293	Thlr.	7	Sgr.	1	Pf.
auf Nebenkosten	130,005	„	13	„	8	„
zusammen also	2,203,298	Thlr.	20	Sgr.	9	Pf.

Hiernach betrug durchschnittlich die jährliche ganze Verwendung auf jede versicherte Million $5741,_{8370}$ Thlr. oder 5741 Thlr. 25 Sgr. 1⅓ Pf.; folglich auf versicherte hundert Thaler 17 Sgr. $^{2}/_{10}$ Pf. Die reine Brandschadenvergütigung erforderte einen Aufwand von $5403,_{0404}$ Thlr. oder 5403 Thlr. 1 Sgr. 2½ Pf. auf jede versicherte Million, also von 16 Sgr. 2½ Pf. auf jede versicherte hundert Thaler. Die Feuersgefahr auf dem platten Lande der Kurmark erscheint hiernach noch etwas grösser als in den kur- und neumärkischen Provinzial-Städten: doch ist diese Folgerung in so fern unzuverlässig, als während der hier betrachteten eilf Jahre die Bedingungen der Aufnahme in die Gesellschaft verändert, und dadurch für die spätern Jahre günstigere Verhältnisse bewirkt worden sein dürften.

Die neumärkische General-Land-Feuer-Societät hat während der letztverflossenen 11½ Jahre einen Gebäudewerth versichert, dessen Durchschnitt für das einzelne Jahr nach den vorliegenden Bekanntmachungen auf

10,893,662 Thlr. zu berechnen ist. Sie hat während des gedachten Zeitraums ausgegeben

an Vergütigung für Brandschäden	857,859	Thlr.	21	Sgr.	4 Pf.
an Nebenkosten	44,173	„	23	„	3 „
überhaupt also	902,033	Thlr.	14	Sgr.	7 Pf.

Hiernach war die jährliche Verwendung im Durchschnitte überhaupt auf jede versicherte Million $7200{,}_{3053}$ oder 7200 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., also auf versicherte hundert Thaler 21 Sgr. 7⅕ Pf. Auf die Brandschadenvergütigung insbesondere war jährlich zu verwenden für jede versicherte Million $6487{,}_{6969}$ Thlr. oder 6847 Thlr. 20 Sgr. 10⅘ Pf.; also auf hundert Thaler versicherten Werths nahe 20 Silbergroschen 6½ Pfennig. Die Feuersgefahr auf dem platten Lande war daher in der Neumark anscheinend grösser, als in der Kurmark; doch geben auch hier die spätern Jahre bessere Verhältnisse.

Die Fortsetzung solcher Betrachtungen im grössern Umfange könnte wohl auf nützliche Folgerungen leiten, und würde jedenfalls Versuchen eine festere Grundlage geben, wodurch der Verlust bestimmter erkannt und gewürdigt werden wollte, welchen das Gesammt-Vermögen der Einwohner des Staats jährlich durch Brandschäden erleidet.

Nekrolog des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Raths Kunth.*

Die preussische Staatszeitung meldete am 22. November 1829 den Tod des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Kunth mit dem Bemerken: sie dürfe diesen Namen nur nennen, um auf den grossen Verlust hinzuweisen, den der Staat durch diesen Todesfall erleide. So treffend wahr auch dieser ungeschmückte Nachruf ist: so dürfte dennoch eine freundliche Erinnerung an die wichtigsten Lebensverhältnisse des Verstorbenen Vielen nicht unnütz erscheinen. Der Kreis, welchem Kunth angehörte, ist viel zu ausgedehnt, als dass sein Geist und seine Wirksamkeit überall darin so vollständig bekannt sein könnten, wie Gerechtigkeit und Dankbarkeit es erfordern.

Gottlob Johann Christian Kunth ward am 12. Juni 1757 zu Baruth, dem Hauptorte einer gräflich solms'schen Herrschaft, damals unter kursächsischer Landeshoheit, geboren. Sein Vater, Pfarrer daselbst, war schon sieben und fünfzig Jahre alt, als seine vierte Frau ihm diesen Sohn gebar. Es scheint, dass die Sorge für eine

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 332. vom 30. November 1829.

zahlreiche Familie kostbare Verwendungen auf die Bildung dieses Sohnes nicht zuliess, er verdankte daher bildenden Lebensverhältnissen, die sein kräftiger Geist trefflich benutzte, mehr als der Schule. Bis in's sechszehnte Jahr im väterlichen Hause erzogen, genoss er kaum anderthalb Jahre des Gymnasial-Unterrichts im Pädagogium zu Halle, und nur zwei Jahre des akademischen auf der Universität zu Leipzig, die er wegen Mangel an Unterstützung noch vor vollendetem neunzehnten Lebensjahre verlassen musste. Allein das Leben in der Vaterstadt, veredelt durch einen auf Reisen gebildeten Grundherrn, hatte glücklich vorbereitet: der gründlich gelehrte Vater hatte den Sohn für die höhere Geistesbildung gewonnen. Römische, französische und deutsche Literatur, Geschichte und Philosophie hatten ihn seitdem fast ausschliesslich beschäftigt. Das juristische Studium war kaum im Beginnen: aber Bildung für das gesellige Leben, für den Umgang in gewählteren Kreisen war bereits in solchem Maasse erworben, dass er ohngeachtet seiner Jugend sehr geeignet schien, als Erzieher in ein angesehenes Haus zu treten.

Selten dürfte der Erfolg wohlbegründete Erwartungen vollständiger bestätigt haben. Der Kammerherr, Major von Humboldt, übertrug im Jahre 1777 dem damals zwanzigjährigen Kunth die Erziehung zweier Söhne, Wilhelm und Alexander, von zehn und acht Jahren. Es war eine höhere Sorgfalt, als die des treuen Lehrers, der nur eigene Kenntnisse auf den Geist der reich begabten Schüler überträgt; es war ein eben so thätiges, als wohlgeordnetes Bestreben, alles was Berlin an ächten Bildungsmitteln besass, für die Entwickelung grosser Anlagen fruchtbar zu machen, was den Erzieher, nach dem frühen Tode des Vaters, der schon im Januar 1779 er-

folgte, von dem edelmüthigen Vertrauen und der hohen Gesinnung der Mutter unterstützt, unauflöslich mit seinen Zöglingen verband. Nach eilf Jahren war die Erziehung vollbracht; aber was auch Wirksamkeit im Reiche der Wissenschaften und im öffentlichen Leben, Rang unter den Geistern und Ehrenstellen im Staate seitdem in vierzig Jahren umwandeln mussten, die alte Sorgfalt, die alte Treue, die alte Zuneigung blieb unwandelbar.

Die Stellung, worin Kunth sich als Erzieher befand, wirkte mächtig bildend auf ihn selbst zurück. Der Umgang mit geistreichen, angesehenen, gewandten Personen aus allen Ständen, die Sorge für häusliche Verhältnisse, welche das unbeschränkte Vertrauen der Familie ihm übertrug, die Geschäfte, die für ihn aus dieser Verwaltung erwuchsen, führten ihn selbst thätig in das äussere Leben ein, und empfahlen ihn zur Anstellung im Dienste des Staats. Indem er noch neun Jahre bis zum Tode der verwittweten Frau von Humboldt im Jahre 1796 ihr Haus- und Tischgenosse blieb, erwarb er als Assessor im damaligen Manufaktur- und Kommerz-Kollegio die gründliche und ausgebreitete Kenntniss der ganzen Lage des vaterländischen Kunstfleisses, womit er später so kräftig und wohlthätig dessen Veredelung betrieb. Der Staatsminister von Struensee, ein Mann von grossem Verstande und gründlichen Kenntnissen, selbst vom Professor an der Ritterakademie zu Liegnitz zu der höchsten Stufe des Staatsdienstes gediehen, war vom Jahre 1792 bis 1804 Chef des Accise- und damit verbundenen Fabriken-Departements. Kunth, obwohl damals schon einer freiern Thätigkeit der Gewerbe geneigt, und deshalb nicht immer mit der ängstlichen Leitung derselben einverstanden, welche dem Minister noch Bedürfniss schien, wurde doch von ihm

vorzüglich ausgezeichnet, mit näherm Umgange beehrt, und im Jahre 1811 in die oberste Verwaltungsbehörde des damaligen General-Fabriken- und Kommerz-Departements berufen, nachdem ihm bereits im Jahre 1797 der Rang und Titel eines Geheimen Kriegsraths verliehen worden.

Nicht lange nach Struensee's Tode ging die Verwaltung seines Departements auf den Staatsminister Freiherrn von Stein über, welcher sorgfältig seine Umgebungen prüfend, schnell den höhern Geist, die gründlicheren Kenntnisse und die gemüthliche Geschäftstreue seines Kunth erkannte, mit ehrendem Vertrauen dessen ganze Kraft in Anspruch nahm, ihm Vorträge in den allgemeinen Versammlungen des General-Direktorii übertrug, die nur Beamten höheren Ranges gebührten, und sich von ihm auf jenen Reisen begleiten liess, wodurch er den gewerblichen Zustand des damaligen Süd-, Neuostpreussens, Ost- und Westpreussens und Pommerns im Jahre 1805 und Schlesiens nebst den Entschädigungsländern in Thüringen und Niedersachsen im Jahre 1806 erforschte. Kunth's Leben erschien damals im fröhlichsten Gedeihen, als auch die späte Blüthe des häuslichen Glücks es zu schmücken begann. Schon im funfzigsten Lebensjahre stehend, verband ihn Herz und Hand am 24. August 1806 mit seiner ihn jetzt betrauernden Wittwe.

Aber schnell zerstörte der verderblichste Krieg die blühenden Hoffnungen. Noch in demselben Jahre löste das Geschäftsverhältniss des Fabriken-Departements sich fast gänzlich auf, und der grösste Theil der frühern Ersparnisse ward ein Raub der drückenden Zeit. Kunth konnte nur noch trachten, hier und da Staatsfonds zu retten, treuen Beamten durchzuhelfen, die Gewerbtreibenden möglichst zu erleichtern. In diesem schmerz-

lichen Berufe fand ihn im Jahre 1808 die beginnende Wiederbelebung des Staats.

Als Staatsrath in die Gewerbesektion des Ministerii des Innern berufen, entwickelte Kunth im Drange der Zeit einen Geist und eine Kraft, welchen jenes ganze frühere Leben nur zur Vorbereitung und Uebung gedient hatten. Es galt bei leeren Staatskassen und gefesseltem Verkehr das vaterländische Gewerbe zu einer Selbstständigkeit aufzurichten, deren Möglichkeit in den Jahren des Reichthums und der Macht bezweifelt geblieben war. Zwischen dem Aeussersten eines Feuereifers, welcher der Zeit keine Rechte, anerzogenen Begriffen keine Nachsicht gestatten wollte, und einer Erschlaffung, die kleinmüthig nur Hütten aus geretteten Trümmern bauen, nicht in Glauben und Vertrauen den Grundstein einer neuen Veste legen wollte, erreichte Kunth's Mässigung und Beharrlichkeit ihren wohlthätigen Zweck. Mit tiefer Kenntniss des Gewerbes verstand er durch geringe Mittel grosse Hoffnungen zu beleben. Der Gewerbtreibende, in den glücklichsten Zeiten an unmittelbare Leitung und Unterstützung des Staats verwöhnt, hätte sich verlassen und verloren geglaubt, wenn nicht Kunth's milde Persönlichkeit ihn aufgerichtet, seine väterliche Theilnahme ihn getröstet, sein sachkundiger Rath ihn ermuntert hätte, in der eigenen inwohnenden Kraft zu suchen, was er bisher nur von äusserer Hülfe empfangen zu müssen wähnte. Nie verkennend, dass die Frucht der Einsicht und Thätigkeit der Gewerbtreibenden aller Klassen, der erzeugenden wie der veredelnden, die Grundlage, nicht der Schlussstein des Staatsgebäudes ist, verstand er doch den Uebergang zur selbstständigen Thätigkeit durch eine Fürsorge zu erleichtern, welche die

Meinung gewann, ohne das Vorurtheil und die Geistesträgheit zu bestärken.

Kunth's grosses Tagewerk war vollbracht, als die Gewerbsamkeit in ihrer neuen Selbstständigkeit aufzublühen begann. Seit dem Sommer 1815 von der Leitung der Gewerbeabtheilung ehrenvoll entbunden, blieb er in der Eigenschaft eines General-Fabriken- und Handels-Kommissarius ein theilnehmender Beobachter der neuen Schöpfung, trat berathend und vermittelnd ein, wo die Verhältnisse der Fabrikation im Einzelnen einer Nachhülfe bedürften, wie seine Sachkenntniss und das erworbene Vertrauen sie zu geben vermochten; und verwandte selbst in den letzten Jahren seines Lebens bei der damals noch in Berathung stehenden Revision der Gewerbepolizeigesetze den reichen Schatz seiner Sachkenntniss und Erfahrung mit treuer Sorgfalt und wohlthätigem Erfolge.

Eine neunwöchentliche schwere Krankheit endigte am 22. November 1820 sein thätiges und folgenreiches Leben. Mit der Wittwe beweinen ihn zwei Töchter, deren eine bereits verwittwet ist, und zwei Söhne, die noch in der Bildungsperiode des Jünglingsalters stehen. Vielen ist ein Freund, der Regierung ein getreuer Diener und der guten Sache der allgemeinen Bildung ein thätiger Fürsprecher gestorben.

Nekrolog des Staats- und Finanzministers Maassen.*

Als die allgemeine preussische Staatszeitung am Abende des 2. Novembers Maassens Tod verkündete, liess sie „einen ausführlichen Nekrolog dieses hochgeschätzten Staatsmannes“ hoffen: warum diese Hoffnung eben hier so spät erfüllt wird, wo nicht dem Anstande allein, wo der Gerechtigkeit und dem Bedürfnisse des Herzens zu genügen war, möge der Schluss dieses Aufsatzes enthüllen.

Karl Georg Maassen, das vierte von dreizehn Geschwistern, ward am 23. August 1769** zu Kleve geboren. Sein Vater versah von diesem Wohnorte aus das wenig einträgliche Amt eines Steuerempfängers und Gerichtsschreibers in der Herrschaft Riel, wozu Zifflich und Wyler, dicht an der niederländischen Gränze, gehören. Die Mutter, welche jetzt im 87. Lebensjahre diesen Sohn betrauert, ist eine Tochter des Kriminalraths von Oven, eines angesehenen Rechtsgelehrten zu Kleve, dessen Liebling dieser Enkel schon in frühster Jugend war, und

---

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 13., 14. und 15. vom 13., 14. und 15. Januar 1835.

** Nicht 1770, wie mehrfach öffentlich angegeben worden.

dessen Fürsorge zunächst er die Möglichkeit einer höhern Ausbildung seiner glücklichen Anlagen verdankte.

Maassens Vater erhielt im Jahre 1772 eine mässige Verbesserung seines Einkommens mit der Steuerempfänger-Stelle in der Herrlichkeit Gahlen, am Ostende des Herzogthums Kleve, zwischen Wesel und Dorsten, und zog nun in das Kirchdorf Gartrop, den Sitz der herrschaftlichen Verwaltung. Die Schule dieses ländlichen Wohnorts konnte nur den ersten Elementar-Unterricht gewähren: Maassen empfing daher vom zehnten Lebensjahre ab Erziehung mit geistiger Bildung ausser dem elterlichen Hause. Zu beiden ward er im Jahre 1779 dem Prediger Muhrmann zu Hünxe, einem Kirchdorf in der Nachbarschaft von Gartrop, übergeben; und als dieser schon im folgenden Jahre höher befördert wurde, seinem Amtsnachfolger Grunewald, bei dem er bis im Jahre 1785 blieb. Dieser Lehrer und Erzieher Maassens vom zwölften Jahre bis ins sechszehnte, dem entscheidensten Lebensalter für die Meisten, lebt noch als evangelischer Superintendent zu Achen; und den Bund wohlthuender Erinnerung und dankbarer Verehrung zwischen beiden hat erst jetzt der Tod gelöst.

Aus seinem Unterrichte ging Maassen Ostern 1785 in die zweite Klasse des Gymnasiums zu Wesel über, dessen guten Ruf auch dieser Schüler bekundete, als er wohl vorbereitet entlassen im neunzehnten Lebensjahre, Ostern 1788, die Universität bezog, welche damals noch in dem nahen Duisburg bestand; und obwohl nur von wenig Studirenden, und fast nur von den Söhnen der Nachbarschaft besucht, dennoch Lehrer besass, deren Namen Deutschland kannte und ehrte. Die Rechte, denen Maassen sich widmte, lehrten Schlechtendahl, Hagemann und Krafft. Universitäten unter solchen Ver-

hältnissen bringen Lehrende und Lernende näher an einander. Wie hoch der Begriff von akademischer Freiheit auch von einer Jugend gestellt werde, die, der Schulzucht entlassen, den geheimen Zwang noch nicht ahnet, den ihr dereinst das bürgerliche und häusliche Leben auferlegen wird: so wirkt doch in so kleinen Kreisen, worin jeder Einzelne täglich bemerkt wird, der Einfluss der Lehrer auf Fleiss und Sittlichkeit unabwendbar; selbst dem Entfremden von Familienverhältnissen, worin manches edle Gemüth verwildert, beugt der hier so ganz natürliche Zutritt zu der häuslichen Gesellschaft der Lehrer mehrentheils glücklich vor. Dagegen darf hier nicht in die Waage gelegt werden der Reichthum und die Mannigfaltigkeit der grossen Unterrichts-Anstalten: nicht zu vergleichen ist hier, sondern nur zu erklären: wie das Still-Leben in Maassens Seele, diese freundliche Mitgift der Natur, sorgsam gepflegt in der Abgeschiedenheit des Pfarrhauses zu Hünxe, leicht erhalten in der Befreundung mit der einfachen Grösse des klassischen Alterthums, wozu guter Gymnasial-Unterricht in den obern Klassen leitet, auch unentweiht blieb unter den Lockungen der akademischen Freiheit. Diese Ruhe bei der Fülle der Kraft, diese Milde bei der Schärfe des Durchschauens, selten überall, meist der späte Lohn des Abschleifens in einem bewegten Leben, war in Maassen nur die Frucht eines edlen Keims, dessen freier Entwickelung kein früher Unfall störend entgegentrat.

Ganz im gewöhnlichen Gleise verliess Maassen nach Ablauf einer dreijährigen Frist, Ostern 1791, Duisburg, bewarb sich um die Auskultatur im Justizdienste, und ward zu dieser nach wohlbestandener Prüfung bei der

Regierung zu Kleve am 9. Junius 1791 vereidet.* Die Landeskollegien, welche damals den Namen „Regierung“ führten, vereinigten zwar nicht mehr, wie noch im Anfange desselben Jahrhunderts, fast die ganze Regierungsmacht. Im preussischen Staate hatten die Kriegs- und Domainen-Kammern, seit 1722 zur verbundenen Verwaltung der Domainen, Regalien und Steuern gebildet, in fortschreitender Ausdehnung bereits alle die Polizeigewalt überkommen, welche die Quellen der öffentlichen Einkünfte, Benutzung des Bodens, Handwerk, Fabrik, Kunst und Handel, umfasst. Noch aber war den Regierungen, neben der Rechtspflege, die Wahrung aller Hoheitsrechte gegen das Ausland, und im Innern der edelste Theil der Polizei, das Aufrechthalten der Landes- und Gemeine-Verfassung, und die Fürsorge für Gottesdienst, Unterricht und milde Stiftungen verblieben. Noch bestand ein heiliges römisches Reich deutscher Nation, mit seinem Reichstage, seinen Reichsgerichten und seinen zehn Kreisen. Noch bestand ein niederrheinisch-westphälischer Kreis mit seinen zahlreichen geistlichen und weltlichen Ständen, dessen Vorsteher zwei kreisausschreibende Fürsten waren, ein geistlicher, der Bischof zu Münster, ein weltlicher, Inhaber des Nachlasses der ausgestorbenen Herzoge von Jülich, Kleve und Berg. Das Amt dieses zweiten versahen abwechselnd Preussen als Herzog von Kleve und Kurpfalz als Herzog von Jülich. Ueberhaupt hatte die Theilung des vorgenannten Nachlasses bei weitem nicht alle Spuren des alten Verbandes verlöscht; zwischen dem preussischen und kurpfälzischen Antheile blieb noch manche Gemeinschaft, namentlich

* Die Prüfung ward am 21. April vollzogen. Das Anstellungsrescript ist am 12. Mai erlassen worden.

im Kirchen- und Stiftungswesen. Hierzu kamen für das Herzogthum Kleve besonders die Gebietsverwickelungen mit den vereinigten Niederlanden, welche durch die eingeschlossenen Aemter Savenaer und Huissen, die Rhein- und Maass-Zölle und die gemeinschaftlichen Deich- und Strom-Bauten an Rhein, Waal und Issel eine höhere Bedeutung empfingen, die Unsicherheiten der Begränzung auf Mooren und Haiden gegen Münster und Kurköln; der strittige Umfang der schutzherrlichen Rechte über die Abtei Werden und das Stift Nieder-Elten; im Innern selbst mannigfaltige Grundberechtigungen, deren Unbestimmtheit jeder Theil zu seinen Gunsten zu deuten versuchte. Solchergestalt war es ein weitschichtiges öffentliches Recht, das die klevemärkische Regierung in dem kleinen, aber fruchtbaren und einträglichen Lande zu wahren hatte. Als Depositär der Quellen dieses Rechts, Bewahrer und Kenner der Urkunden und mehrfach hundertjährigen Verhandlungen, die dasselbe begründeten, stand bei der Regierung ein Archivar, den Natur und Wissenschaft sehr begünstigen mussten, wenn er seine schwere Aufgabe glücklich lösen sollte: der Archivar jener Zeit schien nicht dazu berufen. Es war vielmehr der Kriminalrath von Oven, den Neigung, Fleiss und vieljährige Erfahrung befähigten, der Regierung in diesem Falle durch oft veranlasste und rühmlich gewürdigte Gutachten beizustehn. Freilich noch nicht ahnend, wie bald der Sturm, der sich schon im Südwesten erhoben hatte, auch auf diesem Felde die Saat der Jahrhunderte vernichten und den mühsam erworbenen Kenntnissen ihrer Pfleger nur den geschichtlichen Werth belassen würde, hatte der ehrwürdige Greis nicht den Seinen allein, für deren Zukunft väterlich sorgend er über seine Habe verfügte, sondern auch dem Staate ein Vermächtniss hinter-

lassen wollen, in dem geistigen Nachlasse, in dem Reichthume an Kenntniss des öffentlichen Rechts, den er auf seinen sorgsam dazu vorbereiteten Lieblings-Enkel übertrug. Als Auskultator ward dieser sein Hausgenosse; er leitete seinen Eintritt in das Geschäftsleben: aber nicht lange; denn er starb noch im ersten Jahre desselben, und Maassen blieb nur die Sammlung seiner Bücher und Handschriften und der Segen seines Andenkens, dessen erste Frucht ein Vertrauen war, das zu früher Beschäftigung im Regierungsarchive schon vom 1. December 1791 ab führte. Wahrscheinlich war es dies frühe geistige Verwaisen, was Maassen, wie schmerzlich er es auch empfand, eben die Selbstständigkeit der Ansichten und des Urtheils gab, die mit so grosser Bescheidenheit verbunden ein seltenes Erbtheil der edelsten Naturen ist, und bis zum letzten Athemzuge zu den köstlichsten Eigenschaften des Finanzministers gehörte. Solche Geister wollen nur freundlich auf die Bahn gebracht, nicht aber — und wäre es auch von der höchsten Einsicht, Liebe und Treue — auf derselben gegängelt sein: je williger Maassens weiches Gemüth sich der ferneren Leitung eines verehrten Grossvaters hingegeben hätte, um so unwiederbringlicher wäre das Kleinod dieser Selbstständigkeit verloren gewesen.

Es war wieder nur in der alltäglichen Ordnung, dass Maassen von der Auskultatur zum Referendariate bei der klevemärkischen Regierung überging.* Aber bald nachher ward ihm der ausserordentliche Auftrag, die Kommissarien als Hülfsarbeiter zu begleiten, welche von Kleve im April 1793 nach Neuwied gesandt wurden, um

* Er bestand die Referendariats-Prüfung am 4. August 1792. Das Ernennungs-Rescript ward aber erst am 30. März 1793 ausgefertigt.

die Beschwerden wider den damals regierenden Fürsten Friedrich Karl * zu untersuchen und abzustellen. Der bis zum Junius 1794 verlängerte Aufenthalt in Neuwied konnte wohl auch mehr Gelegenheit geben, vielseitige Kenntnisse zu erwerben und zu bewähren, als die gewöhnlichen Justizgeschäfte daheim. Maassens Lebensjahre fielen in eine lehrreiche Zeit. Tausende haben sie mit ihm durchlebt; aber ihre Lehre und Warnung ist spurlos an ihnen vorübergegangen. Maassen hat ihre Mahnungen nie vergessen: immerdar blieb ihm eben sowohl gegenwärtig, wie leicht und wie weit selbst Wohlwollen und Kraft sich verlieren kann in Abenteuerlichkeit und Vergeudung, wenn die Grundherrlichkeit sich mit einer Macht bekleidet, der es an Raum und Stoff für würdiges Wirken gebricht; als wie schrecklich die betrogene Philanthropie aus ihren goldenen Träumen erwachte, unter den Erpressungen ihrer Plünderer und den Beilen ihrer Henker.

Der Krieg, bis dahin mit wechselndem Glücke zwischen Mosel und Rhein geführt, nahte nun auch dem Niederrheine. Die klevemärkische Regierung verliess im Anfange des Octobers 1794 das linke Rheinufer, bald nachher von den Franzosen besetzt, und zog sich nach Wesel zurück. Der Frost des nächstfolgenden Dezembers entzog den vereinigten Niederlanden ihre natürliche Schutzwehr: ihre Gewässer wurden gangbar für die Heere

* Die Fürsten zu Wied Runkel und zu Sayn Witgenstein-Berleberg hatten auf Einsetzung einer Kuratel bei dem Reichskammergericht angetragen, die auch unter preussischer Vermittelung erfolgte, aber im Jahre 1798 von dem Reichshofrathe wieder aufgehoben wurde. Friedrich Karl legte jedoch 1802 die Regierung freiwillig nieder, und begab sich nach Freiburg im Breisgau, wo er 1809 starb.

Frankreichs, und das Land nunmehr deren leichte Beute. Wesel war jetzt auch auf dem rechten Rheinufer bedroht, und die Regierung erhielt deshalb im Januar Befehl, ihren Sitz noch weiter rückwärts nach Hamm zu verlegen. Der Frieden, welchen Preussen am 5. April 1795 mit Frankreich zu Basel schloss, endigte vorläufig diesen unsichern Zustand. Das linke Rheinufer blieb vorerst militärisch von Frankreich besetzt: die Regierung ging daher nicht nach Kleve zurück, sondern eröffnete ihre Sitzungen am 1. October zu Emmerich, auf dem rechten Rheinufer, wo sie seitdem ungestört fast acht Jahre lang verblieb. Zwar verfügte sich später ein grosser Theil ihrer Mitglieder nach Kleve, um die Rechtspflege von dort aus zu verwalten: aber der Hoheits-Senat und das Archiv waren stets in Emmerich. Maassen folgte der Regierung auf allen diesen Zügen, versah die Geschäfte des zurückgebliebenen Archivars, und ward, als dieser endlich sein Amt niederlegte, durch ein Rescript vom 30. December 1795 mit 600 Thlr. Gehalt zum geheimen Regierungsarchivarius und Hoheitssekretär ernannt. Er erhielt also im 27. Lebensjahre zuerst eine feste Anstellung mit Gehalt im preussischen Staatsdienste. Als Beweis, welche Würdigung seine Kenntnisse schon damals erhielten, verdient Erwähnung, dass die Juristen-Fakultät zu Duisburg ihm die Lehrerstelle antrug, welche durch den Tod des Professor Krafft erledigt war. Maassen verblieb indess im Justizdienste, betrieb auch richterliche Geschäfte neben der Archivarbeit, und ward deshalb am 9. Januar 1799 auch noch zum Kriminalrathe bestellt. Bald nach der Mitte des Jahres 1802 besetzte Preussen die säkularisirten Stifter und mediatisirten Reichsstädte, die zur Entschädigung für Geldern, Mörs und Kleve westwärts des Rheins dienten, welche gänzlich an Frank-

reich abgetreten worden: namentlich zwischen der Weser und dem Rheine den südöstlichen Theil des Bisthums Münster mit der Hauptstadt, und das Bisthum Paderborn als Fürstenthümer, die Abteien Essen und Werden als Grafschaften, und das Stift, jetzt Herrschaft Nieder-Elten.

Das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Kollegien in den preussischen Entschädigungs-Ländern vom 2. April 1803 belässt den Regierungen nur die Justiz-, Lehns- und Vormundschafts-Sachen, und überweist alle Hoheits-, Kirchen-, Schul-, Stiftungs-, Kommunal- und höhern Polizei-Sachen, welche sie bisher verwalteten, den Kriegs- und Domänen-Kammern; wesentlich eben so, wie dies seit 1808 für den ganzen Staat geschah: nur blieben damals die Namen beider Behörden noch unverändert. Das Patent vom 11. September desselben Jahres verkündigt ferner die Errichtung einer neuen Regierung zu Münster für das Fürstenthum Münster, das Herzogthum Kleve ostseits Rheins, die Grafschaft Mark, die vormaligen Abteien Essen, Werden und Elten. In Folge dieser Bestimmungen wurde die klevemärkische Regierung zu Emmerich am 16. Septbr. 1803 aufgelöst; das Personal derselben ging an die neue Regierung zu Münster über: die Hoheits-, Kirchen-, Schul-, Stiftungs-, Kommunal- und höhern Polizei-Sachen, die sie bisher verwaltet hatte, wurden an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Hamm abgegeben. Die Trennung dieser Sachen war schwierig, und hielt noch ein Jahr auf. Bis dahin stand Maassen bei der Regierung zu Münster: dann aber ging er mit seinen Geschäften an die Kammer zu Hamm über, um sie als Mitglied des Kollegiums, als Kriegs- und Domänenrath, fortzusetzen. Seine Bestallung hierüber ist am 18. November 1804 ausgefertigt.

So trat Maassen im 36. Lebensjahre zur Polizei- und Finanz-Verwaltung über, nicht ahnend, wie weit dieser Schritt ihn führen würde. Die Landestheile, worauf sein Dienst sich bezog, waren mit Ausnahme der drei Abteien altpreussische, welche nur die Behörde, nicht die Verfassung ihrer Anstalten wechselten; zwei Jahre, verlebt in einem unsichern Zustande, in der nächsten Berührung mit einer unersättlichen Nachbarschaft, waren wenig geeignet für friedliche Wirksamkeit: es gehört daher um so mehr zur Bezeichnung der Bildungsstufe, worauf Maassen bereits stand, dass seine Verwaltung Anträge veranlasste, einerseits in den grossherzoglich bergischen Dienst, andererseits in das Generaldirektorium zu Berlin einzutreten. Jene wurden unbedenklich abgelehnt, diese blieben unfruchtbar, weil die Folgen der Schlacht von Auerstädt die Verhandlung unterbrachen.

Der Frieden zu Tilsit vom 9. Juli 1807 entzog dem preussischen Staate die Hälfte seiner Besitzungen, namentlich auch die westphälischen; und mit tiefer Betrübniss legte Maassen einen Abdruck des Publikandums vom 29. August desselben Jahres, wodurch sein König auch ihn seiner Dienstpflicht entliess, zu seinen Personal-Akten.

In der That war seine Lage nicht ohne Schwierigkeit. Wenn auch nicht dem dringenden Bedürfnisse des ersten Augenblicks mittellos hingegeben, fehlte doch viel zu der Unabhängigkeit, welche bessere Tage, wie entfernt sie damals auch erscheinen mochten, geschäft- und erwerblos abwarten konnte. Seine Bescheidenheit gestattete keine Hoffnung auf einen Ruf in den bedrängten Staat, dem sein Herz ergeben blieb; und sein Gefühl widerstrebte dem Dienste der fremden Macht, die jetzt den Landestheil beherrschte, dem seine Thätigkeit bisher ausschliesslich gewidmet war. Hier, wo das persönliche

Verhältniss entscheidend hervortritt, muss erwähnt werden, dass Maassen, als er mit fester Besoldung angestellt sein Schicksal gesichert glaubte, Gatte und Vater wurde. Schon im Jahre 1794 sah er zu Neuwied die Tochter des angesehenen Kaufmanns Völcker, Johanna Maria, ausgezeichnet durch Vorzüge des Geistes und des Herzens: er gewann ihre Zuneigung, und am 29. Mai 1797 ward ihre Verbindung zu Wesel im Hause des Oheims der Braut vollzogen, die jetzt als Wittwe, nach einer 37jährigen überaus glücklichen Ehe, den Mann betrauert, dem sie ganz lebte. Mit ihr überlebten den Vater eine Tochter, seit 1819 dem Fabrikherrn William Kockerill zu Guben vermählt, und zwei Söhne, die beide erst in diesem Jahre (1835) die dritte und letzte Prüfung für den Staatsdienst bestanden, wonach der ältere zum Kammergerichts-Assessor, der jüngere zum Regierungs-Assessor ernannt worden ist. Eine Tochter und ein Sohn sind in frühester Kindheit gestorben.

Maassens drei überlebende Kinder lebten sämmtlich bereits im Jahre 1807, und wahrscheinlich entschieden zunächst Rücksichten auf ihre Zukunft, dass Maassen, einem erneueten Rufe des grossherzoglich bergischen Staatsministers Grafen von Nesselrode folgend, endlich im Mai 1808 nach Düsseldorf ging, und als vortragender Rath bei dem Ministerio daselbst Sachen des Innern und des Kultus übernahm.

Aber fremd und täglich nur fremder ward ihm dieser Geschäftsbetrieb: und wie belobend auch hier seine Sachkenntniss, Einsicht und Redlichkeit anerkannt wurde, so war es doch ein Glück für ihn, dass die Beschäftigung in Düsseldorf kaum ein Jahr dauerte.

Kräftig ward indess im preussischen Staate der Auferstehung zu neuem Leben Raum und Bahn bereitet:

der Zeiten Ungunst trieb nur dringender vorwärts. In Folge der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, wurden die damals noch erhaltenen acht Kriegs- und Domänen-Kammern mit grosser Erweiterung ihres Geschäftskreises in Regierungen umgewandelt: unter diesen auch die kurmärkische, die, von Berlin nach Potsdam verlegt, zum ersten Präsidenten den jetzigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, wirklichen geheimen Rath, Freiherrn von Vincke, erhielt. Dieser war eben der letzte Präsident der klevemärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer zu Hamm gewesen, unter deren jüngsten Räthen Maassen bis zur Auflösung der preussischen Verwaltung stand. Es war dem Herrn von Vincke Bedürfniss, sich in seiner neuen Lage mit Gehülfen zu umgeben, deren Geist und Gesinnung er schon dort erprobt hatte. So ward Maassen nach Potsdam berufen, und durch ein Patent vom 24. März 1809 als zweiter Regierungs-Direktor angestellt: die nur ungern ertheilte Entlassung aus grossherzoglich bergischem Dienste erfolgte erst am 20. Mai. Anderthalb Jahre später, bereits unter der obern Leitung des Staatskanzlers, damals noch Freiherrn von Hardenberg, rückte Maassen in dieser amtlichen Stellung höher auf; er empfing die Bestallung als Vice-Präsident mit Beilegung eines Gehalts von dreitausend Thalern in einer belobenden Kabinetsordre vom 31. October 1810, welche besonders das Vertrauen ausdrückt, dass er zu den Wenigen gehöre, welchen bei gründlichen Kenntnissen und kräftigem Willen mitten in einer stürmisch bewegten Zeit nicht die Mässigung entschwunden war, wodurch allein die Einheit der Regierung erhalten werden konnte.

Maassen verblieb hierbei während der drei trüben

Jahre, worin zuletzt im Frühjahre 1812 selbst das Dasein eines preussischen Staats gefährdet erschien: er verblieb darin während der folgenden drei Jahre, wo mit Opfern, woran er beinahe verblutete, dieser Staat wahre Selbstständigkeit wieder errang. Seine ganze Vorbereitung, seine ganze Wirksamkeit hatte, bis er nach Potsdam berufen ward, dem engen Bezirke der weiland klevemärkischen Regierung angehört. Die gründliche Kenntniss der verwickelten Verhältnisse des Herzogthums Kleve, die Grundlage seines frühsten Fortschritts im Staatsdienste, war ein todter Schatz geworden: nur die Frucht dieser Vorübungen blieb, das unermüdliche Forschen, die Behutsamkeit im Urtheilen, das zähe, nicht starre, Halten an erkannter Wahrheit. Mit dieser Ausstattung eines doch schon fast achtzehnjährigen Geschäftslebens, und der wohl erhaltenen Mitgift der Natur, hellem Geiste und mildem Gemüthe, trat Maassen in die Verwaltung einer ihm bis dahin unbekannten Provinz: er trat darein unter dem ungünstigsten Verhältnisse der Zwecke zu den Mitteln, der Ansprüche zu den Kräften, der Forderungen zu der Habe. Neben der Noth stand die Armuth, welche höchstens karge Hülfe für den Augenblick gewähren konnte. Aber in der Ansicht derer, so die Zeit erkannten, sprosste das schwankende Reis aus den Wurzeln der Eiche, und sorgsam schonten sie mitten unter ihren Bedrängnissen, unter dem kümmerlichen Fristen vom Tage zum Tage, die Grundlagen einer mächtigen Zukunft. Maassens neuer Geschäftskreis umfasste den geistigsten Theil der Aufgabe für das Herz des Staats, die Sorge für Aufrechthalten der öffentlichen Ordnung und der Gewerbsamkeit, für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, in der ältesten Provinz des Reichs und dem Sitze seiner Herrschaft. Nicht rühmend her-

vorzuheben ist hier die Gewandtheit des Geistes, womit er schnell sein neues Verhältniss begriff, nicht die Einzelnheiten seiner Wirksamkeit, unerschöpflich scheinend in Hülfsmitteln, wo Hülfe gebrach; nicht die Freudigkeit und die Milde, womit er die Herzen gewann und die Gemüther erhob: ein ehrwürdiger Bischof der evangelischen Kirche, vier und vierzig Jahre freundschaftlich mit ihm verbunden, Theilnehmer an seiner Sorgfalt für Unterricht und Sitten in jenen Jahren der Prüfung, hat das bereits aus voller Seele gethan.* Aber dass ihm immitten dieser Drangsale nie der Leitstern aus der Ferne, nie der Blick auf den Staat und seine Zukunft entwich; dass in der Tiefe des stillen treuen Gemüths, in dem bescheidenen Haushalter über die Provinz, vorherrschend schon die Sorge für das Ganze, schon der Haushalter über die Fülle des Reiches lebte: das muss jetzt anerkannt werden, nun wir deuten können, was er, damals kaum dunkel ahnend, sich selbst nicht zu gestehen wagte.

Als die Heerschaaren heimkehrten, und der Treue daheim auch dankbar gedacht wurde, wählte Maassens Bescheidenheit unter mehrfach dargebotenen Ehren den Schmuck des eisernen Kreuzes,** der, wenn die Männer jener Zeit dahingeschieden sind, nur noch von der Siegesgöttin über Berlins Propyläen emporgehoben, und an den Fahnen des Heeres glänzen wird. Aber bald folgte der eigene Lohn des Verdienstes, der Beruf zu höherer Wirksamkeit.

Durch das Publikandum vom 16. December 1808, betreffend die veränderte Verfassung der oberen Staats-

---

* Eylert, in No. 260. der Vossischen Zeitung vom 6. November 1834.

** Am weissen Bande, erhalten am 17. Januar 1816.

behörden, war dem Minister des Innern eine „Sektion der Gewerbepolizei“ zugeordnet, deren Wirksamkeit jedoch durch den unsichern Zustand aller gewerblichen Verhältnisse, und durch den Mangel an Hülfsmitteln bei dringendern Bedürfnissen des Staats sehr beschränkt blieb. Als die Hoffnung eines Ruhestandes mit dem ersten pariser Frieden erwachte, ward diese Sektion getheilt: das Ministerium des Innern behielt die Polizei des Landbaues; die Aufsicht über Fabrikation, Handel und Bauwesen ging an den Finanzminister über, um unter seiner Leitung durch eine besondere Gewerbe-Abtheilung geführt zu werden. * Nachdem auch der zweite Frieden zu Paris geschlossen war, Europa dauerhaft beruhigt schien, und die Landesregierung ihre Sorgfalt ungetheilt darauf wenden konnte, den tief erschütterten Wohlstand wiederherzustellen, ward diese Behörde unter dem Namen einer General-Verwaltung für Gewerbe und Handel neu eingerichtet und Maassen unterm 7. Februar 1816 derselben als Direktor vorgesetzt. Unter den vier und dreissig Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staatsrathe nach der Stiftungsurkunde desselben vom 20. März 1817 erhielten, befand sich auch der wirkliche geheime Ober-Finanzrath Maassen.

Die Fortschritte der Civilisation selbst bedingen Fortschritte in der Vervollkommnung der öffentlichen Anstalten, und damit unvermeidlich einen erhöhten Regierungsaufwand. Dass dieser nicht bloss aus den Staatskassen unmittelbar, sondern auch aus den Mitteln der Gemeinen, Korporationen und Stiftungen, bei verschie-

* Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii.

denen Verfassungen in sehr verschiedenem Verhältnisse fliesst; dass Vieles abgemacht wird durch Dienste, die Steuern sind für diejenigen, welchen sie unentgeldlich obliegen; dass wohl gar Privatvereine dem Mangel öffentlicher Fürsorge abhelfen müssen: das Alles ändert wesentlich nichts in der Nothwendigkeit, dass durch den Erwerb der Nation der Aufwand für diejenigen Anstalstalten aufgebracht werden muss, unter deren Schutze und mit deren Beihülfe nur allein der Einzelne so viel zu gewinnen und zu geniessen vermag, als seine Persönlichkeit und sein Besitzstand bei dem zeitigen Kulturstande gestattet. Der preussische Staat hat in dem denkwürdigen Jahrzehend von 1806 bis 1816 anerkannt mächtige Fortschritte zu Vervollkommnung seiner wichtigsten öffentlichen Anstalten gethan; grosse Verbesserungen harrten seitdem nur des sichern Ruhestandes, dessen sie bedurften, um ins Leben zu treten. Schon dadurch allein ward ein verstärkter Aufwand unvermeidlich. Dazu trat die Verzinsung und Tilgung der Schulden, welche der Krieg selbst, und die Wiederherstellung dessen, was er verdarb und entzog, erzeugte. In Zeiten der öffentlichen Ruhe und ungestörten Wohlfahrt wächst der Ertrag der persönlichen, Verbrauchs- und Verkehrs-Steuern mit der Volkszahl und dem Erwerbe, und es bedarf auch bei steigendem Aufwande so wenig neuer Auflagen, dass selbst die alten zuweilen noch gemildert werden können. Aber in ganz anderer Lage befand sich der preussische Staat, als am Schlusse jenes Jahrzehends, das am Marke seines Volkes zehrte, sein Finanzwesen wieder geordnet werden sollte. Gleichwohl gebot die Nothwendigkeit eines erhöhten Aufwandes durch ein neues Abgabensystem ein jährliches Defizit zu decken, das blosses Uebertragen von den Staatskassen auf die

Gemeinen, oder angebliches Ersparniss auf Kosten des öffentlichen Dienstes wohl verstecken, aber nicht tilgen konnte. Dieses neue System zu gründen, war die erste Aufgabe des neuen Staatsraths. Eine zahlreiche Kommission der sachkundigsten Mitglieder desselben, worunter auch Maassen sich befand, ergab nur eine unvereinbare Verschiedenheit der Ansichten über die Anordnung des Ganzen. Der Drang des Bedürfnisses, dennoch vorzuschreiten, verschaffte dem Antrage Eingang: zunächst das Mindestbestrittene zu berathen und auszuführen; dann von dem fernern Austausche der Meinungen und der beginnenden Erfahrung auch über das Zweifelhaftere Vereinigung zu erwarten; und so theilweise zu vollenden, was aus einer umfassenden Ansicht auf einmal darzustellen unmöglich schien. Dies Verfahren eignete sich ganz für Maassens Weise. Jeden Anschein eines Verdrängens, das verletzen konnte, mit kluger Behutsamkeit vermeidend, jeder Meinung volle Beachtung gewährend, die Festigkeit, womit er leitende Grundideen durchzuführen strebte, durch verständiges Eingehen auf vermittelnde Vorschläge mildernd, ward er die Seele der Ministerial-Kommission, welche die neuen Steuergesetze entwarf. Mit eigenthümlicher Gewandheit verstand er, diesen Entwürfen die Zustimmung der Abtheilungen des Staatsraths zu gewinnen, welche sie vorbereitend prüften. Sie fanden nun im Staatsrathe selbst beredte Vertheidiger und erlangten den Beifall der Mehrheit, so scharf und beharrlich auch hier der Gegensatz der Ansichten zur Sprache kam. Dass Maassen selbst Direktor der General-Verwaltung für die Gewerbe war, hat den Gewerben am meisten genutzt durch die verständige Beachtung ihres Interesse bei den Berathungen über das neue Steuersystem. Zwar ist es eine sehr alltägliche

Bemerkung, dass auch hochgebildete Männer nur mit tiefem Unwillen die Zucht der öffentlichen Meinung vertragen, die — wiewohl gleich dem Höchsten, das der Mensch besitzt, Glauben, Hoffnung und Liebe, der grellsten Ausartung fähig — unter den unerkannten Wohlthaten vielleicht die grösste ist: dennoch darf es befremden, dass derselbe Scharfsinn, wodurch die geheimsten Kräfte der Natur der Gewerbsamkeit unterthan werden, der das Tiefste der Wissenschaft und das Höchste der Kunst erlauscht, um seine Marktwaare damit zu adeln — dass dieser Scharfsinn es nicht vermag, die Gewerbtreibenden über ihr Vorurtheil gegen die Zucht der öffentlichen Meinung, gegen die freie Mitwerbung zu enttäuschen. Allerdings kann und darf die Frage nicht sein von einem wehrlosen Preisgeben an jede schandbare Spekulation, an Nachdruck und Nachstich, an den schnöden Raub der Früchte theuer erkaufter Erfahrungen, an alle gleisnerische Künste, wodurch fremde Saat gemäht werden will. Aber solcher Unbill streng entgegentretend, darf doch behauptet werden, dass die freie Wahl des kundigen Käufers auf offenem Markte, zugänglich jedem ehrlichen Verkäufer, die nachhaltigste Grundlage gewerblicher Verbesserungen ist. Allein dieser strengen Lehre weicht auch der verständige Fabrikherr besonders mit einer Selbsttäuschung aus, welche nicht der Ueberzeugung, nur der Nothwendigkeit nachgiebt.

Die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande, deren Entbehrlichkeit am mindesten zweifelhaft schien, wurde zuerst berathen. Ihr wichtigster Gegenstand ist unstreitig der Erwerb von Einkommen aus den Einfuhrabgaben auf tropische und südeuropäische Erzeugnisse. Nächstwichtig ist, dass die Gränzbewachung, die deshalb nöthig wird, auch die Steuererhebung von inländischen Er-

zeugnissen sichert: inländischer Branntwein beispielsweise könnte nicht besteuert werden, wenn ausländischer unversteuert eingehen dürfte. Weit untergeordnet in Bezug auf Ertrag ist die Verwendung des Gränzschutzes auf ein gewerbliches Interesse. Gleichwohl ist es diese weit überwiegend, welche die Gesetzgebung durch widersprechende Anforderungen erschwert. Es gehörte die ganze Sachkenntniss, welche Maassen in seiner amtlichen Stellung zu Gebote stand, und das ganze Vertrauen auf seine Einsicht und Milde dazu, um die Vollziehung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren zu erwirken; dessen Bekanntmachung bis zum 5. September hingehalten wurde durch beharrliche Gegenvorstellungen, welche den Untergang der mühsam gepflegten inländischen Fabrikation, in Folge der mit erheblicher Besteuerung gestatteten Einfuhr fremder Fabrikate, befürchten liessen. Selbst nachdem erhoben sich noch dringende Mahnungen dawider, und mühsam trat das Gesetz im grössten Theile des Staates erst mit dem Anfange des Jahres 1819 ins Leben. Maassens Persönlichkeit selbst musste Gewähr für die Ausführung leisten: er ward am 2. Juni 1818 zum General-Steuer-Director ernannt. Die General-Verwaltung der Gewerbe war inzwischen bereitz durch eine Verordnung vom 2. December 1817 von dem Finanz-Ministerium getrennt worden, und bildete seitdem ein besonderes Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem Grafen von Bülow, dem im Finanzministerium der Staatsminister, Herr von Klewiz, folgte.

Einfacher im Gegenstande, und minder starkem Widerspruch ausgesetzt, war die Besteuerung des im Lande selbst erzeugten Getränkes, namentlich des Branntweins und Bieres. Zwar trat auch hier das Interesse der

kleinen Branntweinbrennereien entgegen, die kunstlos nur zur Unterstützung der Landwirthschaft betrieben werden. Doch stand die Ueberzeugung fest, dass die Branntweinbrennerei nicht unbesteuert bleiben könne; und nur das Auffinden der Steuerform, welche den Gewerbtrieb am wenigsten störte, blieb eine schwierige Aufgabe. Der Blasenzins löste sie vorerst sehr glücklich, indem er eine Belohnung für die höchste Benutzung der Zeit darbot. Er musste jedoch nachmals im Interesse der ländlichen Brennereien der Maischsteuer weichen, welche die beste Benutzung des Materials belohnt. Beide Hebungsformen hoben das Gewerbe selbst zu früher ungeahnter Vollkommenheit; und der hochbesteuerte Branntwein ist wohlfeiler geworden, als es vormals der unbesteuerte war. Für die Besteuerung des Bieres ward um so leichter eine sehr bequeme Form gefunden, als die Regierung dem Bierverbrauche durch einen sehr mässigen Steuersatz und beinahe gänzliches Freigeben des Brauens für eigenen Bedarf den Vorrang vor dem Branntweingenusse zu sichern versuchte. Ward dieser wohlthätige Zweck bisher nur spärlich erreicht, weil Kapital und Fleiss sich allgemeiner der Branntweinbrennerei zuwandten: so kann doch mehr von einer Zukunft erwartet werden, worin das Gewerbe bei höherem Wohlstande öfter über die grossen Mittel gebieten wird, deren ein lohnender Betrieb der Brauerei noch weit mehr als das Branntweinbrennen bedarf. Das Gesetz vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes, welches aus diesen Berathungen hervorging, verdankt nicht minder Maassens hellem Blick und mildem Sinn seine wesentlichsten Bestimmungen. Die Nebensteuern auf Weinmost und inländische Tabackblätter, welche dasselbe gleichfalls anordnet, werden, als

minder erheblich, hier übergangen, um so mehr, als ihrer weiterhin noch aus anderer Ansicht gedacht werden muss.

Nachdem die Steuern von dem Verkehr mit dem Auslande und von der Getränkebereitung im Inlande durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 geordnet waren, erschien es möglich, eine Uebersicht des gesammten Abgabenwesens aufzustellen: dies geschah durch ein Gesetz vom 30. Mai 1820, wonach die Grundsteuer wesentlich, die Salzsteuer gänzlich unverändert blieb; die Gewerbesteuer neue Grundlagen durch ein besonderes gleichzeitig erlassenes Gesetz erhielt, und ein Gesetz über die Stempelsteuer noch vorbehalten wurde, welches mit sehr erheblicher Vereinfachung des Tarifs unterm 7. März 1822 erlassen worden ist. Nach Absonderung dieser Gegenstände blieb nur noch ein Steuerverhältniss zu ordnen, das jedoch sowohl in Bezug auf Ertrag, als in Rücksicht auf gewerblichen Einfluss nächst dem Gränzzollwesen wohl das wichtigste war. Nach der Abgabenverfassung des preussischen Staates bis zum Jahre 1810 waren die Städte mit einer Bewachung von Steuer-Beamten umgeben: was einging, war einer Abgabe unterworfen; auch war das Backen, Brauen und Branntweinbrennen, überhaupt das Vermahlen von Getreide und das Schlachten in den Städten besteuert. Von den Landbewohnern unmittelbar wurden keine Verbrauchsabgaben erhoben: sie trugen aber mittelbar beträchtlich dazu bei, indem — wenige streng bestimmte Fälle ausgenommen — kein Handwerk und kein Handel ausser den Städten geduldet ward, der Landmann also die städtischen Verbrauchssteuern in den Preisen der Bedürfnisse bezahlte, die er aus den Städten entnehmen musste. Im Jahre 1810 ward dieser Zwang

aufgehoben und dem Gewerbe volle Freiheit des Orts gestattet: dagegen wurden auch die erheblichsten Verbrauchsabgaben, nehmlich die Mahl-, Schlacht- und Tranksteuer auf das Land übertragen. Es zeigten sich jedoch so grosse Schwierigkeiten bei der Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer von einer zerstreut wohnenden Bevölkerung, dass noch vor Jahresfrist die Mahlsteuer in eine feste Abgabe von einem halben Thaler für jeden überzwölfjährigen Landbewohner verwandelt werden musste, die Schlachtsteuer aber nur in einer Gestalt beibehalten werden konnte, worin sie sehr wenig einbrachte. Die Städte behielten damals noch ihre besonderen Abgaben, und wurden nur in so fern erleichtert, als die kleinliche Thoraccise von den vielen geringfügigen Gegenständen wegfiel, die bisher sämmtlich besteuert waren.

Dem neuen Steuersysteme blieb es vorbehalten, ebenso völlige Gleichheit der Besteuerung, wie völlige Gleichheit der Berechtigung zum Gewerbbetriebe zwischen Stadt und Land einzuführen. Die mannigfaltigen Verbrauchssteuern der Städte liessen sich nicht auf das Land anwenden: eher erschien es möglich, die feste Abgabe, welche das Land seit dem Jahre 1811 entrichtet hatte, auf die Städte zu übertragen. Aber diese Abgabe musste erhöht werden, wenn sie statt aller andern Verbrauchssteuern, als deren von ausländischen Waaren, von inländischem Getränk und Taback und vom Salze, dienen sollte. Bisher hatte jeder überzwölfjährige Landbewohner einen halben Thaler jährlich gesteuert. Hatte die zahlreiche ärmere Klasse das aufbringen können: so war von der wohlhabenderen unstreitig mehr zu erheben. So entstand eine Personensteuer nach Klassen, deren niedrigster Satz der halbe Thaler blieb, während die höheren

Sätze dergestalt stufenweise stiegen, dass im Ganzen ungefähr das Doppelte von dem aufkam, was der allgemeine Steuersatz von einem halben Thaler eingebracht hätte. In den grossen und selbst in vielen Mittelstädten besteht indess eine viel grössere Leichtigkeit, eine Mahl- und Schlachtsteuer, als eine Klassensteuer zu erheben. Die letztere ist daher doch nicht ganz durchgeführt worden, und die Steuergesetze vom 30. Mai 1820 benennen vielmehr 132 Städte, worin statt der Klassensteuer eine gleichzeitig angeordnete Steuer vom Vermahlen des Getreides und vom Schlachten des Rind- und Schaafviehes, der Ziegen und der Schweine erhoben wird.

Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelnheiten dieses Theiles der Steuerverfassung einzugehn: nur so viel musste hier erwähnt werden, als unerlässlich war, um Maassens Aufgabe und den Geist seiner Verwaltung richtig zu würdigen.

Die verständigsten Entwürfe missglücken, wenn das Vertrauen auf ihre Ausführbarkeit mangelt: nicht durch bösen Willen, nicht durch unbedingte Unfähigkeit der Gehülfen, sondern durch den Mangel an Interesse für ein Vorhaben, das hoffnungslos erscheint. Obwohl in dem neuen Steuersystem sehr Vieles aus dem alten nur deshalb beibehalten war, um die Meinung der Organe zu schonen, welchen die Ausführung oblag: so war doch zu Vieles neu darin geworden, um nicht im ersten Beginnen Stockungen und Missgriffe zu erzeugen. Selbst Rückschritte mussten gestattet werden, um nur des Zwecks im Allgemeinen nicht zu verfehlen. Die Strafantheile sind gewiss eine sehr verderbliche Belohnung der Wachsamkeit; ein edler Sinn, welcher die Unterbeamten höher in der öffentlichen Achtung zu stellen versuchte, hatte ihrer entbehren zu können geglaubt:

sie mussten hergestellt werden auf ein fast allgemeines Andringen der ausführenden Behörden. Die Steuerkontrolle verliert den grössten Theil ihrer lästigen Kleinlichkeit, wenn das Gesetz unbesteuert lässt, was nur gelegentlich zum eigenen Gebrauche, nicht um Erwerbes willen eingeführt oder erzeugt wird: die milde Absicht, durch mässige Freiheit hierin die Gemüther zu gewinnen, hat sehr beschränkt werden müssen, um Missbräuchen zu steuern, wozu der Buchstabe des Gesetzes den Vorwand lieh. Viele Kontrollen mussten verschärft werden, weil die Gesinnung bald der Steuernden, bald der Beamten mehr Vertrauen nicht vertrug. Maassen verlor unter der Ungunst dieser Verhältnisse nie den Glauben, dass ein, wenn auch sehr langsames Heraufbilden zu edlern Ansichten möglich und nothwendig sei. Nachgebend dem Strome der Meinung versäumte er dennoch nie, das Bessere hervorzuheben, wo Raum dazu blieb. Beides gewann ihm die Gemüther, und die Früchte davon sind der edelste Theil seines Nachlasses. Wie viel und wie wahr auch über sittliches Verderben durch Schmuggelei und Defraude geklagt wird: die groben Skandale sind auf wenig Orte beschränkt, worüber eine besondere Ungunst der Lage waltet; und im Ganzen möchte wohl in Rechtlichkeit und Ordnung die preussische Steuerverwaltung, wie vieler Fortschritte zum Bessern auch sie noch bedarf, doch bereits als Vorbild des zur Zeit Erreichbaren dienen.

Ueberhaupt ist es ein undankbares Geschäft, neue Steuersysteme aufzustellen: es bleibt unbeliebt, wie klar auch seine Nothwendigkeit erkannt werden möge. Nachdem Maassen sieben schwere Jahre lang das Amt eines General-Steuer-Direktors geführt hatte, trat im Jahre 1825 Herr von Motz als Finanzminister an die Stelle des Herrn

von Klewiz: er war im Jahre 1816 als Regierungspräsident in Erfurt angestellt, im Juni 1821 zur Stellvertretung des erkrankten Ober-Präsidenten von Bülow nach Magdeburg berufen, und nach dessen Abgange als Ober-Präsident der Provinz Sachsen vorgesetzt worden. Das freundliche Verhältniss, welches die nähere Bekanntschaft zwischen ihm und Maassen entwickelte, ehrt beide Theile. Je sicherer die Steuerverwaltung der bereits erprobten Leitung dessen überlassen werden konnte, dem sie den wesentlichsten Theil ihrer Bildung verdankt, um desto freier konnte die volle Geisteskraft des Ministers sich den Verhältnissen zuwenden, die dringender Verbesserung bedurften.

Es ist bereits bemerkt worden, wie so ganz unvermeidlich eben die höhere Entwickelung der öffentlichen Anstalten einen erhöhten Staatsaufwand hervorrief, und wie wenig Hülfe der Zustand von Erschöpfung darbot, worin das Land am Ende neunjähriger Unruhen schwebte. Nur indem der wiedererworbene Kredit die Mittel schuf, freudig im Bessern und Bauen fortzuschreiten, konnte der Wohlstand gewonnen werden, der allein dauernd zur Ausgleichung des Missverhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe führt, das aus solcher Lage stammt. Die reiche, nicht die arme Zeit ist die Mutter wohlthätiger Ersparnisse: dem Kranken mangele nicht Arznei dem Schwachen nicht Labung; die Früchte der schnellern Genesung sind der sicherste Fond zur Erstattung dieses Aufwands. So wahr dies Alles ist: so natürlich ist dennoch eine Aengstlichkeit, welche gern in der Gegenwart erfassen möchte, was nur die Zukunft zu spenden vermag. Es war die Selbsttäuschung, die hieraus hervorgeht, welche Herr von Motz glücklich bekämpfte. Indem das Unerreichbare von den Etats verschwand, trat

eine Wahrheit der Uebersicht hervor, die Vertrauen gab. Dieses kostbare Erbtheil hinterliess er seinem Nachfolger, als ihn am 30. Junius des Jahres 1830 ein früher Tod ereilte.

Nicht leicht ward ein Staatsdiener von der öffentlichen Meinung einstimmiger und ersehnter zum Vorrücken in die höchste Civil-Würde bezeichnet, als eben Maassen. Längst gewohnter Stellvertreter des Finanzministers bei vorübergehender Verhinderung, legte sein gnädiger König unmittelbar nach dem Tode des Herrn von Motz die Finanz-Verwaltung in seine Hände und ernannte ihn nur sechs Wochen später, am 14. August, zu dessen Nachfolger. Es war wiederum eine denkwürdige Zeit gekommen. Die schnell vollbrachte Staats-Umwälzung in Frankreich schreckte Europa aus einer Ruhe, von deren Sicherheit der hohe Stand aller Staatspapiere zeugte. Ihr folgte schon im September der Aufstand in Brüssel, im November der Aufruhr in Warschau. Ueberall ein Ruf zur Kriegsbereitschaft: überall Anforderungen auf ausserordentlichen Aufwand.

Die neue Seuche, seit acht Jahren zögernd, aber unaufhaltsam, vom Ganges gegen Nordwesten vorrückend, erreichte im Mai 1831 Danzig, am letzten Tage des August Berlin. Heerversammlungen und Sperren vermehrten den Staatsaufwand, während Störungen des Verkehrs das Einkommen minderten. Hier galt es zunächst den wirklichen Ueberschüssen; namentlich auch denen, welche die Fortschritte der Bevölkerung und des Verkehrs, selbst bei Steuer-Ermässigungen, unter sorgsamer Verwaltung gehäuft hatten. Der Staat bestand ehrenvoll diese Probe seiner Kräfte, nicht ohne wesentliche Theilnahme seines neuen Finanzministers.

Endlich kann hier übersichtlich und zusammenhän-

gend einer Reihe von Ereignissen gedacht werden, welche mit dem Jahre 1819 anfängt, und bis jetzt noch nicht geschlossen ist — einer Reihe von Ereignissen, deren segensreiche Wirkungen schon jetzt allgemein anerkannt, sich weit über die Gränzen des preussischen Staats erstrecken; und deren ferne Folgen, soweit menschlicher Verstand sie zu ahnen vermag, nur wohlthätige sein können.

Als am 1. Januar 1819 eine Zoll-Linie auch die Gränze der preussischen Provinz Sachsen gegen ihre Nachbarn verschloss, fanden sich alle die Fürsten des deutschen Bundes beschwert, welche ganz von preussischem Gebiet umschlossene Landestheile besitzen. Obwohl zu keiner Zeit in Zweifel gezogen ward, dass jeder selbstständige Staat vollkommen berechtigt ist, die Durchfuhr von Waaren durch sein Gebiet selbst ganz zu untersagen, oder die Bedingungen festzustellen, worunter sie gestattet werden will; und obwohl die mächtigsten Staaten diese Befugniss fortwährend gegen einander in Ausübung bringen, und selbst die freundschaftlichsten Verhältnisse einen oft sehr lästigen Gebrauch dieses Rechts nicht hindern: so schien dennoch das Verhältniss jener Enklaven einer besondern Rücksicht zu bedürfen, über deren Umfang jedoch eine sehr beträchtliche Verschiedenheit der Meinungen bestand. Es bedurfte Zeit, um der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, dass es nicht im Interesse der Nachbarschaft liegen könne, die natürlichen Unannehmlichkeiten eines solchen Enklaven-Besitzes noch durch feindseliges Benehmen zu vermehren. Preussen bot billigen Vergleich, auf Anerkennung des gleichen Rechts gegründet. Schwarzburg-Sondershausen nahm zuerst dies Anerbieten an. Maassen, als General-Steuer-Direktor, schloss unter Vermittelung des Ministe-

riums der auswärtigen Angelegenheiten am 25. Oktober 1819 den Vertrag, wodurch der eingeschlossene Theil der fürstlichen Besitzungen in einen Zollverband mit Preussen trat. Schwarzburg-Rudolstadt folgte demselben erst am 24. Junius 1822 wegen seiner Herrschaft Frankenhausen; Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Allstädt und Oldisleben am 27. Junius 1823; Anhalt-Bernburg wegen des Amtes Mühlingen und wegen des obern Fürstenthums unterm 10. Oktober 1823 in zwei besondern Verträgen. Dieses Fürstenthum, obwohl grösstentheils von preussischem Gebiet umgeben, gränzt doch auf einer ohngefähr fünf Viertel-Meilen langen Strecke mit dem Braunschweigschen: es war der erste nicht ganz umschlossene Landestheil, welcher dem preussischen Zollverbande beitrat; und es erhielt demgemäss nicht bloss Antheil an der Verbrauchs-Abgabe, sondern auch an der Durchgangssteuer, dem eigentlichen Zolle. Hierzu kam im Jahre 1826 der Anschluss des untern Fürstenthums Bernburg unterm 17. Junius, der fürstlich Lippe-Detmoldschen Enklaven unterm 9. und 17. Junius, und der kleinen Mecklenburg-Schwerinschen Enklave im Regierungsbezirke Potsdam am 2. December. Es war vorzüglich die Klarheit und Billigkeit in Maassens Ansichten, welche die Schwierigkeiten überwand, die mannigfaltig solchen Vereinen entgegentraten.

Beinahe ein Jahrzehend war endlich unter kleinlichen Verhandlungen verflossen, und es bestanden noch immer Bedenken, welche selbst den Anschluss anderer völlig eingeschlossenen Landestheile verhinderten, als diese Vereine endlich eine viel allgemeinere Richtung und Bedeutung erhielten. Längst empfunden war es allerdings, dass die Vollkommenheit der wichtigsten öffentlichen Anstalten sehr wesentlich von der Grösse der Massen

abhängt, die sich dazu vereinigen. Während seit der Wahlkapitulation Kaiser Karl des Fünften das Bestreben der deutschen Fürsten darauf gerichtet war, Deutschland in einen Staatenbund zu verwandeln: so beweisen doch zahllose Partikular-Vereine, wie sehr das Bedürfniss der Vereinigung zu gemeinsamen Regierungszwecken gefühlt wurde. Diese vereinzelten Versuche blieben mehrentheils fruchtlos, indess die Fortschritte der Civilisation immer dringender grossartige Anstalten erheischten. Als auf dem wiener Kongresse das seit mehr als drei Jahrhunderten erstrebte Ziel endlich erreicht, als Deutschland durch die Bundesakte wirklich ein Bund völlig unabhängiger Staaten geworden war, trat auch das Bedürfniss der Vereinigung, nicht bloss zur Erhaltung dieser Unabhängigkeit wider gewaltsamen Angriff, sondern auch zur Befruchtung derselben mit Wohlstand und Annehmlichkeit des Lebens, nur um so dringender hervor. Es musste vorerst bei blossen Andeutungen des Ersehnten bleiben, bis die Erfahrung belehrt hatte, dass die anerkannte Befugniss, selbstständig zu sein, den Regierungen, wie den Einzelnen nur dadurch wohlthätig wird, dass sie die Freiheit gewährt, die bestehenden Lebensverhältnisse nach eigener Ueberzeugung zur eigenen Wohlfahrt zu benutzen. Diese Selbstständigkeit selbst muss demnach zu Vereinen in allen Fällen leiten, wo die eigene Kraft nicht ausreicht. Ungern macht jedoch der Einzelne, ungern jede Regierung die Entdeckung einer Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte; das Bedürfniss muss sehr dringend werden, ehe es sich Gehör verschafft. Preussen sah sich genöthigt, das Steuersystem, dessen es nicht länger entrathen konnte, vereinzelt aufzustellen, und alle Ungemächlichkeiten der verwickelten Begränzung zu ertragen, die seine westlichen Provinzen von der

Hauptmasse des Staates trennt. Wie wenig es im Jahre 1818 auf ein Anschliessen zu gemeinsamer Steuerhebung rechnen durfte, ergab die Geschichte des folgenden Jahrzehends. Sein Beispiel bewies indess durch die That, wie viel selbst unter ungünstigen Umständen ausführbar ist. Die grössern Staaten des südwestlichen Deutschlands versuchten nun durch Verein eine Masse zu bilden, die ähnlicher Vortheile fähig wäre: die Schwierigkeit solcher Verhandlungen zeigte sich auch hier, selbst unter sehr viel günstigeren Verhältnissen, als diejenigen waren, worunter Preussen mit der grossen Anzahl der Bundesstaaten hätte unterhandeln können, die zwischen seinen beiden Landestheilen liegen. Bloss ein Anschliessen der beiden mächtigsten Staaten des südwestlichen Deutschlands, Baierns und Würtembergs, kam zu Stande: Baden, wie sehr es das Eigenthümliche seiner geographischen Lage zum Vereine mit diesen beiden zu veranlassen schien, blieb isolirt; und die grossherzoglich hessische Regierung wandte sich endlich an Preussen. Es ist ein bleibendes Verdienst des Herrn von Motz, damals Finanzminister, dass er den vielfachen Bedenken wider einen Antrag nicht Raum gab, der die Mängel der Begränzung des preussischen Staates nicht verbesserte; sondern mit lebhaftem Antheile darauf einging, die Macht des Beispiels und vornehmlich die Freiwilligkeit ehrend, womit die grossherzogliche Regierung, keinesweges durch besondere Nachtheile der geographischen Lage gedrängt, das wirksamste Mittel ergriff, die vielfachen Nachtheile der Vereinzelung abzuwehren. Nicht minder ist es auch Maassens bleibendes Verdienst, dass er in gleicher Ueberzeugung mit der eindringenden Kraft seines Verstandes und seiner Redlichkeit jeder Schwierigkeit abzuhelfen wusste, welche die Verschiedenheit der inneren Steuer-

gesetzgebung und die Neuheit der Lage wohl erzeugen konnte. Auf der Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten ward der Vertrag am 14. Februar 1828 abgeschlossen und im Mai bekannt gemacht. Ihm folgten bald Verhandlungen mit Baiern und Würtemberg, vorläufig nur einen freien Verkehr der Unterthanen beider Zollvereine, des preussisch-hessischen und des baierisch-würtembergischen, bezweckend; aber nähere Vereinigung ausdrücklich vorbehaltend. Der Vertrag hierüber vom 27. Mai 1829 trat jedoch erst mit dem 1. Januar 1830 in Kraft. Häufiger erfolgte nun auch der Beitritt von Ganz- und Halb-Enklaven: Anhalt-Dessau und Köthen, für ihr sämmtliches Gebiet, schlossen sich am 27. Juli 1828 dem preussischen Zollvereine an, Sachsen-Koburg-Gotha für Volkerode am 4. Juli 1829, für Lichtenberg am 6. März 1830, Oldenburg für Birkenfeld am 24. Juli 1830 und Hessen-Homburg für Meisenheim am 1. December 1829. Andere Verträge mit Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, und den jungeren Linien des fürstlichen Hauses Reuss konnten bei der zerstreuten Lage ihrer Besitzungen nur vorläufige Erleichterungen des Verkehrs bewirken. Der Grund war indess gelegt, und die gleiche Klarheit, Mässigung und Zuverlässigkeit des General-Steuer-Direktors erleichterte überall die Fortschritte. Daher entstand auch keine Störung in diesem wohlthätigen Geschäfte durch den Tod des Herrn von Motz. Maassen war auch als Finanzminister der thätigste Beförderer dieser Vereinigungen. Vorbereitende Verhandlungen mit Sachsen-Weimar-Eisenach und der völlige Anschluss des Fürstenthums Waldeck durch Vertrag vom 16. April erfolgten im Jahre 1831.

Entscheidend wirkte nun endlich der Vertrag mit Kurhessen vom 25. August 1831 und durch die Gesetz-

sammlung bekannt gemacht am 28. November, wodurch dieser Staat dem preussischen Zollvereine in solcher Ausdehnung beitrat, dass der Verkehr desselben mit den östlichen und westlichen Provinzen des preussischen Staats nur in sehr wenigen Artikeln einer leichten Beobachtung unterworfen blieb, und die Lücke wesentlich ausgefüllt erschien, die bis dahin beide Länder trennte. Hierdurch entstand eine zusammenhängende Zoll-Linie von der niederländischen Gränze bis zur russischen. Der vollständige Beitritt aller deutschen Bundesstaaten zwischen dieser Linie, dem östreichischen Kaiserstaate und der Schweiz war hierdurch vorbereitet. Die lebhaften Verhandlungen darüber beschäftigten den Finanzminister seitdem bis in die neuste Zeit. Mit dem 1. Januar 1834 begann eine vollständige Vereinigung mit Baiern und Würtemberg, bereits abgeschlossen am 22. März 1833, mit dem Königreiche Sachsen, geschlossen am 30. März, und mit dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, geschlossen am 11. Mai. Dieser Verein besteht aus sämmtlichen Landen, die zwischen den alten Zoll-Linien Preussens und Baierns einerseits, und zwischen der Haupt-Länder-Masse des Königreichs Sachsen und des Kurfürstenthums Hessen andrerseits liegen. Das Königreich Sachsen und der thüringische Verein haben auch ihre Verbrauchssteuern auf innere Erzeugnisse den preussischen gleichgestellt, und dadurch allen Anlass zur Beobachtung des Gränzverkehrs aufgehoben. Den Abschluss der eingeleiteten Verhandlungen mit Baden hat Maassen nicht erlebt. Die Vereinigung mit Nassau, Frankfurt und Homburg ist erst später erfolgt.

Die Wirkungen dieses Zollvereins vollständig zu würdigen, liegt gänzlich ausser den Gränzen dieses Nekrologs: er gehört unter die welthistorischen Begeben-

heiten; und seine kundigen und thätigen Beförderer wird die Geschichte unter den Wohlthätern Deutschlands nennen.

Maassen überschaute das gesammte Steuerwesen des preussischen Staats aus einer grossen Ansicht: klüglich von gewohnten Vorstellungen und Formen ausgehend, veredelte und vereinfachte er dieselben stufenweise. Der erste Tarif für die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande enthält noch abgesonderte Sätze für den Zoll und die Accise, oder Verbrauchssteuer, wie das alte preussische Steuersystem; in den folgenden Jahren ist beides in eine Eingangs-Abgabe zusammengezogen. Die Erhebungsrolle für diese, und für die Ausgangs- und Durchfuhr-Abgabe konnte auf wenige Bogen beschränkt werden, nachdem der Grundsatz ausgesprochen war: jede Waare steuert eingehend einen halben Thaler vom Centner, ausgehend nichts, sofern der Tarif nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt. Denn nun ward dieser nur ein Register der Ausnahmen, die zwar zahlreich, doch um so mehr übersichlich sind, als sie der Regel nach nicht einzelne Handelsartikel, sondern ganze Gattungen von Waaren z. B. Gewürze, Weine etc. mit einem Satze treffen. Die Gegenstände, deren Einfuhr ganz frei bleibt, und welche die Erhebungsrolle sehr klar und bestimmt bezeichnet, umfassen beinahe den ganzen Verkehr auf Wochenmärkten, und verschwinden dadurch aus dem Bereiche der Gränz-Aufsicht zu wesentlicher Erleichterung derselben und des nachbarlichen Verkehrs der Gränzbewohner.

Die Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse ist im Allgemeinen auf fünf Artikel beschränkt, Kochsalz, Branntwein, Braumalz, Weinmost und Taback. Der Ertrag der beiden letzteren ist verhältnissmässig

unbedeutend, da die Landstriche, welche mit Reben zum Keltern, oder mit Taback bepflanzt sind, keine grosse Ausdehnung haben. Beiderlei Erzeugnisse sind fast überall besonders besteuert und es schien bei der Einrichtung eines Abgabensystems, wodurch mehr als bisher aufgebracht werden sollte, deshalb unstatthaft, sie zu übergehen. Ob eine Reihe glücklicher Jahre, welche den Ertrag der Hauptsteuern erheblich erhöht, nicht Veranlassung geben könnte, diese Nebensteuern aufzuheben, die nur auf dem Gewerbe einzelner Grundbesitzer haften, ist hier nicht zu beurtheilen.

Ausserdem besteht die Mahl- und Schlachtsteuer für die grössern Städte. Wo wahrhaft grossstädtisches Leben ist, wo Niemand in der Regel für eignen Bedarf bäckt und schlachtet, wird diese Abgabe kaum merklich. Oeffentliche Mühlen sind leicht zu kontrolliren. Oeffentliche Schlachthäuser aber, und ein Verbot des Schlachtens ausser denselben sollte in Bezug auf die Gesundheitspolizei keiner Stadt mangeln. Dann würde es der Kontrolle über das in der Stadt lebende Vieh nicht bedürfen, deren Lästigkeit Maassen gewiss erkannte, und nur als ein nothwendiges Uebel duldete.

Das Princip der Klassensteuer hat Maassen wohl erkannt. Es ist nicht Einkommen, sondern Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft: daher ursprünglich wenig Klassen, auch in den höchsten mässige Sätze. Die Besteuerung der sehr verschiedenen Wohlhabenheit unter Standesgenossen sollten die Verbrauchsabgaben ausgleichen. Aber die Gliederung der Stände fehlt, die nicht die Finanz-, sondern die Polizei-Behörde zu schaffen hat. Damit fehlt auch der Anhalt für die Steueranlagen. Der Abweg, dass die Steuer jetzt nach dem Einkommen vertheilt werden will, ist nur eine Folge hiervon. Maassen gebührt

das Verdienst, die Steuer unter diesen ungünstigen Umständen bei ihrem Ertrage wesentlich erhalten, und gleichwohl ihre Hebung theilweise erleichtert zu haben.

Die Gewerbesteuer leidet durch den Brodneid der Gewerbtreibenden unter sich, der Besteuerung jedes Anscheins von Konkurrenz fordert, und durch die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse der Gewerbe, welchen allgemeine Vorschriften nicht überall mit gleichem Geschick angepasst werden: Maassen erkannte dieses Uebel wohl, und würde es geheilt haben, wenn die Bedürfnisse der Zeit weniger dringend und die Tage seiner Wirksamkeit länger gewesen wären.

Vor Allem aber erkannte Maassen, dass die ganze Kraft einer tüchtigen Steuer-Verwaltung in einem verständigen, thätigen und redlichen Beamten-Personal beruht. Hierauf war seine Sorgfalt ganz vorzüglich gerichtet, und der klare Blick, der in die Herzen drang, mit dem milden Sinne, der ihm dieselben gewann, hat seit den sechzehn Jahren seiner Finanz-Verwaltung hierin eben vorzüglich viel gewirkt.

Herr von Motz hatte sich besonders thätig und glücklich mit den Domänen und Forsten beschäftigt. Sein Nachfolger sah in dieser grossen Güterverwaltung vor Allem einen ausgedehnten Beruf, auf Verbesserung des Zustandes der Eingesessenen zu wirken. Sind im Systeme der Grundherrlichkeit die Gutsherren die Väter ihrer Untersassen: so darf doch nur dort volle Gewähr der Vaterpflichten erwartet werden, wo der Herr keinem Einzelnen fern ist, und überall aus eigener Ansicht zu prüfen vermag, wo menschlicher Verstand bessern, menschliches Herz lindern dürfe und solle. Einsassen, welchen der Gutsherr nicht in solcher Nähe steht, gleichen aus dieser Ansicht Waisen, Pflegeeltern unter Aufsicht

eines Vormundes anvertraut. Maassen war durch Natur und Bildung ein vortrefflicher Vormund. Wer aber dieser Ansicht minder befreundet sein möchte, wird doch nicht verkennen dürfen, dass die sicherste Gewähr für nachhaltige Nutzung eines so grossen Grundeigenthums in dem Verstande und in der Sittlichkeit derer liegt, die es bebauen; dass Wohlstand die Bildung für beides eben sowohl begünstigt als belohnt; dass daher der Domänenverwaltung ganz besonders neben der Vernunft auch das Wohlwollen vorstehen müsse; und dass eben deshalb Maassens Persönlichkeit auch zur obersten Leitung dieses Theils der Staatsverwaltung ausgezeichnet geeignet war.

Theilnehmend an der öffentlichen Wohlfahrt aus dem höchsten Standpunkte, wurde Maassen als General-Steuer-Direktor und Finanzminister doch den Gewerben nicht fremd, deren Verwaltung er früher vorstand. Eine Kommission, der die noch immer ungelöste Aufgabe ward, ein Gewerbegesetz vorzubereiten, das dem grellen Widerstreite der Meinungen in diesem Felde genügt, verdankt seiner mehrjährigen eifrigen Theilnahme das Beste, was sie bisher vorzuschlagen vermochte. Er verkannte nicht, dass die Schwierigkeit tiefer liegt, als die Gesetzgebung reicht, und nur Fortschritten in der Bildung weichen kann, welche das Verhältniss der Rente zum Arbeitslohne günstiger für das Erwecken höherer Kraft und reinerer Gesinnung stellen. Im letzten Jahre seines Lebens trat der Bergbau und die Fürsorge für die Technik der Gewerbe, worin die neueste Zeit so Grosses geleistet hat, unter die Oberaufsicht des Finanzministers zurück: es war zunächst persönliches Vertrauen, was ihn damit belieh. Maassen war unermüdlich im Aufklären verwickelter Verhältnisse. Er verstand sehr wohl den

Gebrauch grosser Uebersichten in sichern Zahlen: sie wurden für ihn lebendig und fruchtbar durch den Geist, womit er ihr Ergebniss auffasste. Seltene Geschäftsmänner nur verbinden so ganz entschiedenen Widerwillen gegen todte Formen und fruchtloses Schreibewerk mit so viel Sinn für strenge Ordnung und Durchsichtigkeit aller Angaben bis zu den tiefsten Einzelnheiten hinab.

Nur wenig über vier Jahre war es Maassen vergönnt, den Finanzen des preussischen Staats als Minister vorzustehen. Wenn auch die Erndte des Todes allgemein reicher wird nach dem Schlusse des fünf und sechzigsten Lebensjahres, das er nur um wenige Monate überlebte; wenn auch der Keim des Uebels, das seine Lebenskraft verzehrte, schon längst im Innern des wohlgestalteten, äusserlich kräftigen Mannes lag; so scheint der Diensteifer, womit er sich im letzten Jahre den Gebrauch der Heilquellen versagte, doch das Ende seiner Thätigkeit beschleunigt zu haben. Nachdem er schon länger das Gefühl voller Gesundheit verloren hatte, erschöpften mehrwöchentliche Unterleibsleiden endlich die Hülfe der Natur und Kunst; und während der Geist den Körper noch immer aufrecht erhielt, verschied er, für die Hoffnungen seiner Familie, seiner Freunde und seines Geschäftskreises unerwartet, in den frühen Morgenstunden des zweiten Novembers 1834. Die wahre Trauer war allgemein. Den stattlichen Leichenzug, der seinen Leichnam am fünften November zur Ruhestätte führte, ordnete die dankbare Liebe. Sein Freund seit dem akademischen Leben in Duisburg, der Probst Ross, lieh der Rührung am Grabe Worte, wahr, einfach und edel: unter seinem Segen sank der Sarg in das Grab, das Maassens sterbliche Hülle mit der seines Vorgängers vereint. Aus der Hand des Erben des Thrones rollte die erste Hand voll

Erde, aus dem Auge desselben die lohnendste Thräne ihm nach.

Maassen empfing in den letzten Jahren seines Lebens die verdienten Zeichen der Anerkennung seines Werthes. Sein gerechter König verlieh ihm zu dem eisernen Kreuze am weissen Bande in den Ordensfesten der Jahre 1819 des rothen Adlerordens dritte Klasse, 1823 dessen zweite Klasse, 1830 den Stern dazu, und am 7. April 1832 das Grosskreuz der ersten Klasse. Die Regenten, deren Länder der Zollverein umfasst, ehrten ihn durch Verleihung ihrer Orden.* Sein bescheidener Sinn hielt sich überreich belohnt durch die Würdigung, welche sein Thun überall erfuhr: ganz befriedigt, trübte kein Streben nach Unerreichtem den Frieden seiner Seele, das Still-Leben, das von der Kindheit bis ins Grab sein treuer Begleiter blieb.

Das Gemüth hat seine Rechte, aber sein Reich ist nicht die Oeffentlichkeit: die Geschichte hat Ansprüche, aber es bedarf der Zeit, sie zu läutern. Der frühe Nachruf, ein Nekrolog, befriedigt um so weniger, je mehr, was er nicht gewähren darf, das Gemüth und die Geschichte fordert. Die reiche Darstellung aller einzelnen Züge der Persönlichkeit, des häuslichen und geselligen Lebens, welche Maassens nächsten Umgebungen, den Gefährten seiner Jugend, den Genossen seiner Erholungsstunden

---

* In den Jahren 1828 und 1829 das Kommandeurkreuz d. K. baierschen Civil-Verdienst-Ordens, das Komthurkreuz d. Ord. d. K. würtembergischen Krone, und das Kom.-Kr. 1. Klasse des grossherzoglich hessischen Hausordens: sodann seit 1830 bis 1834 die Grosskreuze des Königl. baierschen u. des Königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ord., des K. würtemb. Friedr.-Ord., des kurf. hessischen Löwen-Ord., des grossherzogl. hessischen Verdienst-Ord., des grossherzogl. sächsischen Falken-Ord. und des herzogl. sächsischen ernestinischen Haus-Ordens.

eben nur zu genügen vermöchte, kann nur eine Lebensbeschreibung für befreundete Gemüther enthalten. Das Aufschliessen des Innern seiner Thätigkeit im Staatsleben, das Erfassen jedes Verhältnisses der Personen und der Sachen, das fördernd oder hemmend darauf wirkte, was allein den nahen Gehülfen seiner Arbeiten befriedigend erscheinen dürfte, muss der fernen Zeit vorbehalten bleiben, wo kein Enthüllen mehr verletzt. Der Nekrolog für den weiten Kreis der Zeitungsleser, für die Geschichte des Tages, kann beides nicht geben. Daher der Anstand, Maassens Nekrolog zu schreiben; die Scheu, vordrängend zu erscheinen im Uebernehmen eines Geschäfts, wodurch Niemand ungetheilten Beifall zu gewinnen hoffen durfte: bis endlich das Gefühl, dass Maassen deshalb solchen Nachrufs nicht entbehren sollte, dem Verfasser dieses Aufsatzes für einen Beruf galt und das Bewusstsein seines Unvermögens überwog.

Nekrolog des Staats-Sekretärs und Chef-Präsidenten der Königlichen Bank Friese.*

Karl Ferdinand Friese ward am 23. Juli 1770 geboren. Sein Vater, der im Jahre 1797 als Amtsrath und General-Pächter des königlichen Domänen-Amts Riesenburg starb, war schon damals im Besitze der Pacht dieses Amtes, dessen Sitz, nahe der Stadt gleiches Namens, nur drittehalb Meilen östlich von Marienwerder entfernt ist. Friese's Geburtsort ist jedoch nicht dieser vieljährige väterliche Wohnsitz, sondern das adliche Gut Kanten,** viertehalb Meilen südöstlich von Elbing, jetzt zum ostpreussischen Kreise Preussisch-Holland gehörig: seine Mutter hatte ihre Eltern, deren Eigenthum dieses Gut war, damals eben besucht. Der Kreis Marienwerder und mit ihm das Amt Riesenburg gehörte im Jahre 1770 auch noch zu Ostpreussen und ward erst, nachdem Polnisch-Preussen im Jahre 1772 unter preussische Herrschaft gekommen war, mit der neugebildeten Provinz Westpreussen vereinigt.

Friese genoss niemals Schulunterricht: er wurde nebst seinem jüngern Bruder ganz im elterlichen Hause erzogen

---

* Abgedruckt in der allgemeinen preussischen Staatszeitung No. 39. und 40. vom 8. und 9. Februar 1837.

** Auf der Schrötterschen Karte „Canthen" benannt.

und von Hauslehrern ausgebildet. Es ist ein rühmliches Zeugniss für die Kenntnisse, den Fleiss und die Treue des letzten dieser Lehrer, dass Friese, der sich seiner oft dankbar erinnerte, schon nach kaum vollendetem sechzehnten Lebensjahre mit glücklichem Erfolge zur Universität übergehen konnte.

Im Jahre 1786 lehrte zu Königsberg noch Immanuel Kant mit weit ausgebreitetem, wahrhaft europäischem Rufe, obwohl schon hochbetagt, doch noch in voller Kraft. Kraus, damals in der Blüthe des Lebens, begann eben seine Geisteskraft auf die Staatswissenschaft zu wenden. Ausserdem besass die Universität zu Königsberg damals noch einige ausgezeichnete Lehrer; aber die stiftungsmässigen Gehalte, welche Melanchthon sehr reichlich nannte, waren im Laufe der Jahrhunderte so kärgliche geworden, dass alle Sorgfalt des unermüdlichen Staatsministers v. Zedlitz nicht hinreichte, die Lücken im Lehrerpersonale jederzeit schnell und würdig auszufüllen. Daher kam es, dass im Jahre 1786 die Juristenfakultät zu Königsberg mit einem einzigen Professor dem Dr. Holzhauer besetzt war, der zwar den Ruf eines sehr achtbaren Lehrers hatte, aber doch nicht allen Obliegenheiten dieser Fakultät genügen konnte. Dieses Verhältniss hatte einen sehr wesentlichen Einfluss auf Friese's Bildung: es veranlasste nehmlich, dass er, obwohl in Preussen erzogen, doch niemals eine Vorlesung bei Kant oder Kraus hörte, indem er nicht Königsberg, sondern die nächste deutsche Universität, damals noch Frankfurt a. d. O. bezog, um daselbst die Rechte zu studiren. Er blieb daselbst anderthalb Jahre, und ging dann, Ostern 1788, mit einer besondern Empfehlung seines vorzüglich geachteten Lehrers Madihn nach Halle, woselbst er zunächst unter Westphal's Anleitung seine Universitäts-

Studien beendete. Sie waren zwar wesentlich nur auf Ausbildung zum Geschäftsmanne in der Justiz-Verwaltung gerichtet: aber der Geist dieser beiden Lehrer bewahrte ihn glücklich vor dem oberflächlichen Treiben, welches eben damals in der akademischen Vorbereitung zur Rechts-Praxis an der Tagesordnung war. Die staatswirthschaftlichen Ansichten, welche Friese schon am Anfange seines Geschäftslebens auffasste, und bis zu Ende desselben festhielt, wurden nicht durch akademische Lehrvorträge in ihm erzeugt, sondern entstanden durch freie Aneignung der Ideen, welche zu jener Zeit in Umlauf kamen. Er nahm daraus in sich auf, was ihn durch einleuchtende Wahrheit anzog, und was ihm unbefangne Beobachtung im Leben selbst bestätigte.

Im November 1790 trat Friese, wenig über zwanzig Jahre alt, in den Staatsdienst, als Auskultator bei der damaligen Regierung, jetzt dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder. Er entwickelte hier frühe eine grosse Gewandtheit und gewissenhafte Treue im Geschäfts-Betriebe, und wurde deshalb bereits mittelst Bestallung vom 10. August 1793 im Bezirke des gedachten Landes-Justiz-Kollegiums als Justiz-Kommissarius und Notarius angestellt. Fast gleichzeitig damit geschah seine Ernennung zum Assistenzrath bei der Justiz-Deputation der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Marienwerder, worüber die Bestallung unterm 11. September 1793 ausgefertigt ist. Diese Justiz-Deputationen bestanden aus einigen besonders zur Justiz vereidigten Mitgliedern der Kriegs- und Domänen-Kammern, und aus einigen nicht bei den Kameral-Geschäften betheiligten Gerichtspersonen unter der Benennung Assistenzräthe, die gewöhnlich aus der Zahl der Justizkommissarien gewählt wurden. Ihnen lag

diejenige Rechtspflege ob, welche damals noch den Kriegs- und Domänen-Kammern vorbehalten war.

Die Verhältnisse jener Zeit waren der Beförderung fähiger junger Männer besonders günstig. In den grossen Erwerbungen, welche dem preussischen Staate in den Jahren 1793 und 1795 zufielen, einer Bodenfläche von 1842 geographischen Quadratmeilen, von mehr als zwei Millionen Menschen bewohnt, musste Justiz-, Polizei- und Finanz-Verwaltung ganz neu geschaffen und das Personal dazu aus den Beamten der alten Provinzen entnommen werden, wodurch überall Stellen erledigt wurden. Die Geschäftskenntnisse und Diensttreue des Assistenzraths Friese konnten hierbei nicht übersehen werden, und er wurde daher schon im 26. Lebensjahre zum Kriegs- und Domänen-Rathe und zweiten Justitiarius bei der westpreussischen Kammer zu Marienwerder befördert: das Patent darüber ist am 20. October 1796 vollzogen worden.

Schon um diese Zeit begannen in den östlichen Provinzen des preussischen Staats Veränderungen in der Verwaltung hervorzutreten, welchen wesentlich dieselben Ansichten und Ueberzeugungen zum Grunde lagen, die nach dem Frieden zu Tilsit einen gänzlichen Umschwung der Polizei- und Finanz-Gesetzgebung im preussischen Staate bewirkten.

Der Freiherr von Schrötter, entsprossen aus einer angesehenen altpreussischen Familie, und im Besitze beträchtlicher Familiengüter, hatte sich von frühester Jugend an dem Militärdienste gewidmet, war darin durch alle Grade bis zum Staabsoffizier gestiegen, und stand zuletzt als Mitglied in der Abtheilung des Ober-Kriegs-Kollegiums für die Kavallerie, als er plötzlich zur Kameral-Verwaltung überging, als Ober-Präsident nach Preussen gesandt, und wenige Jahre nachher zum Staatsminister

im General-Direktorium und Chef der sechs Kriegs- und Domänen-Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Plozk und Bialystok befördert wurde. Schrötter ermass die Bedürfnisse dieser grossen Landestheile nach dem, was ein ausgebreiteter Umgang mit den angesehensten Gutsbesitzern, höheren Militär- und Civil-Beamten und eigene Ansicht ihn gelehrt hatten, und er fühlte in sich den Muth und die Kraft, diesen Bedürfnissen allmälig fortschreitend abzuhelfen. Seine Gehülfen hierin waren Männer aus den Familien theils der angesehensten Gutsbesitzer, theils der General-Pächter der weitschichtigen Domänen der Provinz, grösstentheils in derselben selbst gebildet, und wenn auch jünger an Jahren, doch durch ihre Lebensverhältnisse mit dem Zustande der Landwirthschaft und der Landleute aus eigner Ansicht bekannt.

Noch im letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts war Odessa kaum im Entstehen, Riga noch nicht einmal ein Wechselplatz. Der weite Landstrich zwischen den Karpathen, dem Dneper, der alten Gränze Polens längs Kurland und Ostpreussen bis über die Weichsel hinaus, konnte diejenigen Erzeugnisse, welche den weiten Landtransport nach Breslau, Frankfurt an der Oder und Leipzig nicht vertrugen, nur an den Mündungen des Niemen und der Weichsel absetzen.

Hier holten sie früher die Holländer, später die Briten ab, und leisteten dagegen Zahlung in überseeischen Waaren und baarem Gelde. Der preussische Kaufmann war der Vermittler in diesem Handel, und nutzte das natürliche Monopol seiner Lage zu einem bequemen und einträglichen Geschäfte.

Der preussische Landwirth hatte vor dem polnischen voraus den Vortheil des kürzern Transports, und der

Möglichkeit, in der Nähe den günstigsten Zeitpunkt zum Absatze abzuwarten. Hierin lag ein grosser Reiz, durch fleissigern Anbau mehr für die Ausfuhr zu erzeugen; und es schien um so gerathener, die ganze Kraft der Provinz auf die Benutzung ihres Bodens zu wenden.

Dem preussischen Kaufmann entging dagegen nicht, dass die Dukaten, welche die Polen von ihm empfingen, auf die leipziger Messe wanderten, um dort Fabrikwaaren einzukaufen. Auch diesen Handel konnte er sich aneignen, wenn er englische Fabrikate in eben der Auswahl und zu gleichen Preisen anbieten durfte. Daran hinderten ihn aber die Einfuhrverbote, welche zu Gunsten der Fabriken in den deutschen Provinzen des preussischen Staates bestanden. Deshalb ward das Verlangen nach Handelsfreiheit in dieser Beziehung sehr lebhaft. Salz, Eisen und Heeringe fielen zu sehr ins Gewicht, um aus Deutschland bezogen zu werden; und einem grossen Theile von Polen lagen auch die Karpathen zu fern, um Salz und Eisen aus ihren Bergwerken zu beziehn: diese sehr allgemeinen Bedürfnisse mussten demnach grossentheils aus den Ostseehäfen entnommen werden; aber auch hier traten der vortheilhaftesten Versorgung der kaufmännischen Waarenlager das Salzmonopol des Staats, und die Auflage auf schwedisches Eisen zu Gunsten des oberschlesischen, und auf nordischen Heering zu Gunsten des emdener entgegen. Auch Zucker, Kaffee und Taback unterlagen so hohen Einfuhrabgaben, oder doch wenigstens so lästigen Kontrollen für die Durchfuhr, dass auch darin die preussische Kaufmannschaft die Mitbewerbung der von der Natur sonst wenig begünstigten kurischen Häfen scheute.

So standen die Interessen der Provinzen Ost- und West-Preussen, als der Freiherr von Schrötter sein

Ministerium antrat, und deshalb musste ein staatswirthschaftliches System seinen vollen Beifall finden, nach welchem das Steigen der Bodenrente das sicherste Kennzeichen der öffentlichen Wohlfahrt, und der freie Verkehr das kräftigste Förderungsmittel desselben, jeder Schutz von Gewerben, welche sich nicht durch eigene Kraft gegen freie Mitbewerbung zu halten vermögen, aber ein verderbliches Unternehmen ist. Es war demnach das Bedürfniss des Orts und der Zeit, was Adam Smiths Lehren schon damals, im zweiten Jahrzehend nach ihrem ersten Hervortreten, den allgemeinen Beifall der gebildetesten Landwirthe, Kaufleute und Geschäftsmänner in Ost- und West-Preussen, und den besondern Schutz des Provinzial-Ministers verschaffte. Es stand nicht in seiner Macht, dem Handel vorerst die Beschränkungen abzunehmen, worüber die Kaufmannschaft sich beklagte, doch gewann die Meinung, dass mit Behutsamkeit dahin gewirkt werden müsse, gehoben durch sein Ansehn, und genährt durch seine Umgebungen, auch in dem Kreise der Staatsdiener immer mehr Eingang.

Kräftiger konnte dagegen schon damals die Vermehrung des Ertrages der Ländereien gefördert werden. Zunächst ward in der Schrötterschen Verwaltung der Ueberzeugung Raum gegeben, wie verderblich aller Frohndienst dadurch wirke, dass er die Völker an träges gedankenloses Treiben und an Zeitverschwendung gewöhnt. Demzufolge ward die Ablösung des Schaarwerks gegen eine Abgabe auf den weiten Domänenländereien eingeleitet, und grosser Schwierigkeiten ohngeachtet, welche die Neuheit des Unternehmens aufregte, glücklich durchgeführt.

Gleichfalls ward erkannt, dass auch der einsichtsvolle, betriebsame und vermögende Zeitpächter dem

Boden nicht den Ertrag abzugewinnen vermag, der mit gleicher Einsicht, Betriebsamkeit und Kapitalkraft von dem erblichen Eigenthümer erzeugt werden kann, weil jenem stets die gleiche Freiheit in der Bewirthschaftung und die gleiche Sicherheit des Genusses der spätesten aber wichtigsten Früchte einer durch langjährige folgerechte Arbeit erzeugten Veredelung des Bodens mangelt. Demgemäss ward auf Vererbpachtung der Domänenländereien, als Annäherung an die Eigenthumsverleihung, möglichst hingewirkt, da deren vollständige Veräusserung damals noch unstatthaft war.

Endlich ward auch erkannt, wie gemeinschädlich alle Bannrechte dadurch werden, dass der Zwang zwischen Berechtigten und Verpflichteten das Maass für die Leistungen aufhebt, die beide Theile mit Billigkeit von einander fordern können; ein Maass, das dauernd nur allein durch die Freiheit der Mitbewerbung so festgestellt werden kann, dass Jedermann die Nothwendigkeit anerkennt, sich dabei zu beruhigen. Demgemäss konnte auch die Ablösung des Mahl- und Getränkezwanges in den Domänen zwar in jener Zeit noch nicht allgemein durchgeführt, doch durch Begünstigung in einzelnen Fällen eingeleitet werden.

Die gewerblichen Verhältnisse der Jahre 1796 bis 1805 begünstigten Ablösungen und Verpachtungen sehr. Die Bodenrente stieg schnell und beträchtlich; der Handel ging lebhaft. England entnahm jährlich grosse Beträge von Weizen, Bau- und Nutzholz aus der Ostsee, und zahlte dafür hohe Preise. Holland und Schweden brauchten noch jährlich Roggen, das südliche Spanien Bauholz. Die Zufuhr aus den vormals polnischen Provinzen war ansehnlich: nach der Auflösung des polnischen Reichs trat in allen Theilen desselben eine grössere Regsamkeit

zu wirthschaftlichen Verbesserungen ein, und es wurden grosse Kapitale darin angelegt. In Preussen ward oft ausgesprochen: wir fabriziren Weizen für England, England Baumwollenzeuge für uns. Jedermann war von der Fortdauer dieses Zustandes überzeugt: man überbot sich in Einkaufsgeld auf Erbpachten nach hohen Anschlägen, und übernahm mit Leichtigkeit ansehnliche Geldrenten zur Ablösung von Natural-Leistungen und Diensten. Ueberall zeigte sich demnach auch wachsendes Einkommen bei diesen Veränderungen.

Es bedurfte dieser Uebersicht des damaligen Zustandes von Ost- und Westpreussen, um die Richtung zu bezeichnen, in welcher auch der Kriegs- und Domänenrath Friese thätig mitzuwirken veranlasst war. Er that dieses mit solcher Auszeichnung, dass er sich bald das besondere Vertrauen des Präsidenten von Auerswald erwarb, der auch aus dem Militärdienste zur Bewirthschaftung seines Rittergutes, dann zur Landrathsstelle, ferner zur Direktion der ständischen Feuersocietät, und endlich zur Kameral-Verwaltung übergegangen, als Präsident erst der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Marienwerder, dann als gemeinschaftlicher Präsident der Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, der thätigste Beförderer der vorstehend beschriebenen Unternehmungen war.

Friese's Leistungen als Mitglied der westpreussischen Kammer erwarben ihm endlich auch den Beifall des Staatsministers von Schrötter in solchem Maasse, dass er ihn zur höhern Wirksamkeit unter seiner unmittelbaren Leitung nach Berlin berief und ihm Vorträge im preussischen Departement des General-Direktoriums übertrug. Hier empfing er unterm 26. September 1805 die Bestallung als Geheimer Kriegs- und Domänenrath.

Als der Minister von Schrötter in Folge der Unfälle.

im Spätherbste des Jahres 1806 Berlin verliess, erhielt Friese Befehl, ihn nach Preussen zu begleiten. Er blieb dort stets in der Nähe seines Chefs, und hatte den wesentlichsten Antheil an den Anordnungen, welche während der nächstfolgenden höchst schwierigen Zeit von demselben ausgingen.

Der Frieden zu Tilsit vom 9. Julius 1807 traf die grosse Masse der Nation um so schmerzlicher, als sie bis dahin in dem Vorrücken der französischen Heere nur vorübergehende Erfolge gesehen, dauernde Folgen desselben von solchem Umfange jedoch keinesweges geahnet hatte. In der grossen Mehrheit lebte fortan das Gefühl: es müsse jede noch vorhandene Kraft aufgeboten werden, um die wesentlich verlorene Selbstständigkeit wiederum zu erringen, und kein Opfer sei zu theuer, kein Mittel zu bedenklich, wenn es zu diesem Zwecke führe. Hiermit schwanden die Hindernisse, welche bisher noch einer vollständigern Anwendung der Ueberzeugungen entgegenstanden, die schon seit einem Jahrzehend in dem Wirkungskreise des Ministers von Schrötter leitend waren. Es trat hinzu, dass Ostpreussen unmittelbar nach dem tilsiter Frieden vereinzelt stand, weil die französische Verwaltung westwärts der Weichsel vorerst noch fortdauerte: die besondern Bedürfnisse dieser Provinz traten daher überwiegend vor, und ihr Zustand erleichterte wichtige Fortschritte.

In Ostpreussen machte nie, wie vormals grösstentheils in Deutschland, die Luft erbunterthänig: das ist, Niemand ward daselbst ein Erbunterthan des Grundherrn, weil er sich auf seiner Besitzung niederliess. Nur allein durch Geburt ward die Erbunterthänigkeit fortgepflanzt; und da die Pest von 1710 die Dörfer besonders entvölkert hatte, und ein sehr grosser Theil der jetzigen Land-

bewohner aus Abkömmlingen fremder und einheimischer Anzöglinge besteht, so befanden sich überall viel freie Leute neben den Erbunterthanen. Ueberdies hatte schon König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 die Erbunterthänigkeit auf seinen ostpreussisischen Domänengütern aufgehoben, wozu fast drei Viertheile Litthauens und auch sehr beträchtliche Ländereien in den übrigen Theilen Ostpreussens gehörten. Der Unterschied zwischen freien und erbunterthänigen Landbewohnern trat deshalb hier um so schärfer hervor, und die Nachtheile, welche dem Grundherrn selbst aus diesem Verhältnisse erwuchsen, waren so einleuchtend, dass schon bei Bearbeitung des ostpreussischen Provinzialrechts die Stimme für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit fast überwiegend wurde.

Ostpreussen hatte keine Fabriken von einiger Erheblichkeit; es bestand daher kein Provinzial-Interesse, den Eingang fremder Fabrikate zu beschränken, und volle Handelsfreiheit erschien deshalb hier unbedenklicher, als in irgend einem andern Theile des preussischen Staats. Daher ward auch wirklich schon in jener trüben Zeit die Einfuhr aller fremden Fabrikate ostwärts der Weichsel gegen eine Steuer von nur einem Zwölftheile des Werths gestattet, während sie westwärts der Weichsel erst mit dem Anfange des Jahres 1819 in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 erlaubt werden konnte.

So begünstigte der Zustand von Ostpreussen in diesen zwei wichtigen Beziehungen, und wohl noch in vielen minder klar hervortretenden, die neue Richtung der Gesetzgebung, welche sich von dort aus seit 1807 über den ganzen Staat verbreitete. So lange der Sitz der Regierung desselben in Ostpreussen verblieb und ein besonderes Provinzial-Ministerium bestand, war der Freiherr von Schrötter hierbei sehr wesentlich thätig, und

Friesen übertrug sein Vertrauen eine sehr wirksame Theilnahme. In Ostpreussen ward schon im Jahre 1808 der Mühlenzwang gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben, den Inhabern der Bauergüter auf den Domänen das volle Eigenthum ihrer Höfe verliehen, der Zunftzwang in dem Gewerbe der Bäcker, Schlächter und Höker abgestellt, und der Verkehr auf den Wochenmärkten der Städte von den bisherigen Beschränkungen befreit. Besonders verdienstlich erscheint Friese's Antheil an den wichtigen organischen Gesetzen, welche in den beiden letzten Monaten des Jahres 1808 den Haushalt der Städte und die Verhältnisse der obersten Verwaltungsbehörden ganz neu gestaltet haben: namentlich also an der Städteordnung vom 19. November, dem Publikandum wegen veränderter Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. December, der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23., der Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden vom 26., und der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen, gleichfalls vom 26. des vorbenannten Monats.

In Folge dieser Gesetze wurden für die innere Verwaltung des ganzen Staats drei Ministerien, des Innern, der Justiz und der Finanzen, errichtet. Das erste derselben erhielt der Graf Dohna-Schlobitten, früher geheimer Finanzrath im Departement des Staatsministers von Schrötter: es enthielt vier Abtheilungen, für Polizei, Gewerbe, Unterricht und Gesetzgebung; bei der ersten, welcher der Minister selbst unmittelbar vorstand, ward Friese als erster vortragender Rath mit dem Charakter als Staatsrath unterm 6. Dezember 1808 angestellt. Im Dezember 1809 ward der Sitz der Regierung des Staats wiederum nach Berlin verlegt, und Friese kehrte nun auch dahin zurück.

Besonders wichtig schienen damals zwei organische Gesetze, wodurch die Verfassung der ländlichen Gemeinen festgestellt, und eine allgemeine Verpflichtung zum Militärdienste eingeführt werden sollte. Zum ersten entwarf Friese im Auftrage des Grafen zu Dohna eine ländliche Kommunal-Ordnung: die Schwierigkeit, ein selbstständiges Gemeinwesen mit der Beachtung der grundherrlichen Rechte zu vereinigen, ist indess vielfach wiederholter Versuche ohngeachtet bis jetzt unauflöslich geblieben. Auch die Verhandlungen wegen Einführung der allgemeinen Militärpflichtigkeit, woran Friese, als Abgeordneter des Ministeriums des Innern, einen ehrenhaften Antheil nahm, gediehen erst später zur Reife, und es trat dieselbe erst durch das Gesetz vom 3. September 1814 vollständig ins Leben.

Ueberhaupt schien das Bedürfniss dieser düstern Zeit eine grössere Einheit der Ansichten und entschiednere Richtung der Verwaltung zu fordern, als die für einen ruhigern Zeitraum berechnete Vertheilung der Geschäfte vorerst gewähren konnte. Des Königs Majestät stellten daher mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. Junius 1810 den Freiherrn, nachmals Fürsten von Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Verwaltung. Die Ministerien der Finanzen und bald nachher auch des Innern lösten sich nun in ihre einzelnen Abtheilungen auf, welchen geheime Staatsräthe unter der obersten Leitung des Staatskanzlers vorstanden. Friese blieb in seiner Stellung bei der Abtheilung für die allgemeine Polizei, und zeichnete sich stets durch folgerechtes Beharren auf den Grundsätzen aus, in deren Entwickelung die Verwaltung mit wechselndem Erfolge fortschritt.

In Anerkennung seiner Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit ward Friese von dem Staatskanzler bereits unterm

22. Oktober 1813 beauftragt, der Behörde als Mitglied beizutreten, welche nach dem Siege bei Leipzig zur gemeinsamen Verwaltung der von den verbündeten Heeren eroberten Länder unter der Leitung des Staatsministers Freiherrn von Stein bestellt wurde. Diese Behörde begleitete die vorrückenden Heere nach Frankreich und bis Paris. Daselbst erfolgte zwar nach dem Abschlusse des Friedens vom 30. Mai 1814 wegen der Verwaltung der eroberten Provinzen westwärts des Rheins eine Vereinbarung, vermöge welcher zwischen dem Meere und der Maas Grossbritannien, zwischen der Maas und Mosel Preussen, zwischen der Mosel und dem Rheine Oestreich die besondre Verwaltung übernahm, während Sachsen insbesondre unter russischer Verwaltung stand, bis über das Schicksal dieser Länder auf dem Kongresse entschieden sein würde, der zu Anfange des Septembers 1814 in Wien eröffnet wurde. Indessen konnte die vollständige Auflösung der gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde auch erst in Wien vollzogen werden, wohin daher auch Friese den Freiherrn von Stein begleitete.

Russland überwies die Verwaltung von Sachsen an Preussen, in Folge der Verhandlungen über die Entschädigung desselben für den bei weitem grössten Theil seiner in den Jahren 1793 und 1795 erworbnen Provinzen, welcher jetzt unter russischer Herrschaft blieb, und mit den Erwerbungen Oestreichs im Jahre 1793 zur Bildung des neuen Königreichs Polen verwendet wurde. Friese erhielt nun bereits am 28. Oktober 1814 den Auftrag, sich von Wien nach Dresden zu begeben, und bei der preussischen Verwaltung, welcher der General-Lieutenant von Gaudi als Gouverneur vorstand, die Leitung der Finanzgeschäfte zu übernehmen.

Nachdem am 18. Mai 1815 ein Vertrag zwischen

Preussen und Sachsen abgeschlossen, und die königlich sächsische Regierung im Junius wieder in den Besitz des ihr verbliebenen Gebietes gesetzt worden war, trat eine Friedensvollziehungs-Kommission in Dresden zusammen, deren sehr schwieriges Geschäft es war, auszusondern, was an Rechten und Pflichten, Vermögen und Schulden des Staats, der einzelnen Kreise und der verschiednen öffentlichen Anstalten mit den abgetretenen sächsischen Landestheilen an Preussen übergegangen und von demselben beziehungsweise zu benutzen oder zu vertreten wäre. Friese, welcher die Verhältnisse des Landes durch seinen vorerwähnten Antheil an der Verwaltung desselben kennen gelernt hatte, nahm im Auftrage des Fürsten von Hardenberg einen vorzüglich wirksamen Antheil an den Verhandlungen dieser Kommission, und verliess Dresden erst spät im Jahre 1817, nachdem die Grundsätze festgestellt waren, wornach die Auseinandersetzung auch für diejenigen Gegenstände bewirkt werden sollte, worüber bis dahin noch kein vollständiger Abschluss zu erlangen war. Die Haupt-Konvention ist erst am 28. August 1819 abgeschlossen und als Anhang zu der Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten amtlich bekannt gemacht worden. Sie füllt mit ihren Beilagen 96 sehr eng gedruckte Quartseiten, obwohl sie nur das endliche Ergebniss sehr weitläuftiger Untersuchungen und Verhandlungen übersichtlich zusammengedrängt enthält.

Während Friese solchergestalt ausser Berlin mit besondern Aufträgen beschäftigt war, hatten sich die innern Verwaltungsverhältnisse sehr wesentlich verändert. Durch den am 30. Mai zu Paris abgeschlossnen Frieden war die Wiederherstellung des preussischen Staats in den Zustand vor dem Kriege vom Jahre 1806 ausser Zweifel gesetzt. Die Ministerien bedurften um so mehr einer

dem gemässen Ausdehnung und Besetzung, als die äussern Verhältnisse den Staatskanzler vorerst noch überwiegend beschäftigten. Des Königs Majestät erliessen daher hierauf gerichtete Anordnungen bereits unterm 3. Junius 1814, und ernannten namentlich wieder einen Minister des Innern, unter dessen Leitung nach einer fernern Bestimmung vom 14. Oktober desselben Jahres Friese der ersten und dritten Abtheilung dieses Ministeriums als Direktor vorstehen sollte.

Allein er trat niemals wirklich in dieses Geschäftsverhältniss, indem ihm bei der Zurückkunft aus Dresden ein ganz anderer Wirkungskreis, unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnet, angewiesen wurde. Durch die Verordnung vom 4. Dezember 1817 ward die Aufsicht über den Handel, die Fabriken und das Bauwesen von dem Finanzministerium getrennt, und als ein selbstständiges Ministerium dem Grafen von Bülow, bisher Finanzminister, übertragen.

Der Staatsminister von Klewiz erhielt dagegen die Leitung der Finanzangelegenheiten, worin die Nothwendigkeit, ein den Staatsbedürfnissen genügendes Steuersystem aufzustellen, damals gebietend hervortrat. Die von ihm bisher verwalteten Geschäfte, das Staatssekretariat, mit dem Vorsitze bei der Ober-Examinations-Kommission für die Finanz- und Polizei-Verwaltung, und das Präsidium bei der königlichen Bank und im Ministerium des Schatzes, gingen dagegen an Friesen über. Allein auch in diesem Wirkungskreise ward im Jahre 1819 eine fernere Trennung der Geschäfte nothwendig. Das Ministerium des Schatzes hatte zu jener Zeit eine höchst schwierige Aufgabe zu lösen: die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben sollten herbeigeschafft werden, und grosse Rückstände waren zu tilgen, während

die damaligen Einnahmen nicht einmal den laufenden Bedarf einbrachten. Inmitten dieser Verlegenheit war gleichwohl ein geordneter Zustand wenigstens vorzubereiten, der Betrag der Staatsschulden festzustellen, und das Vertrauen zu wecken, dass die Regierung ihren Verpflichtungen vollständig zu genügen vermöge. Diese wichtigen Aufgaben sind glücklich, jedoch erst einige Jahre später, gelöst worden. Friese verstand, wie nothwendig es sei, in solchen Zeiten mit ganzer Kraft auf einen Gegenstand zu wirken. Er erbat und erhielt die Entbindung von dem Präsidium im Schatzministerium bereits am 11. Januar 1819, und konnte seitdem bis an das Ende seines Lebens der Aufsicht über die Hauptbank in Berlin und ihre Nebenbanken in den Provinzen alle die Zeit und Kraft widmen, welche das Staats-Sekretariat nicht in Anspruch nahm.

Die Bank hatte zwar bereits im Jahre 1810 ein neues Geschäft begonnen, jedoch damals nur gegen Niederlegung besonderer Unterpfänder Gelder aus den gerichtlichen Depositorien entnommen. Erst in Folge der Verordnung vom 3. April 1815 hörte diese besondere Sicherstellung auf; und es genoss das neue Geschäft seitdem auch ohne dieselbe volles Vertrauen, weil jede daraus entstandene Verpflichtung sorgsam und selbst zuvorkommend erfüllt wurde. Aber ihr älteres Geschäft seit 1766 war nach vierzigjährigem glücklichen Fortgange plötzlich durch die Unfälle unterbrochen worden, welche der preussische Staat seit der Mitte des Oktobers 1806 erlitt. Nicht nur die Rückzahlung der ihr bis dahin anvertrauten Kapitale, sondern selbst deren Verzinsung blieb vorerst unmöglich. Die Forderungen der Gläubiger, welche hieraus entstanden, wurden jedoch nicht gleich den Forderungen an andere Staatsanstalten auf den all-

gemeinen Schuldenfonds übernommen, und Staatsschuldscheine mit vier vom Hundert Zinsen auf deren Nennwerth ausgefertigt: sondern es ward der Bank überlassen, ihre Gläubiger aus dem ältern Geschäfte besonders zu befriedigen. Da selbst im Jahre 1818 der Zeitpunkt noch sehr entfernt schien, worin es möglich werden könnte, Staatsschuldscheine zum vollen Nennwerthe zu veräussern; der Bank aber vornehmlich der Zweck vorschwebte, ihren Gläubigern jeden Kapital-Verlust zu ersparen: so scheint dieses Absondern wohl begründet. Die Mittel, welche die Bank besass, ihren Gläubigern aus dem ältern Geschäft gerecht zu werden, bestanden zunächst in dem Einziehen ihrer ausstehenden Forderungen aus jenem Zeitraume; sodann aus dem Gewinne, welchen sie jährlich durch ihre laufenden Geschäfte machte, und der jetzt nicht wie vormals als Ueberschuss zur Staatskasse eingezogen, sondern zur Tilgung der ältern Schulden verwendet werden musste; endlich aus Zuschüssen des Staats, welcher vermöge seiner Gewährleistung für die der Bank anvertrauten Kapitale den etwa noch bleibenden Ausfall zu decken hatte. Es kann hier nicht erörtert werden, in welchem Umfange von jedem einzelnen dieser Mittel Gebrauch gemacht wurde. Offenkundige Thatsache ist jedoch, dass so wie nach und nach die Mittel dazu gewonnen werden konnten, auch für die ältern Einlagen erst die laufende Verzinsung, dann die Zahlung der rückständigen Zinsen, und endlich auch die Rückgabe der Kapitale selbst auf Verlangen der Gläubiger eintrat.

Kein älterer Gläubiger der Bank hat daher einen andern Verlust erlitten, als den, welcher die natürliche Folge jedes Iudults ist, wodurch der Gläubiger während der Dauer desselben verhindert wird, einen freien oft allerdings viel gewinnreichern Gebrauch von seinem Kapi-

tale zu machen. Unverkennbar hat Friese's unermüdliche Sorgfalt sehr viel zur Rettung der ausstehenden Bankkapitale beigetragen, und dadurch die Tilgung der ältern Forderungen an die Bank sehr erleichtert.

Obwohl Friese nicht, wie sein Vorgänger im Staats-Sekretariate, zum Staatsminister ernannt worden war: so hatte er doch gleich diesem Sitz und Stimme im Staatsministerium, und schied erst aus demselben, als er von dem Präsidium des Schatzministeriums entbunden wurde. Seitdem beschränkten sich seine Geschäfte als Staatssekretär auf den Staatsrath und die Ober-Examinations-Kommission. Wohl ist ein Protokoll nur Darstellung des Geschehenen, und es scheint daher zur glücklichen Führung eines Protokolles nur die Gabe zu gehören, schnell und treu aufzufassen. Aber der Protokollführer in einer berathenden Versammlung soll und kann auch nicht einerseits jede vorgekommene Aeusserung wörtlich niederschreiben: andrerseits aber genügt es keineswegs, dass bloss die gefassten Beschlüsse sorgfältig aufgezeichnet werden. Es kommt vielmehr darauf an, vollkommen klar und übersichtlich darzustellen, welche Gründe wesentlich im Falle der Einmüthigkeit zu dem Beschlusse geführt, im Falle der Meinungsverschiedenheit aber diese veranlasst haben. Wer von diesem Wesentlichen alles Zufällige scharf absondern, und im bleibenden schriftlichen Ausdrucke klar und bestimmt wiedergeben will, was im mündlichen, dem Kinde des Augenblicks, nicht leicht in gleicher Vollendung erscheint: der bedarf selbst einer sehr vollständigen Kenntniss der Sachen, und das wahrlich nicht gemeine Vermögen, jeden Begriff mit Worten rein und ganz darzustellen. Es ist eine Stimme darüber, dass Friese beide Eigenschaften in hohem Maasse

besass: und es ist durch die ehrenhaftesten Zeugnisse anerkannt, was er damit geleistet hat.

Friese hat neben der Achtung und dem Vertrauen, welche der natürliche Lohn bewährter Verdienste sind, auch der äussern Auszeichnungen nicht entbehrt, welche die landesherrliche Gnade verleiht. Als am Tage des Abschlusses des ersten pariser Friedens, am 30. Mai 1814, zuerst eiserne Kreuze am weissen Bande vertheilt wurden, war Friese unter der Anzahl derer, welche dieses köstliche Andenken an jenem glorreichen Tage empfingen. Nach dem Abschlusse des zweiten pariser Friedens, und der Rückkehr nach Berlin, erhielt er am 17. Januar 1816 den rothen Adler-Orden dritter Klasse; hierauf folgte nach Beendigung seiner Theilnahme an den Geschäften der Auseinandersetzungs-Kommission zu Dresden am 17. Januar 1818 die Verleihung der zweiten Klasse dieses Ordens; und endlich empfing er den Stern dazu am 18. Januar 1831. In Folge der Theilnahme an Verhandlungen mit Russland und Polen ward Friese'n auch im Jahre 1819 der kaiserlich russische St. Annen-Orden zweiter Klasse und im Jahre 1830 der königlich polnische St. Stanislaus-Orden erster Klasse verliehen.

In glücklicher Thätigkeit, freundlichen Amts- und häuslichen Verhältnissen lebend, geachtet, geehrt und geliebt, hatte Friese das sechs und sechszigste Lebensjahr in Gesundheit und ohne andere Anzeichen der herannahenden Alterschwäche, als einige Abnahme des Gehörs, überschritten, und noch im Herbste des Jahres 1836 eine genussreiche Reise an den Rhein und nach Westphalen unternommen. Niemand ahnete seinen schnellen Verlust, als er im November öfter und stärker als früher wohl zuweilen über Kopfschmerzen klagte. Dieses Uebel nahm im December schnell zu, und war mit einer Ab-

spannung und Entkräftung verbunden, welche ihn bewog, seine Entlassung von den Geschäften als Staatssekretär und Vorsitzender bei der Ober-Examinations-Kommission nachzusuchen, die des Königs Majestät ihm unterm 18. und 24. December unter huldreicher Anerkennung seiner treuen und wirksamen Dienstleistungen bewilligten. Die rührenden Beweise der hohen Achtung und Theilnahme, welche Friese bei diesem Anlasse erhielt, erheiterten zwar die letzten Tage seines Lebens, konnten aber doch nicht die schnellen Fortschritte des Uebels hemmen, das sich räthselhaft verborgen in ihm entwickelte und am Abende des 4. Januar seinen Tod herbeiführte. Die Leichenöffnung ergab, dass ein Theil des grossen Gehirns an der untern innern Fläche derselben in eine Masse von Blut und Eiter ausgeartet war, und durch den Druck, welchen sie ausübte, diese heftigen Kopfschmerzen und Betäubung verursacht hatten.

Seit dem 9. Januar ruht Friese's sterbliche Hülle auf dem Dreifaltigkeits-Kirchhofe neben dem Grabe einer vorangegangenen Tochter, unter freundlichen Umgebungen. Er war seit dem 2. Februar 1796 sehr glücklich verheirathet. Die trauernde Wittwe, drei bereits im Staatsdienste angestellte Söhne und zwei Töchter haben ihn überlebt. Die Enkel, welche aus der glücklichen Ehe einer hier verheiratheten Tochter hervorgingen, erhöheten besonders die Freuden seiner letzten Lebensjahre.

Friese verdiente glücklich zu sein und war es mit so wenigem Zusatze von Widerwärtigkeiten, als der Mensch immer bedarf, um dem Genusse der Freuden des Lebens seine Neuheit und Frische zu bewahren.

Druck von **Carl Schultze** in Berlin.